Freistaat
SACHSEN

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht

2019–2023

Vorwort

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist ein zentrales Anliegen der Sächsischen Staatsregierung. Unser Ziel ist es, alle Menschen im Freistaat Sachsen vor Kriminalität zu schützen und ihnen ein Leben in Sicherheit und Freiheit zu ermöglichen. Dies erfordert nicht nur den entschlossenen Einsatz unserer Sicherheitsbehörden, sondern auch eine fundierte Bewertung der aktuellen Herausforderungen.

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags für die 7. Legislaturperiode hat die Sächsische Staatsregierung das Instrument des Periodischen Sicherheitsberichts (PSB) eingeführt. Der PSB dient dazu, den Sächsischen Landtag, Expertinnen und Experten aus Politik und Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen zu informieren. Die Fortführung des PSB wurde im Koalitionsvertrag der 8. Legislaturperiode festgeschrieben, um die kontinuierliche Transparenz und Berichterstattung zur Sicherheitslage sicherzustellen.

Der vorliegende Zweite PSB knüpft an die Ergebnisse des ersten Berichts an und erweitert sie um ausgewählte Schwerpunkte. Neben einer retrospektiven Betrachtung der Gesamtkriminalität in den Jahren 2019 bis 2023 informiert der Bericht über die Entwicklungen in zentralen Phänomenbereichen wie Cyberkriminalität, Gewaltkriminalität und Hasskriminalität. Zudem unterstreicht er die Bedeutung eines integrativen Sicherheitsansatzes, der Prävention, Strafverfolgung und gesellschaftliches Engagement miteinander verbindet.

Mit einer klaren Ausrichtung auf Transparenz und Bürgernähe bietet der Bericht eine detaillierte Bewertung der Sicherheitslage in Sachsen. Der Bericht kombiniert polizeiliche und justizielle Daten mit aktuellen kriminologischen Erkenntnissen und zivilgesellschaftlichen Perspektiven. So wird die Sicherheitslage nicht nur anhand amtlicher Statistiken (Hellfeld) analysiert, sondern auch ein Zugang zu Bereichen offengelegt, die den konventionellen Statistiken bislang verborgen blieben (Dunkelfeld). In diesem Zusammenhang ist die erneute Erfassung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger besonders hervorzuheben. Es dient nicht nur als Indikator für die Wirksamkeit der Maßnahmen, sondern auch als Ansporn, die Sicherheitskonzepte kontinuierlich zu verbessern. Darüber hinaus dokumentiert der Bericht Fortschritte bei der Optimierung des Einsatzes polizeilicher und justizieller Ressourcen sowie die Entwicklung moderner Präventionsstrategien.

Unser Dank gilt allen, die zur Erstellung dieses Berichts beigetragen haben: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und der weiteren beteiligten Ressorts sowie der jeweils nachgeordneten Behörden, den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Ihr Engagement unterstreicht, wie hoch wir die Sicherheit im Freistaat Sachsen schätzen.

Armin Schuster
Sächsischer Staatsminister des Innern

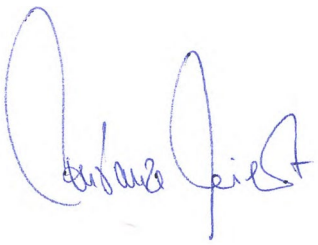

Prof. Constanze Geiert
Sächsische Staatsministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS I

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS IV

ABBILDUNGSVERZEICHNIS XII

TABELLENVERZEICHNIS XVI

KURZVERSION XIX

1 EINFÜHRUNG 1

1.1 Ziel des Berichts 2
1.2 Datengrundlage 2
1.3 Rahmenbedingungen 4
1.3.1 Demografische Entwicklung 4
1.3.2 Stellenentwicklung bei der sächsischen Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug 6

2 ALLGEMEINER BERICHTSTEIL 8

2.1 Gesamtkriminalität 8
2.1.1 Darstellung der Kriminalitätslage 8
2.1.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien 30
2.1.3 Bewertung 46
2.1.4 Maßnahmen 46
2.2 Ausgewählte Phänomenbereiche 48
2.2.1 Gewaltkriminalität 48
2.2.2 Diebstahlskriminalität 56
2.2.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte) 64
2.2.4 Rauschgiftkriminalität 73
2.2.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze 81
2.2.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung 84
2.2.7 Organisierte Kriminalität 88
2.2.8 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen 95
2.2.9 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger 100
2.2.10 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie) 106

3 BESONDERER BERICHTSTEIL 112

3.1 Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen 112
3.1.1 Darstellung der Kriminalitätslage 114
3.1.2 Entwicklung im Dunkelfeld 137
3.1.3 Bewertung 146
3.1.4 Maßnahmen 148
3.2 Geschlechtsspezifische Kriminalität gegen Frauen und Hasskriminalität gegen LSBTTIQ 159
3.2.1 Entwicklung im Hellfeld 163
3.2.2 Entwicklung im Dunkelfeld 170
3.2.3 Bewertung 183
3.2.4 Maßnahmen 184
3.3 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 193
3.3.1 Entwicklung im Hellfeld 197
3.3.2 Entwicklung im Dunkelfeld 209
3.3.3 Bewertung 213
3.3.4 Maßnahmen 216
3.4 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 221
3.4.1 Darstellung der Kriminalitätslage 223
3.4.2 Entwicklung im Dunkelfeld 231
3.4.3 Bewertung 236
3.4.4 Maßnahmen 237

4 JUSTIZ UND JUSTIZVOLLZUG 245

4.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung 245
4.1.1 Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht und Nebenstrafen 245
4.1.2 Maßregeln der Besserung und Sicherung 247
4.1.3 Einziehung 248
4.1.4 Öffentliche Wahrnehmung der Justiz 248
4.2 Beschleunigte Verfahren 250
4.3 Untersuchungshaft 252
4.4 Justizvollzug 253
4.4.1 Belegungssituation 253
4.4.2 Gefangenenstruktur 255
4.4.3 Sicherheit im Justizvollzug 256
4.4.4 Suchtmittelproblematik 258
4.4.5 Vollzug in freien Formen 260
4.4.6 Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs 261

4.5 Maßregelvollzug 262
4.6 Psychosoziale Prozessbegleitung 263

5 SCHLUSSBETRACHTUNG 266

LITERATURVERZEICHNIS 267

ANHANG 279

IMPRESSUM 299

Zitation:
Goebel, Jens; Otto, Martin; Roitzsch, Franka; Winkler, Felix (2025): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2019 bis 2023, Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium des Innern sowie Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Dresden

Abkürzungsverzeichnis

AA	Administrativer Ansatz
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alter Fassung
AG	*a)* Aktiengesellschaft
	b) Arbeitsgruppe
AGJF	Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V.
AI	ausländische Ideologie
AKA	Arbeitskraftanteil
AML	Anti-Money Laundering
AMLA	Anti-Money Laundering Authority
AMLAR	Anti-Money Laundering Authority Regulation
AML-RL	Geldwäscherichtlinie
AML-VO	Geldwäscheverordnung
Amph.	Amphetamin
AnlEntG	Anlegerentschädigungsgesetz
AO	Abgabenordnung
APro	Aussteigerprogramm
Apr	April
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZ	Aktion Zivilcourage e. V.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BB	Brandenburg
BE	Berlin
Bedroh.	Bedrohung
Betreuungsverh.	Betreuungsverhältnis
Bev.	Bevölkerung
Bez.	Beziehung
BFF	Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKMS®	Business Keeper Monitoring System
BL	Bundesländer
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BPP	Bereitschaftspolizeipräsidium
bspw.	beispielsweise

BT	Bundestag
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CanG	Cannabisgesetz
CC	Cybercrime
CMS	Compliance-Management-System
COVID-19	Coronavirus Disease 2019
CR	Competition Rifle
CTF	Counter-Terrorist Financing
DAX	Deutscher Aktienindex
DEU	Deutschland
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d. h.	das heißt
DiAS	Digitalagentur Sachsen
DNA	deoxyribonucleic acid
DS	Diebstahl
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
ECOLEF	Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy
EfA	Einer für Alle
EG	Europäische Gemeinschaft
ENAA	European Network of the Administrative Approach
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alia
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend, auf der nächsten Seite
FATF	Financial Action Task Force
ff.	folgend, auf den nächsten Seiten
FH	Fachhochschule
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FinDAGKostV	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FIU	Financial Intelligence Unit
FKBG	Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz
FKSE	Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
Freiheitsber.	Freiheitsberaubung
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU

FS	Freiheitsstrafe
GAA	Geldausgabeautomat
GAI	Generative Artificial Intelligence
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBV	Grundbuchverfügung
gef.	gefährliche
gemeins.	gemeinsamen
GenStA	Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt(-schaft)
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GEV	Gemeinsame Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung
GewSchÜ	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
GFG	Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe
GFMK	Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GHB	Gammahydroxybuttersäure
GIAS	Gemeinsame Informations- und Analysestelle
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPOK	Gemeinsame Plattform der OK-Bekämpfung
GPS	Global Positioning System
GS-PSB	Geschäftsstelle Periodischer Sicherheitsbericht
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GwG	Geldwäschegesetz
GwGMeldV-Immobilien	Geldwäschegesetzmeldeverordnung-Immobilien
HB	Hansestadt Bremen
HdJR	Haus des Jugendrechts
HE	Hessen
He	Heranwachsende
Heranw.	Heranwachsende
HH	Hansestadt Hamburg
Hj.	Halbjahr
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Häufigkeitszahl
IBAN	International Bank Account Number
i. d. R.	in der Regel
IfAS	Institut für Angewandte Sexualwissenschaft
IKS	Interventions- und Koordinierungsstellen
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IMK	Innenministerkonferenz
INES	Integrierte Ermittlungseinheit
insges.	insgesamt
IPP	Intensivtäter- und Präventionsprogramm

i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
i. Z. m. d.	in Zusammenhang mit dem
i. V. m.	in Verbindung mit
i. V. m. a.	in Verbindung mit anderen
Jan	Januar
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JS	Jugendstrafe
Js	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren
JSA	Jugendstrafvollzugsanstalt
Ju	Jugendliche
Jugendl.	Jugendliche
JuhiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
Jul	Juli
JunI	Junge Intensivtäterinnen und -täter
JVA	Justizvollzugsanstalt
k. A.	keine Angabe
KBS	Kulturbüro Sachsen e. V.
KCanG	Konsumcannabisgesetz
KdN	Kampf der Nibelungen
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
Kfz	Kraftfahrzeug
KI	Künstliche Intelligenz
Ki	Kinder
KIS	Koordinierungs- und Interventionsstelle
km	Kilometer
KoSt KiPo	Koordinierungsstelle Kinderpornographie
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KV	Körperverletzung
KWG	Kreditwesengesetz
LAG	*a)* Landesarbeitsgemeinschaft *b)* Landesarbeitsgruppe
LAP	Landesaktionsplan
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung
LDS	Landesdirektion Sachsen
lebEL	lebensbedrohliche Einsatzlagen
LeiKa	Leistungskatalog
LeSuBiA	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*, Inter*, Queer
LK	Landkreis
LKA	Landeskriminalamt
LOStA	Leitende Oberstaatsanwältin bzw. Leitender Oberstaatsanwalt
LPR	Landespräventionsrat

lsbtiq*	lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell, queer
LSBTTIQ	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle, Intersexuelle, Queere
LSD	Lysergsäurediethylamid
LT	Landtag
MBT	Mobiles Beratungsteam
MDA	3,4-Methylendioxyamphetamin
MDE	3,4-Methylendioxy-N-ethylamphetamin
MDMA	3,4-Methylendioxy-N-methylamphetamin
MedCanG	Medizinal-Cannabisgesetz
Methamph.	Methamphetamin
MIK BB	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
mind.	mindestens
Mio.	Million
MITA	Mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer
Mrd.	Milliarde
MrVollz-Statistik	Maßregelvollzugsstatistik
Mrz	März
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n	Anzahl, auch Teilstichprobe
NCMEC	National Center for Missing and Exploited Children
NDC	Netzwerk für Demokratie und Courage
ndt.	nichtdeutsch
n. F.	neuer Fassung
NFB	Nicht-Finanzbereich
NGO	Non-Governmental Organization
NI	Niedersachsen
Nötg.	Nötigung
Nov	November
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPO	Non-Profit Organization
NpS	Neue psychoaktive Substanzen
Nr.	Nummer
NRA	Nationale Risikoanalyse
NW	Nordrhein-Westfalen
NZ	nicht zuzuordnen
o. ä.	oder ähnliches
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
o. g.	oben genannt
OGZ	Opfergefährdungszahl
OK	Organisierte Kriminalität
Okt	Oktober
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwältin bzw. Oberstaatsanwalt
OTF	Oberthemenfeld

OZG	Onlinezugangsgesetz
PAG	Projektarbeitsgruppe
PASS	Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen
PaWaKS	Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen
PC	Personal Computer
PD	Polizeidirektion
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PiT	Prävention im Team
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Pkt.	Punkt
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PolFH	Hochschule der Sächsischen Polizei (Fachhochschule)
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
PrüfV	Prüfungsberichteverordnung
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
PVA	Polizeiverwaltungsamt
PVD	Polizeivollzugsdienst
RAA	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V.
rechtsw.	rechtswidrig
Rep.	Republik
RI	religiöse Ideologie
RLJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsJStVollzG	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SächsPsychKG	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten
SächsPsychKHG	Sächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen
SächsPsychPbGAG	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
SächsPsychPbGAGDVO	Verordnung des SMJus zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SächsUHaftVollzG	Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
SanktDG	Sanktionsdurchsetzungsgesetz
schw.	schwere
Sep	September
sex.	sexuelle
SFP	Striker Fired Pistol
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
S.H.E.	Shelter Help Empowerment
SIPS	Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung

SK	Schutzklasse
SKiD	Sicherheit und Kriminalität in Deutschland
SKiSAX	Sicherheit und Kriminalität in Sachsen
SL	Saarland
SLS	Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
SMJusDEG	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	*a)* Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt *b)* Short Message Service
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SN	Sachsen
SN4C	Cybercrime Competence Center Sachsen
sog.	sogenannt
Soko	Sonderkommission
sonst.	sonstige
soz.	soziale
ST	Sachsen-Anhalt
St.	Sankt
StA	Staatsanwaltschaft
StaLA	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
StA-Statistik	Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StP/OWi-Statistik	Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen
StVerfSt	Strafverfolgungsstatistik
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollz-Statistik	Strafvollzugsstatistik
SZ	sonstige Zuordnung
Tab.	Tabelle
tätl.	tätlich
TF	Terrorismusfinanzierung
TFR	Transfer of Funds Regulation
TH	Thüringen
TMI	Tatmittel Internet/IT-Geräte
TraFinG	Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft
UJs	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

UmA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UN	United Nations
unbef.	unbefugt
ungekl.	ungeklärt
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
UTF	Unterthemenfeld
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VBRG	Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Vergew.	Vergewaltigung
vgl.	vergleiche
VisSa	Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch Häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt
VM	Verdachtsmeldungen
vorsätz.	vorsätzliche
VPN	Violence Prevention Network gGmbH
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwD	Verwaltungsdienst
VwV	Verwaltungsvorschrift
WED	Wohnungseinbruchdiebstahl
weibl.	weiblich
wg.	wegen
WStG	Wehrstrafgesetz
ZAC	Zentrale Ansprechstelle Cybercrime
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZASt	Zentrale Ansprechstelle
ZASTEX	Zentrale Anlaufstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen
z. B.	zum Beispiel
ZCS	Zentralstelle Cybercrime Sachsen
ZEP	Zentrum für Evaluation und Politikberatung
ZESA	Zentralstelle Extremismus Sachsen
ZIT-PMK	Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK
ZKFS	Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V.
ZMI	Zentrale Meldestelle für Hasskriminalität im Internet
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZORA	Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus
Zshg.	Zusammenhang
ZStVBetrV	Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Demografische Entwicklung in Sachsen, 2019–2023 ... 4
Abb. 2: Stellenentwicklung bei der sächsischen Polizei und Justiz, 2019–2023 ... 6
Abb. 3: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität, ohne ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023 ... 8
Abb. 4: Entwicklung der HZ in Sachsen (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2019–2023, Quelle: PKS, GeoSN ... 11
Abb. 5: Mittlere HZ von Straftaten, Bundesländer und Bund gesamt, 2019–2023, Quelle: PKS ... 12
Abb. 6: Anteil der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität, Sachsen, 2019–2023, Quelle: PKS ... 13
Abb. 7: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren), 2019–2023 ... 14
Abb. 8: Entwicklung justizieller Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (gerichtliches Verfahren), 2019–2023 ... 17
Abb. 9: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (Abgeurteilte und Verurteilte), 2019–2023 ... 20
Abb. 10: Verurteiltenstruktur im Bereich der Gesamtkriminalität, 2019–2023 ... 22
Abb. 11: Entwicklung der erfassten Opferzahlen, 2019–2023 ... 24
Abb. 12: Opferstruktur in ausgewählten Delikten, 2019–2023, Quelle: PKS ... 25
Abb. 13: Durchschnitt der Opfergefährdungszahlen der Bundesländer, 2020–2022, Quellen: BKA, Statistische Ämter des Bundes und der Länder ... 26
Abb. 14: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Gesamtkriminalität, 2019–2023 ... 27
Abb. 15: Entwicklung der Schadenshöhe sowie Anzahl vollendeter Fälle in ausgewählten Delikten, 2019–2023 ... 28
Abb. 16: Trichtermodell im Bereich Gesamtkriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte und ausländerrechtliche Verstöße), 2023, Quellen: PKS, StVerfSt ... 29
Abb. 17: Hell- und Dunkelfeld, Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an BMI/BMJ 2021, S. 16 ... 30
Abb. 18: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht ... 33
Abb. 19: Polizeilich registrierte und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung im Vergleich ... 33
Abb. 20: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung ... 36
Abb. 21: Personale Kriminalitätsfurcht (affektiv, kognitiv, konativ) ... 39
Abb. 22: Opfererlebnisse, Zwölf-Monats-Prävalenz (alle Befragten) ... 41
Abb. 23: Strafneigung, Anzeigequote und Polizeikompetenz ... 44
Abb. 24: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023 ... 48
Abb. 25: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023 ... 50
Abb. 26: Aburteilungen wegen Gewaltdelikten nach allgemeinem Strafrecht, 2019–2023, nach gerichtlicher Entscheidung ... 51
Abb. 27: Trichtermodell im Bereich Gewaltkriminalität, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt ... 52
Abb. 28: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023 ... 52
Abb. 29: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023 ... 53
Abb. 30: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023 ... 56
Abb. 31: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023 ... 57

Abb. 32: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Diebstahlskriminalität, 2019–2023 59
Abb. 33: Trichtermodell im Bereich Diebstahlskriminalität, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt..... 60
Abb. 34: Entwicklung der Schadenssummen und Schadensdelikte im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023 61
Abb. 35: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet/IT-Geräte, 2019–2023 64
Abb. 36: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Cybercrime, 2019–2023 67
Abb. 37: Trichtermodell im Bereich Cybercrime, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 68
Abb. 38: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, 2019–2023 69
Abb. 39: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Cybercrime, 2019–2023 70
Abb. 40: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich Rauschgiftdelikte, 2019–2023 73
Abb. 41: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Rauschgiftkriminalität, 2019–2023 76
Abb. 42: Trichtermodell im Bereich Rauschgiftkriminalität, 2023, Quelle: PKS, StVerfSt..... 77
Abb. 43: Rauschgifttodesfälle nach Geschlecht, Bund und Sachsen, 2019–2023 78
Abb. 44: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, 2019–2023 81
Abb. 45: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2019–2023 84
Abb. 46: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter, 2019–2023..... 86
Abb. 47: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2019–2023 86
Abb. 48: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Organisierte Kriminalität, 2019–2023..... 88
Abb. 49: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Organisierte Kriminalität, 2019–2023 90
Abb. 50: Entwicklung der Schäden, kriminellen Erträge sowie Vermögensabschöpfungen im Bereich der Organisierten Kriminalität, 2019–2023 91
Abb. 51: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Straftaten gg. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2019–2023 95
Abb. 52: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2019–2023 97
Abb. 53: Trichtermodell im Bereich Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 98
Abb. 54: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023 100
Abb. 55: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023 101
Abb. 56: Trichtermodell im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 103
Abb. 57: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023 104
Abb. 58: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich der Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie), 2019–2023 106
Abb. 59: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Kinderpornographie, 2019–2023..... 107
Abb. 60: Trichtermodell im Bereich Kinderpornographie, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 108

Abb. 61: Über NCMEC gemeldete Fälle, 2019–2023, Quelle: BKA 109
Abb. 62: Verteilung der NCMEC-Vorgänge an die Länder, Berichtsjahr 2022, Quelle: BKA 109
Abb. 63: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität, 2019–2023 114
Abb. 64: Regionalzahl Sachsen im Bereich Kinder- und Jugendkriminalität, Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), nach Alter, 2019 bis 2023, Quelle: PKS 117
Abb. 65: Entwicklung der Regionalzahlen im Bereich Kinder- und Jugendkriminalität, nach Landkreisen, 2019–2023 118
Abb. 66: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), im Vergleich, 2019–2023 120
Abb. 67: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Verbreitung und Herstellung kinderpornographischer Inhalte und einfache Körperverletzung, im Vergleich, 2019–2023 121
Abb. 68: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Sachbeschädigung und einfacher Diebstahl, im Vergleich, 2019–2023 122
Abb. 69: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Raub- und Rauschgiftdelikte, im Vergleich, 2019–2023 123
Abb. 70: Fallentwicklung der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, Sachsen, 2019 und 2023, Quelle: PKS 124
Abb. 71: Ausgewählte Deliktfelder, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, Sachsen, 2019–2023 126
Abb. 72: Entwicklung der Kennzahlen der Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendkriminalität, 2019–2023 128
Abb. 73: Entwicklung der Kennzahlen der Gerichte im Bereich der Jugendkriminalität, 2019–2023 129
Abb. 74: Verurteiltenziffern im Vergleich, 2019–2023 131
Abb. 75: Entwicklung der Opferzahlen (Straftaten insgesamt) sowie Täter-Opfer-Altersbeziehungen (Straftaten insgesamt sowie in ausgewählten Delikten), 2019–2023 132
Abb. 76: Entwicklung der Opfergefährdungszahlen gesamt im Vergleich sowie in ausgewählten Delikten, 2019–2023 135
Abb. 77: Trichtermodell im Bereich Kriminalität durch Jugendliche, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 136
Abb. 78: Trichtermodell im Bereich Kriminalität durch Heranwachsende, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt 137
Abb. 79: Einstellungen zu und Bewertung von Jugendgewalt im Vergleich 138
Abb. 80: Entwicklung der Täterschaft von Eigentumsdelikten im Dunkelfeld im Zeitvergleich 140
Abb. 81: Entwicklung der Opferschaft von Eigentumsdelikten im Zeitvergleich 141
Abb. 82: Entwicklung der Täterschaft von Gewaltkriminalität im Zeitvergleich 142
Abb. 83: Entwicklung der Opferschaft von Gewaltkriminalität im Zeitvergleich 143
Abb. 84: Entwicklung meldepflichtiger Schülerunfälle, gewaltbedingt, an allgemeinbildenden Schulen 143
Abb. 85: Entwicklung der Cybercrime im Dunkelfeld 2019 und 2022 144
Abb. 86: Täterschaft aller erhobenen Delikte nach Geschlecht im Jahr 2022 145
Abb. 87: Fallzahlen der Schülergerichte im Freistaat Sachsen, 2019–2023 153
Abb. 88: Jahresdurchschnittsbelegung mit Jugendstrafgefangenen, 2019–2023 153
Abb. 89: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen der Gesamtkriminalität mit nur weiblichen Opfern, 2019–2023 163

Abb. 90: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen für Gewalt im sozialen Nahbereich, 2021–2023 ... 165
Abb. 91: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen für Hasskriminalität, Unterkategorie sexuelle Orientierung/Identität, 2019–2023 ... 167
Abb. 92: Entwicklung der Opferzahlen, Gesamtkriminalität mit nur weiblichen Opfern, 2019–2023 ... 168
Abb. 93: Ausgewählte Ergebnisse der VisSa-Studie, 2023 ... 171
Abb. 94: Ausgewählte Ergebnisse, Studie „Lebenslagen von lsbtiq* Personen in Sachsen“, 2022 ... 177
Abb. 95: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „Diskriminierung erlebt?!“, 2023 ... 179
Abb. 96: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“, 2020 ... 180
Abb. 97: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „LGBTIQ equality at a crossroads“, 2024 ... 181
Abb. 98: Kennzahlen der Schutz- und Beratungseinrichtungen, 2019–2023 ... 188
Abb. 99: Kinderschutzfälle im Childhood-Haus Leipzig, 2019–2023 ... 190
Abb. 100: Entwicklung der PMK-Fallzahlen, 2019–2023 ... 197
Abb. 101: Entwicklung der PMK-Fallzahlen im Themenfeld der Hasskriminalität sowie Gewaltkriminalität, 2019–2023 ... 200
Abb. 102: Entwicklung weiterer PMK-Fallzahlen, 2019–2023 ... 202
Abb. 103: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen im Bereich der PMK und Hasskriminalität, 2019–2023 ... 205
Abb. 104: Entwicklung der Opferkennzahlen im Bereich der PMK Gewaltdelikte, 2019–2023 ... 208
Abb. 105: Empfundene Bedrohung durch Extremismus sowie wahrgenommene Entwicklung der PMK im Vergleich ... 209
Abb. 106: Ausgewählte Studienergebnisse zu Einschüchterung, Hetze und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatspersonen (MIK BB 2022) ... 212
Abb. 107: Beratungsfälle zivilgesellschaftlicher Organisationen des Demokratie-Zentrums, 2019–2023 ... 218
Abb. 108: Entwicklungen der Verdachtsmeldungen (FIU) ... 223
Abb. 109: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Geldwäsche sowie Verdachtsmeldungen mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung, 2019–2023 ... 225
Abb. 110: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Geldwäsche 2019–2023 ... 228
Abb. 111: Trichtermodell im Bereich der Geldwäsche, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt ... 230
Abb. 112: Haupt- und Nebenstrafen, 2019–2023 ... 245
Abb. 113: Maßregeln der Besserung und Sicherung, 2019–2023 ... 247
Abb. 114: Einziehung, 2019–2023 ... 248
Abb. 115: Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit, Ost- und Westdeutschland, 2019–2023 ... 248
Abb. 116: Beschleunigte Verfahren, 2019–2023 ... 250
Abb. 117: Untersuchungshaft, 2019–2023 ... 252
Abb. 118: Kennzahlen zur Belegung im Justizvollzug, 2019–2023 ... 253
Abb. 119: Kennzahlen zur Gefangenenstruktur, Stichtag 31. Dezember 2023 ... 255
Abb. 120: Kennzahlen zur Sicherheit im Justizvollzug, 2019–2023 ... 256
Abb. 121: Externe Suchtberatung im Justizvollzug, 2019–2023 ... 258
Abb. 122: Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs (Mittelwerte der einzelnen Items) ... 261
Abb. 123: Unterbringung im Maßregelvollzug, 2019–2023 ... 262
Abb. 124: Psychosoziale Prozessbegleitung, 2019–2023 ... 263

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Entwicklung des Personalbestands im Justizvollzug, 2019–2023, Quelle: SMJus 279
Tab. 2: Verurteilte nach Deliktsgruppen, 2019–2023, Quelle: StVerfSt 279
Tab. 3: Übersicht Anzahl der PaWaKS-Befragten nach Erhebungswellen 280
Tab. 4: Affektive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), in Prozent, Quelle: SIPS, SKID 2024 (sächsisches Fragemodul) 280
Tab. 5: Kognitive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), in Prozent, Quelle: SIPS, SKID 2024 (sächsisches Fragemodul) 280
Tab. 6: Straftatenwicklung Gewaltkriminalität, ausgewählte Summenschlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS 280
Tab. 7: Straftatenwicklung Körperverletzungen, 2019–2023, Quelle: PKS 281
Tab. 8: Straftatenwicklung Gewaltkriminalität (PKS-Schlüssel 892000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS 281
Tab. 9: Entwicklung der Schadenssummen in Euro bei Delikten der Gewaltkriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS 281
Tab. 10: Straftatenwicklung Diebstahlskriminalität, ausgewählte Summenschlüssel der Diebstahlskriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS 282
Tab. 11: Aufgeklärte Fälle der Diebstahlskriminalität, Aufklärungsquote (in Klammern in %), ausgewählte Summenschlüssel der Diebstahlskriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS 282
Tab. 12: Entwicklung Diebstahlskriminalität (PKS-Schlüssel ****00), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS 283
Tab. 13: Anzahl der Tatverdächtigen nach Alter, Cybercrime, 2019–2023, Quelle: PKS 283
Tab. 14: Anzahl der Tatverdächtigen nach Alter, Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, 2019–2023, Quelle: PKS 283
Tab. 15: Straftatenwicklung Cybercrime (PKS-Schlüssel 897000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS 284
Tab. 16: Straftatenwicklung Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS 284
Tab. 17: Straftatenwicklung Cybercrime, ausgewählte Summenschlüssel von Cybercrime, 2019–2023, Quelle: PKS 284
Tab. 18: Entwicklung Fallaufkommen ausgewählter Drogenarten, 2019–2023, Quelle: PKS 285
Tab. 19: Straftatenwicklung Rauschgiftkriminalität (PKS-Schlüssel 730000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS 285
Tab. 20: Alter der Rauschgift-Todesopfer in Jahren, Sachsen und Bund, 2019–2023, Quellen: LKA Sachsen, BKA 285
Tab. 21: Todesursache Rauschgift-Todesfälle, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen 286
Tab. 22: Schadenssummen in Euro und vollendete Schadensdelikte bei direkter Beschaffungskriminalität (PKS-Schlüssel 891100), Sachsen und Bund, 2019–2023, Quelle: PKS 286
Tab. 23: Kriminalitätsentwicklung in den sächsischen Grenzgemeinden, ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023, Quelle: PKS 286
Tab. 24: Kriminalitätsentwicklung in den sächsischen Grenzgemeinden zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik, ohne ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023, Quelle: PKS 286
Tab. 25: Entwicklung der Anzahl aufgeklärter Fälle nach Straftatenobergruppen, bei denen tatverdächtige Zuwanderer in Erscheinung traten, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen 287

Tab. 26: Entwicklung OK-Verfahrenskomplexe nach speziellen Merkmalen, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen ... 287
Tab. 27: Staatsangehörigkeit neu ermittelter OK-Tatverdächtiger, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen ... 288
Tab. 28: Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) mit OK-Kennzeichen, gemessen an der Zahl der Beschuldigten, 2019–2023, Quelle: GenStA Dresden ... 289
Tab. 29: Nationalität der Beschuldigten bei Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2019–2023, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden ... 289
Tab. 30: Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2019–2023, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden ... 290
Tab. 31: Aburteilungen wegen OK-Delikten, 2019–2023, Quelle: GenStA Dresden ... 290
Tab. 32: Fallzahlen Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen, 2019–2023, nach Art angegriffener Gruppe, Quelle: PKS ... 290
Tab. 33: Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen, 2019–2023, Tatverdächtige nach Alter, Quelle: PKS ... 290
Tab. 34: Kriminalitätsentwicklung Straftaten im Amt ohne verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen, 2019–2023, Quelle: PKS ... 291
Tab. 35: Anzahl junge Intensivtäterinnen und -täter, nach Alter, Straftaten insgesamt, 2020–2023, Quelle: PASS (2019 nicht mehr reproduzierbar) ... 291
Tab. 36: Anzahl junge Intensivtäterinnen und -täter, nach PD, Straftaten insgesamt, 2020–2023, Quelle: PASS (2019 nicht mehr reproduzierbar) ... 291
Tab. 37: Anzahl außerordentliche Vorkommnisse bei männlichen Jugendstrafgefangenen, 2019–2023, Quelle: SMJus ... 291
Tab. 38: Anzahl außerordentliche Vorkommnisse bei weiblichen Jugendstrafgefangenen, 2019–2023, Quelle: SMJus ... 292
Tab. 39: Straftatenwicklung Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer, Aufklärungsquote (in Klammern in %), ausgewählte PKS-Schlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS ... 292
Tab. 40: UTF „Frauenfeindlich“, PMK-Fallzahlen Sachsen, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 292
Tab. 41: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS ... 292
Tab. 42: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel nach formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, 2019–2023, Quelle: PKS ... 293
Tab. 43: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel nach räumlich-sozialer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, 2019–2023, Quelle: PKS ... 294
Tab. 44: Soziale Kriminalitätsfurcht vor sexueller Belästigung/Gewalt nach Alter (in %), Quelle: VisSa S. 25 ... 294
Tab. 45: Erlebte sexuelle Belästigung im Freistaat Sachsen (Angaben in %), nach Geschlecht, Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen ... 295
Tab. 46: Gewaltvorkommen in aktueller und vergangener Beziehung im Freistaat Sachsen nach Geschlecht (Angaben in %), Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen ... 295
Tab. 47: Einprägsamstes Erlebnis einer sexuellen Belästigung oder eines sexuellen Übergriffs (Täterin bzw. Täter, Wahrnehmung, Reaktionen und Leidensdruck) im Freistaat Sachsen (Angaben in %), nach Geschlecht, Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen ... 296
Tab. 48: PMK-Häufigkeitszahlen Bund (ohne Propagandadelikte), nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 296

Tab. 49: OTF Hasskriminalität, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 296

Tab. 50: Tatmittel Hassposting, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 296

Tab. 51: Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 297

Tab. 52: Erfasste Opfer, PMK-Gewaltdelikte Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK ... 297

Tab. 53: Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 StGB, PKS Schlüssel 633000, Tatverdächtige nach Altersstruktur, 2019–2023, Quelle: PKS ... 297

Tab. 54: Überblick über die Erledigungen von Verfahren mit dem Tatvorwurf Geldwäsche, 2019–2023, Quelle: GenStA ... 297

Tab. 55: Überblick über die Änderungen des § 261 StGB zum 18. März 2021 ... 298

Kurzversion

HINTERGRUND UND ZIEL

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags für die 7. Legislaturperiode etablierte die Sächsische Staatsregierung das Instrument des Periodischen Sicherheitsberichts (PSB), um den Sächsischen Landtag, Expertinnen und Experten aus Politik und Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen zu informieren. Der PSB verknüpft polizeiliche und justizielle Statistiken mit weitergehenden Informationen aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung zu einem komplexen Lagebild der Kriminalitätsentwicklung, um diese anschließend fundiert zu bewerten und mit aktuellen Maßnahmen und Konzepten sowie Präventionsansätzen zu kontrastieren. Der Bericht präsentiert abschließend auch die Arbeit nicht staatlicher Einrichtungen und bezieht deren Einschätzung der Sicherheitslage ergänzend ein.

Der Zweite PSB schließt inhaltlich an den am 25. April 2023 veröffentlichten Ersten PSB an, indem er neben der Gesamtkriminalität auch die darin analysierten elf ausgewählten Phänomenbereiche erneut aufgreift und deren Entwicklung in den Jahren 2019 bis 2023 in aktualisierter Form beschreibt. Dem bereits im Ersten PSB thematisierten Bereich der politisch motivierten Kriminalität wird mit einem Schwerpunktkapitel besonderer Stellenwert eingeräumt. Ferner werden Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, geschlechtsspezifische Kriminalität gegen Frauen und Hasskriminalität gegen LSBTTIQ sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als weitere Schwerpunkte dieses Berichts einer vertieften Bewertung unterzogen. Ausführungen zur Arbeit der Justiz und des Justizvollzugs im Freistaat Sachsen runden den Zweiten PSB ab.

Die Erstellung des Berichts erfolgte durch die im Jahr 2022 eingerichtete und aus Vertreterinnen und Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (SMJus) bestehende gemeinsame Geschäftsstelle PSB. Zudem fand ein enger Austausch mit weiteren Ressorts und nachgeordneten Behörden, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern insbesondere des Sächsischen Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) und des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS) sowie mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft statt.

RAHMENBEDINGUNGEN

Nach einem Rückgang bis zum Jahr 2021 stieg die Bevölkerungszahl im Freistaat Sachsen infolge verstärkter Zuwanderung in den beiden Folgejahren merklich an. Daher müssen Veränderungen bei der registrierten Kriminalität einerseits vor dem Hintergrund dieses demografischen Wandels, andererseits auch unter Berücksichtigung der Stellenentwicklung bei Polizei und Justiz betrachtet werden. Im Berichtszeitraum hat sich die Stellenanzahl der Polizeibediensteten um rund vier Prozent auf 14.315 erhöht. Im Bereich der Staatsanwaltschaften stieg die Stellenanzahl von 2019 bis 2023 um gut drei Prozent auf 1.044, während die Zahl der Planstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei zuletzt 3.880 nahezu stagnierte. Der Personalbestand im Justizvollzug verzeichnete im Berichtszeitraum einen Zuwachs um acht Prozent auf 2.095 Bedienstete.

EINSCHÄTZUNG DER SICHERHEITS- UND KRIMINALITÄTSLAGE

Mit dem Abklingen der COVID-19-Pandemie und dem schrittweisen Wegfall der Maßnahmen zu deren Eindämmung kam es 2022 zu einem Umschwung in der zuvor noch rückläufigen Kriminalitätsentwicklung: Die Anzahl der im Freistaat Sachsen erfassten Straftaten stieg von 2021 bis 2023 um 49.806 Fälle bzw. 20 Prozent an. Dieser Trend ist auch bundesweit festzustellen. Im Vergleich der Bundesländer liegt die Kriminalitätsbelastung im Freistaat Sachsen damit weiterhin im Mittelfeld.

Die markantesten Veränderungen zeigen sich bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU (ausländerrechtliche Verstöße). Diese Entwicklung korreliert mit gestiegenen Zuwanderungszahlen und verstärkten Kontrollen an den Grenzen zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen. Werden die ausländerrechtlichen Verstöße aus der Betrachtung ausgenommen, befinden sich die polizeilich erfassten Fallzahlen des Jahres 2023 nahezu auf dem Niveau von 2019. In diesem Zeitraum veränderten sich jedoch die Anteile bestimmter Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität deutlich: Während Diebstahlsdelikte insgesamt zurückgingen, sind Zunahmen in den Deliktbereichen Raub, Körperverletzung sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verzeichnen, was auch mit einem Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität einhergeht.

Die Zusammensetzung der ermittelten Tatverdächtigen hat sich im betrachteten Zeitraum signifikant verändert, wobei der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger deutlich anstieg. Hierbei ist zu beachten, dass einige Straftaten (bspw. unerlaubte Einreise) nahezu ausschließlich von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft begangen werden können.

Parallel zur quantitativen Veränderung der Kriminalität haben sich, dem allgemeinen Digitalisierungstrend folgend, auch die Begehungsweisen von Straftaten gewandelt. Dies erfordert von der Polizei den Einsatz spezieller Methoden zur Beweissicherung und -auswertung. Ein Beispiel hierfür ist der Bereich der Kinder- und Jugendpornographie, wo qualitative und quantitative Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit haben.

Dunkelfeld

Laut einer Bevölkerungsumfrage fühlen sich 97 Prozent der Befragten in Sachsen tagsüber eher bis sehr sicher, insbesondere in ihrer Wohngegend. Parks, Bahnhöfe und der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) werden hingegen von einer Mehrheit der Befragten als unsicher wahrgenommen.

Obwohl sich eine große Mehrheit der Bevölkerung in Sachsen die meiste Zeit über sicher fühlt, sind zwei Drittel (69 Prozent) der Befragten der Meinung, dass die Kriminalität in Sachsen in den letzten zwölf Monaten eher zugenommen bis stark zugenommen hat. 2022 teilte noch knapp die Hälfte (46 Prozent) dieses Gefühl. Gut zwei Fünftel (42 Prozent) der Befragten hält es für „eher bis sehr wahrscheinlich“, innerhalb des Jahres Opfer eines Betrugs im Internet zu werden. Cyberkriminalität und Eigentumsdelikte bereiten der sächsischen Bevölkerung die größten Sorgen, während gesellschaftliche Spannungen wie Vorurteilskriminalität oder sexuelle Belästigung als weniger dringlich eingeschätzt werden. Jedoch gilt das nicht für alle gesellschaftlichen Gruppen. Die Bevölkerung spricht sich zudem für härtere Strafen und eine bessere Ausstattung der Polizei aus, lehnt jedoch privat organisierte Maßnahmen wie Bürgerwehren ab.

Gewaltkriminalität

Im Berichtszeitraum wurde ein deutlicher Anstieg der Gewaltkriminalität verzeichnet. Von 2019 bis 2023 erhöhten sich die Fallzahlen um 20 Prozent. Besonders auffällig waren die Zunahmen bei qualifizierten Körperverletzungsdelikten, Vergewaltigungen sowie sexueller Nötigung. Im Berichtszeitraum konnte die polizeiliche Aufklärungsquote in diesem Deliktbereich stabil bei 79 bis 81 Prozent gehalten werden. Obwohl Gewaltkriminalität nur

ca. drei bis vier Prozent des gesamten Kriminalitätsgeschehens ausmacht, bindet sie in hohem Maße polizeiliche Ressourcen. Die Anzahl der von den Strafgerichten im Freistaat Sachsen wegen Gewaltdelikten verurteilten Personen im Berichtszeitraum zeigt eher geringe Schwankungen. Häufigster Anlass von Verurteilungen sind qualifizierte Körperverletzungsdelikte (69 Prozent) und Raubdelikte (26 Prozent).

Diebstahlskriminalität

Die Diebstahlskriminalität entwickelte sich von 2019 bis 2023 mit deutlichen Schwankungen. Bis 2021 sanken die Fallzahlen stark, insbesondere bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen.[1] Nach 2021 stiegen vor allem die einfachen Diebstähle wieder an. Pandemiebedingte Rückgänge bei Wohnungseinbrüchen und Ladendiebstählen kehrten sich um, wobei Ladendiebstähle 2023 am häufigsten erfasst wurden. Fahrraddiebstähle gingen um ein Viertel zurück, während Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen 2023 wieder das Niveau von 2019 erreichten. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg nach pandemiebedingtem Rückgang, insbesondere bei Jugendlichen und Kindern, deutlich an. Von 2022 zu 2023 nahm auch die Anzahl der wegen Diebstahlsdelikten Verurteilten wieder stark zu, lag aber zuletzt noch leicht unter dem Niveau der Jahre 2019 und 2020. Im Vergleich zum Bundesgebiet ist der Freistaat Sachsen stärker von Diebstahlskriminalität betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Bekämpfung der Diebstahlskriminalität auch zukünftig erhebliche Ressourcen der sächsischen Ermittlungsbehörden binden wird.

Cybercrime

Die Bekämpfung von Cybercrime sowie der Straftaten unter Verwendung des Tatmittels Internet und/oder IT-Geräte ist und bleibt ein zentrales Zukunftsthema für die sächsische Polizei und Justiz. Die 2019 bis 2023 kontinuierlich steigenden Fallzahlen in beiden Bereichen deuten darauf hin, dass sich Cyberkriminelle weiter professionalisieren. Zudem bilden diese Fallzahlen aufgrund des sehr hohen Dunkelfelds nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Ausmaßes ab. Cybercrime-Delikte bzw. deren Auswirkungen werden von den Betroffenen häufig nicht erkannt oder nicht als schwerwiegend genug wahrgenommen, um sie anzuzeigen. In den kommenden Jahren ist mit einem weiteren starken Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Rauschgiftkriminalität

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) vom 27. März 2024 erfuhr das Betäubungsmittelstrafrecht maßgebliche Änderungen, die sich ab 2024 voraussichtlich auch statistisch niederschlagen werden. 2019 bis 2023 blieb Cannabis mit einem Anteil von rund zwei Dritteln an allen Rauschgiftdelikten die mit Abstand am häufigsten vorkommende Drogenart. Ein auffälliger Anstieg um 81 Prozent ist zudem bei Delikten im Zusammenhang mit Kokain zu verzeichnen. Auch synthetische Drogen spielen in Sachsen weiterhin eine bedeutende Rolle. Der Freistaat Sachsen verzeichnet im bundesweiten Vergleich allerdings auch eine der niedrigsten Häufigkeits- und Belastungszahlen. Die Zahl der drogenbedingten Todesfälle blieb auf niedrigem Niveau und konzentrierte sich vor allem auf Methamphetamine und Heroin. Es ist außerdem festzustellen, dass Rauschgift nicht mehr nur auf klassischem Weg auf der Straße angeboten und gehandelt wird, sondern zunehmend auch über das Internet.

Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Die Entwicklung der Kriminalitätslage an der insgesamt 582 km langen sächsischen Außengrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik ist durch verschiedene spezifische Faktoren wie wirtschaftliche und soziale Bedingungen sowie die geografische Struktur geprägt. Zwischen den Grenzregionen zeigen sich Unterschiede: Während an der tschechischen Grenze ländliche Gemeinden dominieren, finden sich an der polnischen Grenze größere Städte mit einem anderen kriminellen Umfeld. Die höhere Kriminalitätsrate im Grenzbereich zur Republik Polen

[1] Unter Diebstahlkriminalität versteht man Fälle der unberechtigten Wegnahme von Gegenständen, bei denen keine Gewalt gegen Personen angewendet wird. Die (PKS) unterscheidet dabei zwischen Diebstahl unter erschwerenden Umständen und anderen Formen des Diebstahls. Für eine detaillierte Definition siehe Kapitel 2.2.2.

könnte mit diesem Umstand korrespondieren. Zudem beeinflussen äußere Einwirkungen wie politische Ereignisse und Migrationsbewegungen die Entwicklung der Kriminalität in den Grenzregionen. Besonders auffällig ist der Anstieg ausländerrechtlicher Verstöße, u. a. zurückzuführen auf verstärkte Grenzkontrollen.

Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Die Anzahl der im Zusammenhang mit Zuwanderung begangenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) sank von 2019 bis 2022 um 14 Prozent, stieg jedoch im Folgejahr an und erreichte wieder das Ausgangsniveau. Der Anteil der Zugewanderten an allen erfassten Tatverdächtigen lag 2023 bei rund zehn Prozent und entsprach damit dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie.

Organisierte Kriminalität

Die Lageeinschätzung zur organisierten Kriminalität in Sachsen zeigt im Zeitraum von 2019 bis 2023 ein gemischtes Bild. Jährlich führte die Polizei Sachsen in dieser Zeit 14 bis 19 solcher Verfahrenskomplexe. Zunächst hielt sich die Anzahl der deutschen und nicht deutschen Tatverdächtigen die Waage (2019 und 2020). Im weiteren Verlauf wurden jedoch immer mehr nicht deutsche Tatverdächtige identifiziert. Die relative Mehrheit der Tatverdächtigen bilden gleichwohl Deutsche, gefolgt von Personen mit polnischer und tschechischer Staatsangehörigkeit. Bei Verdächtigen aus Nicht-EU-Ländern wurden am häufigsten albanische und syrische Staatsangehörige ermittelt. Besonders hervorzuheben sind die Entwicklungen in den Bereichen der Schleusungsdelikte und der Einfuhr großer Mengen an Betäubungsmitteln. Zudem stellen Angriffe auf Geldautomaten zunehmende Bedrohungen dar. Die Erfolge bei der Vermögensabschöpfung (2023: 1,9 Mio. Euro) zeigen Fortschritte, verdeutlichen aber auch die Herausforderungen angesichts der Verschleierungstaktiken der Tätergruppen.

Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte

Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Regionale „Hotspots“ sind insbesondere die Großstädte Leipzig und Dresden. Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte stehen hier vermehrt im Zusammenhang mit Ausschreitungen anlässlich von Versammlungen und Fußballspielen. Von 2019 bis 2022 stieg die Zahl der erfassten Straftaten in diesem Deliktbereich stetig um mehr als ein Drittel an. Zum Ende der Berichtszeit verharrte die Zahl der Straftaten dann auf einem Niveau von ca. 2.350 Straftaten. Die Aufklärungsquote erreichte Werte von 97 und 98 Prozent. Besonders deutlich zeigt sich der Anstieg der Fallzahlen bei der Anzahl der nach den §§ 113–115 StGB verurteilten Personen: Hier ist im Berichtszeitraum ein Zuwachs um 81 Prozent, nämlich von 338 auf 611 Verurteilte festzustellen.

Straftaten durch Amtsträger

Obwohl die polizeilich erfassten Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in den Jahren 2021 und 2022 zunahmen, blieb ihre Zahl insgesamt gering. Besonders häufig handelte es sich um Körperverletzungen im Amt, aber auch Delikte wie Vorteilsannahme und Bestechlichkeit wurden erfasst. Trotz eines Anstiegs der Aburteilungen im Jahr 2023 mündeten nur wenige dieser Fälle in tatsächliche Verurteilungen, bei denen meist Geldstrafen ausgesprochen wurden. Ein Großteil der Tatverdächtigen und Opfer ist männlich und erwachsen, wobei die Zahlen beider Gruppen 2023 wieder rückläufig waren. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass eine hohe Anzahl von Verfahren durch missbräuchliche Strafanzeigen oder solche, die letztlich lediglich die Unzufriedenheit der Anzeigenerstatterinnen und -erstatter mit politischen Entscheidungen sowie deren polizeilicher und justizieller Umsetzung ausdrücken sollten, bedingt war.

Kinderpornographie

Sowohl aus den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch aus den Daten der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich im Zeitraum von 2019 bis 2023 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kinderpornographie. Ein beachtlicher Teil dieser in der Polizei Sachsen bearbeiteten Verfahren geht auf Hinweise der halbstaatlichen

US-amerikanischen Organisation „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) zurück, die von Jahr zu Jahr mehr Verdachtsfälle von Kinderpornographie an das BKA übermittelt. So gingen dort 2023 rund 180.300 Hinweise auf kinderpornographische Inhalte ein. Der Freistaat Sachsen gehört nicht zu den am stärksten von den Meldungen betroffenen Bundesländern. So wurden 2022 vom BKA 2.686 geprüfte Sachverhalte an das LKA Sachsen weitergeleitet. Neben den Hinweisen des NCMEC stellt die vermehrte Nutzung von sozialen Netzwerken, insbesondere Messenger-Diensten, durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende einen Erklärungsansatz für die Zunahme von Straftaten in diesem Phänomenbereich dar.

KRIMINALIÄT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche, die als Tatverdächtige in Erscheinung treten, begehen ganz überwiegend nur einmalig leichte Delikte, was als vorübergehendes Entwicklungsphänomen gilt. Die polizeilich aufgeklärten Straftaten bei Kindern und Jugendlichen waren von 2019 bis 2021 zunächst rückläufig. Anschließend folgte ein starker Anstieg bis zum Jahr 2023, bei Kindern um 68 Prozent auf 5.168 aufgeklärte Fälle und bei Jugendlichen um 32 Prozent auf 13.659 Fälle. Das Fallaufkommen übertraf damit auch das Niveau von 2019. Dementsprechend erreichte auch die Anzahl der bekannt gemachten tatverdächtigen Kinder (4.394) und Jugendlichen (8.826) 2023 ihren Höhepunkt innerhalb des Berichtszeitraums. Bei den Heranwachsenden hingegen zeigte sich zunächst ein deutlicher Anstieg der aufgeklärten Straftaten im Jahr 2020 (+15 Prozent), gefolgt von einem Rückgang bis 2023 (−18 Prozent). 2023 wurden 6.929 tatverdächtige Heranwachsende erfasst und 12.401 dazugehörige Fälle polizeilich aufgeklärt.

Lediglich eine relativ kleine Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen verübt wiederholt auch schwerwiegende Straftaten. Diese sogenannten Jungen Intensivtäterinnen und -täter (JunI) sind überwiegend männlich sowie oft von komplexen Problemlagen wie sozialer Benachteiligung, Gewalterfahrungen, Schulproblemen, Subtanzmissbrauch und deviantem Freundeskreis betroffen. Sie machen durch eine hohe Anzahl an Straftaten oder besonders schwere Einzeltaten auf sich aufmerksam und rücken dadurch vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Anzahl der JunI im Alter von unter 18 Jahren ist in Sachsen von 2020 bis 2023 von 358 auf 205 gesunken.

Der insgesamt festzustellende Anstieg der Fallzahlen zeigt sich in einigen Deliktgruppen besonders deutlich: So wurden beispielsweise Raubdelikte durch Kinder und Jugendliche häufiger registriert. Auch Cyberkriminalität nahm insbesondere bei Kindern spürbar zu. Einen deutlichen Anstieg verzeichneten zudem Delikte im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten, die durch minderjährige Tatverdächtige begangen wurden. Dabei handelt es sich oftmals um jugendtypische Verhaltensweisen, bei denen Kinder und Jugendliche sich der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst sind und nicht wissen, dass dies strafbares Verhalten nach sich ziehen kann. Die registrierten Rauschgiftdelikte sanken hingegen in allen drei Altersgruppen. Die Zahl vorsätzlicher Körperverletzungen stieg bei Kindern und Jugendlichen an, während sie bei Heranwachsenden zurückging.

Die sächsischen Staatsanwaltschaften verzeichneten im Jahr 2023 einen erheblichen Anstieg der Eingangszahlen auf 44.833 Verfahren gegen jugendliche Tatverdächtige, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 21 Prozent, gegenüber dem Ausgangsjahr 2019 um 29 Prozent bedeutet. Die Anzahl der jährlich abgeurteilten Jugendlichen stieg 2023 hingegen nur leicht auf 2.105 Personen an, womit wieder das Niveau des Jahres 2021 erreicht wurde. Die Verurteilungsquote unter den Jugendlichen fiel mit 42 Prozent deutlich geringer aus als unter der Gesamtheit aller Abgeurteilten (80 Prozent). Die maßgebliche Ursache dieses Befunds ist in den besonderen Einstellungsgründen des Jugendstrafrechts nach § 47 Abs. 1 JGG zu sehen. Bei den Heranwachsenden fiel die Anzahl der Abgeurteilten nach dem

Höchststand 2020 (3.871) bis 2023 (3.150) kontinuierlich um insgesamt 19 Prozent. Die Verurteilungsquote der Heranwachsenden lag mit 68 Prozent deutlich über dem Wert der Jugendlichen. Auf 42 Prozent der verurteilten Heranwachsenden fand im Berichtszeitraum das Jugendstrafrecht Anwendung, auf alle anderen das allgemeine Strafrecht.

Die Polizei Sachsen reagiert auf Risikofaktoren für Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen mit einer Vielzahl von Präventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Öffentlichkeitsarbeit sowie themenspezifische Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und pädagogische Fachkräfte, basierend auf den Rahmenkonzepten des LKA Sachsen. Gleichzeitig verfügt die Polizei Sachsen über repressive Konzepte zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, bspw. richtete die PD Dresden im Dezember 2022 eigens die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Iuventus ein. Zudem findet eine interdisziplinäre Kooperation von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe in Fragen der Prävention sowie der Ahndung und Verfolgung von Jugendkriminalität in den drei bestehenden Häusern des Jugendrechts in Leipzig, Görlitz und Bautzen statt. Durch das enge Arbeitsumfeld der Kooperationspartner soll frühzeitig und mit abgestimmten Maßnahmen auf das Verhalten straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender reagiert und auf diese Weise weitere Delinquenz und insbesondere „kriminelle Langzeitkarrieren“ verhindert werden.

GESCHLECHTSBEZOGENE KRIMINALITÄT GEGEN FRAUEN UND HASSKRIMINALITÄT GEGEN LSBTTIQ

Die Häufigkeit geschlechtsspezifischer Kriminalität in Sachsen hat in den letzten Jahren zugenommen. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der gegen Frauen gerichteten Straftaten im gesamten Berichtszeitraum um 22 Prozent mit einem deutlichen Anstieg der polizeilich erfassten Fälle in den Jahren 2022 und 2023. Häufig handelt es sich dabei um vorsätzliche einfache Körperverletzungen, die etwa ein Drittel der gegen Frauen gerichteten Straftaten ausmachen. Fälle von Zwangsheirat, Stalking, Freiheitsberaubung und Bedrohung stiegen in diesem Zeitraum um 28 Prozent an, wobei der Einsatz von Internet und IT-Geräten als Tatmittel ebenfalls deutlich zugenommen hat. Zudem wurden in fast 80 Prozent der Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung bereits bestehende soziale Beziehungen zwischen Opfern und Tatverdächtigen festgestellt. Dies zeigt, dass viele dieser Straftaten im privaten oder familiären Umfeld geschehen. Tötungsdelikte, denen Frauen zum Opfer fielen, wurden lediglich im Promillebereich erfasst.

Die Daten verdeutlichen, dass Frauen weiterhin überproportional häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, wobei die Tatverdächtigen überwiegend Männer sind. Auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurde diesem Umstand 2022 durch die Einführung des Unterthemenfelds „Frauenfeindlich“ zum Themenfeld Hasskriminalität Rechnung getragen. Zudem zeigt sich ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der PMK, insbesondere bei PMK-Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtsbezogener Diversität, aber auch bei frauenfeindlichen Straftaten.

Bisherige kriminologische Studien legen für geschlechtsspezifische Gewaltformen wie sexuelle Übergriffe, Stalking und häusliche Gewalt ein erhebliches Dunkelfeld nahe. Viele Betroffene zeigen zurückhaltende Anzeigebereitschaft, was häufig mit einem eingeschränkten Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden verbunden ist. Bundesweit weisen Frauen zudem eine ausgeprägte Kriminalitätsfurcht auf, die dazu führen kann, dass alltägliche Aktivitäten aus Angst vor Übergriffen eingeschränkt werden. Auch Stalking, häufig im Kontext von Partnerschaftsgewalt, stellt weiterhin ein bedeutendes Problem dar.

Vor diesem Hintergrund kommt der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-

Konvention, im Freistaat Sachsen eine maßgebliche Bedeutung zu. Unter Federführung der seit 2020 im SMJus (seit dem 28. Januar 2025 im SMS) angesiedelten Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde der Landesaktionsplan des Freistaats Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fortgeschrieben. 2022 wurde zudem der inhaltliche Fokus des seit 2008 beim Landespräventionsrat Sachsen bestehenden „Lenkungsausschusses zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ auf Basis der Istanbul-Konvention erweitert und in „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umbenannt. Er stellt das zentrale Kooperationsgremium auf Landesebene dar, das die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteurinnen und Akteuren koordiniert. Ferner fördert der Freistaat Sachsen in Umsetzung seiner Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen, Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie weitere Modellvorhaben auf Basis der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit.

Für Betroffene queerfeindlicher Straftaten stehen die Zentrale Ansprechstelle beim LKA Sachsen für den Themenbereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sowie Ansprechpersonen für LSBTTIQ* bei den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig als Anlaufpunkte zur Verfügung. Diese Stellen verfolgen das Ziel, Hemmnisse bei der Kontaktaufnahme zu den Strafverfolgungsbehörden abzubauen und Fragen zum Ablauf von Strafverfahren zu beantworten. Sie sind zudem untereinander sowie mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren vernetzt.

POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Im Jahr 2022 erreichten die polizeilich erfassten Fälle politisch motivierter Kriminalität (PMK) mit 6.327 ihren absoluten Höchststand seit Beginn ihrer Erfassung. Trotz eines Rückgangs 2023 auf 5.745 Fälle blieben die Fallzahlen auch in diesem Jahr über dem Niveau zu Beginn des Berichtszeitraums. Die Zahl der Tatverdächtigen verdoppelte sich nahezu von 2.240 im Jahr 2019 auf 4.440 im Jahr 2023. Die Anzahl der Opfer politisch motivierter Gewalt ist seit 2019 kontinuierlich gestiegen, wobei die meisten Fälle dem linken und dem rechten Spektrum zugeordnet werden.

Mit Ausnahme des Jahres 2022 wurden die meisten PMK-Straftaten im Bereich der PMK -rechts- festgestellt. Die 2019 in Sachsen erfassten Straftaten der PMK waren vor allem wahlkampforientiert und überwiegend dem Phänomenbereich PMK -links- zuzuordnen. Ab 2020 entstanden viele Konflikte infolge der COVID-19-Maßnahmen, wobei Verstöße gegen das Versammlungsrecht und Widerstandsdelikte keiner klaren politischen Ausrichtung zugeordnet werden konnten und daher dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (PMK -SZ-) zugeschrieben wurden. 2022 standen 46 Prozent aller sächsischen PMK-Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen.

Hasskriminalität nimmt in Sachsen zu und zeigt eine höhere Häufigkeitszahl als bundesweit. Besonders im digitalen Raum, etwa in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten, wird die Verbreitung solcher Straftaten durch verschiedene Faktoren begünstigt, beispielsweise fehlende Face-to-face-Interaktion, die Kommunikation unpersönlicher wirken lässt, sowie Anonymität und Trollkultur, die gezielte Provokationen fördern. Kontroverse, moralisch aufgeladene Themen und lückenhafte Moderation fördern zudem die ungehinderte Verbreitung von Hassbotschaften. Auffällig ist, dass Hass im Netz häufig auch unter Klarnamen geschieht, was die Bedeutung sozialer und struktureller Dynamiken in Online-Interaktionen unterstreicht. Seit 2021 können Hasskommentare bei der Zentralen Meldestelle für Hasskriminalität im Internet (ZMI) am LKA Sachsen gemeldet werden. 2022 ist diese in die Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK (ZIT-PMK) integriert worden und in den Wirkbetrieb gewechselt.

Im aktuellen Berichtszeitraum kam es nahezu zu einer Verdreifachung der gegen Amtsträgerinnen und -träger gerichteten Straftaten. Im Verlauf der fünf betrachteten Jahre stiegen die Fallzahlen in den Bereichen PMK -links- um 77 Prozent und im Bereich PMK -rechts- um 142 Prozent an. Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die durch eine ausländische oder religiöse Ideologie motiviert waren, spielen statistisch betrachtet nur eine untergeordnete Rolle. Dem stehen die entsprechenden Fallzahlen der PMK -SZ- gegenüber, die sich von 2019 (50 Fälle) bis 2022 (207 Fälle) mehr als vervierfachten. Auch die gegen Mandatsträgerinnen und -träger gerichteten Straftaten sind von den Fallzahlen der PMK -SZ- bestimmt. Gewaltstraftaten sowohl gegen Amtsträgerinnen und -träger als auch gegen Mandatsträgerinnen und -träger wurden nur sehr selten registriert und fallen statistisch daher kaum ins Gewicht.

Laut einer BKA-Studie besteht eine große Besorgnis in der sächsischen Bevölkerung hinsichtlich extremistischer Strömungen, insbesondere gegenüber Rechtsextremismus, islamischem Extremismus und der Reichsbürgerbewegung, die als Gefahr für die Demokratie eingestuft wird.

Die Staatsregierung forciert mit dem 2021 beschlossenen und in den Jahren 2022 und 2023 aktualisierten Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus, das ein umfangreiches Bündel aus präventiven und repressiven Maßnahmen umfasst, die Bekämpfung des Rechtsextremismus und die Förderung der Demokratie. Im Rahmen der Bilanzierung des Gesamtkonzepts gegen Rechtsextremismus im Jahr 2024 wurde deutlich, dass sich die ressortübergreifende Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren positiv entwickelt haben und ausgebaut wurden. Ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts ist das 2020 als Expertenpool eingerichtete und seit 2023 bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) angesiedelte Expertennetzwerk Rechtsextremismus, das Expertinnen und Experten der LDS, des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) und des SMI einbindet, die neben den kommunalen Gebietskörperschaften bei Bedarf weitere zuständige Fachbehörden einbeziehen und die kommunale Ebene bei extremistischen Herausforderungen vor Ort unterstützen.

Sowohl bei der Polizei Sachsen als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Dresden wurden zentrale Ansprechstellen für Opfer politisch motivierter Kriminalität eingerichtet. Die beim LKA Sachsen angesiedelte „Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts)extremistischer Bedrohungen“ (ZASTEX) zielt darauf ab, den Opferschutz zu intensivieren, das Vertrauen in die Polizei zu stärken und das Anzeige- und Aussageverhalten zu fördern. Ein weiteres Beispiel ist die „Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus“ (ZORA) bei der GenStA Dresden, deren Dezernentinnen und Dezernenten auch als Ansprechpersonen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierte fungieren, die wegen ihrer politischen Aktivität oder ihres Engagements zu Opfern von Anfeindungen, Hetze und Gewalt werden.

GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die deutsche Finanzbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie bündelt Verdachtsmeldungen zu Analyseberichten und leitet sie an die entsprechenden Behörden weiter. Für das Jahr 2023 wurden die Verdachtsmeldungen zu 81.550 Analyseberichten zusammengefasst und an die jeweiligen Empfängerbehörden weitergeleitet. Der Freistaat Sachsen erhielt davon knapp vier Prozent, also rund 3.200 Analyseberichte. Diese Verteilung verhält sich proportional zur Bevölkerungs- und Unternehmensdichte in Sachsen.

Die Polizei Sachsen und die sächsischen Staatsanwaltschaften registrierten im Berichtszeitraum

ein deutlich erhöhtes Fallaufkommen im Bereich der Geldwäsche: Die Zahl der polizeilich erfassten Fälle stieg von 106 im Jahr 2019 bis 2023 auf 546, also um mehr als das Vierfache. Die Staatsanwaltschaften verzeichneten 2019 noch 829 Verfahrenseingänge aufgrund von Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG, 2023 waren es bereits 2.090 Neueingänge. Zudem stieg die Anzahl der Verfahren wegen Geldwäscheverdachts, die nicht aufgrund einer Verdachtsanzeige eingeleitet wurden, von 1.158 Eingängen (2019) auf 5.457 Eingänge (2023). Trotz vieler Verdachtsfälle und polizeilicher Ermittlungen führen nur wenige Fälle zu gerichtlichen Verurteilungen, meist in Form von Geldstrafen. 2019 waren 36 Verurteilungen nach § 261 StGB zu verzeichnen, vier Jahre später 65.

Im Bereich Terrorismusfinanzierung blieben die Fallzahlen gering und die Verfahren endeten meistens mangels eines hinreichenden Tatverdachts. Die im Berichtszeitraum registrierten Beschuldigten stammen überwiegend aus Syrien (zwölf Personen), Deutschland (sechs Personen), Ägypten (zwei Personen), Russland (zwei Personen) sowie Georgien, Tunesien, Afghanistan und aus den sogenannten Palästinensergebieten (jeweils eine Person). Von den 26 gemeldeten Ermittlungsverfahren wurden 18 als PMK -religiöse Ideologie- eingestuft sowie jeweils zwei Verfahren als PMK -ausländische Ideologie- bzw. PMK -SZ-. Im Betrachtungszeitraum wurden keine in die Phänomenbereiche PMK -links- bzw. PMK -rechts- eingestufte Verfahren geführt.

Seit Juli 2019 wird beim LKA Sachsen eine Verbindungsbeamtin der FIU eingesetzt. Ihr Auftrag besteht als erste Ansprechperson insbesondere darin, den unmittelbaren, vertrauensvollen Informationsaustausch zwischen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung regionaler und föderaler Besonderheiten zu fördern, zu beschleunigen und sicherzustellen. Außerdem unterstützt sie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den mit der Geldwäscheprävention und -überwachung regional beauftragten Behörden in Sachsen.

Auf Bitten des BMF und zur Vorbereitung der Financial Action Task Force (FATF) Deutschlandprüfung 2020 wurden bereits im Jahr 2019 „koordinierende Stellen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Länderebene eingerichtet. Ursprünglich nur befristet angedacht erwies sich das System der koordinierenden Stellen schnell als eine Möglichkeit, die Koordination in allen für die Länderaufsicht relevanten Sektoren des Nichtfinanzsektors effektiver zu gestalten. Im Freistaat Sachsen wurde die koordinierende Stelle 2021 im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eingerichtet. Da die Ressorts auf Landesebene fachlich für ihren Bereich zuständig und verantwortlich blieben, wurde noch im selben Jahr durch die koordinierende Stelle die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Geldwäscheprävention im NFB“ („Nicht-Finanzbereich“) eingerichtet, die seitdem ein bis zweimal im Jahr einberufen wird.

JUSTIZ UND JUSTIZVOLLZUG

Der jährliche Geschäftsanfall der sächsischen Staatsanwaltschaften an Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) stieg im Lauf des Berichtszeitraums von 217.691 Neueingängen (2019) auf 261.667 Neueingänge (2023). Dabei war allein vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 ein deutlicher Anstieg um 15 Prozent festzustellen. Trotz dieser erheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften erreichte die Erledigungszahl auch 2023 mit 256.096 nahezu das Niveau der Eingangszahl. Der Bestand nicht erledigter Verfahren belief sich Ende 2023 auf 41.474; zum Beginn des Berichtszeitraums lag dieser Wert bei 28.956 Verfahren. Die Zunahme der Verfahren im Berichtszeitraum ging indes nicht mit einer Zunahme an Anklageerhebungen einher. Vielmehr sank die Anzahl der durch Anklagen erledigten Verfahren von 25.320 (2019) auf 20.008 (2023).

Die Gesamtentwicklung des Geschäftsanfalls im Bereich der Strafgerichte zeigt über den Berichtszeitraum hinweg eine abnehmende Tendenz: Waren 2019 noch 39.050 Strafverfahren erster Instanz neu eingegangen, so sank dieser Wert bis 2023 auf 32.914. Seit 2021 wurden in jedem Jahr mehr erstinstanzliche Verfahren erledigt, als neu hinzugekommen sind, sodass der Bestand nicht erledigter Verfahren zum Jahresende 2023 auf 16.278 zurückging. Die Anzahl der jährlichen Neueingänge an Berufungsverfahren sank im Berichtszeitraum um 28 Prozent, die der Revisionsverfahren um 19 Prozent.

2023 wurden im Freistaat Sachsen insgesamt 46.820 Personen abgeurteilt; gegen 36.829 von ihnen erfolgte auch eine Verurteilung. Demgegenüber wurden 1.469 Angeklagte freigesprochen. Gegen weitere 8.474 Angeklagte wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt, gegen 44 Personen wurden ausschließlich Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet. Bei vier Angeklagten sah das Gericht von einer Strafe ab.

Soweit auf die Verurteilten im Berichtszeitraum das allgemeine Strafrecht Anwendung fand – dies betraf 95 Prozent der Verurteilten –, wurden sie in den meisten Fällen (87 Prozent) zu Geldstrafen verurteilt. Gegen die übrigen 13 Prozent der Verurteilten verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen, wobei deren Vollstreckung in 69 Prozent der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde. Soweit auf Verurteilte das Jugendstrafrecht Anwendung fand, bestanden die Sanktionen im gesamten Berichtszeitraum zu 21 Prozent aus Erziehungsmaßregeln, zu 59 Prozent aus Zuchtmitteln sowie zu 21 Prozent aus Jugendstrafen. Die Vollstreckung von 61 Prozent der Jugendstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Bei denjenigen Straftaten, die eine besonders schnelle Reaktion auf eine Straftat erfordern (z. B. Widerstandshandlungen, Angriffe auf Rettungspersonal) oder die ohne eine sofortige Verhandlung einen Verfahrensabschluss nahezu unmöglich machen (etwa beschuldigte Personen ohne festen Wohnsitz), werden auf Antrag der Staatsanwaltschaften beschleunigte Verfahren durchgeführt. Allerdings sanken die Antragszahlen kontinuierlich von 702 im Jahr 2019 auf 325 im Jahr 2023. Ursächlich waren einerseits zunächst die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, andererseits aber auch verfahrensbezogene Gründe und insbesondere 2023 eine notwendige Ressourcenschonung angesichts erheblich wachsender Eingangszahlen. Daher wurde in den geeigneten Fällen, vor allem bei einer zu erwartenden Geldstrafe, der Erledigung im Strafbefehlsweg oft der Vorrang eingeräumt.

Die Gefangenenzahlen im Freistaat Sachsen sind von 2019 bis 2022 weiter zurückgegangen; im Jahr 2023 konnte aber wieder ein leichter Anstieg der Jahresdurchschnittsbelegung auf 2.912 festgestellt werden. Die Gesamtbelegung (d. h. die Belegung am ersten Tag des Jahres zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesenden Personen und zuzüglich der Erstaufnahmen im Jahresverlauf) ging von 8.255 Personen 2019 zunächst deutlich zurück. Pandemiebedingt waren 2020 insgesamt 6.062 Personen und 2021 insgesamt 6.604 Personen inhaftiert. Bis zum Jahr 2023 war sodann wieder ein kontinuierlicher leichter Zuwachs auf 7.228 Personen zu verzeichnen. Neben dem schon seit 2011 als Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen tätigen Verein Seehaus e. V. bestehen im Freistaat Sachsen inzwischen auch entsprechende Einrichtungen für erwachsene Strafgefangene: für Männer das seit 2021 geförderte Projekt „Pier 36“ des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e. V. sowie für Frauen das zum Jahresbeginn 2023 gestartete Projekt „Halbe Treppe“ der Outlaw GmbH.

1 Einführung

Die Sächsische Staatsregierung möchte das Parlament und die Öffentlichkeit durch einen alle zwei Jahre erscheinenden Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) regelmäßig über die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen informieren.[2] Im April 2023 legten das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) und das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SMJus) den Ersten PSB für den Freistaat Sachsen vor, der die Jahre 2017 bis 2021 abdeckte.[3]

Dieser hatte den Fokus darauf gerichtet, ein breites Spektrum von Deliktsbereichen (insgesamt elf) abzubilden, um deren Entwicklung nachzuverfolgen und zu bewerten, bevor entsprechende Präventionsmaßnahmen vorgestellt wurden. Dabei wurden nicht nur die „klassischen" Themen wie Gewalt- und Diebstahlskriminalität behandelt, sondern auch neuere Erscheinungsformen von Kriminalität, wie z. B. Organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität. An den deliktspezifischen Abschnitt des Berichts schlossen sich allgemeine Ausführungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Kriminalität an. Erkenntnisse zu Präventions- und Opferschutzangeboten sowie Ausführungen zu polizeilichen Einsatzanlässen und Verkehrssicherheit flossen ebenso in den Ersten PSB ein. Zudem wurde eine ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt.

Der Zweite PSB führt den im Ersten PSB gewählten Ansatz fort und stellt die aktuellen Erkenntnisse aus den amtlichen Datensammlungen für Sachsen (Polizeiliche Kriminalstatistik/Justizstatistiken) zusammengefasst dar, verknüpft sie mit den Erkenntnissen kriminologischer Untersuchungen zu Erscheinungsformen sowie Ursachen von Kriminalität und ergänzt sie um Erkenntnisse aus der Opferperspektive.

Einen weiteren Schwerpunkt des Berichts bildet die empirische Erfassung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger. Dieses wurde im Ersten PSB mit den Daten von SKiSAX 2022[4] des Sächsischen Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) ergänzt. Im Zweiten PSB werden diese Daten mit den Befunden der zweiten Erhebungswelle der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland" (SKiD 2024) des BKA verglichen und durch zusätzliche Erkenntnisse vertieft.

Im Gegensatz zum Ersten PSB sind im Zweiten PSB ausgewählte Schwerpunkte (Kapitel 3) gesetzt. Dabei wurden Kriminalitätsfelder herausgegriffen, die zuletzt im besonderen Fokus von Politik und Öffentlichkeit standen. So war nach den Lockerungen der pandemiebedingten Beschränkungen ab 2022 eine Zunahme tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher festzustellen. Ausmaß und Hintergründe dieser Entwicklung sollen im ersten Schwerpunktkapitel beleuchtet werden. Daran schließt sich der zweite Schwerpunkt an, der sich der geschlechtsspezifischen Kriminalität gegen Frauen und der Hasskriminalität gegen LSBTTIQ widmet. Insbesondere werden hier die im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention angestoßenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Häuslichen Gewalt vorgestellt. Die politisch motivierte Kriminalität (PMK) in Sachsen erreichte im Jahr 2022 einen Höchststand seit Erfassung dieser Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst PMK. Das dritte Schwerpunktkapitel analysiert diese Entwicklung im Zusammenhang mit aktuellen gesellschaftlichen Konflikten und nimmt besondere Phänomene wie Straftaten bei Demonstrationen und Angriffe auf Amts- und Mandatsträger in den Blick. Der Besondere Berichtsteil widmet sich schließlich dem Themenkomplex der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt die in den letzten Jahren deutlich verstärkten Maßnahmen zur Bekämpfung dieses bisher schwer zu erfassenden Kriminalitätsfeldes vor.

[2] „Gemeinsam für Sachsen" (Koalitionsvertrag 2019 bis 2024), S. 64
[3] Siehe *https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1065886.*.
[4] Durch den Freistaat Sachsen wurde die Bevölkerungsbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Sachsen" (SKiSAX) initiiert, deren Ergebnisse in den Ersten PSB eingeflossen sind (Goebel et al. 2023).

Der Betrachtungszeitraum enthält eine Fünf-Jahres-Retrospektive (2019 bis 2023). Die dreijährige Überlappung des Ersten und des Zweiten PSB (2019 bis 2021) gab Gelegenheit, Erkenntnisse aus dem Ersten PSB erneut zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Analog zum Ersten PSB erlaubt die Fünf-Jahres-Retrospektive, Entwicklungen – besonders bei den ausgewählten Schwerpunktthemen – im breiten Kontext zu betrachten und zu bewerten.

1.1 Ziel des Berichts

Analog zum Ersten PSB besteht das Ziel des vorliegenden Zweiten PSB darin, die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, den Sächsischen Landtag, Expertinnen und Experten aus Politik und Wissenschaft sowie vor allem auch die interessierte Öffentlichkeit über die Sicherheitslage der Jahre 2019 bis 2023 umfassend zu informieren.

Laut Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode wird perspektivisch die Verknüpfung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik angestrebt. Für die Erstellung einer Verlaufsstatistik fehlen nach wie vor die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen.[5]

Darüber hinaus verpflichtet sich der Zweite PSB ebenfalls dem Anspruch, sowohl sicherheitspolitischen Akteurinnen und Akteuren im Freistaat Sachsen als auch beteiligten Präventionsakteurinnen und -akteuren Hinweise auf etwaige Lösungsansätze im Umgang mit der Sicherheitslage bzw. mit den daraus resultierenden Problemstellungen in Sachsen zu liefern. Zugleich soll der Zweite PSB erneut einen Beitrag zur Transparenz über die Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und das Handeln der beteiligten Behörden und (Straf-)Gerichte im Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum leisten.

Unter Zuhilfenahme weitergehender Informationen aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung[6] wird dieses komplexe Kriminalitätslagebild für Sachsen anschließend fundiert bewertet und aktuellen Maßnahmen/Konzepte sowie relevante Präventionsansätze dargestellt. Diese Betrachtungen werden innerhalb der Schwerpunkte im Besonderen Berichtsteil (Kapitel 3) aufgeführt.

1.2 Datengrundlage

Die wichtigsten Erkenntnisquellen für den vorliegenden Bericht sind die folgenden amtlichen Kriminal- und Justizstatistiken.[7]

Datenquellen der sächsischen Polizei

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
- Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen (PASS)
- Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)

Datenquellen der sächsischen Justiz

- Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)
- Geschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik)
- Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt)
- Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik)
- Maßregelvollzugsstatistik (MrVollz-Statistik)

[5] Im Ersten PSB wurden die erforderlichen Schritte zur Schaffung der für verlaufsstatistische Untersuchungen erforderlichen Datengrundlage sowie die hierdurch perspektivisch eröffneten Analysemöglichkeiten an einem konkreten Beispiel aufgezeigt (Goebel et al. 2023, S. 33 ff.).

[6] Zum Begriff Dunkelfeld siehe auch Goebel et al. 2023, S. 12 f.

[7] Erläuterungen über Aufgaben, Ziele und Aussagekraft der jeweiligen amtlichen Kriminal- und Justizstatistiken wurden im Ersten PSB ausführlich dargestellt (Goebel et al. 2023, S. 3 ff.).

Zusätzlich zu dem statistischen Datenmaterial der Polizei und der Justiz werden im Zweiten PSB Erkenntnisse aus bundesweit sowie spezifisch für Sachsen durchgeführten Bevölkerungsbefragungen berücksichtigt.

Sicherheit und Kriminalität in Sachsen 2022 (SKiSAX)

Der Zweite PSB wurde mit zusätzlichen Erkenntnissen aus dem Projekt „SKiSAX“ des SIPS ergänzt. Der Fokus liegt dabei auf der Analyse von

- persönlicher und sozialer Kriminalitätsfurcht,
- räumlichem Sicherheitsgefühl,
- Wahrnehmung von und Sorge vor politischem Extremismus in Sachsen.

Diese Aspekte wurden hinsichtlich ihrer Ursachen in der sächsischen Bevölkerung untersucht und in den Bericht integriert.

Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2024 (SKiD)

Die SKiD-Studie 2024 enthält ein spezielles sachsenspezifisches Ländermodul, das vom SIPS entwickelt wurde. Dieses Modul konzentriert sich auf

- politischen Extremismus,
- Strafneigung der sächsischen Bevölkerung im Sinne einer Forderung nach harten Strafen (Punitivität),
- Bewertung von Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung.

Der Kernfragebogen der Studie untersucht hauptsächlich Viktimisierungserfahrungen.

Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS)

Der Zweite PSB bezieht ebenfalls Ergebnisse der umfangreichen PaWaKS-Studie des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen (ZKFS) ein. Diese Studie untersucht

- Einstellungen zu verschiedenen Strafformen in Sachsen und bundesweit,
- Gründe für die Diskrepanz zwischen wahrgenommener und tatsächlicher Kriminalitätsentwicklung,
- Wahrnehmung des Justizvollzugs in der Bevölkerung.

Die Erkenntnisse aus diesen Studien sollen das Verständnis für die öffentliche Meinung zu Strafrecht und Kriminalität in Sachsen vertiefen.

1.3 Rahmenbedingungen

1.3.1 Demografische Entwicklung

Abb. 1: Demografische Entwicklung in Sachsen, 2019–2023

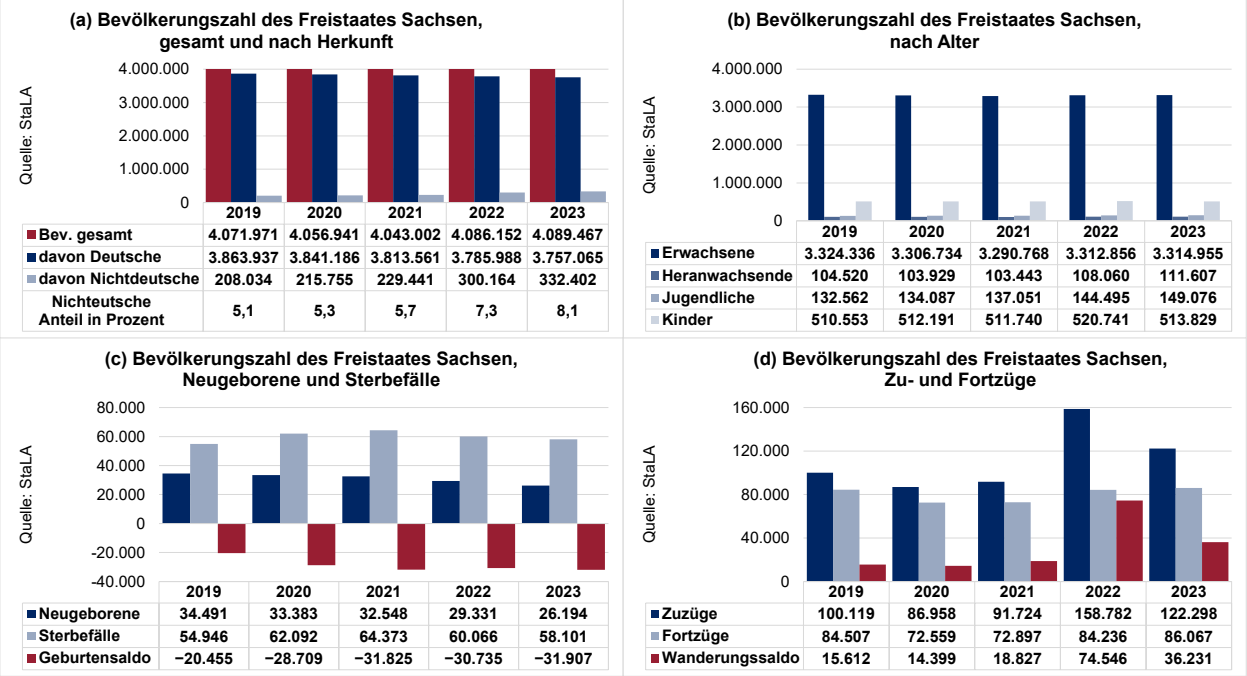

	2019	2020	2021	2022	2023
Bev. gesamt	4.071.971	4.056.941	4.043.002	4.086.152	4.089.467
davon Deutsche	3.863.937	3.841.186	3.813.561	3.785.988	3.757.065
davon Nichtdeutsche	208.034	215.755	229.441	300.164	332.402
Nichteutsche Anteil in Prozent	5,1	5,3	5,7	7,3	8,1

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	3.324.336	3.306.734	3.290.768	3.312.856	3.314.955
Heranwachsende	104.520	103.929	103.443	108.060	111.607
Jugendliche	132.562	134.087	137.051	144.495	149.076
Kinder	510.553	512.191	511.740	520.741	513.829

	2019	2020	2021	2022	2023
Neugeborene	34.491	33.383	32.548	29.331	26.194
Sterbefälle	54.946	62.092	64.373	60.066	58.101
Geburtensaldo	−20.455	−28.709	−31.825	−30.735	−31.907

	2019	2020	2021	2022	2023
Zuzüge	100.119	86.958	91.724	158.782	122.298
Fortzüge	84.507	72.559	72.897	84.236	86.067
Wanderungssaldo	15.612	14.399	18.827	74.546	36.231

(a) Bevölkerungszahl – nach Herkunft

Die Bevölkerungszahl Sachsens zeigt von 2019 bis 2021 einen leichten Rückgang (Abb. 1a). Im Jahr 2022 stieg sie jedoch merklich wieder (+1 Prozent) an und stabilisierte sich 2023. Der Bevölkerungsanstieg, insbesondere 2022, wurde durch eine erhöhte Zuwanderung verursacht.

Die Anzahl der Deutschen in Sachsen sinkt kontinuierlich über den gesamten Zeitraum (−3 Prozent). Die Zahl der Nichtdeutschen in Sachsen ist von 208.034 im Jahr 2019 auf 332.402 im Jahr 2023 stark angestiegen (+60 Prozent). Besonders deutlich zeigt sich dieser Anstieg im Vergleich von 2021 und 2022, als die nicht deutsche Bevölkerung um rund 70.000 Personen zunahm. Der Trend setzte sich 2023 fort.

Der prozentuale Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtbevölkerung nimmt im betrachteten Zeitraum stetig zu. Während dieser Anteil 2019 noch bei fünf Prozent lag, stieg er 2023 auf acht Prozent. Das stellt dennoch einen der niedrigsten Werte aller Bundesländer dar. Bundesweit betrug der Anteil der Nichtdeutschen 2023 15 Prozent.[8]

(b) Bevölkerungszahl – nach Alter

Die größte Bevölkerungsgruppe bilden die *Erwachsenen* ab 21 Jahren (Abb. 1b), deren Zahl 2019 bei 3.324.336 lag und in den folgenden Jahren einen leichten Rückgang bis auf 3.290.768 im Jahr 2021 (−1 Prozent) verzeichnete. Ab 2022 begann die Zahl der Erwachsenen wieder leicht zu steigen und erreichte 2023 einen Wert von 3.314.955. Diese leichte Erholung könnte durch Zuwanderung, aber auch durch demografische Verschiebungen wie das Erreichen der Volljährigkeit jüngerer Menschen erklärt werden. Die relativ konstante Entwicklung dieser Gruppe deutet auf eine stabile Basis in der Erwachsenenbevölkerung hin, wobei keine drastischen Veränderungen zu verzeichnen sind.

Die Gruppe der *Heranwachsenden* (18 bis unter 21 Jahren) wird kontinuierlich etwas größer. 2019 gab es 104.520 Heranwachsende, bis 2023 erhöhte sich deren Anzahl auf 111.607 (+7 Prozent).

[8] Statistisches Bundesamt 2024.

Die Zahl der *Jugendlichen* (14 bis unter 18 Jahren) wuchs in den fünf Jahren recht deutlich an, von 132.562 im Jahr 2019 auf 149.076 im Jahr 2023 (+13 Prozent). Diese Altersgruppe zeigt eine der stärkeren Wachstumsraten, was auf einen demografischen Trend in Richtung eines höheren Anteils jüngerer Bevölkerungsteile hinweist.

Die Größe der Gruppe der *Kinder* (0 bis unter 14 Jahren) blieb im betrachteten Zeitraum relativ gleich. Im Jahr 2019 gab es 510.553 Kinder und im Jahr 2023 lag diese Zahl bei 513.829 (+1 Prozent). Die zahlenmäßige Stabilität dieser Gruppe könnte darauf hinweisen, dass die Geburtenrate relativ konstant geblieben ist und in den nächsten Jahren keine starken Bevölkerungszuwächse zu erwarten sind.

(c) Bevölkerungszahl – Neugeborene und Sterbefälle

Die Zahl der Neugeborenen im Freistaat Sachsen sank stetig von 34.491 im Jahr 2019 auf 26.194 im Jahr 2023 (−24 Prozent; Abb. 1c). Die Sterbefälle stiegen ab 2019 (54.946) zunächst an und erreichten 2021 mit 64.373 ihren Höchststand, bevor sie 2023 auf 58.101 sanken (−10 Prozent). Diese Entwicklung könnte durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab 2020 erklärt werden, als die Sterblichkeit höher ausfiel. 2023 lag die Anzahl der Sterbefälle noch sechs Prozent über dem Niveau von 2019.

Der Geburtensaldo ist in allen Jahren negativ: In Sachsen sterben mehr Menschen als geboren werden. 2019 lag das Defizit bei −20.455 und verschlechterte sich bis 2023 noch auf −31.907.

Dass die Sterbefälle die Geburtenzahlen übersteigen, verdeutlicht den natürlichen Bevölkerungsschwund in Sachsen. Dieser demografische Wandel könnte langfristig zu einer Alterung der Bevölkerung führen und durch Migration, wie in Abb. 1 (d) dargestellt, teilweise ausgeglichen werden. Allerdings reicht der positive Wanderungssaldo nicht aus, um den natürlichen Bevölkerungsschwund zu kompensieren.

(d) Bevölkerungszahl – Zu- und Fortzüge

Die Zuzugszahlen schwanken stark, mit einem Höhepunkt im Jahr 2022 bei 158.782 (Abb. 1d). 2023 sank diese Zahl wieder auf 122.298. Der außergewöhnliche Anstieg 2022 könnte auf eine erhöhte Migration, möglicherweise infolge internationaler Krisen (z. B. Ukraine-Krieg), hinweisen.
Die Zahl der Fortzüge blieb relativ stabil, mit einem Anstieg von 72.559 im Jahr 2020 auf 86.067 im Jahr 2023. Der Wanderungssaldo (Differenz zwischen Zu- und Fortzügen) ist durchgehend positiv, besonders im Jahr 2022 (+74.546), was einen erheblichen Zuwanderungsüberschuss zeigt. 2023 fiel der Wanderungssaldo wieder auf 36.231 ab.

1.3.2 Stellenentwicklung bei der sächsischen Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

Abb. 2: Stellenentwicklung bei der sächsischen Polizei und Justiz, 2019–2023

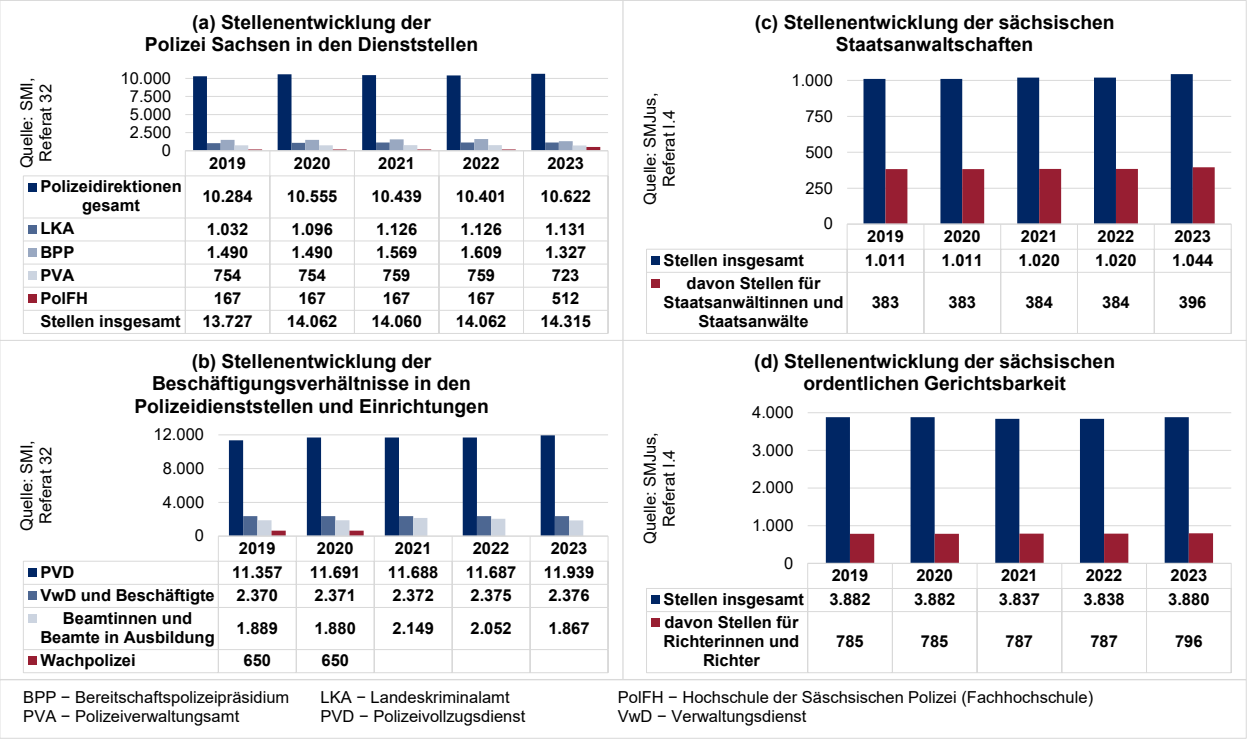

(a) und (b) Stellenentwicklung bei der Polizei

Die Stellenanzahl der Polizeibediensteten hat sich (ohne Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende) im Betrachtungszeitraum von 13.727 im Jahr 2019 um 588 Stellen bzw. rund vier Prozent auf 14.315 im Jahr 2023 erhöht (Abb. 2a). Weiterhin kam es im Jahr 2022 zu einer Neuorganisation der Aus- und Fortbildungslandschaft der sächsischen Polizei. Durch die Neustrukturierung gingen Organisationseinheiten der Bereitschaftspolizei, des Polizeiverwaltungsamtes sowie die Polizeifachschulen Schneeberg, Chemnitz und Leipzig an die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) über. Aus dieser Verschiebung resultiert der starke Anstieg der Stellen an der Hochschule im Jahr 2023.

Mit der Ausbringung von 335 Planstellen für den Polizeivollzugsdienst (PVD) im Jahr 2020 wurde der Stellenaufbau um 1.000 Neustellen gemäß den Empfehlungen der Fachkommission[9] in der sächsischen Polizei abgeschlossen (Abb. 2b). Der Wachpolizeidienst war auf fünf Jahre befristet und lief zum 31. Dezember 2020 aus. Um alle Anwärterinnen und Anwärter aus der Ausbildung übernehmen zu können, erfolgte ein weiterer Aufwuchs im Jahr 2023 um 252 Planstellen für den PVD. Die Anzahl an Stellen für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird entsprechend des Einstellungskorridors jährlich neu angepasst.

(c) und (d) Stellenentwicklung bei der sächsischen Justiz

Im Bereich der Staatsanwaltschaften stieg die Stellenanzahl von 1.011 im Jahr 2019 (Abb. 2c) – davon 383 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einschließlich der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte (OStA), Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte (LOStA) sowie des Generalstaatsanwalts (GenStA) – bis zum Jahr 2023 auf 1.044

[9] Die Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen wurde am 7.Juli 2023 auf Grundlage des Beschlusses des Sächsischen Landtags vom 5.11.2020 (*Drucksache 7/4220*) gebildet. Gemäß diesem Beschluss dienen die Berichte der Fachkommission als Grundlage für sicherheitsrelevante Entscheidungen auf politischer Ebene und unterliegen einem periodischen Berichtswesen.

(davon 396 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einschließlich OStA, LOStA, GenStA). Die ordentliche Gerichtsbarkeit verfügte 2019 (Abb. 2d) über 3.882 Planstellen (ohne Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare), davon 785 für (Probe-)Richterinnen und Richter (einschließlich Direktorinnen und Direktoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten). 2023 belief sich die Anzahl der Stellen in diesem Bereich auf insgesamt 3.880, davon 796 für Richterinnen und Richter.

Stellenentwicklung im sächsischen Justizvollzug

In den neun sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt arbeiten Bedienstete der unterschiedlichsten Berufsgruppen. Die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bildeten 2023 mit 1.466 Personen (70 Prozent des Gesamtpersonals) die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Tab. 1, Anhang).[10] Neben den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes waren 2023 in den Anstalten 290 Verwaltungsbedienstete (vier Prozent des Gesamtpersonals mit den Aufgabenschwerpunkten Personalverwaltung, Haushalt, Arbeitsverwaltung und Organisation sowie Vollzugsplanung und Vollzugsleitung) und 93 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (vier Prozent des Gesamtpersonals), 64 Psychologinnen und Psychologen (drei Prozent des Gesamtpersonals), 18 Lehrerinnen und Lehrer, 18 Ärztinnen und Ärzte (jeweils ein Prozent des Gesamtpersonals) sowie acht Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit den Arbeitsschwerpunkten Behandlung und Resozialisierung tätig. Hinzu kommen die 129 Auszubildenden im Allgemeinen Vollzugsdienst und neun Studierende im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst.

Tab. 1 im Anhang zeigt, dass der Personalbestand in den meisten Berufsgruppen von 2019 bis 2023 wahrnehmbar angestiegen ist. Das hat zu einer Verbesserung der Situation sowohl im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung als auch im Hinblick auf die Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen geführt.

[10] Dazu zählen (a) die uniformierten Beamtinnen und Beamten, die die Sicherheit in den Anstalten und den Tagesablauf gewährleisten, (b) die Bediensteten in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben, die die dort arbeitenden Gefangenen anleiten und beaufsichtigen, sowie (c) die Bediensteten in den medizinischen Bereichen der Anstalten.

2 Allgemeiner Berichtsteil

2.1 Gesamtkriminalität

Die Gesamtkriminalität in Sachsen umfasst in diesem Abschnitt alle von der Polizei innerhalb eines bestimmten Zeitraums registrierten Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafrechts (kriminelles Hellfeld). Sie dient vor allem der statistischen Erfassung und Bewertung der Kriminalitätsentwicklung und ist kein feststehender juristischer Begriff. Die Daten der Gesamtkriminalität bieten in diesem Kontext einen Überblick über das Ausmaß der registrierten Kriminalität in einer Region. Um das Kriminalitätsausmaß zu erfassen und die Sicherheitslage umfassend einschätzen zu können, wird im Kapitel 2.1.2 das Dunkelfeld durch ausgewählte Bevölkerungsbefragungen ergänzt.

2.1.1 Darstellung der Kriminalitätslage

2.1.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Abb. 3: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität, ohne ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023

(a) Polizeilich erfasste Fälle, Gesamtkriminalität

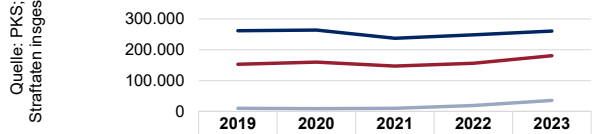

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	261.751	263.737	236.875	248.169	260.800
aufgeklärte Fälle	152.865	159.962	146.971	156.228	180.647
ausländerrechtliche Verstöße	10.045	8.851	9.740	19.143	35.621
AQ in Prozent	56,2	58,7	59,6	58,4	60,9

(b) Tatverdächtige (TV), nach Herkunft, Gesamtkriminalität

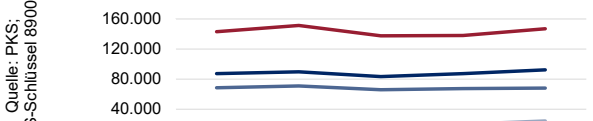

	2019	2020	2021	2022	2023
aufgeklärte Fälle	142.904	151.333	137.551	137.943	146.884
TV insgesamt	87.150	89.551	83.327	87.215	92.358
deutsche TV	68.330	70.844	65.825	67.310	68.045
nichtdeutsche TV	18.820	18.707	17.502	19.905	24.313

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(c) Tatverdächtige (TV), nach Geschlecht, Gesamtkriminalität

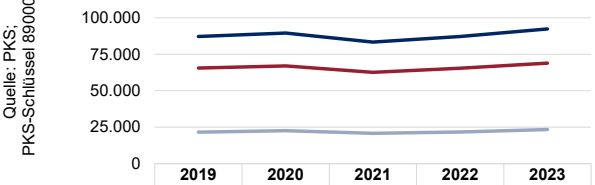

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	87.150	89.551	83.327	87.215	92.358
männlich	65.584	66.996	62.584	65.490	68.963
weiblich	21.566	22.555	20.743	21.725	23.395

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(d) Tatverdächtige (TV), nach Alter, Gesamtkriminalität

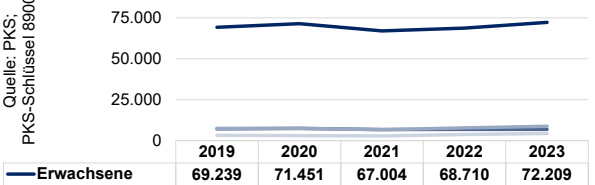

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	69.239	71.451	67.004	68.710	72.209
Heranwachsende	7.197	7.528	6.763	6.886	6.929
Jugendliche	7.452	7.499	6.696	7.835	8.826
Kinder	3.262	3.073	2.864	3.784	4.394

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(e) Häufigkeitszahl (HZ) im Vergleich, Gesamtkriminalität

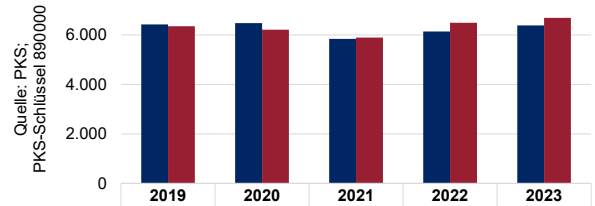

	2019	2020	2021	2022	2023
HZ Sachsen	6.419	6.477	5.839	6.138	6.383
HZ Bund	6.349	6.209	5.894	6.491	6.688

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der dt. Wohnbevölkerung ab 8 Jahren im Vergleich, Gesamtkriminalität

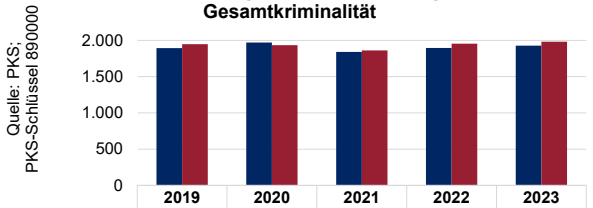

	2019	2020	2021	2022	2023
TVBZ Sachsen	1.893	1.970	1.842	1.895	1.926
TVBZ Bund	1.948	1.934	1.861	1.954	1.982

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(a) Polizeilich erfasste Fälle

In der PKS des Jahres 2023 wurde mit 296.421 Fällen (mit ausländerrechtlichen Verstößen) die höchste Anzahl von Straftaten im Berichtszeitraum registriert (Abb. 3a). Dies entspricht einem Anstieg von neun Prozent im Vergleich zu 2019, als 271.796 Fälle erfasst worden waren. Das Jahr 2021 ist durch einen deutlichen Rückgang und mit 246.615 den wenigsten registrierten Straftaten geprägt. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie kam es zu deutlichen Einschränkungen des alltäglichen Lebens, was auch die Tatgelegenheiten für bestimmte Gruppen von Straftäterinnen und Straftätern betraf. Mit dem Wegfall dieser Beschränkungen und der damit verbundenen Rückkehr des gesellschaftlichen Lebens stiegen in den Folgejahren auch die Tatgelegenheiten wieder an.[11] So nahmen die registrierten Straftaten von 2021 auf 2023 um 49.806 Fälle bzw. 20 Prozent zu. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle erreichte 2023 mit 180.647 den höchsten Stand während des Berichtszeitraums. Dies entspricht einem Anstieg von 27.782 aufgeklärten Fällen bzw. um 15 Prozent im Vergleich zu 2019.

Die o. g. Gesamtzahl der Straftaten umfasst ausländerrechtliche Verstöße wie unerlaubte Einreise, unerlaubten Aufenthalt oder Verstöße gegen das Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Daten zeigen für den Anteil der ausländerrechtlichen Verstöße an der Gesamtkriminalität von 2019 bis 2023 insgesamt einen Aufwärtstrend, wobei 2023 der Höchststand mit 35.621 ausländerrechtlichen Verstößen erreicht wurde. Dies entspricht einer Verdreifachung gegenüber den Jahren 2019 bis 2021. Dieser Zuwachs wirkte sich auch auf die Aufklärungsquote der gesamten Straftaten aus, die in der Berichtszeit von 56 auf 61 Prozent gestiegen ist.

Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Anstieg der Zuwanderungszahlen und einer erhöhten Durchsetzung von Grenzkontrollen.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

2023 wurden zu den aufgeklärten 146.884 Fällen insgesamt 92.358 Tatverdächtige ermittelt (Abb. 3b). Verglichen mit 2019 stieg die Zahl der aufgeklärten Delikte um drei Prozent (2019: 142.904 aufgeklärte Fälle) und die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen um sechs Prozent (2019: 87.150 Tatverdächtige) an.

Abb. 3 zeigt zudem die Veränderungen bei den ermittelten sowohl deutschen als auch nicht deutschen Tatverdächtigen. Bei der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen zeigen sich marginale Veränderungen. So ist von 2019 bis 2023 ein Rückgang der Tatverdächtigen im Promillebereich festzustellen. Demgegenüber stieg die Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen von 18.820 im Jahr 2019 auf 24.313 im Jahr 2023 (+29 Prozent) an. Besonders auffällig ist die Zunahme von 2021 bis 2023, wobei die Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen von 17.502 auf 24.313 (+39 Prozent) angewachsen ist. Der Anteil der nicht deutschen Tatverdächtigen lag 2023 bei rund 26 Prozent. Vor der COVID-19-Pandemie lag dieser Wert bei etwa 22 Prozent.

Nach Geschlecht

Das Geschlecht ist das Merkmal, das am stärksten hinsichtlich registrierter Kriminalität unterscheidet.[12] Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil werden deutlich weniger Frauen und Mädchen als Männer und Jungen als Tatverdächtige registriert (Abb. 3c). Dieser Befund gilt international und lässt sich seit Beginn der Führung amtlicher Statistiken belegen.

Allerdings ist dieser Geschlechterunterschied hinsichtlich der registrierten Kriminalität im Dunkelfeld nicht so deutlich ausgeprägt. Kriminalität von Frauen und Mädchen bleibt demnach etwas häufiger im Dunkelfeld als die von Männern und Jungen. Dies ist insofern erwartungsgemäß, als es

[11] BMI 2023a, S. 12.
[12] BMFSFJ 2004.

sich um Delikte minderer Schwere handelt, bei denen das Anzeigeverhalten und der Verfolgungsdruck insgesamt geringer sind.[13]

2019 waren 21.566 (25 Prozent) der ermittelten Tatverdächtigen weiblich und 65.584 (75 Prozent) männlich. Bis zum Jahr 2023 zeigt sich ein Anstieg in beiden Gruppen, wobei der Zuwachs bei den männlichen Tatverdächtigen deutlich stärker ausfiel als bei den Frauen. So stieg die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen bis 2023 auf 23.395 (+8 Prozent) und die der männlichen Tatverdächtigen auf 68.963 (+5 Prozent). Die Zahlen deuten darauf hin, dass Männer möglicherweise einer höheren Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, tatverdächtig zu werden.

Nach Alter

Werden die Tatverdächtigen nach ihrer Altersstruktur betrachtet, fällt auf, dass insbesondere Erwachsene (ab 21 Jahren) die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen sind (Abb. 3d). Bei dieser Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Altersgruppe der Erwachsenen schon deshalb deutlich mehr Tatverdächtige erfasst werden als in anderen Altersgruppen, da sie – auch aufgrund der mehrere Jahrzehnte umfassenden Altersspanne der dazugehörigen Individuen – mit weitem Abstand die Gruppe mit dem größten Bevölkerungsanteil bilden.[14]

Die Gruppe der Tatverdächtigen unter 14 Jahren (Kinder) verzeichnet den größten prozentualen Anstieg im Berichtszeitraum. 2019 wurden 3.262 der ermittelten Tatverdächtigen der Altersgruppe Kinder zugeordnet, 2023 waren es 4.394 Tatverdächtige, was einen Anstieg von gut einem Drittel (+35 Prozent) entspricht. Der zweitgrößte Anstieg war bei der Altersgruppe der Jugendlichen festzustellen. Hier liegt der Anstieg von 2019 (7.452 ermittelte Tatverdächtige) bis 2023 (8.826 ermittelte Tatverdächtige) bei knapp einem Fünftel (+18 Prozent).

Während demnach Kinder und Jugendliche als ermittelte Tatverdächtige tendenziell die größten prozentualen Anstiege der Tatverdächtigen im Berichtszeitraum verzeichnen, ist die Anzahl der Tatverdächtigen bei den Heranwachsenden im gleichen Zeitraum rückläufig. Sie sank von 7.197 auf 6.929 Tatverdächtige (−4 Prozent). Im Gegensatz dazu blieb die prozentuale Veränderung bei den Tatverdächtigen in der Erwachsenengruppe relativ stabil, verzeichnete jedoch einen leichten Anstieg von knapp vier Prozent.

(e) Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der innerhalb eines Jahres der Polizei bekannt gewordenen Fälle insgesamt (oder einzelner Deliktsarten), bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aussagekraft der HZ ist eingeschränkt, da nur die amtlich gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden. Touristinnen und Touristen (bspw. im Rahmen von Sportveranstaltungen), Grenzpendlerinnen und -pendler sowie Personen mit ausländischem Wohnsitz werden nicht einbezogen.

In Relation zur Einwohnerzahl zeigt sich in Sachsen wie auch im gesamten Bundesgebiet eine nahezu parallele Kriminalitätsentwicklung (Abb. 3e). In den Jahren 2019 und 2020 lag die HZ in Sachsen leicht über dem Bundesdurchschnitt und erreichte 2020 mit 6.477 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner den höchsten Wert der HZ im Berichtszeitraum. Sowohl bundesweit als auch in Sachsen war 2021 ein Rückgang der HZ zu verzeichnen, wobei dieser in Sachsen etwas stärker ausfiel. In den folgenden Jahren (2022 und 2023) stiegen die Zahlen wieder an. Dabei lagen die HZ von Sachsen unterhalb des Bundesdurchschnitts und im Jahr 2023 noch unter dem sächsischen Wert von 2019.

Hinsichtlich der regionalen Verteilung von Kriminalität sind innerhalb Sachsens die Großstädte stärker belastet als ländliche Räume (Abb. 4, obere Karte). Die kreisfreien Städte Leipzig (10.921) und Dresden (8.100) weisen die höchsten mittleren HZ aus. Die niedrigste mittlere HZ wird für den Erzgebirgskreis mit 3.084 angegeben.

[13] Dazu auch Heinz 2015; Bruhns/Wittmann 2003; Eisner/Ribead 2003; Franke 2000; Schmölzer 2003.
[14] Deutsches Jugendinstitut 2023.

Zwar hat die Stadt Leipzig die höchste durchschnittliche HZ, dennoch gingen dort im Vergleich von 2019 bis 2023 die erfassten Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner am stärksten zurück (−1.189). Umgekehrt verhält es sich im Landkreis mit der niedrigsten mittleren HZ (Erzgebirgskreis), die dort im Betrachtungszeitraum um 404 gestiegen ist (Abb. 4**,** untere Karte). Begünstigt wurden diese Entwicklungen durch eine jeweils gegenläufige Entwicklung der Einwohnerzahl und der Anzahl der erfassten Straftaten in den beiden Regionen.

Abb. 4: Entwicklung der HZ in Sachsen (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2019–2023, Quelle: PKS, GeoSN

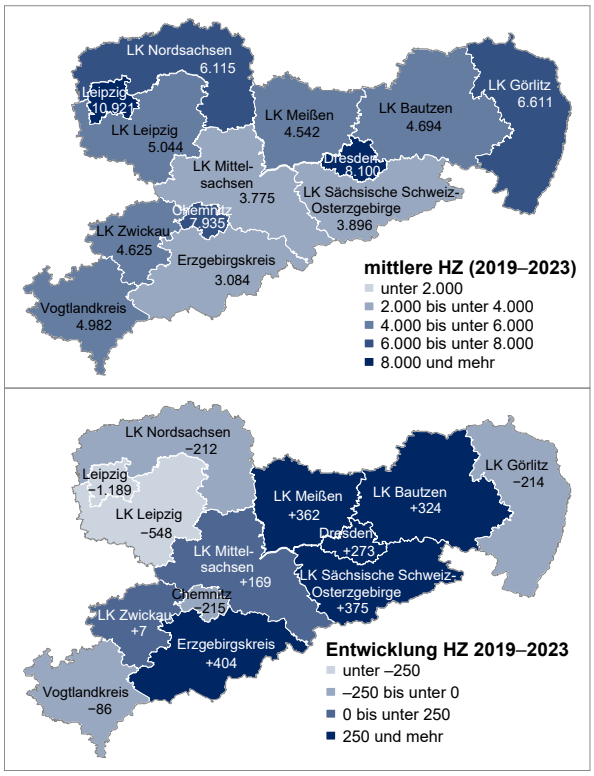

Sachsen im Ländervergleich

Im bundesweiten Vergleich der Jahre 2019 bis 2023 weist der Freistaat Bayern die geringste mittlere Kriminalitätsbelastung auf. Demgegenüber wurden in den drei Stadtstaaten in der Reihenfolge Berlin, Bremen und Hamburg die meisten Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erfasst. Im Vergleich der östlichen Bundesländer war Thüringen im Berichtszeitraum am wenigsten und Sachsen-Anhalt am stärksten von Straftaten belastet. Der Freistaat Sachsen hingegen belegt den vierten Platz in dieser Gruppe und findet sich bundesweit auf Platz neun geringfügig über dem bundesweiten Durchschnitt mit einer vergleichsweise geringen durchschnittlichen Kriminalitätsbelastung (HZ 6.661) im stabilen Mittelfeld (Abb. 5, links).

Die rechte Grafik in Abb. 5 illustriert die Entwicklung der HZ von 2019 bis 2023 (Differenz der jeweiligen Werte) für alle Bundesländer sowie das gesamte Bundesgebiet. Den deutlichsten Zuwachs verzeichnet Bremen gefolgt von einer Gruppe der Bundesländer Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Thüringen mit moderaten Zuwächsen. Vergleicht man die Entwicklung der Häufigkeitszahlen aller Länder über die Jahre 2019 bis 2023, tritt die Tendenz zutage, dass (mit Ausnahme Bremens) die Differenzen der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße etwas geringer ausfallen. Dieser Befund lässt darauf schließen, dass Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- bzw. das Freizügigkeitsgesetz/EU in den letzten Jahren des Berichtszeitraums eine stärkere Bedeutung für die Kriminalitätsbelastung hatten. Dieser Unterschied tritt besonders in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen hervor. Die Betrachtung aller erfassten Straftaten zeigt eine Zunahme der Kriminalitätsbelastung. Ohne ausländerrechtliche Verstöße, die u. a. durch verstärkte Grenzkontrollen häufiger erfasst wurden, ist die Zahl der Fälle der Allgemeinkriminalität je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 2019 und 2023 in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen jedoch rückläufig.

Abb. 5: Mittlere HZ von Straftaten, Bundesländer und Bund gesamt, 2019–2023, Quelle: PKS

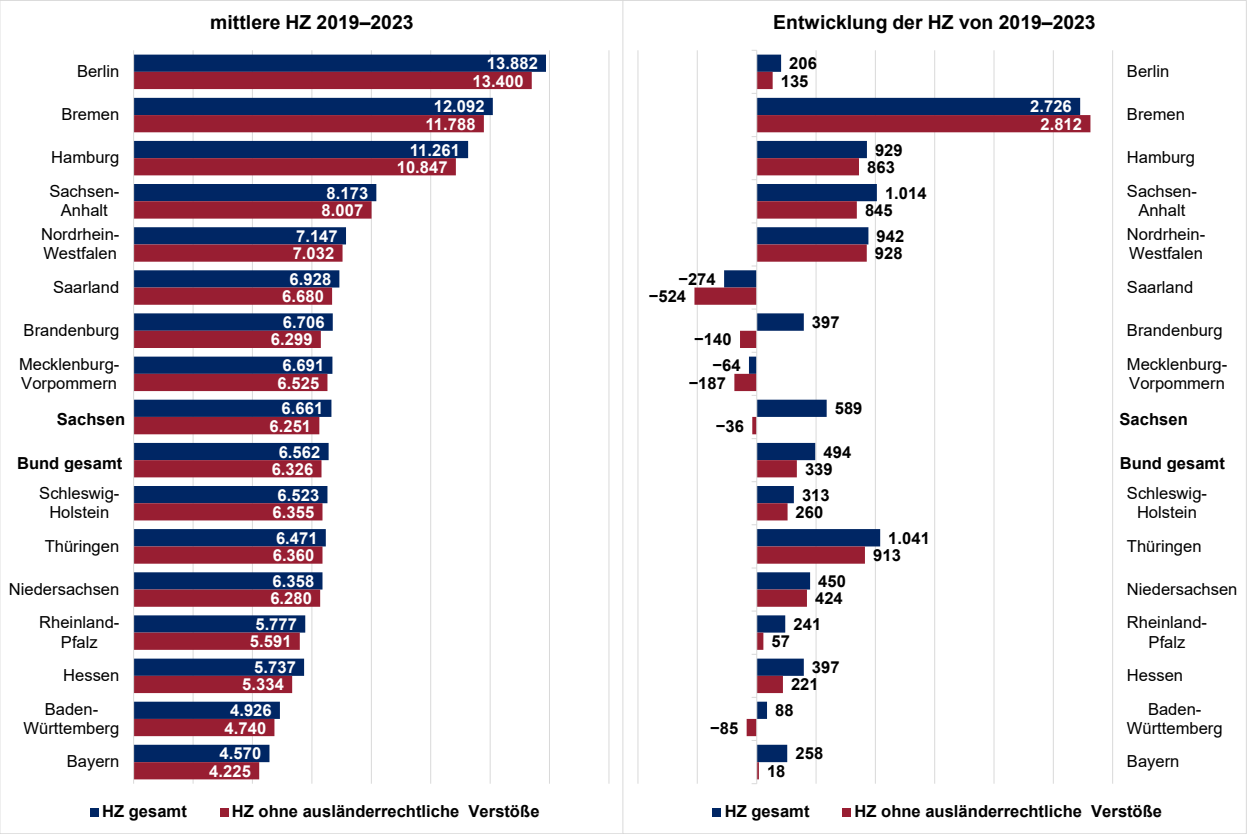

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist ein wichtiger Indikator für die objektive Kriminalitätsbelastung in einer Region. Diese Zahl gibt an, wie viele Tatverdächtige pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erfasst wurden. Die Definition der TVBZ berücksichtigt eine gesicherte Referenzgruppe. Valide Daten liegen also nur für die Gruppe der deutschen Wohnbevölkerung vor, da die Gesamtzahl der deutschen Tatverdächtigen mit der gesamten deutschen Bevölkerung gemäß der Einwohnermeldestatistik verglichen wird (siehe Kapitel 1.3.1 Demografische Entwicklung). Dies ermöglicht insofern einen aussagekräftigen Vergleich, als für diese Bevölkerungsgruppe von geringen dynamischen Veränderungen im Jahresverlauf auszugehen ist.

Die TVBZ zeigt in Deutschland und speziell in Sachsen tendenziell einen leichten Anstieg über die Jahre 2019 bis 2023 (Abb. 3f). Alles in allem ist im gesamten Bundesgebiet dennoch eine gewisse Stabilität zu beobachten. Sachsen weist eine ähnliche Entwicklung auf, wobei die Zahlen geringfügig unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

Anteile der Straftatenobergruppen

Alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten können anhand der Schlüssel- bzw. Straftatenobergruppensystematik der PKS[15] gruppiert werden. Anhand der PKS-Straftatenobergruppen lässt sich die Kriminalitätsentwicklung differenzierter abbilden. So zählt die Gruppe „Diebstahl insgesamt“ im gesamten Berichtszeitraum die meisten Straftaten der PKS. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums betrug der Anteil der Eigentumsdelikte an der Gesamtkriminalität 41 Prozent, zuletzt hingegen nur noch ein knappes Drittel. In dieser Gruppe gehen 2019 bis 2023 die absoluten Fallzahlen um 14 Prozent zurück. Zwar sinkt coronabedingt auch in anderen Obergruppen zunächst die Anzahl der Straftaten, doch erreichen die erfassten Fälle der Obergruppen „Straftaten

[15] BKA 2024a.

gegen das Leben“, „Vermögens- und Fälschungsdelikte“ sowie „Sonstige Straftatbestände (StGB)“ im Jahr 2023 ungefähr das Niveau, das vor der COVID-19-Pandemie (Abb. 6) bestand.

Der Anteil der Feststellungen von „Straftaten gegen das Leben“ (u. a. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung) bewegt sich im gesamten Berichtszeitraum im Promillebereich. Anteilig die zweitkleinste Obergruppe bilden die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (sexueller Übergriff, Nötigung oder Vergewaltigung). Insgesamt wurden ca. ein bis zwei Prozent aller Straftaten dieser Obergruppe zugewiesen. Infolge gesetzlicher Anpassungen im Jahr 2021 ist für diese Straftatenobergruppe von 2019 bis 2023 ein Anstieg der Fallzahlen um 61 Prozent zu beobachten.

Abb. 6: Anteil der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität, Sachsen, 2019–2023, Quelle: PKS

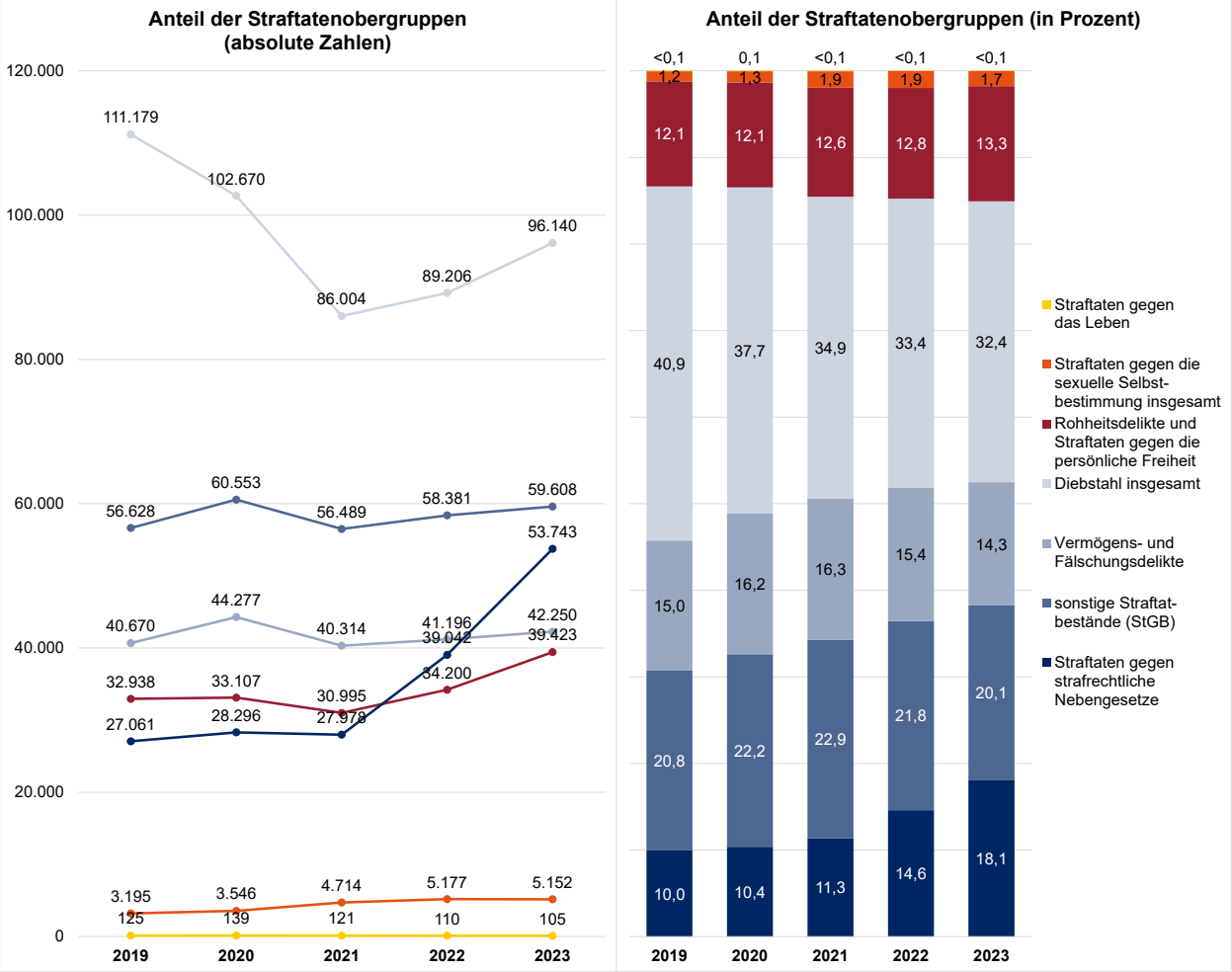

In den Straftatenobergruppen „Vermögens- und Fälschungsdelikte“ und „Sonstige Straftatbestände (StGB)“[16] lassen sich über den gesamten Berichtszeitraum nur geringfügige Veränderungen in Form eines leichten Anstiegs der Fallzahlen beobachten. „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ bilden einen Anteil von ca. 12 bis 13 Prozent an den Gesamtstraftaten. Nach einem Absinken der Fallzahlen 2021 stiegen diese bis 2023 auf 39.423. Für den gesamten Berichtszeitraum entspricht dies einem Anstieg von einem Fünftel. Körperverletzungsdelikte, aber auch Bedrohung, Nötigung oder Raub gehören zu den meistregistrierten Delikten in dieser Obergruppe.

Die deutlichste Änderung bei der Anzahl der polizeilich erfassten Delikte zeigt sich für die Ober-

[16] Vermögens- und Fälschungsdelikte: vor allem Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung; Sonstige Straftatbestände: vorrangig Sachbeschädigung, Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

gruppe der „Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze“. In der ersten Hälfte des Betrachtungszeitraums zunächst relativ stabil, stieg sie in den letzten beiden Jahren um 25.765 Fälle an. Von 2019 bis 2023 verdoppelten sich die Fallzahlen nahezu. Die meisten Straftaten innerhalb dieser Gruppe betreffen Rauschgiftdelikte sowie Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (ausländerrechtliche Verstöße). Hervorzuheben sind die letztgenannten Delikte. Mit der Einführung der verstärkten Kontrollen an den Grenzen zur Tschechischen Republik sowie zur Republik Polen wurden deutlich mehr ausländerrechtliche Verstöße festgestellt. Bis zum Jahr 2021 betrug deren Anteil an der Obergruppe der „Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze“ etwa ein Drittel, im Jahr 2022 die Hälfte und 2023 zwei Drittel.

2.1.1.2 Justiziell erfasste Fälle

2.1.1.2.1 Staatsanwaltschaften

Abb. 7: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren), 2019–2023

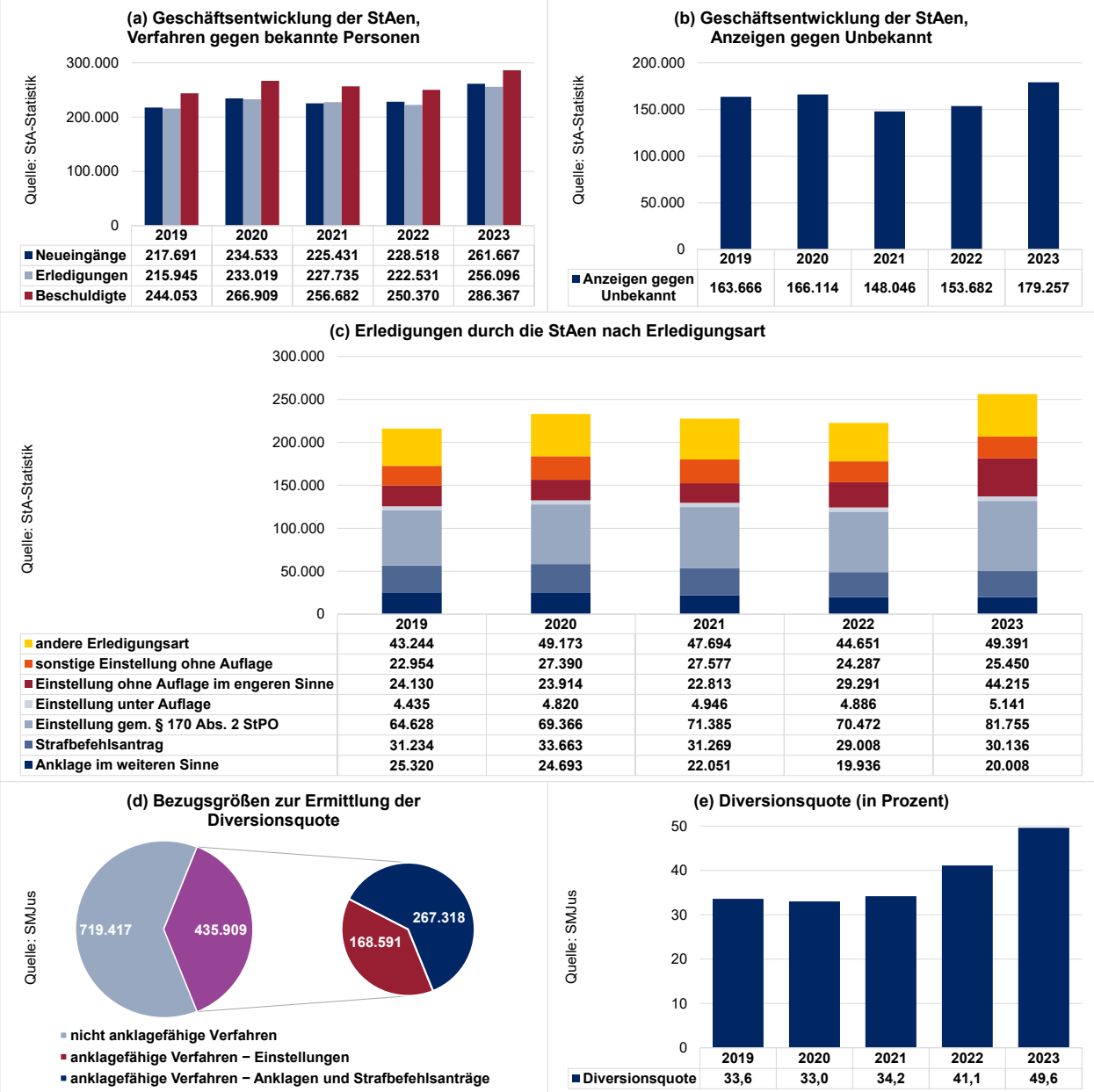

(a) Verfahren gegen bekannte Personen

Die Staatsanwaltschaft erfüllt im Strafverfahren die Aufgaben der Ermittlungs-, Anklage- und Vollstreckungsbehörde.[17] Der jährliche Geschäftsanfall an Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) erreichte im letzten Jahr des Berichtszeitraums mit 261.667 den Höchstwert dieser fünf Jahre, nachdem 2019 bis 2022 die Zahl der Neuzugänge noch mit kleineren Schwankungen zwischen 217.691 (2019) und 234.533 (2020) gelegen hatte. Erst vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 ist ein deutlicher Anstieg um 15 Prozent festzustellen. Parallel dazu stieg die Zahl der jährlichen Erledigungen von 222.531 im Jahr 2022 auf 256.096 im Jahr 2023, was ebenfalls einer Zunahme um 15 Prozent entspricht (Abb. 7a). Trotz des erhöhten Verfahrensaufkommens im Jahr 2023 erreichten die Erledigungszahlen also nahezu das Niveau der Eingangszahlen. Der Bestand nicht erledigter Verfahren belief sich zum Ende des Jahres 2023 auf 41.474; zum Beginn des Berichtszeitraums lag dieser Wert bei 28.956. Die in diesem Zeitraum erledigten Ermittlungsverfahren richteten sich im Durchschnitt gegen 1,1 Tatverdächtige und dauerten im Mittelwert jeweils 4,1 Monate von der Einleitung bis zur Erledigung, wobei die Zeit vom Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung 1,9 Monate umfasste.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren erfolgte über alle Jahre des Berichtszeitraums hinweg ganz überwiegend durch die Polizeidienststellen: 2019 bis 2023 traten sie insgesamt in 81 Prozent der erledigten Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige als Einleitungsbehörde in Erscheinung. Die Staatsanwaltschaften selbst initiierten 15 Prozent der Ermittlungsverfahren. In geringem Umfang wurden Verfahren auch durch Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen sowie durch weitere Verwaltungsbehörden (insgesamt vier Prozent) eingeleitet.

(b) Anzeigen gegen Unbekannt

Die Anzahl der gegen Unbekannt geführten Verfahren (UJs-Verfahren) werden in der StA-Statistik getrennt von den Js-Verfahren und nur im Hinblick auf ihre Gesamtzahl erfasst (Abb. 7b). Diese erreichte innerhalb des Berichtszeitraums ebenfalls 2023 ihren Höchstwert, als 179.257 Anzeigen gegen Unbekannt registriert wurden. Mit 148.046 Anzeigen wurde 2021 hingegen der niedrigste Wert erreicht. Soweit in einem ursprünglichen UJs-Verfahren Tatverdächtige ermittelt werden können, wird diese Sache nochmals als Neuzugang bei den Js-Verfahren registriert. Anderenfalls werden die Verfahren gegen Unbekannt nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ohne dass hierzu – wie bei den Js-Verfahren – eine statistische Erfassung der konkreten Verfahrensumstände erfolgt.

(c) Erledigungsarten

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Die Zuordnung der strafprozessrechtlich gegebenen Erledigungsarten für die Staatsanwaltschaften zu den hier verwendeten Kategorien ergibt sich im Einzelnen aus der ausführlichen Übersicht im Ersten PSB.[18]

Die Erledigungspraxis der sächsischen Staatsanwaltschaften zeigt, dass die Anzahl der Anklagen im weiteren Sinn[19] im Berichtszeitraum tendenziell abgenommen hat (Abb. 7c): Den 25.320 im Jahr 2019 erhobenen Anklagen standen 2023 20.008 Anklagen gegenüber, was einem Rückgang um 21 Prozent entspricht. Zugleich schwankte die Zahl der jährlich gestellten Strafbefehlsanträge zwischen 29.008 im Jahr 2022 und 33.663 im Jahr 2020. Der Höchststand im Jahr 2020 ist auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zu sehen, da im Strafbefehlsverfahren eine mit Infektionsgefahren verbundene Hauptverhandlung vermieden werden konnte. Über den gesamten Berichtszeitraum hinweg wurden zehn Prozent der

[17] Für eine umfangreiche Erläuterung zum Ablauf des Strafverfahrens siehe Goebel et al. 2023, S. 57–79.
[18] Goebel et al. 2023, S. 64.
[19] Hierunter werden Anklagen, Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren, auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens und auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach § 435 StPO gefasst.

Ermittlungsverfahren durch Erhebung einer Anklage im weiteren Sinn und weitere 13 Prozent durch Stellung eines Strafbefehlsantrags erledigt.

Der signifikante Anstieg des Geschäftsanfalls im Jahr 2023 schlug sich vor allem in zwei Erledigungskategorien nieder: 2023 kam es mit 81.755 Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO zu über 11.000 mehr Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts als noch im Vorjahr (70.472). Der prozentuale Anstieg von 2022 zu 2023 belief sich auf 16 Prozent, im Vergleich zwischen 2019 und 2023 sogar auf 27 Prozent. Daneben stieg auch die Anzahl der Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne – mit dem häufigsten Unterfall der Einstellung wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 153 StPO) – zwischen 2022 und 2023 deutlich von 29.291 auf 44.215 an, was einer relativen Zunahme um 51 Prozent entspricht. Im Vergleich der Jahre 2019 und 2023 zeigt sich bei den Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne eine Zunahme um 83 Prozent. Während die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO mit einem Gesamtanteil von 31 Prozent die größte Erledigungskategorie bildeten, entfielen die wenigsten Erledigungen auf die Einstellungen unter Auflage. Deren Anzahl bewegte sich im Berichtszeitraum bei Werten zwischen 4.435 für 2019 und 5.141 für 2023, eine Steigerung um 16 Prozent. Über alle fünf Jahre hinweg wurden zwei Prozent der Ermittlungsverfahren durch Einstellungen unter Auflage erledigt. Auf die Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne entfielen 13 Prozent, auf die sonstigen Einstellungen ohne Auflage elf Prozent und auf andere Erledigungsarten 20 Prozent der Verfahrenserledigungen.

(d) bis (e) Diversionsquote

Das Ausmaß, in dem die Staatsanwaltschaften von den durch die StPO eröffneten Möglichkeiten zur Einstellung aus Opportunitätsgründen Gebrauch machen, lässt sich anhand der sogenannten Diversionsquote beziffern. Zu deren Berechnung werden im ersten Schritt die erledigten Ermittlungsverfahren in (potenziell) anklagefähige und in nicht anklagefähige unterteilt (Abb. 7d, linker Kreis). Letztere umfassen die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, sonstige Einstellungen ohne Auflage sowie andere Erledigungsarten und bleiben bei der Berechnung der Diversionsquote außer Betracht. Die Gruppe der (potenziell) anklagefähigen Ermittlungsverfahren – d. h. alle Verfahren, die zu einer Anklage im weiteren Sinn, einem Strafbefehlsantrag, einer Einstellung unter Auflage oder einer Einstellung ohne Auflage im engeren Sinne führten – wird im zweiten Schritt in zwei weitere Kategorien gegliedert: einerseits die Ermittlungsverfahren, in denen es tatsächlich zu einer Anklage im weiteren Sinne bzw. einem Strafbefehlsantrag gekommen ist, und andererseits die trotz (potenzieller) Anklagefähigkeit entweder unter Auflage oder im engeren Sinne ohne Auflage eingestellten Ermittlungsverfahren (Abb. 7d, rechter Kreis). Die Diversionsquote drückt den prozentualen Anteil der Verfahrenseinstellungen bezogen auf die Gesamtheit der (potenziell) anklagefähigen Ermittlungsverfahren aus. Im gesamten Berichtszeitraum fielen 435.909 (potenziell) anklagefähige Verfahren an, von denen 168.591 eingestellt wurden.

Die Diversionsquote lag somit bei 38,7 Prozent. Im Vergleich der Diversionsquoten der Jahre 2019 bis 2023 ist ein deutlicher Anstieg erkennbar (Abb. 7e): Von 2019 bis 2021 wurde jeweils etwa ein Drittel der anklagefähigen Ermittlungsverfahren eingestellt. Damit fiel die sächsische Diversionsquote im bundesweiten Vergleich während dieser Zeit äußerst gering aus, im Jahr 2019 war sie die niedrigste aller Bundesländer.[20] Von 2021 bis 2023 erhöhte sich ihr Wert dann von 34,2 Prozent auf 49,6 Prozent, d. h., 2023 wurde nahezu die Hälfte der (potenziell) anklagefähigen Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt. Aus diesem Grund ging mit dem erhöhten Geschäftsanfall 2023 auch kein gesteigertes Aufkommen an Anklagen im weiteren Sinne und Strafbefehlsanträgen einher.

[20] BMI/BMJ 2021, S. 36.

2.1.1.2.2 Strafgerichte

Abb. 8: Entwicklung justizieller Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (gerichtliches Verfahren), 2019–2023

(a) Geschäftsentwicklung der Strafgerichte, Verfahren erster Instanz

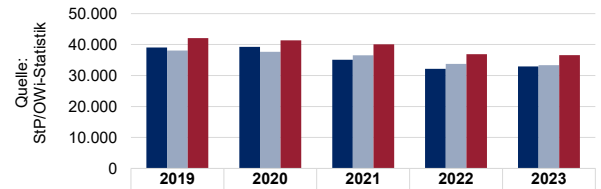

	2019	2020	2021	2022	2023
Neueingänge	39.050	39.217	35.104	32.163	32.914
Erledigungen	38.076	37.632	36.497	33.771	33.336
Beschuldigte	42.056	41.358	40.075	36.869	36.563

(b) Erledigungen erstinstanzlicher Strafverfahren nach Gerichten

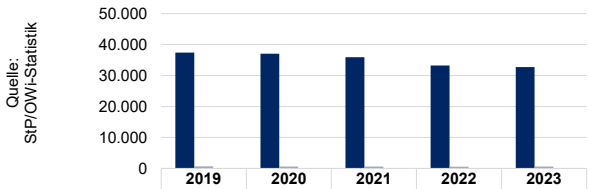

	2019	2020	2021	2022	2023
Amtsgerichte	37.407	37.026	35.885	33.210	32.724
Landgerichte	664	602	608	560	611
Oberlandesgericht	5	4	4	1	1

(c) Erledigungen durch die Strafgerichte in erster Instanz nach Erledigungsart

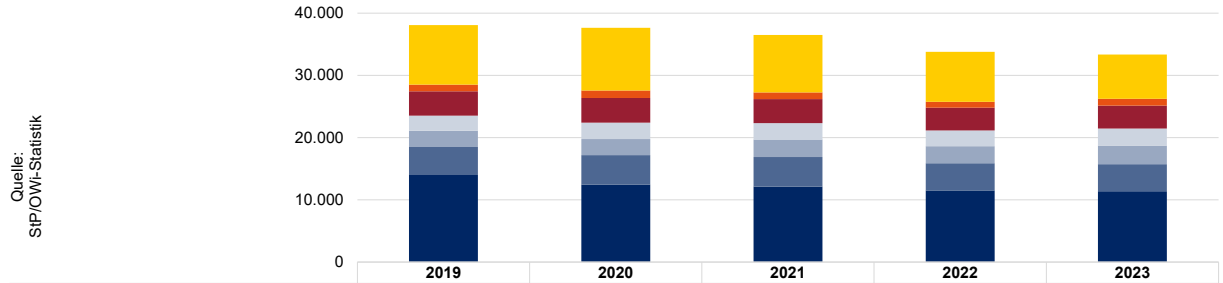

	2019	2020	2021	2022	2023
andere Erledigungsart	9.566	10.075	9.233	8.019	7.101
Rücknahme der Anklage, Privatklage oder eines sonstigen Antrags	1.076	1.199	1.090	944	1.104
sonstige Einstellung ohne Auflage	3.924	3.963	3.864	3.678	3.673
Einstellung ohne Auflage im engeren Sinne	2.410	2.633	2.632	2.525	2.747
Einstellung unter Auflage	2.613	2.572	2.811	2.733	2.995
Rücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl/Strafbefehl nach § 408a StPO/ Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4.502	4.734	4.761	4.374	4.353
Urteil	13.985	12.456	12.106	11.498	11.363

(d) Geschäftsentwicklung der Strafgerichte, Berufungsverfahren

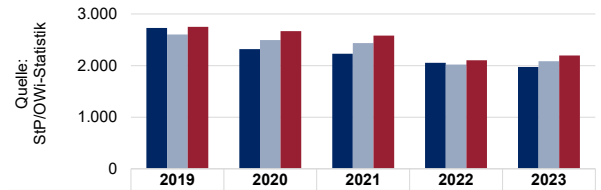

	2019	2020	2021	2022	2023
Neueingänge	2.730	2.318	2.230	2.053	1.973
Erledigungen	2.602	2.495	2.438	2.020	2.086
Beschuldigte	2.750	2.669	2.581	2.104	2.195

(e) Geschäftsentwicklung der Strafgerichte, Revisionsverfahren

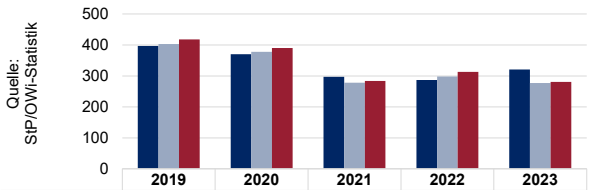

	2019	2020	2021	2022	2023
Neueingänge	397	370	297	287	321
Erledigungen	403	378	278	298	277
Beschuldigte	418	390	284	313	281

(a) Geschäftsentwicklung in erster Instanz

Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) gibt einen Überblick über den jährlichen Geschäftsanfall sowie über die Art der Einleitung und Erledigung der bearbeiteten Verfahren. Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaften schlagen sich nur dann in der gerichtlichen Statistik nieder, wenn entweder das Gericht dem Antrag nicht folgt und stattdessen eine Hauptverhandlung anberaumt oder die beschuldigte Person rechtzeitig Einspruch gegen den Strafbefehl erhebt bzw. das Gericht Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt. Aus diesem Grund liegen die Eingangszahlen der Gerichte deutlich unter den Zahlen der durch Anklagen im weiteren Sinne sowie Strafbefehlsanträge erledigten Ermittlungsverfahren.

Die Gesamtentwicklung des Geschäftsanfalls an Strafverfahren erster Instanz zeigt über den Berichtszeitraum hinweg eine abnehmende Tendenz: Waren in den Jahren 2019 und 2020 noch über 39.000 Neueingänge zu verzeichnen, sanken die Eingangszahlen in den Jahren 2022 und 2023 auf unter 33.000 (Abb. 8a). Insgesamt nahm die Anzahl der Neueingänge von 2019 bis 2023 um 16 Prozent ab. Der Rückgang führte auch

dazu, dass seit 2021 in jedem Jahr mehr Verfahren erledigt wurden als neu eingegangen sind. Zum Jahresende 2023 belief sich der Bestand nicht erledigter Verfahren auf 16.278. Die im Berichtszeitraum erledigten Strafverfahren richteten sich im Durchschnitt gegen 1,1 Beschuldigte.

Die in der StP/OWi-Statistik erfassten Strafverfahren wurden zu über 74 Prozent durch eine Anklageerhebung im weiteren Sinne[21] vonseiten der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Im Lauf des Berichtszeitraums nahm die Anzahl der jährlichen Neueingänge aufgrund von Anklagen im weiteren Sinne von 29.216 im Jahr 2019 auf 24.181 im Jahr 2023 – und damit um 17 Prozent – kontinuierlich ab. Daneben war ein knappes Viertel der gerichtlichen Verfahren (24 Prozent) dadurch gekennzeichnet, dass entweder Gerichte dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls nicht folgten und stattdessen eine Hauptverhandlung anberaumten oder Beschuldigte rechtzeitig Einspruch gegen Strafbefehle erhoben bzw. das Gericht ihnen Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährte. Einleitungen anderweitiger Art waren mit gut einem Prozent nur von untergeordneter Bedeutung.

(b) Erledigungen nach Gerichten

Die weit überwiegende Zahl der erstinstanzlichen Strafverfahren (98 Prozent) wurde durch die Amtsgerichte erledigt. Auf die Landgerichte entfielen lediglich knapp zwei Prozent der Erledigungen. Das Oberlandesgericht Dresden erledigte im Berichtszeitraum 15 Verfahren (Abb. 8b). Erstinstanzliche Strafverfahren vor den Amtsgerichten waren im Berichtszeitraum bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 5,5 Monate lang anhängig. Vor den Landgerichten belief sich diese Dauer im Mittel auf 8,0 Monate, vor dem Oberlandesgericht auf 9,1 Monate.

(c) Erledigungsarten

Die Zuordnung der strafprozessrechtlich gegebenen Erledigungsarten für die Strafgerichte erster Instanz zu den hier verwendeten Kategorien ergibt sich im Einzelnen aus der im Ersten PSB dargestellten Übersicht.[22]

Mit dem Rückgang der Erledigungszahlen während des Berichtszeitraums sank auch die Anzahl der jährlich erlassenen strafgerichtlichen Urteile kontinuierlich von 13.985 im Jahr 2019 auf 11.363 im Jahr 2023 – eine Reduktion von 19 Prozent. Erledigungen durch den Erlass von Strafbefehlen gehen in die StP/OWi-Statistik nur ein, wenn es sich entweder um nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassenen Strafbefehle (§ 408a StPO) handelt oder um solche nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO ergangenen Strafbefehle, gegen die Einspruch eingelegt und dieser anschließend wieder zurückgenommen wurde oder gegen die der Einspruch auf die Tagessatzhöhe beschränkt war, sodass das Gericht nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO durch Beschluss entschied. Während des Berichtszeitraums wurden zwischen 4.353 (2023) und 4.761 (2021) Verfahren jährlich durch eine dieser Varianten erledigt. Insgesamt hatten die Urteile einen Anteil von 34 Prozent und die in der StP/OWi-Statistik erfassten Strafbefehle einen Anteil von 13 Prozent an den Verfahrenserledigungen der Jahre 2019 bis 2023 (Abb. 8c).

Acht Prozent der Verfahren wurden – ganz überwiegend auf der Grundlage des § 153a Abs. 2 StPO – durch Einstellungen unter Auflage erledigt. Die hier so bezeichnete Kategorie der Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne nahm einen Anteil von sieben Prozent der Erledigungen im Berichtszeitraum ein. Die Anzahl der jährlich durch Einstellungen unter Auflage sowie der durch Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne beendeten Verfahren blieb trotz sinkender Gesamtzahlen über den Berichtszeitraum hinweg bei gewissen Schwankungen relativ konstant und erreichte jeweils 2023 höhere Werte als 2019.

[21] Die hier verwendete Kategorisierung der Einleitungsarten entspricht der des Ersten PSB (siehe hierzu Goebel et al. 2023, S. 69). Anklagen im weiteren Sinn umfassen Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO), Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (§ 414 Abs. 2 StPO), Anträge auf Durchführung eines objektiven Verfahrens (§ 435 Abs. 1 StPO), Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) sowie Anträge auf vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG).

[22] Goebel et al. 2023, S. 72.

Die hier so bezeichneten Einstellungen ohne Auflage im engeren Sinne nahmen einen Anteil von sieben Prozent der Erledigungen im Berichtszeitraum ein. Weitere elf Prozent entfielen auf die Kategorie der hier so bezeichneten sonstigen Einstellungen ohne Auflage. Drei Prozent der gerichtlichen Verfahren erledigten sich durch die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft oder andere Rücknahmen von Anträgen durch die Staatsanwaltschaft bzw. von Privatklagen durch Privatklägerinnen und Privatkläger.

Andere Erledigungsarten – dabei handelt es sich überwiegend um Verbindungen mit einer anderen Sache – hatten insgesamt einen Anteil von 25 Prozent an den 2019 bis 2023 erledigten Verfahren. Die Anzahl anderweitiger Erledigungen nahm im Lauf des Berichtszeitraums nach dem Höchststand von 2020 (10.075) bis zum Jahr 2023 (7.101) allerdings erheblich ab, was einem relativen Rückgang um knapp 30 Prozent entspricht.

(d) Berufungsverfahren

Die Anzahl der jährlichen Neueingänge an Berufungsverfahren sank von 2.730 im Jahr 2019 auf 1.973 im Jahr 2023 – ein Rückgang um 28 Prozent (Abb. 8d). Im gesamten Berichtszeitraum lag die Zahl der erledigten Strafverfahren zweiter Instanz (11.641) geringfügig über der Zahl der dortigen Neueingänge (11.304). Die erledigten Verfahren dauerten im Durchschnitt 6,0 Monate und betrafen 1,1 Beschuldigte. Zum Jahresende 2023 waren vor den sächsischen Landgerichten noch 959 unerledigte Berufungsverfahren anhängig.

(e) Revisionsverfahren

Die Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren vor dem OLG Dresden war von 2019 bis 2022 kontinuierlich rückläufig, um sodann 2023 wieder leicht anzusteigen (Abb. 8e). Die Eingangszahl für 2023 (321) lag 19 Prozent unter der für 2019 (397). Im gesamten Berichtszeitraum wurden nahezu so viele Revisionsverfahren erledigt (1.634) wie neu hinzugekommen sind (1.672). Der Bestand unerledigter Verfahren belief sich zum Jahresende 2023 auf 100. Die erledigten Verfahren dauerten im Durchschnitt 2,0 Monaten und richteten sich gegen 1,0 Beschuldigte.

2.1.1.2.3 Aburteilungen und Verurteilungen

Abb. 9: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gesamtkriminalität (Abgeurteilte und Verurteilte), 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Abgeurteilte	46.139	49.661	49.707	43.629	46.820
Verurteilte	37.355	40.597	39.988	34.456	36.829
Freisprüche (ohne Maßregel)	1.716	1.528	1.563	1.480	1.469
Einstellungen (ohne Maßregel)	7.027	7.479	8.095	7.646	8.474
Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch/Einstellung)	41	52	59	44	44
Absehen von Strafe	0	5	2	3	4

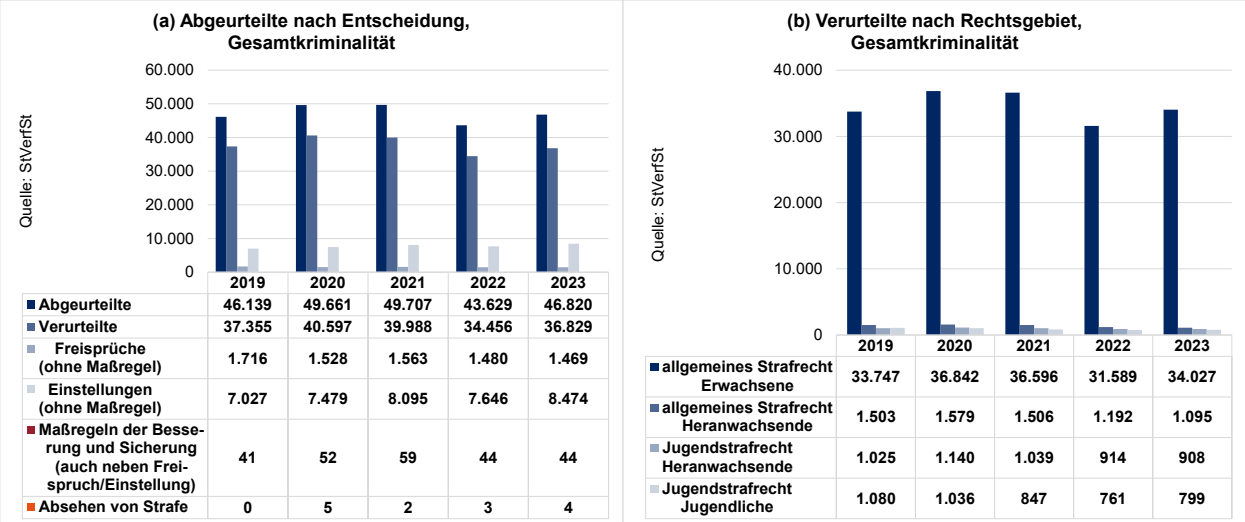

	2019	2020	2021	2022	2023
allgemeines Strafrecht Erwachsene	33.747	36.842	36.596	31.589	34.027
allgemeines Strafrecht Heranwachsende	1.503	1.579	1.506	1.192	1.095
Jugendstrafrecht Heranwachsende	1.025	1.140	1.039	914	908
Jugendstrafrecht Jugendliche	1.080	1.036	847	761	799

	2019	2020	2021	2022	2023
Geldstrafe	30.160	33.561	33.385	28.542	30.479
bedingte FS	3.283	3.299	3.264	2.996	3.411
unbedingte FS	1.807	1.561	1.453	1.243	1.232

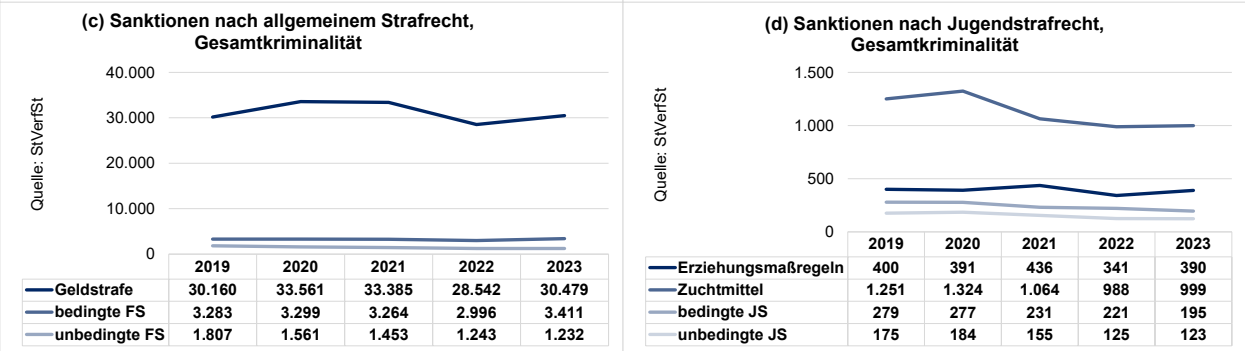

	2019	2020	2021	2022	2023
Erziehungsmaßregeln	400	391	436	341	390
Zuchtmittel	1.251	1.324	1.064	988	999
bedingte JS	279	277	231	221	195
unbedingte JS	175	184	155	125	123

(a) Abgeurteilte nach Entscheidung

Im Verlauf des Berichtszeitraums stieg die Anzahl der Abgeurteilten[23] zunächst von 46.139 Personen im Jahr 2019 auf 49.707 Personen im Jahr 2021 an. Nach einem deutlichen Rückgang um zwölf Prozent auf den Tiefststand von 43.629 Abgeurteilten 2022 wurde 2023 das Niveau des Jahres 2019 wieder leicht überschritten. Mit 80 Prozent bilden die Verurteilten[24] die weitaus größte Gruppe unter den Abgeurteilten. Die absoluten Zahlen der Verurteilten entwickelten sich weitestgehend proportional zu den Abgeurteilten. 2020 wurde mit 40.597 Verurteilten der Höchststand erreicht, die wenigsten Verurteilten waren 2022 zu verzeichnen (34.456). Freigesprochen wurden drei Prozent der Abgeurteilten. Bei gut 16 Prozent der Abgeurteilten stellten die Gerichte nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfahren ein. Eine selbstständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung bzw. eine Anordnung solcher Maßregeln neben Freispruch oder Einstellung betraf im gesamten Berichtszeitraum 240 Personen. Bei 14 Abgeurteilten sahen die Gerichte nach § 60 StGB von Strafe ab (Abb. 9a).

Den Verurteilungen im Berichtszeitraum lagen als jeweils schwerste Straftat besonders häufig Betrugs- und Untreuedelikte (19 Prozent) sowie Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte (16 Prozent) zugrunde. Von 2019 bis 2022 waren jeweils deutlich mehr Betrugs- und Untreuedelikte als

[23] Unter Abgeurteilte fallen alle Angeklagten, gegen die Strafbefehl erlassen oder gegen die das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde, unabhängig davon, ob diese Entscheidung in einer Verurteilung, der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (selbstständig oder neben Freispruch bzw. Einstellung), einer gerichtlichen Einstellung, einem Freispruch, dem Absehen von Strafe oder der Überweisung an das Familiengericht besteht.

[24] Verurteilte sind Abgeurteilte, die einer Straftat schuldig gesprochen wurden und gegen die das Gericht daher entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Strafarrest oder nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt hat.

Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte festzustellen, 2023 erreichte die Anzahl der Verurteilungen in beiden Deliktgruppen dann nahezu den gleichen Wert (5.966 wegen Betrugs- und Untreuedelikten sowie 5.971 wegen Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten). In beiden Kategorien lagen die Verurteiltenzahlen 2023 damit unterhalb des Niveaus von 2019.

Auf Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie auf Delikte nach dem BtMG entfielen jeweils neun Prozent. Die gemeingefährlichen Straftaten kamen vor allem durch die große Zahl an Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr ebenfalls auf einen Anteil von neun Prozent. Auch bei den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (sechs Prozent) dominierte mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort ein Straßenverkehrsdelikt. Weitere sechs Prozent entfielen auf die Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG). Beleidigungs- und Urkundendelikte nahmen jeweils einen Anteil von etwa drei Prozent aller Verurteilungen ein, alle übrigen Deliktgruppen lagen unterhalb dieses Werts (Tab. 2, Anhang).

(b) Verurteilte nach Rechtsgebiet

In den Jahren 2019 bis 2023 wendeten die Gerichte auf 95 Prozent der Verurteilten das allgemeine Strafrecht an. Dies betraf alle verurteilten Erwachsenen (ab 21 Jahre) sowie 58 Prozent der verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre). Die übrigen Heranwachsenden sowie sämtliche Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) wurden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Insgesamt fand das Jugendstrafrecht damit auf fünf Prozent aller im Berichtszeitraum verurteilten Personen Anwendung. Auffallend ist, dass die Verurteilungen der Erwachsenen 2023 nach einem zwischenzeitlichen Rückgang wieder deutlich zugenommen haben, wohingegen die Anzahl der verurteilten Heranwachsenden weiter gesunken und die der verurteilten Jugendlichen nur unwesentlich gestiegen ist (Abb. 9b).

(c) Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht

Insgesamt ist die Geldstrafe die bei Weitem häufigste gebrauchte Sanktion. Im Berichtszeitraum waren jährlich zwischen 28.542 (2022) und 33.561 (2020) Verurteilte davon betroffen, was einem Anteil von 87 Prozent entspricht. Gegen die übrigen Verurteilten verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen, wobei deren Vollstreckung in 69 Prozent der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde (sogenannte bedingte Freiheitsstrafe). Über den gesamten Berichtszeitraum hinweg sank die Anzahl der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen kontinuierlich um insgesamt 32 Prozent von 1.807 auf 1.232. Zugleich waren sowohl bei den Geldstrafen als auch bei den bedingten Freiheitsstrafen 2023 nach zwischenzeitlichen Schwankungen ähnlich viele Fälle zu verzeichnen wie 2019 (Abb. 9c).

(d) Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Soweit auf Verurteilte das Jugendstrafrecht Anwendung fand, bestanden die Sanktionen im gesamten Berichtszeitraum zu 21 Prozent aus Erziehungsmaßregeln, zu 59 Prozent aus Zuchtmitteln sowie zu 21 Prozent aus Jugendstrafen. Die Vollstreckung von 61 Prozent der Jugendstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt (sogenannte bedingte Jugendstrafen). Mit Ausnahme der Erziehungsmaßregeln, wo nur ein unwesentlicher Rückgang von unter drei Prozent zu verzeichnen ist, kann über den Berichtszeitraum hinweg ein merkliches Absinken der Fallzahlen in der Anwendung der einzelnen jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen beobachtet werden: Von Zuchtmitteln waren 2023 20 Prozent weniger Verurteilte betroffen als 2019. Bei den bedingten und unbedingten Jugendstrafen beläuft sich der Rückgang auf jeweils 30 Prozent (Abb. 9d).

2.1.1.2.4 Verurteiltenstruktur

Abb. 10: Verurteiltenstruktur im Bereich der Gesamtkriminalität, 2019–2023

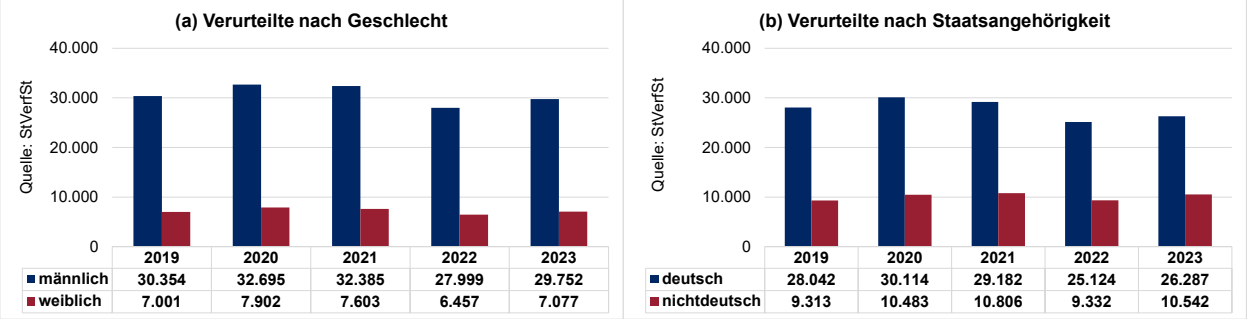

	2019	2020	2021	2022	2023
männlich	30.354	32.695	32.385	27.999	29.752
weiblich	7.001	7.902	7.603	6.457	7.077

	2019	2020	2021	2022	2023
deutsch	28.042	30.114	29.182	25.124	26.287
nichtdeutsch	9.313	10.483	10.806	9.332	10.542

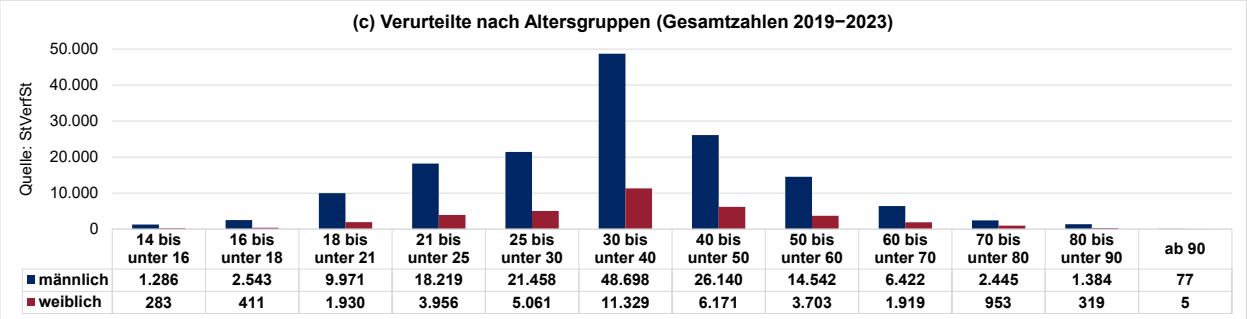

	14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	ab 90
männlich	1.286	2.543	9.971	18.219	21.458	48.698	26.140	14.542	6.422	2.445	1.384	77
weiblich	283	411	1.930	3.956	5.061	11.329	6.171	3.703	1.919	953	319	5

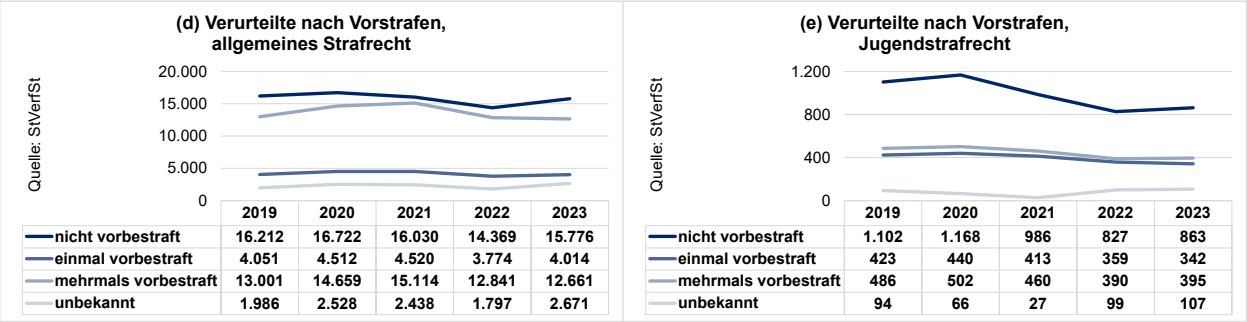

	2019	2020	2021	2022	2023
nicht vorbestraft	16.212	16.722	16.030	14.369	15.776
einmal vorbestraft	4.051	4.512	4.520	3.774	4.014
mehrmals vorbestraft	13.001	14.659	15.114	12.841	12.661
unbekannt	1.986	2.528	2.438	1.797	2.671

	2019	2020	2021	2022	2023
nicht vorbestraft	1.102	1.168	986	827	863
einmal vorbestraft	423	440	413	359	342
mehrmals vorbestraft	486	502	460	390	395
unbekannt	94	66	27	99	107

(a) Verurteilte nach Geschlecht

Bei der Geschlechterverteilung sticht der männliche Anteil an Verurteilten hervor. Mit 81 Prozent bestimmen sie das Bild der Verurteilten. Frauen repräsentieren mit 19 Prozent der Verurteilten nur eine kleine Minderheit. Dieses Verhältnis bleibt über den gesamten Beobachtungszeitraum mit geringen Abweichungen bestehen (Abb. 10a).

(b) Verurteilte nach Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bilden die Mehrheit der Verurteilten mit einem Anteil von 73 Prozent. Nichtdeutsche[25] machen im gesamten Berichtszeitraum 27 Prozent der Verurteilten aus. In den einzelnen Jahren schwankte der Anteil der Nichtdeutschen mit einer insgesamt leicht steigenden Tendenz zwischen 25 Prozent (2019) und 29 Prozent (2022), wobei 2023 wieder ein Rückgang auf 27 Prozent festzustellen ist (Abb. 10b).

Bei den Nichtdeutschen stammt die Mehrheit der Verurteilten aus Staaten auf dem europäischen Kontinent, wobei 40 Prozent auf Mitgliedstaaten der EU und 16 Prozent auf das übrige Europa (einschließlich der Russischen Föderation und der Türkei) entfallen. Des Weiteren setzte sich die Gruppe der nichtdeutschen Verurteilten zu 27 Prozent aus Staatsangehörigen asiatischer Staaten und zu 15 Prozent aus Staatsangehörigen afrikanischer Länder zusammen. Bloß marginale Gruppen bilden Verurteilte aus Amerika,

[25] Bei den nicht deutschen Verurteilten kann es sich auch um nicht im Inland lebende Personen wie Touristinnen und Touristen (bspw. im Rahmen von Sportveranstaltungen) oder Grenzpendlerinnen und -pendler handeln. Daher kann der Anteil der ausländischen Verurteilten nicht ohne weiteres zu dem Anteil der in Sachsen lebenden Ausländer in Relation gesetzt werden, der Ende 2023 8,1 Prozent an der Gesamtbevölkerung in Sachsen betrug.

Australien und Ozeanien mit insgesamt einem Prozent und Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Identität oder keiner Herkunftsangabe mit ebenfalls einem Prozent.

(c) Verurteilte nach Alter

Bei den Verurteilten ist eine klare Altersstruktur zu erkennen. Kriminalität tritt besonders bei Menschen im Alter von 21 bis 50 Jahren auf. Die Zahlen weisen damit eine Dreieckskurve auf. Besonders hervorzuheben ist die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Im Berichtszeitraum bildete diese Altersgruppe fast ein Drittel der Verurteilungen mit einem Wert von 32 Prozent. Bei Menschen unter 21 Jahren steigt der Anteil von Verurteilungen jedoch von Altersgruppe zu Altersgruppe am stärksten an. Beispielsweise verdoppelt sich der Anteil von unter einem Prozent bei unter 16-Jährigen auf knapp zwei Prozent bei den Personen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren. Dieser Anteil steigert sich sodann auf mehr als Dreifache, d. h. über sechs Prozent, bei Personen von 18 bis unter 21 Jahren. Auf der anderen Seite sinken die Verurteilungen in den Altersgruppen ab 50 Jahren. Mit jedem Jahrzehnt halbiert sich dort der Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtzahl der Verurteilten. Der Bevölkerungsanteil der über 60-Jährigen tritt trotz seines demografischen Gewichts selten unter den Verurteilten in Erscheinung.

Diese altersbezogene Verteilung ist sowohl auf männliche als auch weibliche Verurteilte übertragbar, wobei die Anzahl der Männer in jeder einzelnen Gruppe die der Frauen deutlich übersteigt. Am nächsten kommen sich die Werte in der Gruppe der 70- bis unter 80-Jährigen, wo auf 100 verurteilte Männer etwa 39 verurteilte Frauen kommen. Abgesehen von der stark verzerrten Kategorie der über 90-Jährigen übersteigt die Anzahl der männlichen Verurteilten die der weiblichen Verurteilten am stärksten bei den 16- bis unter 18-Jährigen, nämlich um mehr als das Fünffache. In dieser Altersgruppe stehen 100 verurteilten männlichen Jugendlichen lediglich 16 verurteilte Frauen gegenüber (Abb. 10c).

(d) Verurteilte nach Vorstrafen – allgemeines Strafrecht

Die Hälfte der im Berichtszeitraum nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen war bereits vorbestraft. Dabei hatten 77 Prozent von ihnen mehrere Vorstrafen, die übrigen 23 Prozent bisher nur eine einzige. 44 Prozent der Verurteilten, auf die das allgemeine Strafrecht Anwendung fand, waren hingegen nicht vorbestraft. Bei den restlichen sechs Prozent der Verurteilten lag keine Angabe zu etwaigen Vorstrafen vor (Abb. 10d).

(e) Verurteilte nach Vorstrafen – Jugendstrafrecht

Bei den Personen, die im Berichtszeitraum nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, lag der Anteil der Vorbestraften mit 44 Prozent etwas niedriger als bei den Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht. Dennoch erscheint dieser Wert bei Verurteilten im Alter von 14 bis 20 Jahren relativ hoch zu sein. Dieser Befund könnte jedoch auch auf die erweiterten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht zurückzuführen sein, infolge derer Taten mit vergleichsweise geringem Unrechtsgehalt – insbesondere auch Delikte von Einmaltäterinnen und Einmaltätern – generell seltener durch eine Verurteilung geahndet werden als im Bereich des allgemeinen Strafrechts. Dafür spricht auch, dass 53 Prozent der verurteilten Jugendlichen mit Vorstrafe bereits mehrere davon aufwiesen. 47 Prozent waren bisher nur einmal vorbestraft gewesen.

Eine knappe Mehrheit (52 Prozent) der im Berichtszeitraum verurteilten Jugendlichen hatte keine Vorstrafen. Bei vier Prozent lag keine Angabe zu etwaigen Vorstrafen vor (Abb. 10e).

2.1.1.3 Entwicklungen der Opferzahlen

Abb. 11: Entwicklung der erfassten Opferzahlen, 2019–2023

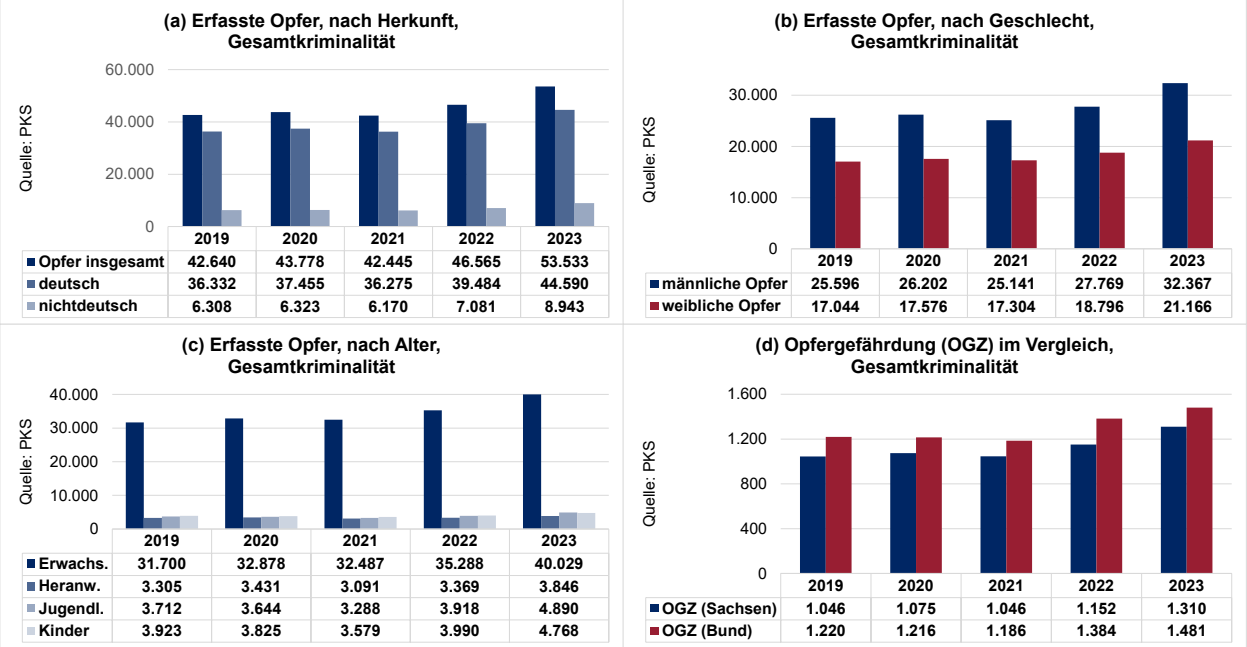

Die PKS definiert ein Opfer als eine natürliche Person, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte (versuchte oder vollendete) Handlung unmittelbar richtete. Die Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine „echte" Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt,[26] wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens" gezählt. Wird eine Person also mehrmals Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.[27]

(a) bis (c) Erfasste Opfer

Nach Herkunft

Von 2019 bis 2023 verzeichnet die PKS einen Anstieg der registrierten Opferzahlen (Abb. 11a). 2019 wurden insgesamt 42.640 Opfer registriert, während diese Zahl 2023 mit 53.533 Opfern ihren Höchststand erreichte. Dies entspricht einem Anstieg um etwa 26 Prozent.

Die Opferzahlen der deutschen Staatsangehörigen verzeichneten einen Anstieg von etwa 23 Prozent, wobei die Anzahl von 36.332 im Jahr 2019 auf 44.590 im Jahr 2023 stieg. Noch bemerkenswerter ist der Anstieg bei nicht deutschen Opfern mit einer Zunahme um etwa 42 Prozent von 2019 bis 2023. Die Anzahl der nicht deutschen Opfer stieg somit von 6.308 im Jahr 2019 auf 8.943 im Jahr 2023. Der Anteil der nicht deutschen Opfer an der Gesamtopferzahl beträgt 17 Prozent im Jahr 2023 und lag knapp zwei Prozent höher als im Jahr 2019 mit 15 Prozent.

Nach Geschlecht

Die Geschlechtsstruktur der Opferzahlen zeigt ebenfalls deutliche Veränderungen in ihrer Erfassung (Abb. 11b). Im Jahr 2019 wurden insgesamt 25.596 männliche und 17.044 weibliche Opfer registriert. Bis zum Jahr 2023 stiegen die Opferzahlen für sowohl männliche als auch weibliche Opfer signifikant: die der männlichen Opfer um 6.771 auf 32.367 (+27 Prozent), die der weiblichen Opfer um 4.122 auf 21.166 (+24 Prozent).

[26] Jeder Tatverdächtige wird auch bei mehrmaligem Auftreten im selben Deliktsbereich oder in unterschiedlichen Deliktsbereichen bei den „Straftaten insgesamt" nur einmal gezählt.
[27] BMI 2023a, S. 11.

Die PKS liefert zwar wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung der Opferzahlen, allerdings ist zu beachten, dass diese Kennzahlen nur einen Einzelaspekt der Opferstruktur darstellen. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, müssen weitere Faktoren wie die Art der Straftaten, ihre geografische Verteilung und soziale Dynamiken berücksichtigt werden.[28]

Nach Alter

Bei den Opferzahlen nach Altersgruppen zeigt sich ein ähnliches Bild (Abb. 11c). In allen Altersgruppen sind Anstiege zu verzeichnen. Die Anzahl der Opfer in der Altersgruppe „Kinder“ stieg kontinuierlich von 3.923 im Jahr 2019 auf 4.768 im Jahr 2023 an. Dies entspricht einem Anstieg von etwa 22 Prozent über den gesamten Zeitraum. Die Opferzahlen für Jugendliche sanken zunächst von 3.712 im Jahr 2019 auf 3.288 im Jahr 2021, stiegen dann jedoch wieder auf 4.890 im Jahr 2023. Insgesamt vollzog sich von 2019 bis 2023 ein Anstieg von etwa 32 Prozent. Ähnlich wie bei den Jugendlichen sanken die Opferzahlen für Heranwachsende von 2019 bis 2021 (von 3.305 auf 3.091), stiegen jedoch in den folgenden Jahren deutlich an und erreichten 2023 mit 3.846 ihren Höchststand. Der Gesamtanstieg beträgt etwa 16 Prozent. Die Opferzahlen für Erwachsene verzeichneten einen stetigen Anstieg von 31.700 im Jahr 2019 auf 40.029 im Jahr 2023. Dies entspricht einem Anstieg von gut einem Viertel über den gesamten Zeitraum. Basierend auf diesen Ausführungen zeigt die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) den größten prozentualen Anstieg in der Opferzahl von 2019 bis 2023.

Die Opferzahlen in den Straftatenobergruppen steigen von 2019 bis 2023 in den meisten Kategorien deutlich. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stieg die Zahl der Opfer um über ein Drittel von 1.276 im Jahr 2019 auf 1.683 im Jahr 2023 (Abb. 12).

Abb. 12: Opferstruktur in ausgewählten Delikten, 2019–2023, Quelle: PKS

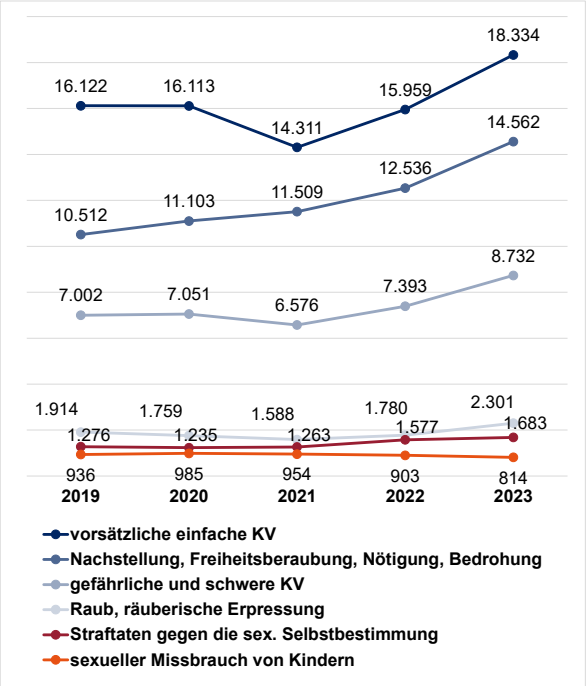

Auch bei Raub und räuberischer Erpressung, gefährlicher und schwerer Körperverletzung, vorsätzlicher einfacher Körperverletzung sowie Nachstellung, Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung lagen die Fallzahlen 2023 jeweils über einem Fünftel bzw. einem Drittel höher als 2019. Einzig beim sexuellen Missbrauch von Kindern war ein Rückgang um über ein Fünftel zu verzeichnen, von 936 Fällen im Jahr 2019 auf 814 im Jahr 2023. Diese Zahl ist zwar im Vergleich zu den anderen Berichtsjahren rückläufig, muss jedoch insofern mit Vorsicht interpretiert werden, als 2021 die deliktischen Handlungen in der PKS noch den alten Strafnormen zugeordnet waren.[29] Insofern lassen sich die Daten für den Berichtszeitraum nur bedingt miteinander vergleichen.

(d) Opfergefährdungszahl (OGZ)

Die Opfergefährdungszahl (OGZ) oder das Opferrisiko ist ein weiterer Indikator für die Kriminalitätsbelastung in einer Region. Sie gibt an, wie viele

[28] Freitag 2020.

[29] Mit der Strafrechtsreform von 2021 kam es zu einer Neustrukturierung des § 176 StGB. Infolgedessen wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 StGB herausgelöst und als eigenständige Strafnorm deklariert (§ 176a StGB). Vorbereitungshandlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ehemals unter § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar waren, fallen seitdem unter die gesonderte Strafnorm des § 176b StGB. Darüber hinaus werden der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern jetzt als § 176c StGB und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge als § 176d StGB aufgeführt.

Opfer pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner registriert wurden.[30] Die OGZ (im Bundesgebiet) lag 2019 bei 1.220 und stieg bis 2023 kontinuierlich auf 1.481 an, eine Zunahme von über 21 Prozent (Abb. 11d). In Sachsen erhöhte sich die OGZ von 1.046 im Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 auf 1.310, was einem Zuwachs von über 25 Prozent entspricht. Insbesondere von 2022 auf 2023 stieg die Opfergefährdung deutlich um 158 Punkte an, während der Anstieg bundesweit mit 97 Punkten etwas geringer ausfiel.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Opfergefährdung sowohl im Bundesgebiet als auch in Sachsen deutlich gestiegen ist. Allerdings lag Sachsen in allen betrachteten Jahren unter dem Bundesdurchschnitt pro Berichtsjahr.

Abb. 13 zeigt den Durchschnitt der Opfergefährdungszahlen der Bundesländer für den Zeitraum 2020 bis 2022. Dabei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. Bayern hatte mit 907 die niedrigste OGZ, gefolgt von Baden-Württemberg mit 952 und Hessen mit 1.090. Diese drei Länder liegen damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 1.257. Sachsen lag mit 1.090 ebenfalls unter dem Bundesdurchschnitt und belegte Platz vier im Ländervergleich. Niedersachsen (1.269) und Thüringen (1.305) lagen knapp darüber. Nordrhein-Westfalen (1.439), Sachsen-Anhalt (1.488) und das Saarland (1.536) hatten deutlich überdurchschnittliche Opfergefährdungszahlen. Hamburg (1.799) und Bremen (2.039) lagen noch höher. Den höchsten Wert hatte Berlin mit 2.544, über zweieinhalbmal so hoch wie der Bundesdurchschnitt.

Abb. 13: Durchschnitt der Opfergefährdungszahlen der Bundesländer, 2020–2022, Quellen: BKA, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

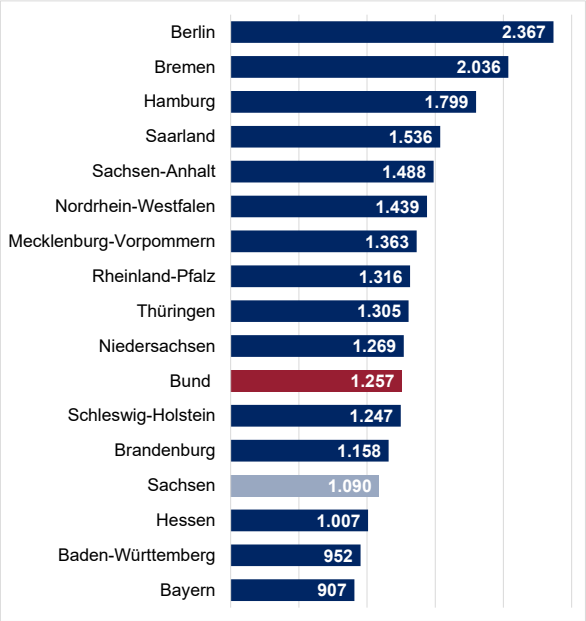

Sozioökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Armut und Bildungsniveau können diese regionalen Unterschiede beeinflussen. Zudem konzentrierte sich in den letzten Jahren ein deutlicher Bevölkerungszuwachs in den Großstädten. Auch die Bevölkerungsstruktur, insbesondere der Anteil junger Männer, spielt eine Rolle beim Opferrisiko. Für Jungen und junge Männer besteht ein höheres Risiko als für Mädchen und junge Frauen, Opfer anderer Jungen oder Männer zu werden.[31]

[30] BKA 2023a, S. 9.
[31] Egg 2005.

2.1.1.4 Schaden

Abb. 14: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Gesamtkriminalität, 2019–2023

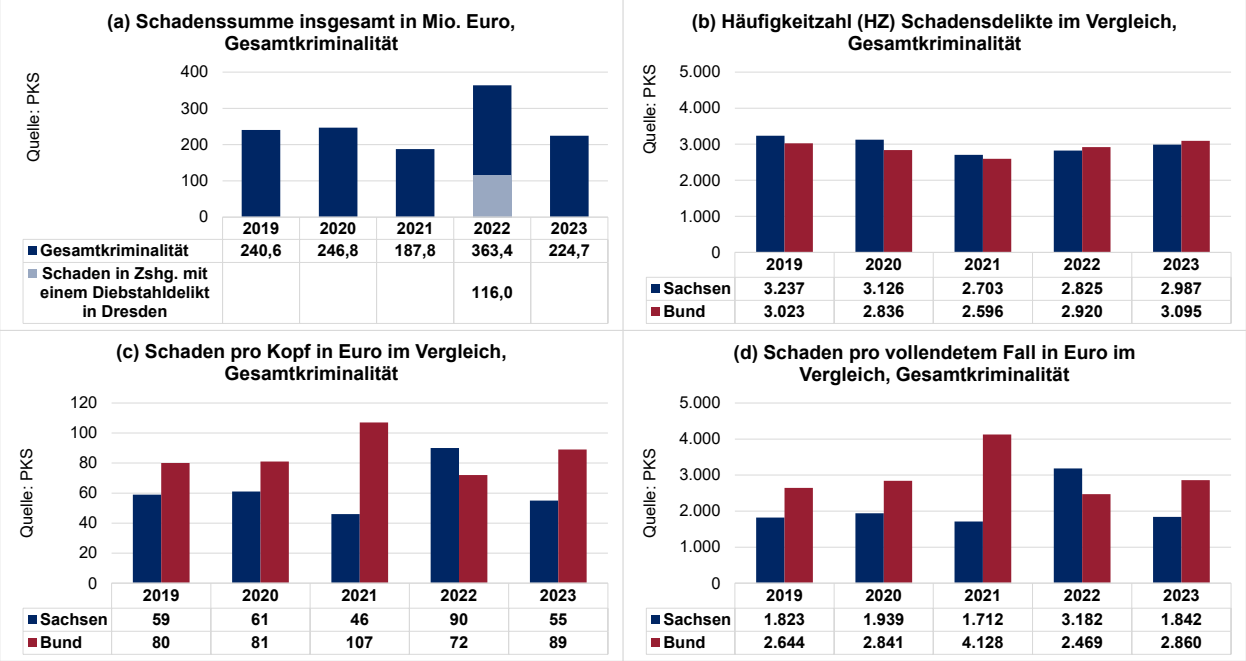

Schaden im Sinne der PKS ist der in Euro ausgedrückte Geldwert (Verkehrswert) des erlangten Guts, wobei Sach- und Folgeschäden nicht berücksichtigt werden. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Der Schaden wird bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfasst, d. h., dass unter Umständen ein im Zuge mehrjähriger Ermittlungen festgestellter Schaden dem Berichtsjahr des Ermittlungsabschlusses zugeschlagen wird. Komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen führen also nicht nur bei der Fallzählung zu teilweise außergewöhnlichen Schwankungen, sondern auch bei der Schadenserfassung.[32] Zudem werden die Schäden im Rahmen polizeilicher Schätzungen mangels Daten teilweise zu gering vermerkt. Dies kann in der PKS zu einer Unterschätzung der Schäden führen. Daher ist die Schadensbilanz pro Berichtsjahr lediglich als eine erste Orientierungsgröße zu verstehen. Auch wird ein Schaden nur bei vollendeten Schadensdelikten registriert.

(a) Schadenssumme insgesamt

In den Jahren 2019 bis 2023 ist durch Kriminalität in Sachsen ein Gesamtschaden von insgesamt 1,26 Mrd. Euro entstanden (Abb. 14a). Dieser Wert betrug 2019 241 Mio. Euro. 2022 erreichte die Schadenssumme mit etwa 363 Mio. Euro ihren Höchststand. Diese Bilanz wird durch die Erfassung eines hohen Einzelschadens von rund 116 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden beeinflusst. Wenn dieser Schaden abgezogen wird, beträgt die Schadenssumme 247 Mio. Euro, was dem Stand vor der COVID-19-Pandemie 2020 entspricht. Im Jahr 2023 sank die Schadenssumme auf 225 Mio. Euro.

(b) Häufigkeitszahl (HZ)

Eine andere Entwicklung zeigt sich im Hinblick auf die HZ der Schadensdelikte. Hier liegt Sachsen von 2019 bis 2021 mit 200 bis 300 Schadensdelikten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über dem Bundesdurchschnitt (Abb. 14b). 2022 und 2023 rangiert Sachsen jedoch leicht unterhalb des Bundesdurchschnitts.

[32] Zur Schadenserfassung in der PKS siehe BKA 2023a, S. 8.

(c) Schaden pro Kopf

Um die sächsischen Schadenssummen in Relation mit dem Bund zu setzen, wurden die jährlichen Pro-Kopf-Schadenssummen berechnet: Für Sachsen lagen sie 2019 (59 Euro), 2020 (61 Euro) und 2021 (46 Euro) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (Abb. 14c). Auffällig ist der hohe Anstieg bundesweit im Jahr 2021. Dies ist u. a. auf einen Warenkreditbetrug von über drei Milliarden Euro allein im Bundesland Bayern zurückzuführen, was die Hauptursache für den signifikanten Anstieg der Gesamtschadensumme für das Jahr 2021 ausmacht.[33]

Bedingt durch den Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden überstieg im Jahr 2022 die Schadenssumme in Sachsen mit 90 Euro pro Kopf den Bundesdurchschnitt von 72 Euro pro Kopf um etwa ein Viertel (25 Prozent). Im darauffolgenden Jahr 2023 fiel sie in Sachsen wieder unter den Bundesdurchschnitt – ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 39 Prozent.

(d) Schaden pro vollendetem Fall

Abb. 14d zeigt Schwankungen für den durchschnittlichen Schaden pro vollendetem Fall in Sachsen und im Bundesgebiet in den letzten Jahren. Insbesondere 2021 sticht der Bundesdurchschnitt durch einen außergewöhnlich hohen Wert hervor, während Sachsen 2022 mit einem deutlich höheren Schaden aufwartet. Im Jahr 2023 stabilisierten sich diese Werte wieder, wobei die durchschnittlichen Schäden im Bundesgebiet durchgehend höher ausfielen als in Sachsen.

Durch Straftaten verursachter Schaden bei ausgewählten Delikten

Abb. 15 veranschaulicht die Entwicklung in ausgewählten Deliktfeldern mit den höchsten Schadenssummen im Berichtszeitraum einschließlich Betrugs, Diebstahls, Wirtschafts- sowie Straßenkriminalität. Die Angaben beinhalten sowohl den finanziellen Schaden in Millionen Euro als auch die Anzahl der vollendeten Fälle in den Deliktfeldern. Dabei ist ersichtlich, dass Wirtschaftskriminalität – im Vergleich zur klassischen Diebstahlskriminalität – deutlich weniger vollendete Schadensdelikte aufweist, diese jedoch sehr hohe Schäden verursachen. Je höher die Schäden sind, umso stärker überwiegt der Anteil der Wirtschaftskriminalität.

Abb. 15: Entwicklung der Schadenshöhe sowie Anzahl vollendeter Fälle in ausgewählten Delikten, 2019–2023

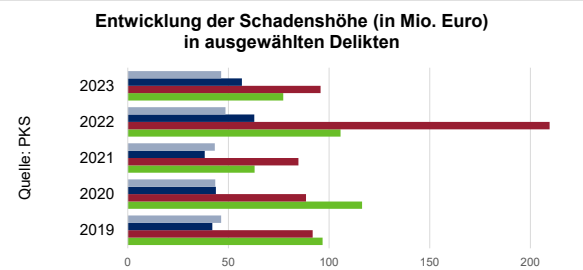

	2019	2020	2021	2022	2023
Straßenkriminalität	46,4	43,5	43,3	48,6	46,4
Betrug	42,0	43,8	38,3	62,9	56,7
Diebstahl insgesamt	91,9	88,6	84,8	209,6	95,8
Wirtschaftskriminalität	96,8	116,4	63,0	105,7	77,3

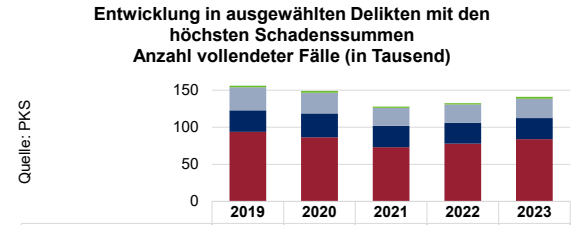

	2019	2020	2021	2022	2023
Wirtschaftskriminalität (Straftatenschlüssel 893000)	2,1	2,3	1,8	1,8	2,4
Straßenkriminalität (Straftatenschlüssel 899000)	31,0	28,0	24,1	24,8	26,2
Betrug (Straftatenschlüssel 510000)	29,1	32,3	28,8	27,9	28,2
Diebstahl insgesamt (Straftatenschlüssel 3***00)	93,8	86,4	73,2	78,0	84,1

Auffällig an den Daten ist, dass trotz der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen der Schaden durch Diebstahlskriminalität moderat bleibt. Während andere Deliktfelder wie Betrug und Wirtschaftskriminalität in diesem Zeitraum deutliche Anstiege verzeichneten, blieb der Diebstahlschaden vergleichsweise stabil, sofern der Einzelfallschaden von 116 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden ausgeklammert wird.

Bemerkenswert ist ebenfalls die Schadensentwicklung bei der Straßenkriminalität, die eine definierte Zusammenfassung von Straftaten darstellt,

[33] BKA 2022, Tabelle T07.

bei denen aufgrund ihres kriminologischen Erscheinungsbilds davon ausgegangen wird, dass sie überwiegend auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen begangen werden. Trotz der COVID-19-Pandemie bleibt dieser Wert durchweg auf einem gleichbleibend hohen Niveau und beträgt durchschnittlich 45 Mio. Euro.

Im Vergleich zu den anderen Deliktfeldern ist der vergleichsweise größere Rückgang der Schadenssumme in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Betrug im Jahr 2021 hervorzuheben. Beide erreichten in diesem Jahr den niedrigsten Wert der Berichtszeit. Dies könnte darauf hinweisen, dass die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Herausforderungen einige Personen oder Organisationen dazu veranlassten, riskante oder illegale Handlungen zu unterlassen, oder aufgrund der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten weniger Tatgelegenheiten auch in diesen Bereichen gegeben waren. Darüber hinaus unterliegen die Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität regelmäßig starken Schwankungen aufgrund des Abschlusses teils mehrjähriger Ermittlungen in Sammelverfahren mit vielen Geschädigten und Fällen.

2.1.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 16: Trichtermodell im Bereich Gesamtkriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte und ausländerrechtliche Verstöße), 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

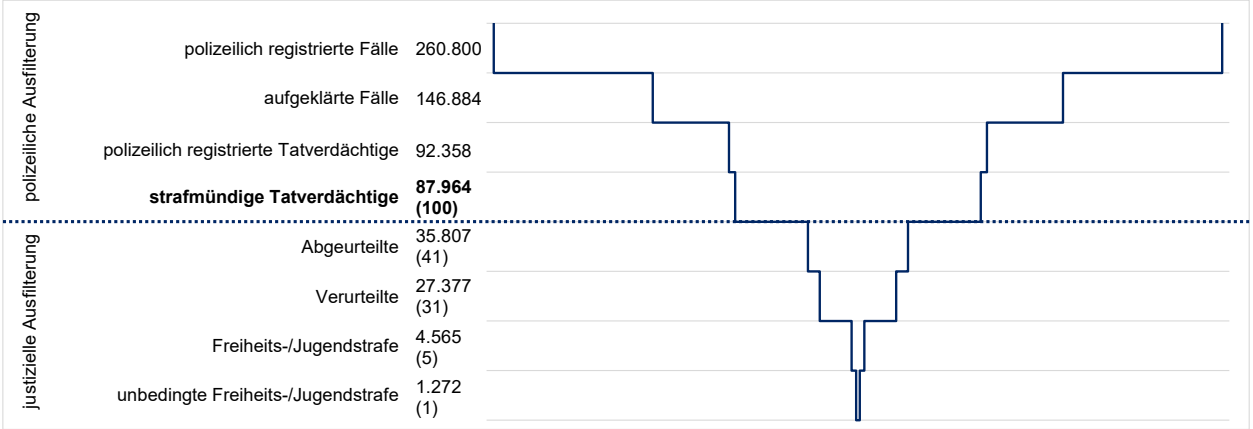

Das kriminologische Trichtermodell (Abb. 16) veranschaulicht den Ausfilterungsprozess innerhalb des Strafverfahrens und zeigt, wie die Anzahl der Fälle und Personen mit jeder Stufe der Strafverfolgung abnimmt. Das kriminologische Trichtermodell unterliegt in der Darstellung zwar erheblichen statistischen Verzerrungen, bietet aber die einzige Möglichkeit einer zumindest annäherungsweisen ganzheitlichen Beschreibung des polizeilichen und justiziellen Ausfilterungsprozesses im Rahmen der Strafverfolgung.[34]

Das Modell ist in acht Stufen unterteilt, von den polizeilich registrierten Fällen bis hin zu den Personen, die zu unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen verurteilt wurden. Auf der ersten Stufe werden nur die 2023 polizeilich registrierten Fälle berücksichtigt, deren Ermittlungen bereits abgeschlossen sind, sodass eine statistische Erfassung erfolgt ist (260.800). Die zweite Stufe zeigt die aufgeklärten Fälle, also jene, denen mindestens eine tatverdächtige Person zugeordnet werden konnte. Für das Jahr 2023 waren das 146.884 Fälle. Ab der dritten Stufe erfolgt der Übergang von Fallzahlen zu Personenzahlen, beginnend mit den polizeilich registrierten Tatverdächtigen (92.358). Darauf folgen die strafmündigen Tatverdächtigen (87.964), die Abgeurteilten (35.807) und schließlich die Verurteilten (27.377), von denen nur ein Teil eine Freiheits- oder Jugendstrafe erhält (4.565), deren Vollstreckung wiederum nur bei einem Teil dieser Personen (1.272) nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Im

[34] Goebel et al. 2023, S. 87 ff.

Vergleich zum Ersten PSB bleibt das Trichtermodell im Bereich Gesamtkriminalität im Grundprinzip gleich. Die wesentlichen Unterschiede liegen in den Besonderheiten des jeweiligen Berichtsjahrs. Wesentlich ist die Berücksichtigung der methodischen Grenzen bei der Interpretation der Statistiken, insbesondere stimmen die erfassten Straftaten nicht durchweg mit den darauffolgenden gerichtlichen Entscheidungen überein.

2.1.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Ein umfassendes Verständnis von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität erfordert mehr als die alleinige Betrachtung der Hellfelddaten. Diese Daten spiegeln primär die Aktivitäten von Polizei, Justiz und Strafvollzug wider und weniger die tatsächliche Entwicklung der Kriminalitätslage („wahre Kriminalität“). Sie sind zudem keine geeigneten Instrumente zur exakten Bestimmung der Kriminalitätswirklichkeit, da sie diese nur unzureichend abbilden. Kritisiert wird vor allem die ausschließliche Fokussierung auf das Hellfeld und die systematische Verzerrung durch die Abhängigkeit von Anzeigeverhalten und Meldebereitschaft.[35]

Abb. 17: Hell- und Dunkelfeld, Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an BMI/BMJ 2021, S. 16

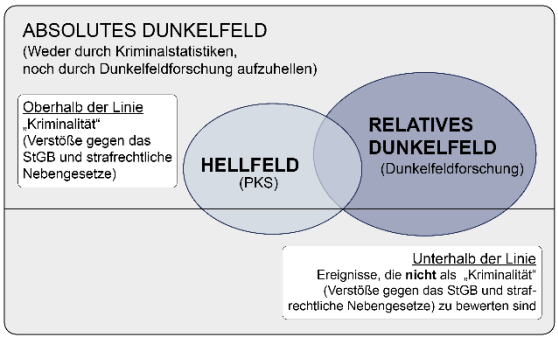

Das Dunkelfeld spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Erklärung von Kriminalität und Sicherheitslage. Innerhalb des Dunkelfelds wird zwischen dem **relativen Dunkelfeld**, das durch Dunkelfeldstudien teilweise erhellt werden kann, und dem **absoluten Dunkelfeld**[36], das weder durch PKS-Daten noch durch Studien erfasst werden kann, unterschieden. Eine vollständige und unverzerrte Aufhellung des Dunkelfelds ist jedoch nicht möglich (Abb. 17).[37]

Dunkelfeldstudien bzw. Bevölkerungsbefragungen dienen dazu, das Gesamtaufkommen bestimmter Delikte – wie beispielsweise Wohnungseinbruch, Körperverletzung, Gewaltandrohung oder Raub – besser zu erfassen. Sie ergänzen die Hellfelddaten von Polizei und Justiz, um ein differenzierteres Bild der Kriminalitätswirklichkeit zu zeichnen. Ein zentraler methodischer Ansatz der Dunkelfeldforschung sind Opferbefragungen. Hierbei werden sowohl Prävalenzen (Anteile der Betroffenen in der Bevölkerung) als auch Inzidenzen (Häufigkeit von Ereignissen in einem bestimmten Zeitraum) der Kriminalitätsbelastung erhoben. Die Befragungen bieten zusätzlich Einblicke in das Sicherheitsgefühl, die Kriminalitätsfurcht und die persönliche Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung innerhalb der Bevölkerung. Ein weiterer Fokus liegt auf Erfahrungen und Einschätzungen im Zusammenhang mit Viktimisierung (Opferwerdung). Darüber hinaus ermöglichen Dunkelfeldstudien die Erhebung weiterer Faktoren, die mit Delinquenz in Verbindung stehen, und liefern so Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten. Die Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien, wie sie im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Befragungen gewonnen wurden (*siehe blauer Kasten*), erlauben statistische Rückschlüsse auf die tatsächliche Kriminalitätsbelastung in der Bevölkerung.

35 Kemme/Groß 2023, S. 83 ff.

36 Ein Teil des Dunkelfelds bleibt sowohl der Forschung als auch anderen Institutionen unzugänglich, da sich die Betroffenen beispielsweise aus Schamgefühl nicht offenbaren oder die strafrechtliche Relevanz des Geschehens nicht erkennen. Auf Seiten der Täterinnen und Täter ist zudem fraglich, ob sie bereit sind, sich zu ihrem bislang unentdeckten strafbaren Verhalten zu äußern.

37 Ausführlich zum Dunkelfeld BMI/BMJ 2021, S. 15, Goebel et al. 2023, S. 12 ff., BKA: Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung, weitere Informationen unter *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html*

Für eine Gegenüberstellung der Kriminalitätsfurcht sowie der Kriminalitätsentwicklung in Dunkel- und Hellfeld werden im Folgenden drei Untersuchungen herangezogen:

1. Sicherheit und Kriminalität in Sachsen mit Zusatzmodul für Sachsen (SKiD 2024)[38]

In enger Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder führt das Bundeskriminalamt (BKA) die SKiD-Befragung durch. Um Prozesse und mögliche Veränderungen im Dunkelfeld auch über einen längeren Zeitraum hinweg beobachten und analysieren zu können, soll diese Befragung alle zwei Jahre durchgeführt werden.[39] In die bundesweite „SKiD-Studie“ wurde ein unter Federführung des Sächsischen Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) entwickeltes sächsisches Ländermodul aufgenommen. An der Befragung haben 2.386 Personen der sächsischen Bevölkerung ab 16 Jahren teilgenommen (bundesweit: 62.374 Personen).

2. Sicherheit und Kriminalität in Sachsen (SKiSAX 2022)

Um Vergleiche der vergangenen Jahre zu ermöglichen, werden die Ergebnisse von SKiD mit den Befunden aus dem Teilprojekt SKiSAX verglichen und dabei Parameter berücksichtigt, die einen Vergleich sowohl methodisch möglich als auch inhaltlich sinnvoll erscheinen lassen. Insgesamt nahmen 5.311 Personen aus der sächsischen Bevölkerung ab 16 Jahren an der Befragung teil, deren Daten für die Analyse herangezogen werden. Die nachfolgenden Auswertungen auf Grundlage der SKiD und SKiSAX-Befragungen wurden vom SIPS statistisch gewichtet, sodass sie Aussagen über die gesamte sächsische Bevölkerung erlauben.[40]

3. Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS)

Zudem werden weitere Forschungsergebnisse aus dem PaWaKS des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen (ZKFS) im vorliegenden Abschnitt berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine umfassende längsschnittliche Untersuchung der Wahrnehmung von Bedrohung und Kriminalität sowie ihre gesellschaftlichen Implikationen in Sachsen. Insgesamt wurden bundesweit 5.000 Personen wiederholt in fünf Untersuchungswellen zu ihren Wahrnehmungen befragt.[41]

Zentrale Befunde

- **Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung:** In den letzten Jahren hat der Anteil der befragten Personen, die von einer Zunahme der Kriminalität ausgehen, deutlich zugenommen: Er stieg um 23 Prozentpunkte auf 69 Prozent.
- **Sicherheitsgefühl:** Nahezu alle Befragten (97 Prozent) geben an, sich tagsüber sicher zu fühlen, insbesondere in ihrer Wohngegend. Nachts steigt das Unsicherheitsgefühl jedoch stark an, vor allem in Parks (80 Prozent) und an Bahnhöfen (73 Prozent). Ältere Menschen sowie Personen unter 18 Jahren fühlen sich nachts deutlich unsicherer. Frauen berichten insgesamt häufiger von Unsicherheitsgefühlen, besonders nachts in Parks und Parkanlagen.

[38] Bei den dargestellten Auswertungen der Befragung SKiD 2024 handelt es sich um vorläufige Ergebnisse (Stand: 15. Januar 2025). Sobald die finalen Daten vorliegen, werden diese in den Bericht ergänzt. Dabei sind höchstens marginale Abweichungen in Einzelwerten zu erwarten, jedoch nicht in den globalen Tendenzen der Befragungsergebnisse.

[39] Weitere Informationen unter *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html*.

[40] Nähere Informationen zum Datensatz der SKiSAX-Befragung siehe Melcher et al. 2024.

[41] Panelbefragungen haben den Vorteil, dass sie zeitliche Vergleiche, bspw. zu möglichen Veränderungen der Kriminalitätswahrnehmung, bei den selben Befragten ermöglichen. Bei dieser Befragungsform ist jedoch das Problem der Panelmortalität zu beachten: Im Verlauf von Panel-Untersuchungen kommt es häufig dazu, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Beispiel aufgrund von Umzug oder Verlust der Teilnahmemotivation ausscheiden (Destatis o. J.). Mit jeder weiteren Befragungsrunde sinkt daher die Anzahl der Befragten (Tab. 3, Anhang), was auch zu Verzerrungen im Antwortverhalten führen kann. Nähere Informationen zum Datensatz der PaWaKS-Befragung siehe Bolesta et al. 2024.

- **Kriminalitätsfurcht:** Internetbetrug sorgt für die größte Beunruhigung, gefolgt von Sachbeschädigung und Diebstahl. Körperliche und sexuelle Gewalt wird seltener als bedrohlich wahrgenommen. Frauen und Personen, die sich als „nichtdeutsch wahrgenommen“ sehen, äußern dabei jedoch bei spezifischen Delikten wie sexueller Gewalt bzw. Vorurteilskriminalität (aufgrund der Religion, sexuellen Orientierung, Herkunft, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu einer anderen gesellschaftlichen Gruppe) höhere Sorgen.
- **Schutz- und Vermeidungsverhalten:** Trotz moderater Furcht ergreifen viele Sachsen Vorsichtsmaßnahmen. Nachts wird Fremden ausgewichen, bestimmte Orte werden gemieden oder Wohnungen bewohnt wirken gelassen. Selbstverteidigungstraining oder das Mitführen von Reizgas und Waffen bleiben selten.
- **Opferwerdung**: Diebstahl und Sachbeschädigung sind die häufigsten Delikte. Gewaltstraftaten wie Raub und Körperverletzung bleiben konstant niedrig. Jüngere Menschen (16–34 Jahre) sind häufiger von Beleidigungen und sexueller Belästigung betroffen. Frauen sind häufiger Opfer körperlicher und verbaler sexueller Belästigung, während Männer öfter Gewaltandrohungen offline erleben.
- **Strafneigung:** Die Mehrheit der Befragten befürworten harte Strafen sowohl als Abschreckungsmaßnahme als auch zur Verhinderung von Wiederholungstaten. Maßnahmen wie Wiedergutmachung oder Konfliktbeilegung werden dagegen eher kritisch betrachtet.
- **Anzeigeverhalten**: Materielle Schäden wie Kfz-Diebstahl oder Einbruch werden häufig angezeigt. Persönliche und digitale Delikte wie Beleidigungen oder sexuelle Belästigung werden deutlich seltener gemeldet. Zu den Gründen hierfür zählen Hemmschwellen, wie Scham oder Angst vor sozialer Stigmatisierung, sowie geringe Erwartungen an die Wirksamkeit und den Nutzen einer Anzeige.
- **Polizeikompetenz**: Maßnahmen wie Bodycams, mehr Polizistinnen und Polizisten sowie bessere Ausrüstung genießen in Sachsen breite Zustimmung. Technologische Maßnahmen wie die Gesichtserkennung bleiben umstritten, während privat organisierte Ansätze wie Bürgerwehren überwiegend abgelehnt werden.

2.1.2.1 Polizeilich registrierte und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung in Sachsen

Das Sicherheitsempfinden ist schwierig zu erklären, da es von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst wird. Neben sozialen und städtebaulichen Einflüssen spielen persönliche Erfahrungen und die mediale Berichterstattung bedeutende Rollen. Medien berichten immer wieder prominent über seltene, aber schwerwiegende Straftaten (z. B. Mord, Raub) und vernachlässigen häufig alltäglichere, weniger spektakuläre Delikte (z. B. Diebstahl). Dies kann zu einer Diskrepanz zwischen der medialen Darstellung und dem tatsächlichen Auftreten von Straftaten führen.

Im wissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff „Kriminalitätsfurcht“ häufig synonym zum Begriff „Sicherheitsempfinden“ verwendet. Grundsätzlich lassen sich zwei Formen der Kriminalitätsfurcht unterscheiden.[42]

Soziale Kriminalitätsfurcht
Diese Form bezieht sich auf die Wahrnehmung von Bedrohungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie äußert sich in Einstellungen zu Strafen, dem Strafsystem sowie gesellschaftlichen Institutionen (bspw. Polizei, Justiz, aber auch Schule, Familie, Vereine o. ä.) der Kontrolle und reflektiert Sorgen über die allgemeine Entwicklung der Kriminalität und der inneren Sicherheit.

[42] Goebel et al. 2023, S. 90 ff; Reuband 2008, S. 237 ff.

Personale/individuelle Kriminalitätsfurcht

Diese Form beschreibt individuelle Ängste und Befürchtungen, selbst Opfer einer Straftat zu werden. Die personale Kriminalitätsfurcht wird in drei eng miteinander verbundene Dimensionen unterteilt:

- *Affektiv:* Emotionale Reaktionen auf als bedrohlich empfundene kriminelle Ereignisse.
- *Kognitiv:* Subjektive Einschätzungen des Viktimisierungsrisikos.
- *Konativ:* Verhalten zur Kriminalitätsvermeidung, wie z. B. der Erwerb von Sicherheitstechnik (Schutzverhalten) oder das Meiden öffentlicher Räume bei Nacht (Vermeidungsverhalten).

Bei den Dimensionen ist zu beachten, dass deren Ursache-Wirkungs-Beziehung, noch nicht abschließend geklärt ist. Offen bleibt, ob das gezeigte Verhalten aus der Kriminalitätsfurcht (kognitiv oder affektiv) resultiert oder es umgekehrt die Intensität der Furcht beeinflusst.[43] Um die verschiedenen Dimensionen des Sicherheitsempfindens systematisch darzustellen, hat Reuband eine übersichtliche Matrix entwickelt, die in sechs Feldern alle relevanten Aspekte der Kriminalitätsfurcht berücksichtigt (Abb. 18). Die drei Dimensionen (kognitiv, affektiv und konativ) lassen sich sowohl auf die individuelle als auch auf die gesellschaftliche Ebene der Kriminalitätsfurcht anwenden.

Abb. 18: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht[44]

	Individuelle Kriminalitätsfurcht	Soziale Kriminalitätsfurcht
Kognitive Dimension	Wie wahrscheinlich ist es, dass man selbst innerhalb der nächsten zwölf Monate Opfer eines Überfalls wird?	Wie wahrscheinlich ist es, dass jemand beim Abheben von Geld an einem Bankautomaten überfallen wird?
Affekive Dimension	Wie sehr hat man selbst Angst, Opfer eines Überfalls zu werden?	Wie sehr sorgt man sich, dass die Kriminalität in Deutschland zunimmt?
Konative Dimension	Verzichtet man aus Angst vor Kriminalität darauf, abends allein auf die Straße zu gehen?	Was sollte der Staat unternehmen, um die Kriminalitätsrate zu reduzieren?

Um ein vollständiges Bild der Sicherheitslage zu erhalten, ist es notwendig, die Diskrepanz zwischen polizeilich registrierter Kriminalität und subjektiven Eindrücken, insbesondere den verschiedenen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht, aufzuzeigen.

Abb. 19: Polizeilich registrierte und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung im Vergleich

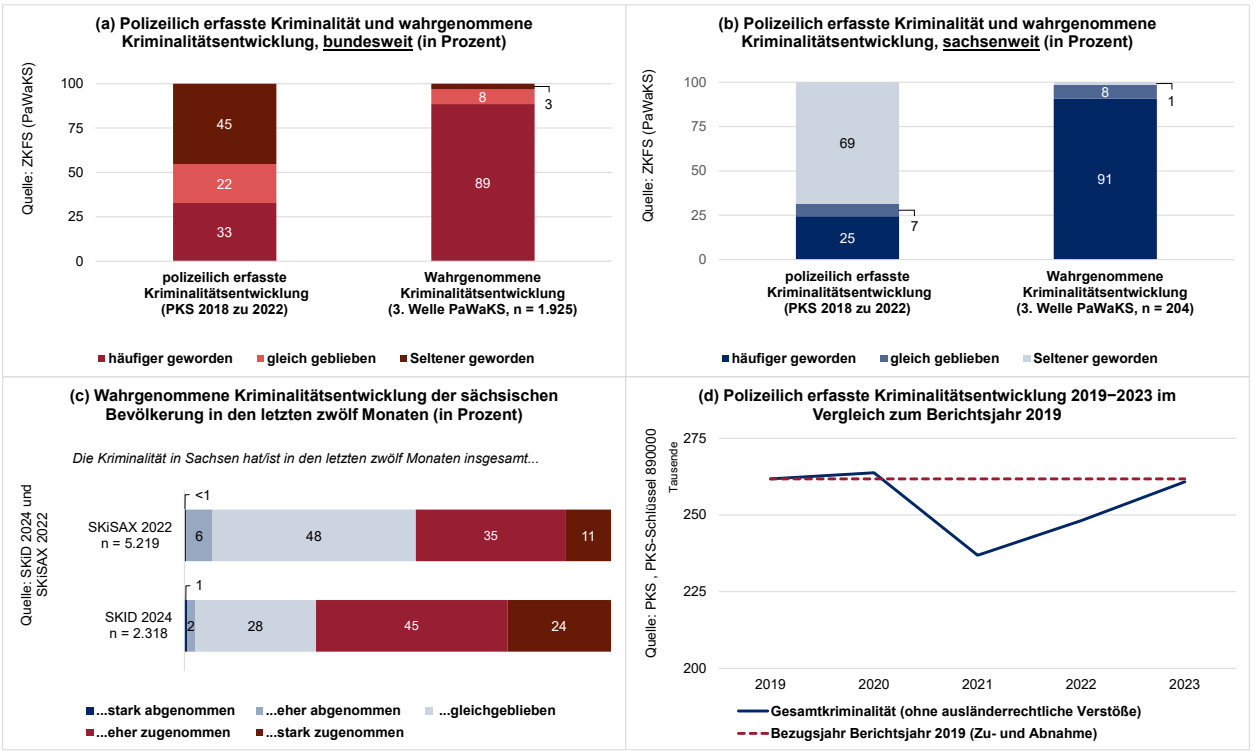

[43] Baier et al. 2011, S. 68.
[44] Reuband 2008, S. 237.

(a) ZKFS (*bundesweiter* Vergleich)

Abb. 19a zeigt die Entwicklung der polizeilich registrierten und wahrgenommenen Kriminalität in 355 der insgesamt 401 Kreisen (Landkreise und kreisfreie Städte) Deutschlands. Die 3. Untersuchungswelle des PaWaKS umfasste 1.925 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, von denen 712 bereits an der 1. und 1.405 an der 2. Welle teilgenommen hatten. Im Jahr 2022 zeigte sich laut PKS-Daten in 45 Prozent dieser Kreise ein Rückgang der polizeilich registrierten Straftaten im Vergleich zu 2018. Trotz dieser Entwicklung nahmen nur drei Prozent der Befragten einen Rückgang wahr. Dagegen berichteten 89 Prozent von einer gefühlten Zunahme der Kriminalität, während acht Prozent keine Veränderung wahrnahmen. In 33 Prozent der Landkreise konnte eine Zunahme der in der PKS registrierten Straftaten im Jahr 2022 im Vergleich zu 2028 festgestellt werden. Dieser Zahl stehen 89 Prozent der Befragten gegenüber, die angaben, dass sie eine Zunahme der Kriminalität insgesamt wahrgenommen hätten.

(b) ZKFS (*sachsenweiter* Vergleich)

Abb. 19b zeigt die Ergebnisse der PaWaKS-Studie der dritten Untersuchungswelle bezogen auf Sachsen. Von den insgesamt 1.925 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stammen 204 aus Sachsen.[45]

Laut PKS-Daten zeigte sich im Jahr 2022 in 69 Prozent der ausgewählten sächsischen Landkreise und Städte ein Rückgang der polizeilich registrierten Straftaten im Vergleich zu 2018. Trotz dieser Entwicklung nahmen nur ein Prozent der Befragten einen Rückgang wahr. Demgegenüber berichteten 91 Prozent der Befragten von einer gefühlten Zunahme der Kriminalität, während acht Prozent keine Veränderung wahrnahmen. In 25 Prozent der sächsischen Landkreise zeigte sich laut PKS-Daten im Jahr 2022 im Vergleich zu 2018 ein Anstieg der registrierten Straftaten. Gleichzeitig gaben 91 Prozent der Befragten an, insgesamt eine Zunahme der Kriminalität wahrgenommen zu haben.

(c) Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung der sächsischen Bevölkerung (SIPS)

Abb. 19c zeigt die Ergebnisse der beiden Studien SKiSAX 2022 und SKiD 2024 zur Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung in Sachsen bezogen auf die zwölf Monate vor der Befragung. Dabei wird die Veränderung der Kriminalität auf einer Skala von „hat stark abgenommen“ bis „hat stark zugenommen“ dargestellt. Im Vergleich zu SKiSAX 2022 zeigt SKiD 2024 eine deutlich pessimistischere Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung. Der Anteil der Befragten, die von einer Zunahme ausgehen stieg um 23 Prozentpunkte auf 69 Prozent. Der Anteil, der die Kriminalitätslage als gleichgeblieben einschätzt, ist von 48 Prozent auf 28 Prozent gesunken.

(d) Objektive Kriminalitätsentwicklung 2020–2023 im Vergleich zum Basisjahr 2019

Die polizeilich registrierten Kriminalitätszahlen von 2020 bis 2023 zeigen die Gesamtkriminalität im Vergleich zum Bezugsjahr 2019 (Abb. 19d). Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2020 sind die Straftaten in den Folgejahren gegenüber 2019 stets gesunken. Betrachtet man den Erhebungszeitraum der SKiSAX-Studie im Jahr 2022 und vergleicht ihn mit den PKS-Daten des Berichtsjahrs 2021, fällt auf, dass zu diesem Zeitpunkt ein markanter Rückgang der Kriminalität vorliegen könnte, der sich jedoch nicht in der Wahrnehmung der Bevölkerung widerspiegelt. Vielleicht ist es jedoch auch eine Verschiebung von Hell- ins Dunkelfeld in bestimmten Deliktgruppen.

Fast die Hälfte der Befragten nimmt eine eher bis starke Zunahme der Kriminalität in 2022 wahr, was eindeutig im Widerspruch zur Entwicklung der Zahlen im Hellfeld steht. Für die SKiD-Befragung im Jahr 2024 ist ein Vergleich mit den PKS-Daten des Berichtsjahrs 2023 notwendig. Hier zeigt sich sowohl objektiv als auch subjektiv ein klarer Anstieg der Kriminalität. Die Kriminalitätswahrnehmung in der sächsischen Bevölkerung steigt deutlich an, was sich in den Zahlen aus Abb. 19c zeigt:

[45] Bei geringen Befragtenzahlen können die Auswertungen anfälliger für extreme Angaben (sog. Ausreißer) sein. Daher sind Ergebnisse besonders für die Subgruppe der sächsischen Befragten mit Zurückhaltung zu interpretieren.

Über zwei Drittel der Befragten nehmen einen Anstieg der Kriminalität wahr. Diese Wahrnehmung wird durch die PKS-Daten aus Abb. 19d gestützt, die einen Anstieg der Kriminalitätszahlen (2022: 248.168 Fälle; 2023: 260.800 Fälle) fast bis auf das Niveau von 2019 (261.751 Fälle) registrieren.

Zusammenfassung

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigen im Zeitraum von 2018 bis 2023 sowohl auf Bundesebene als auch in Sachsen unterschiedliche Trends. Während in vielen Regionen ein Rückgang der polizeilich registrierten Straftaten zu beobachten ist, steht dies im deutlichen Gegensatz zur subjektiven Wahrnehmung der Bevölkerung, die vielfach von einem Anstieg der Kriminalität ausgeht.

Die Studien SKiSAX 2022 und SKiD 2024 sowie die Ergebnisse des PaWaKS verdeutlichen eine zunehmende Sensibilisierung der sächsischen Bevölkerung hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung. Besonders auffällig ist die Diskrepanz zwischen den Ergebnissen des PaWaKS (91 Prozent) und des SKiD 2024 (69 Prozent) bezüglich der Wahrnehmung einer Zunahme der Kriminalität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die PaWaKS-Untersuchung auf einer vergleichsweise kleinen Stichprobe basiert. Kleinere Stichproben führen zu größeren Konfidenzintervallen, was eine unpräzisere Schätzung der Mittelwerte zur Folge hat und somit die Teststärke (d. h. die Wahrscheinlichkeit, einen tatsächlich vorhandenen Effekt zu erkennen) reduziert. Im vorliegenden Kontext bedeutet dies eine eingeschränkte Aussagekraft in Bezug auf die wahrgenommene Zunahme der Kriminalität.

Die PKS-Daten für den Zeitraum 2020 bis 2023 zeigen nach einem anfänglichen Anstieg der registrierten Straftaten im Jahr 2020 einen Rückgang in den Folgejahren. Im Jahr 2023 wurde jedoch erneut ein Anstieg auf 260.800 Fälle verzeichnet, womit nahezu das Niveau von 2019 (261.751 Fälle) erreicht wurde. Diese Entwicklung steht in Einklang mit der zunehmenden subjektiven Wahrnehmung einer Verschärfung der Kriminalitätslage durch die Bevölkerung

2.1.2.2 Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung (SKiD 2024)

Obwohl die Furcht vor Kriminalität, wie bereits in der Einleitung angedeutet, ein vielschichtiges und komplexes Phänomen darstellt, wird immer wieder versucht, sie in vereinfachter Form näherungsweise zu messen. In diesem Kontext hat sich seit mehreren Jahrzehnten die Nutzung eines Standardindikators[46] als Messinstrument etabliert. In der Fachwelt herrscht mittlerweile weitgehende Einigkeit darüber, dass dieser Standardindikator nicht geeignet ist, eine allgemeine Kriminalitätsfurcht präzise zu erfassen. Dennoch liefert er wertvolle Informationen über die raumbezogene Kriminalitätsfurcht, also das Sicherheitsgefühl der Menschen in ihrem zentralen sozialen Umfeld. Somit bildet er einen Aspekt ab, der für viele intuitiv den „Kern“ ihres Sicherheitsempfindens im Zusammenhang mit Kriminalität ausmacht.[47]

Abb. 20: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung

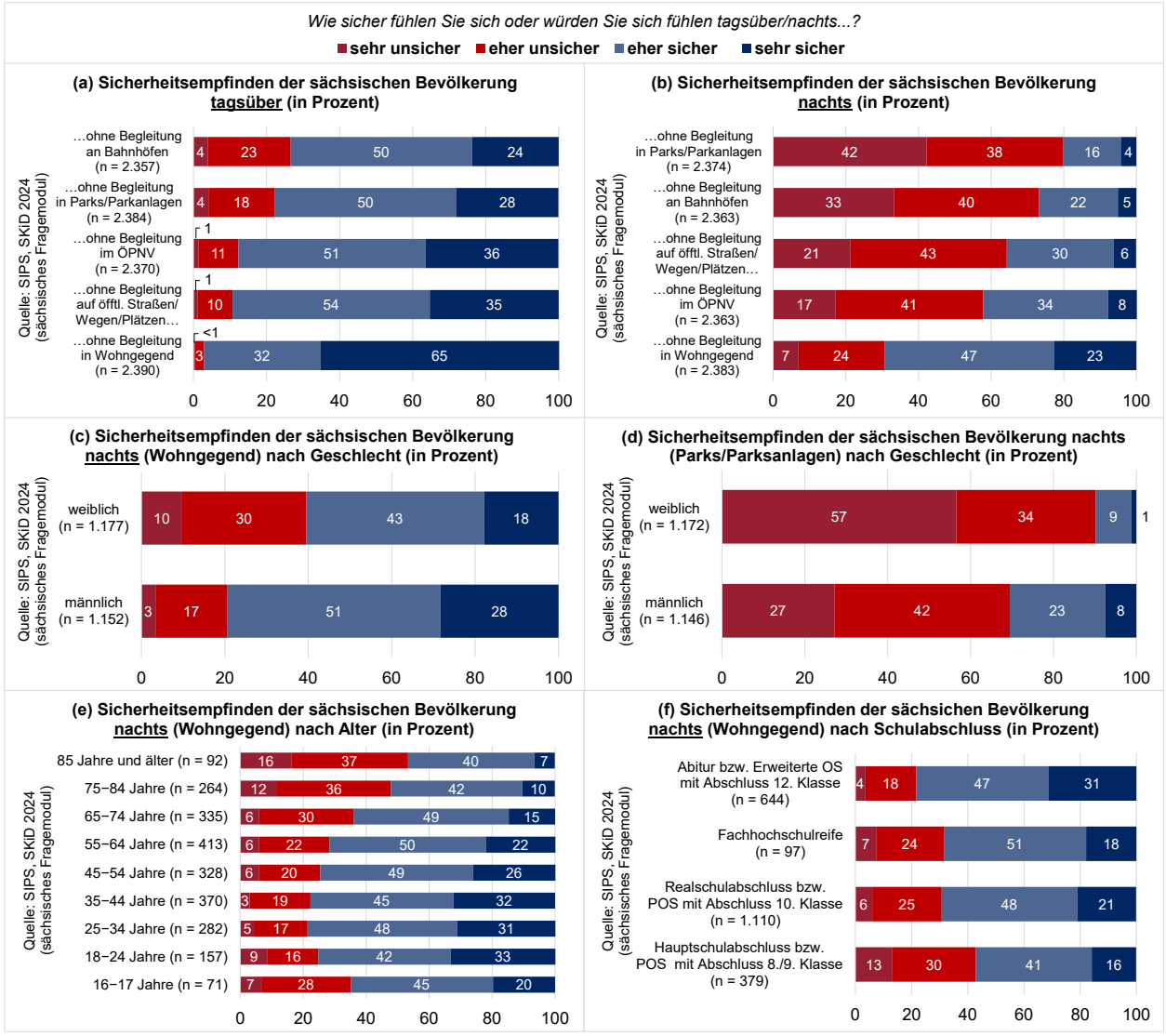

[46] Dieser sogenannte Standardindikator variiert über die Studien leicht. *„Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Wohngegend, wenn Sie abends bei Dunkelheit alleine auf die Straße gehen?“* (Reuband 2012, S. 134). Oder in der aktuellen SKiD-Befragung 2024: *„Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen tagsüber/nachts ohne Begleitung (1) in Ihrer Wohngegend, (2) im öffentlichen Personenverkehr, (3) an Bahnhöfen, (4) auf öffentlichen Straßen, (5) Wegen und Plätzen, (6) in Parks oder Parkanlagen?“*.

[47] Birkel et al. 2020, S. 134, Melcher et al. 2025.

(a) und (b) Sicherheitsgefühl tagsüber/nachts

Abb. 20a und Abb. 20b veranschaulichen das Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung in Bezug auf verschiedene räumliche Alltagssituationen. Dabei wurde das Sicherheitsgefühl jeweils allein bzw. ohne Begleitung sowohl tagsüber als auch nachts eingeschätzt. Zur weiteren Differenzierung wurden verschiedene räumliche Umgebungen betrachtet: die eigene Wohngegend, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Bahnhöfe sowie Parks und Parkanlagen.

Die Mehrheit der Bevölkerung fühlt sich tagsüber überwiegend sicher (etwa 97 Prozent), insbesondere in der eigenen Wohngegend (Abb. 20a). Nur etwas über drei Prozent der Befragten empfinden ihre Wohngegend als eher bis sehr unsicher. Erhöhte Unsicherheitsgefühle treten jedoch in Parks/ Parkanlagen sowie an Bahnhöfen auf, wo sich gut ein Viertel der Befragten unsicher oder eher unsicher fühlt. Auch die Nutzung des ÖPNV löst tagsüber bei fast jedem achten Befragten Unsicherheitsgefühle aus.

Nachts steigt das Unsicherheitsgefühl in allen Situationen deutlich an. Besonders kritisch sind Parks und Parkanlagen, auf die bezogen 80 Prozent der Befragten Unsicherheitsgefühle äußern (Abb. 20b). Ähnlich besorgniserregend sind Bahnhöfe, die von 73 Prozent der Befragten als unsicher wahrgenommen werden. Die eigene Wohngegend bleibt in der Wahrnehmung der Befragten auch nachts der sicherste Ort. Dennoch steigt der Anteil derer, die sich eher bis sehr unsicher fühlen, auf knapp ein Drittel.

(c) und (d) Sicherheitsempfinden nach Geschlecht

Abb. 20c und Abb. 20d bilden das Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung in der Nacht ab, differenziert nach Geschlecht und Umgebung.

Männer fühlen sich nachts in der Wohngegend sicherer als Frauen (Abb. 20c). Der Anteil derjenigen, die sich „sehr sicher“ fühlen, ist bei Männern deutlich höher (28 Prozent vs. 18 Prozent). Gleichzeitig ist der Anteil unsicherer Personen (sehr/eher unsicher) bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern (40 Prozent vs. 20 Prozent).

In Parks und Parkanlagen fühlen sich sowohl Frauen als auch Männer nachts überwiegend unsicher, jedoch ist das Unsicherheitsgefühl bei Frauen auch hier deutlich ausgeprägter (Abb. 20d). 57 Prozent der Frauen empfinden diese Umgebung als „sehr unsicher“, im Vergleich zu 27 Prozent der Männer. Die männlichen Befragten geben häufiger an, sich „eher sicher“ oder „sehr sicher“ zu fühlen (31 Prozent bei Männern vs. 10 Prozent bei Frauen).

Die Daten zeigen deutlich geschlechtsspezifische Unterschiede im Sicherheitsempfinden. Frauen fühlen sich insgesamt häufiger unsicher, insbesondere nachts in Parks und Parkanlagen. Dieser Vergleich der Geschlechter unterstützt die Annahme des Vulnerabilitätsansatzes: Die Furcht vor Kriminalität hängt u. a. von der subjektiv wahrgenommenen Verletzlichkeit ab. In der abgefragten Situation – nachts ohne Begleitung – scheint die empfundene Vulnerabilität bei Frauen, insbesondere in Bezug auf die Gefahr von Sexualdelikten, höher ausgeprägt zu sein als bei Männern.[48]

(e) Sicherheitsempfinden nach Alter

Abb. 20e zeigt deutliche Unterschiede im Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung nachts in der Wohngegend, differenziert nach dem Alter der Befragten. Die Daten verdeutlichen einen U-förmigen Zusammenhang: Besonders ältere und jüngere Menschen fühlen sich im Vergleich zu den mittleren Altersgruppen nachts unsicherer, wenn sie allein in der Dunkelheit zu Fuß unterwegs sind. Etwas mehr als ein Drittel (35 Prozent) der unter 18-Jährigen gibt an, sich unsicher zu fühlen. Bei den über 85-Jährigen ist dieser Anteil sogar noch höher und beträgt über die Hälfte (53 Prozent). Im Gegensatz dazu liegen die Werte in den mittleren Altersgruppen (35 bis 64 Jahre) bei vergleichsweise niedrigen 22 bis 28 Prozent.

[48] Noack 2015.

Die stärkere Unsicherheit älterer Menschen lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären: Mit zunehmendem Alter nehmen körperliche Fähigkeiten wie Kraft, Beweglichkeit und Schnelligkeit ab. Dadurch fühlen sich ältere Menschen oft weniger in der Lage, sich in gefährlichen Situationen zu schützen oder schnell zu reagieren. Hinzu kommt oft ein geringeres Vertrauen in die eigene Wehrhaftigkeit, was insbesondere nachts das Unsicherheitsgefühl deutlich verstärkt.[49] Kriminalitätsfurcht hängt demnach unter anderem davon ab, wie verletzlich sich eine Person fühlt (Vulnerabilitätsansatz).

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren könnten hingegen andere Gründe für ein erhöhtes Unsicherheitsgefühl verantwortlich sein. Oft fehlt es ihnen an Erfahrung im Umgang mit potenziell gefährlichen oder ungewohnten Situationen, wodurch sie Risiken schwieriger einschätzen können. Dadurch empfinden sie bestimmte Umgebungen schneller als bedrohlich. Zudem bewegen sich Jugendliche häufig in Gruppen, die ihnen ein Gefühl von Sicherheit vermitteln. Ohne diese Begleitung fühlen sie sich oft unsicherer als Erwachsene, die es gewohnt sind, häufiger allein unterwegs zu sein. Weitere Erklärungsansätze könnten ebenfalls eine Rolle spielen, wie beispielsweise Einflüsse des Lebensstils: Junge Menschen sind nachts häufiger unterwegs und daher öfter potenziellen Risiken ausgesetzt. Auch die finanzielle Resilienz ist bei Jugendlichen meist geringer – sie verfügen über weniger Geld und könnten materielle Verluste, etwa durch Diebstähle, schlechter kompensieren.

(f) Sicherheitsempfinden nach Schulabschluss

Abb. 20f veranschaulicht das Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung nachts in ihrer Wohngegend in Abhängigkeit vom Schulabschluss.[50] Auch hier werden deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Bildungsniveaus sichtbar. Je niedriger der Schulabschluss, desto ausgeprägter ist die Kriminalitätsfurcht unter den Befragten. So fühlen sich gut zwei Fünftel (43 Prozent) der befragten Personen mit Hauptschulabschluss bzw. Abschluss der Polytechnischen Oberschule (8./9. Klasse) nachts in ihrer Wohngegend unsicher. Zum Vergleich: Bei Personen mit Fachhochschulreife ist es fast jeder Dritte (31 Prozent), während bei Abiturienten nur jeder Fünfte (22 Prozent) Unsicherheitsgefühle äußert.[51] Höher gebildete Menschen fühlen sich demnach tendenziell sicherer, weil sie zumeist einen besseren Zugang zu Ressourcen (Sicherheitsmaßnahmen) und Wohnverhältnissen in sichereren (gut situierten) Gegenden als sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen haben.

[49] Schubert et al. 2016.

[50] In der Studie SKiD 2024 wurden im sächsischen Fragemodul zusätzlich zum Thema Schulabschluss weitere Kategorien erhoben: (1) kein Schulabschluss, (2) aktuell Schüler/Schülerin, (3) Förderschulabschluss. Aufgrund der geringen Stichprobengröße ($n < 30$) und der damit verbundenen eingeschränkten Aussagekraft werden diese Ergebnisse in der vorliegenden Auswertung nicht berücksichtigt.

[51] Diese bivariate Analyse zeigt nur den Zusammenhang zwischen zwei Variablen (hier Schulabschluss und Sicherheitsempfinden). Sie berücksichtigt nicht, ob der wahrgenommene Zusammenhang eventuell durch weitere Variablen beeinflusst ist. Unterschiede in den Wohnbedingungen, sozialen Faktoren (Einkommen) oder anderen Einflussgrößen, die mit dem Bildungsstand zusammenhängen, bleiben unbeachtet. Eine weiterführende multivariate Analyse (Einbeziehung mehrerer Einflussfaktoren in ein Erklärungsmodell) zeigt allerdings, dass die Bildungsunterschiede auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren im Wesentlichen bestehen bleiben.

2.1.2.3 Dimensionen der Kriminalitätsfurcht im Vergleich

Wie bereits oben beschrieben wird die personale Kriminalitätsfurcht in affektive, kognitive und konative Dimension unterteilt. Die affektive Ebene umfasst emotionale Reaktionen wie Furcht vor Straftaten, die kognitive Ebene beschreibt Einschätzungen zu Kriminalität und bestimmten Deliktfeldern und die konative Ebene bezieht sich auf Verhaltensweisen wie das Meiden bestimmter Orte. Gemeinsam erklären sie individuelle Reaktionen auf Kriminalitätsfurcht. Im Folgenden werden diese Dimensionen für Sachsen näher betrachtet.

Abb. 21: Personale Kriminalitätsfurcht (affektiv, kognitiv, konativ)

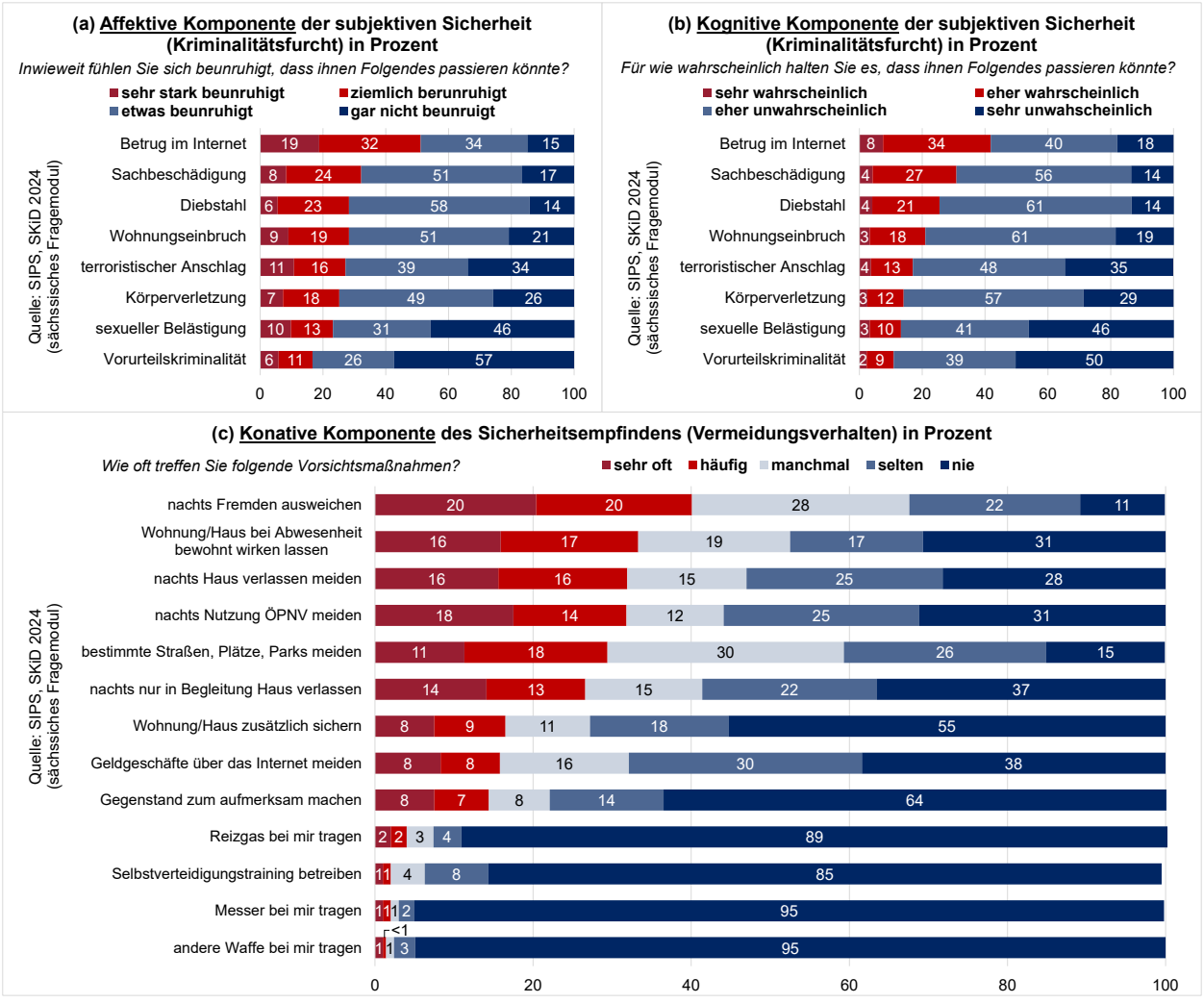

(a) Affektive Komponente (gefühlsbezogen)

Abb. 21a zeigt die affektive Komponente der subjektiven Sicherheit, also die Beunruhigung, Opfer von Kriminalität zu werden. Die dargestellte Furcht wurde unabhängig von konkretem Ort und konkreter Zeit sowie in Bezug auf verschiedene Delikte im Rahmen der SKiD-2024-Befragung erhoben.

Besonders auffällig ist, dass die Bevölkerung in Sachsen hinsichtlich der eigenen Viktimisierung durch Internetbetrug am stärksten beunruhigt ist. Jede zweite (51 Prozent) befragte Person fühlt sich „etwas bis sehr stark beunruhigt“, Opfer eines Internetbetrugs zu werden. Darauf folgt mit deutlichem Abstand die Kriminalitätsfurcht vor Sachbeschädigung. Jede dritte Person in Sachsen gibt an, sich aufgrund einer solchen Viktimisierung beunruhigt zu fühlen. Nach Internetbetrug sowie Sachbeschädigung lösen Diebstahl (29 Prozent) und Wohnungseinbruch (28 Prozent) die meiste Kriminalitätsfrucht aus.

Im Gegensatz dazu empfinden viele Befragte das Risiko, aufgrund ihrer Religion, sexuellen Orientierung, Herkunft, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu einer anderen gesellschaftlichen Gruppe Opfer einer Straftat oder sexueller Belästigung zu werden, als weniger bedrohlich für ihre persönliche Sicherheit. Die Abfragen zu Vorurteilskriminalität (17 Prozent) und sexueller Belästigung (23 Prozent) weisen die geringste Kriminalitätsfurcht in der sächsischen Bevölkerung aus. Zugleich gibt es Gruppen, die sich deutlich stärker davor fürchten. Bei Sexualdelikten sind dies insbesondere Frauen (33 Prozent), bei Vorurteilskriminalität sind es Person, die von sich selbst meinen, von anderen als nichtdeutsch wahrgenommen zu werden (47 Prozent) (Tab. 4, Anhang). Hinsichtlich der Furcht vor einem terroristischen Anschlag zeigt sich, dass auch hier eine Unsicherheit in der Bevölkerung in Sachsen besteht. Gut jede vierte Person (27 Prozent) in Sachsen gibt an, beunruhigt über eine mögliche Viktimisierung durch Terrorismus zu sein.

Insgesamt zeigt die Bewertung, dass die Kriminalitätsfurcht stark von der Art der Bedrohung abhängt. Während Delikte im digitalen Raum und Eigentumsdelikte Sorgen auslösen, werden gesellschaftliche Spannungen und körperliche Bedrohungen wie Vorurteilskriminalität oder sexuelle Belästigung als weniger belastend wahrgenommen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass es sehr erhebliche Gruppenunterschiede gibt, die beispielsweise von Geschlecht, Alter, sozialem Hintergrund oder anderen individuellen Merkmalen beeinflusst werden können.

(b) Kognitive Komponente

In Abgrenzung zu der o. g. gefühlsbezogenen Ebene (affektiv), beschreibt die kognitive Komponente die wahrgenommene Wahrscheinlichkeit, Opfer eines bestimmten Delikts zu werden (Viktimisierungserwartung). Die Risikoeinschätzung wurde für dieselben Delikte erhoben, die auch bei der Kriminalitätsfurcht auf der affektiven Ebene untersucht wurden. Die Befragten sollten einschätzen, für wie wahrscheinlich sie es halten, in den nächsten zwölf Monaten selbst Opfer eines solchen Delikts zu werden. Wie in Abb. 21b dargestellt schätzt die sächsische Bevölkerung die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Internetbetrugs zu werden am höchsten ein. Gut zwei Fünftel (42 Prozent) der Befragten hält es für „eher bis sehr wahrscheinlich“, innerhalb eines Jahres Opfer eines Betrugs im Internet zu werden. Auf Internetbetrug folgen Sachbeschädigung (31 Prozent), Diebstahl (25 Prozent) und Wohnungseinbruch (21 Prozent) als die am wahrscheinlichsten eingeschätzten Delikte. Am unwahrscheinlichsten wird das Risiko bewertet, Opfer von sexueller Belästigung, Körperverletzung oder vorurteilsgeleiteten Straftaten zu werden. Jedoch gilt das erneut nicht für alle gesellschaftlichen Gruppen. Fast 20 Prozent der Frauen halten es für eher oder sehr wahrscheinlich, sexueller Belästigung zum Opfer zu fallen. Bei der Vorurteilskriminalität beträgt der Anteil sogar 37 Prozent unter denjenigen, die glauben, von anderen als nichtdeutsch wahrgenommen zu werden (Tab. 5, Anhang). Die überwiegende Mehrheit der sächsischen Bevölkerung hält eine Viktimisierung durch Körperverletzung (86 Prozent), sexuelle Belästigung (87 Prozent) oder vorurteilsgeleitete Straftaten (89 Prozent) für unwahrscheinlich.

(c) Konative Komponente

Einstellungen zu Kriminalität und tatsächliches Schutz- bzw. Vermeidungsverhalten sind zwei unterschiedliche Aspekte. Auffällig ist, dass die Sachsen in einigen Bereichen ein stärker ausgeprägtes Schutz- und Vermeidungsverhalten zeigen, als das insgesamt niedrige Niveau an Risikowahrnehmung und Furchtempfinden vermuten lässt.[52] Wie in Abb. 21c dargestellt, gehört zu den häufigsten Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Kriminalität, in der Nacht fremden Personen auszuweichen (40 Prozent) Wohnung oder Haus während einer Abwesenheit bewohnt wirken zu lassen (33 Prozent). Ergänzend zu diesen Formen des Vermeidungsverhaltens vermeiden jeweils 32 Prozent es, nachts das Haus zu verlassen bzw. nachts den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Gegenstände zur Abschreckung oder zur

[52] Melcher et al. 2025.

Erzeugung von Aufmerksamkeit, wie z. B. Schrillalarme, werden von 15 Prozent der Befragten „häufig bis sehr oft“ genutzt. Die am seltensten praktizierte Vorsichtsmaßnahme in Sachsen ist das Absolvieren eines Selbstverteidigungstrainings, das lediglich zwei Prozent der Bevölkerung „häufig bis sehr oft“ nutzen. Der am häufigsten mitgeführte Gegenstand zum Selbstschutz ist Reizgas, wobei dies jedoch nur von vier Prozent der Befragten regelmäßig mitgeführt wird. Im Hinblick auf das Tragen von Waffen geben zwei Prozent der Befragten an, ein Messer zur Selbstverteidigung mitzuführen, während lediglich rund ein Prozent andere Waffen mit sich trägt.

2.1.2.4 Betroffenheit von Kriminalität

Zu den zentralen Faktoren, die die Kriminalitätsfurcht beeinflussen, zählen neben Wohnumgebung, Lebensqualität und sozialem Zusammenhalt auch Viktimisierungserfahrungen. Diese können sowohl persönlich erlebt als auch im sozialen Umfeld wahrgenommen werden und prägen die Einstellung gegenüber Kriminalität und Sicherheit sowie die Erwartung, künftig Opfer einer Straftat zu werden.

Abb. 22: Opfererlebnisse, Zwölf-Monats-Prävalenz (alle Befragten)

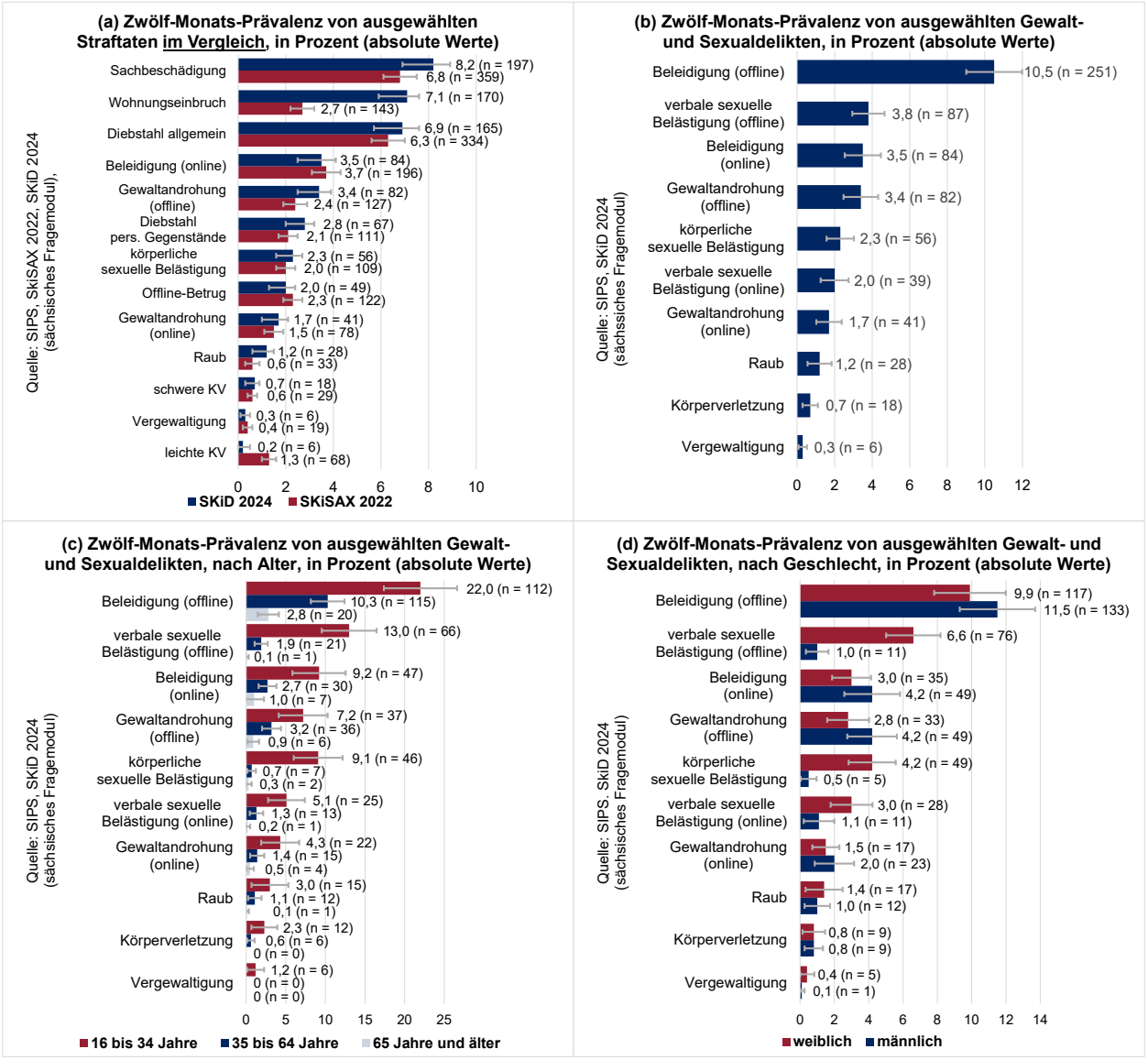

(a) Viktimisierungserfahrungen im Vergleich

Abb. 22a zeigt die Zwölf-Monats-Prävalenz ausgewählter Straftaten vergleichend für die Jahre 2022 (SKiSAX) und 2024 (SKiD). Dargestellt werden die Anteile der Befragten, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden sind. Sachbeschädigung, Wohnungseinbrüche und Diebstahl (allgemein) sind jene Delikte, von denen die Befragten sowohl 2022 als auch 2024 am häufigsten berichteten. Mit einem Anstieg von drei Prozent im Jahr 2022 auf sieben Prozent im Jahr 2024 weisen Wohnungseinbrüche die höchste Zunahme unter allen erfassten Delikten auf. Leicht zugenommen haben zudem Sachbeschädigungen, die eine Zunahme von 1,4 Prozentpunkten im Vergleich zu 2022 verzeichneten. Die aus der Abbildung ersichtliche Zunahme an Diebstählen (allgemein) ist demgegenüber statistisch nicht signifikant. Bei Straftaten mit leichter Körperverletzung gab es einen leichten Rückgang um einen Prozentpunkt. Demgegenüber zeigen sich über die Jahre keine Veränderungen bei den Gewaltstraftaten wie schwere Körperverletzung (KV), Raub oder digitale Gewaltandrohungen. Diese verbleiben zudem auf einem niedrigen Niveau von unter einem bis zwei Prozent.

(b) Viktimisierungserfahrungen zu Gewalt- und Sexualdelikten (gesamt)

Zu Viktimisierungserfahrungen im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten zählen neben physischer und sexueller Gewalt auch Formen verbaler Gewalt, wie Gewaltandrohungen oder Beleidigungen. Aus Abb. 22b geht hervor, dass rund elf Prozent der sächsischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren innerhalb des Referenzzeitraums Opfer einer Beleidigung im direkten sozialen Kontakt (offline) wurden. Diese Form der verbalen Gewalt stellt damit die häufigste Viktimisierungserfahrung innerhalb der betrachteten Deliktgruppe dar.

Darüber hinaus berichten 3,8 Prozent der Befragten, mindestens einmal Opfer verbaler sexueller Belästigung (offline) geworden zu sein. Eine ähnliche Prävalenz wird für Beleidigungen im digitalen Raum angegeben. 3,5 Prozent der Befragten innerhalb des Referenzzeitraums von Beleidigungen im Internet betroffen waren.

Die Werte verdeutlichen, dass Beleidigungen, sowohl offline als auch online, sowie verbale sexuelle Belästigung in Sachsen relevante Formen von Viktimisierungserfahrungen darstellen.

(c) Viktimisierungserfahrungen zu Gewalt- und Sexualdelikten nach Alter

Abb. 22c zeigt die Viktimisierungserfahrungen von Gewalt- und Sexualdelikten, aufgeschlüsselt nach den Altersgruppen 16–34 Jahre (Rot), 35–64 Jahre (Dunkelblau) und 65 Jahre und älter (Hellblau). Insgesamt weisen die 16- bis 34-Jährigen in fast allen Delikten die höchsten Prävalenzen auf. Besonders auffällig sind die Viktimisierungserfahrungen im Deliktsbereich Beleidigung (offline), wovon fast ein Viertel dieser Altersgruppe betroffen war, im Vergleich zu zehn Prozent bei den 35- bis 64-Jährigen und lediglich drei Prozent bei den Befragten, die 65 Jahre und älter sind. Ebenfalls hervorzuheben ist die verbale sexuelle Belästigung (offline), von der 13 Prozent der jüngeren Altersgruppe betroffen waren, während die älteren Gruppen (35 bis 64 Jahre: zwei Prozent) deutlich weniger von eigener Betroffenheit berichteten. In der Gruppe der ältesten Befragten nur eine Person eine Viktimisierung in dieser Deliktform angeben.

Sowohl Gewaltandrohung als auch Beleidigung im digitalen Raum betreffen vorwiegend jüngere Menschen (16 bis 34 Jahre) mit vier Prozent bzw. neun Prozent wesentlich häufiger als die älteren Gruppen. Dies unterstreicht die erhöhte Exposition der jungen Altersgruppe aufgrund der häufigeren Nutzung digitaler Plattformen und sozialer Netzwerke.

Körperliche sexuelle Belästigung zeigt bei den 16- bis 34-Jährigen (neun Prozent) eine deutliche Häufung, vor allem bei Frauen, während bei den älteren Gruppen kaum Fälle auftreten. Und auch wenn die Prävalenzen in den Deliktsbereichen

Raub, Vergewaltigung und Körperverletzung gering sind, zeigen die 16- bis 34-Jährigen hier ebenfalls eine höhere Betroffenheit.

(d) Viktimisierungserfahrungen zu Gewalt- und Sexualdelikten nach Geschlecht

Mit Blick auf die verschiedenen Einzeldelikte in Abb. 22d wird ersichtlich, dass sich die Prävalenzraten von Männern und Frauen nicht an allen Stellen signifikant voneinander unterscheiden. So liegen bei Beleidigung im Internet, Gewaltandrohung online, Raub und Vergewaltigung keine signifikanten Unterschiede zwischen Männern und Frauen vor.[53] Die signifikanten Unterschiede in den Prävalenzraten bei den übrigen Delikten gestalten sich derart, dass prozentual mehr Männer als Frauen Opfer von Gewaltandrohung offline werden. Umgekehrt werden fast ausschließlich Frauen Opfer körperlicher und verbaler sexueller Belästigung.

2.1.2.5 Strafneigung, Anzeigeverhalten und Vertrauen in die Polizeikompetenz

Im Rahmen der SKiD-Befragung wurden zudem zentrale Aspekte des Umgangs mit Straftaten untersucht, darunter die persönliche Strafneigung, das Anzeigeverhalten und die Wahrnehmung der Polizeikompetenz. Diese Faktoren spielen eine entscheidende Rolle für das Verständnis gesellschaftlicher Einstellungen gegenüber Kriminalität und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Strafverfolgungsbehörden.

(a) Strafneigung

Die SKiD-Befragung zur Strafneigung ergab eine deutliche Befürwortung harter Strafen in der sächsischen Bevölkerung. So finden sich in Summe 83 Prozent zustimmende Antworten, dass harte Strafen notwendig seien, um andere von Straftaten abzuhalten, während acht Prozent der Befragten diese Aussage ablehnen (Abb. 23a). Ähnlich verhält es sich mit der Forderung, auf viele Straftaten härter als bisher zu reagieren: 81 Prozent stimmen dieser Aussage zu, lediglich neun Prozent lehnen sie ab. Auch die Überzeugung, dass nur harte Strafen eine erneute Straffälligkeit verhindern können, wird von 79 Prozent der Befragten geteilt, während elf Prozent dem widersprechen.

Beim Umgang mit Häftlingen zeigen sich differenziertere Meinungen. Ein härterer Umgang wird von 46 Prozent unterstützt, 27 Prozent lehnen diese Haltung ab. Ebenso polarisiert die Frage nach Strafverzicht: Während 37 Prozent Strafverzicht bei Schadenswiedergutmachung durch die Täter befürworten, lehnen dies 44 Prozent der Befragten ab.

Die Ansicht, dass harte Strafen die Bestraften nur noch aggressiver machen, wird von der Mehrheit der Befragten (55 Prozent) abgelehnt, während lediglich 25 Prozent zustimmen. Besonders deutlich fällt die Ablehnung der Aussage aus, dass milde Strafen eher zur Besserung der Täter beitragen könnten: 64 Prozent widersprechen, nur 14 Prozent sehen darin eine wirksame Maßnahme.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Bevölkerung harte Strafen sowohl als Abschreckungsmaßnahme als auch zur Verhinderung von Wiederholungstaten mehrheitlich befürwortet. Maßnahmen wie Wiedergutmachung oder Konfliktbeilegung werden dagegen eher kritisch betrachtet, und das Vertrauen in die Wirksamkeit milder Strafen ist gering. Die Ergebnisse deuten auf ein starkes Bedürfnis der Befragten nach Strenge im Strafrecht hin, während alternative Ansätze wie Konfliktlösung und Rehabilitation weniger Unterstützung finden. Diese Befunde sind bemerkenswert, können jedoch aufgrund fehlender aktueller Vergleichsdaten auf Bundesebene nicht abschließend eingeordnet werden.

[53] Die fehlende Signifikanz kann auf geringe Fallzahlen zurückzuführen sein.

Abb. 23: Strafneigung, Anzeigequote und Polizeikompetenz

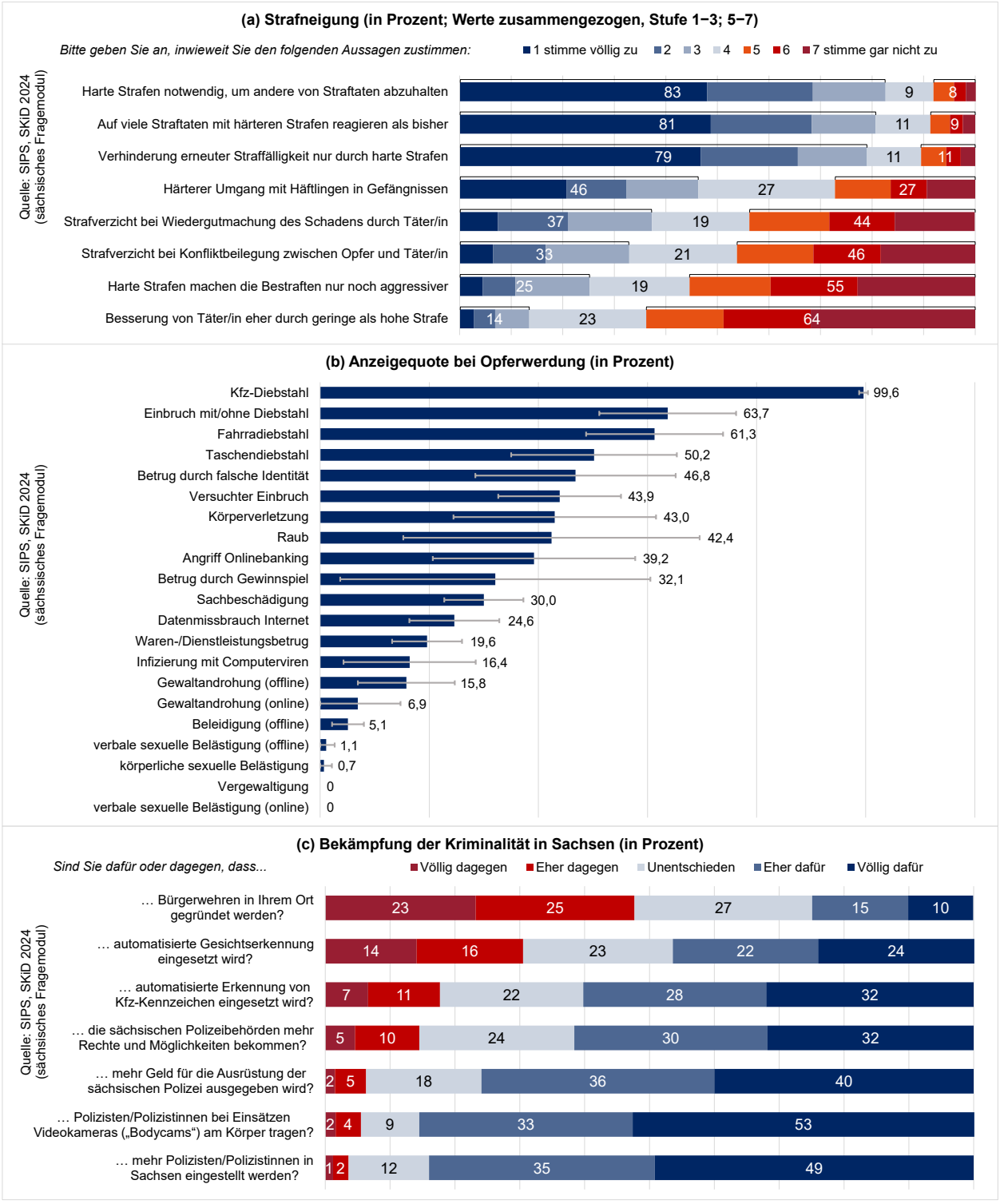

(b) Anzeigequote

Die Ergebnisse zur Anzeigequote bei Opferwerdung verdeutlichen signifikante Unterschiede in der Meldebereitschaft der Betroffenen, abhängig von der Art der Straftat (Abb. 23b). Besonders hohe Anzeigequoten finden sich bei materiellen Schäden. So melden nahezu alle Opfer eines Kfz-Diebstahls die Tat bei der Polizei, gefolgt von Einbruch mit oder ohne Diebstahl (64 Prozent) und Fahrraddiebstahl (61 Prozent). Taschendiebstahl (50 Prozent) und Betrug durch falsche Identität (47 Prozent) werden ebenfalls häufig angezeigt.

Bei Straftaten wie versuchtem Einbruch (44 Prozent), Körperverletzung (43 Prozent) und Raub (42 Prozent) sind die Anzeigequoten geringer, bleiben aber noch im mittleren Bereich. Ein Angriff im Onlinebanking wird von 39 Prozent der Opfer gemeldet, was die Bedeutung der Anzeige bei digitalem Betrug unterstreicht.

Niedrigere Quoten zeigen sich bei Betrugsdelikten wie Gewinnspielbetrug (32 Prozent), Sachbeschädigung (30 Prozent), Datenmissbrauch im Internet (25 Prozent) und Waren-/Dienstleistungsbetrug (20 Prozent) und. Die Infizierung mit Computerviren und Gewaltandrohungen offline (jeweils 16 Prozent) werden noch seltener angezeigt.

Besonders auffällig ist die geringe Anzeigequote bei Gewaltandrohungen online (sieben Prozent) und Beleidigungen offline (fünf Prozent). Körperliche und verbale sexuelle Belästigungen erreichen ebenfalls nur eine Melderate von einem Prozent oder weniger. Am stärksten sticht Vergewaltigung hervor, bei der von den Befragten keine Anzeige gemeldet wurde.

Diese Ergebnisse zeigen, dass materielle Schäden, etwa bei Diebstahl oder Einbruch, häufig zur Erstattung einer Anzeige führen, wodurch das Dunkelfeld in diesen Bereichen entsprechend gering ausfällt. Die PKS bildet die tatsächliche Kriminalitätsbelastung in diesen Deliktbereichen daher relativ gut ab. Dabei spielen nicht nur die Schadenshöhe, sondern auch versicherungstechnische Aspekte eine wesentliche Rolle, da Versicherungsunternehmen für die Schadensregulierung oftmals die Vorlage einer Strafanzeige bei der Polizei voraussetzen.[54]

Straftaten im persönlichen und digitalen Bereich, wie Beleidigungen, Bedrohungen oder sexuelle Belästigungen, werden hingegen deutlich seltener angezeigt. Da diese Delikte meist nur der Polizei bekannt sind, wenn sie zur Anzeige gebracht werden, ist das Dunkelfeld entsprechend groß, sodass die tatsächliche Häufigkeit dieser Straftaten auf Grundlage der PKS erheblich unterschätzt wird. Mögliche Gründe für die Nichtanzeige sind eine geringe Erwartung an die strafrechtliche Verfolgung oder gesellschaftliche Barrieren, insbesondere bei Delikten mit persönlichem oder sozialem Bezug (z. B. Täter-Opfer-Beziehung). Die Angst vor sozialen, familiären oder finanziellen Konsequenzen hindert viele Opfer daran, Delikte aus Beziehungen heraus zur Anzeige zu bringen.[55]

(c) Polizeikompetenz

Die Befragungsergebnisse zur Polizeikompetenz zeigen deutliche Unterschiede in der Zustimmung zu verschiedenen Maßnahmen, die auf eine Stärkung der Polizeibefugnisse und -ausstattung abzielen. Die höchsten Zustimmungswerte finden sich bei Maßnahmen, die direkt die Polizeiarbeit verbessern sollen (Abb. 23c). So sprechen sich 86 Prozent der Befragten für das Tragen von Videokameras (Bodycams) im Einsatz aus, davon 53 Prozent „völlig dafür“. Ebenso unterstützen 84 Prozent die Einstellung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten, wobei fast die Hälfte (49 Prozent) diese Maßnahme stark befürwortet. Auch die Erhöhung der Ausgaben für die Ausrüstung der Polizei stößt mit 76 Prozent Zustimmung auf breite Akzeptanz.

Maßnahmen wie die Ausweitung der Rechte für die Polizeibehörde (62 Prozent) und der Einsatz automatisierter Kfz-Erkennung (60 Prozent) erfahren ebenfalls mehrheitliche Unterstützung, wenn auch mit etwas geringerer Zustimmung. Der Einsatz automatisierter Gesichtserkennung wird von 46 Prozent der Befragten unterstützt, von 30 Prozent aber auch abgelehnt.

Deutlich kritischer bewerten die Befragten die Gründung von Bürgerwehren: Diese Maßnahme wird von 48 Prozent abgelehnt, während nur 25 Prozent zustimmen. Dies zeigt, dass privat organisierte Sicherheitsmaßnahmen auf Skepsis in der Bevölkerung stoßen, während staatliche Lösungen bevorzugt werden.

[54] LKA NRW 2006, S. 5.
[55] LKA NRW 2006, S. 6 ff.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Befragten eine klare Präferenz für staatlich organisierte Maßnahmen zur Stärkung der Polizei zeigen. Vor allem die bessere Ausstattung und die Einstellung zusätzlicher Kräfte genießen breite Unterstützung. Technologische Maßnahmen wie die Gesichtserkennung bleiben umstritten, während privat organisierte Ansätze wie Bürgerwehren überwiegend abgelehnt werden. Die Ergebnisse unterstreichen das Vertrauen in eine zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gut ausgestattete und kompetente Polizei.

2.1.3 Bewertung

Mit dem Abklingen der COVID-19-Pandemie und dem schrittweisen Wegfall der Maßnahmen zu deren Eindämmung kam es im Jahr 2022 zu einem Umschwung in der Kriminalitätsentwicklung – die erfassten Straftaten stiegen sowohl in Sachsen als auch bundesweit vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 erstmals wieder merklich an. Und dieser Trend setzte sich 2023 fort.

Über die gesamte Berichtszeit hinweg befinden sich die Fallzahlen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) jedoch nahezu auf dem Niveau von 2019. Besonders auffällig sind Zunahmen in den Deliktsbereichen Raub und räuberische Erpressung, Körperverletzung sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, was auch mit einem Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität einhergeht (Kapitel 3.1).

Die markantesten Veränderungen zeigen sich bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU, was mit gestiegenen Zuwanderungszahlen und verstärkten Grenzkontrollen zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen korreliert.

Die Zusammensetzung der ermittelten Tatverdächtigen hat sich im betrachteten Zeitraum signifikant verändert, wobei der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger deutlich angestiegen ist. Hierbei ist zu beachten, dass einige Straftaten (bspw. unerlaubte Einreise) nahezu ausschließlich von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft begangen werden können.

Parallel zur quantitativen Veränderung der Kriminalität haben sich, dem allgemeinen Digitalisierungstrend folgend, auch die Begehungsweisen von Straftaten gewandelt. Dies erfordert von der Polizei den Einsatz spezieller Methoden zur Beweissicherung und -auswertung. Ein Beispiel hierfür ist der Bereich der Kinder- und Jugendpornographie, wo qualitative und quantitative Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit haben.

2.1.4 Maßnahmen

Die Polizei Sachsen verfügt über ein umfassendes Verständnis der Sicherheitslage in den sächsischen Städten und Gemeinden. Diese Kenntnisse fließen in die Analyse konkreter Gefährdungen, den Abbau kriminogener Strukturen, die Reduzierung von Tatgelegenheiten, die Stärkung der Handlungskompetenz potenzieller Opfer sowie die Beeinflussung möglicher Täterinnen und Täter ein. Viele Maßnahmen, wie der länderübergreifende Informationsaustausch oder die Entwicklung von Bekämpfungskonzepten, sind bereits im Ersten PSB[56] hinlänglich dokumentiert. Unterstützende Aufgaben umfassen die Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortungsträger, Hinweise auf kriminalitätsrelevante Probleme, die Mitarbeit an Präventionskonzepten und die Bereitstellung polizeilicher Informationen zur Problemlösung.

Am 31. Mai 2023 novellierte der Sächsische Landtag das Sächsische Polizeifachhochschulgesetz, das die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),

[56] Goebel et al. 2023, S. 110.

die Fortbildungszentren und Polizeifachschulen in Sachsen unter einer neuen Hochschule zusammenführt, um die Ausbildung sowie die anwendungsorientierte Sicherheitsforschung zu optimieren.[57]

Um eine enge Ermittlungszusammenarbeit der Polizei Sachsen mit den sächsischen Staatsanwaltschaften zu gewährleisten, wurde am 3. Mai 2021 die „Gemeinsame Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die Staatsanwaltschaften durch die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen“ zwischen dem LKA Sachsen und der GenStA Dresden vereinbart. Diese wurde zuletzt fortentwickelt und durch die „Gemeinsame Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen“ vom 13. Februar 2024 abgelöst. Darüber hinaus fördern die durch die GenStA Dresden initiierten „Deliktsspezifischen Handreichungen“ eine standardisierte und effiziente Führung von Ermittlungsverfahren. Die aktuell bestehenden sieben Handreichungen stehen den Polizeibeamtinnen und -beamten für die Vorgangssachbearbeitung und über die mobilen Endgeräte auch beim Erstzugriff zur Verfügung. Die Sammlung wird durch die hierfür gegründeten Arbeitskreise der Staatsanwaltschaften und der Polizei kontinuierlich erweitert und aktualisiert. Die Staatsanwaltschaften selbst begegnen besonderen Kriminalitätsphänomenen mittels Einrichtung von Sonderdezernaten, Spezialabteilungen, Zentralstellen und Anlaufstellen sowie der Benennung von Ansprechpersonen.

Um die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen auch anhand kriminologischer Forschungsergebnisse bewerten und auf dieser Grundlage eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik verfolgen zu können, wurden in den vergangenen Jahren gezielt wissenschaftliche Strukturen zur Untersuchung von Polizeiarbeit, Kriminalitätsphänomenen und Sicherheitsgefühl geschaffen bzw. gestärkt. Hervorzuheben sind das 2019 gegründete Sächsische Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) sowie das seit 2021 tätige Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS). Die Erkenntnisse der regelmäßig durch diese Institutionen durchgeführten Bevölkerungsbefragungen bilden seitdem eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung der Periodischen Sicherheitsberichte.

[57] Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022, S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. 2023, S. 329) geändert worden ist (*https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19467-Saechsisches-Polizeifachhochschulgesetz#p5*).

2.2 Ausgewählte Phänomenbereiche

2.2.1 Gewaltkriminalität

Der PKS liegt ein vergleichsweise enger Gewaltbegriff zugrunde, der sich auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen beschränkt. Unter diesen Phänomenbereich fallen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§ 177 Abs. 6, 7 und 8, § 178 StGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei (§§ 227, 231 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a StGB), erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB) sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB). Andere Straftaten, bei deren Verwirklichung es zur Androhung oder Anwendung physischer Gewalt kommt, insbesondere die einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) sowie Nötigung oder Bedrohung (§§ 240, 241 StGB) bleiben hingegen aus dem der PKS zugrunde liegenden Begriff der Gewaltkriminalität ausgeklammert.

2.2.1.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 24: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023

(a) Polizeilich erfasste Fälle, Gewaltkriminalität

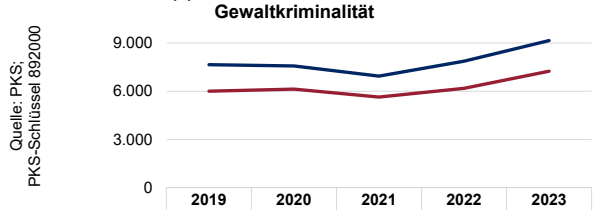

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	7.649	7.569	6.939	7.874	9.151
aufgeklärte Fälle	6.006	6.127	5.635	6.184	7.252
AQ in Prozent	78,5	80,9	81,2	78,5	79,2

(b) Tatverdächtige (TV), nach Herkunft, Gewaltkriminalität

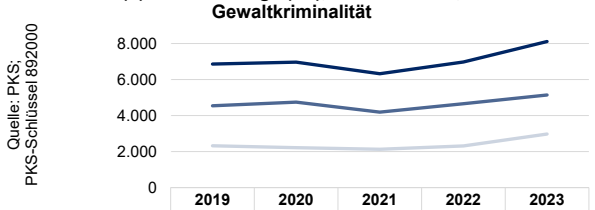

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	6.855	6.957	6.316	6.971	8.110
deutsche TV	4.536	4.740	4.189	4.655	5.139
nichtdeutsche TV	2.319	2.217	2.127	2.316	2.971

(c) Tatverdächtige (TV), nach Geschlecht, Gewaltkriminalität

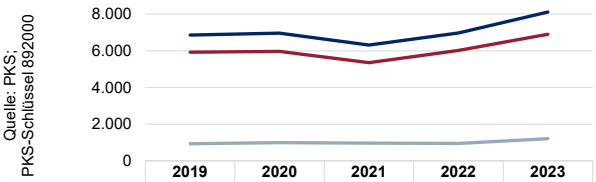

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	6.855	6.957	6.316	6.971	8.110
männliche TV	5.923	5.966	5.351	6.020	6.903
weibliche TV	932	991	965	951	1.207

(d) Tatverdächtige (TV), nach Alter, Gewaltkriminalität

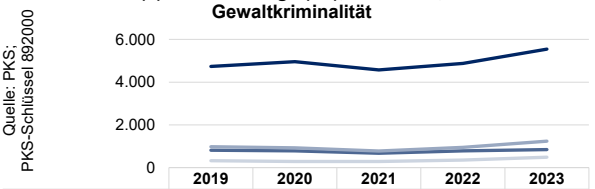

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	4.738	4.956	4.576	4.878	5.545
Heranwachsende	816	782	676	787	842
Jugendliche	976	929	774	951	1.238
Kinder	325	290	290	355	485

(e) Häufigkeitszahl (HZ) im Vergleich, Gewaltkriminalität

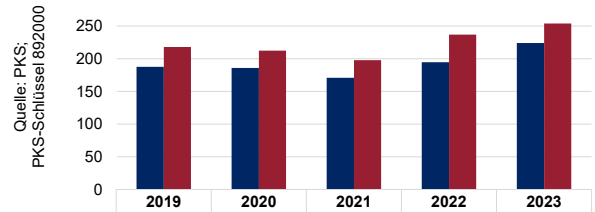

	2019	2020	2021	2022	2023
HZ Sachsen	188	186	171	195	224
HZ Bund	218	212	198	237	254

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der dt. Wohnbevölkerung ab 8 Jahren im Vergleich, Gewaltkriminalität

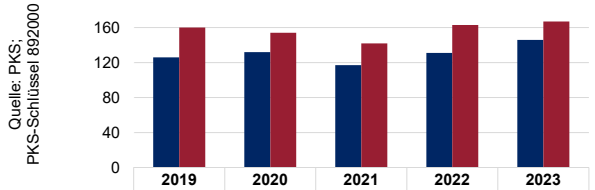

	2019	2020	2021	2022	2023
TVBZ Sachsen	126	132	117	131	146
TVBZ Bund	160	154	142	163	167

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Nach einem Rückgang im Jahr 2021 ist bei den Gewaltdelikten[58] im Zeitraum von 2021 bis 2023 ein Anstieg von fast einem Drittel zu verzeichnen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum liegt die Aufklärungsquote bei Werten von 78,5 bis wenig über 81 Prozent (Abb. 24a). Mit etwa drei Vierteln aller Gewaltdelikte sind gefährliche und schwere Körperverletzungen[59] (KV) die am häufigsten registrierten Straftaten in diesem Bereich. Den zweitgrößten Anteil bilden Raubdelikte,[60] die etwa ein Fünftel der Gewaltkriminalität ausmachen. Zur Gewaltkriminalität zählen auch Fälle von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen. Diese bewegten sich auf einem niedrigen Niveau mit Schwankungen zwischen 62 (2021) und 84 (2023) erfassten Delikten. Innerhalb der Gruppe der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zeigt sich der stärkste Anstieg erfasster Straftaten der Gewaltkriminalität. Im Betrachtungszeitraum stiegen die erfassten Delikte von 205 (2019) auf 285 (2023), was einer Zunahme um 39 Prozent entspricht (Tab. 6, Anhang).

Zum PKS-Schlüssel 892000 „Gewaltkriminalität gesamt“ werden nur gefährliche und schwere Körperverletzungen gezählt. Ergänzend zu der im Sinne der PKS eng gefassten Definition der Gewaltkriminalität seien weitere Straftaten, die unter dem Schlüssel 220000 „Körperverletzung“ erfasst werden, kurz erwähnt. Auch die Zahl der Körperverletzungen insgesamt ist während des Betrachtungszeitraums um knapp 15 Prozent gestiegen. Die Zahl gefährlicher und schwerer KV ist von 5.692 (2019) auf 6.896 (2023) um 21 Prozent angewachsen. Diese Delikte machen jährlich etwa ein Viertel aller KV-Delikte aus. Zwar werden einfache KV deutlich häufiger registriert (jährlich etwa zwei Drittel der KV-Delikte), jedoch fiel der Anstieg im Berichtszeitraum mit zwölf Prozent weniger stark aus (Tab. 7, Anhang).

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

2023 wurden durch die Aufklärung von Gewaltdelikten in 7.252 Fällen insgesamt 8.110 Tatverdächtige ermittelt. Im Vergleich zu 2019 stieg die Zahl der aufgeklärten Delikte um 20 Prozent und die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen um 18 Prozent. Sowohl die Anzahl der deutschen (+13 Prozent) als auch der nicht deutschen Tatverdächtigen (+28 Prozent) nahm zu (Abb. 24b).

Nach Geschlecht

Gewaltkriminalität ist männlich dominiert. Lediglich jede siebte tatverdächtige Person ist eine Frau. Der Zuwachs der Tatverdächtigen ist auch für beide Geschlechter ablesbar (Abb. 24c). Allerdings ist die Zahl der tatverdächtigen Frauen im gesamten Betrachtungszeitraum schneller gewachsen (+30 Prozent) als die der Männer (+17 Prozent).

Nach Alter

Mit durchschnittlich 70 Prozent bilden Erwachsene die größte Gruppe der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität (Maximum im Jahr 2021: 73 Prozent; Minimum im Jahr 2023: 68 Prozent; Abb. 24d), gefolgt von Jugendlichen (durchschnittlich 14 Prozent) und Heranwachsenden (durchschnittlich elf Prozent). In absoluten Zahlen bilden Kinder die kleinste Tatverdächtigengruppe, wenngleich sie im Betrachtungszeitraum den größten relativen Zuwachs (+49 Prozent) verzeichnet, gefolgt von der Gruppe der Jugendlichen (+27 Prozent).

(e) Häufigkeitszahl

Sowohl in Sachsen als auch im gesamten Bundesgebiet war von 2019 bis 2021 ein Rückgang der Belastung durch Gewaltkriminalität je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu beobachten.

[58] BKA 2024a. PKS-Summenschlüssel 892000 – Gewaltkriminalität umfasst Straftaten gegen das Leben, Raubdelikte, qualifizierte Körperverletzungsdelikte und weitere ausgewählte Delikte. Fälle der *einfachen vorsätzlichen Körperverletzung* (§ 223 StGB) sind hier *nicht* erfasst. Gewaltkriminalität umfasst nicht insgesamt den Schlüssel 000000 – Straftaten gegen das Leben, sondern nur 010000 – Mord sowie 020000 – Totschlag und Tötung auf Verlangen.

[59] BKA 2024a. PKS-Schlüssel 222000 – Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB.

[60] BKA 2024a. PKS-Schlüssel 210000 – Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249–252, 255, 316a StGB.

Ab 2022 kehrte sich dieser Trend um und die Zahlen stiegen in beiden Regionen bis 2023 deutlich an. Während beide Entwicklungen also einem ähnlichen Muster folgten, wies Sachsen durchgehend niedrigere HZ als das gesamte Bundesgebiet auf. Sowohl in Sachsen als auch bundesweit stieg die HZ um genau 36 Gewaltstraftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Bezogen auf die Ausgangswerte ist festzuhalten, dass die Zunahme in Sachsen damit etwas stärker (+19 Prozent) ausfiel als im gesamten Bundesgebiet (+17 Prozent).

Vergleicht man die sächsischen Häufigkeitszahlen der Gewaltkriminalität insgesamt mit denen der anderen Bundesländer zeigt sich, dass Sachsen bis zum Jahr 2022 zu den fünf Bundesländern mit den wenigsten Gewaltstraftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählte. Durch den jüngsten Anstieg reiht sich Sachsen 2023 mit einer HZ von 224 auf Platz sieben der Bundesländer ein, liegt damit aber immer noch deutlich unter der gesamtdeutschen HZ von 254 (Abb. 24e, Tab. 8, Anhang).

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl

Die sächsische TVBZ liegt im gesamten Betrachtungszeitraum unter der des Bundesgebiets (Abb. 24f). 2019 wurde in Sachsen eine TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung von 126 registriert; bundesweit betrug die TVBZ 160. Nach einem Absinken der Werte zum Jahr 2021 (Sachsen: 117; Bund: 142) stiegen sie bis 2023 noch einmal deutlich an (Sachsen: 146; Bund: 167). Mit Blick auf den gesamten Betrachtungszeitraum lässt sich für den Freistaat Sachsen ein stärkerer Anstieg (+16 Prozent) konstatieren als für das Bundesgebiet (+4 Prozent).

2.2.1.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 25: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023

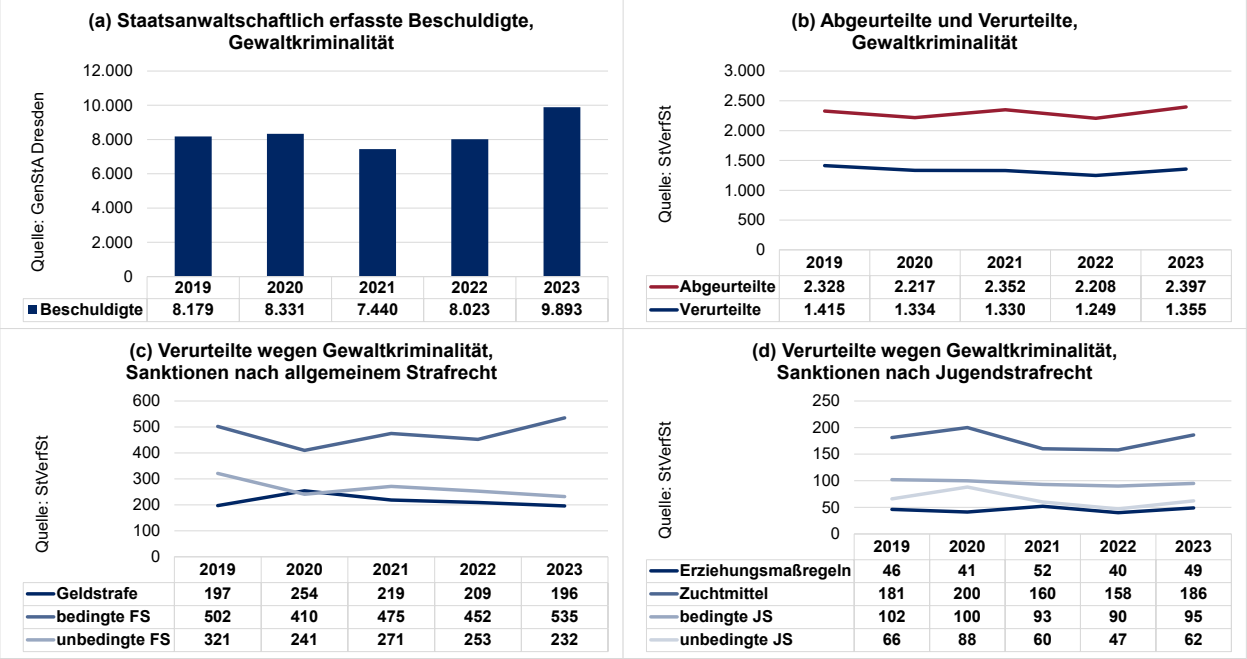

(a) Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften registrierten eine signifikante Zunahme der Beschuldigtenzahl im Bereich Gewaltkriminalität von 8.023 im Jahr 2022 auf 9.893 im Jahr 2023 (Abb. 25a).[61] Insgesamt spiegeln die Daten der Staatsanwaltschaften die Befunde aus der PKS wider: Auf den Tiefststand im Jahr 2021 folgte eine deutliche Zunahme über

[61] Die hier zugrunde liegende Definition entspricht dem PKS-Summenschlüssel 892000. Auch hier sind Fälle der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) nicht erfasst.

das Niveau hinaus, auf dem sich die Zahlen vor der COVID-19-Pandemie bewegt hatten.

(b) bis (d) Strafgerichte

Die Anzahl der von den Strafgerichten wegen Gewaltdelikten abgeurteilten Personen unterlag im Berichtszeitraum geringen Schwankungen, sodass kein eindeutiger Trend ablesbar ist: Die Zahlen bewegten sich zwischen 2.208 (2020) und 2.397 Abgeurteilten (2023). Die Anzahl der Verurteilten sank von 1.415 im Jahr 2019 auf 1.249 im Jahr 2022, stieg im letzten Berichtsjahr aber wieder leicht auf 1.355 (Abb. 25b).

Die Gruppe der gefährlichen und schweren Körperverletzungen macht den größten Anteil an der Gewaltkriminalität aus (69 Prozent), gefolgt von den Raubdelikten mit 26 Prozent. Vergewaltigungen stellen einen Anteil von knapp drei Prozent, vorsätzliche Tötungsdelikte zwei Prozent. Die anderen Gewaltdelikte (§§ 227, 239a, 239b, 316c StGB) haben nur einen Anteil von unter einem Prozent an den Verurteilungen.

Nach allgemeinem Strafrecht wurden im Berichtszeitraum 71 Prozent wegen Gewaltdelikten verurteilt. Davon erhielten 23 Prozent eine Geldstrafe und 28 Prozent eine unbedingte Freiheitsstrafe. Zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wurden 50 Prozent verurteilt (Abb. 25c; Abb. 26).

Nach Jugendstrafrecht wurden 29 Prozent der wegen Gewaltdelikten Verurteilten sanktioniert. Von dieser Gruppe wurden 17 Prozent zu einer unbedingten Jugendstrafe und 25 Prozent zu einer Jugendstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. 58 Prozent der Verurteilten wurden Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln auferlegt (Abb. 25d).

Abb. 26: Aburteilungen wegen Gewaltdelikten nach allgemeinem Strafrecht, 2019–2023, nach gerichtlicher Entscheidung

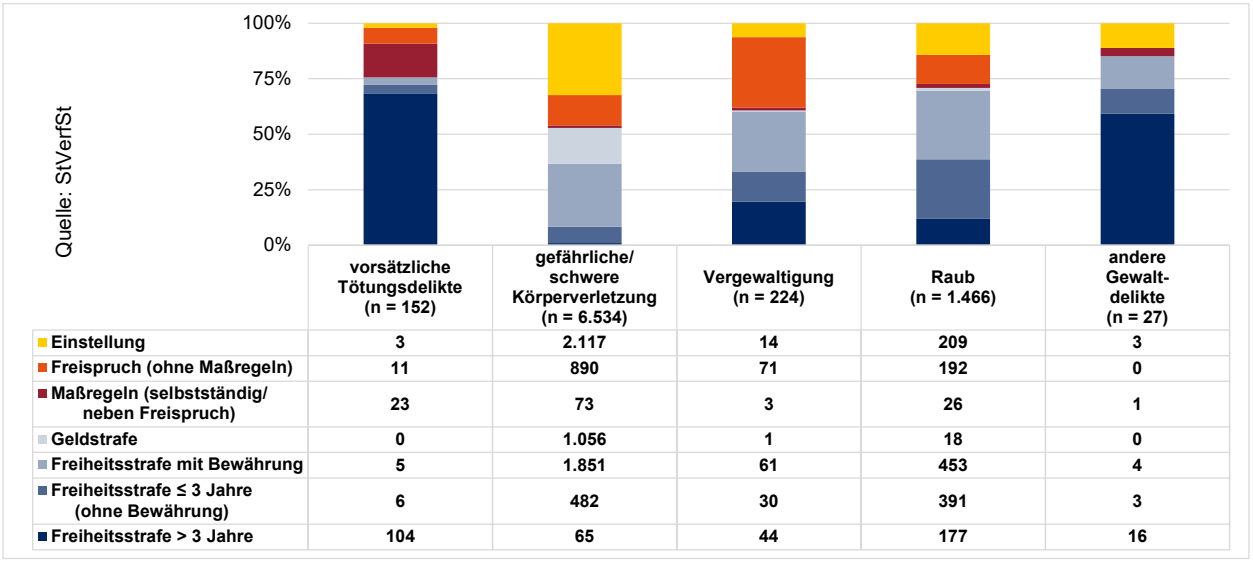

	vorsätzliche Tötungsdelikte (n = 152)	gefährliche/ schwere Körperverletzung (n = 6.534)	Vergewaltigung (n = 224)	Raub (n = 1.466)	andere Gewalt-delikte (n = 27)
Einstellung	3	2.117	14	209	3
Freispruch (ohne Maßregeln)	11	890	71	192	0
Maßregeln (selbstständig/ neben Freispruch)	23	73	3	26	1
Geldstrafe	0	1.056	1	18	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	5	1.851	61	453	4
Freiheitsstrafe ≤ 3 Jahre (ohne Bewährung)	6	482	30	391	3
Freiheitsstrafe > 3 Jahre	104	65	44	177	16

2.2.1.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 27: Trichtermodell im Bereich Gewaltkriminalität, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

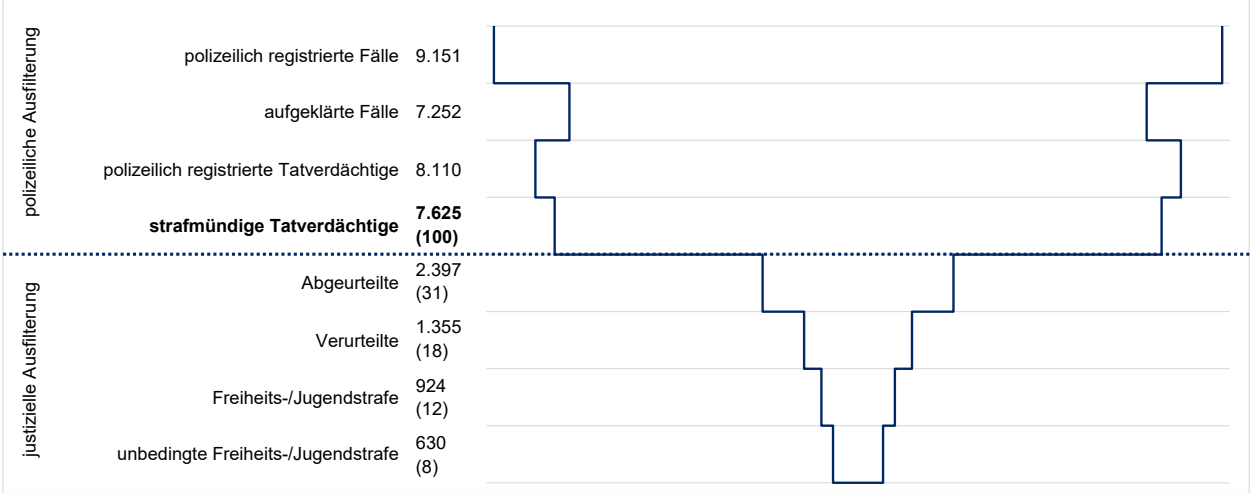

Auffällig sind im Bereich der Gewaltkriminalität die hohe Aufklärungsquote sowie der überproportional hohe Anteil polizeilich registrierter Tatverdächtiger im Verhältnis zur Anzahl der aufgeklärten Fälle (Abb. 27). Allerdings verengt sich im Übergang zur justiziellen Ausfilterung das Trichtermodell sehr deutlich, da von 7.625 strafmündigen Tatverdächtigen lediglich 2.397 Personen (31 Prozent) abgeurteilt wurden. Von diesen Abgeurteilten wurden 1.335 tatsächlich verurteilt und 924 von ihnen (etwa 69 Prozent) erhielten eine Freiheits- oder Jugendstrafe. In einer großen Anzahl dieser Fälle (68 Prozent) war diese Freiheits- oder Jugendstrafe unbedingt, sodass lediglich 294 der ausgesprochenen Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden.

2.2.1.4 Entwicklung der Opferzahlen durch Gewaltkriminalität

Abb. 28: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023

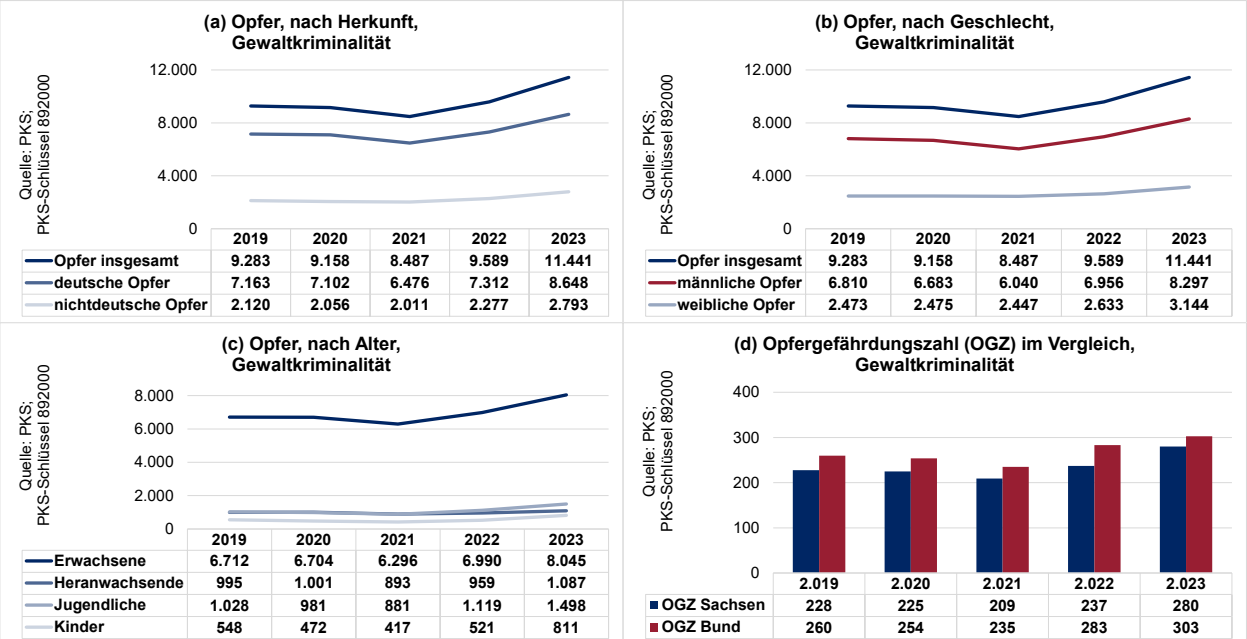

(a) bis (c) Opfer

Einhergehend mit einem Anstieg der erfassten Fallzahlen bei der Gewaltkriminalität stieg 2019 bis 2023 auch die Zahl der erfassten Opfer um 23 Prozent. Gut drei Viertel der Opfer sind Deutsche (Abb. 28a). Die Anzahl der deutschen Opfer nahm im gesamten Betrachtungszeitraum weniger stark (+21 Prozent) zu als die der nicht deutschen Opfer (+32 Prozent).

Die Mehrzahl der Opfer ist ebenso wie bei den Tatverdächtigen männlich. Abgesehen von marginalen Schwankungen liegt der Anteil der männlichen Opfer durchweg über 72 Prozent (Abb. 28b).

Differenziert nach Alter zeigt sich 2019 bis 2023 in allen Gruppen eine Zunahme der Opfer von Gewaltkriminalität (Abb. 28c). Die Zahl der Kinder sowie der Jugendlichen als Opfer stieg im Betrachtungszeitraum jeweils fast um die Hälfte.
Vergleicht man die prozentualen Anteile der jeweiligen Opfergruppen in diesem Zeitraum, zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche am stärksten von dieser Entwicklung betroffen sind: Während die Anteile der Erwachsenen (2019: 72 Prozent; 2023: 70 Prozent) und der Heranwachsenden (2019: elf Prozent; 2021: zehn Prozent) leicht zurückgingen, stieg der Anteil der Kinder von sechs auf sieben Prozent und der der Jugendlichen von 11 auf 13 Prozent.

(d) Opfergefährdungszahl

Die PKS weist Opfergefährdungszahlen (OGZ; Opfer pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bezogen auf die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe) aus, die Hinweise geben auf den Gefährdungsgrad, Opfer einer Straftat zu werden. Trotz des leichten Bevölkerungszuwachses stieg die OGZ für ganz Sachsen von 228 im Jahr 2019 auf 280 im Jahr 2023 (Abb. 28d). Auch die bundesweite OGZ stieg in diesem Zeitraum, wenn auch weniger stark von 260 (2019) auf 303 (2023), und liegt wie bislang über der OGZ für Sachsen.

2.2.1.5 Entwicklung der Schadenssummen durch Gewaltkriminalität

Abb. 29: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Gewaltkriminalität, 2019–2023

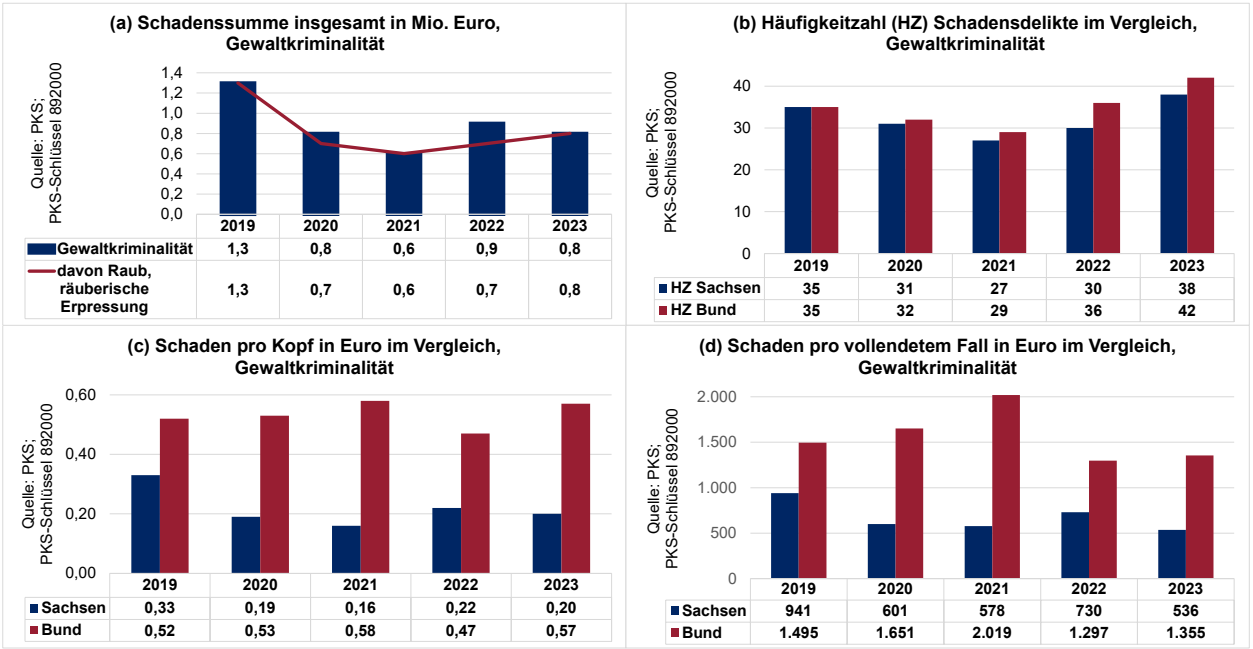

Bei einzelnen Delikten der Gewaltkriminalität werden Schadenssummen in der PKS erfasst.[62] Im Zeitverlauf unterliegen sie erheblichen Schwankungen, da einerseits einzelne Fälle mit sehr hohen Summen und andererseits Einzeldelikte mit zugewiesenem, nur symbolischem Schadenswert von einem Euro in die Statistik einfließen. Die Schadenssummen sanken im Verlauf des aktuellen Betrachtungszeitraums von 1,3 Mio. Euro im Jahr 2019 auf zunächst 0,6 Mio. Euro im Pandemiejahr 2021 (Abb. 29a; Tab. 9, Anhang). In den letzten beiden betrachteten Jahren lagen sie zwischen 0,8 und 0,9 Mio. Euro. Den größten Anteil verursachten Raubstraftaten (PKS-Schlüssel 210000).

Auch hier folgt der Verlauf der vollendeten Schadensdelikte je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner dem bekannten Bild: In den ersten drei Jahren des Betrachtungszeitraums sank zunächst die HZ sowohl in Sachsen als auch im Bund. Danach stiegen beide wieder an, um im Jahr 2023 einen Höchststand (Bund: 42; Sachsen: 38) zu erreichen. Auffällig ist, dass die Werte für Bund und Sachsen anfänglich beinahe übereinstimmen, jedoch zum Ende des Berichtszeitraums das Bundesgebiet höhere Werte ausweist (Abb. 29b).

Bezogen auf die Bevölkerung lagen die Schadenssummen pro Kopf in Sachsen während des Berichtszeitraums bei 16–33 Cent und somit deutlich unter den bundesweit registrierten (Abb. 29c). Setzt man die Schadenssumme in Relation zur Zahl der vollendeten Fälle, wird ersichtlich, dass in Sachsen durchschnittlich ein Schaden von 536 bis 941 Euro je vollendetem Gewaltdelikt entstand. Bundesweit variiert diese Kenngröße zwischen 1.297 und 2.019 Euro pro vollendeten Fall (Abb. 29d).

2.2.1.6 Bewertung und Maßnahmen

Im Berichtszeitraum hat die Gewaltkriminalität in Sachsen merklich zugenommen. Mit der schrittweisen Rücknahme der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie war ein Zuwachs an Tatgelegenheiten verbunden. 2019 bis 2023 stiegen die Fallzahlen um knapp 20 Prozent, hauptsächlich zurückzuführen auf den Anstieg qualifizierter Körperverletzungsdelikte. Unverändert sind drei Prozent aller bekannt gewordenen Straftaten in Sachsen der Gewaltkriminalität im hier verwendeten Sinn zuzuordnen. In den vergangenen fünf Jahren konnte die polizeiliche Aufklärungsquote in diesem Deliktsbereich stabil bei 79 bis 81 Prozent gehalten werden. Obwohl Gewaltkriminalität nur einen kleinen Teil des gesamten Kriminalitätsgeschehens ausmacht (ca. drei bis vier Prozent), bindet sie dennoch in hohem Maße polizeiliche Ressourcen. Im Vergleich zum Bundesgebiet hat Sachsen eine niedrigere HZ, erfährt jedoch einen geringfügig stärkeren Anstieg der Gewaltkriminalität als der Bundestrend.

Besonders auffällig ist der Anstieg bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Eine Ursache könnte in der Änderung der Gesetzgebung liegen, die die Definition dieser Straftaten erweitert hat. So wurde in Deutschland 2016 das Sexualstrafrecht reformiert, wodurch der Tatbestand der Vergewaltigung umfassender definiert wurde („Nein heißt Nein“-Gesetz).[63] Dies könnte zu einem Anstieg der angezeigten Fälle geführt haben, da mehr Handlungen als strafbar gelten. Ein weiterer Faktor könnte die erhöhte Anzeigebereitschaft aufseiten der Opfer sein. Öffentliche Diskussionen, soziale Bewegungen wie „#MeToo“[64] und eine stärkere Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema sexuelle Gewalt könnten hierzu beigetragen haben.

Die Zunahme der Gesamtzahl der Tatverdächtigen könnte mit diversen Faktoren verknüpft sein, darunter eine verstärkte polizeiliche Präsenz, ge-

[62] Die ausgewiesenen Daten enthalten folgende Schadensdelikte: Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten; Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; erpresserischer Menschraub und Geiselnahme.

[63] § 177 StGB, Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (*https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214*).

[64] Martin 2021.

sellschaftliche Veränderungen und möglicherweise eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Insgesamt zeigt die Analyse, dass die sächsischen Strafverfolgungsbehörden trotz der gestiegenen Gewaltkriminalität in der Lage waren, die Aufklärungsquote hoch zu halten und weiterhin intensiv an der Bekämpfung dieser Delikte zu arbeiten.

Die sächsische Polizei hat eine Reihe strategischer Maßnahmen ergriffen, um die innere Sicherheit zu gewährleisten und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften sind Sonder- bzw. Spezialdezernate eingerichtet und spezielle Ansprechpersonen benannt. Diese Initiativen bauen auf den im Ersten PSB aufgeführten Maßnahmen[65] auf und erweitern das bestehende Sicherheitskonzept.[66]

Darüber hinaus wurden die Konzepte für polizeiliche Präventionsveranstaltungen zu den Themen „Gewalt/Eigentum“ und „Sexueller Missbrauch“ grundlegend überarbeitet. Die Präventionsmaßnahmen konzentrieren sich in der 8./9. Klasse schwerpunktmäßig auf die Delikte Körperverletzung und Raub, während in der 6. Klasse zielgruppenorientiert die Themen Körperverletzung, Mobbing, Sachbeschädigung und Ladendiebstahl behandelt werden (Kapitel 3.1).

[65] Goebel et al. 2023, S. 141 ff.

[66] Bspw. nahm im November 2023 die Operative Einsatzgruppe der Polizeidirektion Chemnitz ihre Arbeit auf. Neben der Präsenz, mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten und Ordnungsstörungen, stehen insbesondere auch rechtssichere und zügige Ermittlungen zu Straftaten auf der Agenda der Operativen Einsatzgruppe. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den polizeilichen Ermittlungsbereichen und der Staatsanwaltschaft Chemnitz (*https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2023_102567.htm*).

2.2.2 Diebstahlskriminalität

Die PKS versteht unter Diebstahlskriminalität Straftaten des 19. Abschnitts des StGB (mit Ausnahme der Unterschlagung). In diesem Kapitel werden unter dem Oberbegriff der Diebstahlskriminalität die Delikte des

- Diebstahls ohne erschwerende Umstände (§ 242 StGB), einschließlich des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs (§ 248b StGB) und der Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB), sowie
- Diebstahls unter erschwerenden Umständen, das heißt des Diebstahls im besonders schweren Fall (§ 242 i. V. m. § 243 StGB), des Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB), des Bandendiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB), des Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB) und des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB)

betrachtet.

2.2.2.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 30: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023

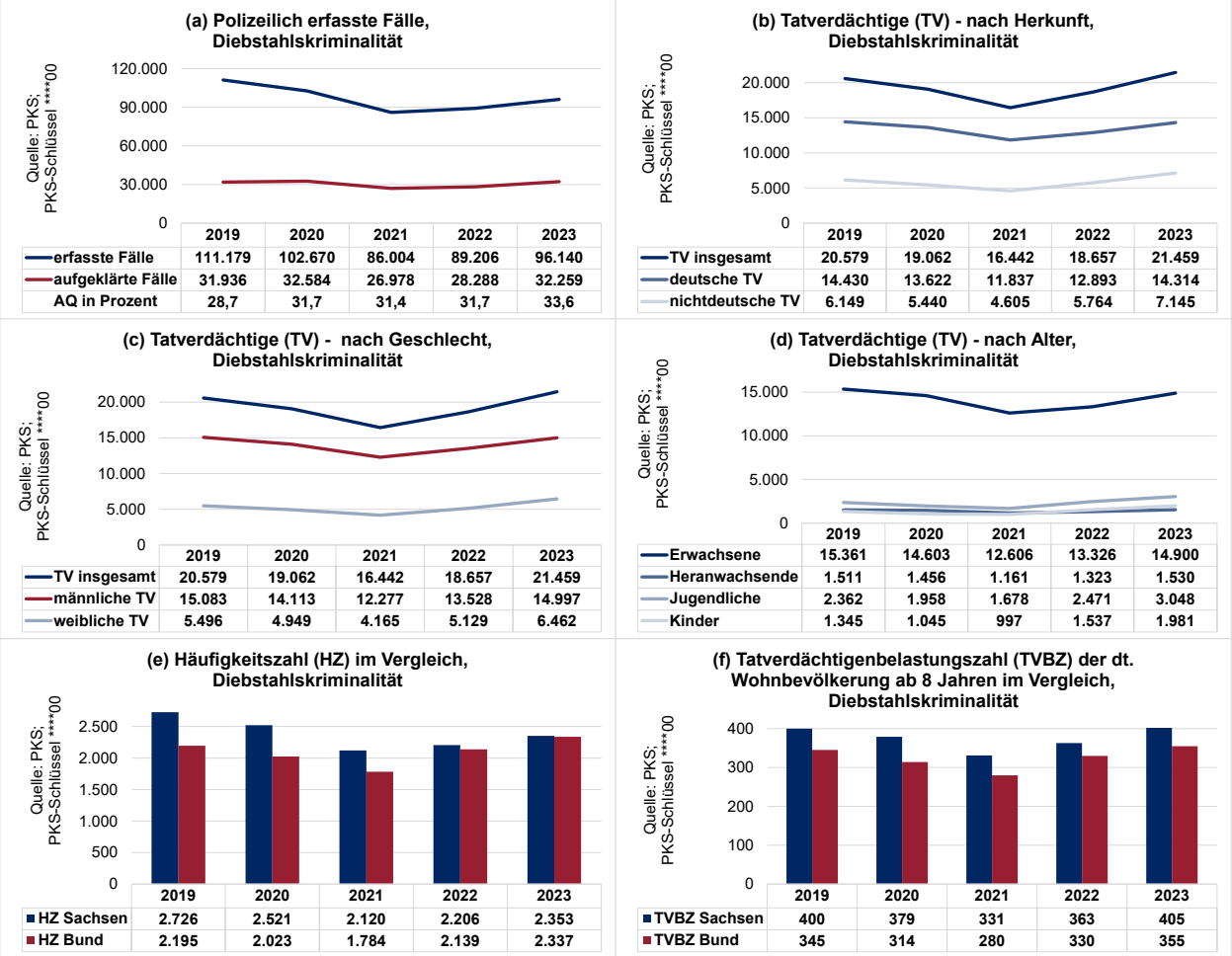

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	111.179	102.670	86.004	89.206	96.140
aufgeklärte Fälle	31.936	32.584	26.978	28.288	32.259
AQ in Prozent	28,7	31,7	31,4	31,7	33,6

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	20.579	19.062	16.442	18.657	21.459
deutsche TV	14.430	13.622	11.837	12.893	14.314
nichtdeutsche TV	6.149	5.440	4.605	5.764	7.145

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	20.579	19.062	16.442	18.657	21.459
männliche TV	15.083	14.113	12.277	13.528	14.997
weibliche TV	5.496	4.949	4.165	5.129	6.462

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	15.361	14.603	12.606	13.326	14.900
Heranwachsende	1.511	1.456	1.161	1.323	1.530
Jugendliche	2.362	1.958	1.678	2.471	3.048
Kinder	1.345	1.045	997	1.537	1.981

	2019	2020	2021	2022	2023
HZ Sachsen	2.726	2.521	2.120	2.206	2.353
HZ Bund	2.195	2.023	1.784	2.139	2.337

	2019	2020	2021	2022	2023
TVBZ Sachsen	400	379	331	363	405
TVBZ Bund	345	314	280	330	355

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Im Bereich der Diebstahlskriminalität ist bis zum Jahr 2021 ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen zu beobachten (−23 Prozent), dem ein moderater Anstieg in den Jahren 2022 und 2023 folgt (Abb. 30a). Im gesamten Betrachtungszeitraum sank die Zahl dieser Delikte um 14 Prozent. Auch die Anzahl aufgeklärter Fälle ging bis 2021 zurück, erreichte aber im Jahr 2023 wieder das Niveau, das vor der COVID-19-Pandemie bestanden hatte. Die Aufklärungsquote ist in den Jahren 2020

und 2023 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr deutlich angestiegen. Von 2020 bis 2022 blieb sie nahezu unverändert, wobei der minimale Rückgang im Jahr 2021 vernachlässigbar ist. Im Jahr 2023 gab es über 5.000 Fälle mehr als 2021, dennoch lag die Aufklärungsquote höher.

Abb. 31: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023

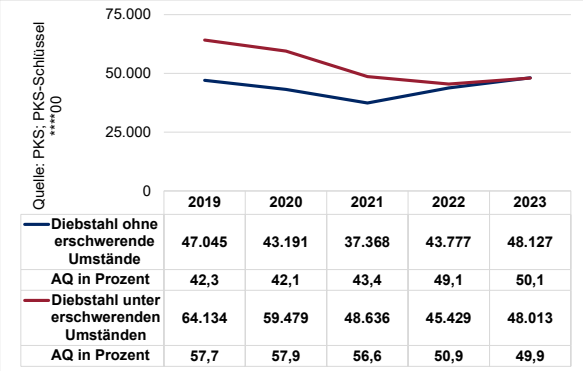

	2019	2020	2021	2022	2023
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	47.045	43.191	37.368	43.777	48.127
AQ in Prozent	42,3	42,1	43,4	49,1	50,1
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	64.134	59.479	48.636	45.429	48.013
AQ in Prozent	57,7	57,9	56,6	50,9	49,9

Die Rückgänge der im Diebstahlbereich registrierten Fallzahlen sind vor allem auf den Rückgang des Diebstahls *unter erschwerenden Umständen* zurückzuführen. Bis zum Jahr 2021 entwickelten sich die Diebstahlobergruppen fast parallel, wobei die Diebstähle unter erschwerenden Umständen überwogen (Abb. 31). Nach einem starken Absinken der Fallzahlen bis zum Jahr 2021 verharrten allerdings die Fallzahlen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen auf diesem Niveau, während die Zahl registrierter einfacher Diebstähle sogar etwas über das Vorpandemieniveau anstieg. Für beide Deliktfelder wurden 2023 nahezu identische Fallzahlen registriert.[67]

Die Bandbreite der Diebstahlsdelikte reicht von Laden- und Fahrraddiebstahl über Wohnungseinbruchsdiebstahl (WED) bis hin zum Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (Kfz) sowie Taschendiebstahl (siehe Tab. 10, Anhang). Etwas mehr als vier Prozent aller im Freistaat Sachsen erfassten Diebstähle im Betrachtungszeitraum waren WED. Von 2019 (5.246 Fälle) bis 2021 (3.807 Fälle) reduzierte sich die Zahl der registrierten WED um mehr als ein Viertel. Trotz eines leichten Anstiegs bis 2023 liegt deren Anteil im Jahr 2023 (4.092 Fälle) immer noch 22 Prozent unter dem Niveau von 2019. Auch bei den Fallzahlen der Ladendiebstähle ist der pandemiebedingte Rückgang von 2019 (17.635 Fälle) bis 2021 (13.424 Fälle) deutlich zu erkennen. Allerdings stiegen daran anschließend die Zahlen bis 2023 auf 19.897 polizeilich registrierte Fälle, sodass über den Gesamtzeitraum die Zahl der Ladendiebstähle um ein Achtel zunahm.

Der Diebstahl von Kraftwagen (einschließlich des unbefugten Gebrauchs) spielt mit einem Anteil von knapp zwei Prozent nur eine untergeordnete Rolle für die Fallzahlen der Diebstahlsdelikte insgesamt. Ähnlich verhält es sich mit den Diebstählen von Mopeds und Krafträdern (Anteil von gut einem Prozent). Deutlich häufiger werden Diebstähle an bzw. aus Kfz festgestellt. Auch hier wurden 2023 (11.080 Fälle) nach dem Absinken im Jahr 2021 (9.646 Fälle) wieder Fallzahlen ähnlich dem Ausmaß von 2019 (11.893 Fälle) registriert.

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums hatten die Fahrraddiebstähle den größten Anteil an der Diebstahlskriminalität. 2019 betrug er etwa 19 Prozent. Allerdings sank die Zahl der Fahrraddiebstähle 2019 bis 2023 um ein Viertel, von 21.021 auf 15.501 Fälle. Im Gegenzug verzeichnete der Ladendiebstahl zunächst einen deutlichen Rückgang: Von 17.635 Fällen im Jahr 2019 sank die Zahl bis 2021 auf 13.424 (−24 Prozent). In den Folgejahren wuchsen die Fallzahlen jedoch wieder, mit einem Anstieg auf 16.408 im Jahr 2022 und 19.897 im Jahr 2023. Damit war der Ladendiebstahl 2022 und 2023 das häufigste polizeilich erfasste Delikt.

Zwischen zwei und drei Prozent aller registrierten Eigentumsdelikte entfallen auf WED. Im betrachteten Zeitraum sind die Fallzahlen von 3.040 im Jahr 2019 auf 1.977 im Jahr 2021 um gut ein Drittel (−35 Prozent) gesunken. Zwar stiegen die Fallzahlen 2022 (2.090) und 2023 (2.236) wieder an, blieben jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau aus der Zeit vor der Covid-19-Pandemie. Zugleich ist die Zahl der aufgeklärten Fälle von 784

[67] Anzumerken ist, dass die Fallzahlen bis 2021 über einen längeren Zeitraum stets eine niedrige fünfstellige Differenz aufwiesen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu der beschriebenen sächsischen Konstellation bei den bundesweiten Daten die Anzahl der einfachen Diebstähle stets die der schweren Diebstähle übersteigt (BMI 2024a, S. 36).

im Jahr 2019 auf 529 Fälle im Jahr 2023 gesunken, was einer geringen Aufklärungsquote von 24 bis 26 Prozent entspricht. WED treten zahlenmäßig zwar nicht häufig auf, beeinträchtigen jedoch das Sicherheitsgefühl der Betroffenen erheblich, sodass sie unverändert ein Schwerpunktthema in der polizeilichen Prävention bleiben.

Die Aufklärungsquote der Diebstahlskriminalität im Berichtszeitraum konnte von 2019 (29 Prozent) bis 2023 (34 Prozent) um fünf Prozentpunkte verbessert werden. Einfache Diebstähle wurden häufiger aufgeklärt als jene unter erschwerenden Umständen. Ladendiebstähle sind die Straftaten mit den höchsten Aufklärungsquoten (90–92 Prozent; Tab. 11, Anhang).

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen im Bereich der Diebstahlskriminalität sank zunächst von 20.579 Tatverdächtigen im Jahr 2019 auf 16.442 im Jahr 2021, um anschließend bis 2023 wieder auf 21.459 Tatverdächtige anzusteigen. Diese Entwicklung lässt sich auch bei der Differenzierung nach Herkunft beobachten. Zu allen Messpunkten lag die Zahl der deutschen Tatverdächtigen deutlich über derjenigen nicht deutscher Tatverdächtiger. Allerdings stieg die Zahl der nicht deutschen Tatverdächtigen nach 2021 etwas stärker, sodass ihr Anteil an allen bekannt gewordenen Tatverdächtigen im Berichtszeitraum von knapp 30 Prozent um drei Prozentpunkte auf über 33 Prozent zunahm (Abb. 30b).

Nach Geschlecht

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass sich der Verlauf der Gesamtverteilung bei den tatverdächtigen Männern und Frauen spiegelt. Bis zum Jahr 2021 sind drei von vier Tatverdächtigen Männer. Da nach 2021 die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen etwas stärker zunahm, stieg deren Anteil dann auf 30 Prozent (Abb. 30c).

Nach Alter

Die Differenzierung nach Altersgruppen zeigt das bekannte Bild: Die Gruppe der Erwachsenen dominiert die Tatverdächtigen und die Anzahl polizeilich erfasster Tatverdächtiger hat 2021 einen vorübergehenden Rückgang erfahren (Abb. 30d). Mit Blick auf die Unterschiede zwischen den Jahren 2019 und 2023 zeigten sich nur marginale Veränderungen der Tatverdächtigenzahlen bei den Erwachsenen (−3 Prozent) und den Heranwachsenden (−1 Prozent), wohingegen in den anderen Altersgruppen die größten Dynamiken im Betrachtungszeitraum zu beobachten sind. Bis zum Jahr 2021 gingen die Zahlen der tatverdächtigen Jugendlichen (−29 Prozent) und Kinder (−26 Prozent) etwa im gleichen Maß zurück. 2021–2023 verdoppelten sich in diesen Gruppen die Tatverdächtigenzahlen nahezu: Für den gesamten Berichtszeitraum schließlich wurde ein Zuwachs der tatverdächtigen Jugendlichen um 29 Prozent sowie der tatverdächtigen Kinder um 47 Prozent erfasst.

(e) Häufigkeitszahl

Während des Betrachtungszeitraums (bis 2022) wurden in Sachsen deutlich mehr Diebstahlsdelikte je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erfasst als im gesamten Bundesgebiet (Abb. 30e; Tab. 12, Anhang). Im HZ-Ranking aller Bundesländer liegt der Freistaat auf einem mittleren Rang. 2019 und 2020 befand sich Sachsen auf Platz zwölf. In den nachfolgenden Jahren sank die HZ, sodass sich Sachsen 2023 auf Platz zehn befand.

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl

In Relation zur Bevölkerung zeigt sich für den gesamten Betrachtungszeitraum, dass Sachsen stärker durch Diebstahlskriminalität belastet ist als das gesamte Bundesgebiet. 2019 bis 2023 lag die TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung für den Freistaat durchschnittlich etwa 50 Tatverdächtige je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner über der des gesamten Bundesgebiets (Abb. 30f).

2.2.2.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 32: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Diebstahlskriminalität, 2019–2023

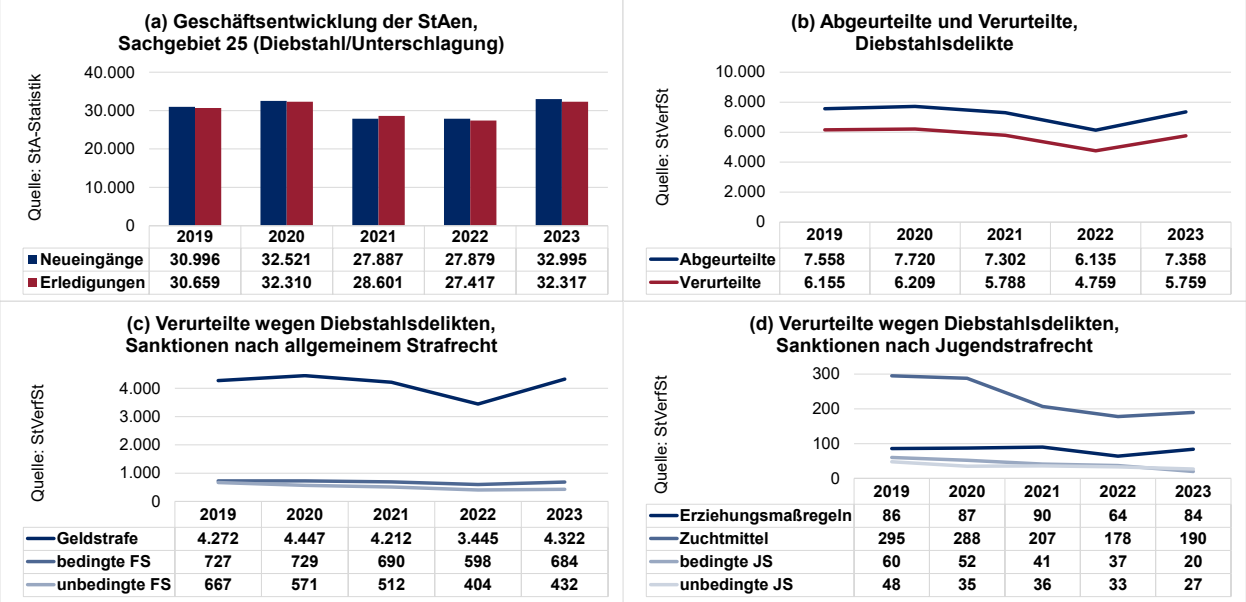

(a) Staatsanwaltschaften

Nach einem Rückgang der Eingangszahlen bei sächsischen Staatsanwaltschaften bis zum Jahr 2022 folgte im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung um 18 Prozent. Das Niveau aus dem Jahr 2020 (32.521 Neueingänge) wurde damit 2023 (32.995 Neueingänge) knapp übertroffen (Abb. 32a). Im Beobachtungszeitraum halten sich die Neueingänge und Erledigungen die Waage mit einem geringen Übergewicht für die Neueingänge. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis hat sich der Trend verfestigt, dass sich Täterinnen und Täter im Bereich des Fahrraddiebstahls vermehrt auf hochwertige E-Bikes konzentrieren. Bei Ladendiebstählen ist zunehmend festzustellen, dass vorrangig hochwertige Waren (häufig Parfums) gestohlen werden. Maßgeblich könnte hierfür die einfache Möglichkeit des Weiterverkaufs sein (z. B. im Zuge von Beschaffungskriminalität).

(b) bis (d) Strafgerichte

Die Anzahl der Abgeurteilten sank 2022 auf den niedrigsten Wert im Berichtszeitraum (6.135), erreichte jedoch im Folgejahr bereits wieder das Niveau der vorangegangenen Jahre, das weitestgehend konstant zwischen 7.300 und gut 7.700 Abgeurteilten gelegen hatte (Abb. 32b). Die Verurteilungsquote im Bereich der Diebstahlskriminalität beläuft sich über die betrachteten fünf Jahre hinweg auf 79 Prozent.

93 Prozent der Verurteilten wurden nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert. Die Anzahl der zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten bewegte sich in einem Rahmen zwischen knapp 600 und 730 Personen. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen war von 2019 bis 2023 ein Rückgang um 35 Prozent festzustellen. Die Anzahl der zu Geldstrafen Verurteilten erreichte nach einem deutlichen Einbruch im Jahr 2022 (3.445 Verurteilte) im Folgejahr mit 4.322 Verurteilten wieder das Niveau der Jahre 2019 bis 2021 (Abb. 32c).

Im Jugendstrafrecht fällt ein deutlicher Rückgang bei der Anwendung von Zuchtmitteln auf: Die Anzahl der davon betroffenen Verurteilten sank um 36 Prozent. Abgesehen von einem zwischenzeitlichen Rückgang 2022 lagen die Verurteiltenzahlen bei den Erziehungsmaßregeln gleichbleibend bei 80 bis 90. 2019 bis 2023 sanken die Verurteilungen zu bedingten Jugendstrafen von 60 auf 20. Ebenfalls ging die Anzahl der verhängten unbedingten Jugendstrafen von 48 auf 27 zurück. Insgesamt ist daher ein deutlicher Rückgang bei den Verurteilungen zu Jugendstrafen auszumachen (Abb. 32d). Wie stets sind diese Zahlen vor dem

Hintergrund der Besonderheiten des dem Erziehungsgedanken unterworfenen Jugendstrafrechts zu interpretieren. Eine gestiegene Zahl an Tatverdächtigen führt nicht zwangsläufig zu einem Anstieg der Verurteilungen, wenn z. B. mehr Verfahren nach § 45 JGG eingestellt wurden als zuvor.

2.2.2.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 33: Trichtermodell im Bereich Diebstahlskriminalität, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

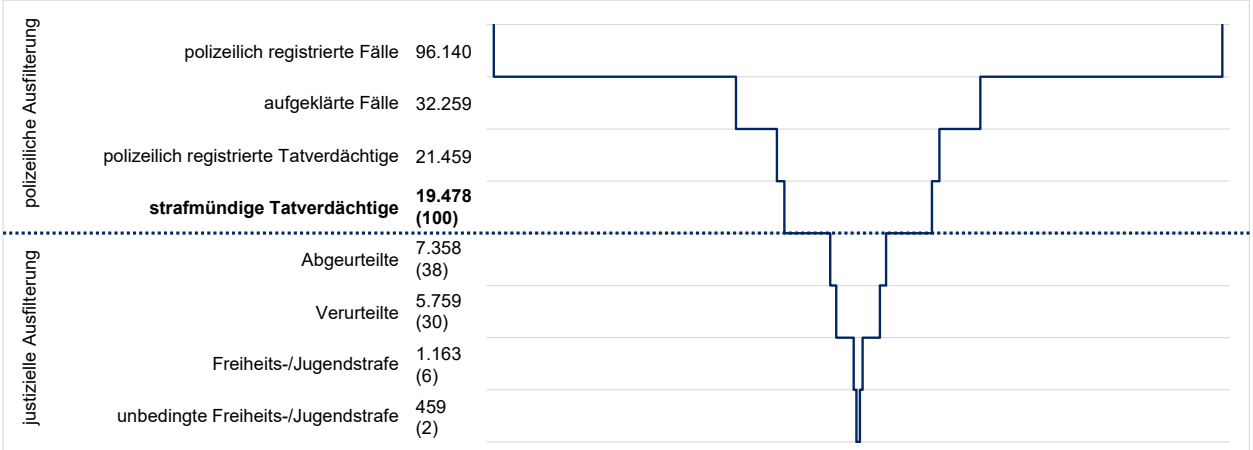

Im Trichtermodell (Abb. 33) fällt vordergründig der starke Rückgang von der ersten zur zweiten Stufe auf: Von den im Jahr 2023 erfassten Fällen wurden knapp 34 Prozent aufgeklärt. In der Folge erscheinen die darunterliegenden Stufen des Modells deutlich schmaler als in anderen Phänomenbereichen. Im Vergleich zu diesen ist bei den Diebstahlsdelikten auch eine klar erkennbare Verjüngung des Trichters von der dritten Stufe (polizeilich registrierte Tatverdächtige) zur vierten (strafmündige Tatverdächtige) erkennbar: In diesem Bereich fällt der Anteil der tatverdächtigen Kinder nämlich relativ groß aus (2023: 13 Prozent). Den verbleibenden 19.478 strafmündigen Tatverdächtigen stehen auf justizieller Seite 7.358 wegen Diebstahlsdelikten Abgeurteilte gegenüber, von denen 5.759 auch verurteilt wurden. Dies entspricht einem Verhältnis von 30 Verurteilten auf 100 strafmündige Tatverdächtige. Etwa ein Fünftel der Verurteilten wurde mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe sanktioniert.

2.2.2.4 Entwicklung der Schadenssummen durch Diebstahlskriminalität

Abb. 34: Entwicklung der Schadenssummen und Schadensdelikte im Bereich der Diebstahlskriminalität, 2019–2023

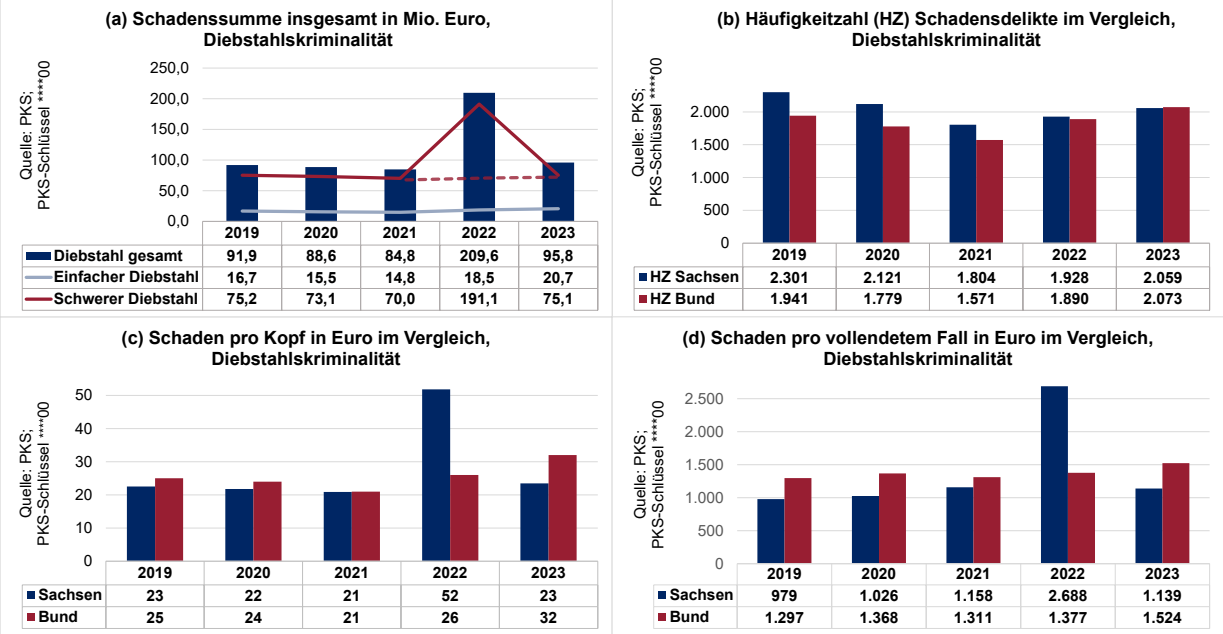

Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ist ein wesentliches Merkmal der Diebstahlskriminalität (mit Ausnahme der §§ 248b, 248c StGB). In den meisten Fällen werden Wertgegenstände entwendet, wodurch der geschädigten Person ein materieller Schaden entsteht, in der PKS als Stehlschaden erfasst. Eventuelle darüber hinausgehende immaterielle Schäden oder zusätzliche Sachschäden an anderen Objekten (z. B. an Gebäuden, Fenstern, Türen) aufgrund der Tatbegehung bleiben in der PKS unberücksichtigt.

Obwohl die Zahl der polizeilich registrierten Diebstähle insgesamt im Berichtszeitraum zurückging, ist im direkten Vergleich zwischen Beginn und Ende des Betrachtungszeitraums ein leichter Anstieg der Schadenssumme von 91,9 Mio. Euro (2019) auf 95,8 Mio. Euro (2023) zu beobachten (Abb. 34a). Die für das Jahr 2022 erfasste Schadenssumme stellt einen statistischen Ausreißer dar. In diesem Jahr wurden die polizeilichen Ermittlungen zum Einbruchdiebstahl in das Historische Grüne Gewölbe, der bereits 2019 stattgefunden hatte, abgeschlossen und mit einem Stehlschaden von 116 Mio. Euro in der PKS erfasst. Abb. 34a illustriert ebenfalls, wie sich der Kurvenverlauf der Schadenssummen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen ohne diesen herausragenden Fall entwickelt hätte.

Vergleicht man die Zahl der Schadensdelikte pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bundesgebiets mit derjenigen in Sachsen, lässt sich ein gegenläufiger Trend feststellen, der im Jahr 2023 zu einer Annäherung der Häufigkeitszahl der Schadensdelikte führte (Abb. 34b). In beiden Vergleichsgruppen ist für 2021 ein Absinken erkennbar. Allerdings sanken in Sachsen die Werte über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg (2019: 2.301; 2023: 2.059), während für Gesamtdeutschland ein leichter Anstieg (2019: 1.941; 2023: 2.073) zu verzeichnen ist.

Schließt man das Jahr 2022 aus den Betrachtungen aus, lagen die polizeilich festgestellten Stehlschäden in Sachsen zwischen 21 und 23 Euro pro Kopf (Abb. 34c). Diese Werte liegen etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt. Im Jahr 2023 war bundesweit ein deutlicher Anstieg der Schadenssumme pro Kopf auf 32 Euro zu beobachten.

Aufgrund der Bewertung des Stehlschadens durch den Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe war die Schadenssumme pro Kopf in Sachsen im Jahr 2022 mehr als doppelt so hoch wie in den anderen Jahren des Betrachtungszeitraums. Ähnliche Entwicklungen zeigen sich auch bei der Relation des Stehlschadens je vollendetem Diebstahlsdelikt (Abb. 34d).

2.2.2.5 Bewertung und Maßnahmen

Die Diebstahlskriminalität entwickelte sich 2019 bis 2023 mit deutlichen Schwankungen. Bis 2021 sanken die Fallzahlen stark, insbesondere bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen. Nach 2021 stiegen vor allem die einfachen Diebstähle wieder an. Pandemiebedingte Rückgänge bei Wohnungseinbrüchen und Ladendiebstählen kehrten sich um, wobei Ladendiebstähle 2023 am häufigsten erfasst wurden. Fahrraddiebstähle gingen um ein Viertel zurück, während Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen wieder das Niveau von 2019 erreichten. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg nach pandemiebedingtem Rückgang, insbesondere bei Jugendlichen und Kindern, deutlich an. Sachsen war im Vergleich zum Bundesgebiet stärker von Diebstahlskriminalität betroffen.

In Summe ist im Berichtszeitraum ein Rückgang der polizeilich erfassten Fälle und ein Anstieg der Aufklärungsquote festzustellen. Die Polizei Sachsen und die sächsische Justiz haben eine Reihe strategischer Maßnahmen ergriffen, um die Diebstahlskriminalität zu bekämpfen. Diese Initiativen bauen auf den im Ersten PSB dargelegten Maßnahmen auf und werden kontinuierlich weiterentwickelt.[68] Dennoch ist davon auszugehen, dass die Diebstahlskriminalität weiterhin ein anhaltendes Problem in Sachsen bleiben wird.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Bekämpfung des Kraftwagendiebstahls

Beim Kraftwagendiebstahl konzentriert sich die Polizei Sachsen weiterhin verstärkt auf die Bekämpfung internationaler Bandenstrukturen und Kfz-Verschiebungen. Zu den erfolgreichen Maßnahmen zählen die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sowie den Nachbarstaaten Polen, der Tschechischen Republik und den baltischen Staaten, ebenso wie die Einführung automatischer Kennzeichenerkennung. Die Soko „Kfz“ wurde in die reguläre Organisationsstruktur des LKA Sachsen überführt, um ihre Arbeit weiter zu optimieren und den Kampf gegen den Kraftwagendiebstahl langfristig fortzusetzen.

WED

Die Polizei Sachsen nutzt den WED-Monitor als effektives Recherche- und Analysewerkzeug. Der Monitor erfasst alle registrierten WED und dient den Polizeidienststellen als Hilfsmittel zur Erkennung von Tatserien reisender Tätergruppen und zur schnelleren Zuordnung einzelner Täterinnen und Täter durch Analyse von Modus Operandi und Tatortdaten.

Einbruchschutz

Die Einbruchschutz-Kampagne „Keinbruch – Tag des Einbruchschutzes“ der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) wird jährlich in Sachsen erfolgreich umgesetzt. Diese Initiative informiert die Bevölkerung über geeignete Maßnahmen zum Einbruchschutz und den Einsatz wirksamer Sicherungstechnik. Die Polizei Sachsen unterstützt diese Kampagne durch jährliche Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert durch das LKA Sachsen und die regionalen Polizeidienststellen, sowie kostenlose Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in den Beratungsstellen der Polizei, die umfassende Informationen zum Einbruchschutz bereitstellen.

Prävention von Geldautomaten-Sprengungen (GAA)

Zur Verhinderung von Geldautomatensprengungen wurde in Sachsen die bundesweit abgestimmte Rahmenkonzeption zur Verhinderung von GAA-Sprengungen umgesetzt. Sie umfasst die Umsetzung der präventiven Maßnahmen aus der Erklärung des „Runden Tisches“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und der Finanzwirtschaft zur Verhinderung von Geldautomatensprengungen.[69] Anfang 2024 startete zudem der Praxisdialog in Sachsen, in dessen

[68] Goebel et al. 2023, S. 163 ff.
[69] BT-Drucksache 20/5942, S. 62.

Rahmen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Finanzwirtschaft konkrete Präventionsstrategien erörtert und eingeführt wurden.[70]

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Über die im Ersten PSB dargelegten Instrumente hinaus wurden von den sächsischen Staatsanwaltschaften inzwischen die folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Verfolgung der Diebstahlskriminalität ergriffen.

Bei der Staatsanwaltschaft Dresden besteht für den Bereich der internationalen Eigentumskriminalität (internationale Kfz- und Ladungsdiebstähle) eine Sonderzuständigkeit, infolge derer eine sehr enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Polizei entstanden ist. Insbesondere bei der Notwendigkeit der Beantragung oder Anordnung von Eilmaßnahmen kann so schnell und effektiv gehandelt werden. Darüber hinaus trägt die Schaffung der Sonderzuständigkeit auch dazu bei, dass Bandenstrukturen besser aufgehellt und Tatzusammenhänge erkannt werden können.

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig erfolgt die Bearbeitung der Eigentumskriminalität im Zusammenhang mit internationalen Kfz-Diebstählen zentral in einer Abteilung. Darüber hinaus sieht die Staatsanwaltschaft Leipzig zur Verfolgung und Aufklärung von Wohnungseinbrüchen insbesondere die Sicherung von DNA-Spuren als effektives Mittel an. Da die Auswertung von DNA-Spuren aber in nicht priorisierten Fällen oftmals zu lange dauert, wurde für diese Taten sowie für andere, in denen eher keine Komplexspuren zu erwarten sind, mit der Kriminaltechnik der PD Leipzig und dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig vereinbart, dass die Analyse von Spuren auf DNA-Identifizierungsmuster in solchen Fällen extern durch die Rechtsmedizin erfolgen soll.

Bei der Staatsanwaltschaft Zwickau ist eine Abteilungsleiterin zentrale Ansprechpartnerin für die Polizei im Projekt „Wohnungseinbruchsdiebstahl“. Die Sonderzuständigkeit eines Dezernenten für den Bereich der Kfz-Kriminalität besteht – auch wegen rückläufiger Zahlen – indes nicht mehr. Soweit es sich um organisierte Strukturen handelt, werden diese Verfahren weiterhin von dem OK-Dezernat geführt. Ansonsten erfolgt die Bearbeitung vorrangig durch die Dezernate für allgemeine Strafsachen von Erwachsenen bzw. die Jugendabteilungen. Auch nach dem Wegfall der Sonderzuständigkeit besteht eine enge und konstruktive Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Polizei.

[70] Siehe *https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1074624*.

2.2.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Cybercrime umfasst Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten oder mittels dieser Informationstechnik begangen werden. Es handelt sich um Straftaten, deren Tatbestandsmerkmale Elemente der elektronischen Datenverarbeitung enthalten (z. B. Computerbetrug, Ausspähen bzw. Abfangen von Daten, Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten). Bei *Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)* handelt es sich um Straftaten, bei denen Informations- und Kommunikationstechnik z. B. mittels Internet und/oder IT-Geräten (z. B. Mobilfunknetz) zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wird. Hierbei steht das eigentliche Delikt im Vordergrund, zu dessen Begehung das Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet wurde. Es ist zu berücksichtigen, dass Cybercrime sowie Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte) nicht zwei trennscharf voneinander abgegrenzte Teile eines Ganzen sind. Cybercrime-Delikte können auch mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte) begangen werden.

2.2.3.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 35: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet/IT-Geräte, 2019–2023

(a) Polizeilich erfasste Fälle, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

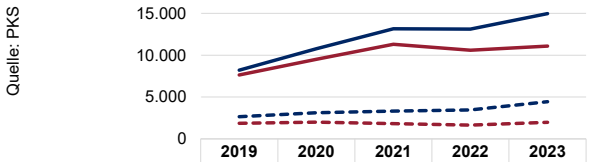

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle - TMI	8.212	10.770	13.156	13.114	14.977
erfasste Fälle - CC	2.639	3.115	3.325	3.457	4.444
aufgekl. Fälle - TMI	7.641	9.511	11.314	10.601	11.097
aufgekl. Fälle - CC	1.858	1.996	1.822	1.643	1.981
AQ in Prozent - TMI	93,0	88,3	86,0	80,8	74,1
AQ in Prozent - CC	70,4	64,1	54,8	47,5	44,6

(b) Tatverdächtige (TV) - nach Herkunft, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

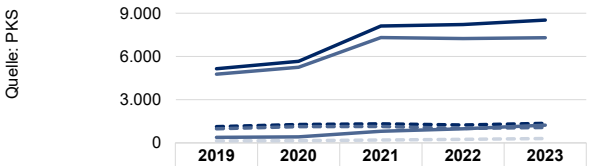

	2019	2020	2021	2022	2023
TV gesamt - TMI	5.142	5.658	8.108	8.212	8.520
TV gesamt - CC	1.118	1.276	1.321	1.240	1.354
dt. TV - TMI	4.766	5.250	7.311	7.237	7.296
dt. TV - CC	977	1.125	1.130	1.000	1.061
ndt. TV - TMI	376	408	797	975	1.224
ndt. TV - CC	141	151	191	240	293

(c) Tatverdächtige (TV) - nach Geschlecht, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

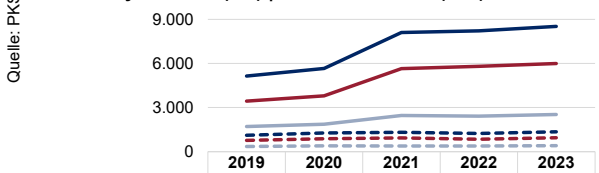

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt - TMI	5.142	5.658	8.108	8.212	8.520
TV insgesamt - CC	1.118	1.276	1.321	1.240	1.354
männliche TV - TMI	3.436	3.793	5.643	5.801	5.996
männliche TV - CC	767	875	931	849	947
weibliche TV - TMI	1.706	1.865	2.465	2.411	2.524
weibliche TV - CC	351	401	390	391	407

(d) Tatverdächtige (TV) - nach Alter, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

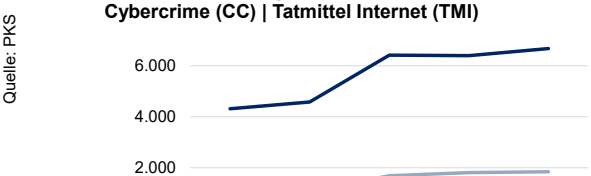

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene - TMI	4.315	4.580	6.420	6.397	6.675
Erwachsene - CC	969	1.094	1.178	1.105	1.184
Ki/Ju/He - TMI	827	1.078	1.688	1.815	1.845
Ki/Ju/He - CC	149	182	143	135	170

(e) Häufigkeitszahl (HZ) im Vergleich, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

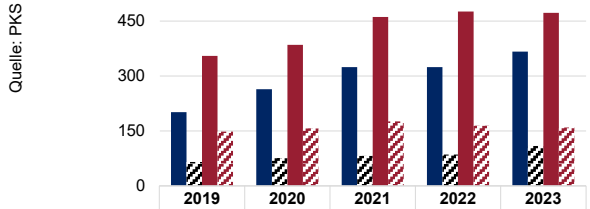

	2019	2020	2021	2022	2023
HZ Sachsen - TMI	201	264	324	324	367
HZ Sachsen - CC	65	76	82	86	109
HZ Bund - TMI	355	385	461	476	472
HZ Bund - CC	148	157	176	164	159

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der dt. Wohnbevölkerung ab 8 Jahren im Vergleich, Cybercrime (CC) | Tatmittel Internet (TMI)

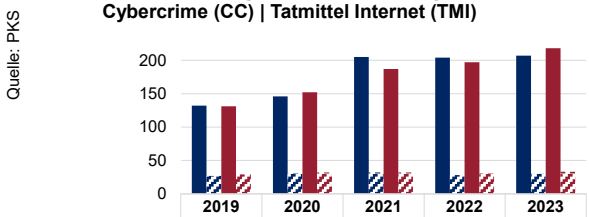

	2019	2020	2021	2022	2023
TVBZ Sachsen - TMI	132	146	205	204	207
TVBZ Sachsen - CC	27	31	32	28	30
TVBZ Bund - TMI	131	152	187	197	218
TVBZ Bund - CC	29	32	32	31	33

(a) Polizeilich erfasste Fälle (Cybercrime)

Cybercrime[71]

Die erfassten Fälle von Cybercrime stiegen von 2019 bis 2023 stetig um insgesamt 68 Prozent an (Abb. 35a). Die größte Zunahme erfolgte von 2022 auf 2023 mit einem Anstieg um knapp ein Drittel. Bei den aufgeklärten Fällen zeigt sich ein abweichender Trend. 2019 wurden von 2.639 erfassten Fällen 1.858 Fälle aufgeklärt, was einer Aufklärungsquote von 70 Prozent entspricht. Bis zum Jahr 2023 sank diese Quote deutlich auf 45 Prozent (1.981 von 4.444 Fällen).

Tatmittel Internet/IT-Geräte

Das Spektrum der polizeilich erfassten Straftaten unter Verwendung des Tatmittels Internet (und/oder IT-Geräte) weitete sich in der Berichtszeit aus. 2019 bis 2023 zeigte die Fallentwicklung eine steigende Tendenz (Abb. 35a). Ab dem Berichtsjahr 2020 änderten sich die Erfassungsmodalitäten,[72] was zu einem sprunghaften Anstieg von 2019 bis 2021 um 60 Prozent auf 13.156 Fälle führte. Bis zum Jahr 2023 nahm die Anzahl weiter auf 14.977 Fälle zu – ein Anstieg von 82 Prozent über den gesamten Berichtszeitraum. Die Aufklärungsquote der erfassten Fälle sank von 93 Prozent im Jahr 2019 auf 74 Prozent im Jahr 2023.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Cybercrime

Nach Herkunft

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Bereich Cybercrime stieg von 2019 bis 2023 um 21 Prozent an – von 1.118 auf 1.354 (Abb. 35b). Betrachtet man die Herkunft der Tatverdächtigen, lässt sich für die deutschen Tatverdächtigen ein leichter Zuwachs über den gesamten Betrachtungszeitraum feststellen. Von 2019 bis zum Jahr 2021 stieg die Zahl von 977 auf 1.130, sank dann aber wieder auf 1.061 tatverdächtige Deutsche im Jahr 2023. Bei der Zahl nicht deutscher Tatverdächtiger im Bereich Cybercrime ist ein stetiger Zuwachs zu beobachten. So kam es im Betrachtungszeitraum zu mehr als einer Verdoppelung (2019: 141; 2023: 293).

Nach Geschlecht

Die prozentuale Verteilung der männlichen und weiblichen Tatverdächtigen blieb im Berichtszeitraum relativ stabil (Abb. 35c). Mit einem Anteil von 68 bis 70 Prozent ist die Mehrheit der Tatverdächtigen männlich.

Nach Alter

Bezogen auf das Alter sind im Bereich Cybercrime Erwachsene die größte Tatverdächtigengruppe. Analog zu den Fallzahlen wächst auch hier die Zahl der Tatverdächtigen zunächst von 2019 (969 Tatverdächtige) bis 2021 (1.178 Tatverdächtige), um dann bei leichten Schwankungen auf diesem Niveau zu verharren (Abb. 35d; Tab. 13, Anhang). Im gesamten Berichtszeitraum nehmen sie somit einen Anteil von 86 bis 89 Prozent an allen Tatverdächtigen der Cybercrime ein. In der Gruppe der Heranwachsenden ist ebenfalls ein Anstieg der Tatverdächtigenzahl – wenn auch auf einem deutlich niedrigeren Niveau – zu beobachten (2019: 85; 2023: 105). In den Gruppen der Jugendlichen (2019: 55; 2023: 56) und der Kinder (2019: 9; 2023: 9) lassen sich abgesehen von leichten Schwankungen im Zeitverlauf keine nennenswerten Veränderungen erkennen.

Tatmittel Internet/IT-Geräte

Nach Herkunft

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Kontext von Straftaten unter Verwendung des Internets (und/oder von IT-Geräten) verzeichnete von 2019 bis 2023 einen markanten Anstieg von 5.142 auf 8.520 (+66 Prozent; Abb. 35b). Der größte Zuwachs wurde 2019 bis 2021 festgestellt, danach stabilisierte sich die Anzahl der Tatverdächtigen bei durchschnittlich 8.280. Dieser starke Zuwachs bis zur Mitte des Betrachtungszeitraums zeigt sich sowohl bei den deutschen als auch bei den nicht deutschen Tatverdächtigen: So stieg die Anzahl

[71] Der Summenschlüssel Cybercrime fasst mehrere Straftaten/-gruppen zusammen. In der PKS werden diese unter den Summenschlüssel 897000 zusammengefasst. Bei der Beurteilung der in der PKS erfassten Fälle ist zu berücksichtigen, dass Tathandlungen im Ausland oder mit ungeklärtem Tatort, aber Erfolgseintritt in Deutschland, nicht erfasst werden.

[72] Die zuvor gültigen Sonderkennungen „Tatmittel weitere Datennetze“ und „Tatmittel sonstige IT-Systeme“, die im Jahr 2020 verwendet wurden, werden seit 2021 nicht mehr separat erfasst. Stattdessen gilt nur noch die Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“. Die 2020 unter den Sonderkennungen „Tatmittel weitere Datennetze“ und „Tatmittel sonstige IT-Systeme“ erfassten Fälle wurden somit in die neue Kategorie „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ migriert.

deutscher Tatverdächtiger bis 2021 um etwas mehr als die Hälfte und verblieb dann auf einem relativ hohen Niveau von ca. 7.300 Tatverdächtigen. Auch bei den nicht deutschen Tatverdächtigen ist ein starker Anstieg von 2019 (376) bis 2021 (797) zu beobachten. Im Gegensatz zu den deutschen Tatverdächtigen verharrten die Fallzahlen jedoch nicht auf diesem Niveau, sondern stiegen weiter an. Am Ende des Berichtszeitraums hatte sich die Anzahl nicht deutscher Tatverdächtiger im Bereich Straftaten mit dem Tatmittel Internet mehr als verdreifacht (2023: 1.224).

Nach Geschlecht

Männer wurden im Berichtszeitraum mit einem Anteil von 67 bis 71 Prozent deutlich häufiger als Tatverdächtige erfasst als Frauen (Abb. 35c). Die Tatverdächtigenzahlen der Männer und Frauen verlaufen – wenn auch auf unterschiedlich hohem Niveau – parallel zur Zahl aller Tatverdächtigen im Bereich Straftaten mit dem Tatmittel Internet.

Neben den Veränderungen der Erfassungsmodalitäten dieser Delikte könnte eine potenzielle Ursache für diesen Anstieg darin liegen, dass viele Bürgerinnen und Bürger im Zuge der COVID-19-Maßnahmen vermehrt auf digitale Angebote im Internet zurückgegriffen haben. Gleichzeitig wurden die Tatgelegenheiten im öffentlichen Raum begrenzt, was in bestimmten Fällen eine Verlagerung der illegalen Aktivitäten in den digitalen Raum begünstigt und dadurch zu einem Anstieg der digitalen Kriminalität beigetragen haben könnte. Cyberkriminelle profitieren von einem erweiterten Aktionsraum und einer erhöhten Bandbreite an Tatgelegenheiten.

Nach Alter

Der für den Berichtszeitraum beschriebene Zuwachs der Anzahl der Tatverdächtigen wird auch bei der Differenzierung nach den Altersgruppen offenbar. In fast allen Gruppen besteht ein durchgängiger Aufwärtstrend mit einer besonderen Dynamik im Jahr 2021. Die stärksten Zuwächse zeigen sich bei den jungen Tatverdächtigen. Der Anteil der Gruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden steigt von etwa einem Sechstel im Jahr 2019 auf 22 Prozent im Jahr 2023 (Abb. 35d; Tab. 14, Anhang). Eine Besonderheit ist bei den Kindern zu beobachten. Während in allen anderen Gruppen nach 2021 bis 2023 die Anzahl der Tatverdächtigen nur noch mäßig steigt und bei den Heranwachsenden sogar leicht rückläufig ist, steigt die Zahl der jüngsten Tatverdächtigen stetig weiter an. Im gesamten Betrachtungszeitraum kommt es so fast zu einer Vervierfachung der Zahl tatverdächtiger Kinder.

(e) Häufigkeitszahl

Cybercrime

Die Analyse der Kriminalitätsgefährdung im Bereich Cybercrime ergibt für Sachsen einen stetigen Anstieg von 2019 bis 2023, wobei der stärkste Zuwachs im Jahr 2023 zu beobachten ist (Abb. 35e). Im Gegensatz dazu hat die HZ auf Bundesebene nach einem kontinuierlichen Anstieg bis 2021 leicht abgenommen. Diese Entwicklung lässt sich auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern erkennen. Zu Beginn der Berichtszeit wurde in Sachsen noch die niedrigste HZ bundesweit erfasst; 2023 hatte Sachsen die viertniedrigste HZ (Tab. 15, Anhang).

Tatmittel Internet/IT-Geräte

Wie auch im Bereich Cybercrime zeigt der bundesweite Vergleich der Straftaten mit dem Tatmittel Internet, dass in Sachsen deutlich weniger Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner registriert wurden als im gesamten Bundesgebiet. Jedoch offenbart Abb. 35e, dass die Belastung der Internetstraftaten in Sachsen einem konstanten Aufwärtstrend folgt (2019 bis 2023: +82 Prozent). Die HZ auf Bundesebene[73] zeigt ebenfalls einen Aufwärtstrend. Im Vergleich aller Bundesländer wurde bei den Straftaten mit Tatmittel Internet/IT-Geräte für Sachsen von 2019 bis 2022 die zweitniedrigste HZ erfasst (Tab. 16, Anhang). 2023 lag Sachsen wie auch im Bereich Cybercrime auf Platz vier.

[73] Die Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen der Geschäftsstelle PSB auf Basis der frei verfügbaren PKS-Datentabellen des BKA im Internet.

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl

Cybercrime

Ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung zwischen Sachsen und dem gesamten Bundesgebiet anhand der TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung für den Bereich Cybercrime ergibt keine nennenswerten Unterschiede (Abb. 35f). Beide TVBZ weisen ähnliche Schwankungen im Berichtszeitraum auf. Dabei lag die sächsische TVBZ mit Werten zwischen 27 im Jahr 2019 und 32 im Jahr 2021 gleichauf mit oder geringfügig unter der bundesweiten TVBZ.

Tatmittel Internet/IT-Geräte

Die TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung bezüglich der mit dem Tatmittel Internet in Verbindung stehenden Straftaten zeigt im gesamten Berichtszeitraum einen stetigen Aufwärtstrend (Abb. 35f). Der intensivste Anstieg erfolgte 2020 bis 2021 mit einem Plus von 43 Prozent. Dies könnte mit der verstärkten Internetnutzung während der COVID-19-Pandemie zusammenhängen. Auch könnte der starke Anstieg im Jahr 2021 auf veränderte Erfassungsmethoden oder eine tatsächliche Zunahme der Internetkriminalität, möglicherweise bedingt durch die COVID-19-Pandemie, hindeuten. Auch bundesweit stieg die TVBZ stetig an, liegt aber in der Regel etwas unter den TVBZ-Werten des Freistaates Sachsen.

2.2.3.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 36: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Cybercrime, 2019–2023

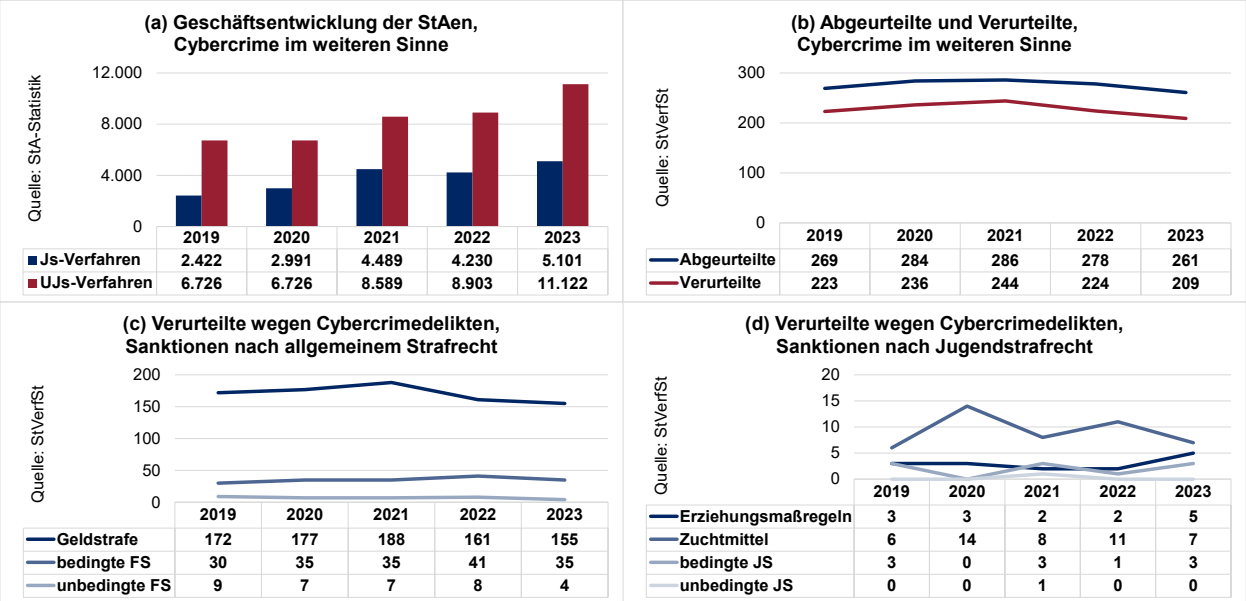

(a) Staatsanwaltschaften

Die Daten aus dem Bereich der sächsischen Justiz können den PKS-Zahlen wegen unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten nicht unmittelbar gegenübergestellt werden. Gleichwohl bestätigt die stetig wachsende Anzahl der von den Staatsanwaltschaften dem Deliktsbereich Cybercrime zugeordneten neuen Ermittlungsverfahren den Befund eines beständig zunehmenden Kriminalitätsphänomens. Von 2019 bis 2023 stieg die Zahl der Neueingänge um 74 Prozent auf zuletzt über 16.000 Ermittlungsverfahren an (Abb. 36a).

(b) bis (d) Strafgerichte

Mithilfe der StVerfSt sind nur Aburteilungen wegen cyberspezifischer Delikte nachzuvollziehen, da die Statistik unter Verwendung des Tatmittels Internet und/oder IT-Geräte begangene Taten nicht gesondert ausweist. Der gestiegenen Zahl an Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime lässt sich damit kein statistisch fundierter Bedeutungszuwachs dieses Phänomenbereichs in der strafgerichtlichen Rechtsprechung gegenüberstellen.

Um zumindest eine teilweise Übereinstimmung mit den polizeilich erfassten Fällen der Cybercrime zu erhalten, werden nachfolgend die Aburteilungen wegen der in der PKS als Cybercrime zusammengefassten Delikte (§§ 202a–202d, 263a, 269, 270, 303a, 303b StGB) dargestellt.

Diese spezifischen Cybercrimedelikte (z. B. Computerbetrug, Fälschung beweiserheblicher Daten, Ausspähen von Daten, Datenveränderung) schlagen sich indessen in der Strafverfolgungsstatistik lediglich mit 209 bis 244 Verurteilungen pro Jahr nieder (Abb. 36b). Der Hauptteil der Cybercrime entfällt damit auf andere Straftaten, die zwar mithilfe informationstechnischer Systeme begangen werden, eine solche Begehungsweise tatbestandlich aber nicht voraussetzen und daher in der Strafverfolgungsstatistik nicht mehr identifizierbar sind (z. B. Beleidigungen und Drohungen in sozialen Netzwerken, Online-Waren[kredit]betrug).

Mit 261 bis 286 Aburteilungen pro Jahr nahmen diese Straftatbestände von 2019 bis 2023 einen Anteil von unter einem Prozent aller Aburteilungen ein. Die Verurteilungsquote unter den Abgeurteilten lag mit 82 Prozent leicht über der Gesamtquote. Bei durchschnittlich 227 Verurteilungen pro Jahr entfielen mit 64 Prozent die meisten auf den Straftatbestand des Computerbetrugs nach § 263a StGB, gefolgt von der Fälschung beweiserheblicher Daten (§§ 202a–202d StGB) mit einem Anteil von 34 Prozent. Äußerst selten waren die Verurteilungen wegen anderer Delikte, die der Cybercrime zugerechnet werden (zwei Prozent).

Das allgemeine Strafrecht wurde auf 94 Prozent der Verurteilten angewandt; auf die verbleibenden sechs Prozent der Verurteilten fand das Jugendstrafrecht Anwendung. Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurden zu 20 Prozent Freiheitsstrafen verhängt, von denen 83 Prozent zur Bewährung ausgesetzt wurden; eine Geldstrafe erhielten 80 Prozent (Abb. 36c).

Die Sanktionen nach Jugendstrafrecht bestanden zu 15 Prozent aus Jugendstrafen (mit Strafaussetzung zur Bewährung für 91 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten), in 64 Prozent der Fälle wurden Zuchtmittel und bei 21 Prozent Erziehungsmaßregeln angeordnet (Abb. 36d).

2.2.3.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 37: Trichtermodell im Bereich Cybercrime, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

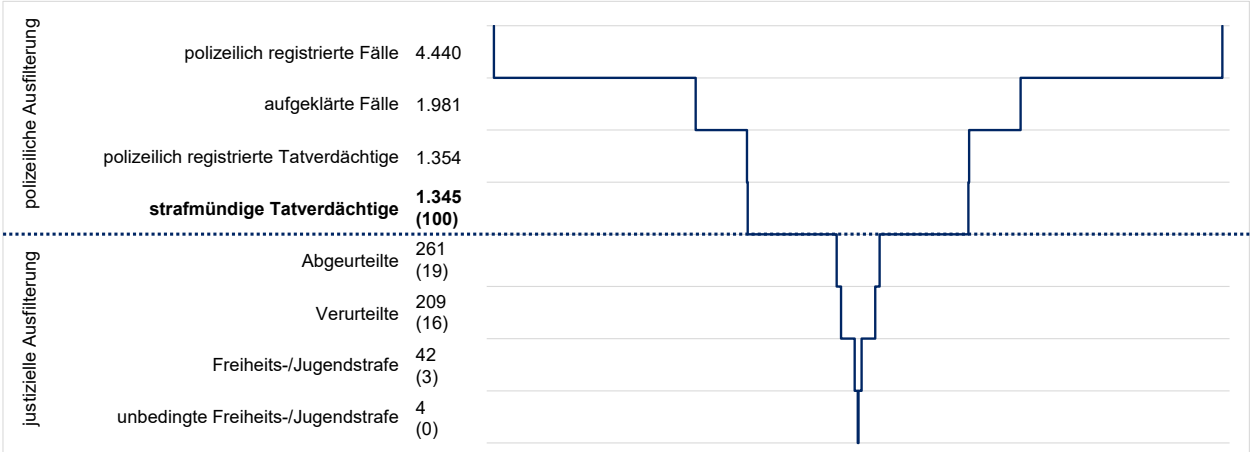

Im Trichtermodell (Abb. 37) fällt zunächst die große Differenz zwischen der ersten und der zweiten Stufe auf. Abgebildet wird eine relativ niedrige Aufklärungsquote von 45 Prozent der in 2023 erfassten Fälle. Ebenso markant ist die geringe Abnahme von der dritten zu vierten Stufe. Den 1.345 strafmündigen Tatverdächtigen stehen auf justizieller Seite 261 Abgeurteilte gegenüber, von denen 80 Prozent auch verurteilt wurden. Eine weitere starke Verengung des Trichtermodels bildet sich bei den verhängten Freiheitsstrafen ab. Von 209 Verurteilten erhielten lediglich 42 eine Freiheits- oder Jugendstrafe, von denen zehn Prozent zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

2.2.3.4 Entwicklung der Opferzahlen – Straftaten mit Tatmittel Internet/IT-Geräte[74]

Abb. 38: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, 2019–2023

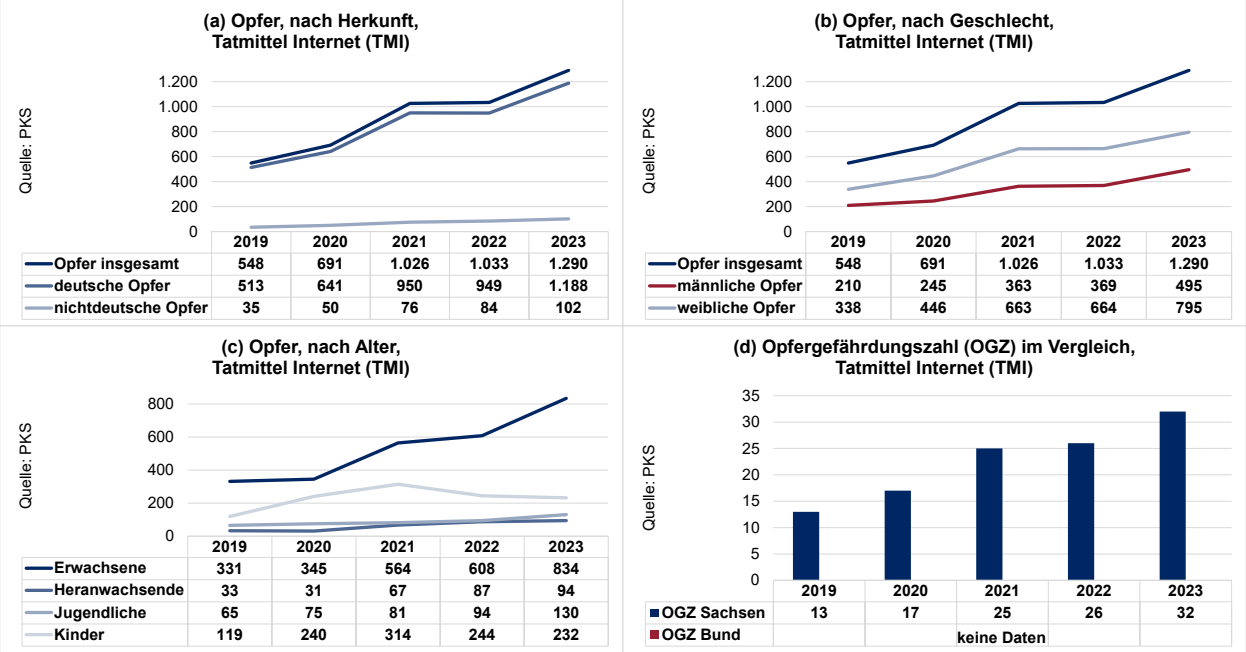

Die oben beschriebene steigende Tendenz der Fallzahlen im Bereich Tatmittel Internet hat auch steigende Opferzahlen zur Folge. Abgesehen von einer Stagnation der Opferzahlen von 2021 zum Jahr 2022 ist für den gesamten Betrachtungszeitraum mehr als eine Verdoppelung von 548 auf 1.290 (+135 Prozent) zu beobachten. Der Zuwachs bei den deutschen Opfern (+132 Prozent) gestaltet sich ähnlich (Abb. 38a). Zwar ist der Anteil der nicht deutschen Opfer bei diesen Delikten recht gering, dennoch verdreifacht sich deren Anzahl 2019 bis 2023.

Die Differenzierung nach dem Geschlecht der Opfer zeigt sowohl für männliche als auch für weibliche Opfer einen beinahe identischen Anstieg im Berichtszeitraum (Frauen: +135 Prozent; Männer: +136 Prozent). Alles in allem werden Frauen häufiger Opfer von Straftaten mit dem Tatmittel Internet als Männer (Abb. 38b).

Differenziert nach ihrem Alter zum Zeitpunkt des Tatgeschehens zeigen sich Erwachsene und Kinder als größte Opfergruppen in diesem Bereich. Aber auch hier ist allen Altersgruppen gleich, dass sich die jeweiligen Opferzahlen im Betrachtungszeitraum mindestens verdoppeln. Bei den Heranwachsenden fällt der prozentuale Zuwachs von 2019 bis 2023 mit +185 Prozent am größten aus (Abb. 38c).

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Opfern von Straftaten mit dem Tatmittel Internet/IT-Geräte befinden sich auch die OGZ auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau (Abb. 38d). Dennoch lässt sich auch hier der Anstieg der Opferzahlen deutlich erkennen. 2019 bis 2023 hat sich die OGZ in Sachsen von 13 auf 32 mehr als verdoppelt. Für das Bundesgebiet liegen keine Opferdaten vor, weshalb ein Vergleich nicht möglich ist.

[74] Die Opferzahlen werden in der PKS lediglich für Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte ausgewiesen, jedoch nicht für den Bereich Cybercrime.

2.2.3.5 Entwicklung der Schadenssummen durch Cybercrime[75]

Abb. 39: Entwicklung der Schadenssumme und Schadensdelikte im Bereich der Cybercrime, 2019–2023

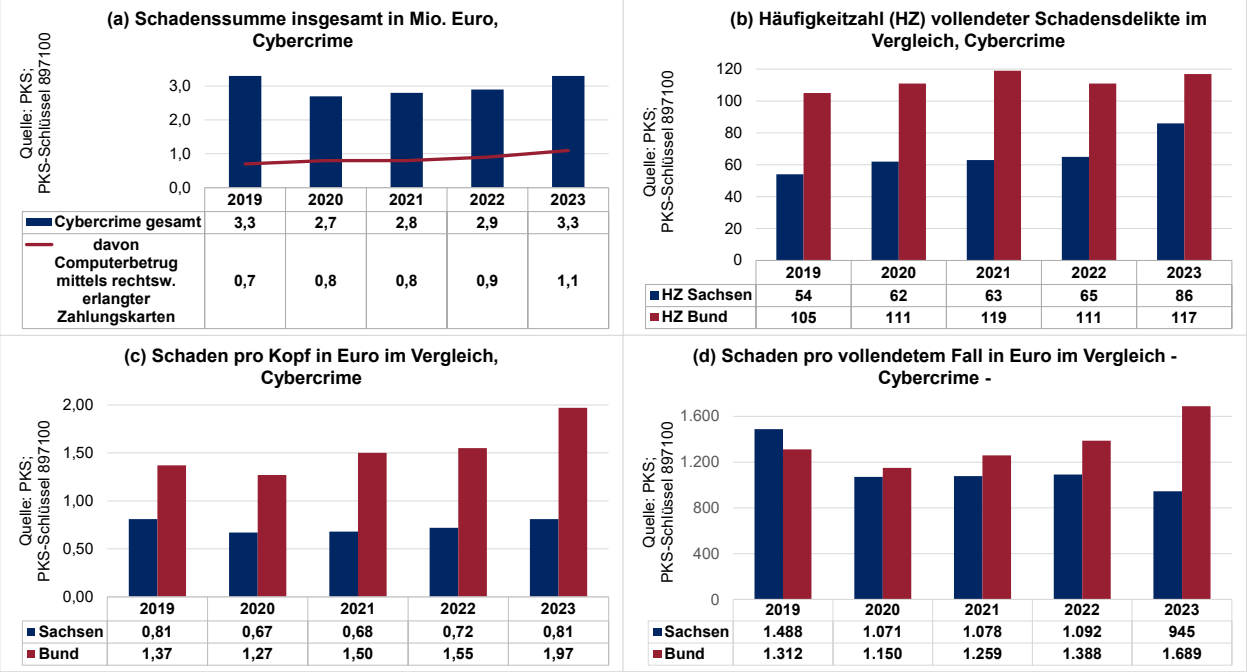

Im Kriminalitätsbereich Cybercrime werden unter dem PKS-Schlüssel 897100 Schadensdelikte und Schadenssummen bei Computerbetrug erfasst. Betrachtet man die erfassten monetären Auswirkungen dieser Straftaten, zeigt sich von 2019 bis 2023 ein vorrübergehender Rückgang der Schadenssummen. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums lagen diese bei knapp unter 3,3 Mio. Euro, sanken dann auf etwa 2,7 Mio. Euro und erreichten 2023 wieder das Ausgangsniveau (Abb. 39a). Straftaten, die zum Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN (§ 263a StGB) gezählt werden, verursachten im Berichtszeitraum die größten finanziellen Schäden.

Die HZ der vollendeten Schadensdelikte liegt bundesweit deutlich höher als in Sachsen (Abb. 39b). Im Betrachtungszeitraum verringerte sich dieser Unterschied jedoch, da die Fallzahlen in Sachsen stärker stiegen als im Bundesgebiet insgesamt. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist, dass die Anzahl der Schadensdelikte in Sachsen um 59 Prozent zugenommen hat, während die damit verbundenen Schadenssummen relativ stabil blieben. Bundesweit hingegen ist ein deutlicher Anstieg der Schadenssumme pro Kopf zu verzeichnen (Abb. 39c). In Sachsen lagen die pro Kopf erfassten Schadenssummen deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt und zeigten über den Betrachtungszeitraum eine nahezu gleichbleibende Belastung. Bundesweit wurden teilweise mehr als doppelt so hohe Werte pro Kopf festgestellt.

Während also der pro Kopf entstandene Schaden in Sachsen deutlich unter dem Wert des Bundesgebiets liegt, waren die Schadenswerte pro vollendetem Delikt zu Beginn des Untersuchungszeitraums in beiden Vergleichsebenen noch relativ nah beieinander (Abb. 39d). 2019 lag der sächsische Wert sogar über dem des Bundesdurchschnitts. Bis 2023 kehrte sich dieses Verhältnis jedoch um.

[75] Schadenssummen werden in der PKS lediglich für den Bereich Cybercrime erfasst, jedoch nicht für Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte.

2.2.3.6 Bewertung und Maßnahmen

Die Bekämpfung von Cybercrime sowie der Straftaten unter Verwendung des Tatmittels Internet und/oder IT-Geräte ist und bleibt ein zentrales Zukunftsthema für die sächsische Polizei und Justiz. Die 2019 bis 2023 steigenden Fallzahlen in beiden Bereichen deuten darauf hin, dass sich Cyberkriminelle weiter professionalisieren, etwa durch die Nutzung von „Underground Economy“[76]-Strukturen oder „Cybercrime-as-a-Service“[77]-Modellen. Betrugsdelikte dominieren nach wie vor die Fallzahlen im Bereich Cybercrime (Tab. 17, Anhang) und Anhaltspunkte dafür, dass dieser Trend in naher Zukunft gestoppt oder umgekehrt wird, liegen nicht vor. Daher ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren starken Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Aufgrund des sehr hohen Dunkelfelds bilden die gemeldeten Fallzahlen jedoch nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Ausmaßes ab. Zudem werden Cybercrime-Delikte bzw. deren Auswirkungen häufig nicht von den Betroffenen erkannt oder als nicht schwerwiegend genug wahrgenommen, um sie anzuzeigen.[78]

Die COVID-19-Pandemie dürfte ebenfalls einen erheblichen Beitrag zum Anstieg der polizeilich erfassten Fallzahlen in diesem Deliktfeld geleistet haben. Die vermehrte Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, Homeoffice und Online-Shopping während der Pandemie hat Cyberkriminellen neue Angriffsmöglichkeiten eröffnet. Auch die Verschärfung des § 241 StGB[79] (Bedrohung) könnte zu einer Zunahme der polizeilich erfassten Fälle von Straftaten mit Tatmittel Internet beigetragen haben. Insgesamt ist weniger eine Zunahme einzelner Delikte problematisch, sondern vielmehr die wachsende Bedrohung durch neue Angriffsmethoden[80] und großangelegte Cyber-Attacken auf kritische Infrastrukturen (KRITIS), öffentliche Verwaltung oder internationale Lieferketten.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Die Polizei Sachsen bearbeitet das Themenfeld Cybercrime bzw. Tatmittel Internet mit hoch qualifiziertem Personal und moderner Technik. Das zentrale Organisationselement ist hierbei das „Cybercrime Competence Center Sachsen“ (SN4C) des LKA Sachsen zur Bekämpfung von Cybercrime und zur Ermittlungsunterstützung im IT-Bereich. Es steht im ständigen Informationsaustausch und arbeitet eng mit der Sächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Cybercrime (ZCS) der GenStA Dresden zusammen. Auch in den Polizeidirektionen (PDen) arbeiten spezialisierte Fachkommissariate mit hoher Ermittlungskompetenz im Bereich Cybercrime. Die Polizei Sachsen passt ihre Bekämpfungsstrategie fortlaufend an. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Rekrutierung zusätzlicher IT-Spezialisten für Informationssicherheit (Cybercrime-Vorbereitungsdienst),
- kontinuierliche, qualitativ abgestufte Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen,
- Auf- und Ausbau von Ressourcen für Kooperationen mit Stakeholdern aus Informationstechnik (z. B. Bitkom, Verbraucherzentrale Sachsen) und Wissenschaft,
- Aufklärungsmaßnahmen für Unternehmen, Behörden und Verbände in Sachsen im Bereich Cybercrime, koordiniert durch die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC),
- polizeiliche Präventionsveranstaltungen für Schulen zum Thema „Gefahren im Umgang mit digitalen Medien“.

[76] Gesamtheit aller täterseitig illegal genutzten Plattformen. Sie stellen eine kommerziell ausgerichtete, dynamische Landschaft dar, die Kommunikations- und Verkaufsplattformen im Internet vereint (BKA 2024k).

[77] Unter Crime-as-a-Service wird die zunehmende Zergliederung und Spezialisierung einzelner, für die Begehung von Straftaten im Phänomenbereich der Cybercrime im engeren Sinn relevanter „Teiltatbeiträge“ verstanden (BKA o. J.).

[78] Goebel et al. 2023, S. 186.

[79] Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (in Kraft getreten am 3. April 2021). Bereits vor der Novellierung war es strafbar, einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens – also einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bewehrt ist – zu bedrohen. Seit April 2021 ist es nun auch strafbar, einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehenden Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert zu bedrohen.

[80] Einem Leipziger werden mehr als 180 Straftaten aus den Bereichen Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung und Steuerhinterziehung vorgeworfen (*https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1061866*).

Zur Bündelung bereits bestehender Angebote unterstützen die Digitalagentur Sachsen (DiAS), die sächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern gemeinsam mit dem LKA Sachsen den Aufbau des „Cyber-Sicherheitsnetzwerks Sachsen“. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ ermöglicht Kontakt zu fachlichen Ansprechpersonen bei Sicherheitsvorfällen sowie hilfreiche Schulungs- und Beratungsangebote. Da Cybercrime sich nur selten auf konkrete realweltliche Tatorte eingrenzen lässt, wurde durch das „Cyber-Sicherheitsnetzwerk Sachsen“ ein länderübergreifender Austausch initiiert.

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist die Verfolgung von Cybercrime bereits 2016 mit der Einrichtung der ZCS bei der GenStA Dresden forciert worden. Auf der Grundlage des Gesamtkonzepts zur Organisation der Cybercrime-Bekämpfung in Sachsen aus dem Jahr 2021 wurden zum 1. September 2023 zwei Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Cybercrime in Dresden und Leipzig errichtet. Dort werden herausgehobene Ermittlungsverfahren bearbeitet, etwa solche aus dem Bereich der organisierten Cyberkriminalität, mit Auswirkungen auf bedeutende Wirtschaftszweige, auf zentrale IT-Strukturen bzw. auf öffentliche Einrichtungen sowie solche mit hohem Gefährdungspotenzial oder hohem Ermittlungsaufwand.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung (Stand: 27. September 2024) ist die Cybersicherheitsstrategie für Sachsen unter Federführung der Sächsischen Staatskanzlei in der Schlussredaktion. Unter anderem soll sie die Handlungsfelder Gefahrenabwehr, Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden, Wirtschaft und KRITIS, Forschung und Entwicklung/Hochschulen sowie Intensivierung der Vernetzung der Cybersicherheitsakteure abbilden. Sie zielt auf eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Cyberraum sowie der Cybersicherheit von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ab.

2.2.4 Rauschgiftkriminalität

Rauschgiftkriminalität umfasst alle Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – kurz BtMG – und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) sowie jene der direkten Beschaffungskriminalität – also kriminelle Handlungen, die auf die Erlangung von Betäubungsmitteln ausgerichtet sind (z. B. Fälschung von Rezepten). Der Begriff „Rauschgiftkriminalität“ ist damit weiter gefasst als der (modernere) Begriff „Betäubungsmittelkriminalität“ und findet daher im Folgenden Verwendung. Straftaten, die unter Rauschmitteleinfluss oder zur Beschaffung von Mitteln zum Erwerb von Rauschgift (indirekte Beschaffungskriminalität) begangen werden, gehören nicht zur Rauschgiftkriminalität.

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 erfuhr das Betäubungsmittelstrafrecht zum 1. April 2024 maßgebliche Änderungen, die sich ab dem Jahr 2024 auch statistisch niederschlagen werden. Die Daten der Jahre 2019 bis 2023 belegen demgegenüber noch die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität unmittelbar vor dem Inkrafttreten des CanG und bilden damit eine wichtige Referenzgröße für eine zukünftige Bewertung der Auswirkungen des CanG.

2.2.4.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 40: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich Rauschgiftdelikte, 2019–2023

(a) Polizeilich erfasste Fälle, Rauschgiftdelikte

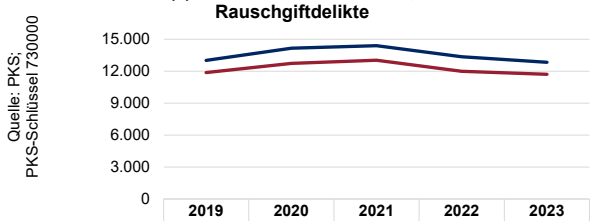

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	13.012	14.149	14.400	13.353	12.834
aufgeklärte Fälle	11.864	12.724	13.026	11.994	11.702
AQ in Prozent	91,2	89,9	90,5	89,8	91,2

(b) Tatverdächtige (TV), nach Herkunft, Rauschgiftdelikte

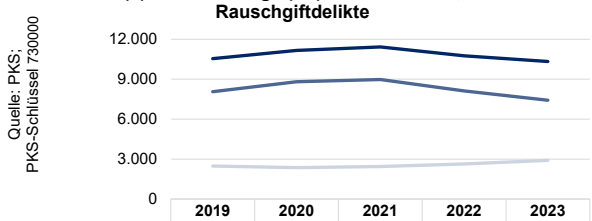

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	10.541	11.159	11.420	10.753	10.321
deutsche TV	8.063	8.805	8.975	8.117	7.414
nichtdeutsche TV	2.478	2.354	2.445	2.636	2.907

(c) Tatverdächtige (TV), nach Geschlecht, Rauschgiftdelikte

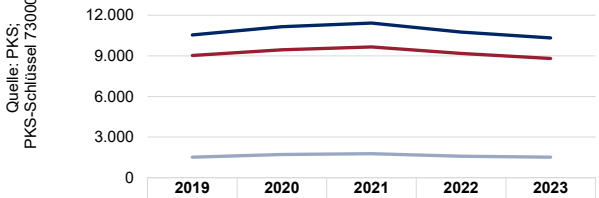

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	10.541	11.159	11.420	10.753	10.321
männliche TV	9.027	9.445	9.653	9.174	8.806
weibliche TV	1.514	1.714	1.767	1.579	1.515

(d) Tatverdächtige (TV), nach Alter, Rauschgiftdelikte

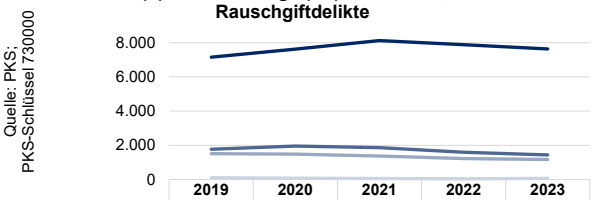

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	7.150	7.624	8.118	7.881	7.628
Heranwachsende	1.770	1.960	1.866	1.600	1.443
Jugendliche	1.517	1.490	1.374	1.225	1.176
Kinder	104	85	62	47	74

(e) Häufigkeitszahl (HZ) im Vergleich, Rauschgiftdelikte

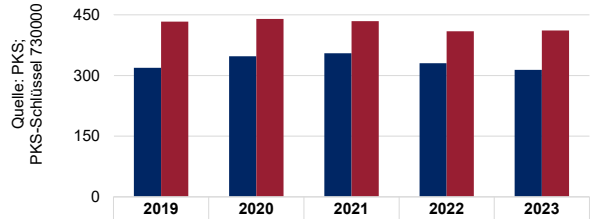

	2019	2020	2021	2022	2023
HZ Sachsen	319	347	355	330	314
HZ Bund	433	440	434	409	411

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der dt. Wohnbevölkerung ab 8 Jahren im Vergleich, Rauschgiftdelikte

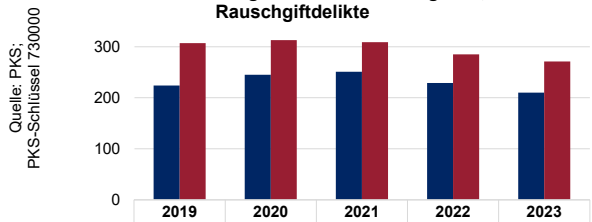

	2019	2020	2021	2022	2023
TVBZ Sachsen	224	245	251	229	210
TVBZ Bund	307	313	309	285	271

(a) Polizeilich erfasste Fälle

2019 bis 2023 lassen sich nur geringfügige Veränderungen der Fallzahlen für Rauschgiftdelikte beobachten. Diese stiegen von 2019 (13.012 Fälle) bis 2021 (14.400 Fälle) um elf Prozent, um dann bis 2023 wieder um elf Prozent auf 12.834 polizeilich erfasste Fälle zurückzugehen (Abb. 40a). Die Anzahl der aufgeklärten Fälle bewegt sich dazu fast parallel etwas unterhalb der erfassten Fälle, woraus sich für den Betrachtungszeitraum eine stabile Aufklärungsquote von 90 bzw. 91 Prozent ergibt.

Bei Rauschgiftkriminalität handelt es sich um sogenannte Kontrollkriminalität. Der Großteil polizeilicher Erkenntnisse wird hier durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Ohne Kontrollen bleibt Rauschgiftkriminalität zumeist unentdeckt, da es keine Opfer gibt, die aus eigenem Antrieb Strafanzeigen erstatten. Die erfasste Rauschgiftkriminalität ist somit grundsätzlich vom Umfang repressiver Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden abhängig. Das durch erhöhten Kontrolldruck gesteigerte Entdeckungsrisiko bewirkt zudem eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten auf Täterseite. Durch die damit einhergehende Verringerung der Verfügbarkeit kann insbesondere im Bereich sächsischer Großstädte der Entstehung „offener Szenen“ entgegengewirkt werden.

Im Bereich der Rauschgiftkriminalität lässt sich das Fallaufkommen nach Drogenarten differenzieren (Tab. 18, Anhang). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht bei allen Rauschgiftdelikten eine differenzierte Erfassung nach Drogenart erfolgen kann. Die Regelungen zur Erfassung der Rauschgiftdelikte in der PKS sind in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS unter Punkt 4.4.4.2 beschrieben.[81]

Cannabis (durchschnittlich 7.850 Fälle) und Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) mit durchschnittlich 3.087 Fällen bilden den Schwerpunkt bei den festgestellten Betäubungsmitteln. Aber auch bei anderen Substanzen sind im Berichtszeitraum deutliche Zunahmen zu verzeichnen.

Die Anzahl der Fälle von Kokain ist stark angestiegen, von 284 im Jahr 2019 auf 514 im Jahr 2023 – eine Zunahme von rund 81 Prozent. Auch bei den „Neuen psychoaktiven Substanzen“ (NpS) gab es einen deutlichen Anstieg der Fälle von 73 im Jahr 2019 auf 122 im Jahr 2023 (+67 Prozent).

Die Fälle von Amphetamin/Methamphetamin (allgemein) haben ebenfalls zugenommen. 2019 wurden 440 Fälle registriert, während es 2023 bereits 664 waren – ein Anstieg von etwa 51 Prozent.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Auch bei den Tatverdächtigen lässt sich ein moderates Aufwachsen der Anzahl bis zum Jahr 2021 feststellen, anschließend ein Rückgang bis 2023 (Abb. 40b). Bezogen auf den gesamten Berichtszeitraum kommt es zu einem geringfügigen Rückgang der registrierten Tatverdächtigen um zwei Prozent von 10.541 (2019) auf 10.321 (2023).

Nach Herkunft

Differenziert man nach der Herkunft der Tatverdächtigen, wird ersichtlich, dass deutsche Tatverdächtige deutlich häufiger polizeilich festgestellt wurden als nicht deutsche Tatverdächtige. Insgesamt verringerte sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 649 Personen (2019: 8.063; 2023: 7.414) und die Zahl nicht deutscher Tatverdächtiger wuchs um 429 Personen an (2019: 2.478; 2023: 2.907). Somit erhöhte sich der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen bekannt gewordenen Tatverdächtigen im Berichtszeitraum um fünf Prozentpunkte auf 28 Prozent im Jahr 2023.

Nach Geschlecht

Sowohl bei Männern als auch bei Frauen lässt sich ein Anstieg der Anzahl der Tatverdächtigen bis 2021 beobachten, dem bis zum Ende des Betrachtungszeitraums ein Rückgang folgt (Abb. 40c). Im gesamten Berichtszeitraum bleibt

[81] BKA 2024i.

die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen weitgehend unverändert. Bei den männlichen Tatverdächtigen hingegen ist über die erfassten fünf Jahre ein Rückgang um 221 Personen (−2 Prozent) zu verzeichnen. Insgesamt werden die Rauschgiftdelikte nach wie vor deutlich von männlichen Tatverdächtigen dominiert: Nur etwa ein Siebtel der Tatverdächtigen ist weiblich.

Nach Alter

Junge Menschen treten deutlich seltener als Erwachsene als Tatverdächtige in Erscheinung (Abb. 40d). Allerdings liegt der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden an allen Tatverdächtigen deutlich über ihrem tatsächlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung (Abb. 1b). Jedoch ist von 2019 bis 2023 ein Rückgang der Tatverdächtigenzahl bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu verzeichnen, während die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen um 478 Personen gestiegen ist. 2019 waren zwei Drittel der Tatverdächtigen im Bereich der Rauschgiftdelikte Erwachsene, am Ende des Berichtszeitraums lag dieser Anteil bereits bei drei Vierteln.

(e) Häufigkeitszahl

Im bundesweiten Vergleich treten Besonderheiten hervor, die sich aus der Problematik der Rauschgiftkriminalität als Kontrollkriminalität ergeben. In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg mit den dortigen Überseehäfen finden sich zwischen 2019 und 2023 die höchsten HZ. Entsprechend der oben beschriebenen zeitlichen Verteilung der in Sachsen erfassten Straftaten steigen die HZ von 2019 (319) bis 2021 (355) und sinken bis zum Ende der Berichtszeit auf 314 (Abb. 40e; Tab. 19, Anhang). Mit diesen Werten befindet sich Sachsen in dieser Zeit unter den drei Bundesländern mit den niedrigsten HZ im Bundesgebiet.

(f) Tatverdächtigenbelastungszahl

Auch der Blick auf die TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung zeigt, dass Sachsen im Vergleich zur Bundesebene weniger intensiv von Rauschgiftdelikte betroffen ist als andere Bundesländer (Abb. 40f). Sowohl in Sachsen als auch im Bundesgebiet ist ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung beobachtbar. Dieser fällt im Bund (2019: 307; 2023: 271) etwas stärker aus als in Sachsen (2019: 224; 2023: 210).

2.2.4.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 41: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Rauschgiftkriminalität, 2019–2023

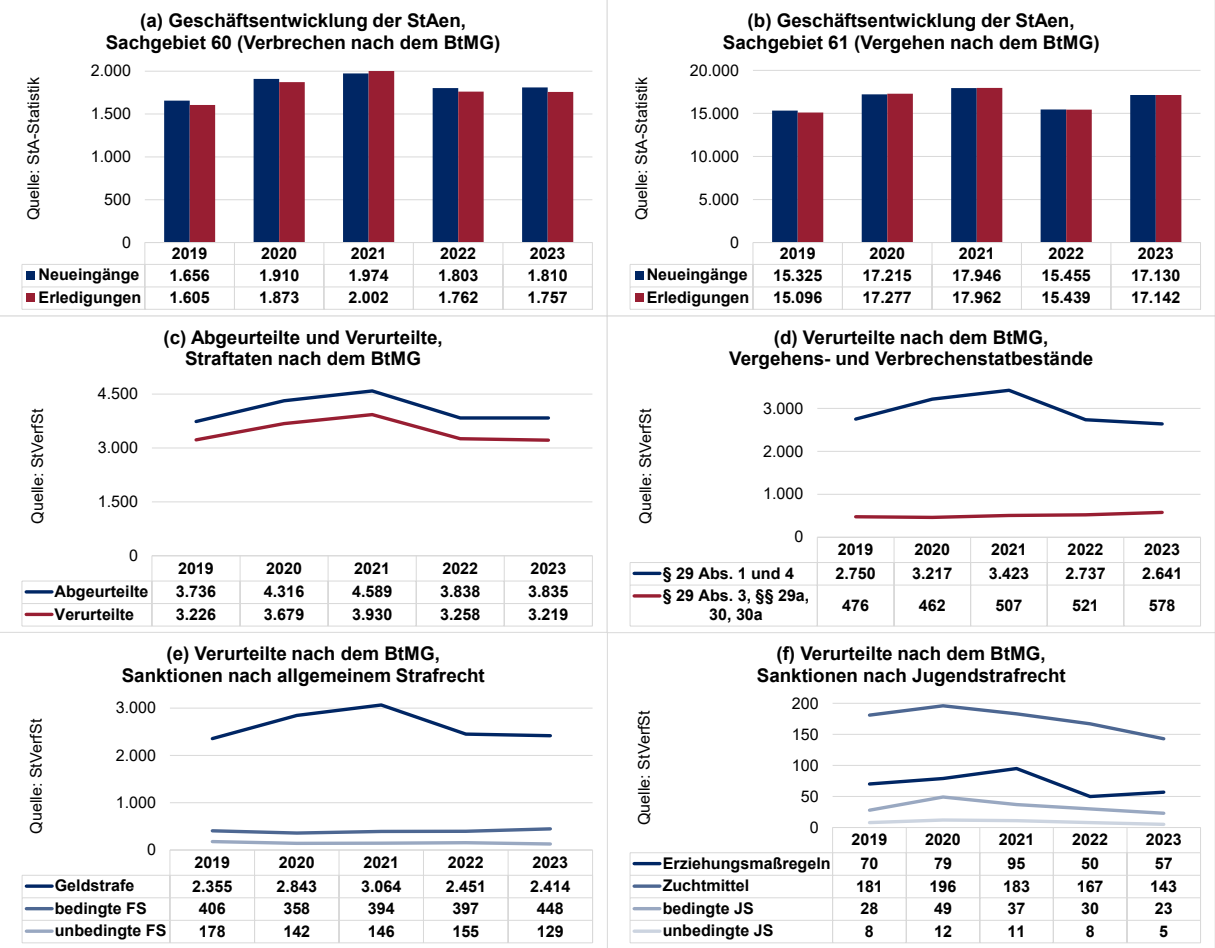

(a) und (b) Staatsanwaltschaften

Verfahren, in denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz den alleinigen Gegenstand oder jedenfalls den Schwerpunkt bilden, werden von den Staatsanwaltschaften statistisch in zwei Kategorien erhoben: Ein Sachgebiet umfasst die Verfahren, die einen Verbrechenstatbestand nach dem BtMG oder einen besonders schweren Fall nach § 29 Abs. 3 BtMG[82] betreffen (Abb. 41a). Die sonstigen Delikte nach dem BtMG werden daneben gesondert erfasst (Abb. 41b). In beiden Kategorien waren im Jahr 2019 die wenigsten Neueingänge zu verzeichnen und im Jahr 2021 die meisten (fast 2.000 Verfahren wegen Verbrechenstatbeständen sowie fast 18.000 Verfahren wegen Vergehenstatbeständen). Im letzten Jahr des Berichtszeitraums lagen die Eingangszahlen bei den Verbrechenstatbeständen um neun Prozent und bei den Vergehenstatbeständen um zwölf Prozent über dem Niveau von 2019.

Die größte Bedeutung innerhalb der BtMG-Verfahren kommt bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften Cannabisprodukten (Marihuana und Haschisch) sowie Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) zu. Daneben hat auch Ecstasy überregional eine hohe praktische Relevanz. Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig war zudem beim Handel mit Heroin und Kokain ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Hier wurden auch mehrere Strukturverfahren wegen des Verbringens großer Mengen an Betäubungsmitteln nach Leipzig und Umgebung geführt. In der Stadt Leipzig konkurrieren weiterhin mehrere Tä-

[82] Aus statistischen Gründen umfasst der Begriff „Verbrechen nach dem BtMG“ im Folgenden abweichend von § 12 Abs. 3 StGB auch die besonders schweren Fälle nach § 29 Abs. 3 BtMG. „Vergehen nach dem BtMG“ bezeichnet demgegenüber alle Vergehen i. S. v. § 12 Abs. 2 StGB abzüglich der besonders schweren Fälle nach § 29 Abs. 3 BtMG.

tergruppen um den Handel mit Betäubungsmitteln, was 2022 und 2023 zu zahlreichen, auch schweren Gewaltstraftaten zwischen diesen Gruppen geführt hat.

Ein besonderes Phänomen besteht ferner im Einschmuggeln von Betäubungsmitteln in Justizvollzugsanstalten (z. B. im Rahmen von Besuchsterminen) sowie in der Versendung von als Haftpost getarnten Schriftstücken, die mit NpS getränkt wurden und aufgrund der unbekannten Zusammensetzung eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten darstellen.[83]

(c) bis (f) Strafgerichte

Die Anzahl der nach dem BtMG Abgeurteilten stieg von 2019 bis 2021 um 23 Prozent auf über 4.500 Personen an. Im Folgejahr 2022 sank dieser Wert auf unter 4.000 Abgeurteilte und stagnierte von 2022 bis 2023 geringfügig oberhalb des Werts von 2019 (Abb. 41c). Die Verurteilungsquote belief sich über den gesamten Berichtszeitraum hinweg auf 85 Prozent.

Ein deutlicher Unterschied in der Entwicklung der Verurteiltenzahlen zeigt sich zwischen den Vergehens- und den Verbrechenstatbeständen des BtMG (Abb. 41d): Während die Verurteiltenzahlen bei den Vergehen (nach einem zwischenzeitlichen Anstieg bis 2021) in den Jahren 2022 und 2023 unter den Wert von 2019 sanken, stieg die Anzahl der wegen Verbrechen Verurteilten über den gesamten Berichtszeitraum von 476 (2019) nahezu kontinuierlich um 21 Prozent auf 578 (2023).

92 Prozent der im Berichtszeitraum Verurteilten wurden nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert. In dieser Gruppe erhielten die Verurteilten zu 83 Prozent Geldstrafen und zu 17 Prozent Freiheitsstrafen (Abb. 41e). Bei 73 Prozent der verhängten Freiheitsstrafen wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Betäubungsmitteldelikte der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden im Berichtszeitraum zu 61 Prozent mit Zuchtmitteln, zu 25 Prozent mit Erziehungsmaßregeln, zu zwölf Prozent mit bedingten Jugendstrafen und zu drei Prozent mit unbedingten Jugendstrafen geahndet (Abb. 41f).

2.2.4.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 42: Trichtermodell im Bereich Rauschgiftkriminalität, 2023, Quelle: PKS, StVerfSt

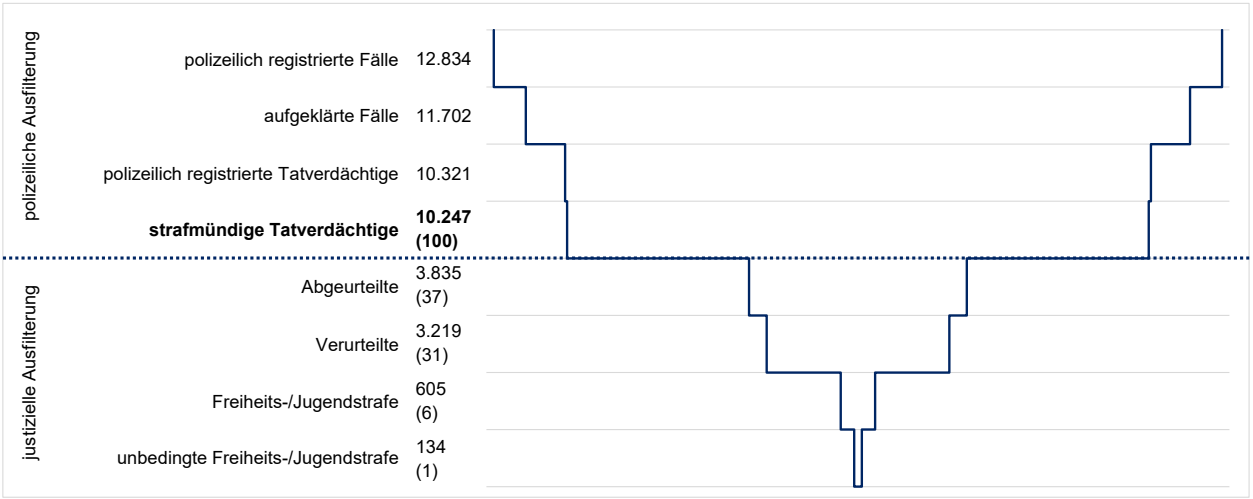

Das Trichtermodell (Abb. 42) veranschaulicht zunächst die vergleichsweise hohe Aufklärungsquote im Phänomenbereich der Rauschgiftkriminalität: Zwischen der ersten und zweiten Stufe nimmt die Fallzahl nur geringfügig ab, was charakteristisch für ein der Kontrollkriminalität zuzuordnendes Deliktfeld ist. Darüber hinaus zeigt das Modell, dass 2023 je 100 strafmündigen Tatver-

[83] Zur Suchtmittelproblematik im Justizvollzug auch Kapitel 4.4.4.

dächtigen 37 Abgeurteilte bzw. 31 Verurteilte gegenüberstanden. Zu dieser starken Verengung des Trichters trägt auch der Umstand bei, dass im Betäubungsmittelstrafrecht mit § 31a BtMG eine zusätzliche Einstellungsmöglichkeit vorgesehen ist. Schließlich verdeutlicht das Modell durch die geringe Abnahme von der fünften zur sechsten Stufe nochmals die relativ hohe Verurteilungsquote.

2.2.4.4 Rauschgifttodesfälle

Abb. 43: Rauschgifttodesfälle nach Geschlecht, Bund und Sachsen, 2019–2023

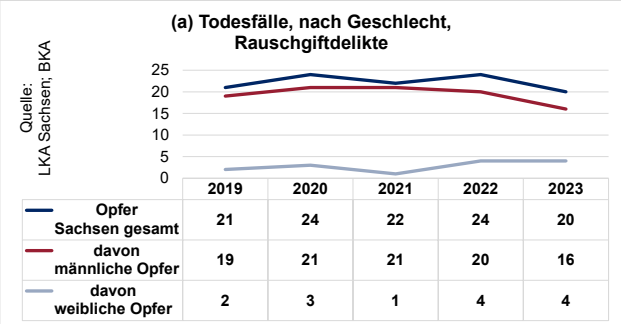

	2019	2020	2021	2022	2023
Opfer Sachsen gesamt	21	24	22	24	20
davon männliche Opfer	19	21	21	20	16
davon weibliche Opfer	2	3	1	4	4

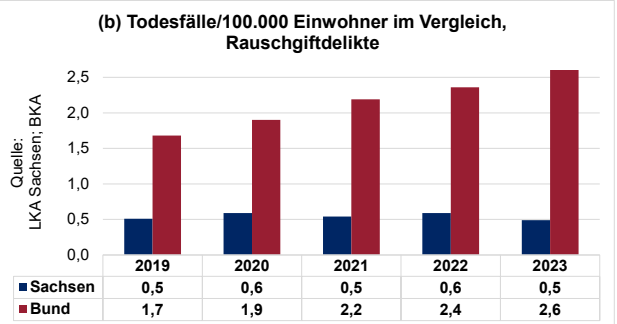

	2019	2020	2021	2022	2023
Sachsen	0,5	0,6	0,5	0,6	0,5
Bund	1,7	1,9	2,2	2,4	2,6

Die Anzahl drogenbedingter Todesfälle in Sachsen liegt im Betrachtungszeitraum im unteren zweistelligen Bereich pro Jahr. Die Höchstwerte wurden 2020 und 2022 (jeweils 24 Tote) festgestellt. Im Jahr 2023 wurden die wenigsten Rauschgifttodesfälle registriert (Abb. 43a). Differenziert nach dem Geschlecht der Verstorbenen ist eine Verdopplung der weiblichen Rauschgifttoten von zwei auf vier erfasst worden. Deutlich häufiger sind jedoch Männer betroffen. 2023 verstarben viermal mehr Männer als Frauen an den Folgen ihres Drogenkonsums.

Setzt man die Zahl der Rauschgifttodesfälle in Relation zur Einwohnerzahl Sachsens, zeigt sich ein relativ stabiles Bild. Im Betrachtungszeitraum liegt dieser Wert bei 0,5 bzw. 0,6 Toten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Abb. 43b). Im Vergleich zum Bundesgebiet ist der Freistaat deutlich weniger belastet, wohingegen die bundesweite Zahl der Drogentoten von 2019 bis 2023 stetig angestiegen ist.[84] Lag der bundesweite Wert im Jahr 2019 mit 1,7 noch etwa dreimal so hoch, ist er zum Ende der Berichtszeit auf 2,6 angestiegen und ist damit fünfmal so hoch wie im Freistaat.

Während der betrachteten fünf Jahre schwankte das Durchschnittsalter sächsischer Rauschgifttoter zwischen minimal 33,1 Jahren (2023) und maximal 38,6 Jahren (2021). In Anbetracht der geringen Anzahl der Opfer sind solche Durchschnittswerte jedoch anfällig für besonders hohe bzw. niedrige Werte, was diese Schwankungen erklären könnte. Das jüngste Todesopfer wurde 2019 (13 Jahre) und das älteste 2021 registriert (58 Jahre; Tab. 20, Anhang). Im Bundesschnitt liegt das durchschnittliche Alter der Todesfälle bei ca. 41 Jahren und damit etwas höher.

In die Zählung der Rauschgifttoten in Verbindung mit monovalenten (nur ein Stoff festgestellt) bzw. polyvalenten Vergiftungen (mehr als ein Stoff festgestellt) gehen auch Unfälle und Langzeitschädigungen in Verbindung mit einer Intoxikation ein. Hierbei kommt es nicht auf die Todesursächlichkeit der Intoxikation selbst an.[85] Die meisten Todesfälle in Sachsen während der Berichtszeit sind auf Methamphetamine zurückzuführen (26 Tote monovalent, zehn Tote polyvalent), gefolgt von Heroin (13 Tote monovalent, 18 Tote polyvalent). Acht Personen verstarben drogenbedingt infolge eines Unfalls, sechs an ihren drogeninduzierten Langzeitschäden und fünf Personen begingen Suizid (Tab. 21, Anhang).

84 BKA 2024d; BKA 2024e.
85 BKA 2023b, S. 28.

2.2.4.5 Entwicklung der Schadenssummen durch Beschaffungskriminalität

Die Betrachtung der mit Rauschgiftdelikten verbundenen Schadenssummen beschränkt sich hier auf jene Delikte, die unter dem PKS-Schlüssel 891100 als „direkte Beschaffungskriminalität“ erfasst werden, und beinhaltet Diebstahl oder Raub von Betäubungsmitteln (nicht hingegen von Waren oder Bargeld) bzw. Rezeptfälschung. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der damit verbundenen relativ geringen Schadenssummen erfolgt eine Darstellung der Kennzahlen weder je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner noch pro Kopf, da die HZ sowohl in Sachsen als auch im Bund Werte knapp unter eins annimmt und die Pro-Kopf-Schadenssumme teilweise unter einem Cent liegt.

Im Betrachtungszeitraum entstanden im Durchschnitt jährlich Schäden in Höhe von 73.180 Euro durch „direkte Beschaffungskriminalität“ in Sachsen. Der geringste Schaden wurde 2019 (16.234 Euro) und der Maximalwert 2020 (143.169 Euro) registriert (Tab. 22, Anhang). Die registrierten Summen sind auf durchschnittlich 36 vollendete Schadensdelikte je Jahr zurückzuführen. Die Fallzahlen variieren hier zwischen 23 Fällen im Jahr 2021 und 45 Fällen im Folgejahr 2022. Bundesweit schwankten die Fallzahlen der direkten Beschaffungskriminalität zwischen 679 (2021) und 844 (2023). Die bundesweiten Schadenssummen werden erheblich durch einen atypisch hohen Wert im Jahr 2020 bestimmt, als ein Schaden von über 100 Mio. Euro entstand. In den restlichen Jahren der Berichtszeit schwanken die Werte auf deutlich niedrigerem Niveau zwischen 409.452 Euro (2019) und 573.694 Euro (2023).

2.2.4.6 Bewertung und Maßnahmen

Cannabis blieb im Berichtszeitraum mit einem Anteil von rund zwei Dritteln an allen Rauschgiftdelikten die mit Abstand am häufigsten vorkommende Drogenart. Mit dem am 1. April 2024 in Kraft getretenen CanG, das die Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) sowie die Änderung mehrerer Bundesgesetze umfasst, soll u. a. der bisher weitgehend von der organisierten Kriminalität kontrollierte Schwarzmarkt eingedämmt und somit eine wesentliche Finanzquelle der organisierten Kriminalität bekämpft werden. Die genauen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung bleiben jedoch abzuwarten. Ein besonderer Anstieg ist bei Delikten im Zusammenhang mit Kokain zu verzeichnen. Die registrierten Fälle sind um 81 Prozent gestiegen, was einen neuen Höchststand bedeutet. Auch synthetische Drogen spielen weiterhin eine bedeutende Rolle in Sachsen. Sachsen verzeichnet im bundesweiten Vergleich eine der niedrigsten Häufigkeits- und Belastungszahlen. Die Zahl der drogenbedingten Todesfälle blieb auf niedrigem Niveau und konzentrierte sich vor allem auf Methamphetamine und Heroin.

Rauschgift wird nicht mehr nur auf klassischem Weg auf der Straße angeboten und gehandelt, sondern zunehmend auch über das Internet. Die Täterinnen und Täter nutzen dabei vor allem das Darknet, aber auch Social Media und Messenger-Dienste. Dieser Trend hat sich im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie weiter verstärkt und macht die Strafverfolgung besonders aufwendig.[86]

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Die Bekämpfung von Rauschgiftdelikten ist seit jeher ein Arbeitsschwerpunkt der Polizei Sachsen. Dies geschieht auf der Grundlage zahlreicher regionaler repressiver Konzepte für Schwerpunktbereiche. Ausführliche Informationen dazu sind im Ersten PSB ausführlich dargestellt.[87]

[86] BKA 2024d, S. 11 ff.
[87] Goebel et al. 2023, S. 213.

In den Polizeidienststellen wurden und werden an verschiedenen Kriminalitätsschwerpunkten Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität durchgeführt. Ein Beispiel hierfür sind die Komplexeinsätze in der Dresdner Innenstadt zur Bekämpfung der dortigen offenen Drogenanbieterszene, die am Wiener Platz begonnen und mittlerweile auf weitere Bereiche im nahen Umfeld ausgeweitet wurden. Nach der zwischenzeitlichen Aufhebung der Klassifizierung als herausragender Kriminalitätsschwerpunkt gibt es seit Mitte 2022 wieder verstärkte Einsatzmaßnahmen. Ein Kontrolldruck wird dabei bereits durch sichtbare polizeiliche Präsenz sowie die Umsetzung einer Vielzahl anderer polizeilicher Maßnahmen erzeugt. Vor dem Hintergrund der Entwicklung einer Vielzahl an Feststellungen im genannten Bereich wurde die Präsenz- und Ermittlungsgruppe „Innenstadt“ gegründet. Ziel ist es, das Kriminalitätsgeschehen zu bekämpfen, Händlerstrukturen der Betäubungsmittelszene zu erhellen sowie eine zielgerichtete Ermittlungsarbeit sicherzustellen.

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften bestehen für Betäubungsmitteldelikte gesonderte Zuständigkeiten.[88] Seit Mitte 2023 werden bei der Staatsanwaltschaft Görlitz Verfahren, die ausschließlich den Umgang mit Cannabis betreffen und kein Handeltreiben zum Gegenstand haben, für die Hauptstelle der Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ in Görlitz bearbeitet.

Unter den Konzepten, Richtlinien und Vereinbarungen, auf welche die Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von Rauschgiftkriminalität zurückgreifen, sind ferner insbesondere das „Rahmenkonzept der Sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung von grenzüberschreitenden Kfz-Diebstählen und Betäubungsmitteldelikten“ sowie die „Gemeinsame Vereinbarung zur Strafverfolgungspraxis bei der unerlaubten Einfuhr von Crystal aus der Tschechischen Republik und der Republik Polen in den Freistaat Sachsen“ hervorzuheben.[89]

[88] Goebel et al. 2023, S. 215.
[89] Goebel et al. 2023, S. 215.

2.2.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Unter Kriminalität an der sächsischen Außengrenze werden alle in den 46 Grenzgemeinden des Freistaates Sachsen registrierten Straftaten einschließlich der Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU gefasst. Insgesamt hat der Freistaat Sachsen eine 459 km lange Außengrenze zur Tschechischen Republik (39 Grenzgemeinden) und eine 123 km lange Außengrenze zur Republik Polen (sieben Grenzgemeinden).

Um die Kriminalitätsbelastung an der sächsischen Außengrenze abzubilden, wird einerseits auf die Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ abgestellt, andererseits aber auch auf die ausländerrechtlichen Verstöße (z. B. unerlaubter Aufenthalt, unerlaubte Einreise nach dem AufenthG) eingegangen.

2.2.5.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 44: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, 2019–2023

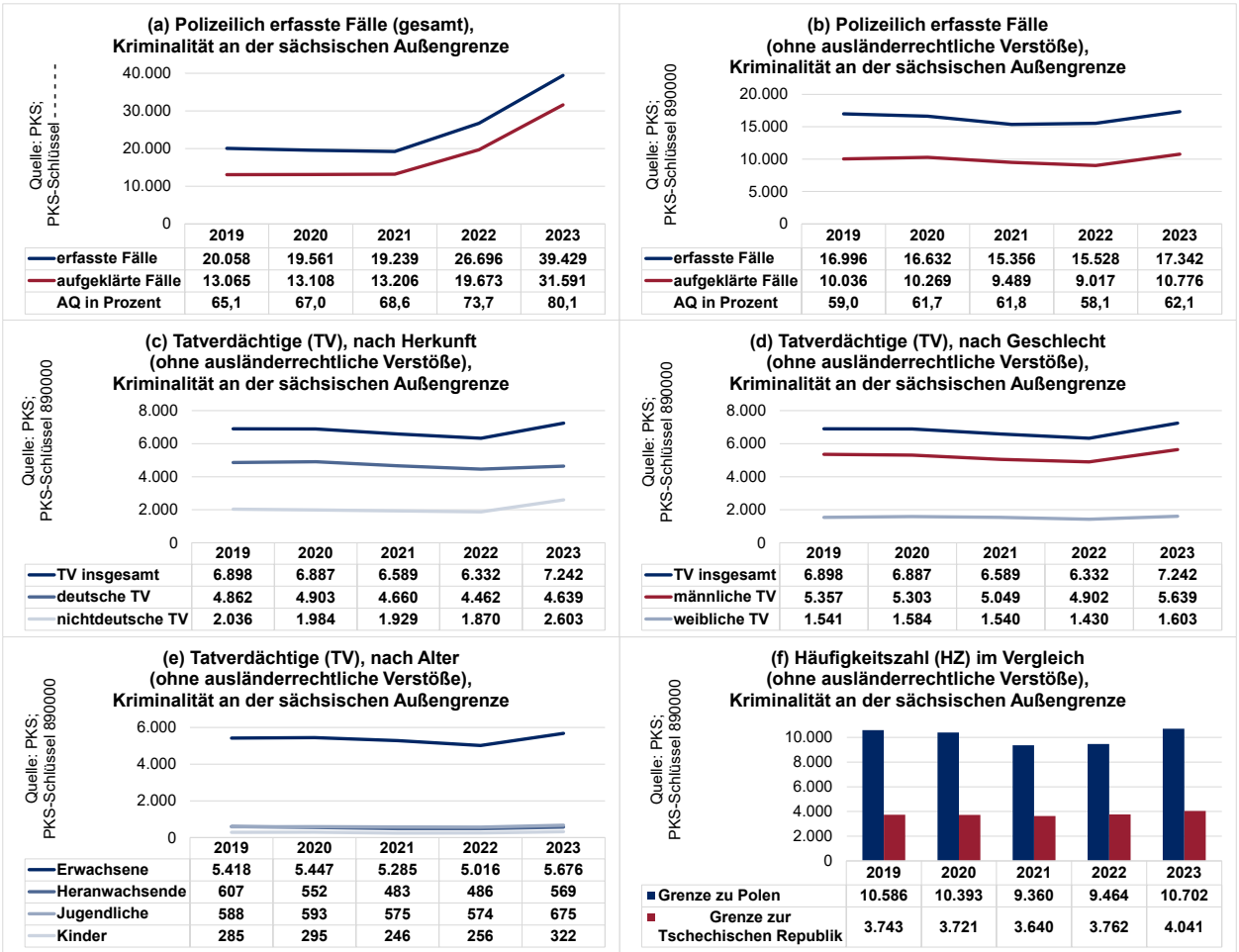

(a) und (b) Polizeilich erfasste Fälle

Entlang der sächsischen Außengrenze wurden 2019 insgesamt 20.058 Straftaten registriert, davon 16.996 Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße (PKS-Schlüssel 890000; Abb. 44a; Abb. 44b) und 3.062 ausländerrechtliche Verstöße (PKS-Schlüssel 725000; Tab. 23, Anhang).

Bis 2021 ließ sich ein leichter Rückgang der Gesamtkriminalität in den sächsischen Grenzgemeinden beobachten. Allerdings trifft dies nur auf die Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße zu. Für 2021 liegen die unter dem PKS-Schlüssel 890000 erfassten Straftaten knapp zehn Prozent unter dem Niveau von 2019, wohingegen die erfassten ausländerrechtlichen Verstöße in dieser

Zeit bereits um mehr als ein Viertel angewachsen sind.

Die Anzahl der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße stieg bis 2023 – wenn auch deutlich langsamer – auf 17.342 Fälle und lag damit etwas über dem Niveau von 2019. Demgegenüber stieg von 2021 zu 2022 die Zahl der ausländerrechtlichen Verstöße auf 11.168 und erhöhte sich im Folgejahr noch einmal – auch aufgrund der dann eingeführten Grenzkontrollen – auf insgesamt 22.087 Fälle. An allen in den sächsischen Grenzgemeinden erfassten Straftaten hatten die ausländerrechtlichen Verstöße in den Jahren 2019 bis 2021 einen Anteil von 15 bis 20 Prozent. Im Jahr 2023 lag dieser Anteil bei 56 Prozent.

(c) bis (e) Tatverdächtige

Nach Herkunft

Im Jahr 2019 – also vor den umfassenden Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund der COVID-19-Pandemie – wurden 6.898 Tatverdächtige mit Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in den Gemeinden entlang der sächsischen Außengrenze polizeilich erfasst (Abb. 44c). Bis 2022 sank diese Zahl auf 6.332 und stieg dann deutlich auf 7.242 Tatverdächtige im Jahr 2023. Der Anteil deutscher Tatverdächtiger überwiegt hier und liegt 2019 bis 2022 bei etwa 70 Prozent. Da der Anstieg der Tatverdächtigenzahl im Jahr 2023 vor allem auf die häufigere Feststellung nicht deutscher Tatverdächtiger zurückgeht, steigt deren prozentualer Anteil von 30 auf 36 Prozent.

Nach Geschlecht

Im gesamten Berichtszeitraum traten entlang der sächsischen Außengrenze deutlich mehr Männer als Tatverdächtige in Erscheinung als Frauen (Abb. 44d). In allen dargestellten Jahren war nur ein knappes Viertel der Tatverdächtigen weiblich. Dieses Verhältnis bleibt auch mit dem Anstieg der festgestellten Tatverdächtigen im Jahr 2023 erhalten.

Nach Alter

Differenziert man die Tatverdächtigen anhand ihres Alters bei der Tatbegehung, wird ersichtlich, dass sich jüngere Personen deutlich seltener in den sächsischen Grenzgemeinden der Begehung einer Straftat verdächtig machten (Abb. 44e). Etwa vier Fünftel der Tatverdächtigen gehören zur Gruppe der Erwachsenen. Auch dieser Anteil bleibt über den gesamten Berichtszeitraum relativ stabil.

(f) Häufigkeitszahl

Trotz der deutlich geringeren Anzahl der Grenzgemeinden an der Grenze zur Republik Polen wurden dort mehr Straftaten als in jenen Gemeinden registriert, die an die Tschechische Republik grenzen (Tab. 24, Anhang). Dieser Unterschied bleibt auch bestehen, wenn man die Zahl der erfassten Straftaten in Relation zu den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Regionen setzt. Während des Berichtzeitraums wurden in den sächsischen Gemeinden an der Grenze zur Republik Polen 9.360 bis 10.702 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erfasst (Abb. 44f). Damit sind diese HZ etwa zweieinhalb- bis dreimal so hoch wie die HZ entlang der Grenze zur Tschechischen Republik.

2.2.5.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Straftaten die im Bereich der sächsischen Außengrenze erfasst wurden werden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst. Angesichts dessen können keine konkreten Aussagen zur Entwicklung dieser Straftaten im Freistaat Sachsen getroffen werden.

2.2.5.3 Bewertung und Maßnahmen

Die Kriminalitätslage an der sächsischen Außengrenze wird durch verschiedene Faktoren wie wirtschaftliche und soziale Bedingungen sowie die geografische Struktur beeinflusst. Zwischen den Grenzregionen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bestehen Unterschiede: Während an der tschechischen Grenze ländliche Gemeinden dominieren, finden sich an der polnischen Grenze größere Städte mit einem anderen kriminellen Umfeld. Die Entwicklung der Kriminalität wird zudem beträchtlich von äußeren Einflüssen, wie politischen Ereignissen und Migrationsbewegungen, beeinflusst. Besonders auffällig ist der Anstieg ausländerrechtlicher Verstöße, was u. a. auf verstärkte Grenzkontrollen zurückzuführen ist. Vor allem im Grenzbereich zur Republik Polen ist die Kriminalitätsrate höher, was auf die urbane Struktur und andere lokale Gegebenheiten zurückzuführen sein könnte.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Den Ausführungen zu polizeilichen Maßnahmen im Ersten PSB[90] ist ein im SMI erarbeitetes Maßnahmenpaket zur Erhöhung der Präsenz im ländlichen und grenznahen Raum hinzuzufügen. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung soll vornehmlich durch personelle und strukturelle Anpassungen in der Dienstdurchführung der Bürgerpolizistinnen und -polizisten gestärkt werden. Die Beschreibung des Aufgabenfelds von Bürgerpolizistinnen und -polizisten wurde überarbeitet und damit ein landesweit einheitlicher Qualitätsstandard sichergestellt. Durch diese Spezifizierungen und unter Einbindung aller Netzwerkpartner verstärkt die sächsische Polizei signifikant ihre sichtbare Präsenz im ländlichen Raum, intensiviert die Kommunikation mit den Bürgern und arbeitet eng mit den Kommunen, Institutionen und der Zivilgesellschaft zusammen, um das Sicherheitsgefühl dauerhaft zu stärken und die Bürger in diesen gesellschaftlichen Prozess einzubinden.

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Ergänzend zu den Darstellungen im Ersten PSB[91] sind auf justizieller Ebene die folgenden Maßnahmen ergriffen worden: Bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz erfolgt die Bearbeitung von Straftaten nach dem AufenthG seit dem 1. Februar 2024 zentralisiert in einer Abteilung, um eine einheitliche und stringente Erledigung zu gewährleisten.

Infolge der massiven Zunahme entsprechender Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Dresden war eine deutliche Verstärkung der Zweigstelle Pirna mit 2,75 AKA in drei Dezernaten notwendig. Schleuserdelikte werden im Rahmen einer Sonderzuständigkeit in nunmehr vier Dezernaten bearbeitet. Auf dem Höhepunkt einer Verfahrenswelle waren Ende Oktober 2023 im dortigen Zuständigkeitsbereich 165 Haftsachen anhängig.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Görlitz, wo ab Mitte 2023 in nahezu 100 Schleuserfällen Untersuchungshaft vollzogen wurde, ging der Verfahrenszuwachs mit einer immensen Belastung der OK-Abteilung einher. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht ist daher die in diesem Bereich weiterhin sehr intensive Zusammenarbeit mit der Bundespolizei besonders hervorzuheben.

[90] Goebel et al. 2023, S. 234 ff.
[91] Goebel et al. 2023, S. 235 ff.

2.2.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Die Zuwanderung in Bund und Ländern wirkt sich nicht nur in ausländerrechtlichen Delikten nach dem Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU, sondern auch bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität aus. Aus diesem Grund wird Letztere als Kriminalität im Zusammenhang mit der Zuwanderung separat ausgewiesen und betrachtet.

Hierunter werden alle aufgeklärten Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße erfasst, bei denen eine Zuwanderin oder ein Zuwanderer als Tatverdächtige bzw. Tatverdächtiger ermittelt wurde. Einer bundesweiten Festlegung folgend werden in der PKS seit 2016 alle Personen mit dem Aufenthaltsstatus/-grund „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“[92], „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“[93], „Geduldete Ausländerinnen und Ausländer“[94], „Kontingentflüchtlinge“[95] sowie „Unerlaubt aufhältige Personen“ [96] als Zuwanderinnen und Zuwanderer erfasst.

2.2.6.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 45: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2019–2023

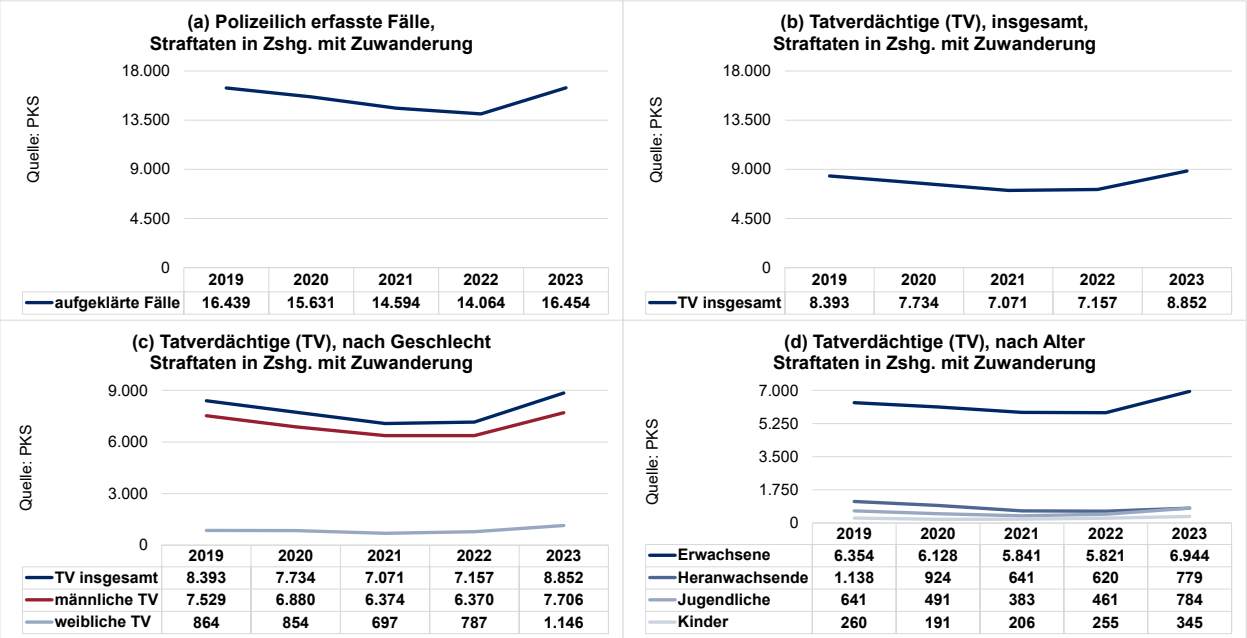

[92] Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind im Freistaat Sachsen wohnhafte Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG bzw. deren Familienangehörige sowie Personen, die im laufenden Jahr eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 4 S. 1, 25 Abs. 5 AufenthG erhalten haben.

[93] International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte sind Personen, denen nach Abschluss ihres Asylverfahrens Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG bzw. subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG gewährt wird, bei denen das Vorliegen eines Abschiebeverbots gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde oder eine Asylberechtigung auf der Grundlage des Art. 16a Abs. 1 GG als „politisch Verfolgter“ vorliegt.

[94] Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht oder nicht mehr im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (sofort) möglich ist (§ 60a AufenthG). Darüber hinaus kann eine Duldung aus weiteren Gründen (z. B. wegen ungeklärter Identität, Ausbildung, Beschäftigung) gem. §§ 60b, 60c, 60d AufenthG erteilt werden.

[95] Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die auf Grundlage der §§ 22, 23 AufenthG im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in einer bestimmten Anzahl (Kontingent) aufgenommen werden.

[96] Unerlaubt aufhältige Personen sind solche, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Die Anzahl der durch Zugewanderte begangenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) sank sukzessive von 2019 bis 2022 um insgesamt 14 Prozent, stieg jedoch im Jahr 2023 wieder auf das Ausgangsniveau an (Abb. 45a). Werden die hier dargestellten Fälle in Relation zu allen in Sachsen aufgeklärten Fällen (ohne ausländerrechtliche Verstöße; siehe Kapitel 2.1) gesetzt, ist zu konstatieren, dass der Anteil der durch zugewanderte Tatverdächtige begangene Straftaten im gesamten Berichtszeitraum stabil bei zehn und elf Prozent liegt und dieser Verlauf sich somit weitestgehend entsprechend der Gesamtkriminalität entwickelt.

Diebstahlsdelikte bilden den Schwerpunkt der durch Zugewanderte begangenen Straftaten (Tab. 25, Anhang). 25–28 Prozent der hier erfassten Straftaten entfallen jährlich auf diesen Deliktsbereich. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (PKS-Schlüssel 200000) sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte (PKS-Schlüssel 500000) sind die zweit- und dritthäufigsten Straftaten mit Anteilen von 22 bis 24 Prozent.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach einem Rückgang von 2019 (8.393) bis 2021 (7.071) wurde im Jahr 2023 der Höchstwert an zugewanderten Tatverdächtigen (8.852) erreicht (Abb. 45b).

Nach Geschlecht

Bei den zugewanderten Tatverdächtigen handelt es sich zu sehr großen Teilen um Männer (Abb. 45c). Mit leichten Schwankungen liegt der Anteil der Frauen zwischen zehn und elf Prozent. Im Jahr 2023 stieg die Anzahl der zugewanderten tatverdächtigen Frauen etwas stärker an als die der Männer, sodass deren Anteil zum Ende der Berichtszeit mit 13 Prozent den höchsten Wert erreichte.

Nach Alter

Der Altersverteilung zugewanderter Tatverdächtiger zufolge spielen die Gruppen der Kinder und Jugendlichen in absoluten Zahlen eine eher untergeordnete Rolle. Erwachsene werden am häufigsten als Tatverdächtige erfasst (Abb. 45d). Zu Beginn der Berichtszeit wurden Heranwachsende etwas häufiger als Tatverdächtige erfasst. Ungeachtet ihrer Herkunft haben tatverdächtige Heranwachsende von 2019 bis 2023 jährlich einen Anteil von circa acht Prozent an allen Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität (Kapitel 2.1). Im Vergleich sind zugewanderte tatverdächtige Heranwachsende 2019 und 2020 mit 14 bzw. 12 Prozent etwas häufiger in Erscheinung getreten. Im weiteren Verlauf nähert sich die Altersverteilung der zugewanderten Tatverdächtigen immer mehr der Altersverteilung aller Tatverdächtigen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) an.

2.2.6.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung werden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst. Angesichts dessen können keine konkreten Aussagen zur Entwicklung dieser Straftaten im Freistaat Sachsen getroffen werden.

2.2.6.3 Mehrfach- sowie Intensivtäterinnen und -täter

Abb. 46: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter, 2019–2023

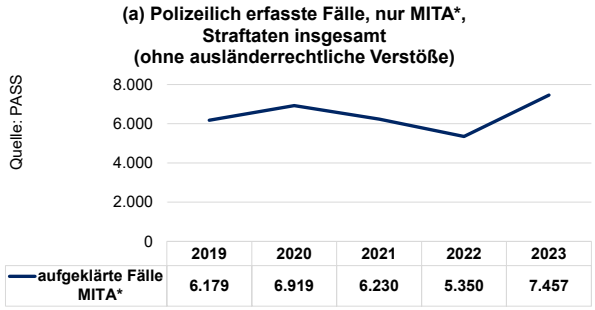

	2019	2020	2021	2022	2023
aufgeklärte Fälle MITA*	6.179	6.919	6.230	5.350	7.457

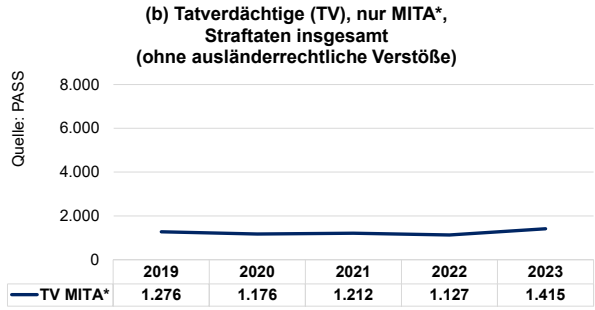

	2019	2020	2021	2022	2023
TV MITA*	1.276	1.176	1.212	1.127	1.415

*MITA - Mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer, die innerhalb eines Jahres mehr als fünf Strataten (ohne ausländerrechtliche Verstöße sowie ohne Antragsdelikte und Straftaten gemäß § 265a StGB) und/oder mindestens zwei Verbrechen innerhalb von zwölf Monaten begangen haben.

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Ein Teil der im Berichtszeitraum erfassten durch Zugewanderte begangenen Straftaten wird von einer kleinen Gruppe von Intensivtäterinnen bzw. Intensivtätern begangen (MITA; Abb. 46a). Begehen diese innerhalb von zwölf Monaten mehr als fünf Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße sowie ohne Antragsdelikte und Straftaten gemäß § 265a StGB) und/oder mindestens zwei Verbrechen, erhalten diese Tatverdächtigen im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) den personengebundenen Hinweis MITA. Die Zahl der erfassten durch MITA begangenen Straftaten stieg von 2019 bis 2023 um 20 Prozent auf 7.457 Fälle an. Allerdings ist zu beachten, dass diese Fallzahlen stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind, da die Vergabe des personengebundenen Hinweises zeitlichen Verzögerungen unterliegen kann und einzelne Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter, die überdurchschnittlich viele Straftaten begehen, die Gesamtfallzahl auch stärker beeinflussen.

(b) Tatverdächtige

Die Anzahl der MITA stieg von 2019 bis 2023 leicht, unterlag im zeitlichen Verlauf allerdings Schwankungen (Abb. 46b). Betrachtet man die Zahl der festgestellten MITA noch einmal in Bezug zur Anzahl der aufgeklärten Fälle, wird noch einmal der Einfluss einzelner Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter auf die Gesamtfallzahl offensichtlich.

2.2.6.4 Entwicklung der Opferzahlen

Abb. 47: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2019–2023

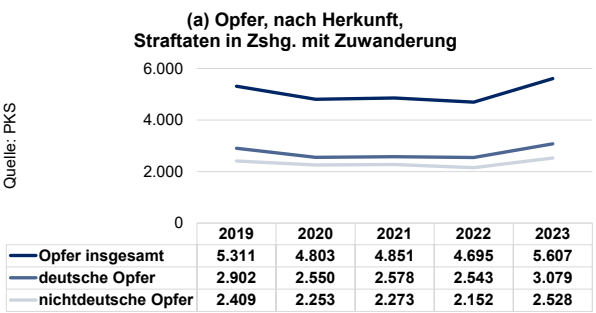

	2019	2020	2021	2022	2023
Opfer insgesamt	5.311	4.803	4.851	4.695	5.607
deutsche Opfer	2.902	2.550	2.578	2.543	3.079
nichtdeutsche Opfer	2.409	2.253	2.273	2.152	2.528

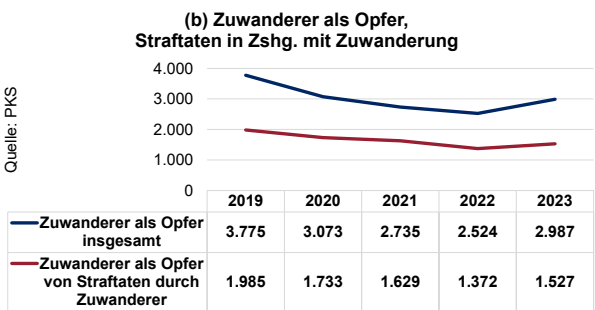

	2019	2020	2021	2022	2023
Zuwanderer als Opfer insgesamt	3.775	3.073	2.735	2.524	2.987
Zuwanderer als Opfer von Straftaten durch Zuwanderer	1.985	1.733	1.629	1.372	1.527

Bei der Betrachtung der Opferzahlen in diesem Abschnitt wird zwischen zwei Gruppen unterschieden. Zunächst werden die Zahlen der Opfer tatverdächtiger Zugewanderter ausgewiesen. Daran anschließend folgt eine Darstellung der Zugewanderten als Opfer von Kriminalität.

Die Anzahl der Opfer tatverdächtiger Zugewanderter zeigt einen Kurvenverlauf ähnlich der Fallzahlen dieses Kriminalitätsbereichs: Nach einem zwischenzeitlichen Absinken in den Jahren 2020 bis 2022 steigt die Opferzahl insgesamt wieder an und erreicht 2023 mit 5.607 Opfern einen etwas höheren Wert als 2019 (Abb. 47a). Differenziert man die Opfer nach ihrer Herkunft, ergibt sich ein nahezu identisches Bild. Die jeweiligen Opferzahlen liegen am Ende des Betrachtungszeitraums etwas über dem Ausgangswert von 2019, wobei die Kurve der deutschen Opfer tatverdächtiger Zugewanderter etwas über derjenigen der nicht deutschen Opfer liegt.

Eine Fokussierung der Auswertung der Opferzahlen auf die Gruppe der Zugewanderten als Opfer offenbart einen Rückgang dieser Werte von 2019 bis 2023 um über ein Fünftel, auch wenn die Anzahl von 2022 zu 2023 noch einmal um 463 auf insgesamt 2.987 Opfer anstieg (Abb. 47b). Dabei wurden in etwas mehr als der Hälfte der Fälle andere Zugewanderte als Tatverdächtige ermittelt. Am häufigsten wurde diese Konstellation im Jahr 2021 festgestellt. 60 Prozent der Zuwanderer, die Opfer einer (polizeilich erfassten) Straftat wurden, waren Opfer tatverdächtiger Zuwanderer.

2.2.6.5 Bewertung und Maßnahmen

Die Anzahl der im Zusammenhang mit der Zuwanderung begangenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) sank von 2019 bis 2022 um 14 Prozent, stieg jedoch im Folgejahr an und erreichte wieder das Ausgangsniveau. Der Anteil der Zugewanderten an allen erfassten Tatverdächtigen (Kapitel 2.1.1.1) lag 2023 bei rund zehn Prozent und entsprach damit dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie.

2023 begingen 1.415 MITA insgesamt 7.457 Straftaten, was den Höchstwert im Berichtszeitraum darstellt (2019: MITA 1.276, Straftaten 6.179). Laut Statistik handelt es sich vor allem um Menschen aus Syrien (216), Tunesien (194), Libyen (149), Georgien (135) und Afghanistan (110). Diebstahl macht mit knapp einem Drittel den Schwerpunkt der Straftaten aus, gefolgt von Rohheitsdelikten sowie Vermögens- und Fälschungsdelikten.

Maßnahmen der sächsischen Polizei und Justiz

Unverändert haben die im Ersten PSB beschriebenen Maßnahmen und Konzepte Bestand.[97] Der täterorientierte Bearbeitungsansatz in Sachsen erwies sich als erfolgreiches Modell. Sowohl bei der Strafverfolgung, im Asylverfahren als auch bei der Rückführung nicht bleibeberechtigter Zugewanderter kommt der sicheren Identifizierung der Personen eine herausragende Bedeutung zu.

Zwischenzeitlich wurde in der Landesdirektion Sachsen (LDS) die Sondereinheit MITA zur Optimierung des Rückführungsvollzugs von Mehrfach- und Intensivtätern unter Asylbewerbern gegründet, um den illegalen Aufenthalt von Straftäterinnen und Straftätern in der Bundesrepublik Deutschland schnell und wirksam zu beenden.

Seitens der sächsischen Polizei wird diese durch die neu geschaffene „Zentralstelle MITA“ in der PD Chemnitz unterstützt.

[97] Goebel et al. 2023, S. 248 f.

2.2.7 Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität (OK) ist:

– die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten,

– die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf

  a) längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig,

  b) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

  c) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

  d) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

Ein Verfahrenskomplex wird demnach als OK-relevant eingestuft, wenn neben den erstgenannten allgemeinen Merkmalen mindestens eines der letzten drei spezifischen Merkmale vorliegt. Hierbei wird deutlich, dass nach dem Wortlaut der allgemeinen Merkmale eine hierarchische Organisationsform der Täterschaft nicht zwingend vorliegen muss, um die OK-Kriterien zu erfüllen. Vielmehr genügt es, wenn mindestens drei Personen arbeitsteilig auf unbestimmte Zeit gemeinsam Straftaten begehen.

OK ist zudem nicht an bestimmte Delikte gebunden, sondern klassifiziert das Vorgehen der Täterinnen und Täter. In einer ganzen Reihe von Deliktsbereichen ist es offenkundig, dass keine Einzeltäterinnen und -täter am Werk sind, sondern systematisch auf längere Zeit geplant und arbeitsteilig, unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen, gehandelt wird.

2.2.7.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 48: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Organisierte Kriminalität, 2019–2023

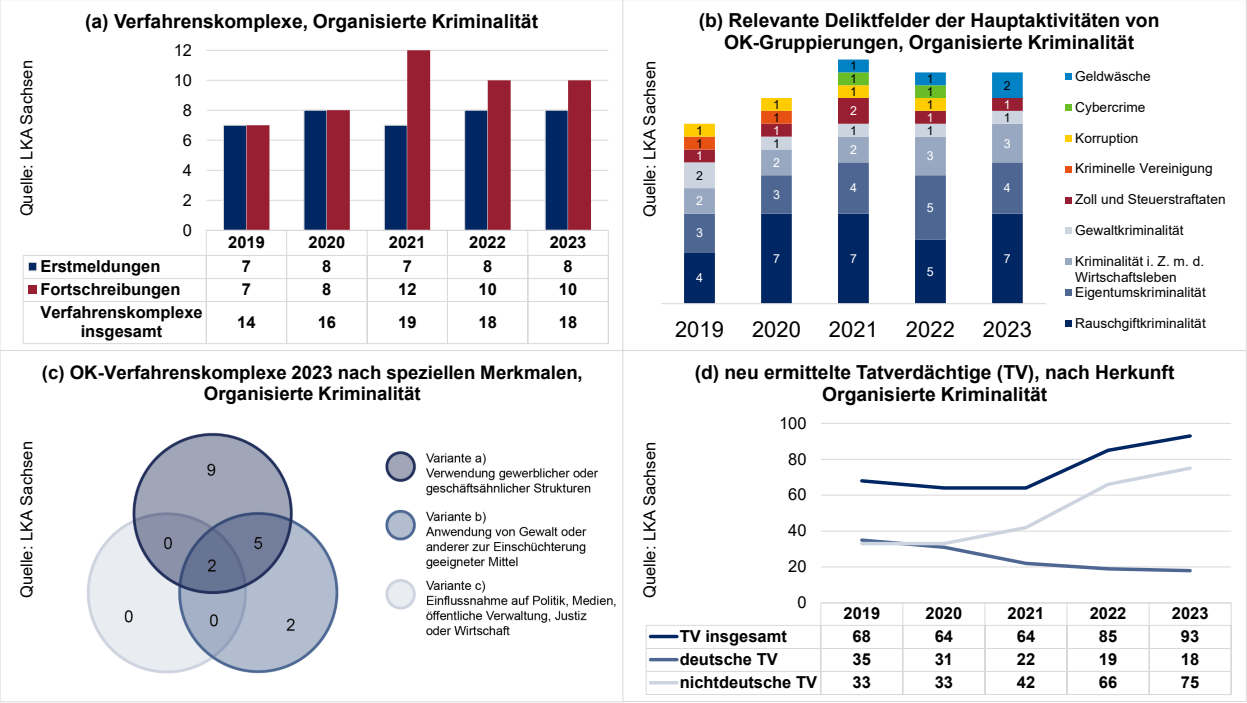

(a) bis (c) Verfahrenskomplexe

Einzelne der OK zuzuordnende Straftaten werden regelmäßig in Ermittlungskomplexen gebündelt. Während des Berichtszeitraums wurden jährlich sieben bzw. acht solcher OK-Ermittlungskomplexe eingeleitet (Abb. 48a). Zieht sich die Bearbeitung in die nachfolgenden Jahre, werden diese in der Grafik als Fortschreibungen erfasst. So waren zwischen 2019 und 2023 jährlich zwischen 14 und 19 solcher OK-Verfahren zu führen. Die Verfahrenskomplexe lassen sich anhand der OK-relevanten Deliktfelder[98] hinsichtlich der Hauptaktivitäten gruppieren. Zumeist drehten sich die Verfahren während der Berichtszeit um Rauschgift- bzw. Eigentumskriminalität (Abb. 48b). Entsprechend der Häufigkeit ihres Auftretens folgten Verfahren in den Deliktfeldern Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben sowie Gewaltkriminalität und weitere Deliktfelder.

Des Weiteren können OK-Verfahrenskomplexe anhand der Begehungsweise der zugrunde liegenden Straftaten in spezifische OK-Merkmale differenziert werden (Abb. 48c). 2023 wurden neun Verfahrenskomplexe bearbeitet, bei denen die Beteiligten ausschließlich unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen zusammenwirkten, wie es Variante a) erfasst. Zwei weitere Verfahren sind der Variante b) zuzuordnen, deren Straftaten ausschließlich unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel begangen wurden. Es gab keinen Verfahrenskomplex, der ausschließlich der Variante c) zuzuordnen wäre – also die Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft betraf. Allerdings traten in Mischformen diverse Kombinationen der drei dargestellten Varianten auf. Bei fünf Verfahrenskomplexen war es eine Kombination der Varianten a) und b) und bei zwei Verfahren eine Kombination aller drei Varianten. Die hier beschriebene Häufigkeitsverteilung der OK-Merkmale lässt sich auch in den Jahren 2019 bis 2022 erkennen (Tab. 26, Anhang).

(d) Tatverdächtige

In den ersten drei Jahren des Berichtszeitraums sind jeweils mehr als 60 Tatverdächtige in OK-Verfahren neu ermittelt worden (Abb. 48d). 2022 und 2023 steigerte sich die Zahl auf 85 bzw. 93 neu ermittelte Tatverdächtige. 2019 und 2020 hielt sich die Anzahl der deutschen und der nicht deutschen Tatverdächtigen in etwa die Waage. Im weiteren Zeitverlauf wurden in den dargestellten Verfahren immer häufiger nicht deutsche Tatverdächtige ermittelt.

Tab. 27 im Anhang listet die Staatsangehörigkeit der neu ermittelten Tatverdächtigen auf. Trotz des Rückgangs zum Ende der Berichtszeit waren die meisten Tatverdächtigen in OK-Ermittlungskomplexen Deutsche. Darauf folgen Tatverdächtige mit polnischer und tschechischer Staatsangehörigkeit. Bei Tatverdächtigen aus Ländern außerhalb der EU wurde am häufigsten eine Staatsangehörigkeit Albaniens und Syriens ermittelt.

[98] Zu den wesentlichen Deliktfeldern, in denen OK festzustellen ist, gehören u. a.: Rauschgifthandel und -schmuggel, Waffenhandel und -schmuggel, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Korruption, Cybercrime, Fälschungskriminalität, Eigentumskriminalität (z. B. Kraftfahrzeugverschiebung, Ladungsdiebstahl), Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (dies betrifft vor allem Zuhälterei, Prostitution, illegales Glücks- und Falschspiel), Gewaltkriminalität (z. B. Erpressung mit den speziellen Ausprägungen der Schutz-, Spenden- und Standgelderpressung), Schleusungskriminalität, Umweltkriminalität, Menschenhandel und Ausbeutung sowie Geldwäsche.

2.2.7.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 49: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Organisierte Kriminalität, 2019–2023

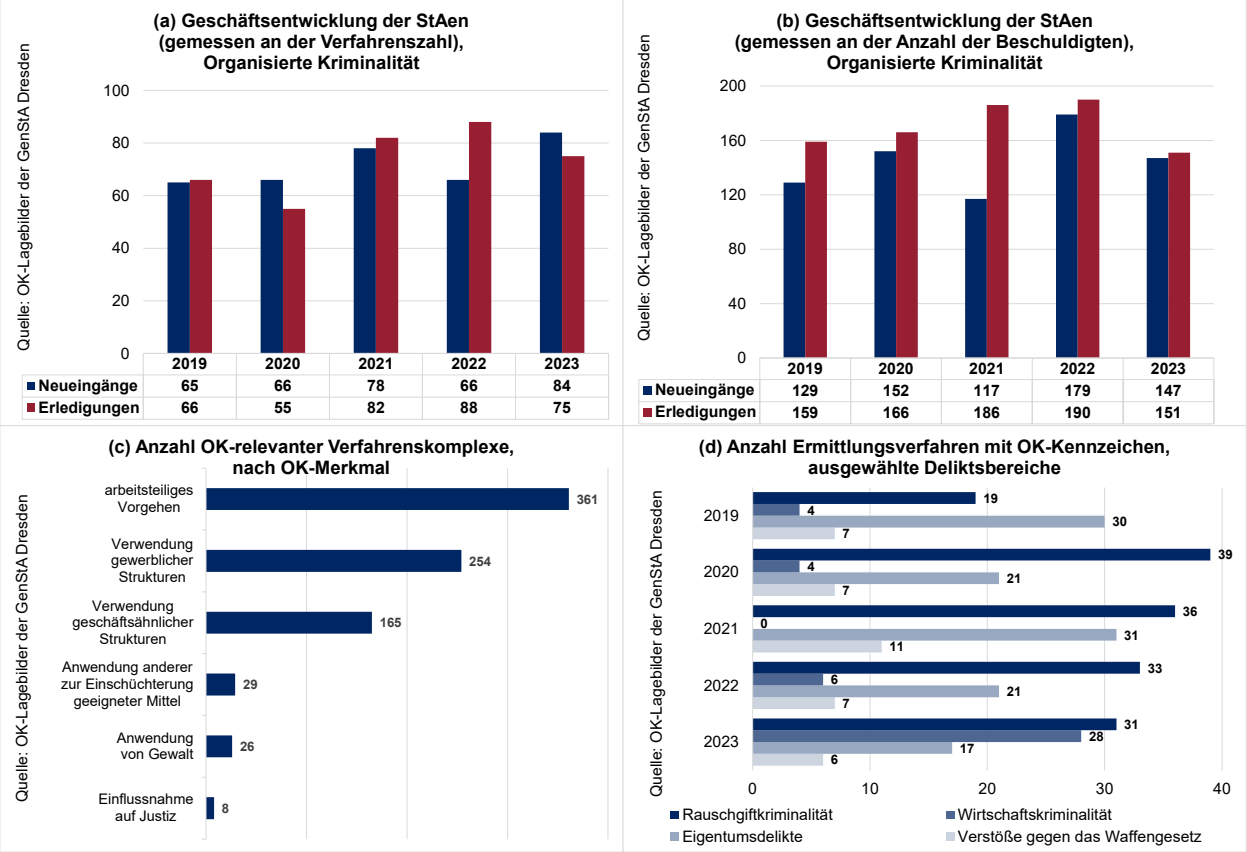

(a) bis (d) Staatsanwaltschaften

Die GenStA Dresden erstellt jährlich ein „Lagebild Organisierte Kriminalität – Erkenntnisse der sächsischen Staatsanwaltschaften aus den Ermittlungs- und Strafverfahren“ (OK-Lagebild). Aus den OK-Lagebildern für die Jahre 2019 und 2023 ergeben sich hinsichtlich der Entwicklung der Organisierten Kriminalität im Freistaat folgende Informationen.

Im Berichtszeitraum wurden im Freistaat Sachsen – abgesehen von dem deutlichen Einbruch 2021 – pro Jahr 129 bis 179 Beschuldigte in Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) mit OK-Kennzeichen neu erfasst (Abb. 49b). Zudem wurden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum durchschnittlich 72 Verfahren mit OK-Kennzeichen pro Jahr neu registriert (Abb. 49a). Die meisten Neueingänge wurden 2023 (84 Verfahren) und 2020 (78 Verfahren) verzeichnet, in den übrigen Jahren lag die Zahl bei 66 bzw. 65 Verfahren. Mit Abstand am häufigsten beteiligt waren die Staatsanwaltschaften Dresden, gefolgt von der Staatsanwaltschaft Leipzig (Tab. 28, Anhang). Diese Verfahren richten sich gegen insgesamt 724 Beschuldigte aus 45 Nationen (Tab. 29, Anhang). Am häufigsten traten Tatverdächtigte aus Deutschland, der Republik Polen und Syrien in Erscheinung.

Eine Einstufung als OK-relevant erfolgte bei den meisten Verfahrenskomplexen aufgrund des arbeitsteiligen Vorgehens und der Verwendung geschäftsähnlicher bzw. gewerblicher Strukturen (Abb. 49c). Eine Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel konnte nur in 26 bzw. 29 Verfahren festgestellt werden; eine Einflussnahme auf die Justiz lag lediglich in acht Fällen vor.

Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen betrafen in den Jahren 2019 bis 2023 vorrangig die in Abb. 49d aufgeführten Deliktsbereiche. Die eindeutigen Schwerpunkte liegen bei Rauschgift- und

Diebstahlskriminalität (Mehrfachnennungen sind möglich), gefolgt von Delikten der Wirtschaftskriminalität und Verstößen gegen das Waffengesetz. Weitere Deliktsbereiche sind in Tab. 30 im Anhang aufgelistet.

Strafgerichte

An den Verfahrenszahlen gemessen kam es bei insgesamt 359 neuen Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum in 37 Prozent zu einer Anklage, in 52 Prozent der Anklagen wurde eine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt. 46 Prozent wurden entweder nach § 170 Abs. 2, §§ 153 ff. StPO und § 45 JGG oder nach §§ 154f bzw. 205 StPO eingestellt. In neun Prozent erfolgte eine Einstellung aufgrund Verfahrenshindernissen oder aufgrund Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft (Tab. 31, Anhang).

2.2.7.3 Entwicklung der Schadenssummen durch Organisierte Kriminalität

Abb. 50: Entwicklung der Schäden, kriminellen Erträge sowie Vermögensabschöpfungen im Bereich der Organisierten Kriminalität, 2019–2023

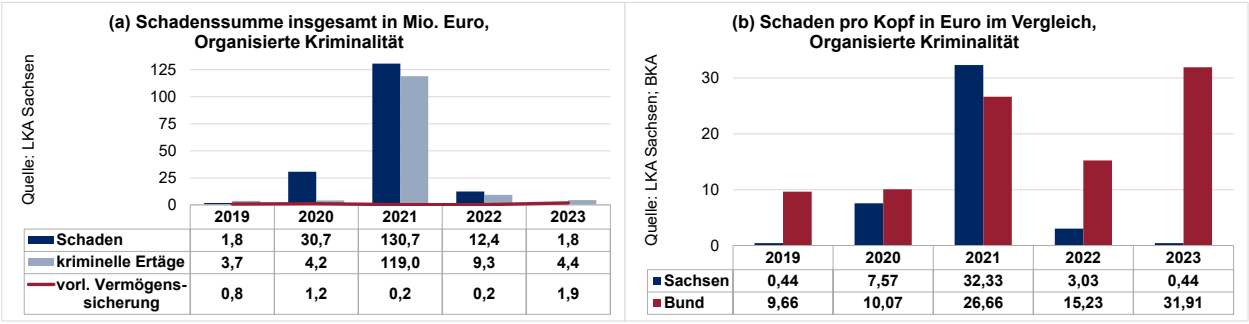

Schaden wird grundsätzlich als der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Guts definiert. Bei Vermögensdelikten umfasst der Schaden die Wertminderung des betroffenen Vermögens. Zudem werden Schadenswerte berücksichtigt, die beispielsweise durch Sachbeschädigungen im Rahmen von Eigentums- oder Gewaltdelikten entstanden sind.

Bei den in Abb. 50 dargestellten Schadenssummen liegen alle Erlöse zugrunde, die eine Täterin oder ein Täter aus einer Straftat erzielt hat, ohne vorherige Investitionen oder angefallene Kosten einzubeziehen. Nicht realisierbare Gewinne (z. B. durch Sicherstellungen von Rauschgift oder Waffen) werden in die Schätzungen der abgebildeten Gewinne nicht einbezogen.

Wie auch in den anderen Deliktfeldern sind die erfassten Schadenssummen und – speziell im Bereich der OK – die kriminellen Erträge von diversen Einflussfaktoren abhängig. Neben der Anzahl der Verfahrenskomplexe und den entsprechenden Deliktfeldern können auch außergewöhnliche Verfahren die Werte erheblich beeinflussen. Der im Jahr 2021 in Sachsen festgestellte Schaden von rund 131 Mio. Euro (Abb. 50a) ist beispielsweise zum größten Teil auf den Ermittlungskomplex „Epaulette“ (Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden) zurückzuführen.

Die Vermögensermittlung bei OK-Verfahren hat das Ziel, kriminelle Gewinne umfassend aufzuspüren, sicherzustellen und die Voraussetzungen für eine wirksame Vermögensabschöpfung zu schaffen. Mit der Vermögensabschöpfung der kriminell erwirtschafteten Erträge soll OK-Gruppierungen eine wesentliche Handlungsbasis genommen werden. An Vermögenswerten werden häufig Kontoguthaben, Bargeld, Kfz oder Immobilien „abgeschöpft“.

Die mit 1,9 Mio. Euro größten Vermögensabschöpfungen konnten 2023 realisiert werden. Geringere Summen vorläufiger Vermögenssicherungen treten vor allem dann auf, wenn im Berichtsjahr neu angemeldete OK-Verfahren eingehen,

bei denen aufgrund des frühen Stadiums der Ermittlungen noch keine Vermögensicherungen realisiert werden konnten. Zudem lässt der Kontrast zwischen den festgestellten Schadenssummen bzw. den kriminellen Erträgen und den vorläufigen Vermögensabschöpfungen erahnen, dass es für die Strafverfolgungsbehörden immer schwieriger wird, die Verschleierungsmaßnahmen der OK-Gruppierungen auch hinsichtlich ihrer inkriminierten Vermögenswerte aufzudecken.[99]

Die Schwankungen der Schadenssummen wirken sich auch auf die Verteilung der erfassten finanziellen Auswirkungen der OK pro Kopf aus. Im Jahr 2021 schlägt sich der mit dem Ermittlungskomplex „Epaulette“ verbundene Schaden deutlich auf die sächsische, aber auch die bundesweite Belastung nieder (Abb. 50b). Der hohe bundesweite Wert ist auf ein Verfahren im Deliktsbereich Cybercrime zurückzuführen.[100]

2.2.7.4 Bewertung und Maßnahmen

Die Lageeinschätzung der OK in Sachsen im Zeitraum von 2019 bis 2023 zeigt ein gemischtes Bild. So waren in dieser Zeit jährlich 14 bis 19 solcher OK-Verfahrenskomplexe zu führen. Zunächst hielten sich die Anzahlen der deutschen und nicht deutschen Tatverdächtigen die Waage (2019 und 2020). Im weiteren Verlauf wurden jedoch immer mehr nicht deutsche Tatverdächtige identifiziert. Die Mehrheit der Tatverdächtigen waren Deutsche, gefolgt von polnischen und tschechischen Staatsangehörigen. Bei Verdächtigen aus Nicht-EU-Ländern wurden am häufigsten albanische und syrische Staatsangehörige ermittelt. Besonders hervorzuheben sind die Entwicklungen im Bereich der Schleusungsdelikte und der Einfuhr großer Mengen an Betäubungsmitteln. Zudem stellen Schleusungsverbrechen und Angriffe auf Geldautomaten zunehmende Bedrohungen dar. Die Erfolge bei der Vermögensabschöpfung (2023: 1,9 Mio. Euro) zeigen Fortschritte, verdeutlichen aber auch die Herausforderungen durch Verschleierungstaktiken der Tätergruppen.

Jährlich wurden 129 bis 179 Beschuldigte in OK-Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft registriert, wobei die Schwerpunkte auf Rauschgift- und Eigentumskriminalität lagen. Ein markantes Beispiel für die Wirksamkeit der Ermittlungen ist der Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden, weswegen fünf Angehörige einer Großfamilie verurteilt wurden. Insgesamt stellt die Bekämpfung der OK – trotz mehrerer Ermittlungserfolge – eine wachsende Herausforderung dar.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Polizeiliches Lagebild

Das LKA Sachsen erstellt jährlich ein Lagebild zur OK im Freistaat Sachsen. Dieses basiert auf von den Dienststellen erhobenen Rastern zu den bearbeiteten Gruppierungen und beinhaltet neben den statistischen Daten auch die Darstellung ausgewählter Fallkomplexe zur qualitativen Beschreibung verschiedener Phänomene der OK, polizeiliche Bewertungen und zeigt entsprechende Handlungsbedarfe auf. Ferner arbeitet die Polizei Sachsen jährlich dem BKA für die Erstellung des Bundeslagebilds Organisierte Kriminalität zu.

Konzentration der Zuständigkeit zur Verfolgung Organisierter Kriminalität

Bereits die Definition sowie die Breite der von OK betroffenen Deliktsbereiche verdeutlichen die Komplexität und Schwere dieses Kriminalitätsphänomens. Entsprechend dieser Bedeutung hat sich die Polizei Sachsen hier einen strategischen Schwerpunkt gesetzt. Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (VwV Bekämpfung OK, Pkt. 3.2.1) liegt die Zuständigkeit für die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen der OK beim LKA Sachsen. Im Einzelfall

[99] BKA 2024f, S. 11.
[100] BKA 2024f, S. 11.

kann das LKA Sachsen die Zuständigkeit einer anderen Polizeidienststelle übertragen, wenn eine wirksame Strafverfolgung sichergestellt ist.

Bund-Länder-Zusammenarbeit
Unter den Bedingungen der bundesweiten strategischen Leitlinien zur OK-Bekämpfung erfolgt auch in Sachsen regelmäßig in einem strukturierten und abgestimmten Schwerpunktsetzungsprozess die Erhebung diesbezüglicher Schwer- und Brennpunkte, um so zeitnah auf entsprechende Entwicklungen in Bund und Land reagieren zu können. Dieser Prozess wird durch die nunmehr in Fortschreibung der Koordinierungsstelle OK entwickelte „Gemeinsame Plattform der OK-Bekämpfung“ (GPOK) weiterentwickelt. Die GPOK dient künftig als Informationsdrehscheibe sowie Interaktionsboard, um einen flexibilisierten, anlassbezogenen sowie insbesondere operativen Austausch zu fördern. Ziel ist neben der Darstellung der OK-Schwerpunkte auch, durch Erhebung der potenziellen zukünftigen Brennpunkte ein Frühwarnsystem zu bieten. Durch diese Form des „OK-Monitorings“ werden die OK-Dienststellen schneller und zielgerichteter in die Lage versetzt, zu prüfen, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht ggf. erforderlich sind, um bestimmte Phänomene wirkungsorientiert zu bekämpfen, z. B. im Rahmen gemeinsamer arbeitsteiliger Projekte.

Konzeption
Die Erscheinungsformen der OK sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich gestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichen Bindungsgraden der Personen untereinander, deren konkrete Ausformungen durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt werden. Zwingend erforderlich ist das Erreichen von Nachhaltigkeit in der phänomenbezogenen Schwerpunktsetzung, insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen und angesichts des Anspruchs, selbstbestimmt Initiativ- und Strukturermittlungen zu führen. Erfolgskritisch ist das Vorhandensein leistungsstarker spezialisierter OK-Dienststellen und Servicebereiche für den Einsatz spezieller Mittel und Methoden, die zur Kompensation der Entwicklung zunehmend konspirativ agierender Täterinnen und Täter bei der OK-Bekämpfung ständig neu auszurichten sind. Eine erfolgsversprechende Bekämpfung der OK sowie der schweren strukturellen Kriminalität ist nur in Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene möglich. Der Administrative Ansatz (AA) für schwere Kriminalität und OK ist hierbei eine geeignete Möglichkeit, den Missbrauch legaler Bereiche von Staat und Gesellschaft durch eine behörden- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Die Kooperation mit anderen Behörden (bspw. Sozialämter, Ordnungsämter etc.) in Form des AA zielt insbesondere darauf ab, zur Bekämpfung krimineller Strukturen – neben allen straf- und polizeirechtlichen Instrumenten – sämtliche Interventionsmöglichkeiten des öffentlichen Rechts komplementär einzusetzen und konsequent zu nutzen. Auf europäischer Ebene zielt das „European Network on the Administrative Approach“ (ENAA) darauf ab, die Unterwanderung legaler Unternehmen und der Verwaltungsinfrastrukturen durch die OK zu verhindern. Die Konzeption zur Bekämpfung der OK im Freistaat Sachsen wird entsprechend den aktuellen Schwerpunkten fortgeschrieben.

Maßnahmen der sächsischen Justiz
Anlässlich der seit 2019 erfolgten bundesweiten Intensivierung der Bekämpfung krimineller Clan-Strukturen wurde seitens der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen im selben Jahr das Projekt „Kriminelle Clan-Strukturen“ in Auftrag gegeben. Gegenstand dieser Projektgruppe (PAG) bildeten die Untersuchung des Vorkommens und des Umfangs krimineller Clanstrukturen in Sachsen durch Analyse des Kriminalitätsgeschehens im Projektgebiet Chemnitz und die Erarbeitung von Strategien zur vorbeugenden Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens bereits bei seiner Entstehung. Dies erfolgte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die beteiligten Behörden unter Einbeziehung sachsenweiter Erkenntnisse.

Die Projektgruppe kommt in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass Sachsen von dem Kriminalitätsphänomen der Clankriminalität nur im geringen Umfang und dann in erster Linie als Tatort betroffen ist. Eine Schaffung spezialisierter Bekämpfungsstrukturen der Ermittlungsbehörden sei daher derzeit nicht sinnvoll. Auch in den kommenden Jahren sei nicht mit einer Entwicklung der Clankriminalität wie in den westlichen Bundesländern und Berlin zu rechnen. Hintergrund hierfür sei u. a., dass unter Clankriminalität vorrangig das Kriminalitätsgeschehen durch Großfamilien der ethnischen Gruppe der Mhallamiye eingeordnet werde. Diese seien bislang nicht nach Sachsen zugezogen und eine Tendenz, sich weit außerhalb der Hauptsiedlungsgebiete auszubreiten, sei nicht erkennbar.

Ein vergleichbares räumlich konzentriertes Kriminalitätsgeschehen einer abgrenzbaren Personengruppe mit Migrationshintergrund könne in Sachsen für andere ethnische Gruppen bisher nicht festgestellt werden. Jedoch dürfe – auch im Hinblick auf die Vielzahl Zugewanderter aus Syrien – nicht verkannt werden, dass auch andere ethnische Gruppen im Sinne der abstrakten Definition der Clankriminalität auffällige Großfamilien umfassen, die kleinere abgeschottete Subkulturen darstellen und ebenfalls eine hohe Delinquenz und einen oder mehrere Indikatoren für Clankriminalität aufweisen. Bei einer Loslösung des Begriffs der Clankriminalität von der Fixierung auf die ethnische Gruppe der Mhallamiye und einem entsprechend weiteren Verständnis der Clankriminalität werde es erforderlich sein, frühzeitig vergleichbare Strukturen zu identifizieren.

Insofern bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich andere Strukturen als die Clan-Strukturen der Mhallamiye in den kommenden Jahren in Sachsen bilden können, die zunächst vor allem im Wahrnehmungsbereich der betroffenen Kommunen auf die Bildung ethnisch abgeschotteter subkultureller Familienstrukturen unter Vereinnahmung eines Wohnumfelds als eigenes Territorium gerichtet sind. Obwohl eine solche Entwicklung noch nicht zwingend mit einer deutlich erhöhten Delinquenz vor Ort verbunden sein müsse, sei für die absehbare Problemlage die Entwicklung von Präventionsstrategien unter maßgeblicher Einbeziehung der davon zunächst betroffenen Kommunen und in Abstimmung mit deren konkreten Bedürfnissen vor Ort angezeigt.

2.2.8 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen

Der Schutz von Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Rettungskräften ist ein wichtiges Anliegen. Diese werden bei der Ausübung ihres Dienstes regelmäßig nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentantinnen und Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen, was zugleich auch ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ausdruck der Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols ist.

Zum Schutz von Amts- und Funktionsträgerinnen bzw. -trägern existieren die Strafnormen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB). Diese Normen sind gemäß § 115 StGB auch auf Personen anwendbar, die Vollstreckungsbeamtinnen bzw. -beamten gleichstehen bzw. Hilfeleistende von Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten oder – seit dem 3. April 2021 – des ärztlichen Notdienstes oder der Notaufnahme sind. Alle Straftaten nach den §§ 113 bis 115 StGB sind Gegenstand dieses Kapitels. Zusätzlich zu diesen besonderen Strafvorschriften werden die genannten Personenkreise – wie jede andere Person auch – über zahlreiche allgemeine Strafvorschriften (z. B. Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 223 ff. StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB, Bedrohung gemäß § 241 StGB, Beleidigungsdelikte gemäß §§ 185 ff. StGB) geschützt.

2.2.8.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 51: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Straftaten gg. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2019–2023

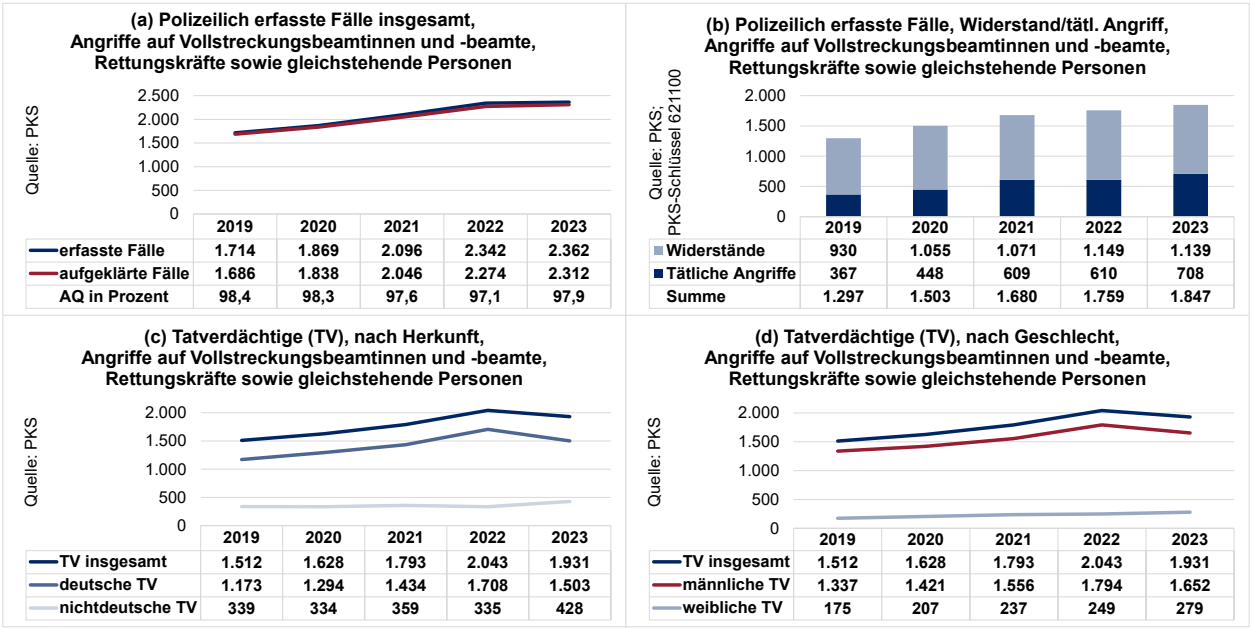

(a) bis (b) Polizeilich erfasste Fälle

Grundsätzlich werden Widerstandsdelikte gegen (§§ 113 und 115 StGB) sowie tätliche Angriffe auf (§§ 114 und 115 StGB) Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte und gleichstehende Personen unter dem PKS-Schlüssel 621100 erfasst. Dieser Darstellungslogik folgten auch die Auswertungen des Ersten PSB.[101] Jedoch schließt diese Herangehensweise Straftatbestände aus, die sich zwar gegen die benannte Personengruppe richten, jedoch nicht unter den angeführten Paragrafen bearbeitet werden. Abweichend von dieser Auswertungsweise erfolgt im vorliegenden Kapitel eine opferorientierte Auswertung. Polizeilich erfasste Straftaten, deren Opfer

[101] Goebel et al. 2023, S. 308 ff.

Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte oder gleichstehende Personen waren, werden im Folgenden genauer untersucht. Ein direkter Vergleich mit den Auswertungen des Ersten PSB ist daher nur bedingt möglich.

2019–2022 stieg die Zahl der erfassten Straftaten, die sich gegen Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) richten, um mehr als ein Drittel an (Abb. 51a). Zum Ende der Berichtszeit verharrte die Zahl der Straftaten auf einem Niveau von ca. 2.350 Straftaten. Nur ein kleiner Teil dieser Straftaten konnte nicht aufgeklärt werden und die Aufklärungsquote lag zwischen 97 und 98 Prozent.

Die Teilmenge der unter dem PKS-Schlüssel 621100 subsumierten Delikte zeigt einen ähnlichen Verlauf (Abb. 51b). Auch hier ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, der sich zum Ende des Berichtszeitraums langsam abschwächt. Allerdings verzeichnen die tätlichen Angriffe (§§ 114, 115 StGB) nach einem deutlichen Zuwachs von 2019 bis 2021 im letzten Jahr noch einmal einen Anstieg von knapp einem Sechstel.

Am häufigsten wurden Angriffe auf Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdiensts erfasst. Die Fallzahl stieg hier vom Jahr 2019 (1.492 Fälle) auf den Höchststand von 2.126 Fällen im Jahr 2022 (Tab. 32, Anhang). 2023 sank die Zahl leicht auf 2.059 Fälle. Wenn auch mit deutlichem Abstand folgen darauf Angriffe auf Personen, die bei Rettungsdiensten (nicht Feuerwehr) tätig sind. Von 2019 bis 2023 stieg die Zahl dieser registrierten Straftaten stetig von 84 auf 124.

(c) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

Analog zu den Fallzahlen stieg die Anzahl der Beschuldigten und erreichte 2022 ihren Höhepunkt mit 2.043 Tatverdächtigen, um 2023 auf einen Wert von 1.931 abzusinken (Abb. 51c). Die Entwicklung der Zahl deutscher Tatverdächtiger entspricht weitestgehend der Gesamtentwicklung. Nur der Rückgang im Jahr 2023 fällt bei den deutschen Tatverdächtigen etwas stärker aus. Insgesamt kann jedoch konstatiert werden, dass die Zahl sowohl der deutschen als auch der nicht deutschen Tatverdächtigen in den dargestellten fünf Jahren einen ähnlichen Zuwachs zu verzeichnen hatte (deutsche Tatverdächtige +28 Prozent; nicht deutsche Tatverdächtige +26 Prozent).

Nach Geschlecht

Bei der Differenzierung der Tatverdächtigen nach Geschlecht zeigt sich auch hier, dass die Mehrzahl der Straftaten von Männern begangen wird (Abb. 51d). Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen bestimmt demzufolge auch den Verlauf der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen, wohingegen der Frauenanteil deutlich geringer ausfällt. Allerdings fällt der prozentuale Anstieg der Zahl tatverdächtiger Frauen von 2019 bis 2023 (+59 Prozent) deutlich höher aus als der der Männer (+24 Prozent).

Nach Alter

Vor allem Erwachsene werden als polizeilich Beschuldigte erfasst und nur etwa 15 bis 16 Prozent sind jünger als 21 Jahre alt (Tab. 33, Anhang). Der beobachtete Anstieg der Gesamtzahl der Tatverdächtigen verteilt sich weitgehend gleichmäßig auf alle Altersgruppen.

2.2.8.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 52: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2019–2023

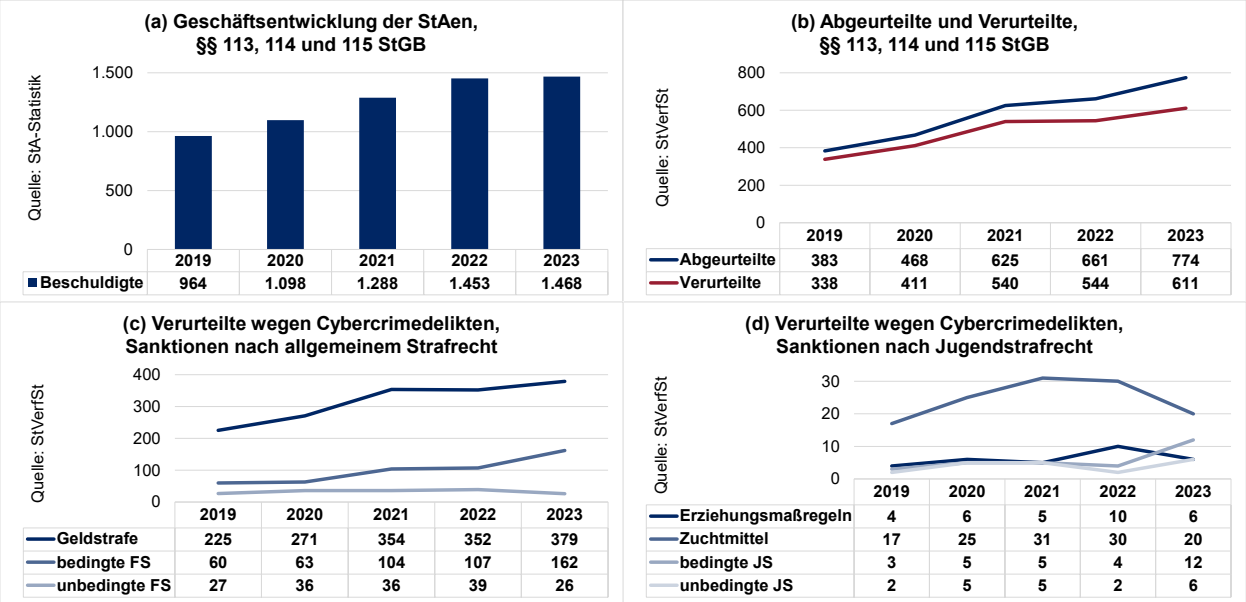

(a) Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften registrierten im Berichtszeitraum einen Anstieg der Beschuldigtenzahlen um insgesamt 52 Prozent. Hervorzuheben ist, dass die Zahlen insbesondere während der COVID-19-Pandemie stiegen, während die Zunahme von 2022 bis 2023 nur gering ausfiel. So gab es von 2019 zu 2020 einen Anstieg der Beschuldigtenzahlen um 13 Prozent, von 2020 zu 2021 um 17 Prozent und von 2021 zu 2022 um weitere 13 Prozent (Abb. 52a). Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen, wie beispielsweise Versammlungsverbote, zurückzuführen.

Die Beschuldigtenzahlen blieben allerdings auch nach dem Wegfall dieser Maßnahmen auf dem erreichten Niveau, was nach Einschätzung der Staatsanwaltschaften indiziert, dass die in diesem Zusammenhang gestiegene Gewaltbereitschaft und die zunehmende Respektlosigkeit gegenüber staatlichen Institutionen fortbestehen. Zudem vermerken die Staatsanwaltschaften, dass die Quote der Beschuldigten, die die Taten unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss begehen oder an psychischen Auffälligkeiten leiden, weiter angestiegen ist. Hinzu kommt, dass öffentliche Auseinandersetzungen um politische Fragen vermehrt auch gewalttätig ausgetragen und die betroffenen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten dabei als Repräsentanten des „verhassten Staats“ angesehen werden.

(b) bis (d) Strafgerichte

Noch deutlicher zeigt sich der Anstieg der Fallzahlen bei den Abgeurteilten und Verurteilten. Die Zahl der Abgeurteilten stieg durchgängig von 2019 bis 2023 von 383 auf 774 – ein Zuwachs um 102 Prozent. Zugleich stieg die Zahl der Verurteilten um 81 Prozent, nämlich von 338 auf 611 Personen (Abb. 52b). Damit fällt der Anstieg bei den Verurteilten deutlich stärker aus als bei den Beschuldigten, was auch für einen erhöhten Unrechtsgehalt der Taten spricht. Die Verurteilungsquote im Berichtszeitraum beläuft sich auf 84 Prozent.

Diese Tendenz setzt sich im Zusammenhang mit den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht fort. Beispielsweise stiegen die Verurteilungen zu bedingten Freiheitstrafen um 170 Prozent, in absoluten Zahlen von 60 auf 162. Bei den Geldstrafen gab es im Beobachtungszeitraum einen Anstieg um 68 Prozent. Allein die Anzahl der jährlich

verhängten unbedingten Freiheitsstrafen ging von 2022 zu 2023 um 33 Prozent auf 26 zurück und lag damit zuletzt wieder auf dem Niveau von 2019, als 27 Personen unbedingte Freiheitsstrafen erhielten (Abb. 52c).

Bei den Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht war im letzten Jahr des Berichtszeitraums tendenziell ein Rückgang der Anwendung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zu verzeichnen, während sich die Anzahl der zu Jugendstrafen Verurteilten im Vergleich zu 2022 verdreifachte und 2023 den höchsten Stand im Berichtszeitraum erreichte (Abb. 52d). In diesem Jahr wurden 18 Jugendliche bzw. Heranwachsende zu Jugendstrafen verurteilt, wobei in zwölf Fällen die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

2.2.8.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 53: Trichtermodell im Bereich Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

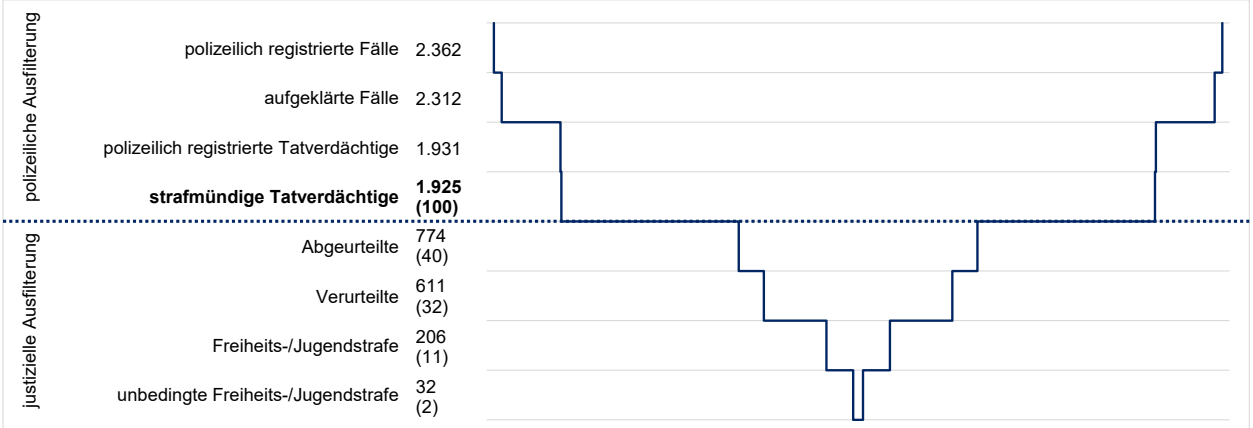

Das Trichtermodell (Abb. 53) weist in diesem Phänomenbereich wenige markante Besonderheiten auf. Als deliktstypisch für Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen bzw. -beamte und vergleichbare Gruppen kann hier jedoch der hohe Anteil aufgeklärter Fälle veranschaulicht werden: Im Jahr 2023 wurden von 2.362 Fällen nur 50 nicht aufgeklärt, sodass sich eine Aufklärungsquote von 98 Prozent ergibt. Bei den ermittelten Tatverdächtigen war nur ein äußerst geringer Anteil strafunmündiger Kinder festzustellen. Auf 100 strafmündige Verdächtige kamen 2023 40 Abgeurteilte und 32 Verurteilte. Etwa ein Drittel der Verurteilten wurde mit Freiheits- bzw. Jugendstrafen sanktioniert.

2.2.8.4 Bewertung und Maßnahmen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen bzw. -beamte und vergleichbare Gruppen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Regionale „Hotspots“ sind dabei insbesondere die Großstädte Leipzig und Dresden.

In Leipzig ist im Bereich von Versammlungen und Aufzügen des politisch linken Spektrums sowie im Bereich von Fußballspielen eine zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten festzustellen. Höhepunkte im Berichtszeitraum waren in diesem Zusammenhang die gewalttätigen Ausschreitungen und Angriffe auf Einsatzkräfte im Zusammenhang mit dem Leipziger Ortsderby im Fußball am 7. Mai 2022 und im Zusammenhang mit dem „Tag X“ am 3. Juni 2023. Soweit die Ermittlungen hierzu gegen mehr als 80 Beschuldigte im Zusammenhang mit dem 7. Mai 2022 und gegen mehr als 1.300 Beschuldigte im Zusammenhang mit dem 3. Juni

2023 auch wegen des Tatvorwurfs des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte geführt werden, ist dies statistisch nicht erkennbar, da sämtliche Verfahren mit dem tateinheitlich begangenen (schwersten) Tatvorwurf des Landfriedensbruchs nach §§ 125, 125a StGB oder als politisch motivierte Kriminalität erfasst werden. Da dies im kleineren Umfang auch auf andere Versammlungslagen zutreffen kann, dürfte die Zahl der Verfahren, in denen der Tatvorwurf des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte von Bedeutung war, deutlich größer sein.

In Dresden wird die Zunahme der Straftaten auch auf den Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs am 24. Februar 2022 sowie des Israel-Palästina-Konflikts seit Oktober 2023 und die damit einhergehende Vielzahl durchgeführter Demonstrationen zurückgeführt, bei denen es häufig zu Angriffen auf Polizeikräfte kam. Schließlich ging auch 2022 bei der Staatsanwaltschaft Dresden noch eine Vielzahl von Verfahren im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am Rudolf-Harbig-Stadion am 16. Mai 2021 ein, da die Tatverdächtigen sukzessive ermittelt werden konnten. Diese Verfahren beinhalteten allesamt auch Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Als Reaktion auf die in den letzten Jahren steigende Zahl an Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbedienstete wurde die Bodycam zunächst von 2017 bis 2019 als Pilotprojekt und anschließend flächendeckend bei der Polizei Sachsen eingeführt. Primär dient der Einsatz der Bodycams der Prävention, die Aufnahmen können jedoch auch als Beweismittel gemäß der Strafprozessordnung verwendet werden. So berichtete die Staatsanwaltschaft Leipzig, dass die von Polizeibeamtinnen und -beamten eingesetzten Bodycams die Beweisführung erleichtern konnten.

Darüber hinaus wurden die Einsatzkräfte mit einem verbesserten körperlichen Schutz ausgestattet. Die ballistische Schutzweste verfügt über einen Stichschutz im Rücken- und Brustbereich. Einsatzuniformen und Einsatzhandschuhe sind inzwischen brand- und schnitthemmend. Zukünftig ist geplant, eine neue Körperschutzausrüstung für die Einsatzeinheiten der Polizei Sachsen zu beschaffen. Diese wird Schlag-, Schnitt- und Stichschutz sowie (neu) auch ballistischen Schutz der Klasse SK1 bieten.

Des Weiteren wurde die Polizei mit einer neuen Dienstpistole (SFP 9), einem neuen Dienstgewehr (Haenel CR223) sowie einem neuen Einsatzstock (kurz, ausziehbar) ausgestattet. Auch die ballistischen Plattenträger (lebEL-Ausrüstung) werden seit 2024 erneuert und den Einsatzkräften in größerem Umfang zugeteilt. Die ballistischen Helme (lebEL-Ausrüstung) werden ebenfalls seit 2024 erneuert. Des Weiteren werden die nicht ballistischen Abdrängschilder über einen Rahmenvertrag des Bundes schrittweise erneuert.

Aufgrund der Zunahme von Delikten mit Tatmittel „Messer“ ist festzuhalten, dass ein vollständiger Schutz vor solchen Angriffen über die Uniform nicht möglich ist. Auch die Verwendung schnitthemmender Materialien suggeriert unzutreffend Sicherheit. Schutz gegen Schnitt- oder Stichangriffe könnte nur durch Materialien gewährleistet werden, die auch in Fleischereibetrieben Verwendung finden (sogenannte Kettenhandschuhe, Stechschutzschürzen etc.). Da ein solches Tragen in den überwiegenden Fällen der polizeilichen Praxis nicht stattfinden wird, ist dieser Schutz für den polizeilichen Alltag nicht zielführend. Ein Messerangriff kann daher nur mit einer Dienstpistole abgewehrt werden. Dies setzt wiederum voraus, dass Polizeibeamtinnen und -beamte in derartigen Einsatzlagen dazu befähigt und zeitlich in der Lage sind, diese auch anzuwenden.

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Die im Ersten PSB[102] geschilderten justiziellen Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und vergleichbare Gruppen bestehen unverändert fort.

[102] Goebel et al. 2023, S. 320 f.

2.2.9 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist zwischen den „echten Amtsdelikten“ und den „unechten Amtsdelikten“ zu unterscheiden. *„Echte Amtsdelikte“* können tatbestandlich ausschließlich von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen werden, also durch Personen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die nach deutschem Recht Beamtinnen bzw. Beamte oder Richterinnen bzw. Richter sind, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Diese Delikte sind gesetzlich überwiegend im *30. Abschnitt des StGB (§§ 331 bis 358)* geregelt. *„Unechte Amtsdelikte“* können hingegen grundsätzlich von jedermann begangen werden. Wird das Delikt jedoch durch eine Amtsträgerin bzw. einen Amtsträger verwirklicht, ist diese bzw. dieser schwerer zu bestrafen. Die Amtsträgereigenschaft stellt insoweit ein straferhöhendes Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB dar.

2.2.9.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 54: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023

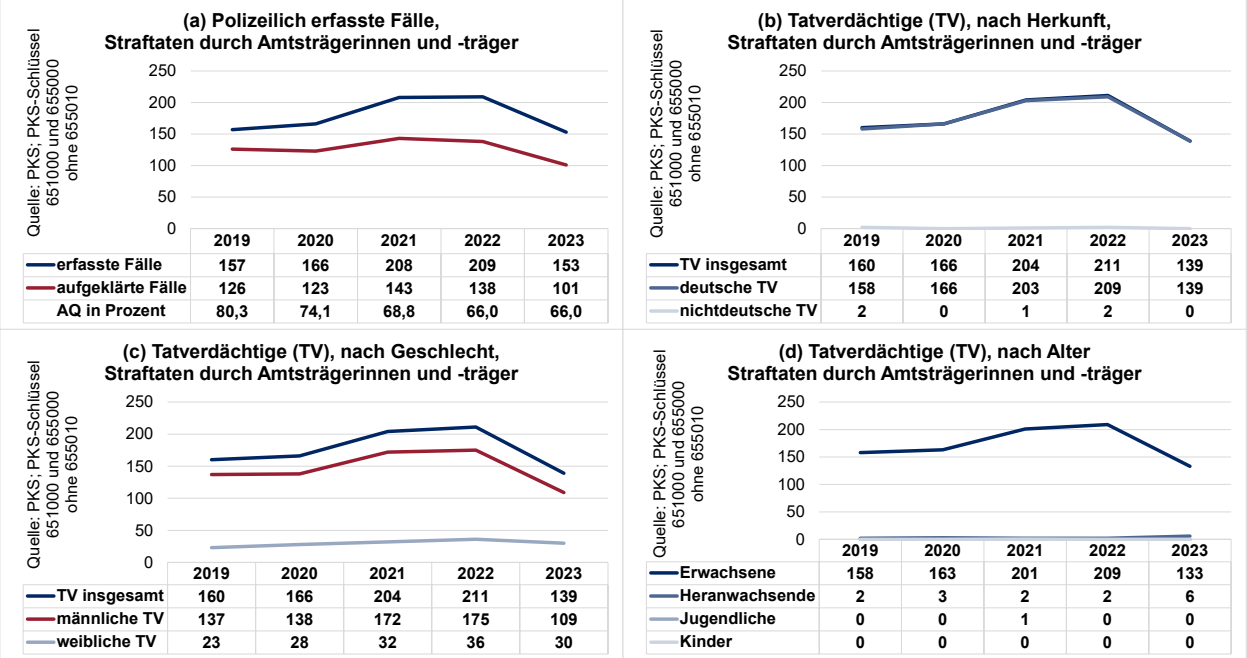

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Die Darstellung der polizeilich erfassten Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Grundlage der PKS bezieht sich auf Delikte, bei denen das strafrechtlich relevante Handeln einer Amtsperson als strafbegründendes oder straferhöhendes Merkmal vorliegt. Dabei handelt es sich um Delikte der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit gemäß §§ 331, 332, 335 StGB (PKS-Schlüssel 651000) sowie die sonstigen Straftaten im Amt gemäß §§ 258a, 339 bis 357 StGB (PKS-Schlüssel 655000 ohne 655010).[103]

[103] Unter dem PKS-Schlüssel 655000 werden Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Aussageerpressung, Verfolgung Unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige, Falschbeurkundung im Amt, Gebührenüberhebung, Ausgabenüberhebung/Leistungskürzung, Vertrauensbruch im Auswärtigen Dienst, Verletzung des Steuergeheimnisses, Verletzung des Dienstgeheimnisses, Verleitung eines Untergebenen zu Straftaten sowie Körperverletzung im Amt erfasst. Der Straftatbestand der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB; PKS-Schlüssel 655010) zählt ebenso zum PKS-Schlüssel 655000, wird in den vorliegenden Auswertungen aber nicht mitabgebildet, da auch Personen, die keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind, eine solche Tat begehen können.

Im Gegensatz zu den Straftaten insgesamt zeichnet sich beim zeitlichen Verlauf der Straftaten durch Amtsträgerinnen und -träger in den Jahren 2021 und 2022 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen ab, 2023 wird wieder das Ausgangsniveau erreicht (Abb. 54a). Der überwiegende Teil dieser Straftaten entfällt auf Körperverletzungen im Amt (§ 340 StGB), die auch in den Jahren 2021 und 2022 maßgeblich zum Anstieg der gesamten Deliktgruppe beigetragen haben (Tab. 34, Anhang). Die zweit- und dritthäufigsten Vergehen im Berichtszeitraum sind Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie Strafvereitelung im Amt.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

Der Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2021 wirkte sich auch auf die Zahl der Tatverdächtigen aus. Von 2020 zu 2021 stieg diese um ein knappes Viertel (Abb. 54b). 2023 ist dann ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen, der sogar einen Wert unter dem Niveau von 2019 erreicht. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Tatverdächtigen deutsch. Begründet ist dies darin, dass die betroffenen Tätigkeiten überwiegend von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausgeübt werden bzw. für bestimmte Tätigkeiten die deutsche Staatsbürgerschaft vorausgesetzt wird.

Nach Geschlecht

Bei der Differenzierung nach Geschlecht ist zu konstatieren, dass im Durchschnitt nur ca. 17 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen Frauen sind (Abb. 54c). Über den gesamten Berichtszeitraum steigt dieser Anteil von 14 Prozent (2019) auf 22 Prozent, zurückzuführen allerdings auf einen Rückgang der männlichen Tatverdächtigen.

Nach Alter

Tatverdächtige Amtsträgerinnen und -träger sind fast ausschließlich Erwachsene (Abb. 54d). In sehr wenigen Fällen wurden Amtsdelikte von jüngeren Verdächtigen erfasst.

2.2.9.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 55: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023

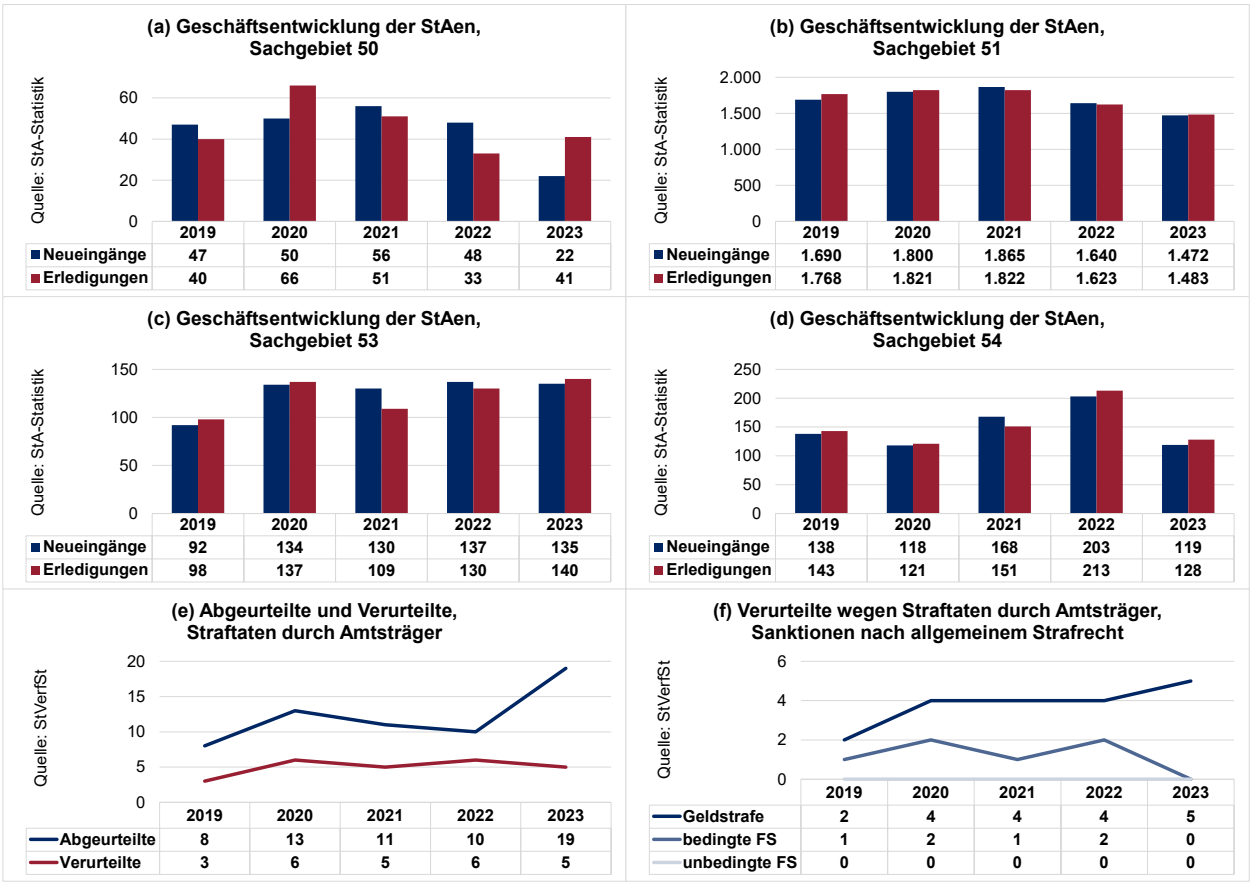

(a) bis (d) Staatsanwaltschaften

Die StA-Statistik erfasst Verfahren gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger unter fünf Sachgebietsschlüsseln: Im Einzelnen handelt es sich um Verfahren wegen Korruptionsdelikten (Sachgebiet 50), Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (Sachgebiet 51), Verfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete (Sachgebiet 52), Verfahren wegen Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete (Sachgebiet 53) sowie Verfahren wegen Zwangs und Missbrauchs des Amtes durch Polizeibedienstete (Sachgebiet 54).

Bei den Korruptionsdelikten stiegen die Zahlen der Neueingänge bis 2021 zunächst leicht an, sanken in den zwei folgenden Jahren aber wieder deutlich (Abb. 55a). Im Bereich der Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen, zeigte sich eine vergleichbare Tendenz (Abb. 55b), wobei die Verfahrenszahlen hier mit 1.472 (2023) bis zu 1.865 Neueingängen (2021) deutlich höher lagen als bei den Korruptionsdelikten, bei denen 2021 mit 56 Eingängen der höchste Wert erreicht wurde. Die im Ersten PSB benannten und besonders aufsehenerregenden Verfahren aus dem Sachgebiet 50 (Korruptionsdelikte) im Zusammenhang mit der unberechtigten Abgabe von Fahrrädern durch die Polizei Leipzig sowie mit der Annahme einer privaten Schießfortbildung durch Polizeibedienstete des Mobilen Einsatzkommandos Dresden sind weiterhin gerichtsanhängig.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Verfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte durch Polizeibeamte registriert. Bei den Verfahren wegen Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete war von 2019 (92 Neueingänge) zu 2020 (134 Neueingänge) eine Zunahme um 46 Prozent festzustellen. Seitdem verharren die jährlichen Neueingänge in etwa auf diesem Niveau (Abb. 55c). Hinsichtlich der Verfahren wegen Zwangs und Missbrauchs des Amtes durch Polizeibedienstete waren in den Jahren 2021 und 2022 erhöhte Eingangszahlen zu verzeichnen. 2023 sank dieser Wert gegenüber dem Vorjahr um 41 Prozent auf 119 Neueingänge (Abb. 55d).

Dieser zeitliche Zusammenhang könnte einen kausalen Bezug zur COVID-19-Pandemie bedeuten. Im Wege der Durchsetzung von Maßnahmen waren Amtsträgerinnen und Amtsträger in besonderem Maße als Repräsentantinnen und Repräsentanten der staatlichen Gewalt wahrnehmbar, was die gestiegenen Anzeigen in den Jahren 2021 und 2022 erklären könnte.

(e) bis (f) Strafgerichte

Die Zahlen der Aburteilungen im Bereich der Amtsdelikte sind allgemein sehr niedrig. Im Betrachtungszeitraum sind nur 8 bis 19 Aburteilungen pro Jahr vermerkt. Dabei gab es bis 2022 zunächst keine erkennbare Tendenz. 2023 war dann ein sprunghafter Anstieg um 90 Prozent von zehn auf 19 Aburteilungen festzustellen. Jedoch spiegelt sich dieser Anstieg der Abgeurteiltenzahlen nicht in den Verurteiltenzahlen wider. Diese sinken 2022 bis 2023 sogar von sechs auf fünf Verurteilungen. Somit liegt der Anteil der Verurteilungen gerade einmal bei 41 Prozent über die gesamte Berichtsperiode, das entspricht zwischen drei und sechs Verurteilungen im Jahr (Abb. 55e).

Sämtliche Verurteilten wurden nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert. Im Betrachtungszeitraum kam es zu keiner Verurteilung, bei der eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Stattdessen handelte es sich bei der Mehrzahl der Verurteilungen um Geldstrafen. Daneben wurden in den gesamten fünf Jahren insgesamt sechs bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen (Abb. 55f).

2.2.9.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 56: Trichtermodell im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

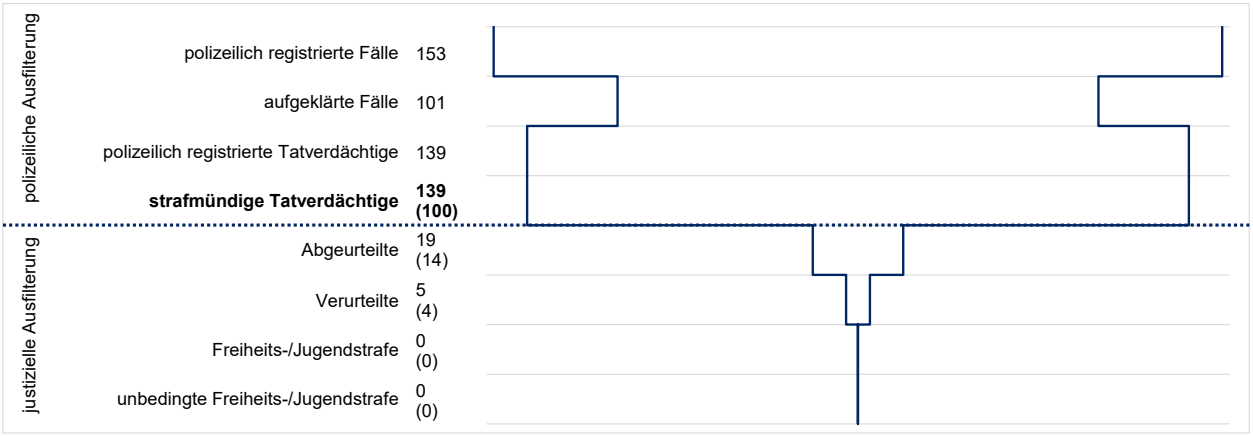

Im Bereich der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger erscheint das Trichtermodell aufgrund der geringen Fallzahlen stark verzerrt, sodass ihm auch bloß eine verminderte Aussagekraft zukommt. Erwähnenswert ist insbesondere die erneute Verbreiterung des Trichters im Bereich der Tatverdächtigen auf der dritten und vierten Stufe, deren Anzahl (jeweils 139) die der aufgeklärten Fälle (101) übersteigt. Diese Gestalt des Modells ergibt sich, wenn relativ viele Taten mit mehreren Beteiligten, aber relativ wenige Beschuldigte mit mehreren Taten registriert werden.

Die Anzahl der insgesamt polizeilich registrierten Tatverdächtigen stimmt mit der Anzahl der strafmündigen Tatverdächtigen überein, da Amtsdelikte in aller Regel gar nicht von Kindern begangen werden können. Im Bereich der justiziellen Ausfilterung sind die Kennzahlen nochmals deutlich geringer als im Bereich der polizeilichen Ausfilterung: 2023 wurden 19 Personen abgeurteilt und fünf davon auch verurteilt, wobei keine Freiheits- bzw. Jugendstrafen verhängt wurden (Abb. 56).

2.2.9.4 Entwicklung der Opferzahlen

Abb. 57: Entwicklung der Opferzahlen im Bereich Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2019–2023

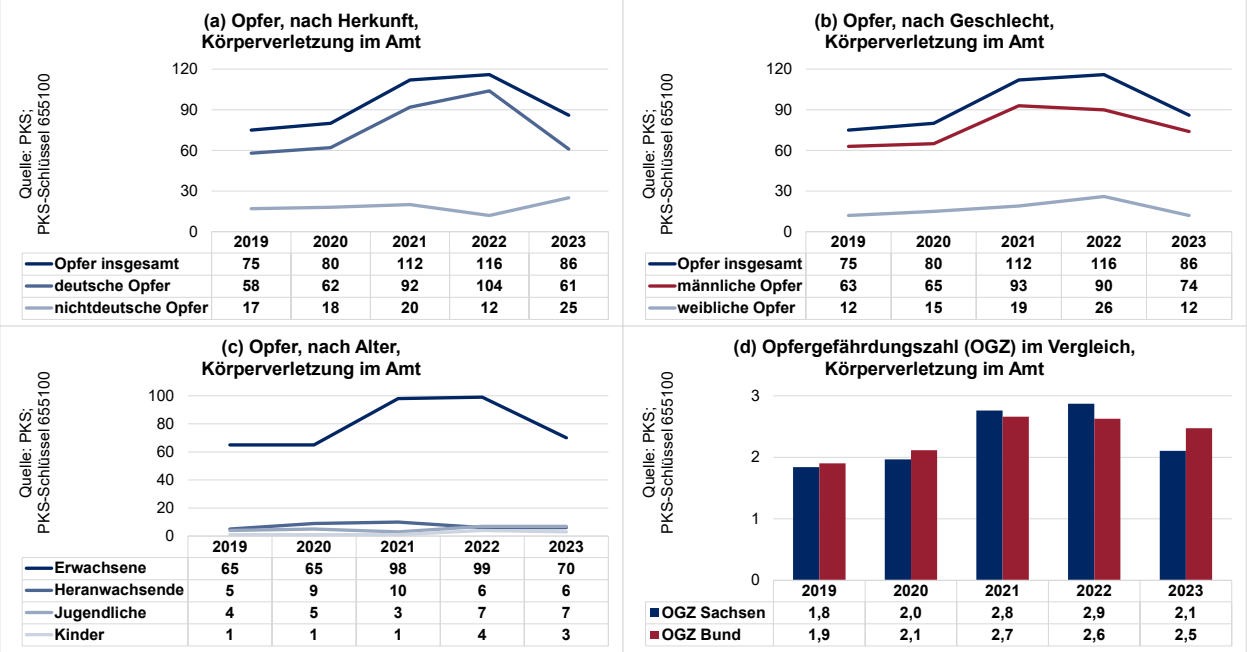

Laut Straftatenkatalog der PKS wird bei den Amtsdelikten lediglich Körperverletzung im Amt (PKS-Schlüssel 655100) als Opferdelikt erfasst. Die Angaben zu den Opfern beziehen sich deshalb ausschließlich auf dieses eine Delikt unter den ausgewählten Amtsdelikten. Auch hier ist die Opferzahl von 2020 auf 2021 deutlich um 40 Prozent angestiegen (Abb. 57a). Im letzten Jahr des Berichtszeitraums ist ein Rückgang um 26 Prozent zu verzeichnen. Hervorzuheben ist, dass dieser Anstieg ausschließlich deutsche Opfer betrifft. Im Gegensatz zur Gesamtentwicklung sinkt die Zahl der nicht deutschen Opfer 2022 sogar deutlich ab.

Der überwiegende Teil der Opfer ist männlich (Abb. 57b). Der Frauenanteil an den Opfern von Körperverletzungen im Amt bewegt sich zwischen 14 und 22 Prozent.

Die Differenzierung nach Alter ergibt, dass vor allem Erwachsene Opfer von Körperverletzungen im Amt wurden (Abb. 57c). Nur wenig Heranwachsende bzw. Jugendliche und fast keine Kinder wurden Opfer dieser Straftaten.

Der Vergleich der OGZ zwischen dem Freistaat Sachsen und dem gesamten Bundesgebiet zeigt, dass die Bevölkerung in beiden Vergleichsgebieten gleichermaßen von dem Anstieg der Zahl der Körperverletzungen im Amt betroffen war (Abb. 57d). Jedoch wird ersichtlich, dass die sächsische OGZ in den Jahren 2021 und 2022 geringfügig über dem bundesweiten Durchschnitt lag und im Jahr 2023 deutlicher zurückging.

2.2.9.5 Bewertung und Maßnahmen

Trotz Zunahme der polizeilich erfassten Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern 2021 und 2022 bleibt die Zahl insgesamt gering. Besonders häufig handelt es sich um Körperverletzungen im Amt, aber auch Delikte wie Vorteilsannahme und Bestechlichkeit werden erfasst. Trotz eines Anstiegs der Aburteilungen im Jahr 2023 mündeten nur wenige dieser Fälle in tatsächlichen Verurteilungen, bei denen meist Geldstrafen ausgesprochen wurden. Ein Großteil der Tatverdächtigen und Opfer ist männlich und erwachsen, wobei die

Zahlen beider Gruppen 2023 wieder rückläufig waren.

Zudem berichten die Staatsanwaltschaften, dass eine hohe Anzahl von Verfahren durch missbräuchliche Strafanzeigen oder solche, die letztlich lediglich die Unzufriedenheit der Anzeigenerstatterinnen und -erstatter mit politischen Entscheidungen sowie deren polizeilicher und justizieller Umsetzung ausdrücken sollten, bedingt war. Diese Verfahren wurden regelmäßig nach § 152 Abs. 2 StPO eingestellt. Insbesondere Privatpersonen hoffen – häufig aus Unkenntnis der rechtlichen Grundlagen – durch eine Strafanzeige eine Überprüfung oder Rücknahme verwaltungs- oder sozialrechtlicher Entscheidungen zu erreichen.

Maßnahmen der Polizei Sachsen

Es wird auf die bereits im Ersten PSB dargelegten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung verwiesen.[104] Die Polizei Sachsen bearbeitet weiterhin Korruptionsverfahren im Auftrag der GenStA Dresden, während die Verwaltungsvorschrift der sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Sachsen präventive Maßnahmen wie die Sensibilisierung von Bediensteten und spezifische Fortbildungen festlegt. Besonders schwere Korruptionsfälle werden direkt durch die GenStA Dresden bearbeitet.

Maßnahmen der sächsischen Justiz

Die im Ersten PSB[105] geschilderten justiziellen Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern bestehen fort. Darüber hinaus wurde bei der Staatsanwaltschaft Leipzig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern ein weiteres (Sonder-)Dezernat eingerichtet. Bei der GenStA Dresden, Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES), standen für die Bearbeitung herausgehobener Fälle struktureller und schwerer situativer Korruption und für die Dienstaufsicht über Ermittlungsverfahren im Korruptionsbereich einschließlich des Deliktsbereichs Korruption im Gesundheitswesen in der Unterabteilung „Besondere Verfahren“ ein Unterabteilungsleiter und ein Dezernent zur Verfügung.

[104] Goebel et al. 2023, S. 333.
[105] Goebel et al. 2023, S. 333.

2.2.10 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

In diesem Kapitel wird hauptsächlich der *§ 184b StGB* betrachtet. Dabei geht es um *die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte*. Der Begriff „Kinderpornographie“ umfasst solche Inhalte, die – wirklichkeitsnah – sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (Kind) zum Gegenstand haben. Darüber hinaus erfasst er Abbildungen, die teilweise oder vollständig unbekleidete Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Weise zeigen. Dies gilt ebenfalls für die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten kindlichen Gesäßes. Solchen Abbildungen liegen oftmals reale Taten des sexuellen Kindesmissbrauchs zugrunde. Daher wird der Begriff „Kinderpornographie“ mitunter als verharmlosend bezeichnet und empfohlen, stattdessen den Begriff „Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern“ zu verwenden. Der Terminologie im StGB folgend wird nachfolgend der Begriff der „Kinderpornographie“ Verwendung finden.

2.2.10.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 58: Entwicklung der Kennzahlen im Bereich der Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie), 2019–2023

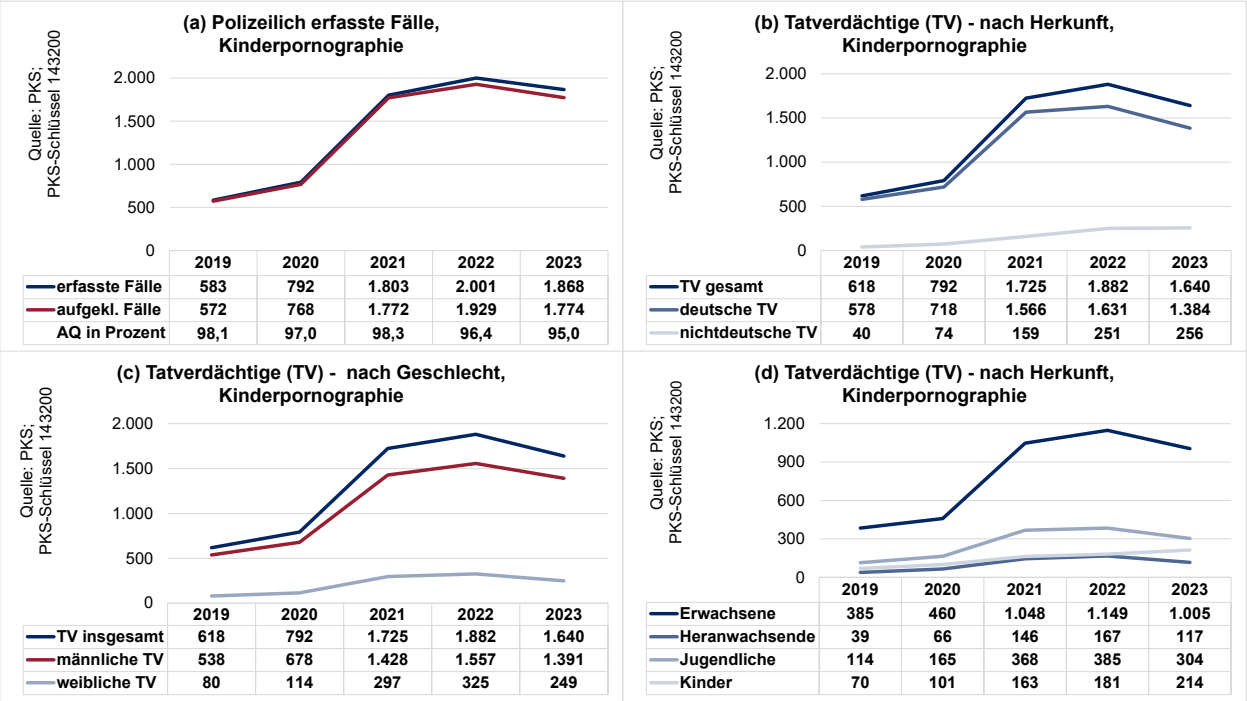

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	583	792	1.803	2.001	1.868
aufgekl. Fälle	572	768	1.772	1.929	1.774
AQ in Prozent	98,1	97,0	98,3	96,4	95,0

	2019	2020	2021	2022	2023
TV gesamt	618	792	1.725	1.882	1.640
deutsche TV	578	718	1.566	1.631	1.384
nichtdeutsche TV	40	74	159	251	256

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	618	792	1.725	1.882	1.640
männliche TV	538	678	1.428	1.557	1.391
weibliche TV	80	114	297	325	249

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	385	460	1.048	1.149	1.005
Heranwachsende	39	66	146	167	117
Jugendliche	114	165	368	385	304
Kinder	70	101	163	181	214

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Abb. 58a zeigt alle erfassten und aufgeklärten Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB/PKS-Schlüssel 143200) in Sachsen. Von 2019 (583 Fälle) bis 2022 (2.001 Fälle) haben sich diese in Sachsen mehr als verdreifacht. Danach kam es zu einem leichten Rückgang um knapp sieben Prozent bzw. um 133 Fälle. Die Aufklärungsquote betrug durchweg über 95 Prozent und zeigte keine größeren Schwankungen.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen hat sich analog zu den jeweiligen Fallzahlen entwickelt. Dabei sind die polizeilich registrierten Tatverdächtigen zu kinderpornographischen Inhalten überwiegend deutscher Nationalität. Von 2019 (618 Tatverdächtige) bis 2023 (1.640 Tatverdächtige) ist eine deutliche Steigerung erkennbar (+165 Prozent). Der bisherige Höchststand von 1.882 Tatverdächtigen wurde im Jahr 2022 erreicht (Abb. 58b).

Nach Geschlecht

Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen stieg von 538 im Jahr 2019 auf 1.391 im Jahr 2023, was einem Anstieg auf mehr als das Zweieinhalbfache (+159 Prozent) entspricht. Der Höchststand wurde 2022 mit 1.557 männlichen Tatverdächtigen erreicht. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen stieg von 80 im Jahr 2019 auf 249 im Jahr 2023, was einem Anstieg auf mehr als das Dreifache (+211 Prozent) entspricht. Der Höchststand wurde 2022 mit 325 weiblichen Tatverdächtigen erreicht (Abb. 58c).

Nach Alter

Besonders auffallend ist der Zuwachs bei den sehr jungen Tatverdächtigen bis 14 Jahren (Kinder). Hier hat sich die Zahl von 2019 (70) bis 2023 (214) mehr als verdreifacht. Auch bei den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist ein starker Anstieg zu verzeichnen (2019: 114; 2022: 385), wenngleich die absolute Zahl 2023 (304) wieder etwas geringer ausfiel. Die Gruppe der Heranwachsenden nahm ebenfalls deutlich zu (2019: 39, 2023: 117), ihren Höchststand erreichte sie 2022 mit 167 Tatverdächtigen (Abb. 58d).

2.2.10.2 Justiziell erfasste Kennzahlen

Abb. 59: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich Kinderpornographie, 2019–2023

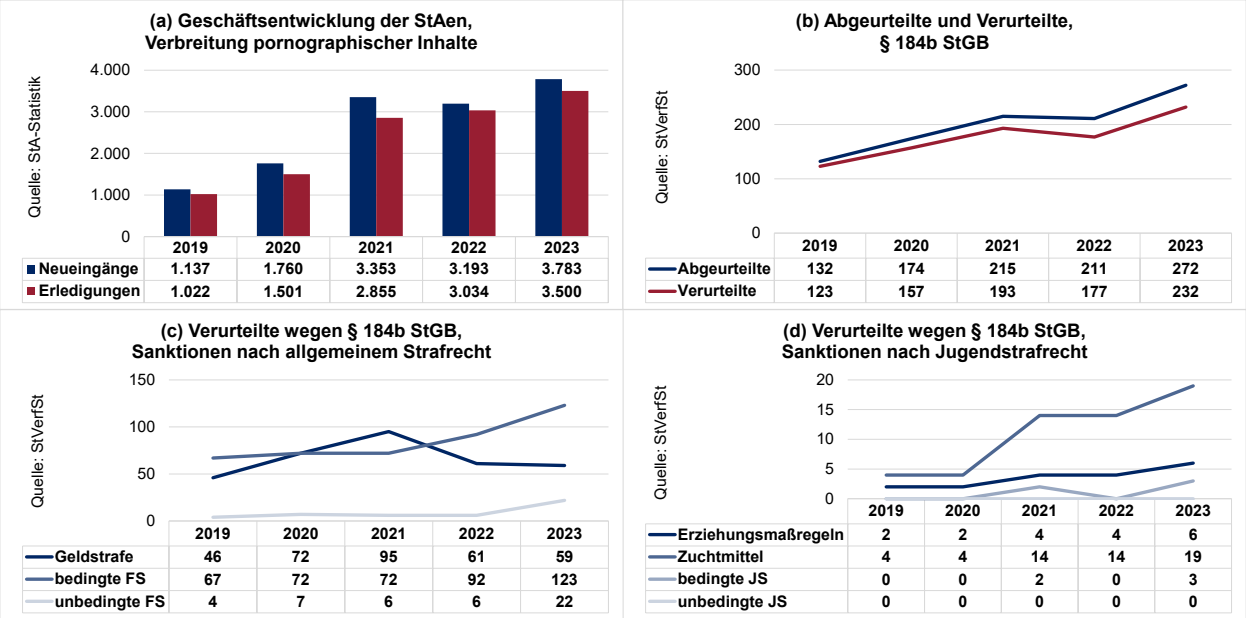

(a) Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften verzeichneten im Berichtszeitraum bei den Neueingängen von Ermittlungsverfahren im Sachgebiet „Verbreitung pornographischer Inhalte“ – die ganz überwiegend, jedoch nicht ausschließlich Straftaten nach § 184b StGB zum Gegenstand haben – eine Zunahme um 233 Prozent (2019: 1.137; 2023: 3.783). Der größte Anstieg war laut PKS im Jahr 2021 zu verzeichnen. Obwohl 2022 die Verfahrenszahlen bei den Staatsanwaltschaften leicht zurückgingen, stieg die Anzahl der Neueingänge 2023 erneut deutlich an und übertraf sogar das Niveau von 2021 (Abb. 59a).

(b) bis (d) Strafgerichte

Die Anzahl der jährlich wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Inhalte verurteilten Personen nahm von 2019 bis 2021 kontinuierlich zu (+57 Prozent). Nach einem Absinken im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Verurteilten 2023 nochmals deutlich an auf 232. Dieser Wert liegt damit um 89 Prozent höher als 2019 (123). Die Verurteilungsquote im gesamten Berichtszeitraum beläuft sich auf 88 Prozent, wobei im Lauf dieser Jahre eine abnehmende Tendenz erkennbar ist: Wurden 2019 von 132 Abgeurteilten 123 Personen verurteilt (93 Prozent), waren es

2023 232 von 272 Abgeurteilten – ein Anteil von 85 Prozent (Abb. 59b).

Auf 91 Prozent der Verurteilten fand das allgemeine Strafrecht Anwendung. In dieser Gruppe stieg der Anteil der Freiheitsstrafen zuletzt deutlich an: 2023 wurden 84 Prozent mehr Verurteilte mit bedingten Freiheitsstrafen sanktioniert als 2019. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen (2019: 4; 2023: 22) fiel der Anstieg mit 450 Prozent noch deutlicher aus. Zu dieser Entwicklung dürfte auch die Verschärfung des Strafrahmens von § 184b StGB (Hochstufung zum Verbrechen mit Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe) beigetragen haben, da Freiheitsstrafen nur bis zu einer Höhe von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die Anzahl der Geldstrafen sank nach einem zwischenzeitlichen Anstieg bis 2021 (95 Verurteilte mit Geldstrafe) auf jeweils etwa 60 in den Jahren 2022 und 2023 (Abb. 59c).

Im Bereich des Jugendstrafrechts waren fünf Verurteilungen nach § 184b StGB zu Jugendstrafen zu verzeichnen, deren Vollstreckung in allen Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Häufigste Sanktion waren in allen Jahren Zuchtmittel, wobei hier eine stufenweise Zunahme von vier (2019 und 2020) über 14 (2021 und 2022) auf zuletzt 19 (2023) zu beobachten war (Abb. 59d).

2.2.10.3 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 60: Trichtermodell im Bereich Kinderpornographie, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

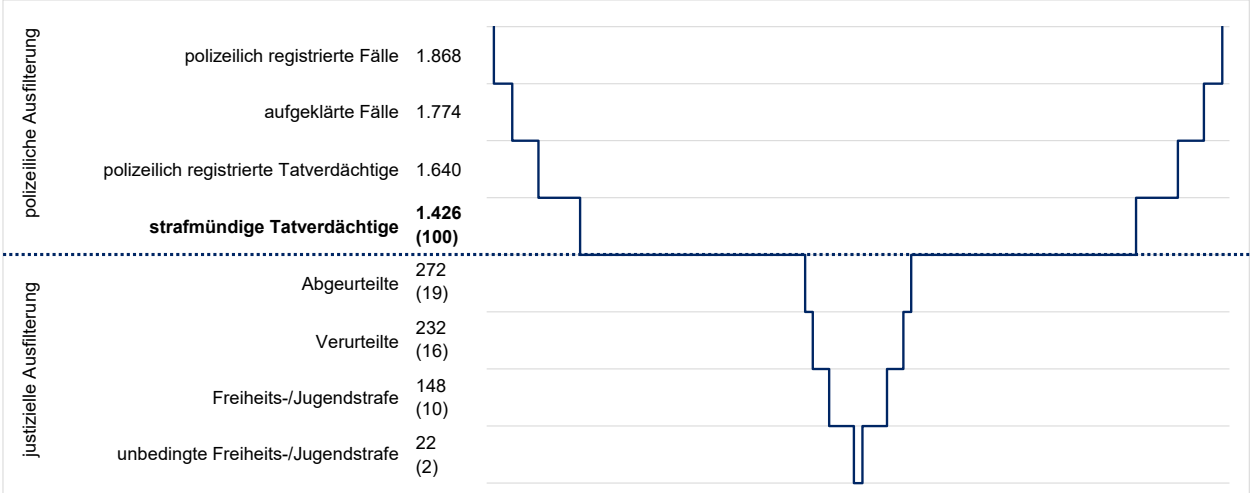

Im Bereich der „Kinderpornographie“ offenbart das Trichtermodell eine starke Abnahme der Personenzahlen im Übergang von den polizeilichen zu den justiziellen Daten. Hierfür kann insofern die starke Zunahme der Verfahren im Verlauf des Berichtszeitraums mitursächlich sein, als ein erheblicher Teil der polizeilich festgestellten Tatverdächtigen bisher noch nicht abgeurteilt worden ist.

Werden die obere und die untere Hälfte des Trichtermodells isoliert betrachtet, fällt hingegen auf, dass der Ausfilterungsprozess innerhalb des polizeilichen und justiziellen Bereichs für sich genommen jeweils schwächer ausgeprägt ist als in anderen Deliktsbereichen. Auf polizeilicher Seite wirkt sich die sehr hohe Aufklärungsquote aus. Auf justizieller Seite kommt zu der hohen Verurteilungsquote ein beträchtlicher Anteil an (bedingten) Freiheits- und Jugendstrafen. Im Jahr 2023 waren 148 der 232 Verurteilten von dieser Sanktionsform betroffen, was einem Anteil von 64 Prozent entspricht. Bei 15 Prozent der Verurteilten mit Freiheits- bzw. Jugendstrafe wurde deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt (Abb. 60).

2.2.10.4 Bewertung und Maßnahmen

Sowohl aus den Daten der PKS als auch aus den Daten der StVerfSt ergibt sich im Zeitraum von 2019 bis 2023 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der „Kinderpornographie“. Ein beachtlicher Teil dieser in der Polizei Sachsen bearbeiteten Verfahren geht auf Hinweise der halbstaatlichen US-amerikanischen Organisation „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) zurück, die von Jahr zu Jahr mehr Verdachtsfälle von Kinderpornographie an das BKA übermittelt.[106]

Die beim NCMEC eingehenden Hinweise der verschiedenen Internetdienstleister münden in standardisierten Berichten (sog. CyberTiplineReports), die dann an die für die weiteren Ermittlungen zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. Dieses Prozedere führt regelmäßig zur Einleitung von Ermittlungsverfahren bei den jeweils zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaften. Kommt es im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren dann zu strafprozessualen Maßnahmen, insbesondere Durchsuchungsmaßnahmen, was regelmäßig der Fall ist, resultiert aus der Auswertung der sichergestellten Datenträger in vielen Fällen die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren gegen weitere identifizierte Beschuldigte. Vor diesem Hintergrund dürfte aus der Zunahme von Ermittlungsverfahren im genannten Phänomenbereich nicht zwangsläufig der Rückschluss auf eine tatsächliche Zunahme einschlägiger Delikte im selben Maß gezogen werden.

So gingen 2023 beim BKA rund 180.300 Hinweise auf kinderpornographische Inhalte durch das NCMEC ein, 32 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Knapp die Hälfte dieser Meldungen (rund 89.350 Hinweise) waren nach deutschem Recht strafrechtlich relevant (Abb. 61).

Abb. 61: Über NCMEC gemeldete Fälle, 2019–2023, Quelle: BKA

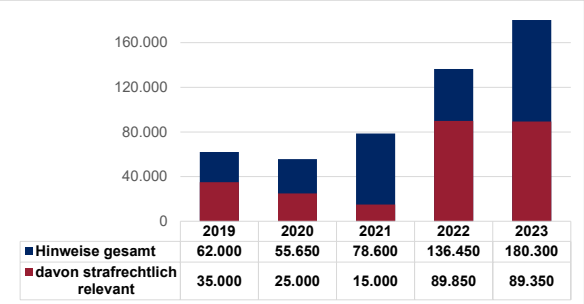

	2019	2020	2021	2022	2023
Hinweise gesamt	62.000	55.650	78.600	136.450	180.300
davon strafrechtlich relevant	35.000	25.000	15.000	89.850	89.350

Davon wurden ca. 51.000 Vorgänge der örtlichen Zuständigkeit entsprechend an die Bundesländer verteilt. Dabei kann jeder Vorgang mehrere Hinweise umfassen, weshalb die Anzahl dieser Vorgänge oft geringer ist als die zunächst eingegangenen NCMEC-Hinweise mit strafrechtlicher Relevanz. Zudem kann nicht jeder Hinweis immer auch lokal zugeordnet werden. So wurden 2.686 vom BKA geprüfte Sachverhalte im Jahr 2022 an das LKA Sachsen weitergeleitet. Diese Sachverhalte beinhalten jedoch auch Meldungen mit Hinweisen auf jugendpornographisches Material. Am stärksten betroffen von den NCMEC-Meldungen waren die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen (Abb. 62).

Abb. 62: Verteilung der NCMEC-Vorgänge an die Länder, Berichtsjahr 2022, Quelle: BKA

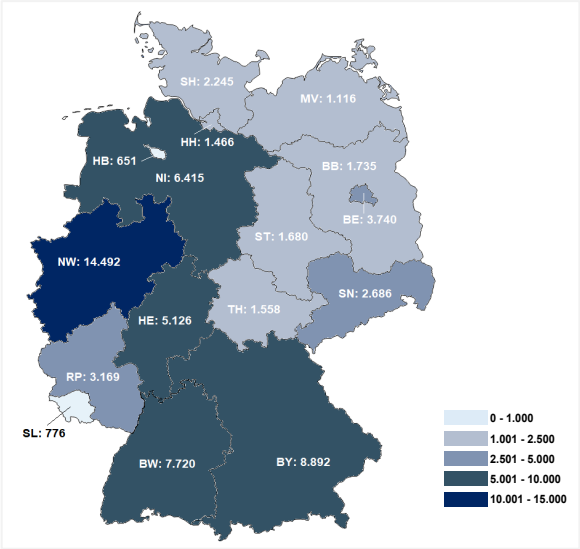

[106] BKA 2023d, S. 15.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die Zunahme von Straftaten aus dem Phänomenbereich „Kinderpornographie“ stellt die vermehrte Nutzung von sozialen Netzwerken, insbesondere Messengerdiensten, durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende dar. Auch hier steigt die Zahl der Ermittlungsverfahren nach Auswertung sichergestellter Datenträger nochmals an. Kinder und Jugendliche besitzen häufig kein Bewusstsein für die strafrechtliche Relevanz entsprechender Inhalte und verbreiten diese bisweilen unreflektiert in Gruppenchats und auf Social-Media-Plattformen. Zudem betreiben Minderjährige untereinander „Sexting“[107], verschicken erotische Fotos von sich selbst und erhalten solche auch selbst. Diese Aufnahmen können im Anschluss auch ohne Einverständnis der Urheberinnen und Urheber weitergeleitet werden.

Darüber hinaus stellen Polizei und Staatsanwaltschaft fest, dass neben den realen Darstellungen auch durch künstliche Intelligenz (GAI-Technologie[108]) kreiertes Material eine zunehmende Rolle spielt. Da GAI-Plattformen jeder Nutzerin und jedem Nutzer die Möglichkeit geben, wirklichkeitsgetreue und strafbare Bilder zu erstellen, ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen linear weiter steigen werden. Zudem wird durch die Nutzung künstlicher Intelligenz die Strafverfolgung zunehmend erschwert, insbesondere bei den Fragen, ob ein realer Missbrauch Grundlage der Bilder ist/war oder das Bild eines realen Kinds verwendet wurde.

Maßnahmen der sächsischen Polizei und Justiz

In den letzten fünf Jahren ist ein Anstieg der polizeilich registrierten Fälle im Bereich der kinderpornographischen Delikte zu verzeichnen. Der Gesetzgeber reagierte 2021 mit dem „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“.[109] Zudem wurde am 1. Mai 2021 das Jugendschutzgesetz reformiert, um die Risiken für Kinder und Jugendliche im Netz, Opfer sexueller Gewalt zu werden, zu minimieren.[110] Am 1. November 2022 wurde unter der Leitung der GenStA Dresden die Arbeitsgruppe (AG) „Auswertedauer Kinderpornographie“ gegründet. Ziel dieser AG ist es, die Organisationsstruktur des SN4C des LKA Sachsen anzupassen, um die spezialisierte IT-Auswertung in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu stärken. Dabei soll der Einsatz von KI-basierter Software verstärkt in den Fokus rücken. Geplant ist die Gründung einer landesweiten Experten-Community „Operative IT-Auswertung – Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, die unter der Fachaufsicht des SN4C steht. Ergänzend wird ein Aufbauteam „KI-basierte IT-Auswerteunterstützung“ mit Schwerpunkt auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingerichtet. Langfristig soll der Einsatz von KI zur Unterstützung der IT-Auswertung auf weitere Phänomenbereiche ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang wurde sowohl in der Koordinierungsstelle Kinderpornographie (KoSt KiPo) des SN4C als auch in den Fachkommissariaten der einzelnen PDen zusätzliches Personal für die Bearbeitung von Fällen der Kinderpornographie bereitgestellt.

[107] „Sexting beschreibt das freiwillige Versenden und Empfangen selbst produzierter, freizügiger oder erotischer Aufnahmen via Computer oder Smartphone, etwa zwischen Beziehungspartnerinnen und -partnern oder Sexualpartnerinnen und -partnern. Das englische Wort setzt sich zusammen aus ‚Sex‘ und ‚Texting‘, dem englischen Begriff für SMS schreiben. Jugendliche sprechen öfters vom Versenden von ‚Nudes‘ oder von ‚sexy Pics‘ statt von ‚Sexting‘.“ (*https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet*).

[108] Generative Artificial Intelligence (generative künstliche Intelligenz) kann auf Basis von Trainingsdaten neue Daten erstellen, z. B. wirklichkeitsnah erscheinende Bilder, Videos, Texte (*https://www.missingkids.org/blog/2024/generative-ai-csam-is-csam*).

[109] Eine zentrale Zielstellung des Gesetzes bestand in der Erhöhung des Mindeststrafrahmens für Sexualdelikte mit kindlichen Opfern. Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte wurden fortan pauschal als Verbrechenstatbestand eingestuft ebenso wie der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt nach dem neu gefassten § 176 StGB. Durch das „Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ wurden die Mindeststrafen der genannten Delikte ab dem 28. Juni 2024 wieder auf sechs Monate bzw. drei Monate abgesenkt.

[110] Weitere Informationen unter *https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/reform-des-jugendschutzgesetzes-tritt-in-kraft-161184*.

Die sächsische Polizei bietet landesweit Präventionsmaßnahmen zum Thema „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ für Eltern und pädagogische Fachkräfte an. Hinzu kam ein Präventionsangebot zum Thema „Verdächtiges Ansprechen von Kindern durch unbekannte Personen“ für Eltern. Die Präventionsangebote werden sachsenweit durch speziell fortgebildete Präventionssachbearbeiterinnen und Präventionssachbearbeiter durchgeführt. Seit Herbst 2020 führen die Polizeidienststellen im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) die Kampagne „Soundswrong“ durch.[111] Diese richtet sich gegen die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern über Chats, Messenger und soziale Netzwerke.

Als gemeinsame Maßnahme von Polizei und Justiz sind die weiterhin regelmäßig stattfindenden „Action Days“ hervorzuheben. Dabei wird zeitgleich eine Vielzahl von Durchsuchungsmaßnahmen umgesetzt, um durch die mediale Aufmerksamkeit auch eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

[111] Weitere Informationen unter *https://www.soundswrong.de/*.

3 Besonderer Berichtsteil

3.1 Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendkriminalität umfasst in erster Linie strafbares Verhalten von Personen unter 18 Jahren. Zu berücksichtigen ist, dass Personen von 18 bis unter 21 Jahren (sogenannte Heranwachsende) oftmals bei Statistiken und Betrachtungen zur Kinder- und Jugendkriminalität hinzugezogen werden, da sie sich in einer Zwischenphase zwischen Jugendlichen und Erwachsenen befinden und im Jugendstrafrecht eine Sonderrolle spielen. Darüber hinaus ist es aus kriminologischer Sicht sinnvoll, die Altersgruppe der Heranwachsenden in die Betrachtung zu integrieren, da viele Präventionsmaßnahmen und Ursachenanalysen zur Jugendkriminalität auch für diese Altersgruppe relevant sind.

Die große Mehrheit der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen begeht nur einmalig leichte Delikte, was als vorübergehendes Entwicklungsphänomen gilt. Auftretende Gewalttätigkeiten beschränken sich oftmals auf Auseinandersetzungen mit etwa Gleichaltrigen (z. B. in eskalierenden Gruppensituationen sowie unter Alkoholeinfluss). Lediglich eine relativ kleine Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen verübt jedoch wiederholt auch schwerwiegende Straftaten. Diese sogenannten jungen Intensivtäterinnen und -täter (JunI) sind überwiegend männlich sowie oft von komplexen Problemlagen wie sozialer Benachteiligung, Gewalterfahrungen, Schulproblemen, Substanzmissbrauch und deviantem Freundeskreis betroffen. Empirische Belege für eine generelle Zunahme der Brutalität oder des Anteils der Mehrfachtäterinnen und -täter bei der Jugendkriminalität gibt es bislang nicht. Jugendliche Delinquenz ist mit Blick auf Täterinnen und Täter sowie Handlungen sichtbarer als die Delinquenz erwachsener Menschen. Junge Menschen werden daher vergleichsweise häufig im Hellfeld auffällig.

Zentrale Befunde

- **Erheblicher Rückgang von Straftaten bei Heranwachsenden**: Zwischen 2019 und 2023 wurde besonders in Dresden, Nordsachsen und Bautzen ein signifikanter Rückgang der Straftaten durch Heranwachsende verzeichnet.
- **Anstieg der Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen**: In vielen Regionen Sachsens, insbesondere im Landkreis Meißen sowie in den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig, lässt sich im Berichtszeitraum eine Zunahme der Kriminalitätsbelastung von Kindern beobachten, insbesondere nach den Lockerungen der pandemiebedingten Beschränkungen.
- **Verbesserungen in einigen Regionen**: Trotz der allgemeinen Zunahme der Jugendkriminalität in bestimmten Regionen konnten der Vogtlandkreis sowie die Landkreise Zwickau und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge positive Entwicklungen und Verbesserungen der Sicherheitslage verzeichnen.
- **Intensivtäter**: Die Zahl der jugendlichen Intensivtäterinnen und -täter ist rückläufig, während die Zahl der Intensivtäterinnen und -täter unter Kindern konstant niedrig bleibt.
- **Nicht deutsche Tatverdächtige**: Die Zahl nicht deutscher tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher ist stärker gestiegen als die der deutschen Tatverdächtigen. Besonders auffällig ist der Anstieg bei nicht deutschen Jugendlichen.
- **Geschlechterunterschiede**: Jungen sind nach wie vor häufiger tatverdächtig als Mädchen. Allerdings ist die Zahl tatverdächtiger Mädchen ebenfalls deutlich gestiegen, insbesondere bei Kindern.
- **Anstieg bestimmter Delikte**: Raubdelikte bei Kindern und Jugendlichen sind gestiegen. Cyberkriminalität nahm insbesondere bei Kindern zu. Auch Delikte im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten, die durch minderjährige Tatverdächtige begangen wurden, sind stark angestiegen.

- **Rückgang von Rauschgiftdelikten**: Die Zahl der Rauschgiftdelikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden ging zurück, während sie bei Kindern konstant niedrig blieb.
- **Körperverletzungsdelikte**: Die Zahl vorsätzlicher einfacher Körperverletzungen stieg bei Kindern und Jugendlichen, während sie bei Heranwachsenden zurückging.
- **Anstieg der Opferzahlen**: Die Zahl der Opfer von Straftaten, die durch Kinder, Jugendliche bzw. Heranwachsende begangen wurden, stieg sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen von 2021 bis 2023. Deutsche machen den Großteil der Opfer aus, aber auch die Zahl nicht deutscher Opfer nahm zu.
- **Geschlechterunterschiede bei Opfern**: Männliche Opfer von Tatverdächtigen, die Kinder, jugendlich bzw. heranwachsend sind, sind in allen Altersgruppen häufiger als weibliche. Dies trifft im Besonderen auf Opfer jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger zu, wo es fast doppelt so viele männliche Opfer gibt.
- **Täter-Opfer-Altersbeziehung**: Die meisten Opfer von Straftaten durch Kinder gehören ebenfalls der Altersgruppe der Kinder an. Bei jugendlichen Täterinnen und Tätern sind Jugendliche häufig die Opfer, während Heranwachsende meist Erwachsene als Opfer haben.
- **Opfererfahrungen**: Rund 54 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler gaben an, mindestens einmal Opfer von Eigentumsdelikten geworden zu sein, wobei die Häufigkeit von Fahrraddiebstählen und allgemeinem Diebstahl leicht zurückging. Zwei von fünf Jugendlichen haben Gewaltopfererfahrungen, wobei Körperverletzung durch Einzelpersonen am häufigsten genannt wurde.
- **Sexuelle Belästigung und Gewalt**: Erstmals berichteten Jugendliche häufiger von sexueller Belästigung (knapp zehn Prozent) als von Körperverletzungen. Sexuelle Gewalt wurde von etwa fünf Prozent der Befragten als Opfererfahrung angegeben.
- **Cyberkriminalität**: Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den Hell- und Dunkelfeld-Daten. Während die polizeilich erfassten Fälle von Cyberkriminalität durch Kinder und Jugendliche zurückgingen, blieben die Prävalenzraten im Dunkelfeld stabil.
- **Gewaltdelikte**: Im Dunkelfeld wurde ein Rückgang von Gewaltdelikten wie Körperverletzung beobachtet. Raubdelikte verzeichneten ebenfalls einen leichten Rückgang.
- **Eigentumsdelikte**: Die Prävalenz von Ladendiebstählen im Dunkelfeld stieg an. Die Gesamtzahl der Eigentumsdelikte hat sich erhöht, wobei Ladendiebstahl und Sachbeschädigung die häufigsten Delikte bleiben.
- **Zusammenarbeit und Prävention**: Ein zentraler Aspekt bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendkriminalität ist die enge und effektive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen. Programme wie PiT (Prävention im Team) und die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Iuventus der PD Dresden spielen dabei eine entscheidende Rolle.

3.1.1 Darstellung der Kriminalitätslage

3.1.1.1 Polizeilich aufgeklärte Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 63: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität, 2019–2023

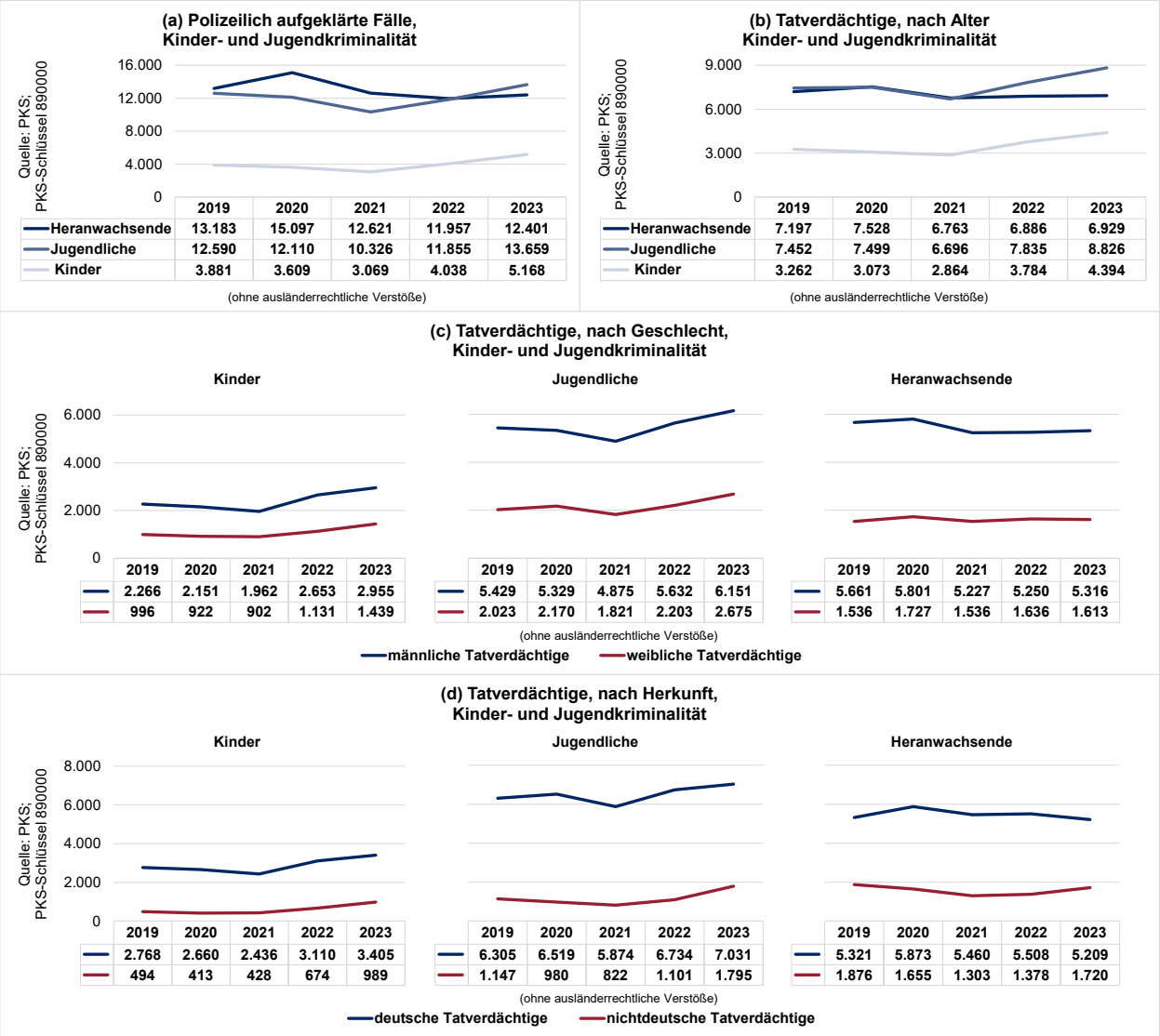

Polizeilich aufgeklärte Fälle

Die Darstellung aller Kennzahlen in diesem Abschnitt erfolgt ohne ausländerrechtliche Verstöße.[112] Für die Darstellung der Altersstruktur der Tatverdächtigen werden in der PKS in der Regel vier Altersgruppen verwendet, die auch die Grundlage der nachfolgenden Analysen bilden:

- Kinder (0 bis unter 14 Jahre),
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre),
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre),
- Erwachsene (21 Jahre und älter).

Abb. 63a veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der aufgeklärten Straftaten unter Beteiligung von mindestens einer/einem unter 21-jährigen Tatverdächtigen im Berichtszeitraum.

Bei den *Kindern* gab es von 2019 auf 2020 einen Rückgang um sieben Prozent von 3.881 auf 3.609 Straftaten. Im Jahr 2021 sank die Zahl weiter um 15 Prozent auf 3.069. 2022 stieg sie dann um etwa ein Drittel auf 4.038 an, womit sie über dem Niveau von 2019 lag. 2023 setzte sich dieser Anstieg fort und die Zahl der Straftaten erreichte

[112] LKA Sachsen 2024, S. 149.

5.168, was einen weiteren Anstieg um fast ein Drittel bedeutet.

Bei den *Jugendlichen* ging die Zahl der Straftaten von 2019 auf 2020 um vier Prozent von 12.590 auf 12.110 zurück. 2021 fiel sie um weitere 15 Prozent auf 10.326. Im Jahr 2022 stieg die Zahl dann um 15 Prozent auf 11.855, lag jedoch immer noch sechs Prozent unter dem Wert von 2019. 2023 stieg die Zahl der Straftaten erneut um 15 Prozent auf 13.659, womit sie den Wert von 2019 übertraf.

Bei den *Heranwachsenden* gab es von 2019 auf 2020 einen Anstieg um 15 Prozent von 13.183 auf 15.097 Straftaten. 2021 sank die Zahl um 16 Prozent auf 12.621. Im Jahr 2022 ging sie noch einmal um fünf Prozent auf 11.957 zurück und lag damit rund elf Prozent unter dem Niveau von 2019. 2023 stieg die Zahl der Straftaten um vier Prozent auf 12.401, lag damit aber immer noch unter dem Niveau von 2019.

Insgesamt zeigt sich ein Rückgang der absoluten Anzahl der Straftaten in den ersten Jahren des beobachteten Zeitraums (2019 bis 2021) bei *Kindern* (−21 Prozent) und *Jugendlichen* (−18 Prozent), gefolgt von einem Anstieg ab 2022. Bei den *Heranwachsenden* hingegen ist die Entwicklung von einem zwischenzeitlichen Anstieg im Jahr 2020 geprägt (+15 Prozent). 2023 liegen die Zahlen bei Kindern und Jugendlichen über dem Niveau von 2019, bei den Heranwachsenden darunter.

Tatverdächtige

Nach Alter

Die bekannt gemachte Tatverdächtigenstruktur der *Kinder*, *Jugendlichen* und *Heranwachsenden* zeigt signifikante Veränderungen im Berichtszeitraum (Abb. 63b). Nach einem Rückgang der Anzahl der tatverdächtigen *Kinder* um zwölf Prozent von 3.262 (2019) auf 2.864 (2021) ist für 2023 ein deutlicher Anstieg auf 4.394 zu verzeichnen. Das entspricht einem Zuwachs von über 50 Prozent von 2021 bis 2023.

Bei den *Jugendlichen* als Tatverdächtige bestehen ebenfalls Schwankungen, wobei die Zahlen in den ersten betrachteten Jahren zunächst auf einem Niveau von knapp 7.500 verharren, gefolgt von einem Rückgang auf 6.696 im Jahr 2021. Ab 2022 stieg die Zahl wieder deutlich auf 7.835 und im Jahr 2023 weiter auf 8.826. Das entspricht einem Anstieg von über 30 Prozent von 2021 bis 2023.

Die Gruppe der tatverdächtigen *Heranwachsenden* blieb hingegen relativ stabil. Nach einem Anstieg von 2019 zu 2020 fiel die Zahl 2021 ab, um dann bis 2023 wieder leicht zu steigen. Die Schwankungen sind hier weniger ausgeprägt als bei den anderen beiden Gruppen.

Nach Geschlecht

Insgesamt geht eine höhere Kriminalitätsbelastung von männlichen Personen aus. Allerdings unterliegen die einzelnen Altersgruppen unterschiedlichen Dynamiken (Abb. 63c).

Die Anzahl der tatverdächtigen Mädchen (*Kinder*) stieg signifikant von 996 im Jahr 2019 auf 1.439 im Jahr 2023 (+44 Prozent), die Zahl tatverdächtiger Jungen von 2.266 im Jahr 2019 auf 2.955 im Jahr 2023 (+30 Prozent) und damit etwas weniger stark.

Nach einem Rückgang von 2.170 im Jahr 2020 auf 1.821 im Jahr 2021 stieg die Zahl der weiblichen tatverdächtigen *Jugendlichen* 2023 stark auf 2.675. Diese Schwankungen, insbesondere der deutliche Anstieg von 2021 bis 2023, könnten auf wechselnde Einflussfaktoren wie sozioökonomische Bedingungen hinweisen. Insgesamt entspricht der Anstieg im gesamten Berichtszeitraum einen Drittel. Die Zahl der männlichen tatverdächtigen *Jugendlichen* sank ebenso zunächst von 5.329 im Jahr 2020 auf 4.875 im Jahr 2021 und stieg 2023 dann deutlich auf 6.151. Für den gesamten Berichtszeitraum entspricht dies einem Anstieg von gut einem Zehntel.

Die Anzahl der weiblichen tatverdächtigen *Heranwachsenden* blieb relativ stabil mit leichten Schwankungen und stieg von 1.536 (2019) auf 1.613 (2023). Ähnlich wie bei den weiblichen Heranwachsenden blieben auch die Zahlen der männlichen Heranwachsenden relativ konstant

mit leichten Schwankungen und einem Anstieg von 5.661 (2019) auf 5.250 (2022) und dann auf 5.316 (2023).

Nach Herkunft

Bei den deutschen tatverdächtigen *Kindern* ist von 2019 bis 2023 ein Anstieg um 23 Prozent zu verzeichnen (Abb. 63d). Die Zahl stieg von 2.768 im Jahr 2019 auf 3.405 im Jahr 2023. Nach einem Rückgang 2020 und 2021 (um vier bzw. acht Prozent) vollzog sich 2022 ein deutlicher Anstieg um knapp ein Drittel, gefolgt von einem weiteren Anstieg um knapp zehn Prozent im Jahr 2023. Im Gegensatz dazu verzeichnete die Größe der Gruppe der nicht deutschen tatverdächtigen Kinder eine signifikante Steigerung und verdoppelte sich im selben Zeitraum. Die Zahlen stiegen von 494 (2019) auf 989 (2023). Nach einem anfänglichen Rückgang um 16 Prozent im Jahr 2020 und einem moderaten Anstieg im Jahr 2021 zeigten sich ein sprunghafter Anstieg um 58 Prozent (2022) sowie ein weiterer Anstieg um 47 Prozent (2023).

Die Größe der Gruppe der deutschen tatverdächtigen *Jugendlichen* wies im betrachteten Zeitraum einen Anstieg von zwölf Prozent auf: von 6.305 (2019) auf 7.031 (2023). Nach einem kontinuierlichen Rückgang um knapp zehn Prozent im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 stiegen die Zahlen in den Folgejahren wieder an, wobei 2022 ein Anstieg um 15 Prozent und 2023 ein weiterer Anstieg um vier Prozent zu verzeichnen waren. Die Anzahl nicht deutscher tatverdächtiger Jugendliche stieg von 2019 bis 2023 um 57 Prozent, in absoluten Zahlen von 1.147 auf 1.795. Nach einem Rückgang um 15 Prozent im Jahr 2020 und einem weiteren Rückgang um 16 Prozent im Jahr 2021, stiegen die Zahlen 2022 um 34 Prozent und 2023 um 63 Prozent.

Für die deutschen tatverdächtigen *Heranwachsenden* war ein leichter Rückgang um zwei Prozent von 5.321 im Jahr 2019 auf 5.209 im Jahr 2023 zu beobachten. Nach einem Anstieg um zehn Prozent im Jahr 2020 sanken die Zahlen 2021 um sieben Prozent, blieben 2022 nahezu unverändert und gingen 2023 um fünf Prozent zurück. Die Zahl der nicht deutschen tatverdächtigen Heranwachsenden zeigte insgesamt einen Rückgang um acht Prozent von 2019 bis 2023, in absoluten Zahlen von 1.876 auf 1.720. Nach einem Rückgang um zwölf Prozent 2020 und einem weiteren deutlichen Rückgang um 21 Prozent 2021 stiegen die Zahlen 2022 um sechs Prozent und 2023 um 25 Prozent.

Die Analyse der Tatverdächtigenzahlen ergibt deutliche Unterschiede in den Trends zwischen deutschen und nicht deutschen Tatverdächtigen sowie zwischen einzelnen Altersgruppen. Insgesamt weisen die Zahlen auf einen signifikanten Anstieg der nicht deutschen Tatverdächtigen hin, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, während die Zahlen der deutschen Tatverdächtigen eher moderate Veränderungen zeigen. Diese Unterschiede können auf eine Vielzahl sozioökonomischer, kultureller und politischer Faktoren zurückzuführen sein.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Jugendkriminalität bis zu einem gewissen Grad als normal angesehen werden kann. Sie ist ubiquitär, das heißt, sie durchzieht alle sozialen Schichten und Nationalitäten und tritt meist episodenhaft auf. Das Jugendalter ist eine Phase des Ausprobierens und der Grenzerfahrungen. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass Jugendliche in dieser Zeit Fehler machen, gelegentlich Regeln brechen oder sich in riskante Situationen begeben. Wichtig ist jedoch, dass die überwältigende Mehrheit der Jugendlichen nicht straffällig wird.

Bei einigen wenigen Jugendlichen blieb es allerdings nicht bei vereinzelten Regelverstößen. Ihr delinquentes Verhalten setzt sich fort und kann schwerwiegendere Formen annehmen. Diese JunI[113] machen durch eine hohe Anzahl an Straftaten oder besonders schweren Einzeltaten auf

[113] JunI werden in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz sowie Soziales und Verbraucherschutz über die Arbeit mit jungen Intensivtätern im Freistaat Sachsen wie folgt definiert: JunI sind Tatverdächtige,
– die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als JunI-Täter geführt wurden,

sich aufmerksam und rücken dadurch vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Anzahl der JunI im Alter von unter 18 Jahren ist in Sachsen in den letzten Jahren von 358 auf 205 deutlich gesunken (Tab. 35, Anhang). Auffallend ist jedoch, dass die Anzahl der JunI bei Kindern über den gesamten Berichtszeitraum auf einem niedrigen Niveau verharrt. Die rückläufige Gesamtzahl von 2020 bis 2023 spiegelt sich auch bei den meisten PDen wider (Tab. 36, Anhang).

Regionalzahl

Die nachfolgenden Auswertungen der Kinder- bzw. Jugendkriminalität nach Landkreisen und kreisfreien Städten basieren auf den durch das LKA Sachsen zur Verfügung gestellten Fallzahlen. Allerdings handelt es sich hier um eigene Berechnungen, die von den PKS-Richtlinien abweichen. Die in Abb. 65 und in der sich anschließenden Textpassage ausgewiesenen Regionalzahlen zeigen die aufgeklärten Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, an denen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende beteiligte waren. Sie sind nicht vergleichbar mit den Häufigkeitszahlen, die die Relation der bekannt gewordenen Fälle (polizeilich erfasste, aufgeklärte sowie nicht aufgeklärte Fälle) je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern darstellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei den ausgewiesenen Zahlen von einer Überzählung der Fälle auszugehen ist. Diese resultiert aus dem Umstand, dass hier Fälle mit Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden dargestellt werden. Bei einer gemeinschaftlichen Tatbegehung können sich auch mehrere Tatverdächtige verschiedener Altersgruppen beteiligen. Konnte bspw. ein Diebstahl aufgeklärt werden, an dem Kinder sowie jugendliche Tatverdächtige beteiligten waren, wird dieser Fall jeweils einmal in der Gruppe der Kinder und einmal in der Gruppe der Jugendlichen dargestellt. Eine gemeinsame Tatbeteiligung von Tatverdächtigen verschiedener Altersgruppen wurde im Berichtszeitraum in gut zwei Prozent aller aufgeklärten Fälle festgestellt. Diese Zusammensetzung wird in den PKS-Jahrbüchern des LKA Sachsen detailliert dargestellt.

Abb. 64: Regionalzahl Sachsen im Bereich Kinder- und Jugendkriminalität, Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), nach Alter, 2019 bis 2023, Quelle: PKS

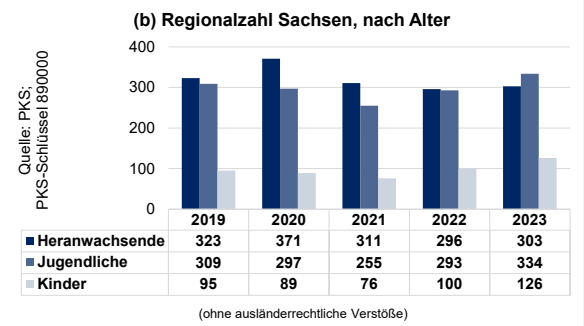

	2019	2020	2021	2022	2023
Heranwachsende	323	371	311	296	303
Jugendliche	309	297	255	293	334
Kinder	95	89	76	100	126

Mit Blick auf die Altersgruppen *Kinder* und *Jugendliche* zeigt die Regionalzahl für ganz Sachsen von 2019 bis 2021 einen Abwärtstrend (Abb. 64). Bei den Kindern reduzierte sich die Regionalzahl von 95 auf 76 (−20 Prozent) und bei den Jugendlichen von 309 auf 255 (−17 Prozent). Der Anstieg der Regionalzahl der *Heranwachsenden* von 323 (2019) auf 371 (2020) ist bemerkenswert und unterscheidet sich deutlich von den Trends bei Kindern und Jugendlichen. Danach sinkt die Regionalzahl auf 303 im Jahr 2023 (−18 Prozent). Insgesamt kann konstatiert werden, dass in den Altersgruppen *Kinder* und *Jugendliche* die stärksten Veränderungen nach der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 zutage traten.

– die mindestens fünfmal wegen einer Straftat oder mindestens zweimal wegen eines Delikts der Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind,
– bei denen mindestens eine Straftat innerhalb der letzten zwölf Monate aufgeklärt wurde,
– die ihren Wohn- und Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen haben und
– bei denen aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der früheren und aktuellen Delinquenz sowie der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Sanktionen, zu erwarten ist, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

Auf Basis dieser Definition wird im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) ein personengebundener Hinweis vergeben. Die Auswertung dieser sogenannten JunI-Merker erfolgt jährlich an einem einheitlichen Stichtag Ende Februar/Anfang März.

Abb. 65: Entwicklung der Regionalzahlen im Bereich Kinder- und Jugendkriminalität, nach Landkreisen, 2019–2023

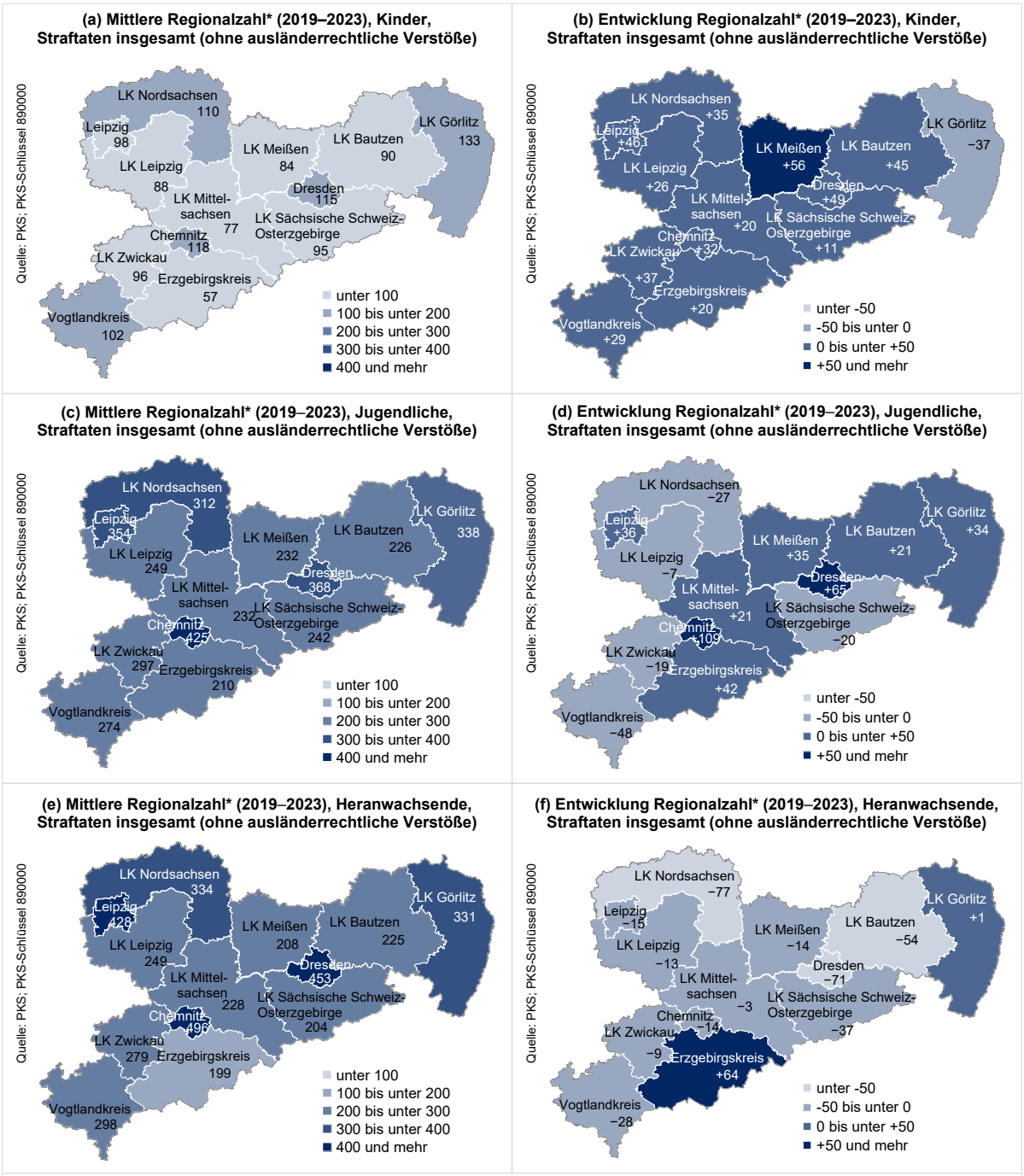

* Die Regionalzahl stellt die Anzahl der aufgeklärten Straftaten, an denen Kinder, Jugendliche oder Herwanwachsende beteiligt waren in Relation zu

Die regionale Verteilung und Entwicklung der mittleren Regionalzahl einzelner Landkreise und kreisfreier Städte von Kinder- und Jugendkriminalität wird in Abb. 65 dargestellt. Um die Kriminalitätsgefährdung in den einzelnen Regionen zu veranschaulichen, wird dort die mittlere Regionalzahl HZ der Jahre 2019 bis 2023 für alle Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in fünf Kategorien unterteilt:

- Unter 100: sehr niedrige Regionalzahl,
- 100 bis unter 200: niedrige Regionalzahl,
- 200 bis unter 300: mittlere Regionalzahl,
- 300 bis unter 400: hohe Regionalzahl,
- 400 und mehr: sehr hohe Regionalzahl.

Um die Dynamik der Kriminalitätsentwicklung zu verdeutlichen, wird die Veränderung der Regionalzahl im Zeitraum von 2019 bis 2023 analysiert. Die Entwicklung wird in vier Kategorien unterteilt:

- Unter −50: starker Rückgang,
- −50 bis unter 0: moderater Rückgang,
- 0 bis unter +50: leichte Zunahme,
- +50 und mehr: starke Zunahme.

Altersgruppe: Kinder

Die Daten in Abb. 65a zeigen, dass der LK Görlitz die höchste durchschnittliche Kriminalitätsgefährdung unter Kindern aufweist. Die kreisfreien Städte Chemnitz und Dresden verzeichnen ebenfalls höhere Werte. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Regionen in Bezug auf tatverdächtige Kinder eine (sehr) niedrige Kriminalitätsrate aufweisen.

Die Auswertung der regionalen Entwicklung (Abb. 65b) zeigt, dass die Kriminalitätsbelastung bezogen auf Kinder in den meisten Regionen Sachsens eine steigende Tendenz aufweist, wobei einige Landkreise besonders stark betroffen sind. Regionen wie Meißen (+56), Dresden (+49) und Leipzig (+46) weisen eine signifikante Zunahme der Kriminalitätsgefährdung auf. Diese Entwicklungen könnten auf regionale Besonderheiten oder ein Ansteigen jugendtypischer Kriminalitätsdelikte hinweisen. Der Rückgang der Kriminalitätsgefährdung im LK Görlitz hebt sich deutlich von den allgemeinen Trends ab und könnte im Berichtszeitraum auf erfolgreiche Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen oder andere regionale Faktoren hinweisen. Bei der Betrachtung des statistischen Werts der Regionalzahl muss aber auch berücksichtigt werden, dass dieser umso höher liegt, je geringer der entsprechende Bevölkerungsanteil in einer Region ist.

Altersgruppe: Jugendliche

In Chemnitz wurde die höchste durchschnittliche Kriminalitätsgefährdung von Straftaten unter Jugendlichen festgestellt(Abb. 65c), die über die Jahre hinweg sogar zugenommen hat. Auch die kreisfreien Städte Leipzig und Dresden sowie die Landkreise Nordsachsen und Görlitz verzeichnen hohe Werte.

Die Daten der regionalen Entwicklung (Abb. 65d) zeigen für einige Regionen Sachsens einen positiven Trend mit einem Rückgang der Kriminalitätsgefährdung. Besonders bemerkenswert ist der starke Rückgang im Vogtlandkreis. Im Gegensatz dazu weist Chemnitz eine starke Zunahme der Kriminalitätsgefährdung auf, gefolgt von Dresden. Die leichte Zunahme in mehreren Regionen, darunter die kreisfreie Stadt Leipzig sowie der Erzgebirgskreis und der LK Görlitz, deutet auf mögliche regionale Herausforderungen hin, die gezielte Präventionsarbeit erfordern, um die Kriminalitätsgefährdungen zu stabilisieren oder zu senken.

Zusammenfassend ergibt die Analyse für die meisten Regionen Sachsens entweder stabile oder höhere durchschnittliche Regionalzahl der Jugendkriminalität. Die Stadt Chemnitz und der LK Meißen verzeichnen signifikante Zunahmen, was auf lokale Herausforderungen hinweisen könnte. Der Vogtlandkreis und die Landkreise Zwickau sowie Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zeigen deutliche Verbesserungen in der objektiven Sicherheitslage der Jugendkriminalität.

Altersgruppe: Heranwachsende

Auch hier bestehen nennenswerte Unterschiede in der mittleren Regionalzahl zwischen den Städten und Landkreisen (Abb. 65e). Besonders hohe Werte finden sich in den kreisfreien Städten Leipzig (428), Dresden (453) und Chemnitz (496), was auf eine höhere Kriminalitätsrate unter Heranwachsenden hinweist. Dies könnte auf spezifische städtische Probleme oder eine höhere Bevölkerungsdichte zurückzuführen sein, die tendenziell mit höheren Kriminalitätsbelastungen korreliert.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass es in vielen Regionen Sachsens einen positiven Trend mit einem Rückgang der Kriminalitätsbelastung der Heranwachsenden gibt (Abb. 65f). Besonders bemerkenswert ist der starke Rückgang in Dresden sowie in den Landkreisen Nordsachsen und Bautzen. Diese Regionen könnten von effektiven Präventionsmaßnahmen, verbesserter sozialer Infrastruktur oder anderen soziodemografischen Veränderungen profitiert haben. Im Gegensatz dazu weist der Erzgebirgskreis eine starke Zunahme der Kriminalitätsrate auf, was auf regionale Besonderheiten oder ein Ansteigen spezifischer Kriminalitätsdelikte hinweisen könnte.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Abb. 66 zeigt den Zeitreihenvergleich der TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung für Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland in den drei Altersgruppen. Innerhalb der Gruppe der *Kinder* zeigen sich nur marginale Unterschiede in der Deliktbelastung zwischen Sachsen und dem Bundesgebiet.

Die TVBZ für *Jugendliche* in Sachsen verläuft nahezu parallel etwas über der des Bundes – bis auf das Jahr 2020, in dem Jugendliche in Sachsen mit einem Wert von 5.200 deutlich stärker belastet waren als bundesweit mit 4.712.

Bezogen auf die deutsche Wohnbevölkerung zeigte sich die höchste TVBZ für die Gruppe der *Heranwachsenden*. Im Berichtszeitraum lag die TVBZ der sächsischen tatverdächtigen Heranwachsenden deutlich höher als jene des Bundesgebiets.

Insgesamt zeigt der Fünf-Jahres-Verlauf, dass die TVBZ im Jahr 2023 im Vergleich zu 2019 bei *Kindern* und *Jugendlichen* gestiegen und bei den Heranwachsenden gesunken ist. Jugendliche und Heranwachsende in Sachsen sind im Vergleich zum Bundesgebiet stärker belastet.

Abb. 66: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), im Vergleich, 2019–2023

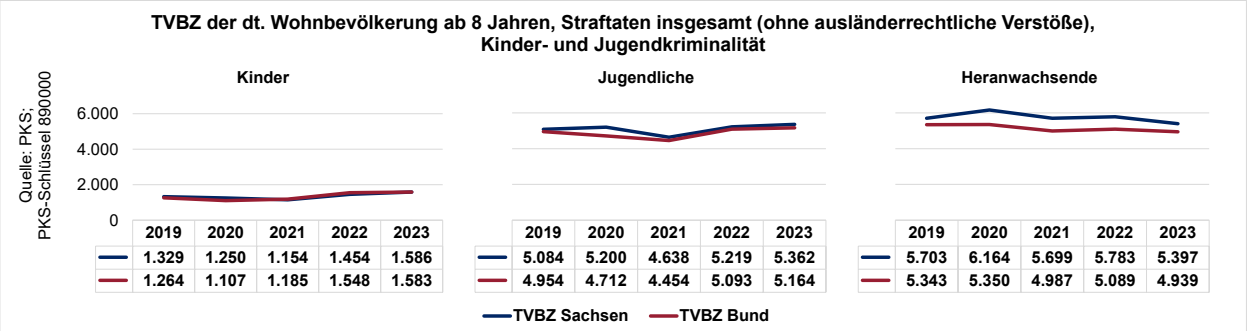

In den folgenden Darstellungen (Abb. 67 bis Abb. 69) wird die TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung in ausgewählten Delikten für die Jahre 2019 bis 2023 zwischen Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland unterteilt nach Altersgruppen dargestellt.

Verbreitung und Herstellung kinderpornographischer Inhalte

Bei *Kindern* verzeichnete die TVBZ bis 2021 sowohl in Sachsen (2019: 34; 2021: 76) als auch im Bundesgebiet (2019: 33; 2021: 102) steigende Trends, die anschließend stagnierten bzw. in Sachsen weiter leicht anstiegen (Abb. 67a).

Bei *Jugendlichen* war die Deliktbelastung in Sachsen 2021 (268) und 2022 (270) besonders hoch, wohingegen die bundesweite TVBZ ab 2021 abnahm. Sachsen weist im Vergleich zum Bund für die Jahre 2020 bis 2023 eine stets niedrigere TVBZ auf.

Die TVBZ der *Heranwachsenden* lag von 2019 bis 2022 über der des Bundes, verzeichnete einen signifikanten Anstieg (2021: 133; 2022: 150) und sank 2023 auf 95.

Vorsätzliche einfache Körperverletzung

Bei *Kindern* zeigte die Deliktbelastung durch vorsätzliche einfache Körperverletzung in Sachsen und im Bund ähnliche Trends, jedoch mit durchgehend niedrigeren Zahlen in Sachsen (Abb. 67b). Ein signifikanter Anstieg war 2023 sowohl in Sachsen als auch im gesamten Bundesgebiet zu verzeichnen (Sachsen: +27 Prozent; Bund: +24 Prozent).

Bei *Jugendlichen* lag die TVBZ in Sachsen ebenfalls durchgehend unter der des Bundes. Beide verzeichneten 2019–2021 einen Rückgang (Sachsen: −22 Prozent; Bund: −29 Prozent), gefolgt von einem deutlichen Anstieg in den Jahren 2022 und 2023 (Sachsen: +21 Prozent; Bund: +38 Prozent).

Die TVBZ der *Heranwachsenden* nahm eine ähnliche Entwicklung wie die der Jugendlichen. Nach einem Absinken der TVBZ der tatverdächtigen Heranwachsenden von 2019 bis 2021 stieg sie bis 2023 wieder, wenn auch nicht so stark wie die der Jugendlichen. Auch hier liegt die bundesweite Belastung im gesamten Berichtszeitraum über der sächsischen.

Abb. 67: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Verbreitung und Herstellung kinderpornographischer Inhalte und einfache Körperverletzung, im Vergleich, 2019–2023

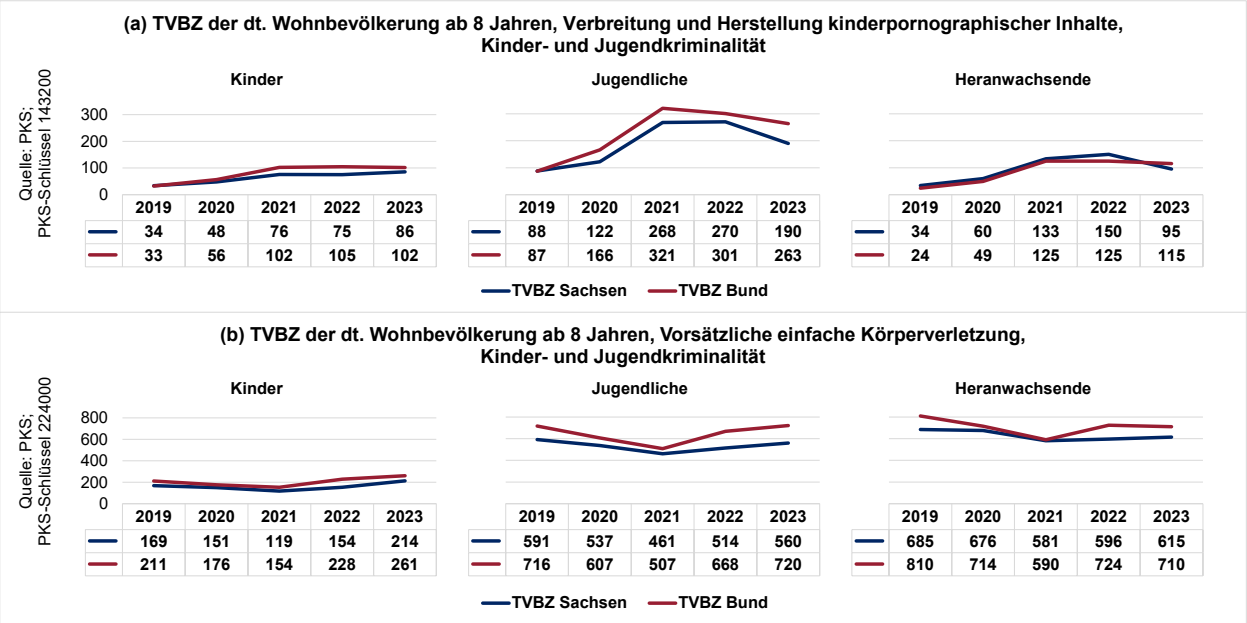

Sachbeschädigung

Bei *Kindern* stieg die TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung in Sachsen im Deliktfeld Sachbeschädigung von 248 (2019) auf 287 (2021), gefolgt von einem leichten Rückgang auf 242 (2023) (Abb. 68a). Im Bund war ein ähnlicher Trend zu beobachten, mit einem Anstieg von 198 (2019) auf 244 (2022) und einem anschließenden Rückgang auf 188 (2023).

Die Kriminalitätsbelastung unter *Jugendlichen* war in Sachsen im Berichtszeitraum durchgehend deutlich höher als im Bund. In Sachsen gab es einen Rückgang von 890 (2019) auf 779 (2021), gefolgt von einem deutlichen zwischenzeitlichen Anstieg auf 856 (2022), um dann wieder auf 751 (2023) zurückzugehen. Bundesweit zeigte sich ein ähnlicher Verlauf der TVBZ der deutschen Wohnbevölkerung, jedoch auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

Auch die TVBZ der Heranwachsenden in Sachsen lag weit über der des Bundes. In Sachsen war ein leichter Rückgang von 737 (2019) auf 554 (2023) zu verzeichnen. Im Bund sank die TVBZ von 408 (2019) auf 336 (2023).

Insgesamt verdeutlichen die Daten, dass die Tatverdächtigenbelastung bei Sachbeschädigungen unter jungen Menschen in Sachsen, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, erheblich höher war als im Bundesdurchschnitt.

***Einfacher* Diebstahl[114]**

Bei *Kindern* ging im Deliktsbereich einfacher Diebstahl in Sachsen die TVBZ von 511 (2019) auf 362 (2021) zurück, gefolgt von einem starken Anstieg bis zum Jahr 2023 auf 688 deutsche Tatverdächtige pro 100.000 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner (Abb. 68b). Dies entspricht einem Zuwachs von etwa einem Drittel innerhalb der dargestellten fünf Jahre. Bundesweit zeigte sich ein ähnlicher Trend mit einem Rückgang auf zunächst

[114] PKS-Schlüssel 3***00 - Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB.

389 (2021), gefolgt von einem Anstieg der TVBZ auf 626 (2023). Die bundesweite TBVZ lag somit ebenfalls fast ein Drittel über dem Ausgangswert von 2019 (492).

Die TVBZ bei *Jugendlichen* in Sachsen lag durchgehend leicht unter dem Bundesniveau. Sie sank zunächst von 1.371 (2019) auf 958 (2021), stieg dann aber deutlich auf 1.689 (2023) an, was etwa 23 Prozent über dem Wert von 2019 lag. Im Bund ging die TVBZ der Jugendlichen von 1.437 (2019) auf 1.047 (2021) zurück. Im ganzen Berichtszeitraum stieg sie jedoch um etwa 16 Prozent auf 1.669 (2023).

Die sächsische TVBZ der *Heranwachsenden* lag im Berichtszeitraum durchschnittlich 20 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Sie sank zunächst von 846 (2019) auf 711 (2021), stieg dann aber wieder auf 934 (2023). Im Bundesgebiet gab es einen stärkeren Rückgang von 719 (2019) auf 537 (2021), gefolgt von einem Anstieg auf 768 (2023).

Zusammenfassend lag die TVBZ beim einfachen Diebstahl in Sachsen, abgesehen von den Heranwachsenden, tendenziell im Bundesdurchschnitt. Beide verzeichneten nach einem Rückgang im Jahr 2021 wieder deutliche Anstiege bis 2023, die in Sachsen etwas ausgeprägter waren.

Abb. 68: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Sachbeschädigung und einfacher Diebstahl, im Vergleich, 2019–2023

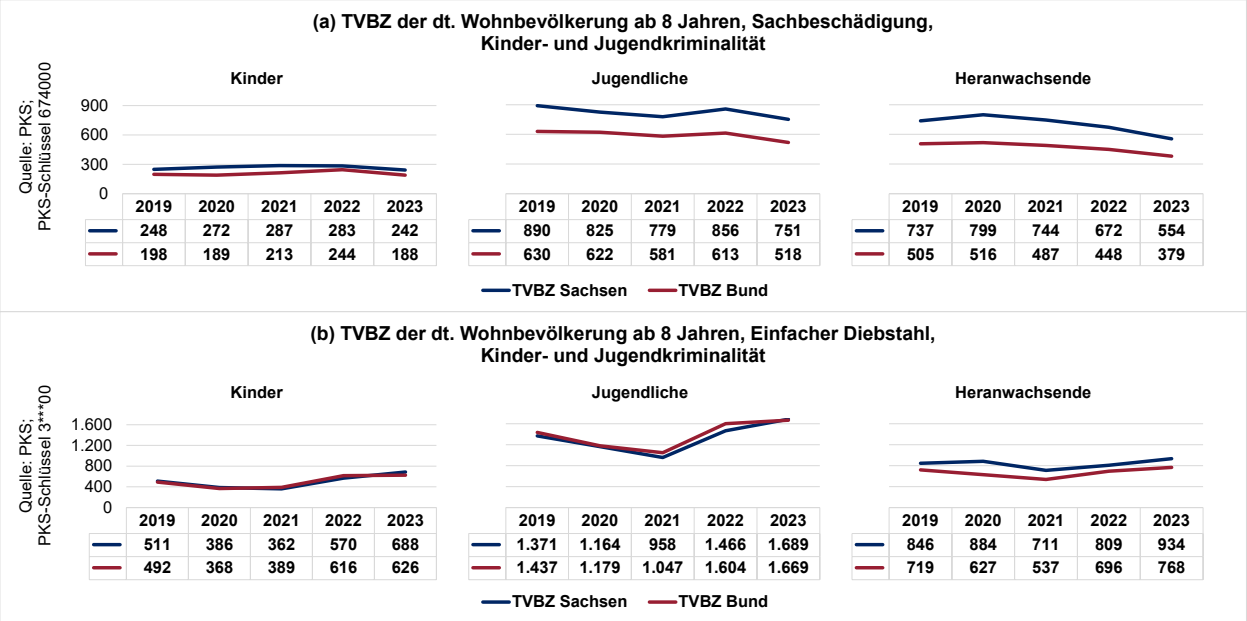

***Raubdelikte*[115]**

Wie auch bundesweit zeigte die Tatverdächtigenbelastung unter *Kindern* im Kriminalitätsbereich Raub in den letzten fünf Jahren einen deutlichen Zuwachs in Sachsen (2019: 7; 2023: 27), der vor allem auf einen sprunghaften Anstieg im letzten Jahr des Berichtszeitraums zurückzuführen ist (Abb. 69a). Trotz dieser starken Steigerung in Sachsen lag die Tatverdächtigenbelastung durchweg unter dem Niveau des Bundesgebiets.

In Sachsen schwankten die TVBZ bei den *Jugendlichen* mit einem leichten Anstieg während der Berichtszeit (2019: 139; 2023: 153). Bundesweit lag die Kriminalitätsbelastung über der Sachsens und steigerte sich auch von 154 (2019) auf 193 (2023).

Die bundesweiten TVBZ der *Heranwachsenden* nahmen 2021 leicht ab, veränderten sich im Lauf der Berichtszeit aber nur marginal. In Sachsen schwanken die Werte deutlicher und in Summe ist ein klarer Anstieg in der zweiten Hälfte der Berichtszeit zu verzeichnen (2021: 94; 2023: 131).

[115] PKS-Schlüssel 210000 - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB.

Alles in allem zeigt sich ein Anstieg der Deliktbelastung sowohl in Sachsen als auch bundesweit. Allerdings weisen die TVBZ für Raubdelikte in Sachsen stärkere Schwankungen auf als jene im Bundesgebiet.

***Rauschgift*delikte**

In Sachsen ist die TVBZ der *Kinder* im Bereich der Rauschgiftdelikte von 2019 (50) bis 2022 (20) rückläufig, gefolgt von einem leichten Anstieg 2023 (32). Die bundesweiten Zahlen bleiben relativ stabil (Abb. 69b).

Unter den *Jugendlichen* zeigt die Deliktbelastung in Sachsen und im Bund ähnliche Trends, mit einem Rückgang ab 2021 (Sachsen 2019: 1.094, 2023: 796; Bund 2019: 1.107, 2023: 758).

Die TVBZ der *Heranwachsenden* zeigt in Sachsen durchweg höhere Zahlen als im Bundesgebiet. So gab es einen Rückgang ab 2020 von 1.680 auf 1.244 im Jahr 2023. Im Bund lagen die Zahlen zunächst etwas höher und sanken ebenfalls ab 2020 von 1.779 auf 1.312 im Jahr 2023.

Insgesamt zeigt sich bei den Rauschgiftdelikten in beiden Regionen ein Rückgang der Zahlen ab 2020. Sachsen liegt dabei mit der TVBZ in etwa auf dem Niveau des gesamten Bundesgebiets.

Abb. 69: Tatverdächtigenbelastungszahlen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – Raub- und Rauschgiftdelikte, im Vergleich, 2019–2023

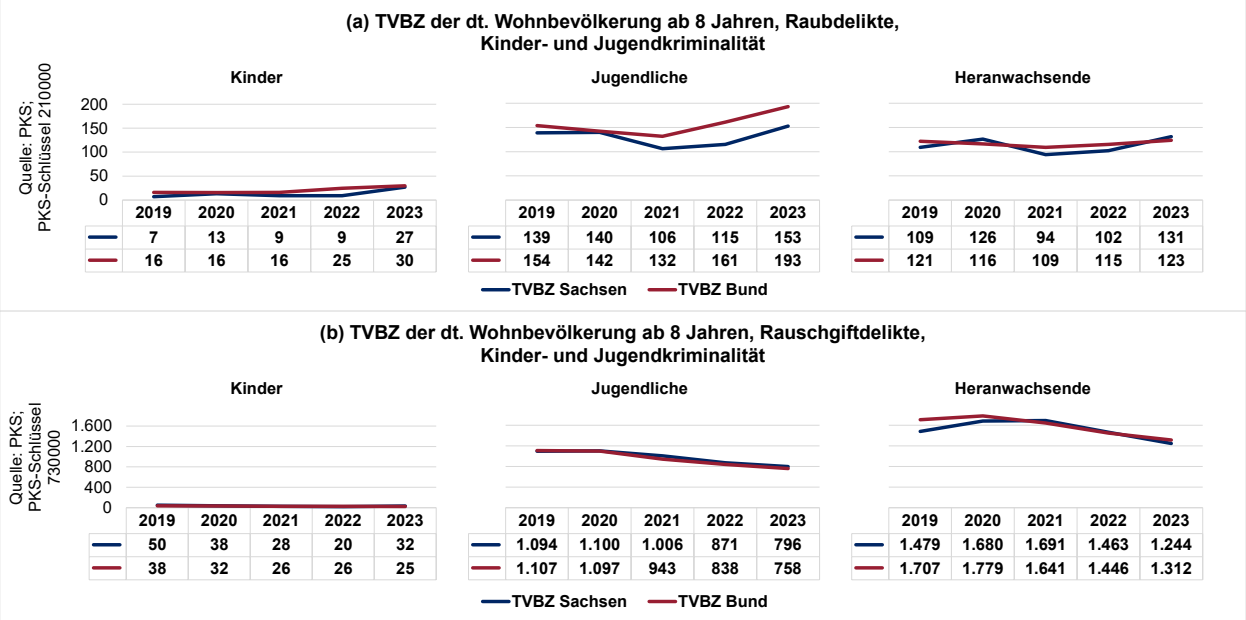

Fallentwicklung der Straftatenobergruppen

Die relative Bedeutung der einzelnen Deliktobergruppen hat sich im Berichtszeitraum in einigen Bereichen deutlich verändert. Eine Übersicht über die sieben Obergruppen gibt Abb. 70.

Diebstahldelikte verzeichnen einen erheblichen Anstieg bei Kindern (von 1.374 auf 1.968 Fälle, +43 Prozent) und Jugendlichen (von 3.081 auf 3.726 Fälle, +21 Prozent). Auch *Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit* haben bei beiden Altersgruppen stark zugenommen (Kinder: von 1.007 auf 1.438 Fälle, +43 Prozent; Jugendliche: von 2.524 auf 3.199 Fälle, +27 Prozent).

Ein Anstieg der *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* wurde bei allen Altersgruppen festgestellt, insbesondere bei Kindern (von 147 auf 354 Fälle, +141 Prozent) und Jugendlichen (von 447 auf 794 Fälle, +78 Prozent). Demgegenüber gibt es einen bemerkenswerten Rückgang der *Vermögens- und Fälschungsdelikte* in allen Altersgruppen. Bei Kindern sank die Zahl der Fälle von 212 auf 163 (−23 Prozent), bei Jugendlichen

von 1.627 auf 1.410 (−13 Prozent) und bei Heranwachsenden von 2.986 auf 2.677 (−10 Prozent). Dies könnte auf verbesserte Präventionsmaßnahmen zurückzuführen sein.

Die *Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze*[116] zeigen ebenfalls einen positiven Trend mit einem Rückgang bei Jugendlichen (von 2.026 auf 1.795 Fälle, −11 Prozent) und Heranwachsenden (von 2.434 auf 2.060 Fälle, −15 Prozent). Während die Fälle der Obergruppe *Sonstige Straftatbestände (StGB)* bei Heranwachsenden leicht zurückgingen (von 2.472 auf 2.275, −8 Prozent), stiegen sie bei Kindern (von 993 auf 1.100, +11 Prozent). *Straftaten gegen das Leben* blieben weitgehend konstant bei Kindern (jeweils ein Fall in 2019 bzw. 2023) und Jugendlichen (Rückgang von zwei Fällen auf einen Fall), während sie bei Heranwachsenden leicht stiegen (von 11 auf 15 Fälle). Diese relativ konstanten Zahlen deuten darauf hin, dass solche schwerwiegenden Delikte vergleichsweise selten bleiben.

Insgesamt ergibt die Analyse eine komplexe Kriminalitätslandschaft bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Sachsen. Während in einigen Bereichen positive Trends wie der Rückgang bei Vermögens- und Fälschungsdelikten sowie bei Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze erkennbar sind, gibt es Anstiege bei Diebstahl, Rohheitsdelikten und insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Abb. 70: Fallentwicklung der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, Sachsen, 2019 und 2023, Quelle: PKS

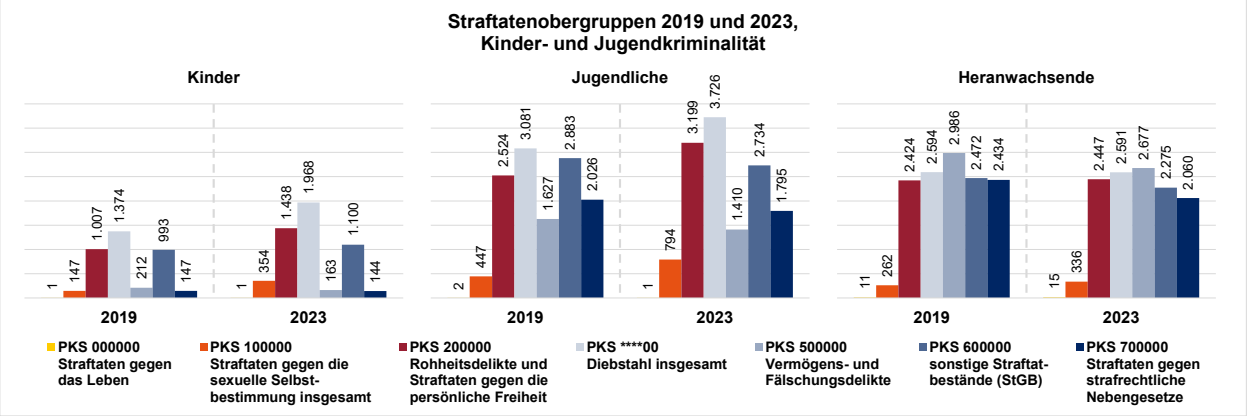

Fallzahlen in ausgewählten Deliktfeldern

Abb. 71 zeigt die Entwicklung der aufgeklärten Fallzahlen in ausgewählten Deliktfeldern. Die analysierten Deliktfelder umfassen

- Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte,
- vorsätzliche einfache Körperverletzung,
- Sachbeschädigung,
- einfachen Diebstahl,
- Raubdelikte,
- Rauschgiftdelikte,
- Cybercrime sowie
- Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte).

Bei *Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte* stiegen die Fallzahlen in allen Altersgruppen von 2019 bis 2023 deutlich an (Kinder: +194 Prozent, Jugendliche: +203 Prozent, Heranwachsende: +210 Prozent) (Abb. 71a). Bei *vorsätzlicher einfacher Körperverletzung* sanken die Fallzahlen im gesamten Betrachtungszeitraum lediglich für die Gruppe der Heranwachsenden (−13 Prozent). Sowohl bei den Kindern (+31 Prozent) als auch den Jugendlichen (+9 Prozent) sind Zuwächse bei den einfachen Körperverletzungen zu verzeichnen (Abb. 71b).

Im Deliktsbereich der *Sachbeschädigung* sind die aufgeklärten Fälle bei Kindern mit 534 Fällen im Jahr 2019 und 551 Fällen im Jahr 2023 relativ

[116] Die Zusammensetzung dieser PKS-Obergruppen wird in Kapitel 2.1.1.1 erläutert.

stabil geblieben. Sowohl in der Altersgruppe der Jugendlichen als auch in der Altersgruppe der Heranwachsenden sanken sie von 2019 auf 2023 (Abb. 71c). Die Fälle von *einfachem Diebstahl* unterlagen starken Schwankungen aufgrund der Corona-Pandemie. Nach einem deutlichen Rückgang stiegen diese in allen Altersgruppen von 2021 bis 2023 wieder deutlich an (Kinder: +116 Prozent, Jugendliche: +97 Prozent, Heranwachsende: +29 Prozent) (Abb. 71d).

Raubdelikte zeigen bei Kindern und Jugendlichen einen deutlichen Anstieg im Berichtszeitraum, mit leichten Schwankungen in den Zwischenjahren (Kinder: +310 Prozent, Jugendliche: +71 Prozent) (Abb. 71e). Bei Heranwachsenden blieben sie mit 181 Fällen im Durchschnitt relativ stabil. Die Zahl der *Rauschgiftdelikte* ging in allen Altersgruppen zurück (Abb. 71f). Jugendliche und Heranwachsende sind in diesem Deliktfeld am stärksten betroffen. 2019 bis 2023 sanken die Fallzahlen in diesen Gruppen ähnlich stark (Heranwachsende: −20 Prozent; Jugendliche: −22 Prozent). Bei Kindern liegen die Zahlen konstant niedrig und sanken von 116 Fällen im Jahr 2019 auf 78 Fälle im Jahr 2023 (−33 Prozent).

Die Entwicklungen der Anzahlen der aufgeklärten *Cybercrime-Fälle* nach Altersgruppen unterscheiden sich signifikant und variieren deutlich über die letzten fünf Jahre (Abb. 71g). Die Fälle bei Kindern bleiben weitgehend konstant und auf einem niedrigen Niveau, mit maximal elf Fällen im Jahr 2019. Die Cybercrime-Fälle bei Jugendlichen haben sich bis 2022 insgesamt mehr als halbiert, jedoch stiegen die Fälle 2023 um 72 Prozent an. Mit 81 aufgeklärten Fällen im Jahr 2023 bleibt die Anzahl jedoch immer noch relativ gering. Die Fälle bei Heranwachsenden zeigen über die Jahre deutliche Schwankungen. Die höchste Anzahl wurde 2023 mit 251 Fällen verzeichnet, was gegenüber 2019 einem Anstieg von 144 Prozent entspricht. Die *Nutzung des Internets (und/oder von IT-Geräten) als Tatmittel* differiert ebenfalls signifikant zwischen den Altersgruppen (Abb. 71h). Die Zahl der aufgeklärten Fälle bei Kindern stieg über den Berichtszeitraum kontinuierlich an (+261 Prozent), was auf eine starke zunehmende digitale Nutzung und entsprechende Risikobereitschaft unter Kindern hinweisen könnte. Die Fallzahlen bei Jugendlichen zeigen ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg bis 2022 (+117 Prozent), gefolgt von einer leichten Stabilisierung im Jahr 2023. Auch die Fälle bei Heranwachsenden stiegen von 2019 (642) bis 2021 (1.152) unverkennbar an (+79 Prozent) und haben sich in den folgenden Jahren stabilisiert.

Abb. 71: Ausgewählte Deliktfelder, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, Sachsen, 2019–2023

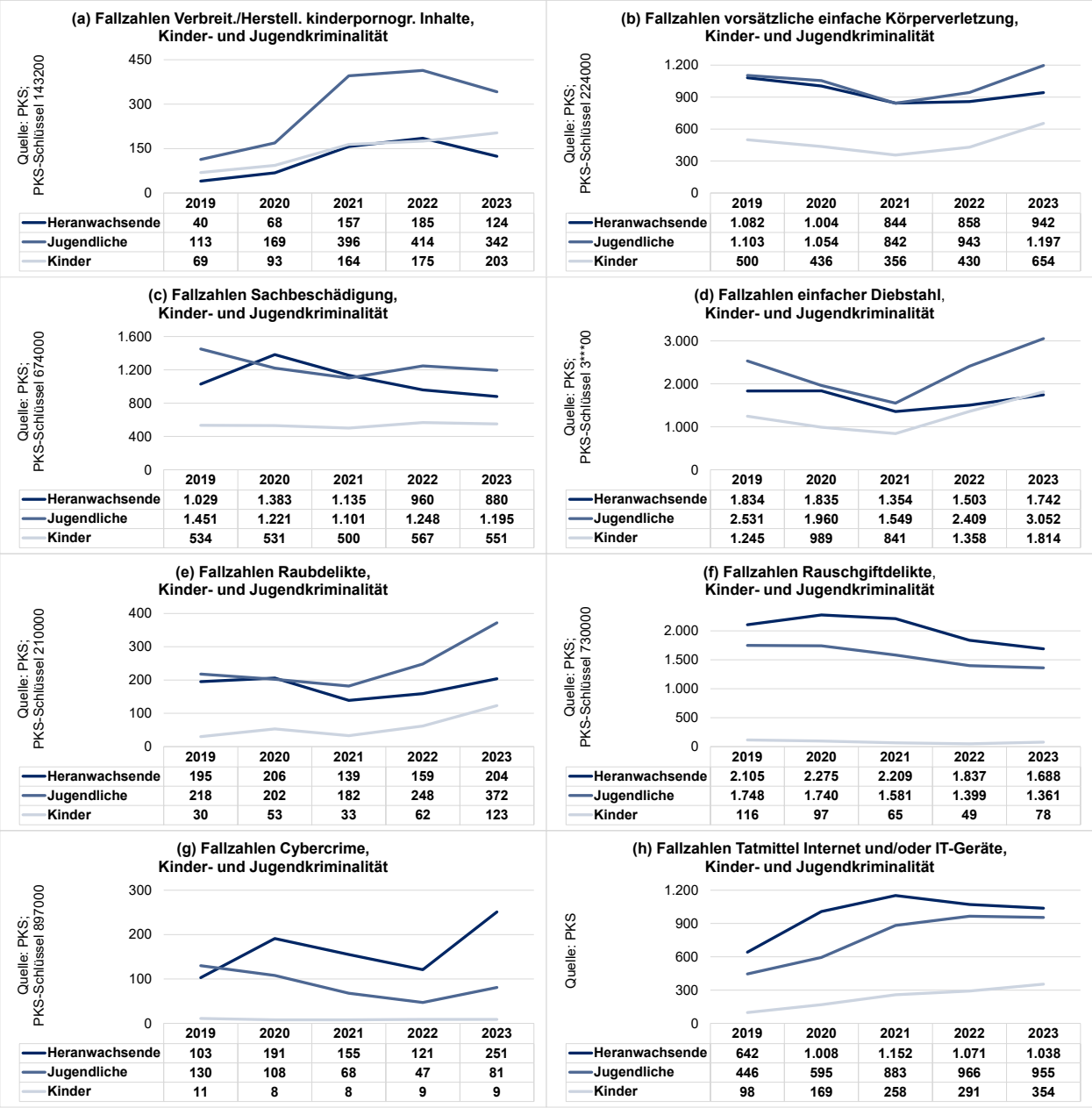

3.1.1.2 Justiziell erfasste Fälle

3.1.1.2.1 Rechtliche Besonderheiten

Der Kriminalität durch Kinder und Jugendliche – sowie darüber hinaus auch durch Heranwachsende – begegnet das deutsche Recht mit einem abgestuften System von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten. In Abhängigkeit vom Alter einer tatverdächtigen Person ist die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen oder modifiziert.

Die erste maßgebliche Altersgrenze bildet die Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs, die den Übergang vom Kind zum Jugendlichen markiert. Ab diesem Alter gilt eine Person gemäß § 19 StGB als strafmündig. Tatverdächtige, die zum Zeitpunkt der Tat dieses Alter noch nicht erreicht hatten, sind generell – also ohne Einzelfallprüfung – schuldunfähig. Verwirklicht ein Kind den Tatbestand einer Strafnorm in rechtswidriger Weise, ist daher die Verhängung von Strafen – einschließlich Nebenstrafen und Nebenfolgen – ebenso wie die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ausgeschlossen; auch die Sanktionen des Jugendstrafrechts finden auf Kinder keine Anwendung (§ 1 Abs. 1 JGG). Gleichzeitig folgt aus der Strafunmündigkeit einer tatverdächtigen Person ein Prozesshindernis: Strafverfahren gegen Kinder sind in jeder Lage des Verfahrens zwingend einzustellen. Außerhalb des Strafrechts kann die Begehung rechtswidriger Taten durch Kinder gleichwohl Folgen für diese nach sich ziehen, insbesondere solche familien-, sozial-, schul- und haftungsrechtlicher Natur. Die Staatsanwaltschaft hat daher nach der Richtlinie zum JGG (RLJGG)[117] Nr. 2 zu § 1 JGG bei einer Einstellung wegen Schuldunfähigkeit des Kinds die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen das Familiengericht sowie die Schule zu unterrichten.

Jugendliche – also zur Zeit der Tat mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alte Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1 JGG) – sind zwar strafmündig und damit grundsätzlich schuldfähig, strafrechtlich jedoch nur dann verantwortlich, wenn sie zur Tatzeit nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 S. 1 JGG). Es findet also eine individuelle Betrachtung statt. Ist die bzw. der Jugendliche noch nicht strafrechtlich verantwortlich, scheidet – ebenso wie bei einem Kind – die Verhängung jugendstrafrechtlicher Sanktionen aus. Stattdessen kann das Gericht familiengerichtliche Erziehungsmaßnahmen (§ 3 S. 2 JGG) anordnen. Im Fall einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind ausschließlich die Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts anwendbar, die durch einen spezialpräventiven Erziehungsgedanken geprägt sind. Die unterste Stufe bilden gemäß § 5 Abs. 1 JGG die Erziehungsmaßregeln (§§ 9–12 JGG). Das JGG unterscheidet dabei zwischen der Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG – z. B. Aufnahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Erbringung von Arbeitsleistungen, Unterstellung unter einen Betreuungshelfer, Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einem Verkehrsunterricht – und der Anordnung nach § 12 JGG, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen – in Form einer Erziehungsbeistandschaft oder einer Heimunterbringung. Reichen Erziehungsmaßregeln zur Ahndung einer Straftat nicht aus, setzt das Gericht gemäß § 5 Abs. 2 JGG Zuchtmittel (§§ 13–16a JGG) – im Einzelnen Verwarnung, Erteilung von Auflagen (in Form der Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Erbringung von Arbeitsleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags) und Jugendarrest – oder eine Jugendstrafe (§§ 17–26a JGG), deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt sein kann, fest. § 27 JGG eröffnet zudem die (dem allgemeinen Strafrecht unbekannte) Möglichkeit eines Schuldspruchs unter Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können miteinander verbunden (§ 8 Abs. 1 JGG) sowie

[117] In Kraft getreten am 1. September 2011 gemäß Ziffer IV der VwV Inkraftsetzung abgestimmter Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 i. V. m. der dortigen Anlage 4.

teilweise neben der Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 Abs. 2 JGG).

Bei Heranwachsenden – also zur Zeit der Tat mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alten Personen (§ 1 Abs. 2 S. 2 JGG) – wendet das Gericht nur Jugendstrafrecht an, wenn die Täterin bzw. der Täter zur Zeit der Tat nach sittlicher und geistiger Entwicklung noch einer bzw. einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Anderenfalls sind Heranwachsende dem allgemeinen Strafrecht unterworfen. Ab Vollendung des 21. Lebensjahrs werden Tatverdächtige generell als erwachsene Personen nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt.

3.1.1.2.2 Staatsanwaltschaften

Abb. 72: Entwicklung der Kennzahlen der Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendkriminalität, 2019–2023

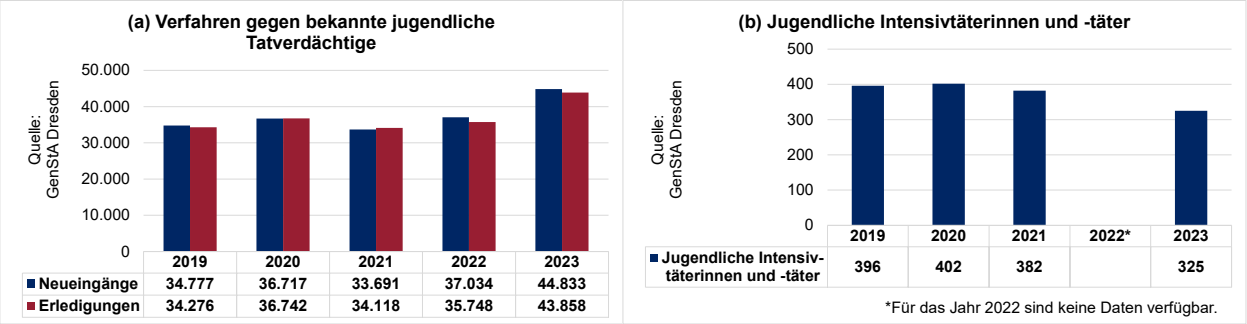

(a) Verfahren gegen bekannte jugendliche Tatverdächtige

Nachdem die Anzahl der jährlichen Neueingänge an Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Tatverdächtige in den ersten vier Berichtsjahren von 33.691 (2021) bis 37.034 (2022) variiert hatte, kam es 2023 zu einer deutlichen Zunahme auf 44.833 neu eingegangene Verfahren. Dieser erhebliche Anstieg der Eingangszahlen – im Vergleich zum Vorjahr um 21 Prozent, gegenüber dem Ausgangsjahr 2019 um 29 Prozent – lässt sich nicht mit besonderen Kriminalitätsphänomenen oder ermittlungsintensiven besonderen Sachlagen erklären. Vielmehr scheint er Spiegelbild der – generell gestiegenen – allgemeinen Kriminalitätsentwicklung zu sein. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der Kleinstkriminalität, beispielsweise Ladendiebstähle (Abb. 72a).

Ein Vergleich der jährlichen Eingangs- und Erledigungszahlen zeigt, dass diese in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils fast deckungsgleich waren: 2019 überstiegen die Neueingänge die Erledigungen um den Wert von 501; in den beiden Folgejahren waren 25 bzw. 427 mehr Erledigungen als Neuzugänge zu verzeichnen. In den Folgejahren blieben die Erledigungszahlen hingegen erkennbar hinter den Eingangszahlen zurück: 2022 um 1.286 und 2023 um 975. Vor dem Hintergrund der hohen Gesamtzahlen belief sich die relative Abweichung der Erledigungs- von den Eingangszahlen in diesen beiden Jahren auf gut drei (2022) bzw. auf zwei Prozent (2023).

(b) Jugendliche Intensivtäterinnen und -täter

Gleichzeitig zum Anstieg der Verfahrenszahlen nahm die Anzahl der registrierten JunI im Berichtszeitraum um 18 Prozent ab. Wurden in den Jahren 2019 und 2020 noch um die 400 von ihnen erfasst, sank ihre Zahl im Jahr 2023 auf 325 (Abb. 72b).

Daten für das Jahr 2022 liegen allerdings nicht vor. Eine retrospektive Auswertung über die Datenbanken der Staatsanwaltschaften ist nicht möglich, da nach der Löschung des Markers „JunI“ nicht mehr festgestellt werden kann, ob dieser zunächst „gesetzt“ war.

3.1.1.2.3 Gerichte

Abb. 73: Entwicklung der Kennzahlen der Gerichte im Bereich der Jugendkriminalität, 2019–2023

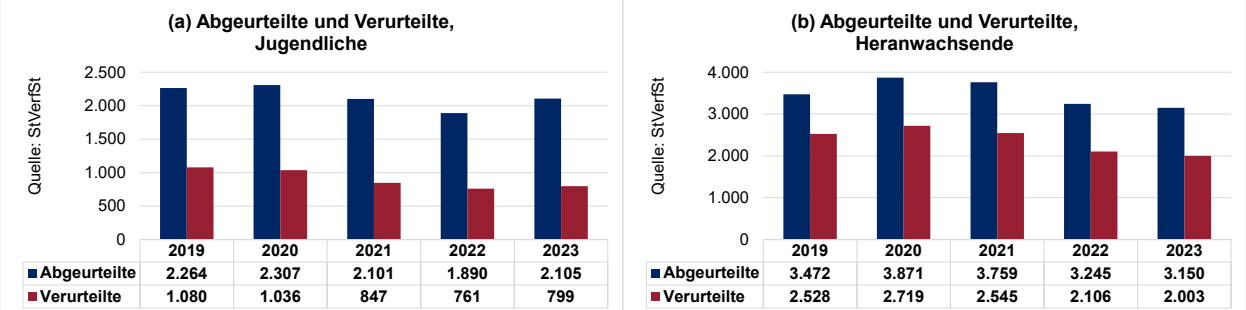

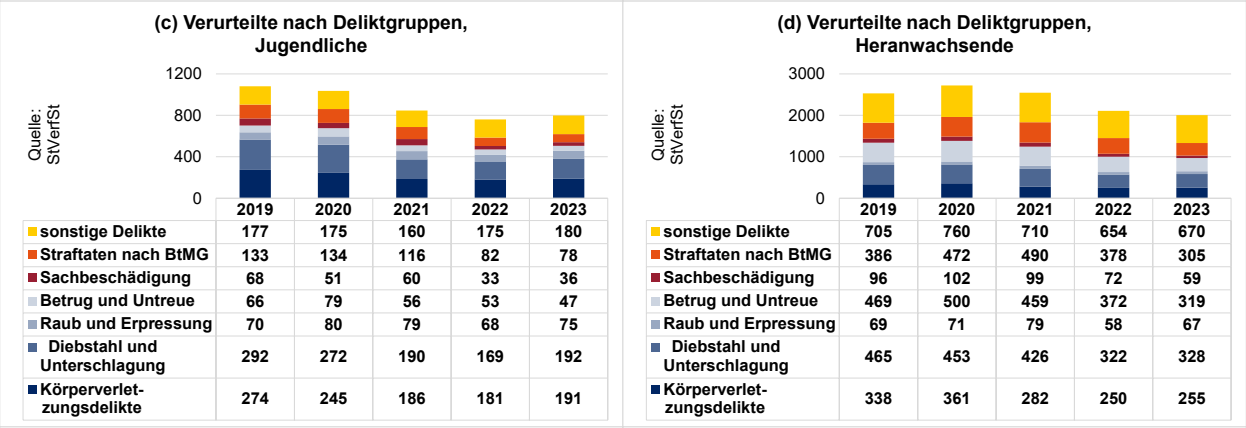

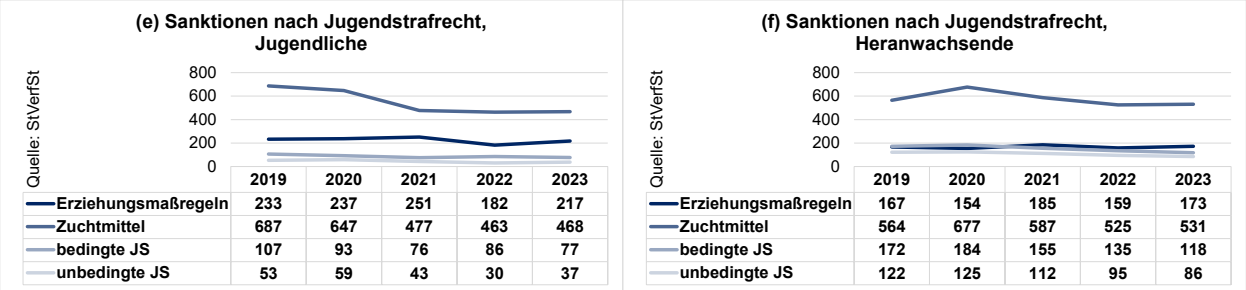

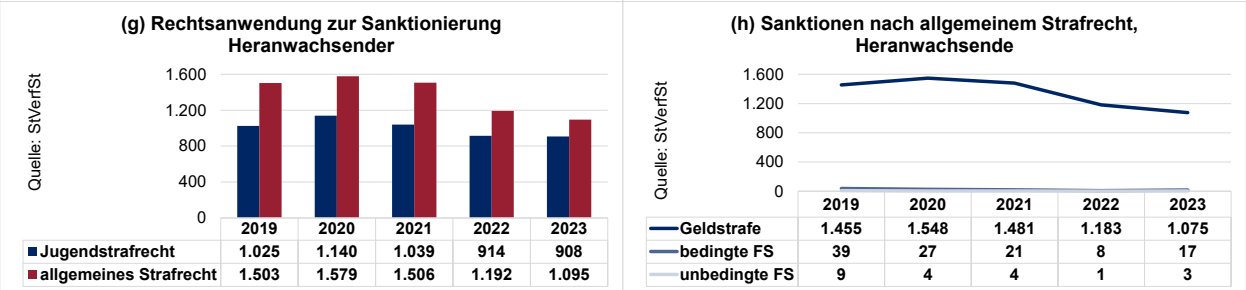

(a) und (b) Abgeurteilte und Verurteilte

Die Anzahl der jährlich abgeurteilten Jugendlichen fiel – nach geringfügigem Anstieg von 2019 bis 2020 – von 2.307 (2020) auf 1.890 (2022). 2023 stieg die Zahl der Abgeurteilten sodann wieder leicht auf etwa 2.100 Personen, also auf das Niveau des Jahres 2021 an. Die Verurteilungsquote unter den Jugendlichen fiel mit 42 Prozent deutlich geringer aus als unter der Gesamtheit aller Abgeurteilten, von denen 80 Prozent verurteilt wurden. Die maßgebliche Ursache dieses Befunds ist in den besonderen Einstellungsgründen des Jugendstrafrechts nach § 47 Abs. 1 JGG zu sehen. Insbesondere hat das Gericht die Möglichkeit, auf eine Entscheidung durch Urteil zu verzichten, wenn bereits erzieherische Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet sind oder stattdessen eine Ermahnung, bestimmte Weisungen oder eine Auflage angeordnet werden. In letzterem Fall wird auf Jugendkriminalität also wie bei der Verur-

teilung zu Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln reagiert, ohne dass es einer Verurteilung bedarf. Die Anzahl der jährlich verurteilten Jugendlichen entwickelte sich im Berichtszeitraum schließlich parallel zur Anzahl der Abgeurteilten (Abb. 73a).

Bei den Heranwachsenden fiel die Anzahl der Abgeurteilten nach dem Höchststand im Jahr 2020 (3.871) bis 2023 (3.150) kontinuierlich um insgesamt 19 Prozent. Die Verurteilungsquote der Heranwachsenden lag mit 68 Prozent deutlich über dem Wert der Jugendlichen. Parallel zur Zahl der Abgeurteilten erreichte auch die Zahl der Verurteilten 2023 ihren Tiefststand im Berichtszeitraum, als gut 2.000 Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren im Freistaat Sachsen verurteilt wurden (Abb. 73b).

(c) und (d) Verurteilte nach Deliktgruppen

Zwischen den verurteilten Jugendlichen und den verurteilten Heranwachsenden zeigen sich deutliche Unterschiede in der Deliktstruktur: Bei Ersteren dominieren über den gesamten Berichtszeitraum hinweg Diebstahl und Unterschlagung (25 Prozent) sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (24 Prozent). Damit sind diese beiden Deliktgruppen bei jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern deutlich überrepräsentiert und begründeten zusammen fast die Hälfte der Verurteilungen im Berichtszeitraum (Abb. 73c). Daneben ist auch der Anteil von Raub- und Erpressungstaten (acht Prozent), Sachbeschädigungen (fünf Prozent) und Betäubungsmitteldelikten (zwölf Prozent) unter jugendlichen Verurteilten höher als unter erwachsenen Verurteilten. Auf der anderen Seite begehen Jugendliche – schon mangels Tatgelegenheiten – bestimmte Delikte signifikant seltener als Erwachsene, z. B. Straftaten im Straßenverkehr. Auch Betrug und Untreue bilden nur einen Anteil von sieben Prozent. 19 Prozent der verurteilten Jugendlichen haben sonstige Delikte begangen.

Bei den Heranwachsenden fällt das Bild differenzierter aus: Im Berichtszeitraum bilden Diebstahl und Unterschlagung (17 Prozent) sowie Körperverletzungsdelikte (zwölf Prozent) auch bei ihnen relativ häufig den Verurteilungsanlass, aber nicht wie bei den Jugendlichen die allein dominanten Deliktgruppen. Daneben treten bei heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern Betrugs- und Untreuedelikte (18 Prozent) sowie Straftaten nach dem BtMG (17 Prozent) auf. Raub und Erpressung (drei Prozent) sowie Sachbeschädigung (vier Prozent) bilden hingegen nur geringe Anteile; sonstige Delikte machen 29 Prozent aus (Abb. 73d).

(e) Sanktionierung Jugendlicher

Bei der Verurteilung Jugendlicher wird am häufigsten die Rechtsfolge der Zuchtmittel verhängt. Im Berichtszeitraum waren insgesamt 61 Prozent der verurteilten Jugendlichen davon betroffen, in absoluten Zahlen maximal 687 (2019) und minimal 463 (2022). Bei einem Viertel der verurteilten Jugendlichen kamen lediglich Erziehungsmaßregeln zur Anwendung. Zehn Prozent erhielten eine Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen weitere fünf Prozent wurde eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (Abb. 73e).

(f) bis (h) Sanktionierung Heranwachsender

Auf 42 Prozent der Heranwachsenden fand im Berichtszeitraum das Jugendstrafrecht Anwendung. In dieser Gruppe wurden 57 Prozent der verurteilten Heranwachsenden mit Zuchtmitteln sanktioniert. Im Vergleich zu den Jugendlichen zeigt sich, dass sowohl die Zuchtmittel (um vier Prozentpunkte) als auch die Erziehungsmaßregeln (um acht Prozentpunkte) bei den Heranwachsenden seltener Anwendung fanden und dafür häufiger Jugendstrafen verhängt wurden. 15 Prozent der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden erhielten eine bedingte und elf Prozent eine unbedingte Jugendstrafe (Abb. 73f).

Die Mehrzahl der Heranwachsenden (58 Prozent) wurde allerdings nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (Abb. 73g) und dabei nur in wenigen Fällen unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Zwei Prozent der Heranwachsenden erhielten eine bedingte Freiheitsstrafe, zu ca. 98 Prozent bestand die Sanktion in einer Geldstrafe (Abb. 73h).

Abb. 74: Verurteiltenziffern im Vergleich, 2019–2023

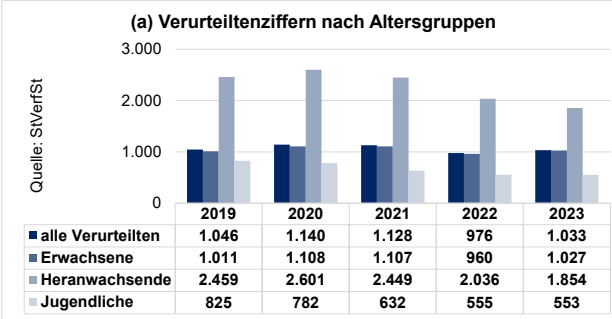

	2019	2020	2021	2022	2023
alle Verurteilten	1.046	1.140	1.128	976	1.033
Erwachsene	1.011	1.108	1.107	960	1.027
Heranwachsende	2.459	2.601	2.449	2.036	1.854
Jugendliche	825	782	632	555	553

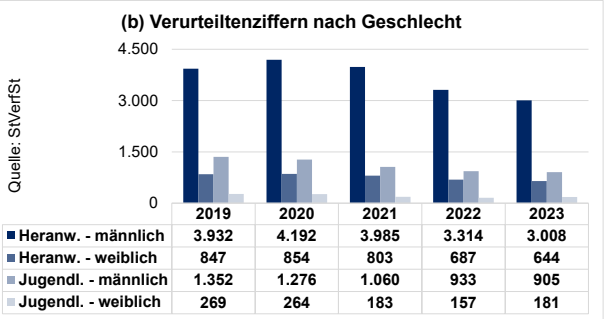

	2019	2020	2021	2022	2023
Heranw. - männlich	3.932	4.192	3.985	3.314	3.008
Heranw. - weiblich	847	854	803	687	644
Jugendl. - männlich	1.352	1.276	1.060	933	905
Jugendl. - weiblich	269	264	183	157	181

Verurteiltenziffern

Nach Altersgruppen

Die Verurteiltenziffer gibt das Verhältnis der Anzahl verurteilter Personen an der Gesamtbevölkerung bzw. einer bestimmten Bevölkerungsgruppe an. Im Berichtszeitraum kamen auf 100.000 strafmündige Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaates Sachsen statistisch 976 Verurteilte (2022) bis 1.140 Verurteilte (2020). Da es sich beim überwiegenden Teil der Verurteilten um Erwachsene handelt, liegt die Verurteiltenziffer der Erwachsenen stets nah an der Verurteiltenziffer aller Strafmündigen, bleibt dabei aber darunter.

Deutliche Verschiebungen zeigen sich indes sowohl bei den Heranwachsenden als auch bei den Jugendlichen: In den ersten vier Jahren des Berichtszeitraums überstieg die Verurteiltenziffer der Heranwachsenden die der strafmündigen Gesamtbevölkerung um mehr als das Doppelte und erreichte 2020 ihren Höchstwert von 2.601. 2023 sank die Verurteiltenziffer der Heranwachsenden schließlich auf 1.854 und überstieg die Gesamtziffer von 1.033 damit immer noch erheblich. Die Jugendlichen waren über den gesamten Berichtszeitraum hinweg die Altersgruppe mit der geringsten Verurteilungsziffer. Diese sank von 825 im Jahr 2019 auf 553 im Jahr 2023 (Abb. 74a).

Nach Geschlecht

Innerhalb der Bevölkerungsgruppen der Heranwachsenden und Jugendlichen sind männliche Verurteilte mehr als viermal so häufig vertreten wie weibliche Verurteilte. 2020 erreichte die Verurteiltenziffer der männlichen Heranwachsenden ihren Höchstwert (4.192) und sank bis 2023 um mehr als ein Viertel auf 3.008. Gleichzeitig ging auch die Verurteiltenziffer der weiblichen Heranwachsenden in ähnlichem Maß von 854 auf 644 zurück (Abb. 74b). Bei den männlichen Jugendlichen sank die Verurteiltenziffer über den gesamten Berichtszeitraum hinweg kontinuierlich um rund ein Drittel von 1.352 auf 905. Die Verurteiltenziffer der weiblichen Jugendlichen ging von 2019 bis 2022 ebenfalls stark zurück und stieg 2023 erneut leicht an. Insgesamt liegt der Wert des Jahres 2023 mit 181 immer noch etwa ein Drittel unter dem Wert für 2019 (269).

3.1.1.3 Entwicklung der Opferzahlen

Abb. 75: Entwicklung der Opferzahlen (Straftaten insgesamt) sowie Täter-Opfer-Altersbeziehungen (Straftaten insgesamt sowie in ausgewählten Delikten), 2019–2023

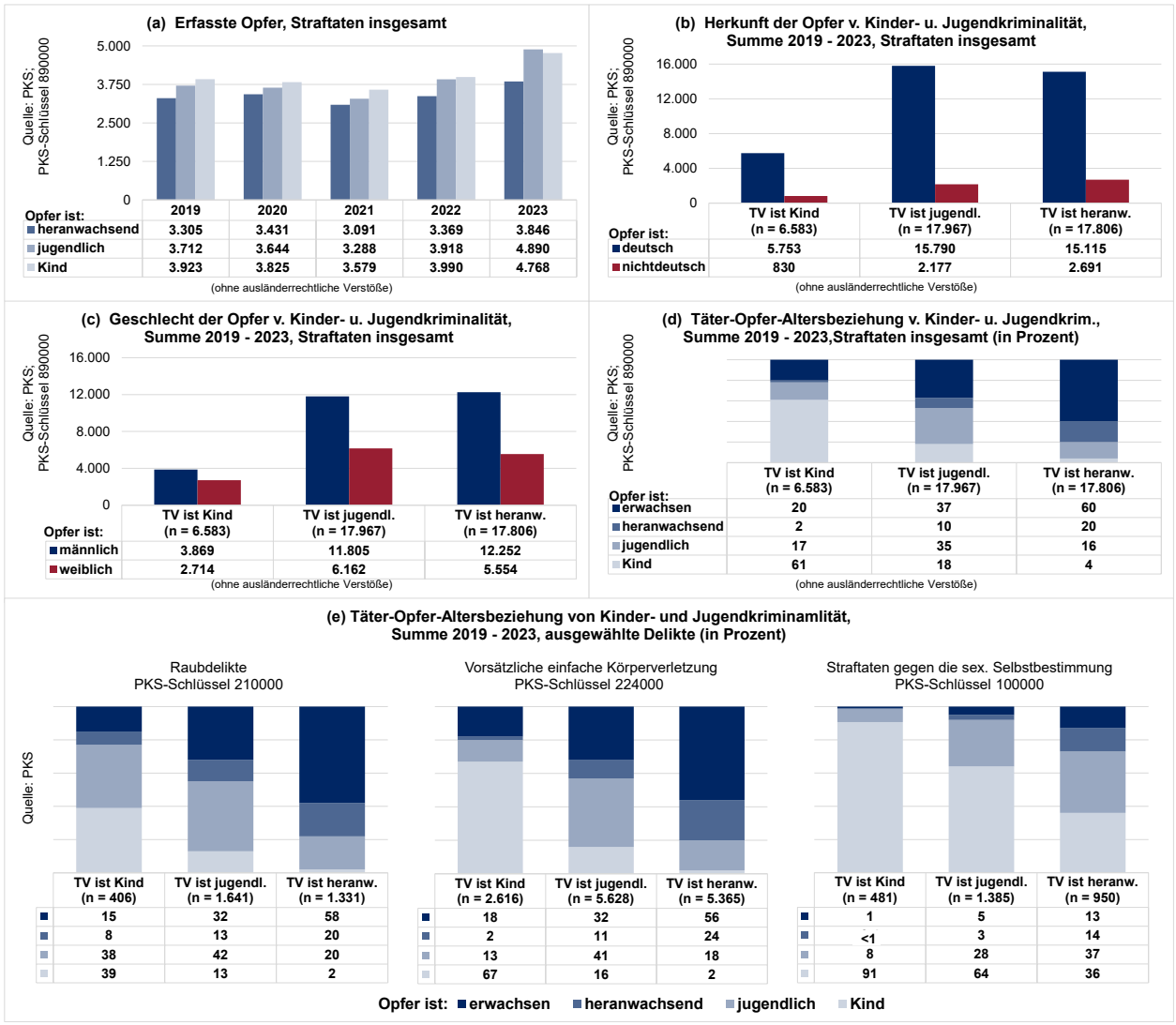

Bezogen sich die bisherigen Auswertungen dieses Kapitels ausschließlich auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige, wird bei der Auswertung der Opferzahlen eine andere Perspektive gewählt: Im Fokus stehen nun Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer von Straftaten, ungeachtet des Alters der Tatverdächtigen. Alle Auswertungen der Opferzahlen beinhalten somit Straftaten, die von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen begangen worden sein können.

(a) Erfasste Opfer (gesamt)

Die PKS definiert ein Opfer als eine natürliche Person, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte (versuchte oder vollendete) Handlung unmittelbar richtete; wird eine Person mehrmals Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.[118]

Die Zahl der *Kinder*, die im Berichtszeitraum Opfer geworden sind, ist von 3.923 im Jahr 2019 auf 3.579 im Jahr 2021 gesunken (−9 Prozent), 2022 stieg die Zahl auf 3.990 (+11 Prozent) und erreichte 2023 mit 4.768 (+20 Prozent) ihren Höchststand (Abb. 75a).

[118] Siehe Kapitel 2.1.1.3.

Ähnlich wie bei den Kindern ist bei den *jugendlichen* Opfern eine starke Zunahme zu verzeichnen. Nach einem Rückgang auf 3.288 im Jahr 2021 (−11 Prozent) stiegen die Zahlen 2022 auf 3.918 (+19 Prozent) und 2023 auf 4.890 (+25 Prozent). Der Anstieg im Jahr 2023 ist besonders markant und stellt den höchsten Wert im betrachteten Zeitraum dar.

Bei den *Heranwachsenden* ist ebenfalls ein kontinuierlicher Anstieg von 3.091 im Jahr 2021 auf 3.369 im Jahr 2022 (+9 Prozent) und weiter auf den Höchstwert des Betrachtungszeitraums mit 3.846 im Jahr 2023 (+14 Prozent) zu beobachten.

Insgesamt nehmen die Opferzahlen in allen drei Alterskategorien von 2021 bis 2023 deutlich zu, wobei 2023 in allen Gruppen die höchsten Werte verzeichnet wurden. Der Anstieg ist bei Kindern und Jugendlichen besonders markant.

(b) Opfer nach Herkunft

In Abb. 75b werden die Opferzahlen im Zusammenhang mit Tatverdächtigen dargestellt, die Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende sind. Die Daten umfassen die gesamte Anzahl der Opfer im Zeitraum 2019 bis 2023, differenziert nach ihrer Herkunft.

Tatverdächtige Kinder hatten insgesamt 5.753 deutsche und 830 nicht deutsche Opfer. Bei den Tatverdächtigen Jugendlichen betrug die Zahl der deutschen Opfer 15.790 und die der nicht deutschen Opfer 2.177. Zudem wurden 15.115 deutsche Personen und 2.691 nicht deutsche Personen Opfer heranwachsender Tatverdächtiger.

Die Abbildung verdeutlicht, dass in allen Altersgruppen die Mehrheit der Opfer deutsch ist. Allerdings steigt mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen auch die Zahl der nicht deutschen Opfer. Die Gesamtanzahl der Opfer von Jugendlichen und Heranwachsenden liegt deutlich über der Opferzahl von tatverdächtigen Kindern.

(c) Opfer nach Geschlecht

Abb. 75c zeigt die Opferzahlen für den Zeitraum 2019 bis 2023 der jeweiligen Gruppe von Tatverdächtigen differenziert nach Geschlecht.

Bei den tatverdächtigen Kindern gibt es 2.714 weibliche Opfer und 3.869 männliche Opfer. In der Gruppe der jugendlichen Tatverdächtigen steigt die Zahl deutlich auf 6.162 weibliche und 11.805 männliche Opfer. Bei den heranwachsenden Tatverdächtigen werden 5.554 weibliche und 12.252 männliche Opfer gezählt.

Die Abb. 75c verdeutlicht, dass in jeder Altersgruppe mehr männliche als weibliche Opfer zu verzeichnen sind, wobei die Differenz zwischen männlichen und weiblichen Opfern mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen variiert und der Anteil weiblicher Opfer abnimmt.

(d) Täter-Opfer-Altersbeziehung

Die auf der PKS basierende und nach den Altersgruppen differenzierte Analyse der Täter-Opfer-Konstellationen für Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße) bestätigt den Befund, dass junge Menschen vorrangig auch Opfer junger Tatverdächtiger werden.[119] Bei Tatverdächtigen unter 14 Jahren gehörten im Berichtszeitraum 2019 bis 2023 knapp zwei Drittel (61 Prozent) der Opfer derselben Altersgruppe an, während 39 Prozent älter waren (Abb. 75d). 35 Prozent der 14- bis unter 18-Jährigen wurden auch Opfer jugendlicher Tatverdächtiger. Mit einem Anteil von 47 Prozent waren die Tatverdächtigen hier älter und lediglich 18 Prozent jünger als ihre Opfer. Der hier beschriebene Zusammenhang wird mit zunehmendem Alter der Opfer schwächer. Bei den tatverdächtigen Heranwachsenden war jeweils ein Fünftel deren Opfer jünger bzw. gleichaltrig. Die größte Opfergruppe der Tatverdächtigen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren sind Erwachsene (60 Prozent).

[119] Heinz 2003.

(e) Täter-Opfer-Altersbeziehungen in ausgewählten Delikten

Abb. 75e zeigt die Täter-Opfer-Altersbeziehungen bei ausgewählten Delikten (vorsätzliche einfache Körperverletzung, Raubdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Im Deliktfeld der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung sind die meisten der Opfer tatverdächtiger Kinder ebenfalls Kinder (67 Prozent). Auch in der Gruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ist der Großteil der Opfer im selben Alter. Jedoch ist der Anteil an allen Opfern mit 41 Prozent schon deutlich kleiner. Der Rückgang des Anteils gleichaltriger Opfer setzt sich bei den heranwachsenden Tatverdächtigen fort. Mit nur einem knappen Viertel bilden Personen im selben Alter die zweitgrößte Opfergruppe, während bei Heranwachsenden meist erwachsene Personen als Opfer festgestellt wurden (56 Prozent).

Bei den Raubdelikten lässt sich das Muster erkennen, dass mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen auch der Anteil älterer Opfer steigt. Wie bei den Körperverletzungen bilden die Gleichaltrigen die größten Opfergruppen der tatverdächtigen Kinder (39 Prozent) und Jugendlichen (42 Prozent). Bei den Heranwachsenden sind es lediglich 20 Prozent. Der Anteil der erwachsenen Opfer von Raubdelikten nimmt mit jeder Altersstufe der Tatverdächtigen in etwa um das doppelte zu. Diese Trends deuten auf eine ausgeprägte, wenngleich mit steigendem Alter an Bedeutung verlierende Altersgruppenbindung zwischen Tatverdächtigen und Opfern hin.

Auch bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigt sich grundsätzlich der Effekt, dass mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen auch das Alter der Opfer steigt, kommt aber nur in sehr schwacher Form zum Tragen. In allen Altersgruppen der Tatverdächtigen gehören die Kinder zu den größten Opfergruppen. 91 Prozent der Opfer tatverdächtiger Kinder gehören derselben Altersgruppe an. Bei den jugendlichen Täterinnen und Tätern sind es 29 Prozent. Jedoch sind auch hier die größte Opfergruppe Kinder (64 Prozent). Und auch die heranwachsenden Tatverdächtigen wählten vorrangig jüngere Opfer. Zu fast gleichen Teilen gehören ihre Opfer zu den Gruppen der Kinder (36 Prozent) und der Jugendlichen (37 Prozent).

Besonders auffallend sind die Ergebnisse bei den Sexualdelikten: Die Opfer tatverdächtiger Kinder stammen zu einem überwältigenden Anteil (91 Prozent) aus derselben Altersgruppe. Der hohe Anteil kindlicher Opfer und gleichzeitig kindlicher Tatverdächtiger kann auf mehrere gesellschaftliche wie entwicklungspsychogische Faktoren zurückgeführt werden.

- Entwicklungspsychologische Aspekte: Kinder experimentieren und ahmen nach, ohne die Konsequenzen zu verstehen.[120]
- Familiäre und soziale Faktoren: Kinder aus missbräuchlichen oder wenig beaufsichtigten Umfeldern können problematisches Verhalten übernehmen.[121]
- Medien- und Internet-Einfluss: Zugang zu unangemessenen Inhalten und Darstellung von Sexualität in den Medien können zu Nachahmungsverhalten führen.[122]
- Gruppendruck: Kinder können durch Gruppenzwang zu unangemessenem Verhalten gedrängt werden.[123]

[120] Berk 2017.
[121] Wolak et al. 2009.
[122] Strasburger et al. 2010.
[123] Prinstein/Dogde 2008.

Abb. 76: Entwicklung der Opfergefährdungszahlen gesamt im Vergleich sowie in ausgewählten Delikten, 2019–2023

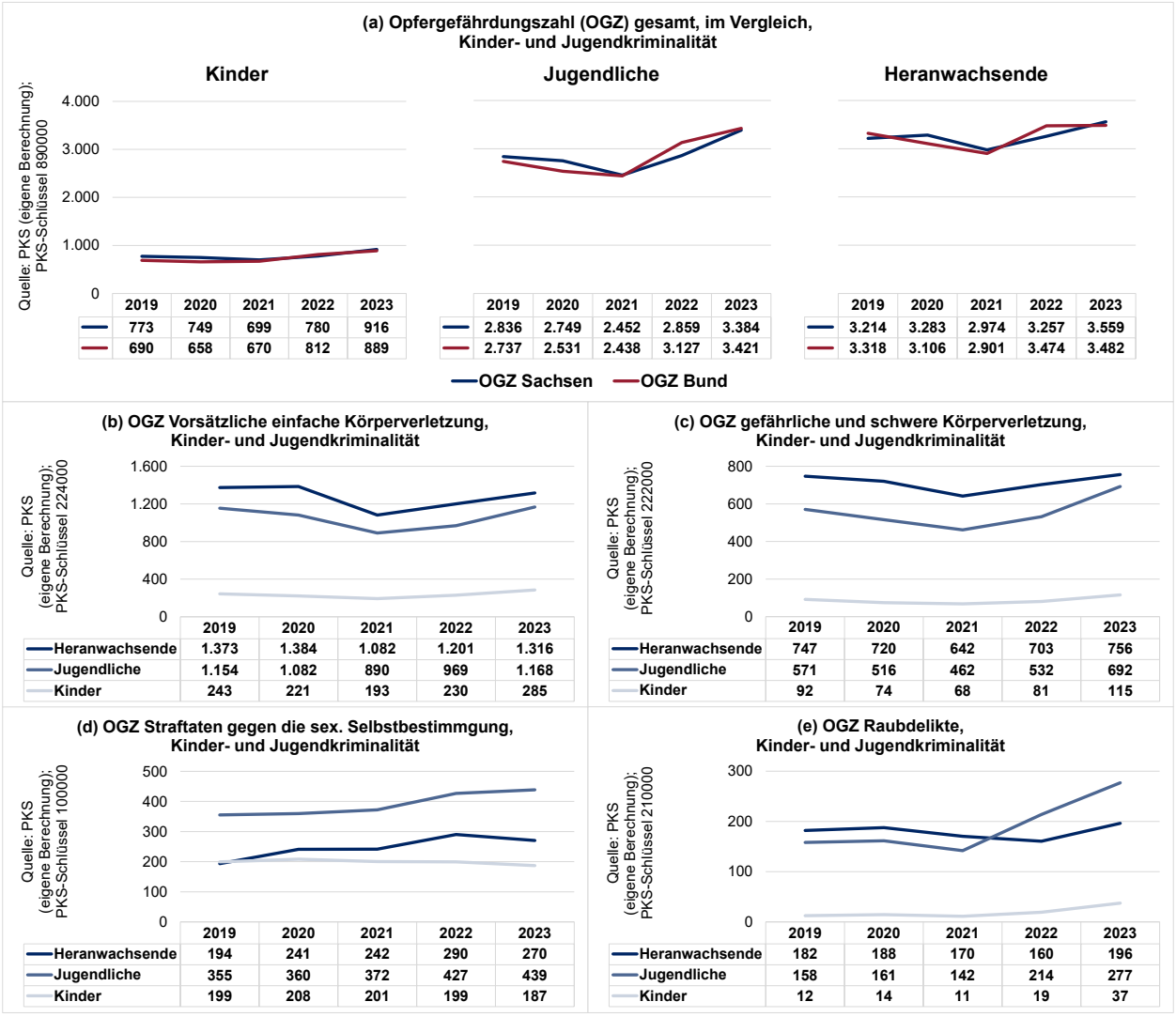

Opfergefährdungszahl (OGZ)

Zusätzliche Einschätzungen zur Betroffenheit junger Menschen von Straftaten liefert die sogenannte Opfergefährdungszahl (OGZ). Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner/-innen des entsprechenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Region. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad, Opfer einer Straftat zu werden.

Auf Bundesebene steigt die OGZ für *Kinder* von 691 im Jahr 2019 auf 889 im Jahr 2023 (Abb. 76a). In Sachsen liegt sie etwas höher als im Bund und zeigt einen leichten Anstieg von 773 (2019) auf 916 (2023). Trotz dieser Anstiege bleibt die OGZ für Kinder jedoch sowohl auf Bundesebene als auch in Sachsen auf einem insgesamt niedrigen Niveau.

Die OGZ für *Jugendliche* weist einen deutlicheren Anstieg auf. In Sachsen beginnt sie bei 2.836 im Jahr 2019 und steigt bis auf 3.384 im Jahr 2023. Auf Bundesebene zeigt sich ebenfalls ein Anstieg von 2.737 (2019) auf 3.421 (2023). Auffällig ist, dass die OGZ für Jugendliche bis 2021 etwas abnimmt, um dann bis zum Jahr 2023 wieder deutlich anzusteigen. Insgesamt ist die OGZ bei Jugendlichen höher als bei Kindern.

Auf Bundesebene steigt die OGZ für *Heranwachsende* von 3.318 im Jahr 2019 auf 3.482 im Jahr 2023, auch hier mit einem Rückgang im Jahr 2021. In Sachsen ist der Verlauf ähnlich: Die OGZ

steigt von 3.214 (2019) auf 3.559 (2023), ebenfalls mit einem Rückgang im Jahr 2021. Die Altersgruppe der Heranwachsenden zeigt durchgehend die höchsten OGZ-Werte – Heranwachsende verursachen demnach mehr Opfer pro 100.000 Einwohner als Jugendliche und Kinder.

In allen Altersgruppen ist die OGZ in Sachsen in etwa auf Bundesniveau. Besonders bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist ein klarer Anstieg zu verzeichnen, während die Werte bei Kindern vergleichsweise niedrig bleiben.

Abb. 76 veranschaulicht die OGZ in vier Deliktfeldern:

- (b) vorsätzliche einfache Körperverletzung,
- (c) gefährliche und schwere Körperverletzung,
- (d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie
- (e) Raubdelikte.

Insgesamt zeigen sich in fast allen Deliktfeldern und Altersgruppen, insbesondere bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen sowie Raubdelikten, Steigerungen. Besondere Aufmerksamkeit sollte hier den konstant hohen OGZ bei Jugendlichen und Heranwachsenden gelten, speziell bei körperlicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese weisen auf eine erhöhte Vulnerabilität dieser Altersgruppe hin.

3.1.1.4 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 77: Trichtermodell im Bereich Kriminalität durch Jugendliche, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

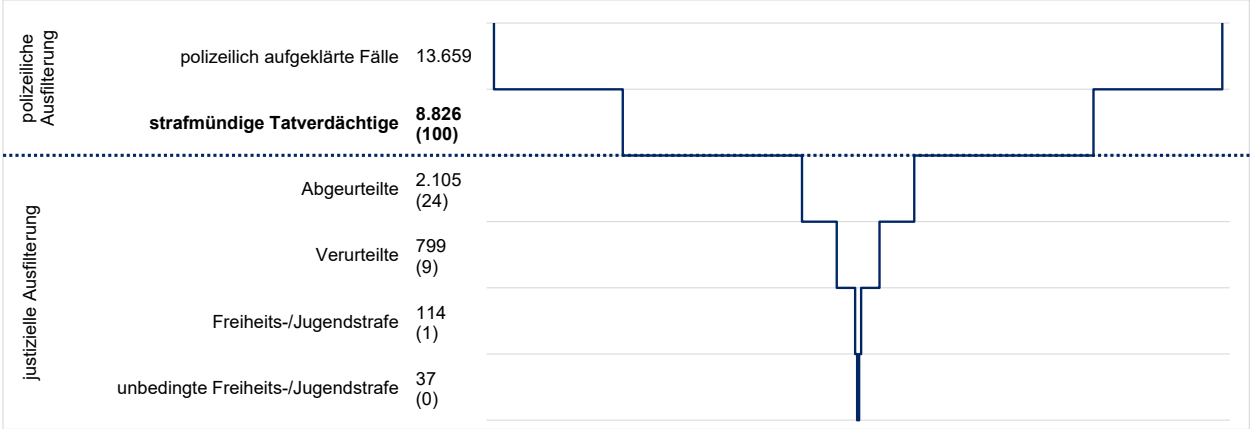

Zur Darstellung der Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden bedarf das Trichtermodell einer Modifikation: Im Bereich der polizeilichen Ausfilterung entfallen zwei Stufen. Die „aufgeklärten Fälle“ werden nicht gesondert ausgewiesen. Denn eine Zuordnung zur Jugend- bzw. Heranwachsendenkriminalität setzt voraus, dass mindestens ein Tatverdächtiger aus der Altersgruppe der Jugendlichen oder Heranwachsenden identifiziert wurde. Daher gelten alle entsprechenden Fälle als aufgeklärt. Darüber hinaus sind auch sämtliche Jugendlichen und Heranwachsenden strafmündig, sodass in diesen Trichtermodellen eine Unterteilung in polizeilich bekannt gemachte Tatverdächtige und strafmündige Tatverdächtige entfallen kann. 2023 wurden durch die sächsische Polizei 8.826 jugendliche Tatverdächtige festgestellt, denen insgesamt 13.659 Straftaten zuzuordnen waren. Die Anzahl der im selben Jahr abgeurteilten Jugendlichen beläuft sich mit 2.105 auf ein knappes Viertel der Anzahl an registrierten Tatverdächtigen. Auch aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafrechts kam es 2023 nur bei 38 Prozent der Abgeurteilten zu einer Verurteilung, wobei 114 Jugendliche eine Jugendstrafe erhielten, deren Vollstreckung in 37 Fällen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (Abb. 77).

Abb. 78: Trichtermodell im Bereich Kriminalität durch Heranwachsende, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

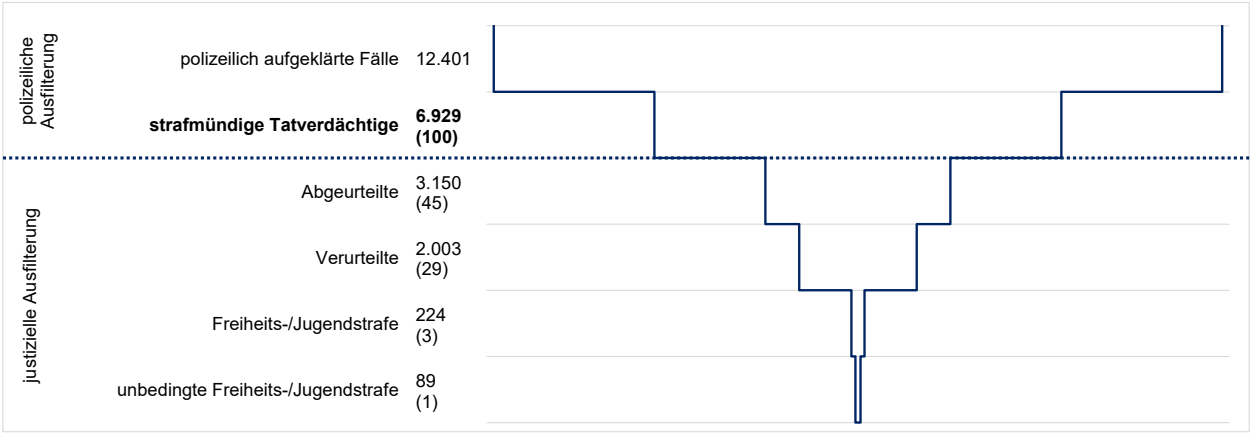

Im Bereich der Kriminalität durch Heranwachsende verdeutlicht das Trichtermodell im Vergleich zur Kriminalität durch Jugendliche, dass Heranwachsende erkennbar häufiger abgeurteilt und verurteilt werden. 2023 standen 6.929 bekannten Tatverdächtigen, die 12.401 Fällen zugeordnet werden konnten, 3.150 Abgeurteilte und 2.003 Verurteilte gegenüber. Daraus ergibt sich eine Verurteilungsquote von 64 Prozent bei den Heranwachsenden. Die Verhängung von Freiheitsstrafen (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. von Jugendstrafen (nach Jugendstrafrecht) betrifft Heranwachsende jedoch etwas seltener als Jugendliche: Während 14 Prozent der verurteilten Jugendlichen Jugendstrafen erhielten, wurden elf Prozent der Heranwachsenden mit Freiheits- bzw. Jugendstrafen sanktioniert. 89 von 224 Freiheits- bzw. Jugendstrafen gegen Heranwachsende waren dabei unbedingt (Abb. 78).

3.1.2 Entwicklung im Dunkelfeld

Die PKS erfasst alle vollendeten und versuchten Straftaten, die der Polizei zumeist durch Anzeigen bekannt geworden sind. Dieses Hellfeld der Kriminalität stellt einen Ausschnitt der Gesamtkriminalität dar, zu der ebenfalls ein Dunkelfeld von Straftaten gehört, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen. Damit kann der derzeit ermittelte Anstieg der polizeilich aufgeklärten Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen einerseits die tatsächliche Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln, andererseits lediglich die Folge einer Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld sein.[124]

Unabhängig von den tatsächlichen Entwicklungen in der Kriminalstatistik neigt die gesellschaftliche Debatte dazu, Kinder und Jugendliche pauschal als zunehmend gewalttätig und unkontrolliert darzustellen. Diese Tendenz wird häufig durch die mediale Aufmerksamkeit für besonders schwerwiegende Gewaltverbrechen verstärkt. Einzelne Vorfälle werden oft fälschlicherweise als repräsentativ für eine allgemeine Entwicklung interpretiert, ohne den größeren Kontext zu berücksichtigen.[125]

Einstellungen zur Jugendgewalt

Im Rahmen der vierten Erhebungswelle des „Panels zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen“ (PaWaKS) des ZKFS wurden erstmals Einstellungen zur Jugendgewalt sowohl auf bundesweiter Ebene als auch spezifisch für Sachsen erhoben. Die Erhebung fand vom 27. September bis zum 17. Oktober 2023 statt und umfasste 1.134 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ergebnisse zeigen deutliche regionale Unterschiede (Abb. 79). In Sachsen befürworten fast neun von

[124] Goebel et al. 2023, S. 12 ff.
[125] Der Fall des von Gleichaltrigen getöteten zwölfjährigen Mädchens aus Freudenberg (*https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/alles-wichtige-zum-fall-getoetete-luise-freudenberg-ein-jahr-danach-100.html*), Tod einer zehnjährigen Bewohnerin eines Kinderheims in Wunsiedel, die Opfer eines Elfjährigen wurde (*https://www.fr.de/panorama/ermittlungen-wunsiedel-maedchen-10-tot-kinderheim-polizei-drei-jungen-zr-92194525.html*).

zehn Befragten (87 Prozent) eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, während auf Bundesebene knapp drei Viertel der Befragten (74 Prozent) diese Maßnahme unterstützen. Dies deutet darauf hin, dass unter den Befragten in Sachsen ein größerer Wunsch nach strengeren rechtlichen Konsequenzen für junge Straftäterinnen und Straftäter besteht. Interessanterweise zeigen die bundesweiten Ergebnisse ebenfalls eine höhere Unterstützung für präventive Maßnahmen (82 Prozent) als in Sachsen (71 Prozent).

Abb. 79: Einstellungen zu und Bewertung von Jugendgewalt im Vergleich

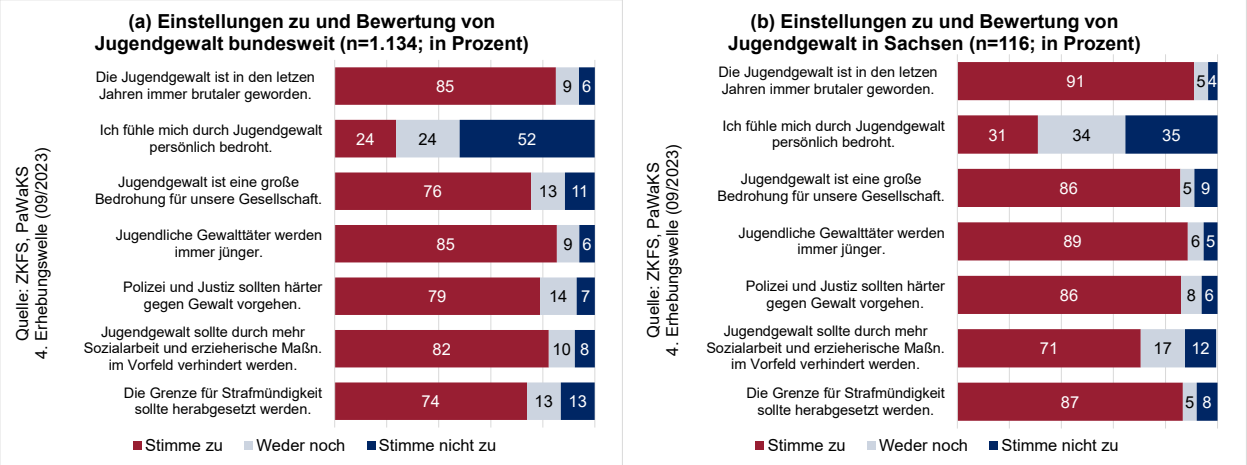

Auch die Forderung nach einem härteren Vorgehen von Polizei und Justiz gegen Jugendgewalt wird in Sachsen stärker unterstützt (86 Prozent) als bundesweit (79 Prozent). Dies zeigt, dass in Sachsen ein stärkeres Bedürfnis nach unmittelbaren strafrechtlichen Maßnahmen besteht. Die Befürchtung, dass jugendliche Gewalttäterinnen und -täter immer jünger werden, wird sowohl in Sachsen (89 Prozent) als auch bundesweit (85 Prozent) geteilt. Besonders auffällig ist, dass mehr als neun von zehn (91 Prozent) der sächsischen Befragten der Meinung sind, die Jugendgewalt sei in den letzten Jahren brutaler geworden – gegenüber 85 Prozent auf Bundesebene

Ein deutlicher Unterschied zeigt sich auch in der gefühlten persönlichen Bedrohung durch Jugendgewalt. Während sich in Sachsen fast ein Drittel (31 Prozent) der Befragten bedroht fühlt, ist es bundesweit lediglich knapp ein Viertel (24 Prozent). Diese Diskrepanz könnte auf regionale Unterschiede in der Berichterstattung oder auf tatsächlich unterschiedliche Kriminalitätsraten zurückzuführen sein, die das Sicherheitsgefühl in Sachsen stärker beeinflussen.

Insgesamt verdeutlicht die Abb. 79 die Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung und der tatsächlichen Entwicklung der Jugendkriminalität. Während die PKS nur das Hellfeld der Kriminalität abbildet und eine mögliche Dunkelziffer von Straftaten unberücksichtigt bleibt, zeigen die Befragungsergebnisse, dass in Sachsen ein höheres Unsicherheitsgefühl vor Jugendgewalt existiert als auf Bundesebene, verbunden mit dem Wunsch nach härteren Maßnahmen. Es ist wichtig zu beachten, dass die PaWaKS-Untersuchung auf einer vergleichsweise kleinen Stichprobe basiert. Eine kleinere Stichprobe führt zu größeren Konfidenzintervallen, wodurch die Schätzung der Mittelwerte (Prozentwerte auf den Balken) weniger präzise wird. In diesem Zusammenhang ist die Aussagekraft der Ergebnisse zu den Einstellungen und Bewertungen von Jugendgewalt in Sachsen eingeschränkt.

Derzeit gibt es keine aktuelle, für ganz Deutschland repräsentative Studie, aus der belastbare Erkenntnisse zur Verbreitung und Entwicklung von Kinder- und Jugendkriminalität gewonnen werden könnten. Die umfangreichsten Dunkelfeldbefragungen zur Jugendkriminalität werden seit 2013 im zweijährigen Rhythmus vom Kriminologischen

Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) in Niedersachsen durchgeführt und sind unter dem Namen „Niedersachsensurvey“ bekannt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler der neunten Klasse (Durchschnittsalter 15 Jahre) zu ihrem delinquenten Verhalten sowie zu relevanten Einflussfaktoren befragt. Die Ergebnisse des Niedersachsensurveys können aufgrund der methodischen Umsetzung der Studie auch als Vergleichsmaßstab für Sachsen herangezogen werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Erforschung des Dunkelfelds der Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltopfererfahrungen, Gewaltdelinquenz sowie Täter- und Opferrollen bei Eigentumsdelikten. Zudem werden Bedingungsfaktoren der Jugendkriminalität erfasst, die vor allem in der Lebenswelt der Jugendlichen verankert sind. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Sachsen wird durch mehrere Faktoren gestützt:

- Beide Bundesländer weisen eine Mischung aus urbanen und ländlichen Regionen auf, was vergleichbare Lebenswelten für Jugendliche schafft.
- Familie, Schule und Peergroup prägen Jugendliche in Niedersachsen und Sachsen in ähnlicher Weise, sodass vergleichbare Risikofaktoren für Delinquenz bestehen.
- Vorangegangene Untersuchungen zeigen, dass Jugenddelinquenz bundesweit oft nach ähnlichen Mustern verläuft, insbesondere bei Deliktformen wie Eigentums- und Gewaltdelikten sowie Cybercrime.

Während regionale Besonderheiten berücksichtigt werden sollten, bietet der Niedersachsensurvey dennoch eine fundierte Grundlage zur Einschätzung von Jugendkriminalität und deren Einflussfaktoren auch für Sachsen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des „Niedersachsensurvey“ zur Verbreitung und Entwicklung von Jugendkriminalität in den Bereichen Eigentumskriminalität, Cybercrime und Gewaltkriminalität im Zeitvergleich (2013–2022) zusammengefasst.[126]

Eigentumskriminalität

Täterschaft

Im Hinblick auf Eigentumskriminalität wurden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des „Niedersachsensurvey“ zu den Deliktfeldern Diebstahl, Fahrzeugdiebstahl, Ladendiebstahl, Einbruchdiebstahl, Sachbeschädigung und Graffitisprühen befragt. Die Lebenszeitprävalenzen[127] für die aufgeführten Delikte werden in Abb. 80a und Abb. 80b dargestellt. Die Häufigkeit von Eigentumsdelikten erreichte 2022 sowohl über das gesamte Leben betrachtet mit einem Drittel als auch in den letzten Zwölf Monaten mit 15 Prozent ihren Höchststand seit 2013. Dabei wird ersichtlich, dass über alle Zeitpunkte hinweg Ladendiebstahl und Sachbeschädigung die am häufigsten begangenen Delikte sind. Mit Abstand am seltensten werden Fahrzeugdiebstähle und Einbruchdiebstähle begangen.

Die Entwicklung ist über alle Deliktsbereiche ähnlich. Nach einem Rückgang vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 lässt sich bis 2019 ein durchgängiger Anstieg beobachten. Die Prävalenzen für Eigentumsdelikte insgesamt fallen somit im Jahr 2019 signifikant höher aus als in den Jahren 2015 und 2017, liegen jedoch auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2013.

Weniger eindeutig ist die Veränderung von 2019 auf 2022. Lediglich beim Ladendiebstahl ist ein Anstieg von 5,5 Prozent auf 7,7 Prozent zu beobachten (Abb. 80b). Dieser Anstieg trägt maßgeblich dazu bei, dass auch bei den Eigentumsdelikten insgesamt ein Zuwachs im Vergleich der beiden Jahre 2019 und 2022 festzustellen ist.

[126] Dreißigacker et al. 2023, Zur Stichprobe in den Untersuchungszeiträumen: 2013: n = 9.512; 2015: n = 10.638; 2017: n = 8.938; 2019: n = 12.444; 2021: n = 8.539 Schülerinnen und Schüler.

[127] In der kriminologischen Forschung bezieht sich der Begriff „Prävalenz“ auf den prozentualen Anteil einer definierten Bevölkerungsgruppe (in diesem Fall Jugendliche), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums – entweder in ihrem gesamten Leben oder in den letzten zwölf Monaten – ein bestimmtes Delikt begangen oder erlebt hat oder die ein spezifisches Merkmal aufweist. Der Begriff „Inzidenz“ beschreibt hingegen die Häufigkeit, also die Anzahl der Fälle, in denen innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes Delikt gemeldet oder ein spezifisches Ereignis eingetreten ist (Kemme/Groß 2023, S. 97).

Grundsätzlich sollten Vergleiche zwischen früheren Erhebungen und der Befragung aus dem Jahr 2022 unter Vorbehalt betrachtet werden. Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen haben den Bezugszeitraum beeinflusst, indem sie die Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten verringerten.[128] Um die Entwicklungen unter normalen Bedingungen besser bewerten zu können, wird eine erneute Erhebung im Jahr 2024 erforderlich sein.[129]

Opferschaft

Die Ergebnisse aus der Opferperspektive zeigen, dass 2022 knapp 54 Prozent der Schülerinnen und Schüler mindestens einmal in ihrem Leben Opfer eines Eigentumsdelikts geworden sind (Abb. 81a). Dies markiert das erste Mal seit 2013, dass die Häufigkeit nicht weiter gestiegen ist. Im Vergleich zu 2019 gab es einen leichten Rückgang um knapp zwei Prozentpunkte, der vor allem auf weniger Fälle von Fahrraddiebstahl und allgemeinem Diebstahl zurückzuführen ist. Sachbeschädigung bleibt das am häufigsten erlebte Eigentumsdelikt, gefolgt von Diebstahl und Fahrraddiebstahl. Trotz des leichten Rückgangs seit 2019 liegt die Opferhäufigkeit von Eigentumsdelikten weiterhin über dem Niveau der Vorjahre. Die Zwölf-Monats-Prävalenzen für 2022 zeigen hingegen Tiefststände für Fahrraddiebstahl, allgemeinen Diebstahl und Eigentumsdelikte insgesamt. Weniger Schülerinnen und Schüler berichteten, innerhalb dieses Zeitraums Opfer solcher Delikte geworden zu sein.

Abb. 80: Entwicklung der Täterschaft von Eigentumsdelikten im Dunkelfeld im Zeitvergleich

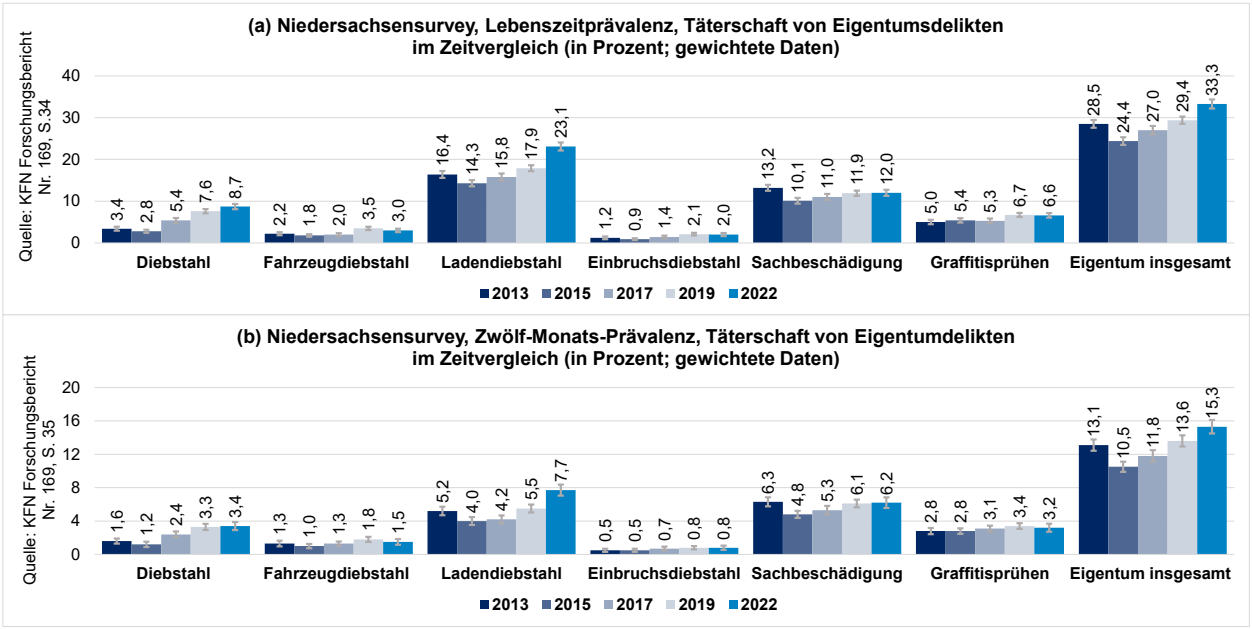

[128] Bergmann et al. 2017; Bergmann et al. 2019; Krieg et al. 2020; Dreißigacker et al. 2023.

[129] Zum Zeitpunkt der Erstellung des Zweiten PSB lief die aktuelle Schülerbefragung in Niedersachsen, deren Erhebungsphase im September 2024 abgeschlossen wurde. Insgesamt nahmen mehr als 9.000 Schülerinnen und Schüler an der Befragung teil. Die Ergebnisse werden Mitte 2025 veröffentlicht. Weitere Informationen unter *https://niedersachsensurvey.de/aktuelles/*.

Abb. 81: Entwicklung der *Opferschaft* von Eigentumsdelikten im Zeitvergleich

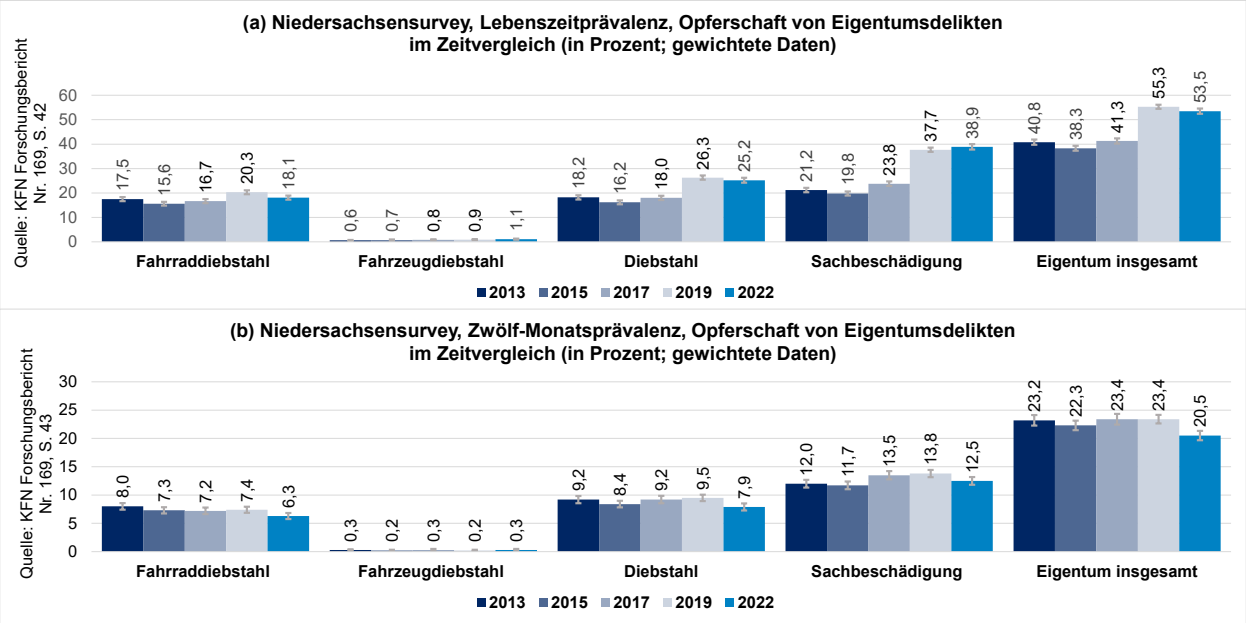

Gewaltdelikte

Täterschaft

Im „Niedersachsensurvey“ werden Tätererfahrungen für die Gewaltdelikte Raub, Erpressung, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung durch mehrere Personen, Körperverletzung durch einzelne Personen, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt abgefragt. Die Entwicklung der Lebenszeitprävalenzen von 2013 bis 2022 ist in Abb. 82a, die Entwicklung der Zwölf-Monats-Prävalenzen in Abb. 82b dargestellt.

Es zeigt sich über alle Zeitpunkte hinweg, dass das am häufigsten durch Jugendliche begangene Gewaltdelikt die allein durchgeführte Körperverletzung ist, mit deutlichem Abstand gefolgt von Körperverletzungen durch mehrere Personen. Vergleichsweise selten werden Körperverletzung mit Waffe, Erpressung, Raub, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt berichtet. Mit Blick auf die Entwicklung der Gewalttäterschaften ist für die Lebenszeitprävalenz insgesamt ein Rückgang von 2013 (16 Prozent) auf 2015 (knapp 15 Prozent) zu verzeichnen, gefolgt von einem Anstieg von 2015 auf 2017 (17 Prozent) und einem erneuten Rückgang von 2017 auf 2019 (knapp 16 Prozent). Für die Lebenszeitprävalenz der Gewalt insgesamt im Jahr 2022 ist keine signifikante Veränderung gegenüber 2019 erkennbar, sodass sich diese wieder auf dem Niveau von 2013 bewegt.

Die Entwicklungsmuster der Zwölf-Monats-Prävalenz und der Lebenszeitprävalenz von Gewalt zeigen ähnliche Tendenzen, mit einer bemerkenswerten Ausnahme: Während die Lebenszeitprävalenz abgesehen von leichten Schwankungen im Zeitverlauf ungefähr auf einem Niveau verharrt, verzeichnete die Zwölf-Monats-Prävalenz einen stetigen Rückgang und erreichte damit den niedrigsten Wert der dargestellten Messpunkte. Diese Abnahme lässt sich hauptsächlich auf einen Rückgang von Körperverletzungsdelikten zurückführen, sowohl bei Einzeltätern als auch bei Gruppenübergriffen.

Entgegen dem allgemeinen Trend der Stagnation oder des Rückgangs der Gewaltbelastung in den meisten erfassten Deliktsbereichen zeigen die Lebenszeit- und Zwölf-Monats-Prävalenzen für Raub und Erpressung von 2013 bis 2022 eine leicht steigende Tendenz. Allerdings bewegen sich diese Delikte weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen absoluten Niveau. Es ist wichtig zu betonen, dass selbst im Jahr 2017, als die höchste Gewaltbelastung im Beobachtungszeitraum verzeichnet wurde, das Gesamtniveau der Gewalt deutlich unter den Werten lag, die in der deutschlandweiten Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)

aus den Jahren 2007/2008 ermittelt worden waren.[130]

Ähnlich wie bei den Eigentumsdelikten ist auch hier Vorsicht geboten, wenn man Daten aus früheren Erhebungen mit den Befragungen von 2022 vergleicht. Der Grund dafür liegt in der besonderen Situation des Bezugszeitraums. Die Befragungen von 2022 beziehen sich teilweise auf Ereignisse aus dem Jahr 2021, das noch intensiv von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war.[131]

Opferschaft

41 Prozent der Jugendlichen haben in ihrem bisherigen Leben bereits Erfahrungen als Gewaltopfer gemacht (Abb. 83a). Jede bzw. jeder Fünfte erlebte dies innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate (Abb. 83b). Am häufigsten berichteten die Befragten von Körperverletzungen durch eine Einzelperson, wobei knapp ein Drittel dies im Laufe ihres Lebens erlebt hat. Sexuelle Gewalt trat hingegen mit etwa fünf Prozent am seltensten auf. Vergleiche mit früheren Jahren zeigen einen deutlichen Anstieg der Opfererfahrungen, insbesondere bei sexuellen Delikten. Die Zahl der Gewaltopfer ist so hoch wie nie zuvor seit Beginn der Erhebungen. Erstmals berichteten Jugendliche häufiger von sexueller Belästigung (knapp jeder Zehnte) als von Körperverletzung durch eine Einzelperson in den letzten zwölf Monaten.

Abb. 82: Entwicklung der Täterschaft von Gewaltkriminalität im Zeitvergleich

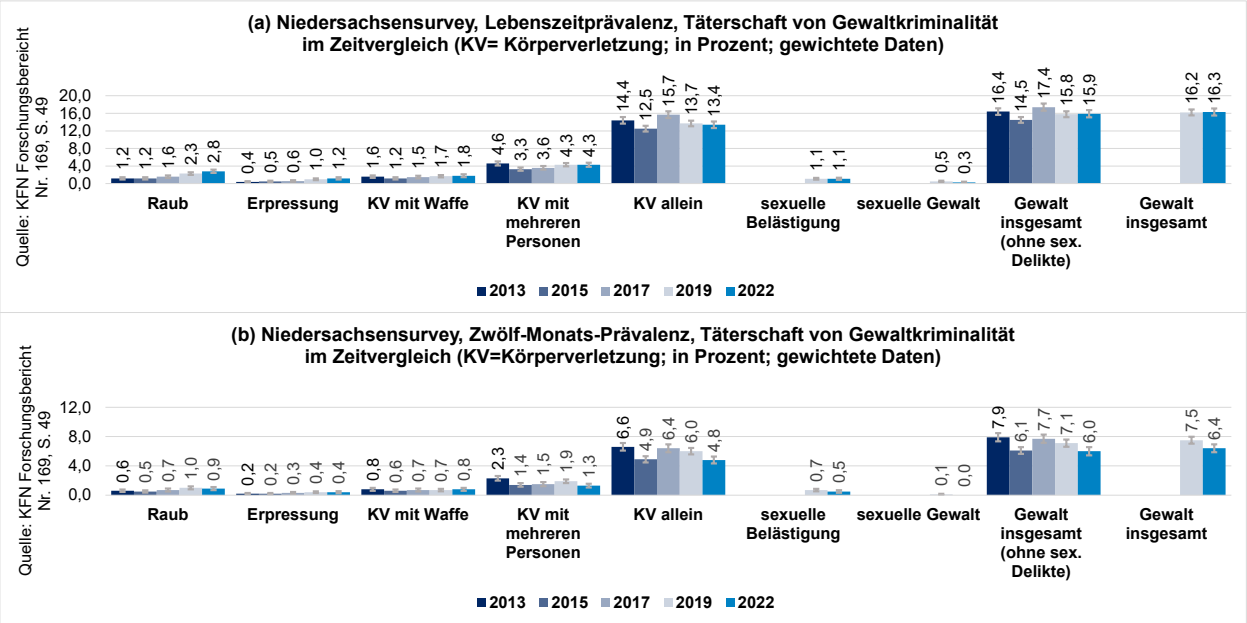

[130] Baier et al. 2009.
[131] Dreißigacker et al. 2023.

Abb. 83: Entwicklung der Opferschaft von Gewaltkriminalität im Zeitvergleich

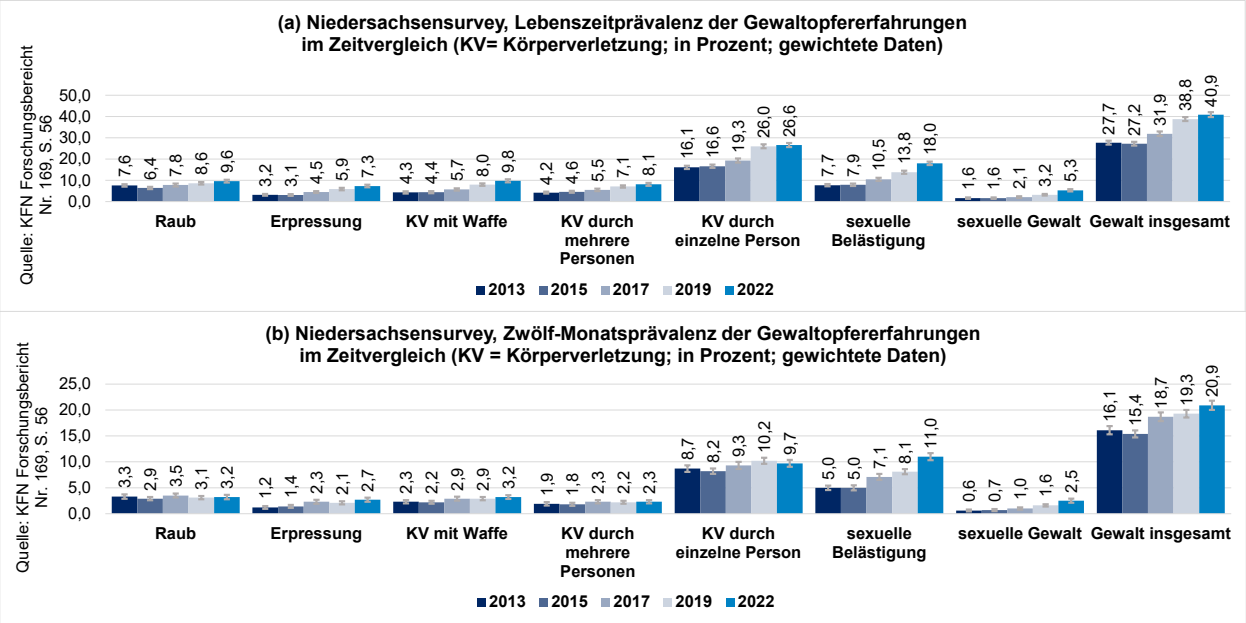

Auch die Statistik gewaltbedingter Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) weist auf den Einfluss pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen hin. Während bundesweit die Zahl 2019 knapp 73.000 betrug, sank sie während der COVID-19-Pandemie deutlich (Abb. 84a). Ab 2022 stieg sie wieder, lag 2023 mit rund 65.000 Fällen aber unter dem Niveau von 2019. In Sachsen zeigt sich ein ähnlicher Verlauf auf niedrigerem Niveau. Nach einem Rückgang der Unfälle von 3.177 auf 1.010 im Jahr 2021 stiegen sie bis 2023 wieder auf 2.674 an. Für den Berichtszeitraum sind die Zahlen bundesweit (−11 Prozent) und in Sachsen (−16 Prozent) aber rückläufig. Pro 1.000 Versicherte lag die Unfallrate in Sachsen 2023 bei 6,6, bundesweit bei 7,5 (Abb. 84b). Die Zahlen spiegeln den Einfluss der COVID-19-Pandemie auf das Schulgeschehen wider, mit einem Rückgang der Unfälle während der Schulschließungen und einem anschließenden Anstieg nach Rückkehr zum normalen Schulbetrieb.

Abb. 84: Entwicklung meldepflichtiger Schülerunfälle, gewaltbedingt, an allgemeinbildenden Schulen[132]

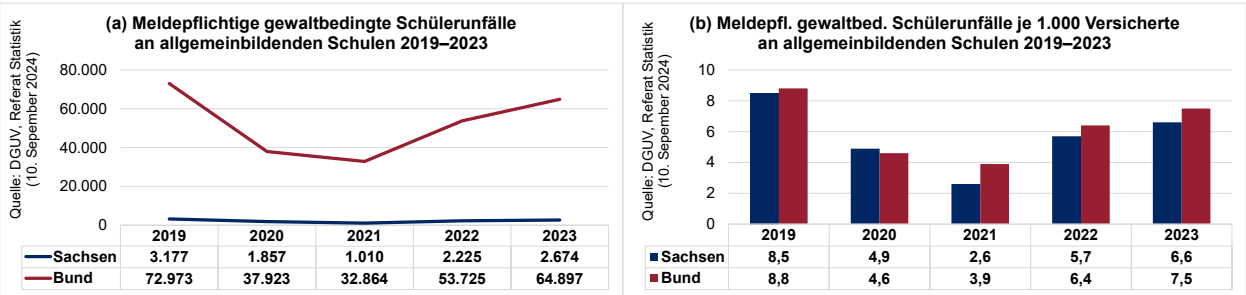

Cybercrime

Seit 2019 hat der „Niedersachsensurvey“ seinen Untersuchungsbereich um Cyberkriminalität erweitert und auch Straftaten mit Tatmittel Internet/IT-Geräte erfasst. Diese Erweiterung umfasst vier spezifische Deliktformen: illegaler Download von Medien, Betrug beim Kauf/Verkauf im Internet, Missbrauch persönlicher Daten im Internet und illegale Nutzung des Darknets. Ein Überblick über die Lebenszeit- sowie die Zwölf-Monats-Prävalenzen für die Jahre 2019 und 2022 findet sich

[132] Die DGUV betrachtet physische Auseinandersetzungen an allgemeinbildenden Schulen, die als Folge einen Arztbesuch nach sich zogen. Dies bedeutet, dass psychische Gewalt wie z. B. Mobbing i. d. R. nicht abgebildet ist. Die Abgrenzung zu Auseinandersetzungen im Sport ist nicht immer trennscharf möglich. Aufgrund möglicherweise unterschiedlicher Erhebungspraktiken und Anerkennungsverfahren sind die Ergebnisse bundesländerübergreifend nur eingeschränkt vergleichbar.

in Abb. 85a und Abb. 85b. Die Hälfte der befragten Schülerinnen und Schüler hat mindestens einmal eines der genannten Cyberdelikte begangen.

Etwa ein Drittel der Befragten berichtete von Beteiligung an Cybercrime. Die größten Prävalenzen zeigen sich für illegalen Download, mit deutlichem Abstand gefolgt vom Missbrauch persönlicher Daten im Internet. Am seltensten werden Betrug beim Kauf/Verkauf im Internet und die illegale Nutzung des Darknets angegeben. Im Vergleich der Erhebungen von 2019 und 2022 zeigt sich eine Stabilität in den meisten Bereichen. Die Prävalenzraten blieben größtenteils unverändert. Eine nennenswerte Ausnahme bildet die illegale Nutzung des Darknets, bei der ein Rückgang der Prävalenzen zu verzeichnen ist.

Abb. 85: Entwicklung der Cybercrime im Dunkelfeld 2019 und 2022

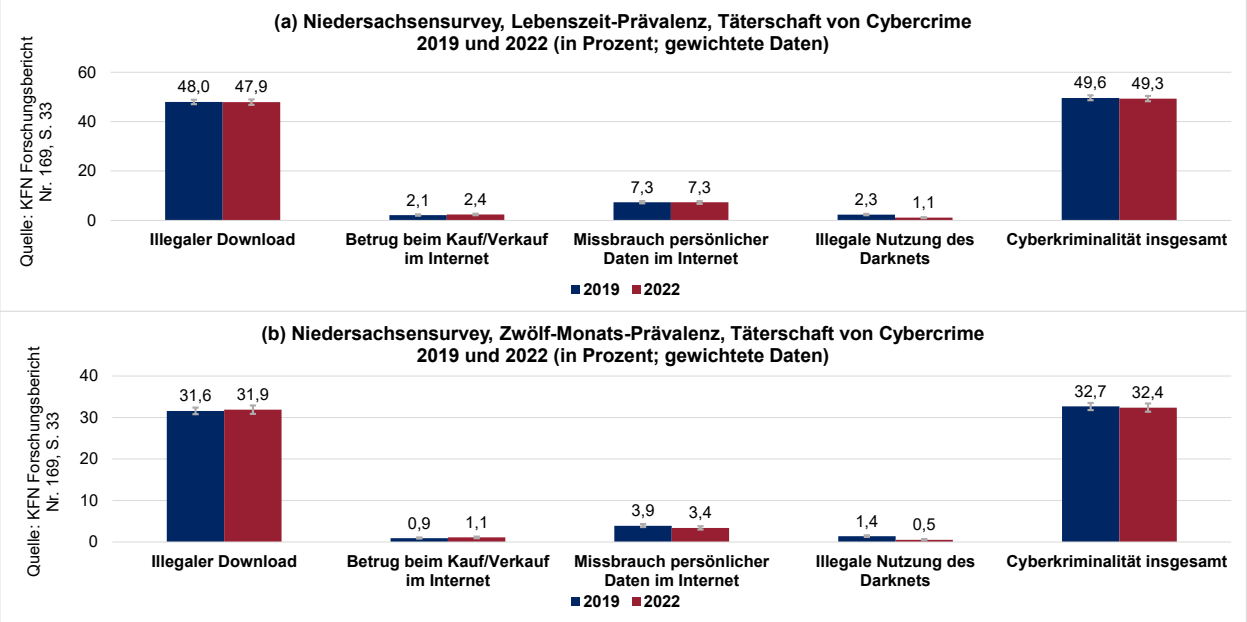

Täterschaft nach Geschlecht

Abb. 86 zeigt Erkenntnisse des „Niedersachsensurvey“ über die Verteilung krimineller Aktivitäten differenziert nach Geschlecht. Männliche Jugendliche begehen im Vergleich zu weiblichen häufiger Eigentums- und Cyberdelikte, mit Ausnahme von Ladendiebstahl, bei dem es keine Unterschiede gibt. Bei Sachbeschädigung und Graffitisprühen ist die Beteiligung männlicher Jugendlicher mehr als doppelt so hoch wie die der weiblichen.

Bezogen auf Eigentumsdelikte insgesamt liegt die Prävalenz bei Jungen bei 36 Prozent, während sie bei Mädchen 30 Prozent beträgt. Bei Cyberdelikten wurden höhere Werte ermittelt, doch auch hier liegen die Jungen (52 Prozent) vor den Mädchen (46 Prozent).

Auch die Zwölf-Monats-Prävalenz zeigt ähnliche Muster: Jungen begehen signifikant häufiger Delikte wie Sachbeschädigung, während bei Diebstahl und Ladendiebstahl keine signifikanten Unterschiede bestehen. Jungen haben zudem eine höhere Zwölf-Monats-Prävalenz bei illegalem Herunterladen von Medien und Cyberkriminalität insgesamt.

Bei Gewaltdelikten sind die Unterschiede noch deutlicher. Jungen begehen sowohl über ihr Leben als auch in den vorangegangenen zwölf Monaten signifikant häufiger Gewalttaten als Mädchen. Eine Ausnahme bilden sexuelle Gewalt und Erpressung, bei denen es keine signifikanten Geschlechterunterschiede gibt.

Abb. 86: Täterschaft aller erhobenen Delikte nach Geschlecht im Jahr 2022

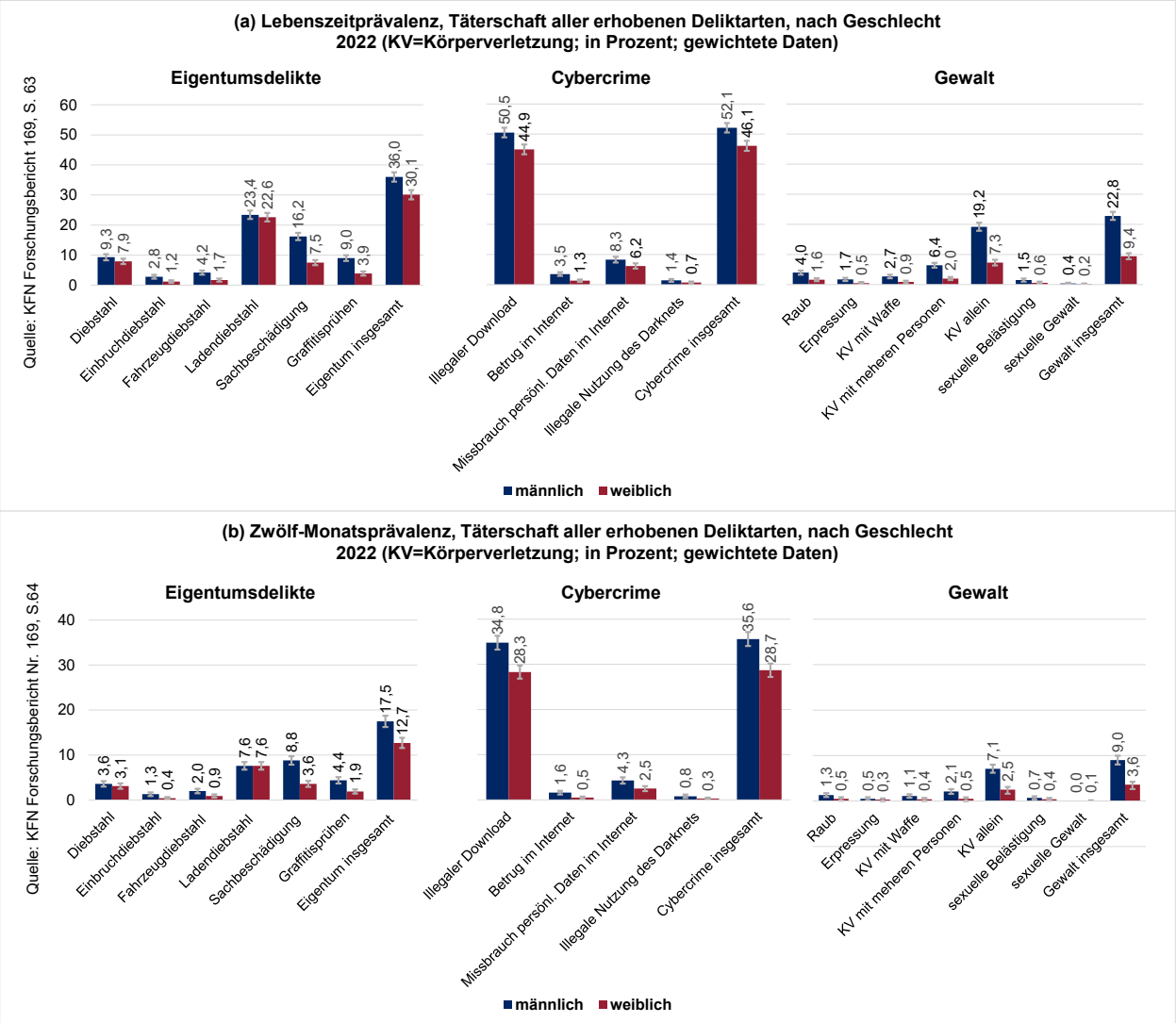

Zusammenfassung

Insgesamt liegen folgende Kernergebnisse vor.

Einstellungen zur Jugendkriminalität

- In Sachsen befürworten fast neun von zehn Befragten eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, während dies bundesweit 74 Prozent unterstützen. Es besteht in Sachsen ein stärkerer Wunsch nach härteren strafrechtlichen Konsequenzen für junge Straftäter.
- Knapp ein Drittel der sächsischen Befragten fühlt sich durch Jugendkriminalität bedroht, im Vergleich zu 24 Prozent bundesweit.
- Mehr als neun von zehn der sächsischen Befragten und 85 Prozent bundesweit sind der Meinung, dass die Jugendkriminalität brutaler geworden ist.

Jugendliche als Täterinnen und Täter

- Die häufigsten Delikte sind Ladendiebstahl und Sachbeschädigung. Der Anteil von Jugendlichen, die Eigentumsdelikte begingen, erreichte 2022 mit knapp 15 Prozent einen Höchststand.
- Die häufigsten Gewaltdelikte sind Körperverletzung durch eine Einzelperson, gefolgt von Körperverletzungen durch mehrere Personen. Körperverletzung bleibt das am häufigsten begangene Gewaltdelikt.
- 49 Prozent der befragten Jugendlichen gaben an, mindestens einmal ein Cyberdelikt begangen zu haben, mit dem illegalen Downloaden als häufigstem Delikt.

Jugendliche als Opfer

- Knapp 54 Prozent der Schülerinnen und Schüler haben mindestens einmal in ihrem Leben Eigentumsdelikte wie Fahrraddiebstahl oder allgemeinem Diebstahl erlebt. Seit 2019 gab es hier einen leichten Rückgang um knapp zwei Prozentpunkte.
- Etwa zwei von fünf Jugendlichen haben bereits Erfahrungen als Gewaltopfer gemacht und rund ein Fünftel erlebte dies in den letzten zwölf Monaten. Körperverletzung durch eine Einzelperson ist das häufigste Gewaltdelikt, während sexuelle Gewalt mit etwa fünf Prozent am seltensten vorkam.
- Erstmals berichteten Jugendliche häufiger von sexueller Belästigung (knapp jede bzw. jeder Zehnte) als von Körperverletzung innerhalb der letzten zwölf Monate.

Einfluss der Pandemie

Die COVID-19-Pandemie führte zu einem Rückgang von Tatgelegenheiten, was die Entwicklung der Kriminalität von 2020 bis 2022 beeinflusste. Um ein klareres Bild der tatsächlichen Entwicklungen zu erhalten, wird die anstehende Erhebung des „Niedersachsensurveys“ 2024 von entscheidender Bedeutung sein.

3.1.3 Bewertung

Die polizeilich aufgeklärten Straftaten bei Kindern (−21 Prozent) und Jugendlichen (−18 Prozent) waren ab 2019 zunächst rückläufig. Anschließend folgte ein starker Anstieg, der bis zum Jahr 2023 bei Kindern +68 Prozent und bei Jugendlichen +32 Prozent über das Niveau von 2019 hinausging. Bei den Heranwachsenden hingegen zeigte sich ein deutlicher Anstieg der aufgeklärten Straftaten im Jahr 2020 (+15 Prozent), gefolgt von einem Rückgang bis 2023 (−18 Prozent).

In den Altersgruppen zeigten sich auch regionale Unterschiede. In den meisten Regionen Sachsens gab es bei den Kindern eine Zunahme der Kriminalitätsgefährdung, außer im Landkreis Görlitz. Bei Jugendlichen blieb die Kriminalitätsgefährdung im Berichtszeitraum relativ stabil, mit besonderen Zunahmen bzw. Auffälligkeiten in Chemnitz und dem Landkreis Meißen. Die Kriminalitätsgefährdung unter Heranwachsenden ging mehrheitlich zurück, besonders in Dresden, dem Landkreis Nordsachsen und dem Landkreis Bautzen, wohingegen im Erzgebirgskreis ein starker Anstieg registriert wurde.

2023 wurden insgesamt 20.149 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende polizeilich als Tatverdächtige bekannt. Im Vergleich zu 2019 sind es 2.238 bzw. zwölf Prozent mehr. Den größten Zuwachs an Tatverdächtigen verzeichnetet die Altersgruppe Kinder und Jugendliche.

Mit dem Wegfall der covidbedingten Einschränkungen entfalteten die Faktoren, die das Kriminalitätsaufkommen zum Ende des Berichtszeitraums insgesamt hatten steigen lassen, bei Kindern und Jugendlichen möglicherweise eine besonders deutliche Wirkung. Aufgrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen waren „entwicklungstypische Normüberschreitungen“ nicht – oder nur eingeschränkt – möglich. Ein Nachholeffekt konnte bei Längsschnittauswertungen festgestellt werden. So wurden im Bereich der Gewaltkriminalität für die Jahre 2018 bis 2022 neben den 14- und 16-Jährigen vermehrt Tatverdächtige im Alter von 16 bis 18 Jahren gezählt.[133] Die Art der jugendspezifischen Delikte hat sich während der Berichtszeit strukturell nicht verändert. Diebstähle, einfache Körperverletzungen, Rauschgiftdelikte, Sachbeschädigungen und Raubdelikte nahmen den größten Raum ein. Alarmierend ist der Anstieg bei Raubdelikten, deren Fallzahlen sich bei Jugendlichen im Untersuchungszeitraum fast verdoppelt und bei Kindern vervierfacht haben (Kapitel 3.1.1.1). Es scheint, dass in diesen Gruppen aggressive Konfliktlösungsmuster eine zunehmende Akzeptanz erfahren haben. So wäre zumindest der Anstieg der vorsätzlichen einfachen

[133] Nägel/Kroneberg 2023.

Körperverletzungsdelikte im Berichtszeitraum zu erklären (Kinder: +31 Prozent; Jugendliche: +9 Prozent). Ein weiterer Bereich mit stark steigenden Fallzahlen bei allen Altersgruppen ist die Verbreitung pornographischer Inhalte, insbesondere Kinderpornographie. Die erhebliche Umgestaltung der Strafvorschriften zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und der Kinderpornographie zum 1. Juli 2021[134] könnte hierfür ursächlich sein. Durch den in diesem Zusammenhang erhöhten Ermittlungsdruck stieg auch die Zahl der Ermittlungsverfahren nach Auswertung sichergestellter Datenträger deutlich an.
Zum einen können Kommunikationskanäle im Internet kriminelles Verhalten fördern. Soziale Netzwerke können die Verbreitung negativer Umgangsformen z. B. in Chatgruppen bzw. Kommentarspalten verstärken und Kinder und Jugendliche zu kriminellen Aktivitäten anstiften. Diese Problematik wird u. a. durch den sogenannten Online Disinhibition Effect (Online-Enthemmungseffekt) begünstigt, der sowohl zu positiven als auch negativen Enthemmungen in sozialen Medien führen kann.[135]

Auch die Stellungnahme der Staatsregierung zum Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht des SMS kommt zu dem Ergebnis, dass die Digitalisierung neben neuen Chancen im Bereich des Daten-, Jugend- und Verbraucherschutzes auch neue Risiken mit sich bringt. Neben der Gefahr eines exzessiven Nutzungsverhaltens birgt der digitale Raum weitere Gefahren wie Cybergewalt, Cybermobbing, Cybergrooming, die Verbreitung von Fake News, Betrugsversuche, unangemessene sexuelle Inhalte oder die unerwünschte Kontaktaufnahme durch Fremde.[136]

Bezogen auf alle Delikte ist die Zunahme bei den weiblichen Tatverdächtigen und die insgesamt steigenden Opferzahlen in allen Altersgruppen besonders auffällig. Trotz des Anstiegs der allgemeinen Kinder- und Jugendkriminalität ließ sich im Betrachtungszeitraum aber auch ein Rückgang der Anzahl der Delikte im Bereich der Sachbeschädigung und Rauschgiftdelikte beobachten.

Vonseiten nicht staatlicher Institutionen, die sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen u. a. vor Straftaten durch andere Kinder und Jugendliche widmen, wird teilweise ein Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität beobachtet. So erkennt der *Aktion Jugendschutz Sachsen e. V.* in seiner Stellungnahme an die Geschäftsstelle PSB insbesondere eine auffällige Zunahme im Bereich der Cyberkriminalität, die sich einerseits in der unerlaubten Nutzung von Diensten (z. B. Software, Filme, Musik, Spiele), andererseits in erheblichen Zuwächsen von Fällen des Cybermobbings äußert. Darüber hinaus berichtet der Verein von zunehmenden sexuellen Grenzverletzungen unter Jugendlichen infolge eines sich verändernden Männlichkeitsbilds.

Ähnliche Äußerungen nimmt der *Wildwasser Chemnitz, Erzgebirge und Umland e. V.*, der gegenüber der Geschäftsstelle PSB ebenfalls eine Einschätzung zu diesem Themenbereich abgegeben hat, im Rahmen von Workshops zur Präventionsarbeit in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen wahr: Kinder und Jugendliche erzählen dort von (jugend)kriminellen Handlungen wie dem Herstellen und Verbreiten sexueller Darstellungen (z. B. „Sextortion“, „Revenge Pornos“), der ungewollten Konfrontation mit Missbrauchsdarstellungen, dem Zwang zu sexuellen Handlungen als Bestandteil von Mobbing oder dem (wiederholten und massiven) Hineingreifen in Geschlechtsteile. Jugendliche Mädchen berichten in Beratungsgesprächen von kriminellen wie auch von nicht strafbaren sexuellen Übergriffen auf sich wie auch von eigenen Taten (z. B. Diebstahl und Gewaltdelikte), die sie teilweise infolge der Traumatisierung begehen.

[134] Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021.
[135] Kattenberg 2022.
[136] SMS 2023, S. 38.

3.1.4 Maßnahmen

3.1.4.1 Maßnahmen der Polizei Sachsen

Die PDen in Sachsen haben verschiedene organisatorische Strukturen zur Bekämpfung und Bearbeitung der Kinder- und Jugendkriminalität entwickelt, die sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen umfassen.[137]

Präventive Maßnahmen

Die Polizei Sachsen reagiert auf Risikofaktoren für Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen mit einer Vielzahl von Präventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Öffentlichkeitsarbeit sowie themenspezifische Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und pädagogische Fachkräfte, basierend auf den Rahmenkonzepten des LKA Sachsen.[138] Im Bereich der Jugendkriminalität konzentrieren sich die Präventionsveranstaltungen auf folgende Themen:

- Gewalt- und Jugendkriminalität (für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5/6 und 8/9),
- Sucht und Drogen (für Schülerinnen und Schüler der Klasse 7, Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte),
- Gefahren im Umgang mit digitalen Medien (für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5/6, Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte).

Diese Angebote informieren zielgruppenorientiert über verschiedene Deliktfelder, geben Handlungsempfehlungen und bieten Hilfsmöglichkeiten an. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden verstärkt webbasierte Präventionsveranstaltungen durchgeführt und nach der Pandemie auch fortgesetzt. Neben Elternabenden und Lehrerfortbildungen gibt es in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, angehende Lehrerinnen und Lehrer für auffälliges Verhalten bei Schülerinnen und Schülern zu sensibilisieren und ihnen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit konfliktbehafteten Situationen zu geben. Ein weiteres Instrument der Präventionsarbeit ist die zeitnahe Veröffentlichung aktueller Pressemitteilungen mit klaren Präventionsbotschaften über die Social-Media-Kanäle der Polizei Sachsen sowie die Kommunikationsstellen der PDen und des LKA Sachsen. Die PDen sind zudem in verschiedenen Netzwerken sachsenweit aktiv, um eine umfassende Präventions- und Interventionsarbeit sicherzustellen. Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Unterstützung der PDen an dem frühkindlichen und schulischen Präventionsansatz „Prävention im Team“ (PiT).[139] Die PiT-Steuergruppe spielt eine zentrale Rolle in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Institutionen zusammen, darunter die PDen (Fachdienst Prävention), das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), die Kommunen und weitere relevante Akteure. Ziel der Steuergruppe ist es, die Präventionsarbeit zu koordinieren, Bedarfe zu ermitteln und präventive Maßnahmen passgenau für Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen zu entwickeln.
Die Polizei übernimmt dabei eine Schlüsselrolle, insbesondere in der Prävention von Gewalt, Drogenmissbrauch und Cyberkriminalität. Die Steuergruppe plant und organisiert Aktionen, evaluiert Präventionsmaßnahmen und arbeitet eng mit Schulen und anderen Einrichtungen zusammen, um sowohl die Sicherheitskompetenz als auch die sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern.

Repressive Maßnahmen

Die Bearbeitung von Straftaten von Kindern und Jugendlichen erfolgt in den PDen überwiegend tä-

[137] Diese basieren auf den Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift 382 („Bearbeitung von Jugendsachen“) und beinhalten u. a. die Definition von Jugendsachen, die Bearbeitung durch geschulte Beamte sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
[138] Weitere Informationen zur Zentralstelle polizeiliche Prävention des LKA Sachsen unter *https://www.polizei.sachsen.de/de/9835.htm* .
[139] Goebel et al. 2023, S. 428 ff.

terorientiert durch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kriminaldiensten. Die Polizei Sachsen verfügt über (repressive) Konzepte zur Bekämpfung der von JunI verübten Kriminalität.[140] Hintergrund ist, dass innerhalb der Gruppe der Jugendlichen, die regelwidriges Verhalten zeigen, ein geringer Anteil von Intensivtäterinnen und -tätern vorhanden ist, bei denen das kriminelle Verhalten nicht nur episodenhaft ist, sondern persistent. Diese Jugendlichen sind für einen großen Teil der Jugendkriminalität verantwortlich. Oftmals steigert sich über die Dauer der kriminellen Phase auch die Schwere der begangenen Straftaten. Daher ist es bei dieser Gruppe von Täterinnen und Tätern besonders wichtig, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur nachhaltigen Verhinderung von Kriminalität zu treffen.

Folgende Standards bei der Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern sind zu nennen:

- objektivierbare Einstufung als Intensivtäterin bzw. -täter durch die Schaffung einheitlicher Kriterien unter Berücksichtigung retrograder kriminalpolizeilicher Erkenntnisse und einer in die Zukunft gerichteten Prognoseentscheidung,
- beschleunigte Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch individuell zugeordnete Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter,
- Ausschöpfen gefahrenabwehrender und strafprozessualer Maßnahmen (Fahndungsausschreibung, erkennungsdienstliche Behandlung, DNA-Entnahme etc.),
- enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, oftmals durch Benennung einer konkreten Ansprechperson,
- behördenübergreifender Austausch personen- und fallbezogener Erkenntnisse (Fallkonferenzen, Runde Tische etc.) sowie
- spezielle Aus- und Fortbildung der polizeilichen Jugendsachbearbeiterinnen bzw. -sachbearbeiter.

Zur Bekämpfung der Jugendkriminalität richtete die PD Dresden im Dezember 2022 eigens die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Iuventus ein. Ziel ist es, die BAO nachhaltig in die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) der Polizei zu überführen. Zudem wird das IPP-Programm (Intensivtäter- und Präventionsprogramm[141]) in der PD Dresden erfolgreich eingesetzt, um durch koordinierte Maßnahmen die Kriminalität Jugendlicher zu reduzieren und ihre Resozialisierung zu fördern. Beim IPP arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) im Bereich der Landeshauptstadt Dresden eng zusammen. Ein Teil der JuhiS ist in Diensträumen der PD Dresden untergebracht. Das IPP übernimmt die Betreuung straffällig gewordener Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender bis zur Anklageerhebung.

Seit 2018 führt die PD Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen und dem Erzgebirgskreis Fallkonferenzen zu jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern durch, um schnelle Interventionen zu ermöglichen. Ein enger Austausch mit den Jugendämtern hilft, operative Maßnahmen wie Kontrollen an Kriminalitätsschwerpunkten zu planen und umzusetzen.

Im Zuständigkeitsbereich der PD Görlitz wurden 2021 und 2022 in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Görlitz und den Landkreisen Görlitz und Bautzen zwei Häuser des Jugendrechts (HdJR) eingerichtet (in Görlitz und Bautzen). In der PD Leipzig kooperieren Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Polizei ebenfalls seit 2015 im HdJR. Seit Oktober 2023 wurde die Zusammenarbeit mit dem Präventionsdienst der PD Leipzig verstärkt.

Die PD Zwickau reagiert auf örtliche Häufungen von Straftaten durch Jugendliche mit gezielter Bearbeitung und enger Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe, was zu schnellen justiziellen Maßnahmen führt.

[140] VwV Junge Intensivtäter vom 30. November 2006 (unveröffentlicht), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2024 (unveröffentlicht) geändert worden ist.
[141] Weitere Informationen unter *https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/de/ueber-uns/interventions-praeventionsprogramme.php*.

3.1.4.2 Maßnahmen der sächsischen Justiz

In den sächsischen Staatsanwaltschaften werden Jugendsachen ganz überwiegend in Spezialdezernaten der Jugendabteilungen, gegebenenfalls auch in Spezialdezernaten anderer Fachabteilungen, soweit deren besondere Zuständigkeiten (z. B. in Kapitalsachen oder im Betäubungsmittelstrafrecht) vorrangig sind, bearbeitet.

Die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Jugendsachen richtet sich auch nach den bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG).[142] Diese stellen für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen bereit, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden kann. Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht.

Zudem finden regelmäßig Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft statt und es gab auch in der Vergangenheit zahlreiche Runde Tische sowie Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen, zu denen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Professionen (Schulen, Ausländeramt etc.) eingeladen wurden. Diese werden – zum Teil – auch nach Klärung der jeweiligen Fragestellungen beibehalten.

Häuser des Jugendrechts

Bei den Häusern des Jugendrechts (HdJR) handelt es sich um interdisziplinäre Kooperationen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe, die in Fragen der Prävention sowie der Ahndung und Verfolgung von Jugendkriminalität unter einem Dach zusammenarbeiten.[143] Durch das enge Arbeitsumfeld der Kooperationspartner soll frühzeitig und mit abgestimmten, die individuelle Lebenssituation der jungen Menschen berücksichtigende Maßnahmen auf das Verhalten straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender reagiert und auf diese Weise weitere Delinquenz und insbesondere „kriminelle Langzeitkarrieren“ verhindert werden. Infolge der intensiven Zusammenarbeit der Kooperationspartner sollen zudem die Verfahrensdauern verkürzt und einheitliche Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe gesichert werden. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Stärkung der präventiven Wirkung durch die Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium und die Zurverfügungstellung frühzeitiger Hilfs- und Leistungsangebote. Der Zusammenarbeit der Kooperationspartner in den HdJR liegt jeweils eine Kooperationsvereinbarung der beteiligten Behörden zugrunde, in der Ziele, Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Organisation und Laufzeiten der Kooperation festgehalten sind.

HdJR Leipzig

Das erste HdJR in Sachsen entstand speziell für jugendliche Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter im Jahr 2015 in Leipzig (HdJR Leipzig) unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PD Leipzig, der Stadt Leipzig sowie der Staatsanwaltschaft Leipzig. Der Arbeitsablauf ist so geregelt, dass Verfahren gegen die als jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter erfassten Tatverdächtigen – mit Ausnahme von Verfahren wegen Staatsschutzdelikten, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten – von für die Bearbeitung von Jugendsachen befähigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Polizei täterorientiert und priorisiert bearbeitet werden. Sowohl die Staatsanwaltschaft Leipzig als auch die Jugendgerichtshilfe werden von der Polizei wöchentlich über alle neu eingegangen Verfahren gegen bekannte Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter informiert. Dabei wird insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft regelmäßig eine Abstimmung hinsichtlich der einzelnen Verfahren herbeigeführt. Das Jugendamt wird in die Ermittlungen einbezogen, und zwar dual durch eine Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe sowie die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Der Zusammenarbeit liegt eine Kooperationsvereinbarung der beteiligten Behörden zugrunde.

[142] In Kraft getreten am 1. September 2011 gemäß Ziffer IV der VwV Inkraftsetzung abgestimmter Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 i. V. m. der dortigen Anlage 4.
[143] Siehe auch Maßnahmen der Polizei Sachsen.

Für das HdJR Leipzig ergeben sich für den Berichtszeitraum insgesamt 3.489 Verfahrenseingänge sowie 3.371 Verfahrenserledigungen. Anhand dieser Zahlen kann festgestellt werden, dass ein Großteil der eingegangen Verfahren auch erledigt werden konnte. Weitere allgemeine Jugendsachen werden außerhalb des HdJR bei der Staatsanwaltschaft Leipzig bearbeitet.

HdJR Görlitz und HdJR Bautzen

Nachdem im September 2021 das HdJR in Görlitz eröffnet wurde, erfolgte im Januar 2022 die Inbetriebnahme des HdJR in Bautzen. Im Gegensatz zu dem HdJR in Leipzig werden in den HdJR in Görlitz und Bautzen alle Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende aus dem Stadtgebiet richten, bearbeitet. Im HdJR am Standort Görlitz sind im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 1.064 Verfahren eingegangen, wovon 1.007 erledigt wurden (Verfahrenseingänge 2022: 370, Verfahrenserledigungen 2022: 351, Verfahrenseingänge 2023: 562, Verfahrenserledigungen 2023: 568). Das HdJR Bautzen verzeichnete 2022 und 2023 insgesamt 708 Verfahrenseingänge und 632 Erledigungen (Verfahrenseingänge 2022: 149, Verfahrenserledigungen 2022: 133, Verfahrenseingänge 2023: 559, Verfahrenserledigungen 2023: 499).

Bearbeitungsleitfäden und Evaluation

Neben der StPO und dem JGG ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMI, des SMJus und des SMS (sogenannte VwV JunI, unveröffentlicht), die zuletzt am 18. Juni 2024 geändert wurde, Grundlage der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen sogenannte JunI. Diese legt den Rahmen der Fallbearbeitung fest. Auf ihrer Grundlage erfolgt auch die Klassifizierung einer jugendlichen oder heranwachsenden Person als JunI nach Abstimmung aller drei Institutionen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift erfolgt bei der Betreuung und Begleitung von Personen mit JunI-Merkern eine frühzeitige Kooperation insbesondere zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Strafsachen (JuhiS) in Form von Information und Abstimmung. Die Arbeit des HdJR lebt aber von der Bereitschaft der Mitarbeitenden zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Auch wurde ein „Gemeinsamer Leitfaden“ für die sächsischen HdJR erarbeitet, welcher der Schaffung von einheitlichen Fach- und Verfahrensstandards für die HdJR in Sachsen dienen und die Zusammenarbeit der Beteiligten optimieren soll. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweisen der HdJR, die den unterschiedlichen Strukturen der Einzugsbereiche geschuldet sind, handelt es sich bei den Regelungen aber nicht um verbindliche Festlegungen, sondern um Empfehlungen. Darin sind Einzelheiten der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren, insbesondere zu Datenschutz und Datenaustausch, sowie insbesondere Einzelheiten zur Durchführung und zum Ablauf von Fallkonferenzen geregelt.[144]

Darüber hinaus wurden zum HdJR Leipzig in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung der PD Leipzig, der Staatsanwaltschaft Leipzig sowie der Stadt Leipzig neben örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten Ziele formuliert, die die drei Behörden durch die gemeinsame Arbeit in einem HdJR anstreben. Das ZKFS hat die Zielerreichung im Rahmen einer zwischen September 2021 und September 2023 erfolgten wissenschaftlichen Evaluation untersucht.[145] Die Arbeitsweise der HdJR Görlitz und Bautzen werden ebenfalls jeweils in gemeinsamen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Staatsanwaltschaft Görlitz, der PD Görlitz und dem Landratsamt Görlitz bzw. dem Landratsamt Bautzen geregelt.

Schülergerichte

Leichte bis mittelschwere Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden können episodenhaft bleiben, aber auch ein Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität bedeuten. Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist es, angemessen sowie an dem im JGG verankerten Erziehungsge-

[144] Der Leitfaden liegt gegenwärtig noch als Entwurf vor.
[145] Bender et al. 2023.

danken orientiert auf diese Straftaten zu reagieren. In diesem Kontext eröffnet § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat absieht, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und sie weder eine Beteiligung der Richterin oder des Richters noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Solche erzieherischen Maßnahmen können auch außerhalb der Justiz erfolgen. Das kriminalpädagogische Jugendprojekt „Schülergerichte“ besteht im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2007 und stellt eine solche nicht justizielle erzieherische Maßnahme dar.

Im Auftrag der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften werden in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe an den Standorten Görlitz, Bautzen, Chemnitz und Zwickau „Schülergerichte“ tätig, die mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf freiwilliger Basis deren delinquentes Verhalten erörtern und eine angemessene Sanktion im weiteren Sinne festlegen. Die Schülerrichterinnen und -richter sind ehrenamtlich engagierte Schülerinnen und Schüler, in der Regel im Alter von 14 bis 19 Jahren. Vor Beginn der Projektarbeit erhalten sie eine gezielte Ausbildung, in deren Rahmen sie zu den Grundlagen des Jugendstrafverfahrens, zum Ablauf des Schülergerichts sowie zu Techniken der Gesprächsführung geschult werden. Zudem werden Kenntnisse zu weiteren typischen Themen des Jugendalters vermittelt.

Dem Projekt liegen Erfahrungen zugrunde, wonach Reaktionen durch Altersgenossen jugendliche Straftäterinnen und Straftäter wirkungsvoll beeinflussen können. Zudem finden Gleichaltrige oft leichter Zugang zu jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Aufseiten der Schülerrichterinnen und -richter fördert das Projekt das Verständnis für gesellschaftliche Unterschiede und Zusammenhalt, da sie einerseits unterschiedliche soziale Verhältnisse und Problemlagen aus eigener Anschauung kennenlernen, andererseits Verantwortung für andere junge Menschen sowie für die Durchsetzung der Rechtsordnung übernehmen.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen gelangt die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft, die prüft, ob das jeweilige Strafverfahren für die Durchführung eines Schülergerichts geeignet ist. Für das Projekt sind Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren geeignet, auf die folgende Merkmale zutreffen:

- Sie sind Ersttäterinnen und Ersttäter, bei denen keine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, oder
- Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter, jedoch keine Intensivtäterinnen und Intensivtäter, und bei ihnen ist eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG noch möglich.
-

Darüber hinaus muss die beschuldigte Person geständig, der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die beschuldigte Person und deren Erziehungsberechtigte mit der Behandlung des Falls im Projekt einverstanden sein.

Zum Kreis der Delikte, die von einem Schülergericht behandelt werden können, gehören u. a. Diebstahls- und Betrugsstraftaten (bis zu einem Schaden von 125 Euro), Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzungstaten mit leichten Folgen, leichte Fälle der Nötigung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch oder Erschleichen von Leistungen. Soweit die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren für geeignet erachtet, leitet sie die Ermittlungsakte über die Jugendgerichtshilfe an die jeweiligen Projektträger weiter. Nach Durchführung des Schülergerichts wird das Ergebnis des Verfahrens über die Jugendgerichtshilfe der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die dieses bei der Abschlussentscheidung berücksichtigt. In der Regel wird das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, weil mit der Erfüllung der vom Schülergericht verhängten Auflage eine erzieherische Maßnahme im Sinne der Norm durchgeführt wurde. Die Schülerrichterinnen und -richter haben damit also keine richterlichen Kompetenzen im eigentlichen Sinne. Herrin des Verfahrens bleibt die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die Fallzahlen der Schülergerichte haben nach einem deutlichen Rückgang 2020 und 2021, der in erster Linie der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen geschuldet war, 2022 wieder das Niveau des Jahres 2019 erreicht. 2023 wurde mit 57 Fällen der höchste Wert im Berichtszeitraum erreicht (Abb. 87).

Nähere Informationen zum Projekt und eine ausführliche Beschreibung sind über den Internetauftritt der Sächsischen Justiz unter der Rubrik „Schule & Justiz“ abrufbar.[146]

Abb. 87: Fallzahlen der Schülergerichte im Freistaat Sachsen, 2019–2023

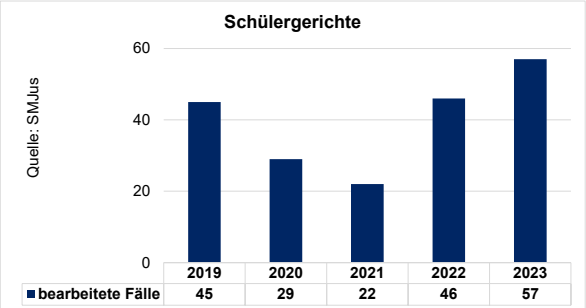

	2019	2020	2021	2022	2023
bearbeitete Fälle	45	29	22	46	57

3.1.4.3 Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafvollzugs

Abb. 88: Jahresdurchschnittsbelegung mit Jugendstrafgefangenen, 2019–2023

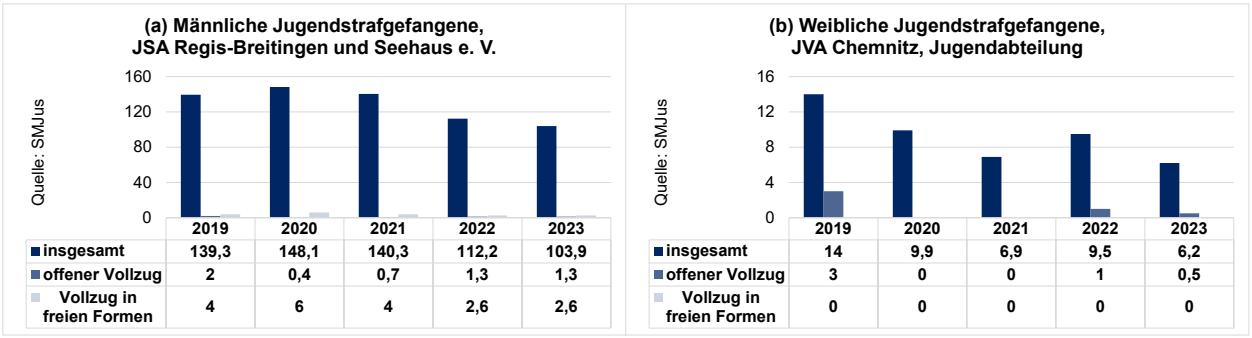

(a)	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt	139,3	148,1	140,3	112,2	103,9
offener Vollzug	2	0,4	0,7	1,3	1,3
Vollzug in freien Formen	4	6	4	2,6	2,6

(b)	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt	14	9,9	6,9	9,5	6,2
offener Vollzug	3	0	0	1	0,5
Vollzug in freien Formen	0	0	0	0	0

Für den Vollzug der Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden stehen in Sachsen zwei zentrale Einrichtungen zur Verfügung: In der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen findet der Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Freistaat Sachsen statt. Als zentrale Einrichtung für den Vollzug von Freiheitsstrafen an weiblichen Jugendstrafgefangenen aus den Freistaaten Sachsen und Thüringen steht in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz eine Jugendabteilung zur Verfügung.

(a) Männliche Jugendstrafgefangene

Die JSA Regis-Breitingen verfügte von 2019 bis 2023 durchgängig über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 313 Haftplätzen. Davon befanden sich 283 Haftplätze im geschlossenen und 30 Haftplätze im offenen Vollzug. Neben dem Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ist die JSA Regis-Breitingen für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen männlichen Untersuchungsgefangenen zuständig. Als junge Untersuchungsgefangene gelten gemäß § 66 Abs. 1 SächsUHaftVollzG Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die JSA Regis-Breitingen war darüber hinaus nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 18. Mai 2015 bis zum 31. August 2023 auch zuständig für den Erstvollzug von mehr als sechs Monaten bis einschließlich zwei Jahren Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz, Dresden, Görlitz und Leipzig.

Gemäß § 13 Abs. 3 SächsJStVollzG wird seit September 2011 durch den Verein Seehaus e. V. eine Einrichtung zum Jugendstrafvollzug in freien

[146] Siehe *https://www.justiz.sachsen.de/content/1701.htm*.

Formen betrieben. Seit September 2018 ist diese Einrichtung in der Gemeinde Neukieritzsch angesiedelt und verfügt über 14 Unterbringungsplätze in zwei Wohngruppen. Das Angebot des Vollzugs in freien Formen des Seehaus e. V. richtet sich an männliche Jugendstrafgefangene und junge erwachsene Strafgefangene im Alter bis 27 Jahre. Die Aufenthaltsdauer ist abhängig vom Strafmaß, sollte jedoch nach dem Konzept der Einrichtung neun Monate nicht unterschreiten, um die Angebote sinnvoll nutzen zu können. Zur Verinnerlichung und Festigung gelernter Verhaltensweisen und Werte wird eine Aufenthaltsdauer von zwei Jahren empfohlen.

Die Jahresdurchschnittsbelegung der JSA Regis-Breitingen erreichte 2020 mit 148,1 ihren höchsten Wert im Berichtszeitraum und sank bis 2023 kontinuierlich auf 103,9. Im offenen Vollzug waren im Jahresdurchschnitt maximal zwei männliche Jugendstrafgefangene untergebracht. Die Jahresdurchschnittsbelegung des Vollzugs in freien Formen schwankt im Berichtszeitraum zwischen Werten von 2,6 in den Jahren 2022 und 2023 und sechs im Jahr 2020 (Abb. 88a).

(b) Weibliche Jugendstrafgefangene

Die Jugendabteilung der JVA Chemnitz verfügte 2019 bis 2023 durchgängig über 18 Haftplätze im geschlossenen Vollzug. Eine Unterbringung im offenen Vollzug der JVA Chemnitz ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Neben dem Vollzug von Jugendstrafen an weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden ist die JVA Chemnitz im Bereich des Jugendvollzugs ebenfalls für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen weiblichen Untersuchungsgefangenen zuständig.

Für weibliche Gefangene besteht seit Anfang 2023 eine Einrichtung des Vollzugs in freien Formen in Mohorn („Halbe Treppe“). Eine Unterbringung weiblicher Jugendstrafgefangener wurde 2019 bis 2023 jedoch nicht durchgeführt.

Die Jugendabteilung der JVA Chemnitz wies im Jahr 2019 eine Jahresdurchschnittsbelegung im geschlossenen Vollzug von 14 auf. In den folgenden vier Jahren waren deutlich niedrigere Werte zu verzeichnen; 2023 sank der Wert auf 6,18. Im offenen Vollzug waren 2020 und 2021 keine weiblichen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Die höchste Jahresdurchschnittsbelegung (drei) wurde hier im Jahr 2019 erreicht (Abb. 88b).

Außerordentliche Vorkommnisse

Im gesamten Berichtszeitraum kam es weder unter den Jugendstrafgefangenen der JSA Regis-Breitingen noch unter denen der JVA Chemnitz zu Suiziden bzw. Suizidversuchen.

Die im Jugendstrafvollzug registrierten außerordentlichen Vorkommnisse ereigneten sich fast ausschließlich unter männlichen Gefangenen in der JSA Regis-Breitingen (Tab. 37, Anhang), während solche Vorfälle in der JVA Chemnitz nur vereinzelt auftraten (Tab. 38, Anhang). Die meisten Vorkommnisse bezogen sich auf Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum sowie auf Tätlichkeiten unter Gefangenen. Tätlichkeiten gegen Bedienstete wurden im Berichtszeitraum lediglich unter den männlichen Gefangenen registriert und dort auch nur auf einem niedrigen einstelligen Niveau. Ähnlich verhält es sich bezogen auf Entweichungen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug: 75 Prozent der Vorkommnisse fanden in der JSA Regis-Breitingen statt. Die Zahlen beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Jugendstrafgefangenen in den Anstalten und schließen außerordentliche, aber durch andere Gefangene verursachte Vorkommnisse nicht ein.

Bildungsmaßnahmen/Arbeitsmöglichkeiten

In der Jugendabteilung der JVA Chemnitz wie auch in der JSA Regis-Breitingen werden den Jugendstrafgefangenen zur persönlichen Weiterentwicklung im Sinne des Vollzugsziels verschiedene Ausbildungs- und Arbeitsangebote unterbereitet. Neben den Bildungsmaßnahmen (Berufsvorbereitungskurse im Sinne eines Berufsvorbereitungsjahrs, Grundbildungs-, Haupt- und Realschulkurse) zur Vorbereitung oder Erlangung eines Schulabschlusses werden auch Bildungsmaßnahmen zum Erwerb basaler Sprach- und Schriftfähigkeiten (Alphabetisierungskurs, Sprachkurs für ausländische Gefangene) angeboten.

In der JSA Regis-Breitingen werden darüber hinaus verschiedene berufliche Bildungsmaßnahmen

durchgeführt. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden die beruflichen Bildungsmaßnahmen Schweißen, Bautechnik, Fachlageristik und Hauswirtschaft gefördert. Zusätzlich werden Motivationsarbeitsstätten in den Bereichen Metallbau, Holzverarbeitung, Garten- und Landschaftsbau sowie kreatives Gestalten betrieben. Neben den schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten stehen in der JSA Regis-Breitingen 50 Arbeitsplätze in Eigenbetrieben (Bäckerei, Kfz-Pflege, Garten- und Landschaftsbau, Arbeitstherapie) sowie weitere 36 Plätze in Wirtschaftsbetrieben (Hausarbeiter, Küche, Kammer, Hauswerkstatt) zur Verfügung.

In der JVA Chemnitz besteht die Möglichkeit, in den Berufen Fachlageristin, Textil- und Modenäherin, Holzmechanikerin, Bauten- und Objektbeschichterin sowie Tischlerin eine Bildungsmaßnahme zu absolvieren. Darüber hinaus werden Bildungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer und beruflicher Basiskompetenzen („Lernwerkstatt“, „Fit für den (Berufs-)Alltag“) sowie Maßnahmen zum Bewerbungstraining („Wie bewerbe ich mich richtig?“, „PC-gestützte Erstellung von Bewerbungsunterlagen“) angeboten. Alle genannten Maßnahmen werden durch Mittel des ESF und des Freistaates Sachsen finanziert. Neben den schulischen und beruflichen Bildungsangeboten stehen in der JVA Chemnitz insgesamt für alle Inhaftierten 125 bzw. seit 2021 132 Arbeitsplätze in Eigen- (Malerbetrieb, Näherei/Stickerei, Garten- und Landschaftsbau, Gravur, seit 2021 Arbeitstherapie), Wirtschafts- (Wäscherei, Küche, Hausarbeiterin) und Unternehmerbetrieben (Federnwerk, Komplettierung) zur Verfügung.

Zusätzlich besteht in beiden Anstalten das regelmäßige Angebot der Berufsberatung und der berufspsychologischen Begutachtung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Agenturen für Arbeit.

Behandlungsmaßnahmen

Die aktuelle Binnendifferenzierung der JSA Regis-Breitingen ermöglicht die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen je nach persönlichen Bedarfen in verschiedenen Bereichen. Die JSA Regis-Breitingen verfügt über eine Motivationsstation, in der Jugendstrafgefangene untergebracht werden, die auf eine externe Suchtentwöhnungsbehandlung vorbereitet werden sollen. Darüber hinaus existiert in der JSA Regis-Breitingen seit Januar 2023 eine sozialtherapeutische Abteilung und seit Februar 2024 auch wieder eine Suchttherapiestation. Erstmals in Haft befindliche Gefangene werden in einem anderen Bereich untergebracht als Jugendstrafgefangene, die sich zum wiederholten Mal im Vollzug befinden, oder Jugendstrafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Darüber hinaus gibt es eine Zugangs- und Diagnostikabteilung sowie einen Bereich für Untersuchungshaftgefangene. In allen Bereichen stehen den Jugendstrafgefangenen multiprofessionelle Teams aus Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Abteilungs- und Anstaltsleitung zur Verfügung.

Die Behandlungsmaßnahmen innerhalb der JSA Regis-Breitingen richten sich nach den Angeboten der Modultherapie. Dabei werden relevante Kernbereiche der kriminellen Entwicklung durch standardisierte Behandlungsmodule adressiert. Dadurch wird eine individuelle risiko-, bedarfs- und wirkungsorientierte Behandlung gewährleistet. Alle Jugendstrafgefangenen durchlaufen zwei „Pflichtmodule“ („Startergruppe“ zu Beginn und „Übergang und Perspektive“ zum Ende der Inhaftierung). Überdies werden Module zur Bearbeitung einer Gewalt- und Aggressionsproblematik („Impulsivität“, „Dissoziale Haltungen und Kognitionen“, „Gruppendynamik“, „Männlichkeit und Aggression“), zur Bewältigung von Schwierigkeiten in der allgemeinen Lebensführung („Lebensperspektive“, „Grundfertigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung“, „Strafrelevante Werte- und Normvorstellungen“, „Identitätsentwicklung“), zur Bearbeitung eines Sexualdelikts („Sexuell abweichendes Verhalten“) und zur Bearbeitung einer Suchtmittelproblematik („Psychoedukation und Motivation“, „Alkoholkonsum“, „Mischkonsum, illegale Substanzen und Spielsucht“, „Rückfall und Therapieabbruch“) angeboten. Daneben sind in der JSA Regis-Breitingen weitere spezifische Behandlungsmöglichkeiten vorhanden, nämlich

Maßnahmen der Kunsttherapie, der Suchtberatung, der Schuldnerberatung, der Deradikalisierung (durch den Violence Prevention Network e. V., den Outlaw e. V. und das Aussteigerprogramm Sachsen), seelsorgerische Angebote und Maßnahmen des Übergangsmanagements.

Aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Jugendstrafgefangener ist eine Binnendifferenzierung in der JVA Chemnitz über die Jugendabteilung hinaus nicht möglich. Auf dieser Abteilung ist ein multiprofessionelles Team aus einem Psychologen, einer Sozialarbeiterin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Abteilungs- und Anstaltsleitung für die Ausgestaltung des Alltags und der Behandlungsangebote zuständig. Ein wichtiger Baustein der Behandlung ist der Wohngruppenvollzug. Dabei wird besonderer Wert auf die gemeinsame Ausgestaltung des Alltags und die Entwicklung angemessener Problemlösungsfähigkeiten gelegt. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Gruppenmaßnahme „Training sozialer Kompetenzen“ mit den Schwerpunkten Kommunikation, Problemlösung, Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie lebensphasische Entwicklungsbesonderheiten. Weitere Behandlungsmaßnahmen im Sinne einer Auseinandersetzung mit kriminogenen Faktoren können im Einzel- oder Gruppensetting durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht für die weiblichen Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit zur Teilnahme an spezifischen Behandlungsangeboten der Motivationsstation (zur Vorbereitung einer externen Langzeitentwöhnungsbehandlung), der Suchttherapiestation (seit Juni 2022) und der sozialtherapeutischen Abteilung. Des Weiteren bietet die JVA Chemnitz spezifische Behandlungsmöglichkeiten an. Hier sind Maßnahmen der Kunsttherapie, der Suchtberatung, der Schuldnerberatung, der Deradikalisierung (durch den Violence Prevention Network e. V. und das Aussteigerprogramm Sachsen), Angebote für Schwangere und junge Mütter sowie die Maßnahmen des Übergangsmanagements zu nennen.

3.1.4.4 Maßnahmen weiterer Akteurinnen und Akteure zur (Kriminal-)Prävention

Landespräventionsrat Sachsen

Der Landespräventionsrat (LPR) stärkt mit der Strategie „Prävention im Team“ (PiT) landesweit die frühkindliche und schulische Prävention. PiT zielt darauf ab, mittelbar auch Kinder- und Jugendkriminalität vorzubeugen. Durch die PiT-Kinder- und Jugendbefragungen[147] werden u. a. Risiko- und Schutzfaktoren für Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen analysiert. Der Mehrwert dieser Befragung liegt in der Identifikation kommunaler Handlungsbedarfe im Hinblick auf lokale Präventionsangebote, die bspw. von Kommunalen Präventionsräten (wie der Allianz Sichere Sächsische Kommune) genutzt werden können. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Ersten PSB Bezug genommen.[148]

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Die Prävention kriminellen Handelns von Kindern und Jugendlichen ist im Sächsischen Schulgesetz verankert, insbesondere in § 1 (Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) und § 3a (Qualitätssicherung). Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln zu erziehen, was die Reflexion ihres Handelns und die Entwicklung sozial förderlicher Kompetenzen einschließt. Dazu gehören auch die vorurteilsfreie Begegnung aller Menschen sowie der Einsatz für ein diskriminierungsfreies Miteinander.

Schulen entwickeln dafür eigene pädagogische Konzepte und gestalten den Unterricht sowie schulische Veranstaltungen selbstständig auf Grundlage der Lehrpläne. Unterstützt werden sie dabei von der Schulaufsicht des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) sowie verschiedenen Referaten und Fachberaterinnen bzw. -beratern.

Ein zentrales Element der Präventionsarbeit ist das PiT-Prinzip, das auf Kooperationen zwischen Landratsämtern, dem LaSuB und PDen basiert. Regionale Handlungsbedarfe werden in PiT-Steuergruppen thematisiert und umgesetzt.

Zur Prävention von Kriminalität beitragende Lernziele und -inhalte sind in den Lehrplänen der verschiedenen Schularten enthalten. Das LaSuB-Referat 32 hat von 2019 bis 2023 verschiedene präventive Maßnahmen und Projekte bereitgestellt, die Schulen in ihrer Präventionsarbeit unterstützen. Weitere Informationen und Angebote sind auf den Websites *www.unterstuetzung-sachsen.de* und *www.pit.sachsen.de* verfügbar.

Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung

Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung, seit November 2021 im Amt, unterstützt die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Sachsen. Ihr Fokus liegt auf der Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie der Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Sachsen ist eines der wenigen Bundesländer, dass durch die Einrichtung dieser Stelle den Kindern und Jugendlichen eine eigene Stimme gibt. Die Einrichtung dieser Position basiert auf dem Beschluss der Koalition laut Koalitionsvertrag und ist im SMS bei der Ministerin angesiedelt.

Aufgabenfelder

I. Monitoring der Kinderrechte

Die Beauftragte überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Sachsen und fördert deren stärkere Durchsetzung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Studie „Das ist mein Recht – Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Sachsen“, die Anfang April 2023 in Auftrag gegeben und im Mai 2024 veröffentlicht wurde. Diese Studie bezieht Kinder und Jugendliche aus diversen Lebenslagen ein, um deren Sichtweisen und Bedürfnisse zu erfassen, insbesondere in Bezug auf Beteiligung, Sicherheit und Diskriminierung.

II. Kinderschutz

Ein zentraler Bereich ist die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, insbesondere durch das

[147] Weitere Informationen unter *https://www.pit.sachsen.de/pit-kinder-jugendbefragung-5683.html*.
[148] Goebel et al. 2023, S. 428 ff.

Konzept des „Childhood House“. Die Beauftragte kooperiert eng mit relevanten Akteuren und Institutionen, um ein integriertes Schutzkonzept für Opfer im Kindesalter zu fördern und die kindgerechte Justiz weiterzuentwickeln.

III. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Mitbestimmung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Die Beauftragte organisiert Kinderkonferenzen und bereitet die Beteiligung beim Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2025 in Leipzig vor. Sie fördert die Beteiligung auf Landesebene durch Zusammenarbeit mit Trägern, Wissenschaft und Ministerien.

IV. Ombudschaft und kinderrechtliche Standards
Die Beauftragte begleitet konzeptionelle Prozesse zur Etablierung von Ombudschaften und zur Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmA). Sie arbeitet an der Schnittstellenkoordination zwischen verschiedenen Ressorts, um kinderrechtliche Standards zu stärken.

V. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
Die Beauftragte setzt sich für die Sichtbarkeit und eine Umsetzung der Kinderrechte ein, indem sie in Gremien, Ausschüssen und bei Fachtagungen aktiv ist. Sie nutzt ihre Website, Flyer und andere Medien, um auf Kinderrechte und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen. Vernetzungstreffen mit NGOs, Wissenschaft und Politik fließen in die Verwaltungsberatung ein.

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Ein spezielles Präventionsprogramm gegen sexuelle Übergriffe und Gewalt bietet der Wildwasser Chemnitz, Erzgebirge und Umland e. V. an. Kinder und Jugendliche sollen durch verschiedene Veranstaltungen in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen zu Themen der sexuellen Gewalt und anderen Grenzverletzungen (auch, aber nicht nur durch andere Kinder und Jugendliche), des Umgangs mit dem Internet und den neuen Medien sowie Hilfsstrategien informiert und zur Diskussion angeregt werden. Der Verein ist mit weiteren Trägern im Freistaat Sachsen Teil des übergeordneten Netzwerks Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e. V.[149]

Die Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. ist eine landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Ihre Arbeit verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung so zu unterstützen, dass sie zu selbstbestimmten, reflektierten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranwachsen können.

[149] Siehe hierzu auch Kapitel 3.2.4.3.

3.2 Geschlechtsspezifische Kriminalität gegen Frauen und Hasskriminalität gegen LSBTTIQ

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (GewSchÜ), der sogenannten Istanbul-Konvention, verpflichtete sich Deutschland 2018 dazu, „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (Art. 1 Abs. 1 lit. a GewSchÜ).

Zu den ***geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten*** gehören, gleichermaßen bezogen auf die analoge wie die digitale Welt:[150]

- ***Straftaten der Hasskriminalität***,[151] die aus einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus begangen werden. Die Taten können sich auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern ein frauenfeindliches Vorurteil als Tatmotivation zugrunde liegt. Derartige Vorurteile äußern sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Bei der Würdigung der Tatumstände und der Ermittlung der Tatmotivation kommt der Betroffenenperspektive neben anderen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Zudem können weitere Tatmotivationen vorliegen.
- ***Spezifische Delikte***, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Derartige Delikte können insbesondere alle strafrechtlich relevanten Handlungen umfassen, die geeignet sind, zu einem körperlichen, psychischen oder ökonomischen Schaden zu führen, oder mit sexualisierter Gewalt einhergehen.

Als ***spezifische Delikte im Sinne der Definition*** kommen in Betracht:

a) in ihrer Gesamtheit und unabhängig von der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Zuhälterei, Zwangsprostitution, Stalking, Cyberstalking, Cybergrooming, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;

b) nur bei Vorliegen einer verwandtschaftlichen Beziehung („innerfamiliäre Gewalt“) oder einer partnerschaftlichen Beziehung („Partnerschaftsgewalt“) zwischen Opfer und Tatverdächtigen Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen), gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung sowie Entziehung Minderjähriger;

c) nur bei Vorliegen einer verwandtschaftlichen Beziehung („innerfamiliäre Gewalt“) Misshandlung von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

[150] Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer 214. Sitzung im Juni 2021 die Bedeutung der nachhaltigen Bekämpfung gezielt gegen Frauen gerichteter Straftaten betont. Der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ wurde beauftragt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Definition solcher Straftaten einzurichten. Das LKA Baden-Württemberg berief daraufhin die BLAG ein, die 2021 einen Sachstandsbericht und 2023 ihren Ergebnisbericht (LKA Baden-Württemberg 2021, 2023) vorlegte.

[151] Zur allgemeinen Definition der Hasskriminalität Kapitel 3.3.

Häusliche Gewalt

Opfer Häuslicher Gewalt sind zudem überwiegend Frauen.[152] Häusliche Gewalt[153] beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit umfasst Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen: *Partnerschaftsgewalt* und *innerfamiliäre Gewalt*, die im Folgenden detaillierter dargestellt werden.

a) Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt umfasst die nachfolgend aufgeführten Gewaltstraftaten, bei denen in der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formal) die Werte „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften“ oder „Ehemalige Partnerschaften“ zum Zeitpunkt der Straftat erfasst waren: Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen), Vergewaltigung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Zuhälterei, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking) sowie Zwangsprostitution.[154]

b) Innerfamiliäre Gewalt

Innerfamiliäre Gewalt bezeichnet als zweite Unterkategorie der Häuslichen Gewalt die nachfolgend aufgeführten Gewaltstraftaten, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formal) mit den Ausprägungen „Familie“ oder „Sonstige Angehörige“ erfasst wurde. Unter „Familie“ werden folgende Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen verstanden: „Kinder“, „Enkel“, „Eltern“, „Großeltern“, „Geschwister“ und „Schwiegereltern, -sohn, -tochter“. Als „Sonstige Angehörige“ werden u. a. angeheiratete Verwandte (z. B. Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners), auch nach Auflösung der Ehe, zusätzlich aber auch Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousin(e), ebenso mit den Vorsilben „Halb-“ (z. B. Halbonkel, d. h. der Halbbruder eines Elternteils) oder „Schwieger-“ erfasst. Bei den ausgewählten Gewaltstraftaten handelt es sich um: Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen), Vergewaltigung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Misshandlung von Schutzbefohlenen, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat sowie Zwangsprostitution.[155]

[152] Siehe *https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lagebild-haeusliche-gewalt-2201488#:~:text=%C3%9Cberwiegend%20betrifft%20die%20Gewalt%20Frauen,h%C3%A4usliche%20Gewalt%20ums%20Leben%20gekommen*.

[153] Basierend auf einem Beschluss der 212. Sitzung der IMK hat eine weitere BLAG unter Mitwirkung Sachsens eine bundeseinheitliche Definition Häuslicher Gewalt erarbeitet und diese im „Ergebnisbericht Häusliche Gewalt“ (Stand: 31. August 2021) der IMK vorgelegt (nicht veröffentlicht).

[154] LKA Sachsen 2023, S. 19.

[155] LKA Sachsen 2023, S. 30.

Hasskriminalität gegen LSBTTIQ

Bei der Hasskriminalität[156] gegen LSBTTIQ bzw. queerfeindlichen Hasskriminalität handelt es sich laut Definitionssystem PMK um politisch motivierte Straftaten, die aufgrund einer von Vorurteilen gegen die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtsbezogene Diversität von lesbischen Frauen, schwulen Männern, bisexuellen, transgender, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Personen (LSBTTIQ) geleiteten Tatmotivation heraus begangen werden. Die Taten können sich sowohl unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, die seitens der Täterin bzw. des Täters der gesellschaftlichen Gruppe der LSBTTIQ zugerechnet wird (unabhängig davon ob es sich dabei um eine tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit handelt), als auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern ein Zusammenhang mit den zuvor genannten Vorurteilen besteht. Hasskriminalität gegen LSBTTIQ äußert sich z. B. typischerweise in Form von Beleidigungen, Volksverhetzung, Sachbeschädigungen etwa an Denkmälern oder Gebäuden queerer Organisationen, aber auch durch (schwere) Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten.[157]

Zentrale Befunde

- **Zunahme der Straftaten gegen Frauen**: Die polizeilich erfassten Fälle von Straftaten, bei denen Frauen Opfer waren, stiegen von 2019 bis 2023 um 22 Prozent. Ein bedeutender Anstieg erfolgte besonders in den Jahren 2022 und 2023.
- **Häufigste Delikte**: Die häufigsten Delikte gegen Frauen umfassen vorsätzliche einfache Körperverletzung, Stalking, Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung.
- **Tatverdächtige überwiegend männlich**: Der Großteil der Tatverdächtigen ist männlich (rund 80 Prozent). Allerdings wuchs die Zahl weiblicher Tatverdächtiger zwischen 2019 und 2023 um 32 Prozent und somit etwas stärker als die der männlichen Tatverdächtigen (+17 Prozent).
- **Tatverdächtige nach Herkunft**: Im Jahr 2023 waren 78 Prozent der Tatverdächtigen deutsche Staatsangehörige, während 22 Prozent nicht deutsche Tatverdächtige waren. Der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger nahm im Vergleich zu 2019 zu.
- **Ermittlungsverfahren im sozialen Nahbereich[158] gestiegen**: Zwischen 2021 und 2023 wurden fast 10.000 Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahbereich eingeleitet, meist in Partnerschaften. Die Zahl der Verfahren stieg von 2022 bis 2023 um acht Prozent.
- **Opferzahlen steigen**: Die Zahl der Opfer von Gewalt im sozialen Nahbereich stieg von 2022 bis 2023 um sechs Prozent, wobei 71 Prozent der Opfer Frauen waren. Vor allem in Partnerschaftskonflikten sind Frauen häufiger Opfer.
- **Hasskriminalität gegen LSBTTIQ**: Fälle von Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen haben in Sachsen zugenommen. Besonders betroffen sind queere Personen, die Beleidigungen, Gewalt und Volksverhetzung erfahren.
- **Geringe Anzeigequote bei Häuslicher Gewalt**: Trotz der hohen Prävalenz von Häuslicher Gewalt wird nur ein kleiner Teil der Fälle gemeldet. Die Dunkelfeldstudie „VisSa-Studie“ zeigt, dass viele Opfer aufgrund von Scham, Angst oder Abhängigkeit von der tatverdächtigen Person, etwa in wirtschaftlicher oder familiärer Hinsicht, keine Anzeige erstatten.

[156] Zur allgemeinen Definition der Hasskriminalität Kapitel 3.3.
[157] Ponti 2023, S. 115.
[158] Sozialer Nahbereich: geschützter Bereich, in dem jeder Mensch Sicherheit, Geborgenheit und Vertrauen erwartet (*https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/gewalt-im-sozialen-nahbereich/*).

- **Hohe Viktimisierungsrate bei Frauen**: Über 90 Prozent der Frauen haben sexuelle Belästigung erlebt, die häufig in Form verbaler Belästigungen und unerwünschten Körperkontakts auftritt. Auch Häusliche Gewalt ist weitverbreitet, wobei vor allem Partner oder Ex-Partner als Täter auftreten.
- **Nachstellung (Stalking) als weitverbreitetes Phänomen**: Rund 40 Prozent der Frauen haben Stalking erlebt, oft in Verbindung mit Partnerschaftsgewalt. Nur ein geringer Anteil der Betroffenen meldet diese Vorfälle der Polizei.
- **Psychische Belastung und mangelnde Hilfe**: Viele Betroffene von Gewalt und Stalking empfinden die vorhandenen Hilfsangebote als unzureichend. Nur elf Prozent der Stalking-Opfer erstatteten Anzeige.
- **Partnerschaftsgewalt weit verbreitet**: Fast die Hälfte der befragten Frauen hat Gewalt in Partnerschaften erlebt. Besonders hoch ist die Viktimisierung in Stieffamilien,[159] und oft sind auch Kinder betroffen.
- **Opferberatungsstellen kaum in Anspruch genommen**: Trotz der hohen Viktimisierungsrate nutzen viele Frauen keine professionellen Hilfsangebote. Ein häufiger Grund ist fehlendes Vertrauen in Polizei, Justiz und Schutzmaßnahmen.
- **Gewalt in ländlichen Regionen**: Während die Prävalenz Häuslicher Gewalt in städtischen und ländlichen Regionen insgesamt vergleichbar ist, tritt Gewalt außerhalb von Partnerschaften häufiger auf dem Land auf.

[159] „Eine Stieffamilie ist eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens der eine Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, wobei das Kind bzw. die Kinder zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben kann bzw. können.“ (Döring 2002, S. 50).

3.2.1 Entwicklung im Hellfeld

3.2.1.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 89: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen der Gesamtkriminalität mit nur weiblichen Opfern, 2019–2023

(a) Polizeilich erfasste Fälle, Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer

Quelle: PKS; PKS-Schlüssel 890000

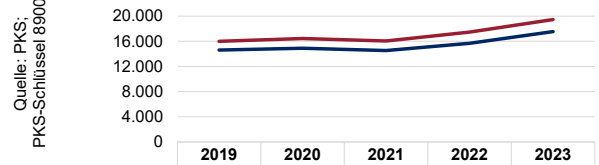

	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	15.998	16.443	16.034	17.457	19.453
aufgeklärte Fälle	14.590	14.895	14.536	15.677	17.526
AQ in Prozent	91,2	90,6	90,7	89,8	90,1

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(b) Tatverdächtige (TV), nach Herkunft, Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer

Quelle: PKS; PKS-Schlüssel 890000

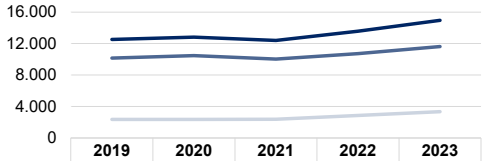

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	12.514	12.812	12.401	13.572	14.946
deutsche TV	10.160	10.468	10.029	10.711	11.610
nichtdeutsche TV	2.354	2.344	2.372	2.861	3.336

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(c) Tatverdächtige (TV), nach Geschlecht, Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer

Quelle: PKS; PKS-Schlüssel 890000

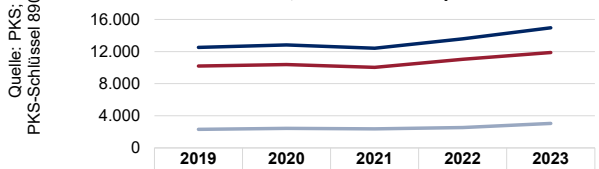

	2019	2020	2021	2022	2023
TV insgesamt	12.514	12.812	12.401	13.572	14.946
männliche TV	10.198	10.375	10.023	11.033	11.885
weibliche TV	2.316	2.437	2.378	2.539	3.061

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(d) Tatverdächtige (TV), nach Alter, Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer

Quelle: PKS; PKS-Schlüssel 890000

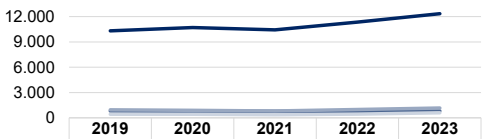

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	10.313	10.698	10.426	11.348	12.349
Heranwachsende	813	787	785	779	824
Jugendliche	959	906	811	990	1.170
Kinder	429	421	379	455	603

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

(e) PMK-Fallzahlen im Themenfeld Hasskriminalität, ausgewählte Unterthemenfelder

Quelle: LKA KPMD-PMK

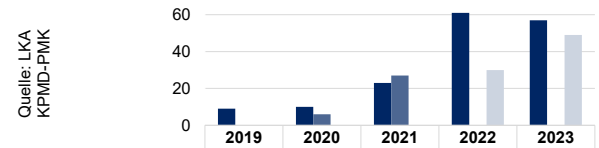

	2019	2020	2021	2022	2023
sexuelle Orientierung	9	10	23	61	57
Geschlecht/ Sexuelle Identität	k. A.*	6	27	k. A.*	k. A.*
Geschlechtsbezogene Diversität	k. A.*	k. A.*	k. A.*	30	49

(f) PMK-Fallzahlen nach PMK-Phänomenbereich, Unterthemenfeld Sexuelle Orientierung

Quelle: LKA KPMD-PMK

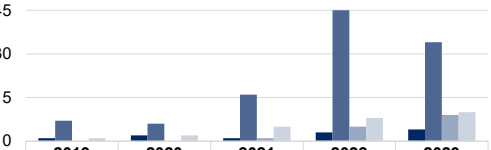

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	1	2	1	3	4
PMK -rechts-	7	6	16	45	34
PMK -AI/RI-	0	0	1	5	9
PMK -SZ-	1	2	5	8	10

*Keine Angaben möglich, da kein bundesweites Themenfeld.

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Die Gesamtzahl der polizeilich erfassten Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße), denen Frauen zum Opfer fielen, unterlag zunächst leichten Schwankungen (Abb. 89a). Infolge der deutlichen Anstiege 2022 und 2023 erhöhte sich die Anzahl der gegen Frauen gerichteten Straftaten im gesamten Berichtszeitraum um 22 Prozent. Analog zu den erfassten Straftaten entwickelte sich auch die Zahl der aufgeklärten Fälle. Die Aufklärungsquote lag im gesamten Berichtszeitraum bei ca. 91 Prozent.

Zu den häufigsten Straftaten gehören die vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen (§ 223 StGB; PKS-Schlüssel 224000), die etwas mehr als ein Drittel der hier dargestellten gegen Frauen gerichteten Gesamtkriminalität ausmachen (Tab. 39, Anhang). Etwa drei von zehn dieser Straftaten entfallen auf die Deliktgruppe Zwangsheirat, Nachstellung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung (§§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB; PKS-Schlüssel 232000).[160] In der letztgenannten Gruppe stieg die Fallzahl von 2019 bis 2023 um 31 Prozent. Betrachtet man allerdings die Teilmenge dieser Straftaten, die mit dem Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte begangen wurden, zeigt sich, dass sich die Fallzahlen mit dieser Begehungsweise im Betrachtungszeitraum mehr als verdoppelt haben. Fälle von Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB) wurden lediglich

[160] Anzumerken ist, dass im Berichtszeitraum lediglich eine Zwangsheirat polizeilich erfasst wurde.

im Promillebereich erfasst. Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexuelle Übergriffe im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB; PKS-Schlüssel 111000) wurden in gut einem Prozent der Fälle erfasst.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Nach Herkunft

2023 konnten durch die Aufklärung von 17.526 Straftaten insgesamt 14.946 Tatverdächtige ermittelt werden (Abb. 89b). Somit wurde in diesem Jahr der höchste Wert der Berichtszeit erfasst, der 19 Prozent über dem Ausgangswert von 2019 liegt. 2019 bis 2023 nahm sowohl die Anzahl deutscher als auch nicht deutscher Tatverdächtiger zu, wobei die Zunahme der nicht deutschen Tatverdächtigen etwas stärker ausgeprägt war und der Anteil deutscher Tatverdächtiger von 2019 (81 Prozent) bis 2023 (78 Prozent) insgesamt leicht zurückging.

Nach Geschlecht

Frauen werden überwiegend Opfer männlicher Tatverdächtiger (Abb. 89c). Nur etwa ein Fünftel der im Berichtszeitraum polizeilich ermittelten Tatverdächtigen waren Frauen. Allerdings zeigt die nach dem Geschlecht differenzierte Betrachtung der Tatverdächtigenzahlen, dass der prozentuale Anstieg von 2019 bis 2023 bei den Frauen (+32 Prozent) fast doppelt so hoch ist, wie jener der Männer (+17 Prozent).

Nach Alter

Die Auswertung auf Ebene der Altersgruppen der Tatverdächtigen zeigt, dass der prozentuale Anstieg für die Gruppe der Kinder als Tatverdächtige (+41 Prozent) doppelt so hoch ausfällt wie der gesamte Zuwachs (Abb. 89d). Die Erhöhung bei den erwachsenen (+20 Prozent) und jugendlichen Tatverdächtigen (+22 Prozent) entspricht in etwa dem Gesamtzuwachs, während sich die Zahl der Heranwachsenden kaum verändert hat (+1 Prozent).

(e) bis (f) Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität (PMK)

Kapitel 3.3 widmet sich ausführlicher den dem Bereich der PMK zuzuordnenden Straftaten. Allerdings werden gemäß der Definition des BKA „der Politisch motivierten Kriminalität […] Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie […] aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf […] Geschlecht/sexuelle Identität [oder] sexuelle Orientierung […] begangen werden.“[161] Daher soll hier ein Schlaglicht auf ausgewählte PMK-Straftaten geworfen werden, die entsprechend dem Definitionskatalog der PMK als Unterthemenfelder (UTF) im Themenfeld der Hasskriminalität erfasst wurden.[162]

Grundsätzlich kann eine einzelne PMK-Straftat aufgrund der Würdigung der Tatumstände mehreren UTF zugeordnet werden. Die ausgewiesenen Fallzahlen der jeweiligen Themenfelder können daher nicht aufsummiert werden. 2019 bis 2023 stiegen PMK-Straftaten der Hasskriminalität, die sich gegen LSBTTIQ richteten und dem UTF sexuelle Orientierung zuzuordnen waren, in Sachsen von 9 auf 57 Fälle an (Abb. 89e). In den Jahren 2022 und 2023 entsprachen diese Fallzahlen jeweils einem Anteil von etwa einem Prozent aller PMK-Straftaten. Im Jahr 2020 führte das BKA für eine differenzierte Erfassung der Hasskriminalität das UTF Geschlecht/Sexuelle Identität ein (sechs Fälle), in dem 2021 bereits 27 Fälle erfasst wurden. Nach einer weiteren Anpassung des Definitionssystems können seit 2022 Straftaten im UTF Geschlechtsbezogene Diversität katalogisiert werden. 2022 waren es 30 Straftaten und 2023 bereits 49 Fälle. Im Jahr 2022 wurde im Bereich des Themenfelds Hasskriminalität das UTF Frauenfeindlich eingeführt, das PMK-Straftaten erfasst, deren Motivlage sich explizit gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht richtet. Auch hier kam es zu einem Anstieg der Fallzahlen von 21 Straftaten 2022 auf 30 Straftaten 2023 (Tab. 40, Anhang).

[161] BKA 2024a.
[162] BKA 2023c, S. 6.

Der überwiegende Teil der Straftaten des UTF Sexuelle Orientierung sowie des UTF Frauenfeindlich wird von Personen begangen, die sich im PMK-Phänomenbereich PMK -rechts- verorten lassen (Abb. 89f; Tab. 40, Anhang).[163] Aber auch in den weiteren Phänomenbereichen wurde ein Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit dem UTF Sexuelle Orientierung festgestellt.

3.2.1.2 Justiziell erfasste Fälle

Abb. 90: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen für Gewalt im sozialen Nahbereich, 2021–2023

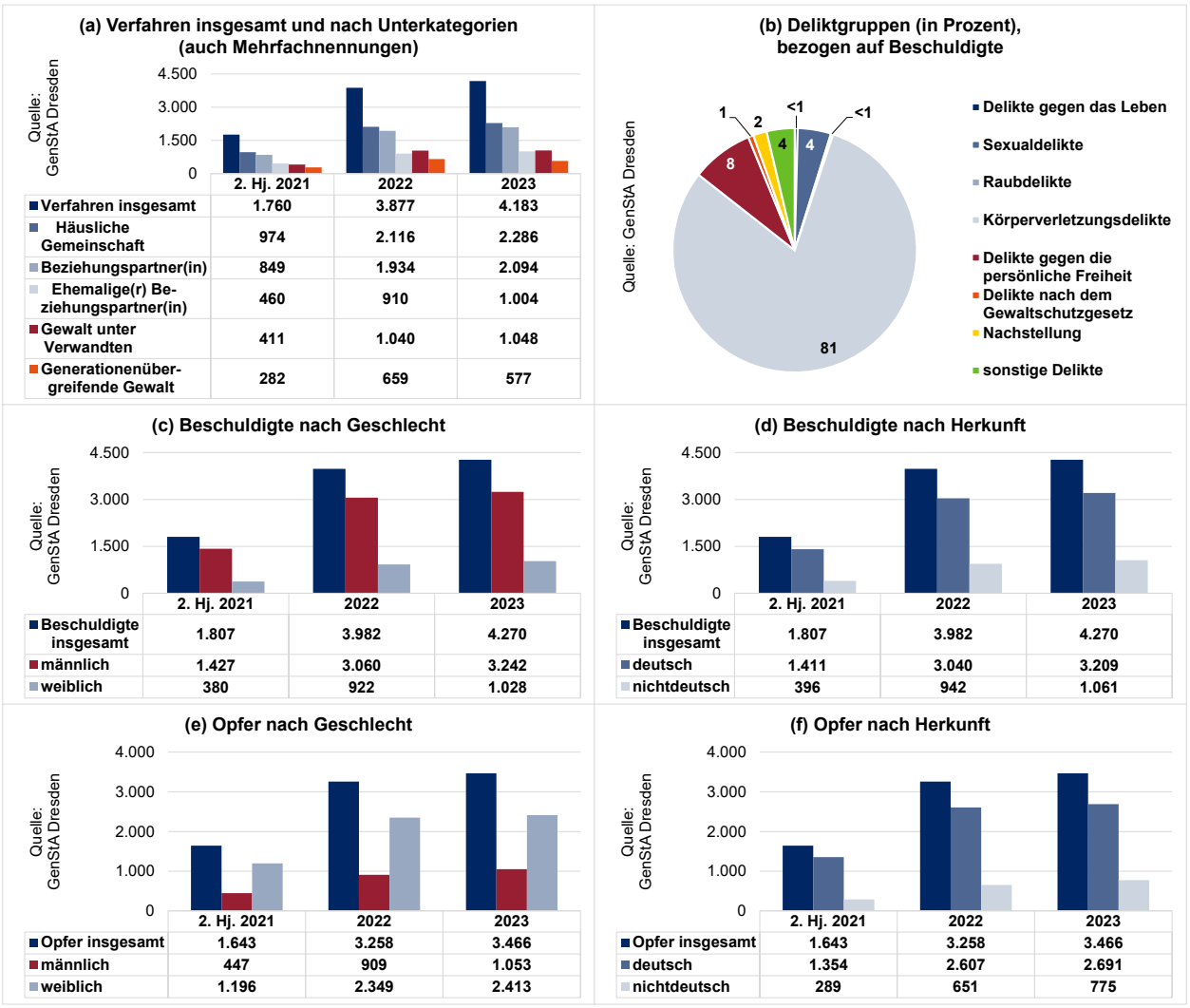

Ab dem 1. Juli 2021 hat die GenStA Dresden – auf Bitte des SMJus – eine statistische Erfassung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der Gewalt im sozialen Nahbereich durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeführt.[164] Die statistische Kennzeichnung einschlägiger Verfahren – die bis dato nicht existierte – war angesichts der besonderen Bedeutung des Phänomenbereichs sowie vor dem Hintergrund, dass auf polizeilicher Ebene bereits eine Kennzeichnung von Verfahren mit besonderer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfolgte, angezeigt. In der Folge sind vonseiten der Staatsanwaltschaften allerdings nur Daten für die zweite Hälfte des Berichtszeitraums verfügbar.

[163] Die PMK-Phänomenbereiche werden in Kapitel 3.3 ausführlich erläutert.

[164] Im Bereich der sächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt die statistische Kennzeichnung von Verfahren, die Fälle der Gewalt im häuslichen Bereich bzw. in partnerschaftlichen oder familiären Beziehungen zum Gegenstand haben, unter dem Oberbegriff der Gewalt im sozialen Nahbereich. Dieser umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

(a) Ermittlungsverfahren

Seit der Einführung des statistischen Kennzeichens bis zum Jahresende 2023 wurden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften fast 10.000 Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahbereich geführt. Von 2022 zu 2023 nahm das Verfahrensaufkommen um acht Prozent leicht zu.

Die Verfahren werden im Zuge der statistischen Erfassung bestimmten Unterkategorien zugewiesen, die den Kontext der Taten näher beschreiben. Dabei sind auch Mehrfachnennungen möglich. Etwa die Hälfte der Verfahren im Berichtszeitraum hatte Gewalttaten zwischen Beziehungspartnerinnen bzw. -partnern zum Gegenstand. 24 Prozent der Fälle betrafen Auseinandersetzungen zwischen ehemaligen Beziehungspartnerinnen bzw. -partnern. Ein Viertel der Verfahren wurde von den Staatsanwaltschaften der Unterkategorie der Gewalt unter Verwandten zugeordnet, auf 15 Prozent traf das Merkmal der generationenübergreifenden Gewalt zu. In 55 Prozent der Verfahren gehörten tatverdächtige und verletzte Person derselben häuslichen Gemeinschaft an (Abb. 90a).

(b) Deliktgruppen

81 Prozent der Beschuldigten, gegen welche die Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts einer Gewalttat im sozialen Nahbereich ermitteln, werden Körperverletzungsdelikte vorgeworfen. Delikte gegen die persönliche Freiheit kommen auf einen Anteil von acht Prozent, Sexualdelikte auf vier Prozent. Bei zwei Prozent der Beschuldigten lautet der Tatvorwurf Nachstellung, bei einem Prozent ist ein Verstoß gegen Strafvorschriften des Gewaltschutzgesetzes verfahrensgegenständlich. Delikte gegen das Leben und Raubdelikte bilden jeweils einen Anteil von deutlich unter einem Prozent. Vier Prozent der Beschuldigten werden andere Delikte vorgeworfen (Abb. 90b).

(c) und (d) Beschuldigte

Die Anzahl der Beschuldigten übersteigt in jedem Jahr seit Einführung der besonderen statistischen Kennzeichnung die Verfahrenszahl in geringfügigem Umfang: Im zweiten Halbjahr 2021 kamen 1.807 Beschuldigte auf 1.760 Verfahren, 2022 wurden 3.982 Beschuldigte in 3.877 Verfahren und 2023 4.270 Beschuldigte in 4.183 Verfahren registriert. Insgesamt 77 Prozent der Beschuldigten waren männlich, die übrigen 23 Prozent weiblich (Abb. 90c).

Werden die im Berichtszeitraum erfassten Beschuldigten nach ihrer Herkunft unterteilt, so entfallen 76 Prozent auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 24 Prozent auf Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Abb. 90d). Die Beschuldigten waren insgesamt zu 96 Prozent über 18 Jahre alt. Jugendliche bildeten einen Anteil von drei Prozent, Kinder machten weniger als ein Prozent der Tatverdächtigen aus.

(e) und (f) Opfer

Die Opferzahlen stiegen von 2022 (3.258) zu 2023 (3.466) leicht um sechs Prozent an. Die Verteilung nach Geschlechtern fällt im Vergleich zu den Beschuldigten entgegengesetzt aus: 71 Prozent der Opfer sind Mädchen oder Frauen, während es sich bei 29 Prozent um Jungen oder Männer handelt (Abb. 90e). Damit ist der Anteil weiblicher Opfer etwas niedriger als der Anteil männlicher Tatverdächtiger, umgekehrt übersteigt der Anteil männlicher Opfer den Anteil weiblicher Tatverdächtiger.

Ein Fünftel der Opfer von Gewalt im sozialen Nahbereich besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, 80 Prozent der Opfer sind hingegen Deutsche (Abb. 90f). Dieses Verhältnis ähnelt dem der Beschuldigten, wobei unter diesen der Anteil der Nichtdeutschen um vier Prozentpunkte erhöht ist.

Bei acht Prozent der registrierten Opfer handelte es sich um Kinder, bei fünf Prozent um Jugendliche. Personen unter 18 Jahren sind damit mehr als dreimal so häufig Opfer von Gewalt im sozialen Nahbereich als sie selbst als Tatverdächtige dieses Phänomenbereichs in Erscheinung treten. Bei der großen Mehrzahl der Opfer (87 Prozent) handelte es sich gleichwohl um Erwachsene.

Abb. 91: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen für Hasskriminalität, Unterkategorie sexuelle Orientierung/Identität, 2019–2023

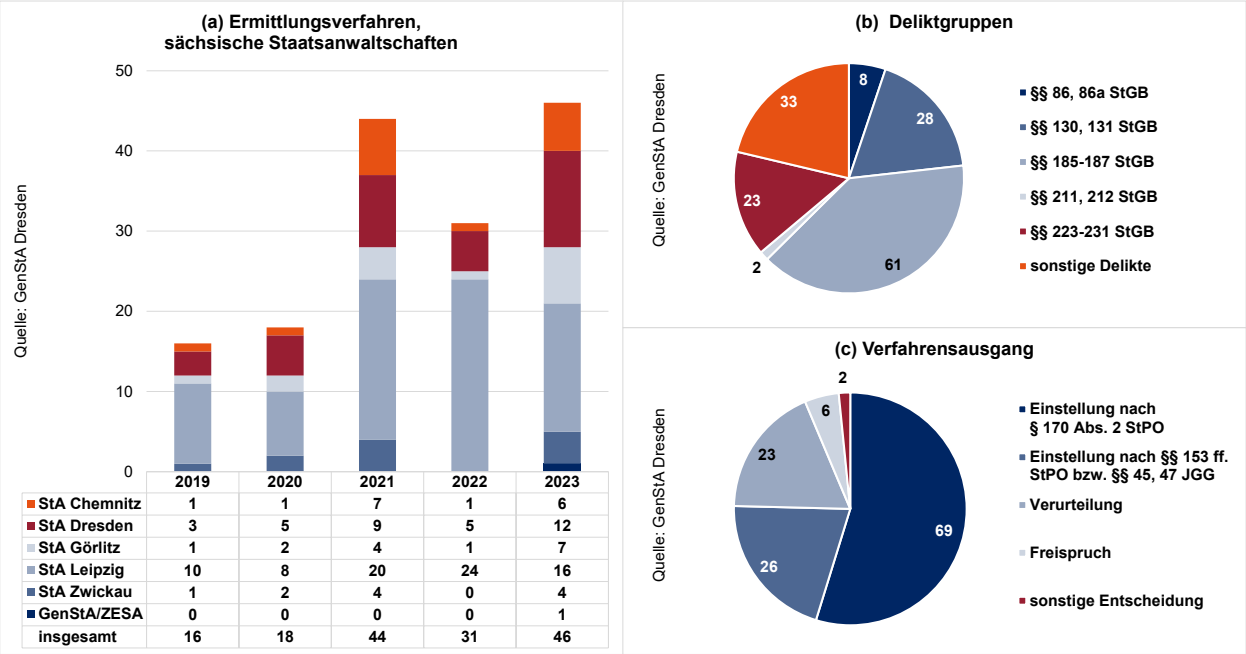

	2019	2020	2021	2022	2023
StA Chemnitz	1	1	7	1	6
StA Dresden	3	5	9	5	12
StA Görlitz	1	2	4	1	7
StA Leipzig	10	8	20	24	16
StA Zwickau	1	2	4	0	4
GenStA/ZESA	0	0	0	0	1
insgesamt	16	18	44	31	46

(a) Ermittlungsverfahren

Seit dem 1. Juli 2018 erfassen die sächsischen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind, mittels eines eigenen statistischen Kennzeichens samt mehreren Unterkategorien.[165] Eine Unterkategorie bilden Taten, deren Beweggründe bzw. Ziele gegen die sexuelle Orientierung oder Identität gerichtet sind. Diese Motivation wird dabei vergleichsweise selten erfasst: Von den 4.518 im Berichtszeitraum registrierten Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität betrafen 155 Verfahren Straftaten mit queerfeindlichem Hintergrund, was einem Anteil von gut drei Prozent entspricht.

Von 2019 bis 2023 war – mit zwischenzeitlichen Schwankungen – im Bereich der Hasskriminalität, Unterkategorie „Sexuelle Orientierung/Identität“, ein deutlicher Anstieg der jährlichen Verfahrenszahlen von 16 auf 46 zu verzeichnen (Abb. 91a). Etwa die Hälfte der Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Leipzig eingegangen, gefolgt von den Staatsanwaltschaften Dresden (22 Prozent), Chemnitz (zehn Prozent), Görlitz (zehn Prozent) und Zwickau (sieben Prozent). Die Zentralstelle Extremismus Sachsen (ZESA) bei der GenStA Dresden führte im Berichtszeitraum ein Verfahren (ein Prozent).

(b) Deliktgruppen

Die im Berichtszeitraum als queerfeindliche Hasskriminalität kategorisierten Ermittlungsverfahren wurden mit 39 Prozent relativ am häufigsten wegen Beleidigungsdelikten (§§ 185–187 StGB) eingeleitet. 18 Prozent der Verfahren beruhten auf dem Tatverdacht einer Volksverhetzung (§ 130 StGB) bzw. Gewaltdarstellung (§ 131 StGB), weitere fünf Prozent hatten den Vorwurf des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB) bzw. des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) zum Gegenstand. Körperverletzungsdelikte (§§ 223–231 StGB) nahmen einen Anteil von 15 Prozent ein, ein Prozent entfiel auf vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB) und die übrigen 21 Prozent der Verfahren auf sonstige Straftaten (Abb. 91b).

[165] Zur Gesamtentwicklung der Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität Kapitel 3.3.1.2.

(c) Verfahrensausgang

Soweit die erfassten Ermittlungsverfahren der Hasskriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. Identität bereits abgeschlossen waren, hat die Staatsanwaltschaft in 55 Prozent der Fälle eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO verfügt: In 31 Verfahren konnte die Täterin bzw. der Täter nicht ermittelt werden, während in weiteren 38 Verfahren kein hinreichender Tatverdacht bestand (Abb. 91c). Daneben kam es zu 26 Einstellungen aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO bzw. §§ 45, 47 JGG (21 Prozent), 23 Verurteilungen (18 Prozent), sechs Freisprüchen (fünf Prozent) und zwei sonstigen Entscheidungen (zwei Prozent).

3.2.1.3 Entwicklung der Opferzahlen

Abb. 92: Entwicklung der Opferzahlen, Gesamtkriminalität mit nur weiblichen Opfern, 2019–2023

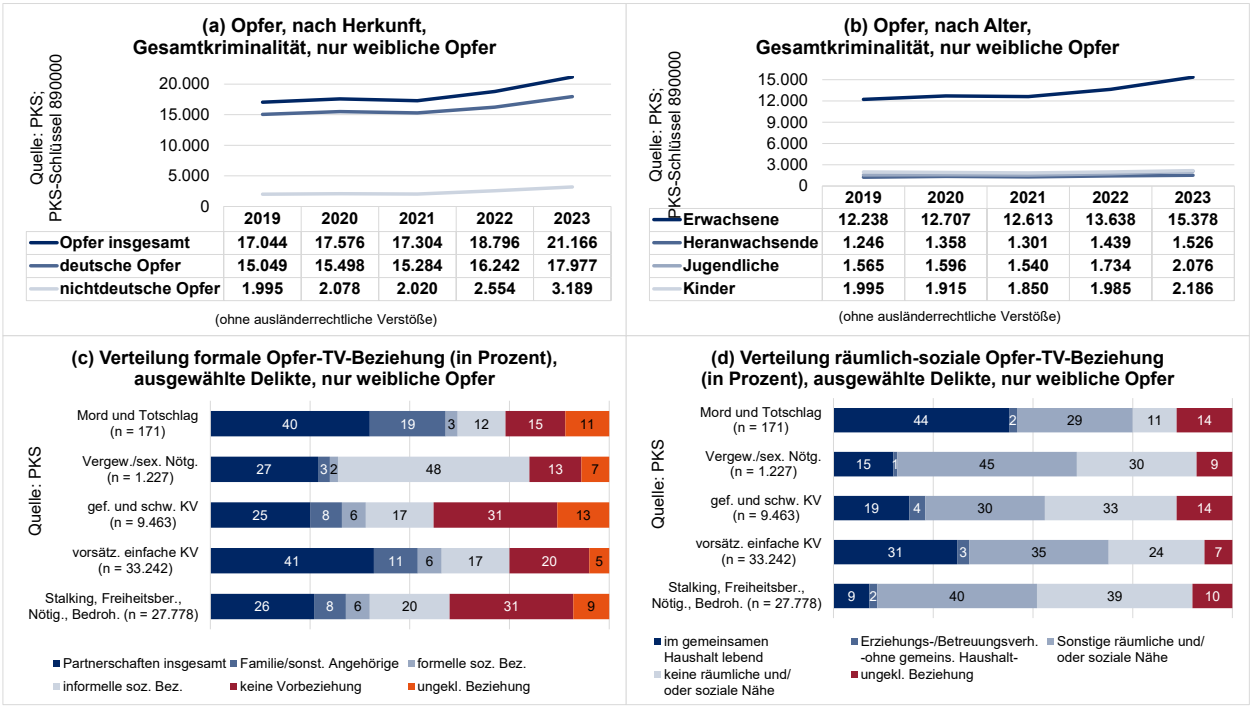

(a) bis (b) Opferzahlen

Nach Herkunft

Ähnlich wie die Anzahl der Straftaten gegen Frauen sowie der hierzu ermittelten Tatverdächtigen stieg auch die Zahl der Opfer im aktuellen Berichtzeitraum um 24 Prozent (Abb. 92a). Wie auch auf der Seite der Tatverdächtigen, stieg der Anteil nicht deutscher Opfer stärker, als der deutscher Opfer, sodass der Anteil deutscher Opfer von 88 Prozent im Jahr 2019 auf 85 Prozent im Jahr 2023 um drei Prozentpunkte zurückging.

Nach Alter

Wird das Alter der weiblichen Opfer differenziert betrachtet, zeigt sich, dass vor allem Erwachsene (72 Prozent) zu den Opfern zählen (Abb. 92b). Es folgen ihren Anteilen entsprechend Kinder (elf Prozent), Jugendliche (neun Prozent) und Heranwachsende (acht Prozent). Trotz des Anstiegs der Opferzahlen im Berichtszeitraum bleibt diese Verteilung in den jeweiligen Jahren weitgehend stabil, abgesehen von leichten Abweichungen im Promillebereich.

In Tab. 41 im Anhang werden weitere Opferzahlen von Frauen, die Opfer ausgewählter Delikte wurden, dargestellt. Bezogen auf alle erfassten Geschädigten wurde davon ein Drittel Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung und drei von zehn Opfern wurden im Deliktsbereich Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung festgestellt.

(c) bis (d) Opfer-Täter-Beziehung

Bei verschiedenen Deliktformen werden in der PKS Opfermerkmale erfasst. Soweit es die polizeiliche Ermittlungsarbeit ermöglicht, werden dabei auch die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen festgehalten. Die PKS unterscheidet die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in zwei Kategorien: formale Beziehungen sowie räumlich-soziale Beziehungen.[166]

Formale Beziehungen
Formale Beziehungen beschreiben aus Sicht des Opfers das Verhältnis zu den Tatverdächtigen. Diese umfassen:

- Partnerschaften (Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht eheliche Lebensgemeinschaften sowie ehemalige Partnerschaften),
- Familie/sonstige Angehörige (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister und sonstige Angehörige),
- informelle soziale Beziehungen (Freundschaft, Bekanntschaft),
- formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen (bspw. Lehrer–Schüler, Arzt–Patient, Vorgesetzter–Mitarbeiter),
- keine Vorbeziehung und
- ungeklärte Beziehung.

Abb. 92c zeigt die prozentuale Verteilung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen ausgewählter Deliktgruppen bezogen auf die im aktuellen Berichtzeitraum erfassten Straftaten. Bei drei Vierteln der Straftaten in den Bereichen Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen) sowie vorsätzliche einfache Körperverletzung bestand bereits ein Kennverhältnis der weiblichen Opfer zu den Tatverdächtigen. Im Bereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff beträgt dieser Anteil sogar 80 Prozent. Dem stehen die Bereiche gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung gegenüber, bei denen häufiger keine Vorbeziehung (jeweils 31 Prozent) festgestellt werden konnte. Mord und Totschlag, aber auch vorsätzliche einfache Körperverletzungen ereigneten sich am häufigsten in Partnerschaftskonstellationen oder in familiären Kontexten. Im zeitlichen Verlauf blieben diese Verteilungen innerhalb der Deliktgruppen weitestgehend stabil (Tab. 42, Anhang).

Räumlich-soziale Beziehungen
Die Differenzierung der räumlich-sozialen Beziehungen erfolgt ebenfalls aus Sicht des Opfers in fünf Kategorien:

- im gemeinsamen Haushalt lebend (Wirtschaftseinheit, die sich auf die Sicherheit der gemeinsamen Bedarfsdeckung ausrichtet; auch Kinder-/Jugendwohnung, soziale Einrichtung, Wochenend-/Fernbeziehungen, Erziehungs-/Betreuungsverhältnis im gemeinsamen Haushalt),
- Erziehungs-/Betreuungsverhältnis – ohne gemeinsamen Haushalt – (Bildungswesen, Gesundheitswesen, sonstige Bereiche einschließlich Bewährungs-/Jugendgerichtshilfe),
- sonstige räumliche und/oder soziale Nähe (Nachbarschaft, Zugehörigkeit zum selben Betrieb o. Ä.),
- keine räumliche und/oder soziale Nähe sowie
- ungeklärt.

Mit Ausnahmen von Mord und Totschlag bestehen in den hier ausgewählten und dargestellten Deliktsbereichen am häufigsten räumlich-soziale Beziehungen, die den Kategorien sonstige räumliche und/oder soziale Nähe (Nachbarschaft, Zugehörigkeit zum selben Betrieb o. Ä.) sowie keine räumliche und/oder soziale Nähe zugeordnet wurden (Abb. 92d). Am stärksten ist dies bei Delikten in den Bereichen Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung sowie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff ausgeprägt. Werden Frauen Opfer von Mord- oder Totschlagdelikten, geschieht dies überwiegend (44 Prozent) im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Tatverdächtigen. Des Weiteren wurden auch vorsätzliche einfache Körperverletzungen gegen Frauen häufiger im gemeinsamen Haushalt festgestellt. Straftaten, bei denen Opfer und Tatverdächtige in einem Er-

[166] BKA 2024h, S. 25.

ziehungs- oder Betreuungsverhältnis – ohne gemeinsamen Haushalt – standen, spielen nur eine untergeordnete Rolle. Auch bei den räumlich-sozialen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen zeigen sich im zeitlichen Verlauf innerhalb der Deliktgruppen nur marginale Abweichungen von den beschriebenen Verteilungen (Tab. 43, Anhang).

3.2.2 Entwicklung im Dunkelfeld

Geschlechtsspezifische Kriminalität gegen Frauen, insbesondere im Bereich der Häuslichen Gewalt, ereignet sich zu einem großen Teil im privaten Umfeld. Da diese Taten von den Strafverfolgungsbehörden selbst nicht unmittelbar wahrgenommen werden und die Mehrzahl der Opfer – etwa aufgrund von Kontroll- und Abhängigkeitsverhältnissen, Scham oder fehlenden Hilfsangeboten – keine Anzeige erstattet, kann das tatsächliche Ausmaß dieses Kriminalitätsphänomens anhand der polizeilichen und justiziellen Daten nicht hinreichend erfasst werden.[167] Für wirksame und effiziente Maßnahmen gegen Häusliche Gewalt ist eine umfassende und belastbare Datengrundlage aber unerlässlich.[168] Aus diesem Grund besteht in diesem Bereich eine besondere Notwendigkeit zur Durchführung entsprechender Dunkelfelduntersuchungen.

Darüber hinaus bestimmt Art. 11 Abs. 2 GewSchÜ, dass sich die Vertragsstaaten darum bemühen sollen, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt durchzuführen. Um diese Vorgabe zu erfüllen, hat das BKA in Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ und dem BMI die Opferbefragung zu Gewalterfahrungen „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ konzipiert.[169] Die Studie geht insoweit sogar über die Vorgaben des GewSchÜ hinaus, als sie einen geschlechterübergreifenden Ansatz wählt und somit auch Gewalt gegen Männer in den Blick nimmt.

Die Datenerhebung erfolgte von Juli 2023 bis Juli 2024 mit einer Befragung von etwa 22.000 repräsentativ ausgewählten Personen aus dem gesamten Bundesgebiet. Der Ergebnisbericht wird im Lauf des Jahres 2025 erwartet. Die Erkenntnisse der LeSuBiA-Studie konnten daher noch nicht für den Zweiten PSB herangezogen werden.

Gleichwohl liegt für den Phänomenbereich der geschlechtsspezifischen Kriminalität gegen Frauen – wie auch für den der Kriminalität gegen LSBTTIQ – schon jetzt eine breite Grundlage gerade spezifisch auf den Freistaat Sachsen ausgerichteter aktueller Dunkelfelduntersuchungen vor. Ergänzend dazu lassen sich auch thematisch verwandte bundes- oder europaweite Datenerhebungen heranziehen, insbesondere um einen Vergleich der Situation im Freistaat Sachsen mit der Lage im Bund bzw. in der EU anzustellen.

Im Folgenden wird zwischen *sachsenspezifischen*, *bundesweiten* sowie *internationalen Studien* unterschieden, um die Ergebnisse umfassend darzustellen. Dabei werden sowohl die besonderen Gegebenheiten im Freistaat Sachsen untersucht, als auch die Situation in Deutschland und auf europäischer Ebene in den Vergleich einbezogen. Ziel ist es, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Verbreitung geschlechtsspezifischer Kriminalität auf verschiedenen Ebenen aufzuzeigen und die Position Sachsens im nationalen und internationalen Kontext besser zu verstehen.

[167] BKA 2024h, S. 62.
[168] FRA 2014, S. 1.
[169] Nähere Informationen unter *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html*.

3.2.2.1 Sachsenspezifische Erhebungen

3.2.2.1.1 Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch Häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt (VisSa-Studie)

Abb. 93: Ausgewählte Ergebnisse der VisSa-Studie, 2023

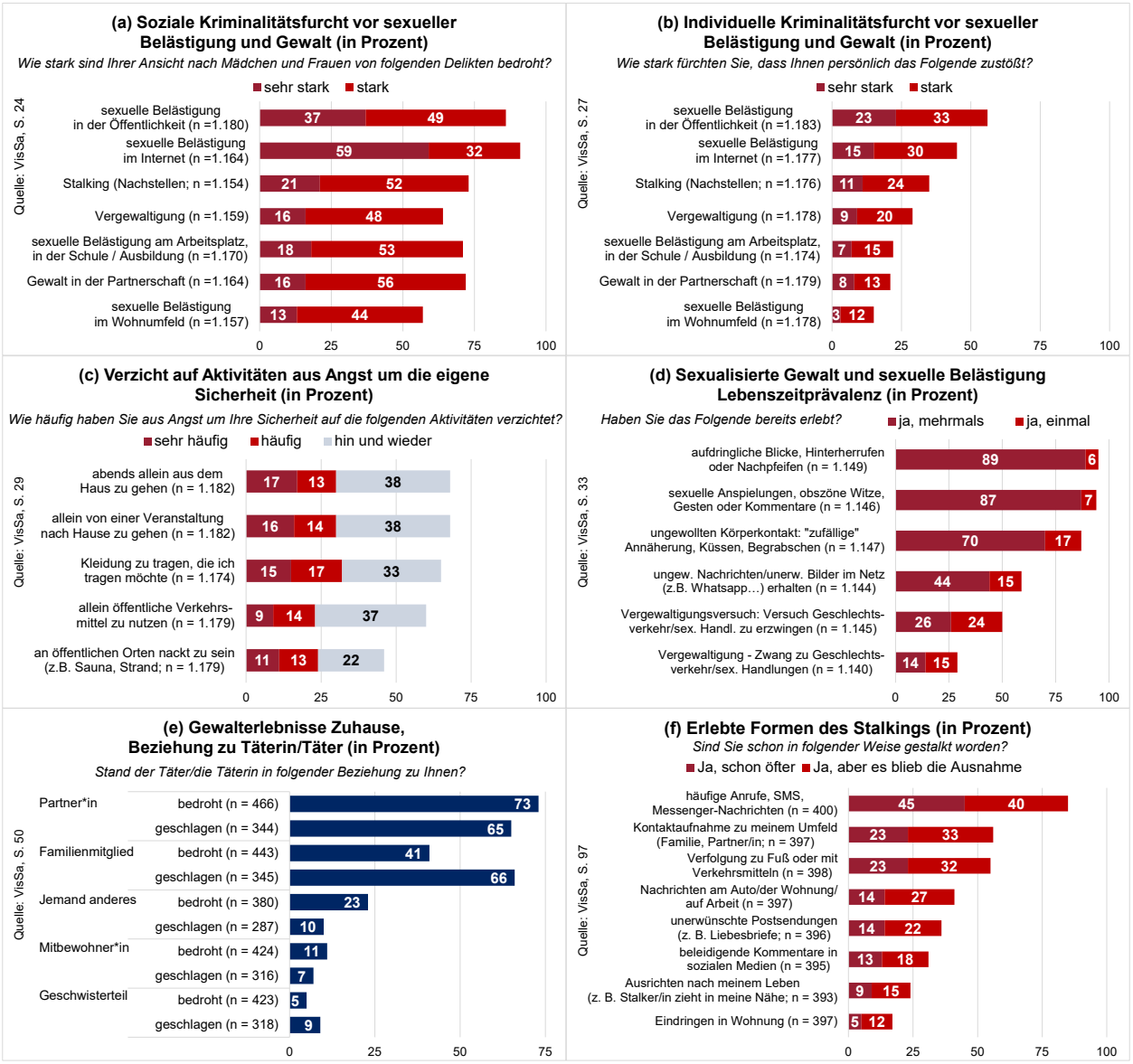

Das SMJus hat die „Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch Häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt“ (VisSa-Studie) in Auftrag gegeben, um belastbare Zahlen zur Lage gewaltbetroffener Frauen in Sachsen zu erheben. Die Studie besteht aus einer anonymen Onlinebefragung sowie qualitativen Interviews. Grundgesamtheit waren alle Frauen ab 16 Jahren mit Wohnsitz in Sachsen. 1.635 Personen nahmen teil, 1.341 zurückgelaufene Fragebögen waren auswertbar. 97 Prozent (1.316) waren weiblich, während 25 Personen „divers bzw. anderes“ als Geschlecht angaben. Zusätzliche qualitative Interviews wurden mit Frauen mit Behinderung und migrierten/geflüchteten Frauen geführt.

Ein weiterer Teil der Studie untersucht Hilfs- und Schutzangebote für Betroffene und prüft, welche Angebote (nicht) angenommen werden und welche Gründe für Annahme und Ablehnung bestehen. Sowohl staatliche als auch nicht staatliche (NGOs) Angebote werden untersucht.

Ergebnisse der Onlinebefragung

(a) Soziale Kriminalitätsfurcht

Bezogen auf die wahrgenommene Bedrohung des Gemeinwesens (soziale Kriminalitätsfurcht[170]) bewerteten die Befragten die Furcht vor sexueller Belästigung oder Gewalt in allen abgefragten Ausprägungen mehrheitlich als stark oder sehr stark (Abb. 93a). Am häufigsten (91 Prozent) traf dies auf den Aspekt zu, dass Mädchen und Frauen stark oder sehr stark von sexueller Belästigung im Internet bedroht seien. Auch in anderen Bereichen zeigt sich eine erhebliche Bedrohungswahrnehmung: Mehr als die Hälfte der Frauen empfinden sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (53 Prozent), Gewalt in der Partnerschaft (56 Prozent) und Stalking (52 Prozent) als stark belastend. Am wenigstens bedrohlich wird hingegen Belästigung im Wohnumfeld wahrgenommen – 43 Prozent der Frauen geben an, sich dort „kaum“ oder „überhaupt nicht“ bedroht zu fühlen.

Die Analyse nach soziodemografischen Merkmalen zeigt deutliche Altersunterschiede in der Wahrnehmung von Bedrohungen. Jüngere Frauen bewerten das Risiko vieler abgefragter Delikte insgesamt höher als ältere Frauen. Besonders ausgeprägt ist dieser Unterschied bei der Einschätzung sexueller Belästigung in der Öffentlichkeit und im Internet. So stufen 50 Prozent der unter 31-Jährigen die Bedrohung durch sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit als sehr stark ein – ein Drittel mehr als Frauen über 40. Auch im digitalen Raum ist die Differenz signifikant: Die Bedrohungswahrnehmung durch Belästigung im Internet liegt bei den Jüngeren um 29 Prozentpunkte höher. Ein gegensätzliches Muster zeigt sich hingegen bei der Einschätzung der Gefahr von Vergewaltigung: Ältere Frauen nehmen diese Bedrohung tendenziell als weniger gravierend wahr als jüngere Frauen (Tab. 44, Anhang).

(b) Personale Kriminalitätsfurcht

Die personale Kriminalitätsfurcht wurde anhand der Frage „Wie stark fürchten Sie, dass Ihnen persönlich Folgendes zustößt?“ erfasst, mit denselben Delikten und Antwortskalen wie bei der sozialen Kriminalitätsfurcht. Während dort die Mehrheit eine hohe Bedrohung wahrnimmt, zeigt sich bei der persönlichen Kriminalitätsfurcht eine Verschiebung hin zu „kaum/überhaupt nicht“.

Trotz eines allgemein hohen Viktimisierungsrisikos fühlen sich die befragten Frauen meist wenig bedroht, insbesondere bei Gewalt in der Partnerschaft (über 50 Prozent ohne Furcht) und im Wohnumfeld (39 Prozent ohne Furcht). Eine Ausnahme bildet sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit, die 56 Prozent der Frauen fürchten, davon 23 Prozent sehr stark. Danach folgt sexuelle Belästigung im Internet, die 45 Prozent als bedrohlich empfinden (Abb. 93b).

(c) Vermeidungsverhalten

Ein wesentlicher Aspekt der personale Kriminalitätsfurcht ist das Vermeidungsverhalten zum Schutz vor potenziellen Gefahren. Zwei Drittel der befragten Frauen verzichten in unterschiedlicher Regelmäßigkeit aus Sicherheitsgründen auf bestimmte Aktivitäten (Abb. 93c). Am häufigsten verzichteten die Befragten darauf, abends allein aus dem Haus zu gehen oder allein von einer Veranstaltung nach Hause zu gehen. Auch der bewusste Verzicht auf Kleidung, die die Befragten eigentlich tragen wollten wurde deutlich häufiger benannt.

(d) Sexuelle Belästigung/Gewalt

Fast jede Befragte hat bereits sexuelle Belästigung in Form von aufdringlichen Blicken, Hinterherrufen, obszönen Anspielungen und Witzen erlebt, in den meisten Fällen mehrfach (Abb. 93d). Etwa neun von zehn Frauen wurden gegen ihren Willen an intimen Stellen berührt. Die Hälfte der Befragten hat den Versuch erlebt, sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen, bei einem Drittel wurde dieser Versuch vollzogen.

[170] Boers 1991, zit. n. Bornewasser/Köhn 2012.

(e) Häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt

Fast die Hälfte (45 Prozent) der Befragten wurden mindestens einmal Zuhause bedroht oder eingeschüchtert und ein gutes Drittel der Befragte gab an, mindestens einmal Zuhause geschlagen worden zu sein.[171] Am häufigsten ging die Gewalt vom Partner bzw. der Partnerin aus, gefolgt von Familienmitgliedern (Abb. 93e). Deutlich seltener nannten die Befragen gänzlich andere Personen, Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner sowie Geschwister.

Häusliche Gewalt außerhalb der Partnerschaft betraf häufiger Personen auf dem Land. Ältere Befragte gaben an, in ihrer Kindheit und Jugend häufiger Gewalt erlebt zu haben[172], was auf einen Zusammenhang zwischen Erziehungsstilen und gewaltbezogenen Erfahrungen hinweist.

Nur vier Prozent derjenigen, die körperliche Häusliche Gewalt außerhalb einer Partnerschaft erfahren, und sieben Prozent derjenigen, die psychische Häusliche Gewalt erlebt hatten, erstatteten Anzeige. Gut die Hälfte der befragten Frauen in Sachsen, die bereits eine Beziehung geführt haben oder aktuell führen, haben bereits Gewalt in einer festen Beziehung erlebt, unabhängig von der Form oder Häufigkeit der Gewalt.[173]

Gewaltausübende in Partnerschaften sind überwiegend Männer. Zwei Drittel der Frauen waren ausschließlich Opfer, während ein Drittel selbst Gewalt ausgeübt hat. Rund 80 Prozent aller von Partnerschaftsgewalt betroffenen Familien sind Stieffamilien. In der Hälfte der Fälle, in denen Kinder involviert waren, richtete sich die Gewalt auch gegen diese.[174]

(f) Stalking

40 Prozent der Befragten haben bereits Stalking erlebt, wobei ein Drittel von ihnen mehrmals betroffen war.[175] Besonders auffällig sind Unterschiede in den Prävalenzen nach Bildungsabschluss: Personen mit niedrigerem Schulabschluss waren häufiger betroffen. In der Hälfte der Fälle ging das Stalking von (Ex-)Partnern aus, häufig in Verbindung mit partnerschaftlicher Gewalt.[176]

Stalking äußerte sich am häufigsten durch wiederholte Anrufe oder Nachrichten via Messenger und SMS, wovon 85 Prozent der Betroffenen berichteten. Über die Hälfte von ihnen gab an, dass der Täter Kontakt zu ihrem Umfeld aufgenommen oder sie zu Fuß oder mit Verkehrsmitteln verfolgt habe. In 17 Prozent der Fälle kam es sogar zu einem Eindringen in die Wohnung des Opfers (Abb. 93f). Das von den Betroffenen als Stalking bewertete Verhalten muss jedoch nicht zwangsläufig den Tatbestand der Nachstellung erfüllen.

Trotz der erheblichen psychischen Belastungen, suchte nur ein Viertel der Betroffenen professionelle Hilfe. Im Vergleich zu den anderen untersuchten Gewaltformen wurde beim Stalking am häufigsten die Polizei eingeschaltet, doch nur ein Drittel der Befragten empfand den Kontakt als hilfreich. Lediglich elf Prozent erstatteten Anzeige, Minderjährige fast nie. Die Hauptmotive für eine Anzeige waren die Beendigung des Stalkings und eine Bestrafung des Täters, was jedoch lediglich in 60 Prozent der Fälle zu einem Ende des Stalkings und in 24 Prozent zu einer Verurteilung führte.[177]

[171] Baer et al. 2023, S. 48.
[172] Baer et al. 2023, S. 49.
[173] Baer et al. 2023, S. 94.
[174] Baer et al. 2023, S. 95.
[175] Baer et al. 2023, S. 96.
[176] Baer et al. 2023, S. 107.
[177] Baer et al. 2023, S. 107.

Qualitative Studie

Die Untersuchungen zu Frauen mit Migrations-/ Fluchtgeschichte sowie Frauen mit Behinderungen beschreiben ähnliche Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt wie deutsche Frauen ohne Behinderung.

Auch hier waren die Erfahrungen mit Polizei und Justiz ambivalent. Professionelle Hilfe und Schutz werden selten in Anspruch genommen. Am häufigsten werden Psychotherapie und andere therapeutische oder beraterische Kontexte in Anspruch genommen und auch als hilfreich empfunden. Opferberatungsstellen und andere Fachberatungen werden jedoch kaum aufgesucht. Begründet wird dies ebenfalls mit ambivalenten Erfahrungen. Beide Gruppen stehen an vielen Stellen des Unterstützungssystems oft erheblichen Hürden gegenüber. Zu nennen wäre der erschwerte Zugang durch mangelnde Informationen über Möglichkeiten der Unterstützung, unzureichende Aufklärung über Rechte und wenig Wissen über geschlechtsspezifische Gewaltformen.

Die untersuchten Gruppen sind durch Spezifika gekennzeichnet, die Gewalt fördern können bzw. es den Interviewten im Vergleich zu deutschen Frauen, nicht behinderten Frauen erschweren, Hilfe anzunehmen, aus dem Gewaltkreislauf auszubrechen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte berichten oft von Gewalterfahrungen in ihren Herkunftsländern. Keine der befragten Frauen hat Anzeige erstattet. Eine spezifische Reaktion dieser Frauen auf das Erlebte ist das Verlassen des Herkunftslands als letzter Ausweg, um der Gewalt zu entfliehen. Verstärkt wird die psychische Somatik durch die Unsicherheit während laufender Asylverfahren insofern, als mangels Einflussmöglichkeiten auf die Bleibeperspektive ein Gefühl der Hilflosigkeit entsteht.

Frauen mit Behinderungen berichten von Abwertung und struktureller Diskriminierung. In Einrichtungen der Behindertenhilfe erleben sie oft gegen ihr Selbstbestimmungsrecht gerichtete psychische Gewalt. Negativ bewerten sie auch Erfahrungen mit Heimaufenthalten in Kindheit und Jugend, ebenso wie gewaltvolle Erlebnisse in psychiatrischen Einrichtungen und Krankenhäusern. Die Rolle der Institutionen der Behindertenhilfe wird zwiespältig gesehen. Sie können Gewalt aufdecken und Unterstützung bieten, aber auch durch mangelndes Eingreifen Gewalt gegen Schutzbefohlene begünstigen. Positive Erfahrungen bestanden in Bezug auf einzelne Betreuungs- oder Bezugspersonen, die das Selbstwertgefühl der Frauen gestärkt und oftmals Hilfe vermittelt oder auf Wunsch die Polizei eingeschaltet haben.

3.2.2.1.2 PARTNER-5-Studie

Die sozialwissenschaftliche Studie PARTNER 5 untersucht Einstellungen, Verhalten und Erfahrungen von Erwachsenen und Jugendlichen in den Bereichen Partnerschaft und Sexualität, einschließlich sexueller Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen. Neben Prävalenzen und Anzeigeverhalten steht die Perspektive der Betroffenen im Fokus: „Was haben sie erlebt, wie sind sie damit umgegangen, und wie stark ist der Leidensdruck?“[178]. Die Studie wurde vom Institut für Angewandte Sexualwissenschaft (IfAS) der Hochschule Merseburg im Auftrag des Innenministeriums Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Die sächsische Teilstichprobe der Studie PARTNER 5 *Erwachsene* (n = 3.466) umfasst 581 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,[179] deren Befunde im Folgenden präsentiert werden. Die Teilnehmenden sind vorrangig weiblich, hochgebildet und wohnen großstädtisch.[180]

[178] Kruber et al. 2021.
[179] Weiblich: 400; männlich: 153; divers: 28.
[180] Seedorf et al. 2021, S. 7 ff.

Erlebte sexuelle Belästigung

Die Erfahrungen mit sexueller Belästigung sind in der sächsischen Stichprobe erhöht vorzufinden. Mit 92 Prozent haben die allermeisten sächsischen Teilnehmerinnen mindestens eine Form sexueller Belästigung erlebt; der Durchschnitt über alle Bundesländer liegt bei 78 Prozent. Das bedeutet, dass beinahe alle Frauen und diversgeschlechtliche Personen Erfahrungen mit sexueller Belästigung gemacht haben sowie 68 Prozent der Männer. Die Männer aus Sachsen geben gegenüber dem Bundesdurchschnitt an, um zehn Prozentpunkte häufiger durch Worte und um zwölf Prozentpunkte häufiger durch unerwünschte, unnötige körperliche Berührungen Belästigungen erlebt zu haben. Frauen nannten am häufigsten verbale Belästigungen, etwa durch anzügliche Bemerkungen (95 Prozent), gefolgt von unerwünschten, unnötigen körperlichen Berührungen (93 Prozent). Letztere Form der Belästigung haben bereits alle befragten Diversen erlebt. Etwa jeweils die Hälfte der teilnehmenden Frauen und Diversen gab an, bereits ungewollt mit (pornographischen) Bildern bzw. Videos konfrontiert sowie von Exhibitionisten belästigt worden zu sein. Von Stalking berichteten 36 Prozent der Frauen und 40 Prozent der Diversen (Tab. 45, Anhang).

Gewaltvorkommen sexuelle Übergriffe

Die PARTNER-5-Studie ging auch der Frage nach, in welchen Bereichen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits sexuelle Übergriffe erlebt hatten. Der Begriff des sexuellen Übergriffs ist hier weiter gefasst als in § 177 Abs. 1 und 2 StGB und bezeichnet alle Verhaltensweisen, die von den Befragten als sexuell belästigend oder übergriffig empfunden wurden. Als Orte sexueller Übergriffe nannten Erwachsene aus dem Freistaat Sachsen am häufigsten den Freizeit- bzw. öffentlichen Bereich (Frauen: 89 Prozent, Diverse: 84 Prozent), gefolgt von Schule (Frauen: 51 Prozent, Diverse: 63 Prozent), Internet (Frauen: 49 Prozent, Diverse: 50 Prozent), Ausbildung, Studium und Beruf (Frauen: 44 Prozent, Diverse: 42 Prozent) sowie Herkunftsfamilie (Frauen: 19 Prozent, Diverse: 40 Prozent). Sächsische Männer sind in jedem Bereich signifikant seltener von sexuellen Übergriffen betroffen. Insgesamt haben 47 Prozent von ihnen an mindestens einem Ort einen solchen Übergriff erlebt, gegenüber 96 Prozent der Frauen und 100 Prozent der diversgeschlechtlichen Personen. Bundesweit lag die Prävalenz etwas niedriger als in Sachsen (Frauen: 90 Prozent, Diverse: 92 Prozent, Männer: 43 Prozent).

Partnerschaftsgewalt

Sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Bundesgebiet gaben zwölf Prozent der befragten Erwachsenen, die sich aktuell in einer Beziehung befinden, an, in dieser Partnerschaft bereits Gewalt – in einem weit verstandenen Sinne – erfahren zu haben. Dabei sind Männer im Freistaat Sachsen stärker von verbaler und körperlicher Gewalt betroffen als Frauen, während diese häufiger sexuelle Gewalt erlebt haben. Insgesamt berichteten elf Prozent der Frauen und 17 Prozent der Männer aus der sächsischen Teilstichprobe von Gewalt durch die derzeitige Partnerin bzw. den derzeitigen Partner. Zu diversgeschlechtlichen Personen sind in diesem Zusammenhang wegen der geringen Fallzahlen keine validen Aussagen möglich.

Bei der Gesamtbetrachtung der Gewalterfahrungen aus aktuellen und vergangenen Beziehungen zeigt sich, dass im Freistaat Sachsen verbale Gewalt von Frauen und Männern in nahezu gleichem Ausmaß aktiv ausgeübt (Frauen: 22 Prozent, Männer: 24 Prozent) wie auch passiv erfahren wird (Frauen: 38 Prozent, Männer: 36 Prozent). Körperliche Gewalt betrifft Frauen (23 Prozent) und Männer (26 Prozent) etwa gleichermaßen, wird aber von einem doppelt so hohen Anteil der weiblichen (26 Prozent) wie der männlichen Befragten (13 Prozent) selbst angewandt. Signifikante Unterschiede bestehen auch im Bereich der sexuellen Gewalt, von der 29 Prozent der Frauen und zehn Prozent der Männer betroffen sind. Gleichzeitig gaben nur jeweils vier Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, sexuelle Gewalt auszuüben (Tab. 46, Anhang). Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die Studie nicht zwischen gegen- und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften unterscheidet.

Sexuelle Nötigung

36 Prozent der erwachsenen sächsischen Befragten (bundesweit: 31 Prozent) gaben an, bereits mindestens einmal den Versuch erlebt zu haben, sie zum Geschlechtsverkehr oder zu anderen sexuellen Handlungen zu zwingen. 42 Prozent der Frauen, 73 Prozent der Diversen und 13 Prozent der Männer waren von einem solchen Versuch betroffen, zur Vollendung kam es bei 31 Prozent der Frauen, 68 Prozent der Diversen und acht Prozent der Männer. Demgegenüber berichteten fünf Prozent der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Frauen: drei Prozent, Diverse: 23 Prozent, Männer: sechs Prozent), schon einmal versucht zu haben, sexuelle Handlungen zu erzwingen; zwei Prozent (Frauen: ein Prozent, Diverse: 18 Prozent, Männer: zwei Prozent) vollendeten die Tat. Laut der Studie findet schätzungsweise mindestens die Hälfte der (versuchten) sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen innerhalb von Partnerschaften statt. Konkrete Daten wurden zu dieser Frage aber nicht erhoben.

Einprägsamstes Erlebnis

Ein Teil der Untersuchung bezog sich auf das aus Sicht der Befragten einprägsamste Erlebnis einer sexuellen Belästigung oder eines sexuellen Übergriffs. Anhand dieser Kategorie wurden Daten etwa zu Anzeigeverhalten, Unterstützung und Leidensdruck der Betroffenen erhoben. 62 Prozent der erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der sächsischen Stichprobe erinnerten sich an ihr einprägsamstes Erlebnis und beantworteten die damit verbundenen Fragen. Die Erfahrungen bestanden zu 77 Prozent in sexualisierten Übergriffen mit Körperkontakt („Hands-on-Delikte“, z. B. erzwungene sexuelle Handlungen, Begrabschen) und zu 23 Prozent in Handlungen ohne Körperkontakt („Hands-off-Delikte“, z. B. verbale Belästigung bzw. Bedrohung oder Exhibitionismus). Das einprägsamste Erlebnis fiel am häufigsten in die Altersphase von 18 bis 24 Jahren (40 Prozent), während jeweils 23 Prozent der Betroffenen diese Erfahrung bereits im Alter unter 14 Jahren bzw. zwischen 14 und 17 Jahren machten. Bei den übrigen 15 Prozent fiel das Ereignis in die Altersphase ab 25 Jahren.

56 Prozent der Befragten gaben an, dass ihnen die Täterin bzw. der Täter bekannt war. Mit zunehmendem Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat steigt der Anteil der unbekannten Tatverantwortlichen allerdings an. Ganz überwiegend treten dabei Männer als Täter in Erscheinung: insgesamt in 94 Prozent der Fälle, bei weiblichen Betroffenen liegt ihr Anteil sogar bei 98 Prozent (Tab. 47, Anhang). Etwas mehr als die Hälfte der Frauen (53 Prozent) hat das einprägsamste Erlebnis sofort als sexuellen Übergriff wahrgenommen. 46 Prozent haben das Ereignis erst später als solchen bewertet. Unter den diversgeschlechtlichen Personen erkannte ein Drittel den Übergriff sofort, zwei Drittel zu einem späteren Zeitpunkt. Betroffene Frauen vertrauten sich nach dem Erlebnis mit 62 Prozent deutlich häufiger jemandem an als Diverse und Männer (jeweils 38 Prozent). Anzeige erstatteten lediglich knapp sieben Prozent der Betroffenen, wobei 90 Prozent von ihnen diese Entscheidung im Rückblick als richtig bewerten. Unter den Befragten, die von einer Anzeige absahen, beurteilten 57 Prozent diesen Verzicht gegenwärtig noch als richtig. Auf die offen formulierte Frage nach den Gründen der Nichtanzeige wurden von denen, die diese Entscheidung heute für falsch halten, u. a. Angst, Scham, Unwissenheit, Unsicherheit, Schutz der Täterin bzw. des Täters oder mangelnde Erfolgsaussicht genannt. Die Personen, welche die Nichtanzeige weiterhin als richtig einstuften, begründeten dies häufig mit fehlendem Vertrauen in die Polizei und erwarteter Erfolglosigkeit, aber auch teilweise damit, dass sie die Taten eigenständig aufgearbeitet hätten.

Etwa die Hälfte der Betroffenen hat nach dem Erlebnis Hilfe in Anspruch genommen. Die Hilfesuchenden sprachen am häufigsten Freundinnen und Freunde (74 Prozent), die Partnerin bzw. den Partner (43 Prozent) und enge Verwandte (Mutter: 21 Prozent, Geschwister: zwölf Prozent, Vater: zehn Prozent) an. 13 Prozent wandten sich an eine Fachberatungsstelle. Jede bzw. jeder fünfte Betroffene gab an, gern weitere Hilfe zu bekommen. Unter den diversgeschlechtlichen Personen äußerten 48 Prozent diesen Wunsch, während 17 Prozent der Frauen weiteren Unterstützungsbedarf sahen. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim

gegenwärtigen Leidensdruck aufgrund des Erlebnisses: 19 Prozent der Frauen leiden stark bis sehr stark, 52 Prozent kaum und 29 Prozent gar nicht. Unter Diversen ist der Leidensdruck signifikant höher: 39 Prozent bezeichnen ihn als stark bis sehr stark, während 43 Prozent kaum und 19 Prozent überhaupt nicht leiden. Zu den Fragen nach dem am stärksten belastenden Erlebnis machten 60 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendstudie Angaben. Von diesen bezeichneten 44 Prozent Hands-on-Delikte und 56 Prozent Hands-off-Delikte als einprägsamsten Vorfall. In 58 Prozent der Fälle waren die Täterinnen bzw. Täter dem Opfer bekannt; zu 93 Prozent traten männliche Täter in Erscheinung. Die Anzeigenquote liegt unter den Jugendlichen bei acht Prozent.

3.2.2.1.3 Lebenslagen von lsbtiq* Personen in Sachsen

Abb. 94: Ausgewählte Ergebnisse, Studie „Lebenslagen von lsbtiq* Personen in Sachsen“, 2022

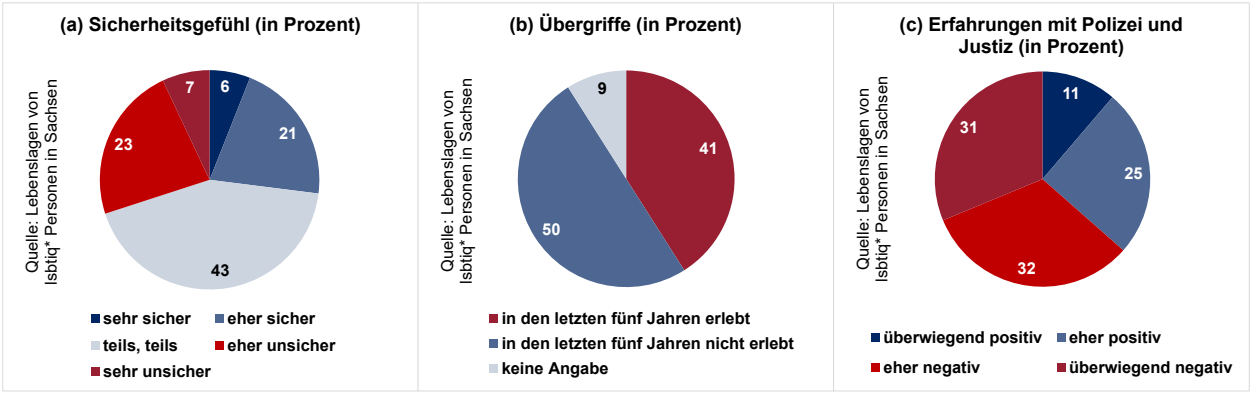

Um eine verlässliche Datengrundlage über die Lebenslagen von LSBTTIQ im Freistaat Sachsen zu generieren, wurden im Auftrag des SMJus von November 2021 bis Januar 2022 insgesamt 1.490 in Sachsen lebende lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere (lsbtiq*) Personen zu ihrer persönlichen Situation, ihren Erfahrungen, Erlebnissen und Wünschen befragt. Mit dem daraus entstandenen Studienbericht „Lebenslagen von lsbtiq* Personen in Sachsen. Ergebnisse und Handlungsbedarfe“[181] erhielt die Staatsregierung eine empirische Grundlage für weitere konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von LSBTTIQ im Freistaat Sachsen.

(a) Sicherheitsgefühl

Im Rahmen der Studie wurden den Teilnehmenden auch Fragen zu ihrem allgemeinen Sicherheitsgefühl, erlebten Übergriffen und Erfahrungen mit Polizei und Justiz vorgelegt.[182] Die Befunde zeigen, dass das Sicherheitsempfinden der teilnehmenden LSBTTIQ hinter dem der Gesamtbevölkerung deutlich zurückbleibt: Eine relative Mehrheit von 43 Prozent gab an, im öffentlichen Raum im Freistaat Sachsen eine teilweise Sicherheit wahrzunehmen, während sich ein jeweils etwa gleich großer Anteil der Befragten eher bis sehr sicher (27 Prozent) bzw. eher bis sehr unsicher (30 Prozent) fühlt (Abb. 94a).

Das Sicherheitsgefühl ist weitgehend unabhängig davon, ob die Befragten in (groß)städtischen oder ländlichen Gebieten wohnen. Demgegenüber nimmt das Sicherheitsempfinden mit dem Lebensalter stark zu: Fühlen sich unter den 16- bis 17-Jährigen nur 16 Prozent sicher, so steigt dieser Wert in den einzelnen Altersgruppen kontinuierlich auf 59 Prozent in der Kohorte der über 55-Jährigen an. Subjektive Sicherheit hängt daneben auch

[181] Der Ergebnisbericht ist veröffentlicht unter *https://www.vielfalt.sachsen.de/studie-lebenslagen-von-lsbtiq-personen-in-sachsen-4152.html*.
[182] Dazu bereits Goebel et al. 2023, S. 290 ff.

von weiteren Merkmalen ab: Besonders bei transgeschlechtlichen, andersgeschlechtlichen[183] und nicht-binären Personen überwiegt die Wahrnehmung, sich nicht bedenkenlos im öffentlichen Raum Sachsens bewegen zu können.

(b) Übergriffe

Die Studie untersuchte auch die Viktimisierung von LSBTTIQ in den Jahren 2017 bis 2021. 41 Prozent der Teilnehmenden hatten in diesem Zeitraum Angriffe gegen sich in Form von Beleidigungen, Bedrohungen oder körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt erfahren (Abb. 94b). Besonders häufig wurden wiederum transgeschlechtliche (zu 65 Prozent), andersgeschlechtliche (zu 64 Prozent) und nicht-binäre Personen (zu 49 Prozent) Opfer solcher Übergriffe.

Lediglich sieben Prozent der Befragten, die von Angriffen gegen sich berichteten, hatten mindestens einen dieser Vorfälle auch angezeigt. Diese Gruppe berichtete von unterschiedlichen Erfahrungen mit Polizei und Justiz: 44 Prozent von ihnen fühlten sich respektvoll behandelt; 29 Prozent gaben an, dass die Polizei bzw. Justiz ihre Erlebnisse ernst genommen habe; 41 Prozent empfanden die Strafverfolgungsbehörden in der Bearbeitung ihres Falls – auch hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtsbezogenen Diversität – als kompetent. Von denjenigen, die sich gegen eine Strafanzeige entschieden, wurden als Hinderungsgründe besonders häufig die zu erwartende Erfolglosigkeit von Ermittlungen, fehlendes Vertrauen in Polizei und Justiz sowie mangelnde Niedrigschwelligkeit bei der Anzeigeerstattung genannt.

(c) Erfahrungen mit Polizei und Justiz

Im Zusammenhang mit – auch allgemeinen – Kontakten zu Polizei und Justiz haben die befragten LSBTTIQ unter allen von der Studie erfassten Lebensbereichen am häufigsten von negativen Erfahrungen berichtet: Während 36 Prozent damit überwiegend oder eher positive Erlebnisse verbinden, bewerten 63 Prozent ihre Erfahrungen mit Polizei und Justiz als überwiegend oder eher negativ (Abb. 94c). Besonders häufig wurde die Antwortmöglichkeit „überwiegend negativ“ von transgeschlechtlichen (71 Prozent), andersgeschlechtlichen (73 Prozent) und nicht binären Personen (87 Prozent) ausgewählt.

3.2.2.1.4 Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen

Die Studie „Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen“ wurde 2019 von der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Queeres Netzwerk Sachsen e. V. in Kooperation mit der Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida herausgegeben. Die LAG Queeres Netzwerk Sachsen ist der Dachverband der sächsischen Interessenvertretungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen.

Die Studie verdeutlicht, dass Gewalterfahrungen von LSBTTIQ keine Randphänomene oder Einzelerfahrungen sind. Im Rahmen der Untersuchung gaben 267 von 369 Antwortenden (72 Prozent) an, in den letzten fünf Jahren Opfer vorurteilsmotivierter Gewalt geworden zu sein. 259 von ihnen (71 Prozent) erlebten innerhalb der letzten fünf Jahre Beleidigungen, knapp 43 Prozent davon sogar mehr als fünf Mal. Auch die Zahl der Körperverletzungen und Bedrohungen ist als hoch anzusehen. Insgesamt wurden 1.672 erlebte Übergriffe angegeben. Die hohe Zahl an Übergriffen zeigt, dass Betroffene nicht selten mehrfach zu Opfern werden und Gewalt (des gleichen Typs oder unterschiedlicher Formen) für viele eine Alltagserfahrung zu sein scheint (Mehrfachviktimisierung).

Von den 267 Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt haben 30 Personen mindestens einen Vorfall bei der Polizei Sachsen angezeigt. Das entspricht nur rund elf Prozent der Gewaltbetroffenen. Diese 30

[183] Der Begriff „andersgeschlechtlich“ stellt im Rahmen der Studie eine Zusammenfassung verschiedener Geschlechteridentitäten dar, bestehend aus Personen, die sich als divers identifizieren oder sich einer nicht im Fragebogen angegebenen oder gar keiner Geschlechtsidentität zuordnen.

Personen gaben an, insgesamt 72 Übergriffe angezeigt zu haben. Von den 72 angezeigten Vorfällen wurden mehrheitlich leichte Körperverletzungen (26 Prozent) angezeigt, gefolgt von Beleidigungen (24 Prozent) und Bedrohungen (17 Prozent). Von den 1.672 berichteten Gewalterfahrungen kamen also nur gut vier Prozent auch zur Anzeige. Die Anzeigebereitschaft ist also in Bezug sowohl auf die angegebenen Fallzahlen als auch auf die Betroffenen sehr gering.

Befragt nach ihren Erfahrungen mit der Polizei gaben 22 der 30 anzeigenden Personen an, sich weniger gut oder gar nicht gut begleitet gefühlt zu haben. Das entspricht einem Anteil von 73 Prozent. Nur acht Personen (27 Prozent) haben gute oder sehr gute Erfahrungen bei der Anzeige gemacht. Die Teilnehmenden wurden auch gebeten, sich zu bestimmten Aussagen zu äußern, die ihren Eindruck von den Beamtinnen und Beamten während der Anzeigeerstattung erfassen sollten: Vier von 29 Personen gaben an, dass die Beamtinnen bzw. Beamten in Bezug auf Lebenslagen von LSBTTIQ bei der Anzeigenaufnahme einen kompetenten und informierten Eindruck machten. Elf von dreißig Personen gaben an, dass die Beamtinnen bzw. Beamten freundlich, einfühlsam und zugewandt waren. Elf von dreißig Personen fühlten sich ernst genommen und respektiert.

3.2.2.1.5 Studie „Diskriminierung erlebt?!“

Abb. 95: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „Diskriminierung erlebt?!“, 2023

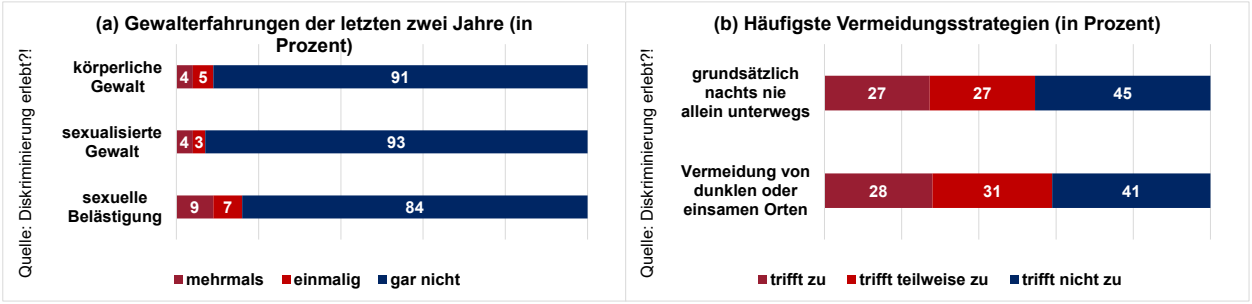

Die vom SMJus in Auftrag gegebene Studie „Diskriminierung erlebt?! – Diskriminierungserfahrungen und diskriminierungsrelevante Einstellungen in Sachsen“[184] beschäftigte sich mit unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen entlang bestimmter Merkmale wie Geschlecht und sexueller Orientierung. In die Durchführung der Studie wurden verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Bereich Antidiskriminierungsarbeit mit ihrer Expertise eingebunden.

Die Studie basiert auf drei von März bis Juni 2021 durchgeführten Erhebungen: Die sächsische Bevölkerungsbefragung (n = 2.169) ermöglicht es, fundierte Aussagen über individuelle Diskriminierungserfahrungen wie auch Einstellungen im Freistaat Sachsen zu tätigen. Anhand der vergleichenden Bevölkerungsbefragung im restlichen Bundesgebiet (n = 2.165) können diese Erfahrungen und Einstellungen eingeordnet werden. Die zusätzliche Betroffenenbefragung in Sachsen (n = 1.579) nimmt darüber hinaus Diskriminierungserfahrungen und Umgangsstrategien kleiner gesellschaftlicher Gruppen, wie etwa von trans oder nicht heterosexuellen Personen, in den Blick.

Die Studie belegt, dass Diskriminierungserfahrungen in Sachsen insgesamt nicht häufiger und nicht seltener als im gesamten Bundesgebiet vorkommen: Etwas mehr als jede zweite befragte Person gab an, in den letzten zwei Jahren Diskriminierung erlebt zu haben. Wird die Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen anhand verschiedener Lebensbereiche aufgeschlüsselt, zeigt sich ein erhöhtes Risiko für Diskriminierungserfahrungen vor allem in Bildungseinrichtungen, aber auch in den Bereichen Arbeitsleben und Justiz. Zu den erhobenen Formen von Diskriminierung zählen neben sozialer Herabwürdigung sowie materieller Be-

[184] Kronenbitter et al. 2023.

nachteiligung im privaten und institutionellen Kontext auch Gewalterfahrungen. Der Gewaltbegriff umfasst hier sowohl sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt als auch die Androhung oder das Erleben körperlicher Gewalt.

(a) Gewalterfahrungen

16 Prozent der Befragten in Sachsen gaben an, in den letzten beiden Jahren mindestens einmal sexuelle Belästigungen erlebt zu haben (Abb. 95a). Neun Prozent berichteten von körperlicher Gewalt und sieben von Prozent sexualisierter Gewalt.

(b) Vermeidungsstrategien

Diskriminierungserfahrungen sind oft schmerzhaft und demütigend und gehen mit negativen Folgen einher (bspw. erhöhte Stressbelastung, gesundheitliche Beschwerden, Verringerung des Sicherheitsgefühls innerhalb des persönlichen Umfelds und im öffentlichen Raum). Um die Erlebnisse zu bewältigen und (weitere) Diskriminierungserfahrungen zu verhindern, wenden Betroffene häufig Vermeidungsstrategien an. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, sich zumindest teilweise von dunklen oder einsamen Orten fernzuhalten; mehr als ein Viertel berichtete zudem, grundsätzlich nachts nie allein unterwegs zu sein (Abb. 95b). Letzteres Verhalten wurde vor allem von cis Frauen[185] genannt.

3.2.2.2 Bundesweite Erhebung: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD 2020)

Abb. 96: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“, 2020

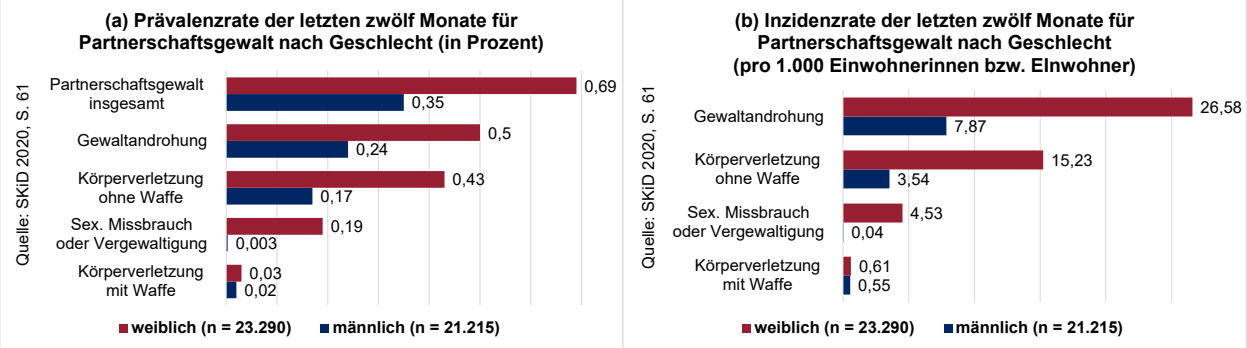

(a) Prävalenzrate nach Geschlecht

Hinweise auf Bundesebene über die geschlechtsspezifische Verteilung von Gewalt in Partnerschaften liefert u. a. die vom BKA durchgeführte Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD). Die Prävalenzrate beschreibt den Anteil der in den letzten zwölf Monaten Opfer von Partnerschaftsgewalt gewordenen Personen. Insgesamt fast doppelt so viele Frauen (knapp 0,7 Prozent) wie Männer (0,4 Prozent) werden Opfer von Partnerschaftsgewalt. Frauen (0,5 Prozent) sind zudem doppelt so häufig wie Männer (0,3 Prozent) von Gewaltandrohungen betroffen (Abb. 96a). Auch bei Körperverletzung ohne Waffe sind Frauen deutlich häufiger betroffen, nämlich fast zweieinhalbmal häufiger als Männer. Den größten Unterschied zwischen den Geschlechtern gibt es jedoch bei sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung: Frauen sind hier sehr viel häufiger betroffen, während der Anteil bei Männern mit 0,003 Prozent äußerst gering ausfällt. Bei Körperverletzungen mit Waffe gibt es weniger Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wobei Frauen geringfügig häufiger betroffen sind.

(b) Inzidenzrate nach Geschlecht

Die Inzidenzrate gibt die Häufigkeit der Gewaltakte an, also wie viele Opfer pro 1.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner innerhalb eines Jahres von

[185] Als cis Frauen werden Frauen bezeichnet, die sich mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Die Inzidenzrate bringt zutage, dass Frauen über dreimal häufiger als Männer von Gewaltandrohung betroffen sind (Abb. 96b). Pro 1.000 Einwohnerinnen gibt es rund 27 Opfer, während es bei Männern knapp acht Opfer sind. Bei der Körperverletzung ohne Waffe zeigt sich ein ähnliches Bild: Frauen sind etwa viermal häufiger Opfer als Männer. Bei Körperverletzungen mit Waffe sind die Werte nahezu ausgeglichen. Interessanterweise sind Männer (0,61 Prozent) hier etwas häufiger betroffen als Frauen (0,55 Prozent). Bei sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung ist der Unterschied signifikant: Frauen sind hier sehr viel häufiger betroffen (knapp fünf Prozent bei Frauen und 0,04 Prozent bei Männern).

Insgesamt zeigen die Daten, dass Frauen in fast allen Kategorien der Partnerschaftsgewalt häufiger Opfer sind als Männer. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die o. g. Werte insgesamt niedriger ausfallen als in anderen Erhebungen, da Gewalt in Partnerschaften in dieser Studie aufgrund der Vielzahl der berücksichtigten Delikte weniger detailliert und differenziert erfasst wurde als in auf diesen Phänomenbereich spezialisierten Befragungen.

3.2.2.3 Internationale Erhebungen

3.2.2.3.1 Plan International: Spannungsfeld Männlichkeit

Der Plan International Deutschland e. V. untersuchte anhand einer im März 2023 erhobenen Stichprobe von jeweils 1.000 repräsentativ ausgewählten Männern und Frauen von 18 bis 35 Jahren Männlichkeitsbilder und deren Ausprägungen im Alltag.[186] Dabei bekamen die Teilnehmenden Aussagen vorgelegt, die als Ausdruck traditionell männlicher Verhaltensweisen gelten. Die befragten Männer sollten angeben, ob sie diese Vorstellungen teilen, während die Frauen gefragt wurden, ob sie solches Verhalten von Männern akzeptieren. In diesem Zusammenhang wurde u. a. Gewalt in der Partnerschaft thematisiert. Der Aussage „Gegenüber Frauen werde ich schon mal handgreiflich, um ihnen Respekt einzuflößen“ stimmten 34 Prozent der männlichen Teilnehmer zu. 17 Prozent der Frauen gaben an, eine solche Verhaltensweise von Männern zu akzeptieren. Darüber hinaus teilten 33 Prozent der Männer die Einstellung, dass es in Ordnung sei, wenn ihnen im Streit mit der Partnerin „gelegentlich die Hand ausrutscht“. Unter den befragten Frauen nahmen 14 Prozent diese Aussage als akzeptabel wahr. Daneben ist unter 47 Prozent der Männer die Ansicht verbreitet, dass sich eine Frau, wenn sie sich aufreizend verhält, nicht wundern muss, wenn ein Mann das als Aufforderung versteht. Damit wird Frauen auch implizit eine (Mit-)Schuld zugewiesen, wenn sich Männer ihnen gegenüber sexuell übergriffig verhalten.

3.2.2.3.2 FRA-Studie zur Gleichberechtigung von LSBTTIQ

Abb. 97: Ausgewählte Ergebnisse der Studie „LGBTIQ equality at a crossroads“, 2024

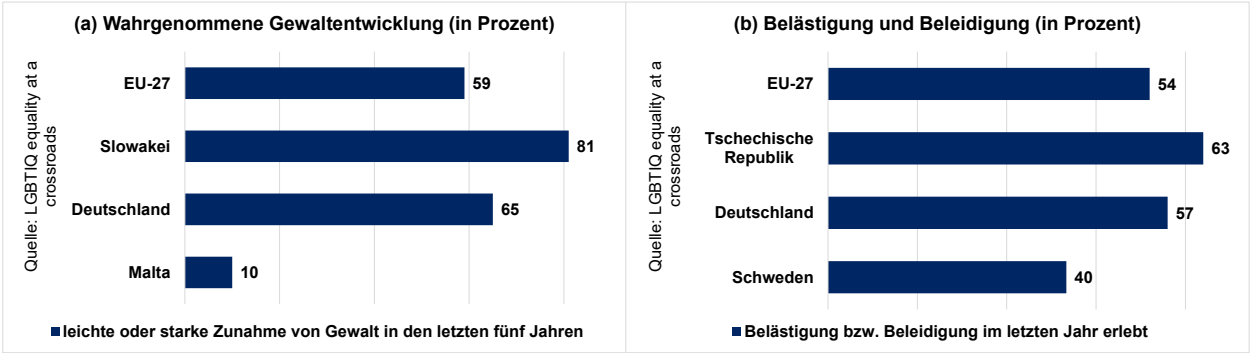

[186] Ergebnisbericht unter *https://www.plan.de/fileadmin/website/04._Aktuelles/Umfragen_und_Berichte/Spannungsfeld_Maennlichkeit/Plan-Umfrage_Maennlichkeit-A4-2023-NEU-online_2.pdf*.

Die FRA veröffentlichte 2024 – nach früheren Erhebungen in den Jahren 2012 und 2019 – bereits die dritte Studie („LGBTIQ equality at a crossroads – Progress and challenges“[187]), die sich speziell mit den Erfahrungen, Sichtweisen und Herausforderungen auseinandersetzt, mit denen LSBTTIQ in Europa konfrontiert sind. Dazu wurden von Juni bis August 2023 insgesamt 100.577 Personen, die sich als LGBTIQ identifizieren, aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten sowie den Beitrittskandidaten Albanien, Nordmazedonien und Serbien befragt. Der Vergleich der Daten aus den Jahren 2019 und 2023 offenbart einen EU-weiten Anstieg queerfeindlicher Gewalttaten und Belästigungen. Der Anteil der Befragten, die von mindestens einem vorurteilsmotivierten körperlichen oder sexuellen Übergriff auf sich in den zurückliegenden fünf Jahren berichteten, stieg in diesem Zeitraum von 11 auf 14 Prozent; in Deutschland stieg dieser Wert von 13 auf 16 Prozent. Ein Drittel der Opfer gab 2023 an, in den letzten fünf Jahren sogar mindestens dreimal angegriffen worden zu sein, 2019 lag dieser Wert bei 26 Prozent. Besonders stark von Übergriffen betroffen waren trans- und intersexuelle Personen. Der Anteil derjenigen, die den letzten Vorfall bei der Polizei oder einer anderen Stelle gemeldet hatten, sank 2019 bis 2023 EU-weit leicht von 20 auf 18 Prozent. In Deutschland lag die Anzeigequote zuletzt bei 17 Prozent. Besonders stark fiel die Zunahme von Mobbingfällen in Schulen aus: Berichteten 2019 bereits 46 Prozent der Teilnehmenden aus der gesamten EU (Deutschland: 48 Prozent), während der Schulzeit wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTTIQ verspottet, beleidigt oder bedroht worden zu sein, waren es 2023 sogar 67 Prozent (Deutschland: 70 Prozent).

(a) Wahrgenommene Gewaltentwicklung

Insgesamt nahmen die Befragten im Verlauf der vergangenen fünf Jahre überwiegend eine leichte bis starke Zunahme von Gewalt gegen LSBTTIQ wahr: EU-weit sahen dies 59 Prozent der Teilnehmenden so, wobei beträchtliche Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen (Abb. 97a). In Deutschland hatten 65 Prozent den Eindruck, dass die Gewalt gegen LSBTTIQ angestiegen sei.

Unter allen Teilnehmenden des Jahres 2023 gaben 54 Prozent an, aus Sorge vor Übergriffen in der Öffentlichkeit immer bzw. häufig darauf zu verzichten, mit der gleichgeschlechtlichen Partnerin oder dem gleichgeschlechtlichen Partner Händchen zu halten. 30 Prozent mieden bestimmte Orte ganz oder überwiegend, um sich keinen Angriffen, Bedrohungen und Belästigungen auszusetzen. Das gemessene Vermeidungsverhalten ging damit im Vergleich zu 2019 leicht zurück: Damals hatten noch 61 Prozent auf Händchenhalten verzichtet; 33 Prozent hatten sich von bestimmten Orten ferngehalten.

(b) Belästigung und Beleidigung

Schließlich berichteten EU-weit 54 Prozent, in den vergangenen zwölf Monaten vor der Befragung wegen ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität belästigt oder beleidigt worden zu sein (Abb. 97b). Auch hier weichen die Werte in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten voneinander ab, bewegen sich aber alle in einem Korridor zwischen 40 Prozent (Schweden) und 63 Prozent (Tschechische Republik). In Deutschland waren 57 Prozent der Teilnehmenden von Belästigungen oder Bedrohungen betroffen.

3.2.2.4 Zusammenfassung

Die Dunkelfeldstudien liefern nicht nur für Sachsen und Deutschland bedeutende Erkenntnisse über die Verbreitung geschlechtsspezifischer Gewalt, sondern erlauben auch im internationalen Vergleich gewinnbringende Rückschlüsse. Dabei zeigt sich, dass Sachsen in vielen Bereichen ähnliche Muster wie andere europäische Länder aufweist, jedoch in bestimmten Aspekten hervorsticht. Sowohl auf Bundesebene als auch in Sachsen zeigt sich, dass Frauen weitaus häufiger von

[187] Ergebnisbericht unter *https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-lgbtiq-equality_en.pdf*.

Häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind als Männer. Besonders bei sexueller Gewalt ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern stark ausgeprägt, mit einem überproportional hohen Anteil betroffener Frauen im Vergleich zu Männern. Sachsen weist zudem eine besonders hohe Kriminalitätsfurcht unter Frauen auf. Diese führt dazu, dass viele Frauen alltägliche Aktivitäten aus Angst vor Übergriffen meiden – ein Befund, der im Vergleich zu bundesweiten Daten bedenklich ist. Zusätzlich ist die Häufigkeit von Stalking, oft im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt, in Sachsen überdurchschnittlich hoch. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Gewalt gegen Frauen ein weit verbreitetes Problem ist, wobei regionale Unterschiede in der Wahrnehmung und den Auswirkungen sichtbar werden. Im internationalen Kontext steht Sachsen vor ähnlichen Herausforderungen wie andere europäische Regionen. Besonders auffällig sind die hohe Kriminalitätsfurcht und die starke Verbindung zwischen Stalking und Partnerschaftsgewalt. Während sich die grundsätzlichen Muster geschlechtsspezifischer Gewalt in vielen europäischen Ländern ähneln, zeigen die sachsenspezifischen Daten, dass vor allem das Sicherheitsgefühl und das Vertrauen in Schutzmechanismen besonders schwach ausgeprägt sind.

3.2.3 Bewertung

Die Auswertungen zeigen, dass die Häufigkeit von geschlechtsbezogener Gewalt in Sachsen in den letzten Jahren zugenommen hat. Ein deutlicher Anstieg der polizeilich erfassten Fälle von Gewalt gegen Frauen war insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 zu verzeichnen, mit einer Zunahme der Straftaten um insgesamt 22 Prozent. Häufig handelt es sich dabei um vorsätzliche einfache Körperverletzungen, die etwa ein Drittel der gegen Frauen gerichteten Straftaten ausmachen. Fälle von Zwangsheirat, Stalking, Freiheitsberaubung und Bedrohung stiegen in diesem Zeitraum um 28 Prozent an, wobei der Einsatz von Internet und IT-Geräten als Tatmittel ebenfalls deutlich zugenommen hat. Zudem wurden in fast 80 Prozent der Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung bereits bestehende soziale Beziehungen zwischen Opfer und Täter festgestellt. Dies zeigt, dass viele dieser Straftaten im privaten oder familiären Umfeld geschehen.

Tötungsdelikte, denen Frauen zum Opfer fielen, wurden lediglich im Promillebereich erfasst. Bei den hier ausgewiesenen Delikten der Allgemeinkriminalität kann allerdings nicht gesagt werden, ob es sich um sogenannte Femizide handelte. Wie das BKA im „Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ hervorhebt, fehlt bislang eine bundeseinheitliche Definition der Begrifflichkeit Femizid. Zudem ist auf Basis der PKS-Daten nur eine Annäherung an die tatsächliche Anzahl der als Femizide zu bezeichnenden Tötungen von Mädchen und Frauen möglich. Eine Erfassung tatauslösender Motive erfolgt in der PKS nicht. Damit ist unklar, ob es sich bei den erfassten Fällen um geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten handelte. Tötungsdelikte an Frauen können also über die Daten der PKS nicht als Femizide im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ interpretiert werden.[188]

Die Daten verdeutlichen, dass Frauen weiterhin signifikant häufiger von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, wobei die Täter überwiegend Männer sind. Auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität wurde diesem Umstand im Jahr 2022 durch die Einführung des Unterthemenfelds Frauenfeindlich im Bereich des Themenfelds Hasskriminalität Rechnung getragen. Die Entwicklung der Zahl der PMK-Delikte dieses und weiterer Unterthemenfelder, wie bspw. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsbezogene Diversität, weist auf eine Verschärfung der Lage hin. Bisherige kriminologische Studien legen zudem nahe, dass für geschlechtsspezifische Gewaltformen (sexuelle Übergriffe, Stalking und Häusliche Gewalt) von einem umfangreichen Dunkelfeld auszugehen ist. Sämtliche Studien zeigen eine oft zurückhaltende Anzeigebereitschaft betroffener Frauen, die häufig

[188] BKA 2024j, S. 36.

mit einem eingeschränkten Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden einhergeht.

Die im Rahmen der Erstellung dieses Berichts angehörte LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V. weist darauf hin, dass bei Behörden und Gerichten noch Verbesserungspotenzial in der Sensibilisierung für das Thema Häusliche Gewalt sowie die Istanbul-Konvention besteht. Besonders kritisch sieht die LAG, dass dem Gewaltschutz von Müttern und Kindern kein genereller Vorrang gegenüber dem Sorge- und Umgangsrecht des gewaltausübenden oder mit Gewalt drohenden Vaters eingeräumt wird, sodass Mütter bei der Kindesübergabe infolge zu geringer Kapazitäten für begleitete Umgänge einer konkreten Gefahr durch die ehemaligen Partner ausgesetzt sind. Zudem wird eine Zunahme von Straftaten im digitalen Raum (Stalking im Internet, Fake-Profile, Verleumdungen, Hassnachrichten) beobachtet. Täter nutzen außerdem Technologien wie GPS und Airtags zur Überwachung und zum Auffinden von Personen, was auch zu einem Sicherheitsrisiko für Frauenhäuser führt. Darüber hinaus wirkt sich Gewalt im häuslichen Umfeld intensiv auf Kinder aus, was auch in den Dunkelfeldstudien bestätigt wird. Insbesondere Jungen üben infolgedessen häufig selbst Gewalt aus.

Die Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen bleibt eine Herausforderung, besonders wegen des vermuteten Dunkelfelds und der Schwierigkeit, queerfeindliche Motive klar zu erkennen. Die Opferberatungsstellen des RAA Sachsen e. V. berichten einen Anstieg der polizeilich registrierten Fälle sowie der Angriffe.[189] 2022 fanden die Taten häufig bei Demonstrationen (Christopher Street Day) statt, 2023 vermehrt im öffentlichen Raum (Haltestellen, öffentliche Verkehrsmittel) und Wohnumfeld. Bei den Angriffen kommt es meist zu Körperverletzungen.[190]

3.2.4 Maßnahmen

3.2.4.1 Maßnahmen der Polizei Sachsen

LAP (Landesaktionsplan)

Die polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie Häuslicher Gewalt orientieren sich am Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen (LAP) zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention, für den seit dem 28. Januar 2025 das SMS (zuvor das SMJusDEG) federführend zuständig ist.[191] Bei öffentlichen LSBTTIQ-Veranstaltungen führt die Polizei lageangepasste Einsatzmaßnahmen durch und setzt speziell geschulte Einsatzkräfte ein, deren Fortbildung kontinuierlich ausgebaut wird. Eine zielgerichtete Internetaufklärung vor und nach solchen Veranstaltungen ist fester Bestandteil der Polizeiarbeit.

ZASTEX

Die Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX) beim LKA Sachsen und die zentrale Ansprechstelle (ZASt) LSBTTIQ* arbeiten mit queeren Selbstvertretungsorganisationen zusammen. Sie treffen sich jährlich zu einem Vernetzungstreffen, um weitere Kooperationsmöglichkeiten und Handlungsschritte zu erarbeiten.

Polizeilicher Opferschutz

Seit der Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes 2019 gibt es in allen PDen hauptamtliche Opferschutzbeauftragte. In der PD Dresden und der PD Leipzig sind jeweils zwei Beauftragte tätig. Sie fungieren intern als Ansprechpersonen für Polizeibeamtinnen und -beamte und extern für Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt und Häuslicher Gewalt sowie für Institutionen

[189] 2019: 6, 2020: 8, 2021: 8, 2022: 21, 2023: 20.
[190] RAA Sachsen e. V. 2024.
[191] Aktuell erfolgt die redaktionelle Überarbeitung der Neufassung. Landesaktionsplan unter *https://www.lpr.sachsen.de/download/LAP_IK.pdf*.

der Opferhilfe, anderen Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, Ausländerbehörden) und Netzwerke zur Gewaltprävention. Sie arbeiten in regionalen Netzwerken und unterstützen Fortbildungen externer Einrichtungen sowie interne Schulungen in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern. Zudem sind sie verantwortlich für die Einberufung von Fallkonferenzen nach der „Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt und Stalking in Sachsen“ sowie von anlassunabhängigen Arbeitstagungen zum Hochrisikomanagement („Runde Tische“), die der anonymisierten Nachbereitung und Prozessoptimierung dienen. [192]

Aus- und Fortbildung

Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt wurde in Abstimmung mit queeren Selbstvertretungsorganisationen in die Lehrpläne sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Polizeihochschulen aufgenommen, insbesondere für Polizistinnen und Polizisten in Sonderfunktionen wie den Opferschutzbeauftragten.

ZASt LSBTTIQ*

Bereits zum 1. August 2019 wurde eine zentrale Ansprechstelle (ZASt) beim LKA Sachsen für den Themenbereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt eingerichtet. Diese Themen sind fester Bestandteil des Aufgabenprofils der Opferschutzbeauftragten und die Ansprechstellen sind verstärkt öffentlich sichtbar. Alle Polizeidienststellen verfügen über Personal mit erweiterten Kompetenzen bezüglich geschlechtlicher und sexueller Vielfalt sowie queerfeindlicher Hasskriminalität. Entsprechende Informationen sind öffentlich zugänglich und in allen Polizeidienststellen liegen Materialien zur Verweisberatung[193] bereit.[194]

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und queeren Selbstvertretungsorganisationen wird durch die im LKA Sachsen eingerichtete zentrale Ansprechstelle für LSBTTIQ* umgesetzt. Die Bediensteten der Landesdirektion Sachsen, die im Bereich Asyl und Migration tätig sind, werden regelmäßig zu LSBTTIQ-Themen geschult.

3.2.4.2 Maßnahmen der sächsischen Justiz

Häusliche sowie geschlechtsspezifische Gewalt

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Gewalt im sozialen Nahbereich sowie geschlechtsspezifischer Gewalt- und anderer Delikte spielt die „Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen“ eine wichtige Rolle. Sie dient der Verhinderung von Tötungsdelikten und fördert die präventive Arbeit im Bereich der Gewalt im sozialen Nahbereich. Die für entsprechende Ermittlungsverfahren zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften nehmen an den zumeist durch die Polizei einberufenen interdisziplinären Fallkonferenzen teil, um die Zusammenarbeit der zu beteiligenden Behörden und Organisationen zu verbessern bzw. zu vertiefen. Die Fallkonferenzen, die nach der ODARA-Gefährlichkeitseinschätzung[195] einberufen werden, umfassen Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, Opferhilfeeinrichtungen, Täterberatungsstellen sowie Betroffenen und bieten einen Rahmen für den Austausch relevanter Informationen.

In Leipzig wurde mit relevanten Akteurinnen und Akteuren (Opferschutzbeauftragte der PD Leipzig, TRIADE e. V. sowie Koordinations- und Interventionsstelle Häusliche Gewalt [K.I.S.]) eine Herangehensweise entwickelt, die auf Strafbefehle mit

[192] Weitere Informationen zum Opferschutz der Polizei siehe Goebel et al. 2023, S. 447 ff. sowie *https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm*.
[193] Verweisberatung ist die niedrigschwellige Einstiegsunterstützung. Sie klärt Beratungsanliegen und -bedarf so weit, dass an eine spezialisierte Beratungsstelle weitervermittelt werden kann.
[194] Weitere Informationen unter *https://www.polizei.sachsen.de/de/74023.htm*.
[195] Ontario Domestic Assault Risk Assessment. Dabei handelt es sich um eine wissenschaftlich entwickelte Checkliste für eine strukturierte Ersteinschätzung risikobehafteter Fälle. Weitere Informationen siehe: Gerth et al. 2014

Bewährungsauflagen zur täterorientierten Gewaltarbeit abzielt. Diese Maßnahme soll rasch rechtskräftige Urteile ermöglichen und Beweismittelverluste verhindern. Auch in Dresden existieren Vernetzungsstrukturen, wie der „Arbeitskreis Prostitution“, an dem Vertreterinnen und Vertreter von Staatsanwaltschaft, Polizei und Fachberatungsstellen teilnehmen. Im Landkreis Meißen sorgt das „Netzwerk gegen Häusliche und sexualisierte Gewalt“ für regelmäßige Vernetzungstreffen, an denen die Staatsanwaltschaft Dresden bei Bedarf teilnimmt.

Schließlich sind bei den Staatsanwaltschaften – abhängig von der Behördenstruktur – Ansprechpersonen für Gewalt im sozialen Nahraum, für Opferschutz, für Täter-Opfer-Ausgleich sowie für Menschenhandel und die Ausbeutung bei der Ausübung von Prostitution und Zwangsprostitution bestellt.

Kriminalität gegen LSBTTIQ

Die Einrichtung von Ansprechpersonen für LSBTTIQ* bei den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig verfolgt das Ziel, Hemmnisse bei der Kontaktaufnahme zur Strafverfolgung abzubauen und die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wie RosaLinde Leipzig e. V. oder dem Queeren Netzwerk Sachsen e. V. zu stärken. Die Ansprechpersonen bieten Betroffenen Sensibilität im Umgang mit queerfeindlichen Straftaten und beantworten Fragen zum Ablauf von Strafverfahren. Sie arbeiten eng mit Interessenvertretungen zusammen, da Betroffene sich oft zuerst an diese Stellen wenden, bevor sie Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen. Seit Februar 2021 haben vierzehn Personen das Angebot der Ansprechperson in Leipzig genutzt. In einigen Fällen wurden auch direkt über die Ansprechperson Strafanzeigen erstattet. Außerdem fand ein Austausch mit der Stadt Leipzig statt, etwa anlässlich des Christopher Street Day, sowie regelmäßige Gesprächsrunden mit Interessenvertretungen.

Getrennt von der Funktion der Ansprechperson erfolgt die Verfolgung von Delikten der Hasskriminalität mit Bezug auf die sexuelle Orientierung/Identität bei der Staatsanwaltschaft Leipzig zentral in der Abteilung zur Verfolgung politisch motivierter Kriminalität. Bei den übrigen Staatsanwaltschaften erfolgte eine derartige Zuständigkeitskonzentration mit Blick auf das– verhältnismäßig gesehen– geringe Verfahrensaufkommen bisher nicht. Die Bearbeitung erfolgt unter der Maßgabe „Hinweise der Staatsanwaltschaft Leipzig für die Bearbeitung von Hasskriminalität mit Bezug auf die sexuelle Orientierung/Identität“.

Darüber hinaus haben die hiesige Zentralstelle Extremismus Sachsen (ZESA) und die beim LKA Sachsen angegliederte ZASTEX den gemeinsamen Leitfaden „Queerfeindliche Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ erstellt. Dieser soll dazu beitragen, das professionelle Handeln der sächsischen Strafverfolgungsbehörden in diesem Themenfeld zu erhöhen und einen sensiblen Umgang mit betroffenen lsbtiq Menschen zu fördern.

3.2.4.3 Maßnahmen im Bereich interbehördlicher Zusammenarbeit

Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt

Seit 2008 ist beim LPR ein Lenkungsausschuss zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt angesiedelt. 2022 wurde der inhaltliche Fokus dieses Ausschusses auf Basis der Istanbul-Konvention erweitert. In diesem Zuge erhielt der Ausschuss eine neue Geschäftsordnung und wurde in „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt“ umbenannt. Er stellt das zentrale Kooperationsgremium auf Landesebene dar, das die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren koordiniert. Dem Ausschuss gehören neben Vertreterinnen und Vertretern von vier Staatsministerien (SMJus, SMI, SMS, SMK) auch Delegierte von freien Trägern, von NGOs und der kommunalen Ebene sowie weiterer Organisationen an, die sich in Sachsen gegen geschlechtsspezifische und Häusliche Gewalt engagieren. Der LAP zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer

Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, basierend auf den Vorgaben der Istanbul-Konvention, wurde fortgeschrieben. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Erweiterung des Gewaltbegriffs, sodass nun auch sexualisierte Gewalt explizit einbezogen wird.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden im ersten Quartal 2023 Beteiligungsworkshops durchgeführt. An diesen nahmen nicht nur die Mitglieder des Lenkungsausschusses zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt teil, sondern auch zahlreiche weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Landes- und Kommunalverwaltung sowie aus zivilgesellschaftlichen Organisationen. Während eines im Januar und März 2023 realisierten zweistufigen Verfahrens arbeiteten vier thematische Arbeitsgruppen an den unterschiedlichen Kapiteln der Istanbul-Konvention. Dabei wurden mögliche Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Opferhilfe, Strafverfolgung und Steuerung erarbeitet und diskutiert.

Nach der Berichterstattung über Zwischenergebnisse im Lenkungsausschuss und einem erfolgreichen Kabinettsbeschluss wurde der neue Landesaktionsplan veröffentlicht. Die darin enthaltenen Maßnahmen, die den Handlungsbereich der Staatsregierung betreffen, werden über einen Zeitraum von sechs Jahren ausgearbeitet und umgesetzt. Ziel ist es, die Maßnahmen so konkret zu formulieren, dass ihre Wirksamkeit evaluiert werden kann, um eine nachhaltige Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt sicherzustellen.[196]

Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

2018 hat Deutschland das GewSchÜ, die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert. Es gilt seitdem im Rang eines Bundesgesetzes. Mit dem Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 haben die Koalitionspartner im Freistaat Sachsen die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen anerkannt. Die Koordinierungsaufgabe für die Ausführung des aus Art. 7 GewSchÜ entstehenden Auftrags, eine umfassende und koordinierte Strategie zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt zu entwickeln und umzusetzen, wurde durch Beschluss der Staatsregierung auf die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention übertragen.

Seit November 2023 ist die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention als eigenständiges Referat „Umsetzung Istanbul-Konvention“ organisiert – zunächst im SMJusDEG, seit dem 28. Januar 2025 im SMS.

Entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention ist bei der Erstellung des Landesaktionsplans eine umfassende, mehrstufige Beteiligung sowohl der Zivilgesellschaft als auch der staatlichen Ebenen erfolgt.

Der Landesaktionsplan wurde erstmals 2006 verabschiedet und zuletzt im Jahr 2013 novelliert. Der im September 2022 eingeleitete Fortschreibungsprozess wurde von Beginn an durch das Zentrum für Evaluation und Politikberatung (ZEP) Berlin wissenschaftlich begleitet. Ausgehend von einer Soll-Ist-Analyse zwischen den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und dem „Sächsischen Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ aus dem Jahr 2013 startete im ersten Quartal 2023 ein intensiver Beteiligungsprozess. Im Ergebnis formuliert der am 18. Juni 2024 durch das Kabinett beschlossene neue Landesaktionsplan 77 Handlungsziele in den Bereichen Prävention, Schutz und Beratung, effektive Strafverfolgung sowie politische Koordination.

[196] Weitere Informationen unter *https://www.lpr.sachsen.de/ag-5555.html*.

3.2.4.4 Maßnahmen von Schutz- und Beratungseinrichtungen

Abb. 98: Kennzahlen der Schutz- und Beratungseinrichtungen, 2019–2023

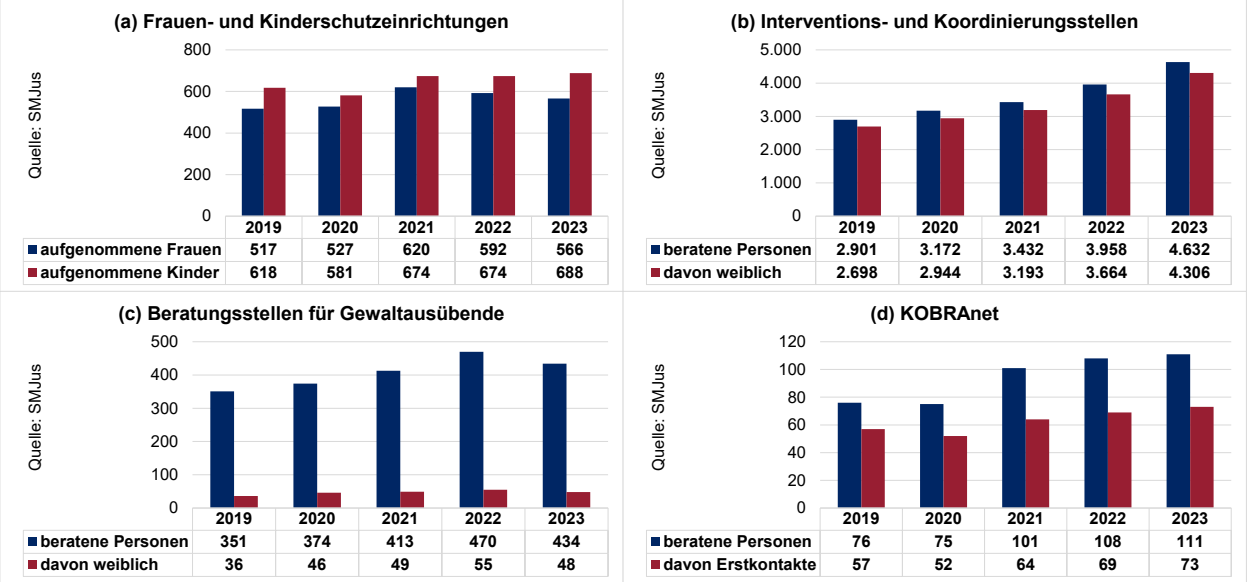

Gemäß Art. 22 Abs. 1 GewSchÜ hat der Freistaat Sachsen Maßnahmen zu ergreifen, um bedarfsdeckende Angebote zur Hilfe und Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und anderer Opfer Häuslicher Gewalt in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen. Darüber hinaus schreibt Art. 23 GewSchÜ die Einrichtung von Schutzunterkünften in ausreichender Zahl vor. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen fördert der Freistaat Sachsen Schutzeinrichtungen, Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt[197] sowie Modellvorhaben auf Basis der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit. 2022 wurde zudem die Fachstelle der „Landesarbeitsgemeinschaft gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V.“ als hauptamtliche Dachverbandsstruktur eingerichtet.

(a) Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen

Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) bieten für von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Schutz und vorübergehende anonyme Unterkunft. Sie leisten Krisenintervention in akuten lebens- und gesundheitsgefährdenden Situationen. Durch psychosoziale Beratung und Begleitung unterstützen sie die Frauen dabei, in ein gewaltfreies Leben zurückzufinden. Hinzu kommt eine regionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Häusliche Gewalt.

Aktuell existieren 17 über die Richtlinie Chancengleichheit geförderte FKSE mit insgesamt 158 Familienplätzen. Drei Männerschutzeinrichtungen mit insgesamt zehn Plätzen (für Erwachsene) ergänzen das Hilfesystem. Außerdem stehen vier Familienplätze in zwei Schutzeinrichtungen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene im Namen der „Ehre“ (KOBRAnet) zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum fanden jährlich mehr als 500 Frauen – sowie vereinzelt auch diversgeschlechtliche Personen – Aufnahme in den FKSE in Sachsen. Im Durchschnitt kamen auf eine aufgenommene Frau 1,1 aufgenommene Kinder (Abb. 98a). Eine besondere Herausforderung besteht bezüglich des über die Jahre deutlich ansteigenden Be-

[197] Interventions- und Koordinierungsstellen, Beratungsstellen für Gewaltausübende, Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der „Ehre“, weitere spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, eine landesweite Fachstelle der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und Interventions- und Koordinierungsstellen.

treuungsaufwands für Opfergruppen mit sogenannten multikomplexen Problemlagen (Frauen mit Migrationshintergrund/Ausländerinnen nach Datenlage, psychisch auffällige Frauen und Frauen mit geistigen und körperlichen Behinderungen usw.). Tendenziell sinkt die Anzahl der von einer Fachkraft bearbeiteten Fälle, zugleich aber steigen die Belegtage in den Einrichtungen – dies begründet auch die hohen Abweisungszahlen (836 im Jahr 2023). Von besonderer Bedeutung sind außerdem die Bedarfe der in die Frauenhäuser mitgebrachten Kinder. Sie benötigen eine eigenständige Betreuung und Beratung, denn sie erleiden schwerwiegende Schäden und Entwicklungsstörungen auch dann, wenn sie Häusliche Gewalt „nur“ als Zeuginnen und Zeugen erleben.

(b) Interventions- und Koordinierungsstellen

Die Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) leisten einzelfallbezogene Krisenintervention, Beratung und Begleitung der betroffenen Frauen von Häuslicher Gewalt im proaktiven Ansatz – also indem sie selbst auf die Betroffenen zugehen – nach Intervention der Polizei. In wesentlich geringerem Umfang wird dies auch für betroffene Männer durchgeführt. Darüber hinaus werden „Selbstmelderinnen“ sowie von anderen Beratungsstellen und Professionen weitervermittelte Personen beraten. Es besteht ein eigener Beratungsauftrag für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt mitbetroffen sind.

Mit nun 13 über die Richtlinie Chancengleichheit geförderten Interventions- und Koordinierungsstellen wurde das Ziel realisiert, eine IKS in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt zu fördern. 2019 bis 2023 war ein kontinuierlicher Anstieg der beratenen Personen um insgesamt 60 Prozent zu beobachten. Bei den beratenen Personen handelte es sich zu 93 Prozent um Frauen (Abb. 98b). Für die Kinder- und Jugendberatung findet erst seit 2021 eine vollumfängliche eigenständige Datenerfassung statt. Auch hier erreichte 2023 die Anzahl der beratenen Personen mit 1.182 einen Höchststand, wobei sich der Anteil der weiblichen Kinder und Jugendlichen auf 55 Prozent belief.

(c) Beratungsstellen für Gewaltausübende

Die Beratungsstellen für Gewaltausübende arbeiten an den Ursachen der Gewaltsituation und ergänzen dadurch die Hilfenetze für Betroffene Häuslicher sowie sexualisierter Gewalt. Das Ziel der Beratungen besteht darin, bei gewalttätigen Personen darauf hinzuwirken, dass diese Verantwortung für ihr Gewalthandeln übernehmen und Konflikte partnerschaftlich und gewaltfrei lösen. Somit sind die Beratungsstellen notwendiger Bestandteil der Interventionsketten zur Prävention von Gewalt.

Aktuell existieren drei über die Richtlinie Chancengleichheit geförderte Beratungsstellen für Gewaltausübende. Die Beratungsstellen werden ergänzt durch das Projekt „VERBAL – Gewaltfreie Konfliktlösung in Beziehungen“ des Vereins für Straffälligenhilfe Görlitz e. V. Die Anzahl der insgesamt beratenen Personen (einschließlich z. B. Beratungen der Gewalt erfahrenden Person bei Paarberatungen) nahm von 450 im Jahr 2019 um 71 Prozent auf 771 im Jahr 2023 zu. Hinsichtlich der gewaltausübenden Personen kam es im Berichtszeitraum zu einem Anstieg von 351 auf 434 Täterinnen und Täter, welche die Beratungsstellen in Anspruch nahmen (Abb. 98c) – eine Zunahme um knapp 24 Prozent. Bei den beratenen gewaltausübenden Personen handelte es sich zu 88 Prozent um Männer.

(d) KOBRAnet

Bei der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der „Ehre“ handelt es sich um eine landesweit tätige Beratungsstelle (KOBRAnet). Diese bietet eine sichere Unterkunft sowie ggf. eine Vermittlung sicherer Unterbringungsmöglichkeiten an. Die Zielgruppe bilden vorrangig betroffene Frauen und Paare. Zudem werden Einzelfälle im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ betreut. Hier findet auch Unterstützung bei administrativen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen statt. In diesem Zusammenhang besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Polizei.

KOBRAnet verfügt über Standorte in Leipzig und Dresden. 2018 wurde eine Schutzwohnung mit zwei Zimmern/Schutzplätzen am Standort Leipzig etabliert. Ende 2022/Anfang 2023 erfolgten dann Anmietung und Einrichtung einer Schutzwohnung am Standort Dresden mit zwei Zimmern/Schutzplätzen. Im Berichtszeitraum stieg die Anzahl der jährlich beratenen Personen von 76 (2019) auf 111 (2023). Seit 2020 nimmt die Zahl der Erstkontakte von 52 auf zuletzt 73 (Abb. 98d) kontinuierlich zu. Der Anstieg der Fallzahlen ist u. a. auf die kontinuierliche aufsuchende Arbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu zurückzuführen.

Modellprojekt Medizinische Soforthilfe

Seit Oktober 2019 fördert die Staatsregierung das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und Häuslicher Gewalt“ auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit.[198] Umgesetzt wird dies durch den Träger Bellis e. V. Ziel des Projekts ist es, für erwachsene Betroffene von Vergewaltigung und Gewalt im sozialen Nahbereich die Gesundheitsversorgung zu verbessern und die gerichtsfeste verfahrensunabhängige Spurensicherung und Befunddokumentation in jedem Fall zu ermöglichen.

Ein wichtiger Baustein des Behandlungsablaufs besteht in der Überleitung der von Gewalt betroffenen Patientinnen und Patienten in ein spezialisiertes psychosoziales Beratungssystem. Im Freistaat Sachsen gab es hier bisher eine eklatante Unterversorgung. Um diese genauer zu untersuchen und eine entsprechende Strategie zum Ausbau des Beratungssystems zu entwickeln, wurde Bellis e. V. 2021 damit beauftragt, das Modellprojekt um diesen Punkt zu erweitern. Die Bedarfe in den einzelnen Landkreisen wurden identifiziert und darauf aufbauend erfolgte in sechs Landkreisen modellhaft eine Unterstützung einzelner Akteurinnen und Akteure bei dem erfolgreichen Aufbau spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt. Inzwischen wurden Regionalreferentinnen und -referenten in den Landkreisen Zwickau, Meißen, Bautzen sowie im Vogtlandkreis gewonnen, die nun aufbauend auf den Erfahrungen in den anderen Landkreisen regionalspezifisch den Ausbau von Beratungsstrukturen voranbringen. Die recht junge Struktur wird seit Juli 2024 durch eine sachsenweit agierende Fach- und Koordinierungsstelle bei Fällen sexualisierter Gewalt unterstützt, um insbesondere Fachkräfte mit wenig Erfahrung mit Expertise, Fachwissen und Informationsmaterial zu versorgen.

Abb. 99: Kinderschutzfälle im Childhood-Haus Leipzig, 2019–2023

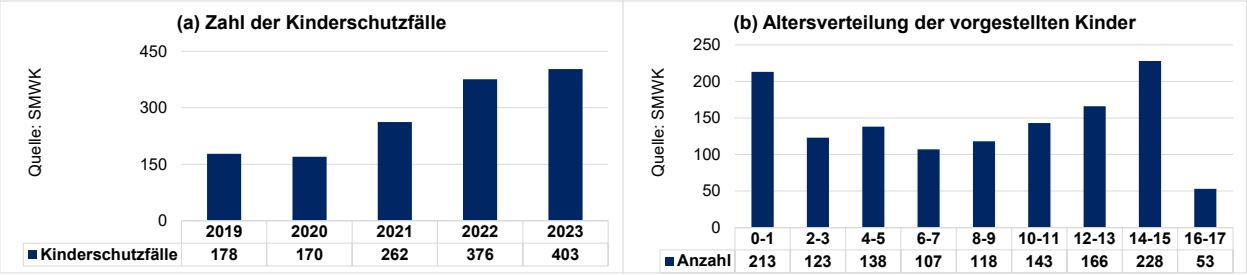

Childhood-Haus Leipzig

In Anlehnung an das schwedische Barnahus-Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der von der schwedischen Königin Sylvia gegründeten World Childhood Foundation ab August 2016 die Planung des ersten Childhood-Hauses in Deutschland vorangetrieben. 2018 wurde es mit Unterstützung der Childhood Foundation in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Leipzig errichtet und ist der Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Leipzig angegliedert. Dadurch gelang eine unmittelbare räumliche Anbindung an ein Kinderzentrum der medizinischen Maximalversorgung sowie die Gestaltung eines sicheren und ruhigen Ortes, der die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Das Anliegen des Childhood-Hauses Leipzig besteht darin, Kindern und Jugendlichen, bei denen

[198] Dazu bereits Goebel et al. 2023, S. 144 f.

die Gewissheit oder der Verdacht besteht, dass sie Opfer sexuellen Missbrauchs, körperlicher Misshandlung sowie seelischer und körperlicher Vernachlässigung geworden sind, eine einheitliche Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen.

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen unter einem Dach, in geschützter, kinderfreundlicher Umgebung zu betreuen und zu versorgen. Das Anliegen umfasst die medizinische, psychiatrische, psychologische, psychosoziale Diagnostik, Behandlung und Beratung sowie die Ermittlung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten durch Polizei und Justiz. Das wesentliche Ziel des Hauses besteht darin, eine strukturierte und koordinierende zentrale Anlaufstelle bereitzustellen, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach vereint. Dies gewährleistet besser als in herkömmlicher Bearbeitung, die Belastung für betroffene Kinder und Jugendliche so gering wie möglich zu halten und ihre optimale Versorgung zu sichern. Alle involvierten Kooperationspartner beraten und tauschen sich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Datenschutz und der Schweigepflicht) bezüglich des Prozederes aus, kommunizieren relevante Informationen, planen die weiteren Schritte für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien und koordinieren somit jeden Einzelfall. Durch die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen den Betroffenen beispielsweise wiederholte körperliche Untersuchungen sowie mehrfache Befragungen und Aussagen vor Gericht erspart werden.

Seit der Eröffnung des Childhood-Hauses wurden von dessen Kinderschutzgruppe insgesamt 1.336 Kinder und Jugendliche im Alter bis unter 18 Jahren betreut. Eine ausdrückliche statistische Erfassung der Fälle, in denen auch Justiz- und Ermittlungsbehörden involviert waren, erfolgt aber weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei der Polizei. 2019 bis 2023 hat sich die Zahl der jährlich mit Kinderschutzfällen vorgestellten Kinder und Jugendlichen von 178 auf 403 mehr als verdoppelt (Abb. 99a). Dabei sind Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen vertreten, wobei besonders häufig Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren (18 Prozent) sowie Kinder unter zwei Jahren (17 Prozent) betreut werden. Die kleinste Altersgruppe bilden mit vier Prozent Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren (Abb. 99b).

3.2.4.5 Maßnahmen im Bereich der (Kriminal-)Prävention

Die Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter wird in Sachsen von mehreren Akteurinnen und Akteuren getragen. Dazu gehören pädagogische Fachkräfte in Kitas und Schulen, die Präventionsdienste der Polizeidienststellen, Fachberatungsstellen, die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe sowie der Landessportbund. In Sachsen hat sich eine breite Palette an Präventionsangeboten entwickelt, von denen einige gezielt Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt adressieren.

Polizei Sachsen

Die Polizei Sachsen unterbreitet gezielte Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt an Kindern durch Erwachsene. Diese richten sich insbesondere an Eltern, Sorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte von Grund- und Förderschulen in Sachsen.[199] Durch ihre Fachexpertise kann die Polizei Sachsen für das Thema sexueller Missbrauch sensibilisieren, über Täterstrategien aufklären und wertvolle Hinweise zum Handeln im Verdachtsfall geben. Die Informationsveranstaltungen werden durch Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu wirksamen Präventionsstrategien und -inhalten ergänzt.

Zusätzlich bietet die Polizei Sachsen die Informationsveranstaltung „Verdächtiges Ansprechen von Kindern durch unbekannte Personen“ an, die sich an Eltern von Kindern im Vor- und Grundschulalter sowie an weitere Bezugspersonen richtet.

[199] Weitere Informationen unter *https://www.polizei.sachsen.de/de/108197.htm*; Goebel et al. 2023, S. 420 ff.

Auf der Grundlage der seit 2015 vom LKA Sachsen herausgegebenen und 2020 aktualisierten Broschüre „Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen – Handreichung für Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen“ wurde ein Konzept für eine Lehrerfortbildung entwickelt.[200] Diese Veranstaltung vermittelt Schulleitungen und Lehrkräften:

- Einblicke in das Gefährdungsphänomen des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen,
- Hinweise und Anregungen zur Präventionsarbeit mit Kindern und Eltern,
- Empfehlungen zum Handeln bei Verdachtsfällen.

Zivilgesellschaftliche Aktionen

Der Verein Wildwasser Chemnitz, Erzgebirge und Umland e. V. bietet ein spezielles Präventionsprogramm gegen sexuelle Übergriffe und Gewalt an. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen durch verschiedene Veranstaltungen über Themen wie sexuelle Gewalt, Grenzverletzungen (sowohl durch andere Kinder und Jugendliche als auch durch Erwachsene), den verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet und neuen Medien sowie über Hilfsstrategien aufzuklären und zum Austausch anzuregen. Der Verein ist zudem Teil des übergeordneten Netzwerks „LAG Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e. V.“, das mit weiteren Trägern im Freistaat Sachsen zusammenarbeitet.[201]

Zentrale Internetportale

Informationen zu den Präventionsangeboten werden auf drei zentralen Internetportalen bereitgestellt, die von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren in Sachsen betrieben werden. Eines dieser Portale ist „PiT“, die sächsische Landesstrategie für allgemeine frühkindliche und schulische Prävention. Auf Grundlage regionaler Kooperationsvereinbarungen arbeiten Kommunalverwaltungen, das LaSuB sowie die PDen in sogenannten regionalen PiT-Steuergruppen zusammen. Diese Zusammenarbeit fördert die Vernetzung und Bündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten. Mithilfe der PiT-Kinder- und Jugendbefragung können konkrete Präventionsbedarfe ermittelt und die präventive Bildungs- und Erziehungsarbeit langfristig ausgerichtet werden. Zusätzlich bietet die Internetplattform eine landesweite Präventionsdatenbank mit spezifischen Angeboten und Ansprechpartnern vor Ort für Kinder, Jugendliche, pädagogisches Fachpersonal und Eltern. Derzeit stehen 44 Präventionsangebote zum Thema „Sexuelle Vielfalt/Orientierungen“ zur Verfügung.[202]

Ein weiteres zentrales Internetangebot ist die Internetplattform FABISAX, die von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesarbeitskreis Sachsen e. V. in Zusammenarbeit mit dem SMS betrieben wird. FABISAX soll zur zentralen Plattform für Angebote der Familienbildung und -beratung in Sachsen ausgebaut werden. Familien finden hier Informationen zu sozialen Beratungsstellen und allen relevanten Themen rund um die Familie.[203]

Die Landesarbeitsstelle Schule – Jugendhilfe Sachsen e. V. betreibt das Lernportal „Junge Sachsen – Fit fürs Leben“, das der Gesundheitsförderung in Kitas, Horten und Schulen dient. Es bietet einen Überblick über Lernangebote, u. a. zu den Themen „Gewaltprävention“ und „Sexuelle Gesundheit“. Zusätzlich unterstützt der Verein in regionalen Arbeitskreisen zur schulischen Gesundheitsförderung Schulen und Horte bei der konkreten Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten.[204]

Jedoch ist anzumerken, dass es noch vergleichsweise wenige Programme gibt, die das gesamte Spektrum geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt in Sachsen abdecken.

[200] Weitere Informationen unter *https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/24681*.
[201] Siehe hierzu auch Kapitel 3.2.4.3.
[202] Siehe *https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp*.
[203] Weitere Informationen unter *https://www.familie.sachsen.de/fabisax*.
[204] Weitere Informationen unter *https://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de/*.

3.3 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen der Täterin/des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens der Täterin/des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit), oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der Täterin/des Täters gegen beliebige Ziele richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen einzubeziehen. Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102, 104, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Gemäß polizeilichem Definitionssystem PMK werden Straftaten in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin/des Täters in die *Phänomenbereiche PMK -links-*, *PMK -rechts-*, *PMK -ausländische Ideologie-* und *PMK -religiöse Ideologie-* sowie *PMK -sonstige Zuordnung-* unterteilt.[205]

Der *PMK -links-* werden Straftaten zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind der PMK -links- Taten zuzuordnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Grundsätzlich werden die staatlichen, gesellschaftlichen und kapitalistischen Strukturen von der linken Szene abgelehnt. Stattdessen wird ein „herrschaftsfreies“, anarchistisches System angestrebt. Gesellschaftliche Konfliktthemen werden im Sinne ihrer „revolutionären“ Ziele aufzugreifen und zu instrumentalisieren versucht.

[205] BKA 2023c, S. 7 ff.

Der *PMK -rechts-* werden Straftaten zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der *PMK -ausländische Ideologie-* werden Straftaten zugerechnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter ist unerheblich.

Der *PMK -religiöse Ideologie-* werden Straftaten zugeordnet, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war und die Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird.

Aufgrund geringer Fallzahlen werden die beiden Letztgenannten aggregiert als *PMK -AI/RI-* ausgewiesen.

Dem Phänomenbereich *PMK -sonstige Zuordnung- (PMK -SZ-)* werden Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin/des Täters eine politische Motivation aufweisen, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Einordnung in einen bestimmten Phänomenbereich (rechts, links, ausländische oder religiöse Ideologie) ermöglichen. Erscheinungsformen, die in der Regel als „nicht zuzuordnen“ klassifiziert werden, sind beispielsweise Verschwörungstheoretiker/Querdenker und eine Vielzahl von Ausprägungen der Reichsbürger- sowie Selbstverwalterideologie, sofern keine eindeutige rechtsgerichtete Motivation handlungsleitend ist. Der bisherige Phänomenbereich *PMK -nicht zuzuordnen- (PMK -NZ-)* wurde zum 1. Januar 2023 inhaltsgleich in *PMK -SZ-* umbenannt. In der Justiz ist der Terminus „PMK -nicht zuzuordnen-“ weiterhin in Verwendung.

Themenfelder beschreiben in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des/der Täter(s) die Motivlage. Die Themenfelder werden als Oberthemenfeld(er) (OTF) ggf. mit Unterthemenfeld(ern) (UTF) im bundesweit abgestimmten Definitionssystem PMK dargestellt. Bei der Erfassung mit politischer Motivation begangener Delikte ist immer ein Themenfeld anzugeben.

Das OTF *Hasskriminalität* bezeichnet PMK-Straftaten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen der Täterin/des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung/Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens der Täterin/des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit), oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der Täterin/des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.[206]

[206] BKA 2023c, S. 6 f.

„Reichsbürger/Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungserzählerische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren, weshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Bis 2022 wurden PMK-Straftaten mit der hier beschriebenen Motivation im OTF „Reichsbürger/Selbstverwalter“ erfasst. 2023 wurde das OTF „Verschwörungserzählung“ etabliert, dem das Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ nun als UTF zugeordnet wurde.

Aus einer politischen Motivation heraus begangene Straftaten werden im *Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)* erfasst. Anders als bei der PKS werden PMK-Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (Eingangsstatistik, Kapitel 1.2).

Zentrale Befunde

- **Anstieg der gesamten PMK-Fallzahlen:** 2022 erreichten die polizeilich erfassten PMK-Fälle ihren absoluten Höchststand. Trotz eines Rückgangs 2023 bleiben die Fallzahlen weiterhin über dem Niveau zu Beginn des Berichtszeitraums.
- **Stark erhöhte Häufigkeitszahl:** In Relation zur Einwohnerzahl ist Sachsen doppelt so stark von PMK-Straftaten betroffen wie der Bundesdurchschnitt (2023: 141 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; bundesweit: 71).
- **Altersstruktur der Tatverdächtigen:** Ein Großteil der Tatverdächtigen sind Erwachsene (ca. 75 Prozent), wobei der Anteil Jugendlicher im Bereich PMK -links- am höchsten ist.
- **Anstieg der Ermittlungsverfahren:** Die Staatsanwaltschaften verzeichneten steigende Neueingänge im Berichtszeitraum, insbesondere im Bereich PMK -rechts-.
- **Zunahme der Hasskriminalität:** Hasskriminalität nimmt in Sachsen zu und weist eine höhere Häufigkeitszahl als bundesweit erhoben auf, was auf zunehmende Spannungen und Konflikte in der Gesellschaft hindeutet.
- **Anstieg der Opferzahlen:** Die Anzahl der Opfer politisch motivierter Gewalt ist seit 2019 kontinuierlich gestiegen, wobei die meisten Fälle einen Bezug zur PMK -rechts- und PMK -links- haben.
- **Gesellschaftliche Konflikte als Treiber:** Die PMK-Zahlen stiegen 2021 und 2022 deutlich an, vor allem durch Proteste gegen COVID-19-Maßnahmen. Weitere Konflikte, wie der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der sich infolge der Anschläge auf Israel intensivierende Nahost-Konflikt, führten zu einem Zuwachs an Straftaten, motiviert durch ausländische oder religiöse Ideologien.
- **Einzelereignisse haben großen Einfluss auf PMK-Zahlen:** 2022 standen 46 Prozent aller PMK-Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen, wobei vor allem die sogenannten Montagsproteste gegen Corona-Schutzmaßnahmen hervorzuheben sind. 2023 verdreifachte sich die Zahl der Tatverdächtigen in der PMK -links- infolge einer einzelnen Demonstrationslage.
- **Bedrohungslage für Amtsträgerinnen und Amtsträger:** Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger haben zugenommen, was sich im Phänomenbereich PMK -SZ- widerspiegelt und zeigt, dass die Bedrohung für politische Verantwortungsträger hoch bleibt.

- **Auswirkungen auf Amts-/Mandatsausübung:** 2021 wurden Amts- und Mandatspersonen zu den Auswirkungen von Übergriffen auf Ihre Arbeit befragt. Sie berichteten vereinzelt auch über Gedanken, ihr Amt bzw. Mandat niederzulegen, und zeigten sich besorgt, dass die Leistungsfähigkeit von Politik und Verwaltung negativ beeinträchtigt würde.
- **Hoher Anteil an Propagandadelikten in der PMK -rechts-:** Propagandadelikte gehören zu den häufigsten Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und sind besonders in der PMK -rechts- dominant. In Sachsen machen sie mindestens zwei Drittel aller PMK -rechts-Fälle aus. Die hohe Fallzahl ist auf die einfache Begehungsweise sowie die konsequente behördliche Erfassung zurückzuführen. Zudem sind Zeichen und Symbole der rechten Szene häufig strafrechtlich relevant.
- **PMK-Gewaltkriminalität:** Der Anteil der politisch motivierten Gewaltdelikte an der Gesamt-PMK lag zwischen 2019 und 2023 zwischen fünf und neun Prozent. Trotz Schwankungen entfallen im aktuellen Berichtszeitraum die meisten Fälle auf den Bereich der PMK -links-, während die Zahlen im Bereich PMK -rechts- bis 2023 konstant blieben.
- **Hass und Hetze im Netz:** Die Verbreitung von Hasskriminalität und extremistischen Inhalten wird zunehmend durch das Internet begünstigt. Besonders im Bereich PMK -rechts- ist ein starker Anstieg von Hasspostings und digitaler Hetze zu beobachten.
- **Steigende Sachbeschädigungen in Wahljahren:** Ein deutlicher Anstieg von Sachbeschädigungen an Wahlplakaten, mitunter auch an Parteibüros und weiteren Einrichtungen von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern ist vor allem in Wahljahren zu verzeichnen.
- **Wachsende Aktivität der Reichsbürgerbewegung:** Die Zahl der der Reichsbürgerbewegung zugeordneten Straftaten hat sich seit 2019 deutlich erhöht, was auf eine stärkere Aktivität dieser Gruppe hindeutet. Dieser Umstand spiegelte sich auch in der bundesweiten Bevölkerungsbefragung wider. Mehr als der Hälfte der befragten Personen nimmt die Reichsbürgerbewegung als eine Gefahr für die Demokratie wahr.
- **Bedrohungswahrnehmung durch Extremismus:** Die Bevölkerung zeigt hohe Besorgnis über extremistische Bedrohungen, insbesondere gegenüber Rechtsextremismus, islamischem Extremismus und der Reichsbürgerbewegung. Die Bedrohungswahrnehmung durch Linksextremismus ist ebenfalls gestiegen, jedoch weniger stark ausgeprägt als beim Rechtsextremismus.
- **Ressortübergreifende Zusammenarbeit:** Das Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus wurde etabliert und koordiniert präventive und repressive Maßnahmen, unterstützt durch ein Expertennetzwerk für Beratungen vor Ort.

3.3.1 Entwicklung im Hellfeld

3.3.1.1 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 100: Entwicklung der PMK-Fallzahlen, 2019–2023[207]

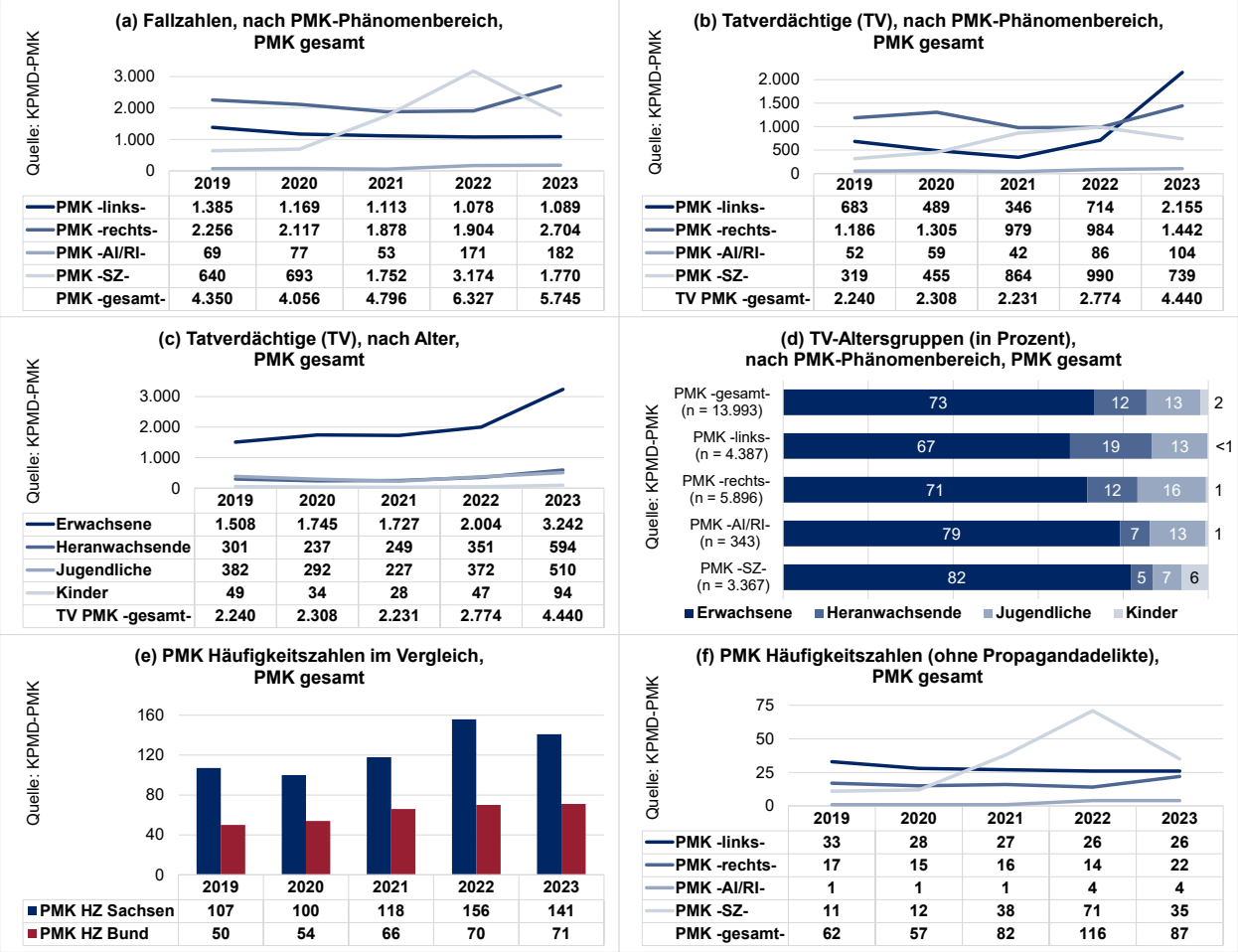

(a) PMK-Fallzahlen Sachsen

2019 galt mit einer Fallzahl von insgesamt 4.350 polizeilich erfassten Straftaten der PMK zunächst als Rekordjahr seit Erfassung der PMK-Zahlen. Befeuert durch einen immensen Anstieg der Fallzahlen im Phänomenbereich PMK -SZ- wurde dieser Wert 2022 mit einer Gesamtfallzahl von 6.327 noch einmal deutlich übertroffen (Abb. 100a). Selbst nach einem Rückgang um gut neun Prozent lag der Wert 2023 mit 5.745 Fällen noch immer deutlich über dem Ausgangswert von 2019. 2019 bis 2023 lässt sich für die PMK -links- ein leichter Rückgang von 1.385 (2019) auf 1.089 Fälle (2023) beobachten, wobei die Fallzahl in den letzten drei Jahren stabil auf einem Niveau von knapp 1.100 Fällen verharrt. Mit Ausnahme des Jahres 2022 wurden die meisten PMK-Straftaten im Bereich der PMK -rechts- erfasst. Die Fälle im Bereich PMK -AI/RI- spielen statistisch betrachtet nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings wurden – bedingt durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie durch die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel – zum Ende der Berichtszeit vermehrt einfache PMK-Straftaten festgestellt, die durch eine ausländische Ideologie bzw. religiös motiviert waren. Die Bedrohungslage in diesem Bereich zeichnet sich vielmehr durch eine abstrakte Anschlagsgefahr aus, die bei wenigen möglichen Fällen aber hochaufwendige polizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen kann.

Der Anstieg im Bereich PMK -SZ- steht im Zusammenhang mit den zahlreichen Protesten gegen das Handeln der Politik in Bund und Land im Zu-

[207] BMI 2020a; BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.

sammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, aber auch den Kriegshandlungen Russlands in der Ukraine. Mit einem Abklingen der Brisanz dieser Themen 2023 sanken die Fallzahlen in diesem Bereich deutlich. Allerdings zeichnet sich bei Straftaten im Bereich der PMK -rechts- ein deutlicher Zuwachs um 42 Prozent von 1.904 (2022) auf 2.704 (2023) ab.

(b) bis (d) Tatverdächtige

Die Zahlen der PMK-Tatverdächtigen korrespondieren lediglich 2019 bis 2021 mit der Entwicklung der Fallzahlen der PMK. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg von 2.231 im Jahr 2021 auf 2.774 im Jahr 2022, jedoch nicht im gleichen Maße wie die Fallzahlen. Ein noch auffälligerer Unterschied zeigt sich im Jahr 2023, in dem trotz eines Rückgangs der Fallzahlen auf 5.745 ein erheblicher Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen auf 4.440 zu verzeichnen war (Abb. 100b). Diese Diskrepanzen in den letzten beiden Jahren des Betrachtungszeitraums sind auf die Besonderheiten der damit verbundenen Straftaten zurückzuführen. Zu Beginn des Jahres 2022 wurden unzählige nicht angezeigte Versammlungslagen polizeilich festgestellt. Gemäß der damaligen Rechtsprechung stellten diese einen Verstoß gegen das Sächsische Versammlungsgesetz dar und wurden als Straftaten im Bereich der PMK erfasst. Da in diesen nicht angezeigten Versammlungslagen oftmals keine Versammlungsleiterinnen und -leiter benannt bzw. festgestellt werden konnten, erfolgten die Anzeigen der Straftaten in der Regel gegen Unbekannt.

Nach Phänomenbereich

Der starke Anstieg der Anzahl der Tatverdächtigen im Jahr 2023 ist wiederum auf ein Einzelereignis zurückzuführen: Trotz eines gerichtlichen Verbots versammelten sich über 1.000 Personen zu einer Versammlung, die daraufhin von der Polizei aufgelöst wurde. Verbunden mit diesem Einzelereignis wurden somit verschiedene Straftaten erfasst, denen allerdings eine sehr hohe Zahl an Tatverdächtigen zugeordnet werden konnte. Da es sich hierbei um eine Demonstration der linken Szene handelte, erhöhte sich die Zahl der Tatverdächtigen der PMK -links- von 2022 auf 2023 um das Dreifache.

Bis zum Jahr 2021 ist in fast allen PMK-Phänomenbereichen ein Rückgang der Tatverdächtigenzahlen zu beobachten. Im starken Kontrast dazu steht der Bereich der PMK -SZ-, in dem ein Anstieg von 319 Tatverdächtigen (2019) auf 864 (2021) erfasst wurde, resultierend vor allem aus Straftaten, die in einem Demonstrationszusammenhang erfasst wurden. Während der COVID-19-Pandemie formierten sich zahlreiche Proteste, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie richteten. Auch die Proteste unterlagen Auflagen, die sich aus den Maßnahmen ergaben. Oftmals kam es dabei zu Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, die im Demonstrationsgeschehen die Maßnahmen bzw. Demonstrationsauflagen kontrollierten bzw. durchsetzten. Die Straftaten der hier festgestellten Tatverdächtigen erfüllten mit der ihnen zugrunde liegenden Motivation die Merkmale der PMK. Allerdings war es zumeist nicht möglich, diese einer eindeutigen Positionierung den Bereichen der PMK -links- bzw. PMK -rechts- oder einer ausländischen bzw. religiösen Motivation zuzuordnen, weshalb sie in der PMK -SZ- erfasst wurden. Mit der schrittweisen Rücknahme der Corona-Schutzmaßnahmen und dem damit verbundenen Rückgang des Demonstrationsgeschehens verringerten sich auch die Zahlen in diesem Bereich. Demgegenüber lässt sich aber auch der bei den Fallzahlen beschriebene Anstieg der Straftaten in den Phänomenbereichen PMK -AI/RI- und PMK -rechts- bei der Darstellung der Tatverdächtigenzahlen am Ende des Berichtszeitraums erkennen.

Nach Alter

Die Zahl aller Tatverdächtigen der PMK hat sich im Berichtszeitraum fast verdoppelt (+98 Prozent). Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei erfassten Kindern (+92 Prozent) und Heranwachsenden (+97 Prozent) beobachten (Abb. 100c). Die Anzahl der Jugendlichen stieg hingegen deutlich langsamer (+33 Prozent), wohingegen der größte Zuwachs in der Gruppe der Erwachsenen (+115 Prozent) festgestellt wurde.

Somit bilden die erwachsenen Tatverdächtigen auch im Bereich der PMK die größte Gruppe. Von allen Tatverdächtigen, die 2019 bis 2023 mit mindestens einer PMK-Straftat erfasst wurden, sind knapp drei Viertel älter als 21 Jahre (Abb. 100d). Kleiner fällt dieser Anteil in den Phänomenbereichen PMK -links- und PMK -rechts- aus. Der größte Anteil jüngerer Tatverdächtiger wurde im Bereich PMK -links- festgestellt: Fast ein Drittel war bei der Begehung einer PMK-Straftat jünger als 21 Jahre. Heranwachsende Tatverdächtige machten dabei 19 Prozent aller Tatverdächtigen der PMK -links- aus, was bei einem Vergleich aller PMK-Bereiche für diese Altersgruppe den Höchstwert darstellt. In der PMK -rechts- waren 29 Prozent der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt noch nicht im Erwachsenenalter. Jugendliche Tatverdächtige stellten bei der PMK -rechts- 16 Prozent aller Tatverdächtigen. Dies ist bei einer Betrachtung aller PMK-Bereiche der höchste Wert für diese Altersgruppe.

(e) und (f) PMK-Häufigkeitszahlen im Vergleich

Vergleicht man die PMK-Fallzahlen von Sachsen und dem Bundesgebiet in Relation zur Einwohnzahl miteinander, wird sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Bund ein deutlicher Anstieg der PMK von 2019 bis 2023 erkennbar (Abb. 100e). Dabei fällt das prozentuale Wachstum bundesweit mit 42 Prozent stärker aus als jenes in Sachsen (32 Prozent). Von größerer Bedeutung ist jedoch der deutliche Unterschied der Belastung der PMK-Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die im Berichtszeitraum in Sachsen etwa doppelt so hoch ausfällt wie im gesamten Bundesgebiet.

Propagandadelikte[208] gehören phänomenübergreifend zu den häufigsten Straftaten der PMK, sind jedoch vorrangig im Bereich der PMK -rechts- angesiedelt. Bundesweit machten sie mehr als die Hälfte und in Sachsen mindestens zwei Drittel der PMK -rechts- aus. Die hohen Fallzahlen sind auf eine einfache Begehungsweise (ohne Opfer, unabhängig von Zeit bzw. Örtlichkeit) und eine konsequente Erfassung und Beanzeigung von Schriftzügen und Kennzeichen zurückzuführen. Auch wenn sie – zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit des Fallaufkommens zwischen den jeweiligen PMK-Phänomenbereichen – aus den nachfolgenden Bewertungen ausgeschlossen werden, sollten Propagandadelikte nicht verharmlost werden.

Bei Ausklammerung der Propagandadelikte fallen die HZ im Bereich PMK -rechts- deutlich niedriger aus. Doch auch bei dieser Betrachtungsweise sind die oben beschriebenen Entwicklungen der Phänomenbereiche innerhalb Sachsens stabil (Abb. 100f). In der PMK -SZ- bleibt der starke Anstieg der Delikte von 2020 bis 2022, dem ein deutlicher Rückgang bis 2023 folgt, bestehen. Zeitgleich mit dem Absinken dieser HZ steigen die Werte im Bereich der PMK -rechts-. Dieser Verlauf ist, wenn auch auf einem deutlich niedrigeren Niveau, auch bundesweit zu beobachten (Tab. 48, Anhang).

[208] Verbreiten von Propagandamitteln oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, §§ 86, 86a StGB.

Abb. 101: Entwicklung der PMK-Fallzahlen im Themenfeld der Hasskriminalität sowie Gewaltkriminalität, 2019–2023

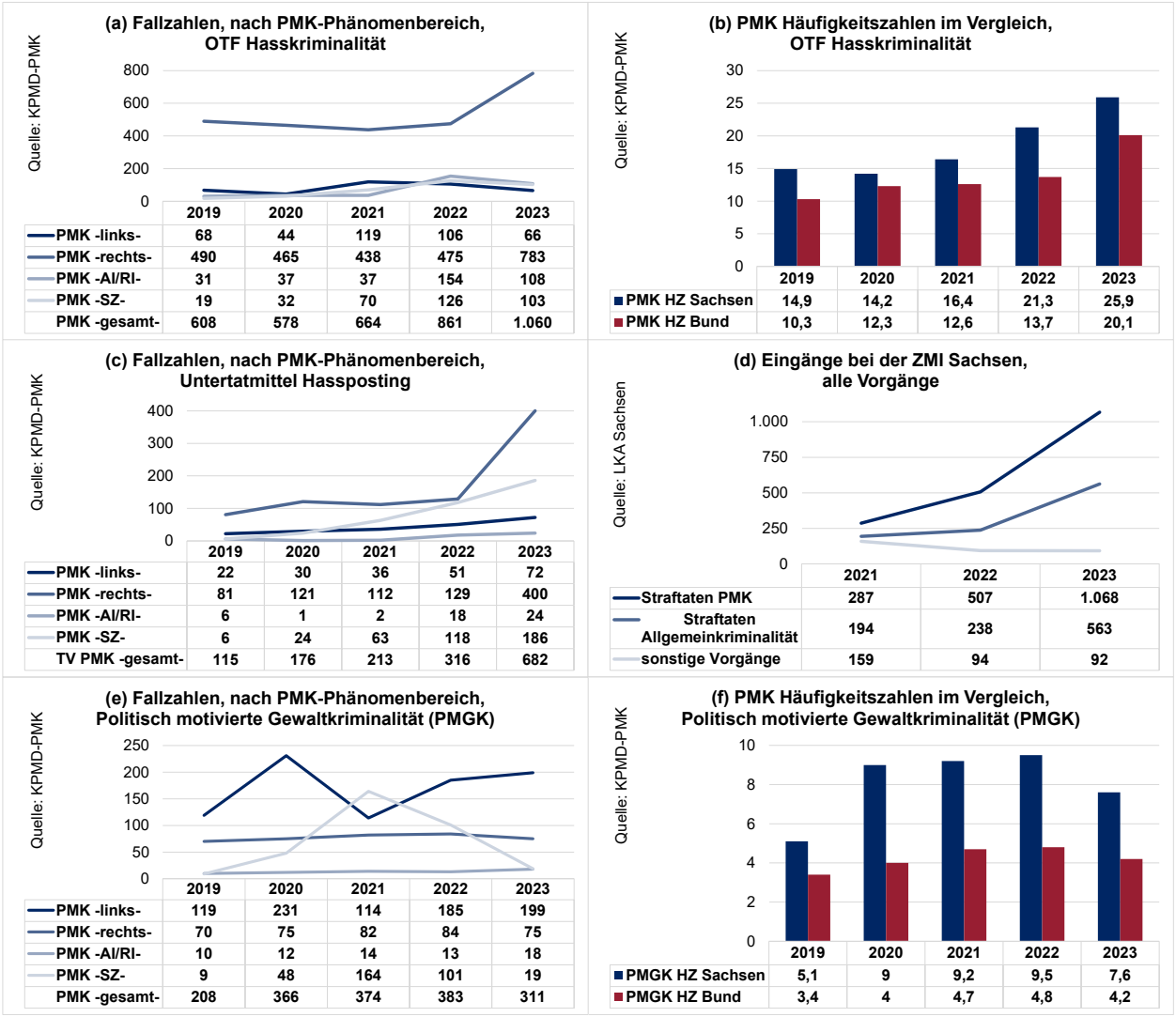

(a) und (b) Fallentwicklung Hasskriminalität

Die Fallzahlen im OTF Hasskriminalität schwankten in den ersten drei Jahren des Betrachtungszeitraums zwischen insgesamt 578 und 664 (Abb. 101a). 2022 und 2023 ist dann ein starker Zuwachs der Zahlen zu verzeichnen, wobei 2023 mit 1.060 Fällen der Höchststand erreicht wurde.

In allen Phänomenbereichen lassen sich Schwankungen der Hasskriminalität beobachten. Eine Besonderheit stellt jedoch das Jahr 2023 dar: Der Anstieg der Fallzahl geht 2023 ausschließlich auf Straftaten der PMK -rechts- zurück. In allen anderen Phänomenbereichen sanken die Fallzahlen in dieser Zeit, während die Zahl rechter Hasskriminalität um fast zwei Drittel steigt. Die Straftaten der Hasskriminalität wurden überwiegend im Phänomenbereich PMK -rechts- erfasst. In der Berichtszeit machen diese PMK-Straftaten mehr als die Hälfte aller PMK-Fälle in Sachsen aus. Dies entspricht auch weitestgehend der Verteilung der bundesweiten Fallzahlen (Tab. 49, Anhang).

In Relation zur Einwohnerzahl ist Sachsen stärker von PMK-Straftaten der Hasskriminalität betroffen als das Bundesgebiet (Abb. 101b; Tab. 50, Anhang). So liegt die HZ der Hasskriminalität im Jahr 2023 bundesweit bei 20 und in Sachsen bei 26 Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. 2019 bis 2023 bedeutet dies für das gesamte Bundesgebiet einen Zuwachs der HZ um 95 Prozent, wohingegen in Sachsen der Zuwachs mit 74 Prozent etwas geringer ausfällt.

(c) und (d) Hass und Hetze im Netz

Auch der digitale Raum ist betroffen von politisch motivierter Hasskriminalität. Soziale Netzwerke und Messenger haben sich als feste Bestandteile der Kommunikation und des Datenaustauschs etabliert, bieten aber auch Raum für strafbewährte Handlungen, ohne dabei face-to-face interagieren zu müssen. Dies begünstigt die Entstehung von Hasskriminalität in den solchen Netzwerken und kann diese ebenso zusätzlich beschleunigen.[209]

Vorurteilsgeleitete Straftaten (Kriterien wie bei Hasskriminalität) und zusätzlich Straftaten gegen politisch Engagierte (unabhängig des OTF Hasskriminalität), die als ein Beitrag im oder über das Internet mehreren Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht werden, werden gemäß KPMD-PMK unter Nennung des Tatmittels Hassposting registriert.[210] Abb. 101c zeigt, wie von 2019 bis 2022 die Zahl der Hasspostings insgesamt stetig gestiegen ist. In der Zusammensetzung dieser Straftaten sind auch hier die Fälle der PMK -rechts- bestimmend. Bis 2022 stieg die Zahl der Hasspostings, die der Gruppe PMK -SZ- zugeordnet wurden, und erreichte damit beinahe das Niveau der PMK -rechts-. 2023 kam es schließlich zu einem sehr starken Aufwachsen der Gesamtzahl, auch weil die Zahl der rechtsgerichteten Fälle sprunghaft anstieg. Die bundesweiten Zahlen für Hasspostings verhielten sich ähnlich (Tab. 50, Anhang), wobei 2022 die Fallzahl der PMK -SZ- höher liegt als die der PMK -rechts-.

Seit 2021 können Hasskommentare bei der Zentralen Meldestelle für Hasskriminalität im Internet (ZMI) am LKA Sachsen gemeldet werden. 2022 ist diese in die Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK (ZIT-PMK) integriert worden und in den Wirkbetrieb gewechselt.[211] Zugleich ist die ZMI BKA als bundesweite Anlaufstelle in den Wirkbetrieb gestartet. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene werden von den ZMI Meldungen entgegengenommen, auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft und an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.[212] Seither ist in jedem Jahr ein deutlicher Zuwachs des Auftragsvolumens der ZMI am LKA Sachsen zu verzeichnen. Der exponentielle Anstieg der Vorgänge, bei denen es sich um PMK-Straftaten handelt (Abb. 101d), ist auch auf den beschriebenen ZMI-Prozess zurückzuführen. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Wachstum zu rechnen.

(e) und (f) Gewaltdelikte

Politisch motivierte Gewaltkriminalität (PMGK) ist die Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Das Definitionssystem PMK fasst dabei den Gewaltbegriff weiter als in der Allgemeinkriminalität. Die PMGK umfasst folgende Deliktbereiche:

- Tötungsdelikte,
- Körperverletzungen,
- Brand- und Sprengstoffdelikte,
- Landfriedensbruch,
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Bahn- und Straßenverkehr,
- Freiheitsberaubung,
- Raub,
- Erpressung,
- Widerstandsdelikte sowie
- Sexualdelikte.

Der Anteil der Gewaltdelikte an der PMK -gesamt- in den Jahren 2019 bis 2023 betrug zwischen fünf und neun Prozent (2019: 4,8 %, 2020: 9,0 %, 2021: 7,8 %, 2022: 6,0 %, 2023: 5,4 %). Nach mehrjährigem Anstieg in den Jahren 2019 bis 2022 sank die politisch motivierte Gewaltkriminalität im Jahr 2023 um 19 Prozent. Dies resultierte insbesondere aus den gesunkenen Fallzahlen im Phänomenbereich PMK -SZ-. Deliktisch überwiegen Körperverletzungsdelikte, tätliche Angriffe und Widerstandshandlungen sowie Landfriedensbrüche und Brandstiftungen. Die meisten politisch motivierten Gewaltdelikte entfallen auf

[209] BKA 2024b.
[210] LT-Drucksache 7/15028, S. 2.
[211] Goebel et al. 2023, S. 296 f.
[212] Mehr zum ZMI-Prozess unter *https://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/KontaktBesondereThemen/MeldestelleHetzeImInternet/meldestelle_node.html*.

den Phänomenbereich PMK -links-. Die Anzahl der Gewaltdelikte der PMK -rechts- bewegt sich in den Jahren 2019 bis 2023 in einem Korridor von 70 bis 84 Fällen (durchschnittlich 77 Fälle) pro Jahr.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist Sachsen stärker von politisch motivierter Gewaltkriminalität (PMGK) betroffen als der bundesweite Durchschnitt. Im Jahr 2023 beträgt die Häufigkeitszahl der PMGK bundesweit 4,2 Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, während sie in Sachsen mit 7,6 deutlich höher liegt. Zwischen 2019 und 2023 verzeichnete das gesamte Bundesgebiet einen Anstieg der Häufigkeitszahl um 24 Prozent, während der Zuwachs in Sachsen mit 49 Prozent noch ausgeprägter ausfällt.

Abb. 102: Entwicklung weiterer PMK-Fallzahlen, 2019–2023[213]

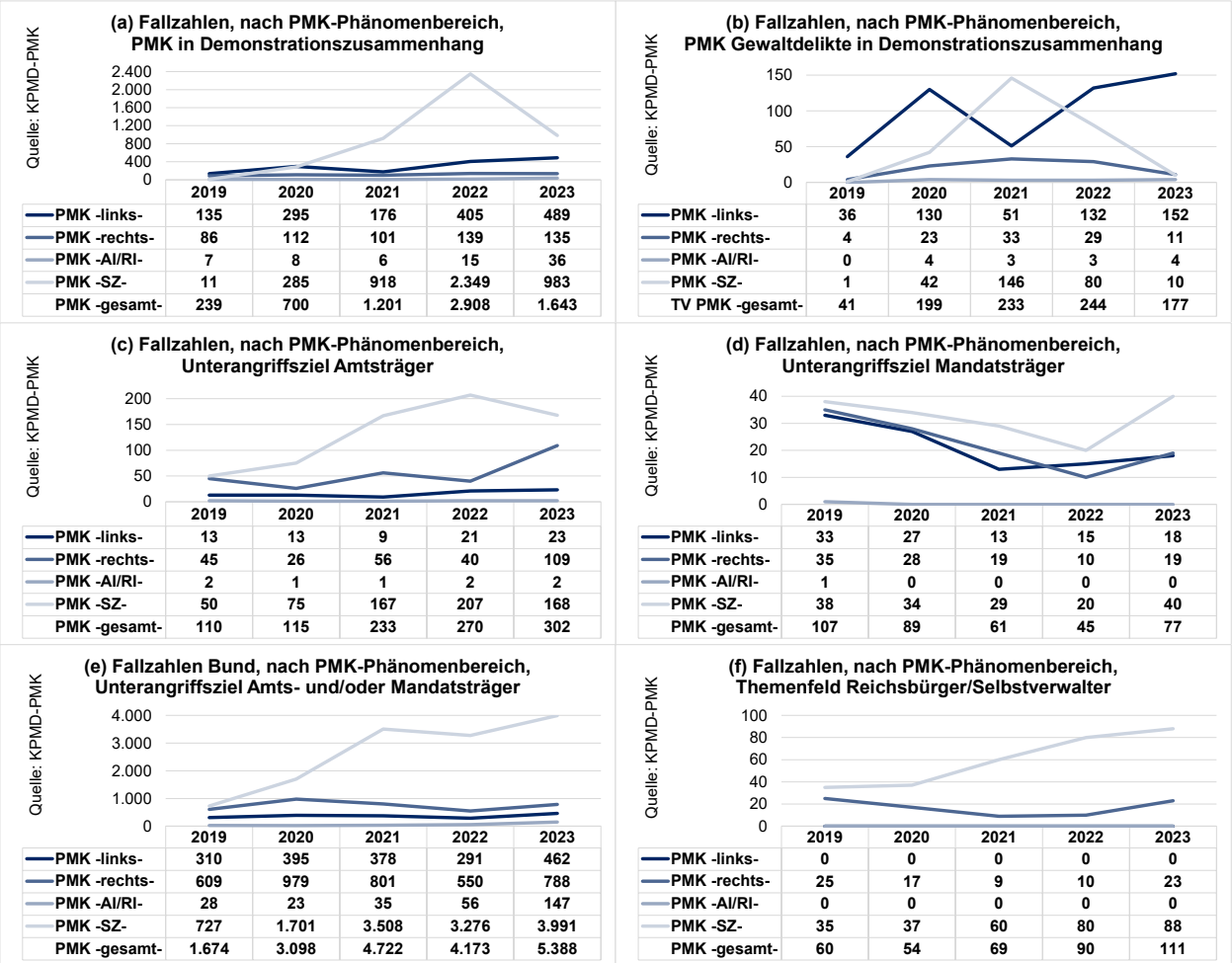

(a) und (b) PMK-Straftaten bei Demonstrationen

Wie oben beschrieben war das Jahr 2022 geprägt von zahlreichen PMK-Straftaten, die im Zusammenhang mit Demonstrationsereignissen (Verstöße gegen das Sächsische Versammlungsgesetz; Widerstandsdelikte etc.) erfasst wurden. Abb. 102a zeigt diese Entwicklung differenziert nach Phänomenbereich noch einmal auf. Bis zum Jahr 2020 überwiegen hier linke Straftaten. Ebenso ist ersichtlich, dass Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationsereignissen häufiger im Bereich der PMK -links- als in der PMK -rechts- polizeilich erfasst wurden. 2021 gingen die Fallzahlen in diesen beiden Phänomenbereichen zurück und seither werden die meisten Straftaten bei Demonstrationen der PMK -SZ- zugeordnet. Den absoluten Höchststand erreichte

[213] Bundesweite Fallzahlen: BMI 2020a; BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.

dieser Wert 2022, als über alle Phänomenbereiche 2.908 Straftaten erfasst wurden, die mit einer Demonstration in Verbindung gebracht werden konnten. Dies machte fast die Hälfte des gesamten PMK-Straftatenaufkommens des Jahres 2022 aus. Gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz ist jede nicht angezeigte Versammlung eine Straftat. Aufgrund des großen Demonstrationsgeschehens in den Jahren 2021 bis 2023 mit dem absoluten Höhepunkt 2022, dominieren die Verstöße gegen das Sächsische Versammlungsgesetz die PMK-Fallzahlen, die im Zusammenhang mit Demonstrationsereignissen erfasst wurden. Weitere Deliktformen mit Demonstrationsbezug sind Beleidigungen und Sachbeschädigungen. Abb. 102b zeigt die Verteilung der politisch motivierten Gewaltdelikte,[214] die auf Demonstrationen während des Berichtszeitraums festgestellt wurden. Hierbei handelte es sich vor allem um Körperverletzungsdelikte (§§ 223 und 224 StGB) sowie Widerstandsdelikte gegen bzw. Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte (§§ 113, 114 StGB). Die Fallzahlen werden maßgeblich von Gewaltdelikten im Bereich der PMK -links- dominiert. Nur 2021 kam es zu einem starken Rückgang in diesem Phänomenbereich. In jenem Jahr erreichten stattdessen die Gewaltdelikte im Bereich der PMK -SZ- ihren absoluten Höchststand und machten über 60 Prozent aller entsprechenden Fälle der PMK aus.

(c) bis (e) Straftaten gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger

Im aktuellen Berichtszeitraum kommt es nahezu zu einer Verdreifachung der Straftaten gegen Amtsträgerinnen und -träger (Abb. 102c). Im Verlauf der fünf betrachteten Jahre stiegen die Fallzahlen in den Bereichen PMK -links- leicht (zehn Fälle; +77 Prozent) und im Bereich PMK -rechts- (64 Fälle; +142 Prozent) stark an. Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die durch eine ausländische oder religiöse Ideologie motiviert waren, spielen statistisch betrachtet nur eine untergeordnete Rolle. Dem stehen die entsprechenden Fallzahlen der PMK -SZ- gegenüber, die sich von 2019 (50 Fälle) bis 2022 (207 Fälle) mehr als vervierfachten. Zwar sinkt dieser Wert 2023 (168 Fälle) wieder, liegt aber immer noch deutlich über der summierten Fallzahl aller anderen vier Phänomenbereiche.

Bezogen auf das Jahr 2023 wurden am häufigsten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz[215] sowie üble Nachrede, Verleumdung von Personen des politischen Lebens als gegen Amtsträgerinnen und -träger gerichtete Straftatbestände erfasst. Politisch motivierte Gewaltstraftaten spielten nur eine untergeordnete Rolle und wurden nur zweimal mit dem Unterangriffsziel Amtsträgerinnen und -träger erfasst.

Auch die gegen Mandatsträgerinnen und -träger gerichteten Straftaten sind von den Fallzahlen der PMK -SZ- bestimmt (Abb. 102d). Im gesamten Berichtszeitraum liegt die PMK -SZ- teils mit deutlichem Abstand über den Werten der weiteren Phänomenbereiche. Bezogen auf die PMK -gesamt- kam es von 2019 bis 2022 zu einem Rückgang der PMK-Straftaten gegen Mandatsträgerinnen und -träger um mehr als die Hälfte. 2023 stieg dieser Wert jedoch wieder deutlich an: Die Fallzahlen der PMK -SZ- (40 Fälle) sowie der PMK -rechts- (19 Fälle) verdoppelten sich im Vergleich zum Vorjahr und auch die linksmotivierten Straftaten nahmen leicht zu. Trotz dieses Anstiegs im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums ist für die Bereiche PMK -links- und PMK -rechts- von 2019 bis 2023 ein Rückgang der Fallzahlen um 45 Prozent zu beobachten.

2023 waren diese Straftatbestände geprägt von Beleidigungen sowie übler Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens. Wie auch bei den Amtsträgerinnen und -trägern spielen Gewaltdelikte gegen Mandatsträgerinnen

[214] Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der PMK, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäterinnen und Straftäter erkennen lässt. Der Gewaltbegriff ist hier weiter gefasst als im Bereich der Allgemeinen Kriminalität (PKS) und umfasst die folgenden Deliktsbereiche: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte.

[215] Hierunter sind vor allem zahlreiche nicht angezeigte Versammlungslagen (sogenannte Montagsproteste) erfasst, bei denen explizit gegen Amtspersonen gerichtete Meinungsäußerungen getätigt wurden.

und Mandatsträger statistisch nur eine untergeordnete Rolle.

Die hier beschriebene Steigerung der in Sachsen registrierten Übergriffe auf Amts- und/oder Mandatsträgerinnen und -träger entspricht weitestgehend den gesamtdeutschen Entwicklungen (Abb. 102e). Bundesweit lässt sich beobachten, dass in den letzten fünf Jahren die Zahl der Straftaten gegen Vertreterinnen und Vertreter des Staats deutlich zugenommen hat (Tab. 51, Anhang). Hervorzuheben ist jedoch, dass diese Übergriffe sich nicht einem der eigentlichen PMK-Phänomenbereiche zuordnen lassen können und zum überwiegenden Teil im Bereich der PMK -SZ- erfasst wurden.

(f) Reichsbürger und Selbstverwalter

Im Berichtszeitraum wurden über den KPMD-PMK insgesamt 384 dem Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugeordnete PMK-Straftaten erfasst (Abb. 102f). Von 60 Fällen (2019) stieg diese Zahl auf 111 Fälle (2023), also fast auf das Doppelte. Keine dieser Straftaten wurde den Phänomenbereichen PMK -links- oder PMK -AI/RI- zugeordnet. Knapp 22 Prozent dieser Fälle konnten mit einer politisch rechten Orientierung in Verbindung gebracht werden. Der Großteil dieser Straftaten ließ sich allerdings keinem bestimmten Phänomenbereich zuordnen und wurde demzufolge unter PMK -SZ- subsumiert. Die mit diesem Phänomenbereich verbundenen Straftaten haben 2019 bis 2023 mit einem Anstieg um 151 Prozent auch den größten Zuwachs erfahren.

Bei den hier dargestellten Fallzahlen ist davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung der Tatmotive – die Straftat selbst ausschlaggebend für die Zuordnung zum Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ war. Personen aus dieser Szene können jedoch auch Straftaten begehen, ohne dass diese automatisch diesem Themenfeld bzw. der PMK selbst zugeordnet werden. Dies könnte die quantitativen Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Fallzahlen der Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene im Berichtszeitraum erklären (Kapitel 3.3.1.2).

3.3.1.2 Justiziell erfasste Fälle

Abb. 103: Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Kennzahlen im Bereich der PMK und Hasskriminalität, 2019–2023

(a) Neueingänge der Staatsanwaltschaften, PMK nach Kategorien

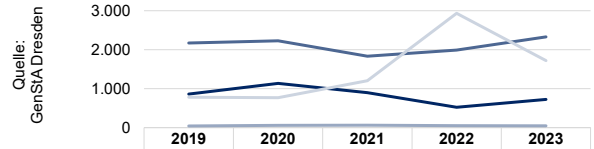

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	862	1.134	896	522	723
PMK -rechts-	2.172	2.228	1.831	1.988	2.328
PMK -AI/RI-	44	59	62	49	46
PMK -NZ-	782	767	1.205	2.933	1.721
PMK -gesamt-	3.860	4.188	3.994	5.492	4.818

(b) Neueingänge der Staatsanwaltschaften, PMK - rechts - und Unterkategorien

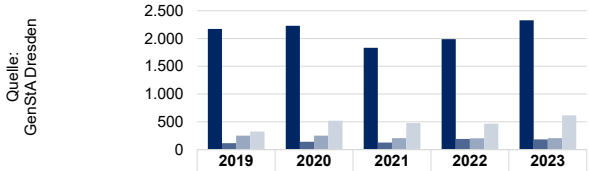

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -rechts-	2.172	2.228	1.831	1.988	2.328
davon antisemitisch	115	142	128	192	183
davon fremdenfeindlich	252	251	207	204	205
davon mittels Internet	324	519	477	465	615

(c) Neueingänge nach Staatsanwaltschaften, PMK gesamt

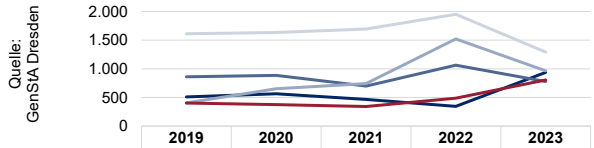

	2019	2020	2021	2022	2023
StA Chemnitz	508	563	466	344	937
StA Dresden	861	884	699	1.064	778
StA Görlitz	404	651	742	1.522	966
StA Leipzig	1.612	1.633	1.694	1.951	1.291
StA Zwickau	402	374	341	487	805

(e) Neueingänge der Staatsanwaltschaften, Hasskriminalität mit Unterkategorien

	2019	2020	2021	2022	2023
gesamt	879	792	950	1.086	811
antisemitisch	108	147	201	182	143
behindertenfeindlich	7	7	9	14	3
christenfeindlich	5	1	4	2	6
fremdenfeindlich	301	332	342	274	223
islamfeindlich	44	40	26	10	18
sexuelle Orientierung/Identität	16	18	44	31	46
sonstige Motive/ unbekannt	0	0	0	362	271
mittels Internet	159	249	382	495	483

(d) Neueingänge nach Staatsanwaltschaften, PMK nach Kategorien (2019 bis 2023)

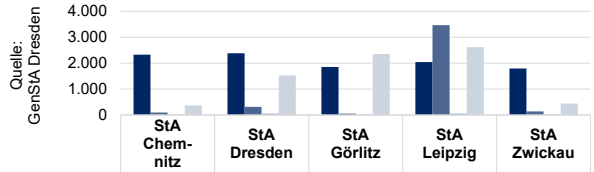

	StA Chemnitz	StA Dresden	StA Görlitz	StA Leipzig	StA Zwickau
PMK -rechts-	2.330	2.381	1.857	2.043	1.797
PMK -links-	98	315	59	3.465	142
PMK -AI/RI-	18	58	18	56	22
PMK -NZ-	372	1.532	2.351	2.617	448

(f) Neueingänge nach Staatsanwaltschaften, Hasskriminalität gesamt

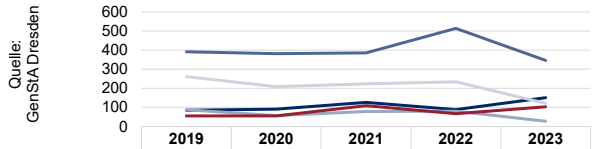

	2019	2020	2021	2022	2023
StA Chemnitz	85	91	126	88	151
StA Dresden	391	381	385	514	346
StA Görlitz	87	57	78	80	27
StA Leipzig	261	208	223	234	121
StA Zwickau	55	55	109	67	103

(g) Ermittlungsverfahren gegen Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter

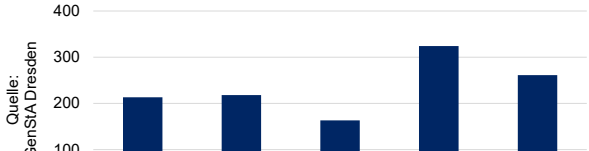

	2019	2020	2021	2022	2023
Verfahren	213	218	163	324	261

Ermittlungsverfahren der PMK und der Hasskriminalität werden in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften jeweils besonders statistisch gekennzeichnet. Die Darstellungen der Datenlagen beider Bereiche erfolgen dementsprechend getrennt. Die erfassten Ermittlungsverfahren können, müssen aber nicht zwingend Schnittmengen zwischen beiden Phänomenbereichen aufweisen.

(a) bis (d) PMK

In den Jahren 2019 (3.860), 2020 (4.188) und 2021 (3.994) blieb die Anzahl der insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich der PMK auf einem ähnlich hohen Niveau. Den Höchststand erreichten die Verfahrenseingänge 2022 (5.492). Obgleich diese anschließend wieder sanken, lagen sie 2023 (4.818) dennoch erheblich über dem Niveau der Jahre 2019 bis 2021. Der massive Anstieg 2022 war auf

die deutliche Zunahme der Ermittlungsverfahren im Bereich der PMK -nicht zuzuordnen-[216] zurückzuführen.

Die eingegangenen Ermittlungsverfahren in den Bereichen PMK -ausländische Ideologie- (durchschnittlich 20 Verfahren) und PMK -religiöse Ideologie- (durchschnittlich 32 Verfahren) spielten 2019 bis 2023 quantitativ nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der Fokus der nachfolgenden Bewertung soll daher auf den Bereichen PMK -rechts-, PMK -links- und PMK -nicht zuzuordnen- liegen, da sich hier die größten Schwankungen und Veränderungen zeigen.

Der größte Anteil der eingegangenen Ermittlungsverfahren entfällt auf die PMK -rechts-. Die Verfahrenseingänge aus diesem PMK-Bereich hatten sich 2019 und 2020 zunächst auf einem etwa ähnlich hohen Niveau bewegt, bevor sie 2021 deutlich zurückgingen. Im Anschluss stieg die Anzahl der Ermittlungsverfahren jedoch wieder und erreichte im Berichtszeitraum ihren Höchststand im Jahr 2023, wobei allerdings das Niveau mit dem des Jahres 2020 vergleichbar ist (Abb. 103a).

Die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten ist bei einem Vergleich der Jahre 2019 (115) und 2023 (183) beachtlich gestiegen – mit Höchststand im Berichtszeitraum im Jahr 2022 (192). Hingegen hat die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen fremdenfeindlicher Straftaten 2019 (252) bis 2022 (204) durchgehend abgenommen und verzeichnete 2023 (205) nur einen minimalen Anstieg. Die Verfahrenseingänge wegen Straftaten mittels Internet sind bei einem Vergleich der Jahre 2019 (324) und 2023 (615) erheblich angestiegen und haben sich fast verdoppelt (Abb. 103b).

Im Bereich der PMK -links- ist die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren von 2019 (862) bis 2023 (723) gesunken. Allerdings unterlagen die Verfahrenseingänge während des Berichtszeitraums deutlichen Schwankungen, wobei der Höchststand 2020 (1.134) und der Tiefststand im Jahr 2022 (522) erreicht wurden.

Ein sehr starker Anstieg eingegangener Ermittlungsverfahren ist im Bereich der PMK -nicht zuzuordnen- festzustellen. 2021 (1.205) ist die Anzahl dieser Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren 2019 (782) und 2020 (767) um mehr als die Hälfte gestiegen. Anschließend haben sich die Verfahrenseingänge im Jahr 2022 (2.933) sprunghaft nochmals mehr als verdoppelt, bevor sie 2023 (1.721) wieder deutlich sanken. Zu einem erheblichen Teil dürfte diese Entwicklung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Straftaten, die in diesem Zusammenhang beispielsweise bei Versammlungslagen oder im Internet begangen wurden, konnten vielfach nicht den konventionellen Bereichen PMK -rechts- oder PMK -links- zugeordnet werden.

Im Bereich der PMK zeigten sich regionale Unterschiede und Schwerpunkte, die anhand der Datenlage der einzelnen sächsischen Staatsanwaltschaften verdeutlicht werden. Bei der GenStA Dresden geführte Ermittlungsverfahren blieben hier unberücksichtigt, wurden allerdings in der vorstehenden Gesamtdarstellung für den Freistaat Sachsen miterfasst. Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig 2019 bis 2023 die meisten Ermittlungsverfahren im Bereich der PMK (8.181; 37 Prozent) eingegangen. Es folgten die Staatsanwaltschaften Dresden (4.286; 20 Prozent), Görlitz (4.285; 20 Prozent) und Chemnitz (2.818; 13 Prozent). Die wenigsten PMK-Ermittlungsverfahren gingen bei der Staatsanwaltschaft Zwickau (2.409; elf Prozent) ein (Abb. 103c).

In den Bezirken der Staatsanwaltschaften Chemnitz, Dresden und Zwickau dominierte der Bereich PMK -rechts- im Vergleich zu den anderen Phänomenbereichen deutlich (Abb. 103d). Allerdings überstiegen in Dresden im Jahr 2021 die Verfahrenseingänge der PMK -nicht zuzuordnen- einmalig jene der PMK -rechts-. Der Bereich PMK -nicht zuzuordnen- ist in Dresden von 2019 (223) bis 2022 (459) kontinuierlich gewachsen. 2023 (210)

[216] In der Justiz ist der Terminus „PMK -nicht zuzuordnen-“ weiterhin in Verwendung, während er im polizeilichen Bereich zum 1. Januar 2023 inhaltsgleich in „PMK -sonstige Zuordnung-“ umbenannt wurde.

sanken die Verfahrenseingänge deutlich und halbierten sich im Vergleich zum Vorjahr. In Görlitz spielt der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- eine zentrale Rolle. In Leipzig liegt der Schwerpunkt hingegen im Bereich PMK -links-. Lediglich 2022 dominierten Verfahrenseingänge der PMK -nicht zuzuordnen- (1.015), gefolgt von denjenigen der PMK -rechts- (478) und der PMK -links- (449). In Chemnitz und Zwickau spielt der Bereich PMK -nicht zuzuordnen- hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

(e) und (f) Hasskriminalität

Der Hasskriminalität werden im Alltagssprachgebrauch in der Regel Straftaten zugeordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Auch § 46 Abs. 2 S. 2 StGB greift menschenverachtende Beweggründe und Ziele als strafzumessungserheblich auf. Das Gesetz nennt insoweit als Unterfälle ausdrücklich rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe und Ziele. Als sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB werden nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur Tatmotive erfasst, die sich als symbolischer, stellvertretender Akt gegen das durch das Opfer mit seiner Gruppenzugehörigkeit symbolisierte Anderssein richten, z. B. gegen eine Behinderung oder gegen den gesellschaftlichen Status (etwa bei Obdachlosen), sondern auch islamfeindliche, christenfeindliche, antiziganistische oder sonstige gegen die religiöse Einstellung oder ethnische Zugehörigkeit des Opfers gerichtete Beweggründe des Täters.[217]

Bei der Interpretation der Eingangszahlen der Staatsanwaltschaften ist zu beachten, dass im Rahmen der statistischen Erfassung der Hasskriminalität eine Unterkategorie nicht zwingend ausgewählt werden muss. Auch die Auswahl mehrerer Unterkategorien ist möglich. Überdies werden seit dem Jahr 2022 „sonstige Motive/unbekannt“ als neue Unterkategorie erfasst.

Die Gesamtanzahl der Verfahrenseingänge aus dem Bereich der Hasskriminalität bewegte sich im Zeitraum 2019 bis 2023 jährlich zwischen 792 Verfahren und 1.086 Verfahren. Zuletzt sind die neu eingegangenen Ermittlungsverfahren 2023 (811) im Vergleich zum Vorjahr (1.086) um knapp 25 Prozent gesunken.

Von den acht Unterkategorien sind in statistischer Hinsicht die Straftaten mittels Internets sowie die Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation und solche aufgrund antisemitischer Motivation von Bedeutung. Zudem ist die im Jahr 2022 aufgenommene Unterkategorie „Sonstige Motive/unbekannt“ hervorzuheben. Alle anderen Unterkategorien sind in statistischer Hinsicht nur von untergeordneter Bedeutung (Abb. 103e).

Ebenso wie im Bereich der PMK bestehen auch im Bereich der Hasskriminalität regionale Unterschiede und Schwerpunkte, die anhand der Datenlage der einzelnen sächsischen Staatsanwaltschaften verdeutlicht werden (Abb. 103f). Bei der GenStA Dresden geführte Ermittlungsverfahren bleiben hier wiederum unberücksichtigt. Sie wurden jedoch in der Gesamtdarstellung für den Freistaat Sachsen miterfasst. Die meisten Ermittlungsverfahren (2.017) sind im Zeitraum 2019 bis 2023 bei der Staatsanwaltschaft Dresden eingegangen, gefolgt von der Staatsanwaltschaft Leipzig (1.047), der Staatsanwaltschaft Chemnitz (541), der Staatsanwaltschaft Zwickau (389) und schließlich der Staatsanwaltschaft Görlitz (329).

Die zahlreichsten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation waren 2019 bis 2023 bei der Staatsanwaltschaft Leipzig zu verzeichnen (578), gefolgt von den Staatsanwaltschaften Dresden (423), Chemnitz (233), Görlitz (114) und Zwickau (102). Gleiches gilt für Verfahrenseingänge wegen Straftaten aufgrund antisemitischer Motivation (Leipzig: 301; Dresden: 203; Chemnitz: 133; Görlitz: 44; Zwickau: 31). Hingegen sind die meisten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten mittels Internet im Berichtszeitraum bei der Staatsanwaltschaft Dresden (543) eingegangen, gefolgt von den Staatsanwaltschaften Leipzig (374), Chemnitz (276), Zwickau (229) und Görlitz (164).

[217] BT-Drs. 20/5913, S. 41; BT-Drs. 19/17741, S. 19 m. w. N.

(g) Reichsbürger und Selbstverwalter

Die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften erfassten Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge gegen „Reichsbürgerinnen bzw. Reichsbürger“ sowie „Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“ beläuft sich im Berichtszeitraum auf Werte zwischen 163 (2021) und 324 (2022). Eine klare Tendenz ist dabei nicht zu erkennen (Abb. 103g).

Besonders öffentlichkeitswirksame oder herausragende Verfahren sind in den Zuständigkeitsbereichen der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht bekannt geworden. Im Rahmen der sogenannten Coronaproteste war zwar festzustellen, dass vermehrt auch Vertreterinnen und Vertreter der Reichsbürgerszene mit bei den Protesten und „Spaziergängen“ anwesend waren. Hieraus haben sich allerdings, abgesehen von zumeist versammlungsrechtlichen Verstößen, keine Sachverhalte von Bedeutung ergeben.

3.3.1.3 Entwicklung der Opferzahlen

Abb. 104: Entwicklung der Opferkennzahlen im Bereich der PMK Gewaltdelikte, 2019–2023[218]

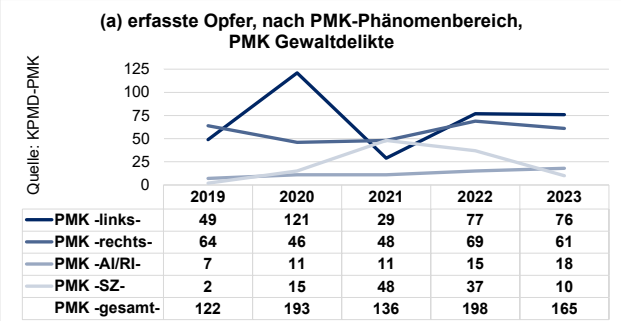

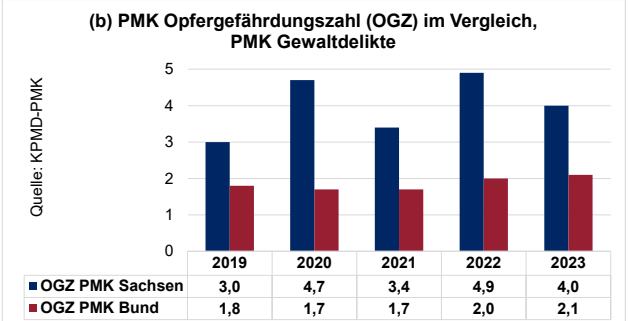

Der Großteil der PMK-Straftaten gehört nicht zu jenen Delikten, bei denen Angaben über die Opfer erfasst werden. Daher beschränken sich die Ausführungen zu den Opferzahlen der PMK ausschließlich auf politisch motivierte Gewaltdelikte. Die Zahl der Opfer aller PMK-Delikte unterliegt dabei starken Schwankungen (Abb. 104a). 2019 bis 2023 stieg sie von insgesamt 122 auf 265 Opfer. 2020 und 2022 wurden jeweils fast 200 Opfer politisch motivierter Gewaltdelikte registriert. Insgesamt wurden die meisten Opfer über die gesamte Berichtszeit hinweg in den Phänomenbereichen PMK -rechts- (288 Opfer) und PMK -links- (352 Opfer) verzeichnet.

Auch bundesweit ist ein Anstieg der Opferzahlen zu verzeichnen (Tab. 52, Anhang). Dieser unterliegt jedoch weniger Schwankungen und erreichte 2023 mit insgesamt 1.759 Opfern von PMK-Gewaltdelikten seinen Höhepunkt.

Abb. 104b stellt die sächsischen und bundesweiten Opferzahlen politisch motivierter Gewalttaten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dar (Opfergefährdungszahlen). Auch hier sind die beschriebenen Entwicklungen – Anstieg und Schwankungen – in Sachsen und im Bundesgebiet zu erkennen. Zudem wird deutlich, dass es in Sachsen etwa doppelt so wahrscheinlich ist, Opfer eines politisch motivierten Gewaltdelikts zu werden wie im gesamten Bundesgebiet.

[218] Bundesweite Fallzahlen: BMI 2020a; BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.

3.3.2 Entwicklung im Dunkelfeld

Die PMK stellt eine Sonderform der Kriminalität dar, da erst die Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters die Anhaltspunkte dafür liefern, ob der Straftat eine politische Motivation zugrunde lag. Dies hat zur Folge, dass neben den echten Staatsschutzdelikten[219] grundsätzlich jede Straftat unter den entsprechenden Umständen als PMK-Delikt erfasst werden könnte. Bezogen auf die Vielfalt zugrundeliegender Tatmotivationen sowie des Spektrums der möglichen Deliktsformen gibt es zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die in den unterschiedlichsten Formen politisch motivierte Übergriffe jenseits des polizeilichen Hellfelds sehr spezifisch erfassen. Dies liegt oftmals auch darin begründet, dass PMK-Straftaten gegen Minderheiten oder vulnerable Gruppen gerichtet sind.

Die in diesem Kapitel angestrebte Betrachtung des Dunkelfelds versucht, stärker auf die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung der Entwicklung des Extremismus und die empfundene Bedrohung der demokratischen Ordnung abzuzielen (Abb. 105).

3.3.2.1 Bevölkerungsbefragungen SKiD 2024[220] und SKiSAX 2022

Abb. 105: Empfundene Bedrohung durch Extremismus sowie wahrgenommene Entwicklung der PMK im Vergleich

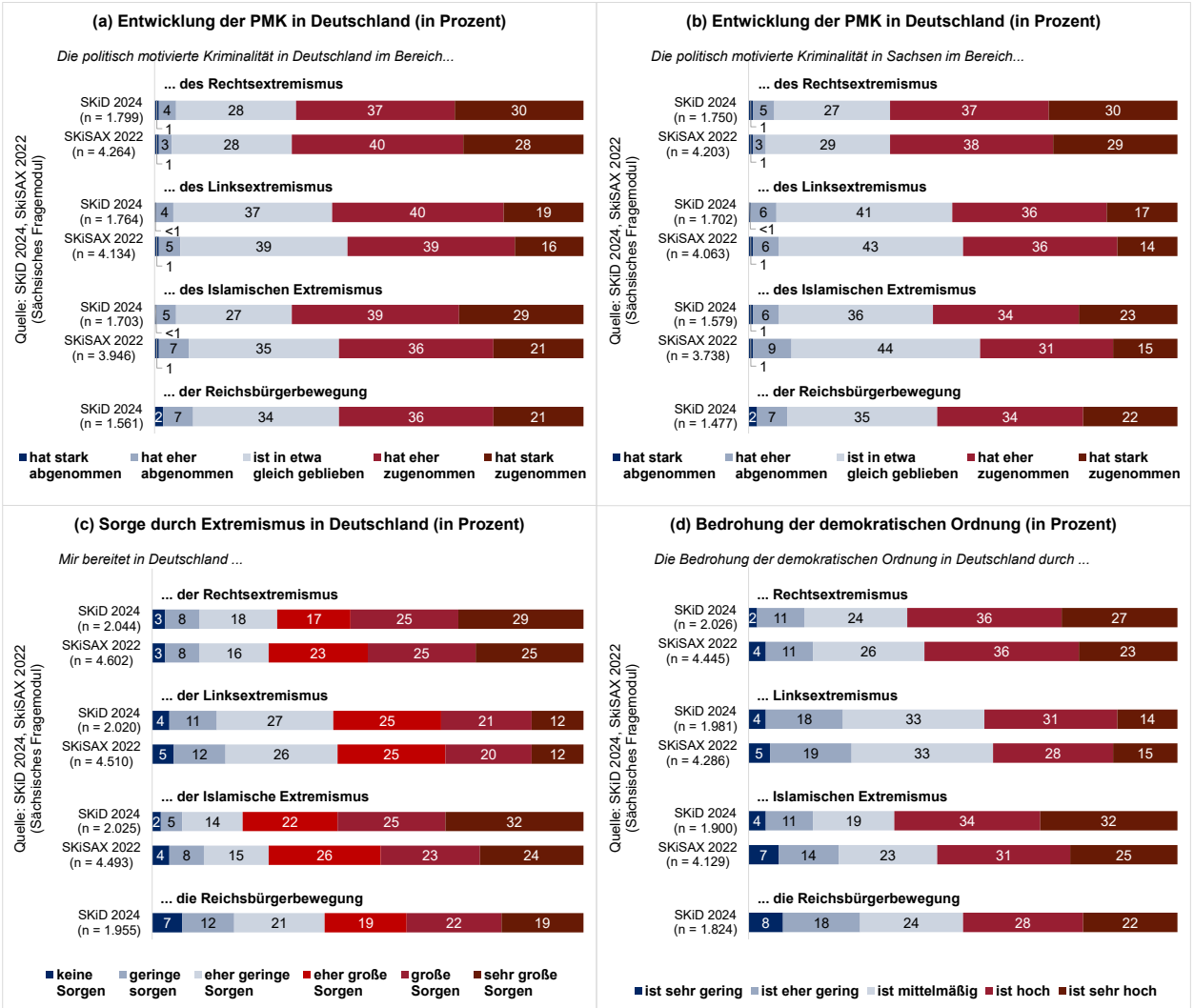

[219] Tatbestände gemäß §§ 80a–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102, 104, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB).

[220] Bei den Daten der SKID 2024-Befragung handelt es sich um vorläufige Ergebnisse (Siehe Kapitel 2.1.2, Fußnote 38)

Im Sommer 2024 wurden die Teilnehmenden der durch das BKA durchgeführten bundesweiten Befragung Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD 2024) um eine Bewertung gebeten, wie sich die PMK aus ihrer Sicht in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung entwickelt hat. Abb. 105 weist ausschließlich die Verteilung der Antworten der sächsischen Befragten aus, die eine konkrete Bewertung abgegeben hatten. Diejenigen, die die Antwortoption „Kann ich nicht beurteilen“ gewählt haben, wurden aus der hier dargestellten Verteilung ausgeschlossen. Bereits im Sommer 2022 wurden diese Bewertungen in der Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Sachsen“ (SKiSAX 2022) inhaltsgleich abgefragt.[221] Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Einschätzungen der Befragten aus den Jahren 2022 und 2024 in einen zeitlichen Kontext zu setzen.

(a) Einschätzung der Entwicklung der PMK in Deutschland

Die Einschätzung einer „eher bis starken Zunahme“ extremistisch motivierter Strömungen in Deutschland ist unter den Befragten im Bereich des Rechtsextremismus am höchsten und von 2022 (67 Prozent) bis 2024 (68 Prozent) um einen Prozentpunkt leicht gestiegen (Abb. 105a).

Der Linksextremismus und der islamische Extremismus haben in der Einschätzung der Befragten von 2022 zu 2024 eine deutlich stärkere Zunahme erfahren (Linksextremismus: +4 Prozentpunkte; islamischer Extremismus: +11 Prozentpunkte). Dennoch bewertet über ein Drittel der Befragten in beiden Jahren die Entwicklung des Linksextremismus als „in etwa gleich geblieben“. Eine Veränderung der Einschätzung zeigt sich beim islamischen Extremismus: Der Anteil der Befragten, die ihn als „in etwa gleich geblieben“ einschätzen, sank von 35 Prozent auf 27 Prozent.

Die Bedrohungswahrnehmung durch die Reichsbürgerbewegung in Deutschland wurde erstmals in der Studie SKiD 2024 abgefragt. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass aus ihrer Sicht diese Bedrohung in Deutschland eher bis stark zugenommen habe (57 Prozent). Lediglich neun Prozent der Befragten sind der Meinung, dass diese extremistische Strömung „eher bis stark abgenommen“ habe.

(b) Einschätzung der Entwicklung der PMK in Sachsen

Zwischen den Einschätzungen der Entwicklung des Rechtsextremismus in Sachsen zeigen sich von 2022 zu 2024 keine Unterschiede (Abb. 105b). Bezogen auf den Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen wählten sowohl 2022 als auch 2024 zwei Drittel der Befragten die Kategorien „eher zugenommen“ und „stark zugenommen“.

Die Wahrnehmung einer Bedrohungszunahme durch den Linksextremismus hat in Sachsen von 2022 bis 2024 etwas zugenommen. Der Anteil der Befragten, die den Linksextremismus als „eher bis stark zugenommen“ wahrnehmen, ist von 50 Prozent (2022) auf 53 Prozent (2024) gestiegen – eine Zunahme von drei Prozentpunkten.

Auch in Sachsen wird der islamische Extremismus als zunehmende Bedrohung wahrgenommen – trotz verhältnismäßig sehr geringer PMK-Fallzahlen (Kapitel 3.3.1.1; Abb. 100a). Der Anteil der Einschätzungen, dass die Bedrohung eher bis stark zugenommen habe, stieg hier von 46 Prozent im Jahr 2022 auf 56 Prozent im Jahr 2024.

Die Bedrohungswahrnehmung durch die Reichsbürgerbewegung in Sachsen ähnelt der Einschätzung für das Bundesgebiet. Über die Hälfte der Befragten (56 Prozent) ist der Meinung, dass die Bedrohungslage durch die Reichsbürgerbewegung „eher bis stark zugenommen“ habe, was auf eine zunehmende öffentliche Wahrnehmung dieser Bewegung als sicherheitsrelevante Bedrohung hindeutet.

(c) Sorge durch Extremismus in Deutschland

Abb. 105c zeigt die Bewertungen der sächsischen Bevölkerung, inwieweit ihnen einzelne extremistische Strömungen Sorgen bereiten. Die Mehrheit der Befragten (etwa drei Viertel) äußert „eher

[221] Eine Ausnahme bildet die Frage zur Reichsbürgerbewegung, die erstmals in der Studie SKiD 2024 erfasst wurde.

große“ bis „sehr große“ Sorgen hinsichtlich des Rechtsextremismus und des islamischen Extremismus. Dabei sticht der islamische Extremismus mit einem Anstieg von 73 Prozent im Jahr 2022 auf 79 Prozent im Jahr 2024 als größte Sorge hervor, während die Sorge vor dem Rechtsextremismus auf einem hohen, aber stabilen Niveau verbleibt.

In beiden Erhebungsjahren äußerten die Befragten deutlich seltener, dass ihnen der Linksextremismus „eher große“ bis „sehr große Sorgen“ bereite. 2022–2024 kam es zu einer Zunahme von einem Prozentpunkt auf 58 Prozent.

Die Reichsbürgerbewegung wurde 2024 erstmals abgefragt und wird von 60 Prozent der Befragten als „eher große“ bis „sehr große“ Sorge empfunden. Gleichzeitig wurde in Bezug auf diese Bewegung mit sieben Prozent der größte Wert für die Einschätzung erfasst, sich keine Sorgen zu machen.

(d) Bedrohung der demokratischen Grundordnung durch Extremismus

2024 sahen die sächsischen Befragten die demokratische Grundordnung durch Rechtsextremismus stärker bedroht als noch 2022. Die Mehrheit der Bevölkerung (2022: 59 Prozent; 2024: 63 Prozent) bewertete diese Bedrohungslage als hoch oder sehr hoch (Abb. 105d).

Auch der islamische Extremismus wird 2024 in Sachsen stärker als Bedrohung der demokratischen Grundordnung wahrgenommen. Hier kam es sogar zu einem deutlicheren Anstieg der Einschätzungen für eine „hohe“ oder „sehr hohe Bedrohung“ von 56 Prozent im Jahr 2022 auf 66 Prozent im Jahr 2024.

Die Bedrohungswahrnehmung durch den Linksextremismus hat nur leicht zugenommen (2022: 43 Prozent; 2024: 45 Prozent), bleibt jedoch insgesamt auf einem niedrigen Niveau.

Die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Studie SKiD 2024 bewerteten die Reichsbürgerbewegung ebenfalls als deutliche Bedrohung für die demokratische Grundordnung. Die Hälfte der Befragten sah in dieser Bewegung eine Gefahr für die Demokratie.

Zusammenfassung

Alles in allem zeigt sich, dass die Besorgnis über Extremismus in Deutschland und speziell in Sachsen 2024 gegenüber 2022 zugenommen hat, was auf eine wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung für extremistische Bedrohungen hindeutet. Der Rechtsextremismus bereitet dabei größere Sorge als andere Formen. Aber auch die Bedrohungswahrnehmungen durch Linksextremismus, islamischem Extremismus und insbesondere die Reichsbürgerbewegung erreichten erhöhte Werte. Die Reichsbürgerbewegung wurde hier erstmals in die Bewertungen aufgenommen und von den Befragten in ihrer Gefährlichkeit für die demokratische Grundordnung als relevant eingeordnet.

3.3.2.2 Studie: Präventive Strategien zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatspersonen (Land Brandenburg)

Abb. 106: Ausgewählte Studienergebnisse zu Einschüchterung, Hetze und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatspersonen (MIK BB 2022)

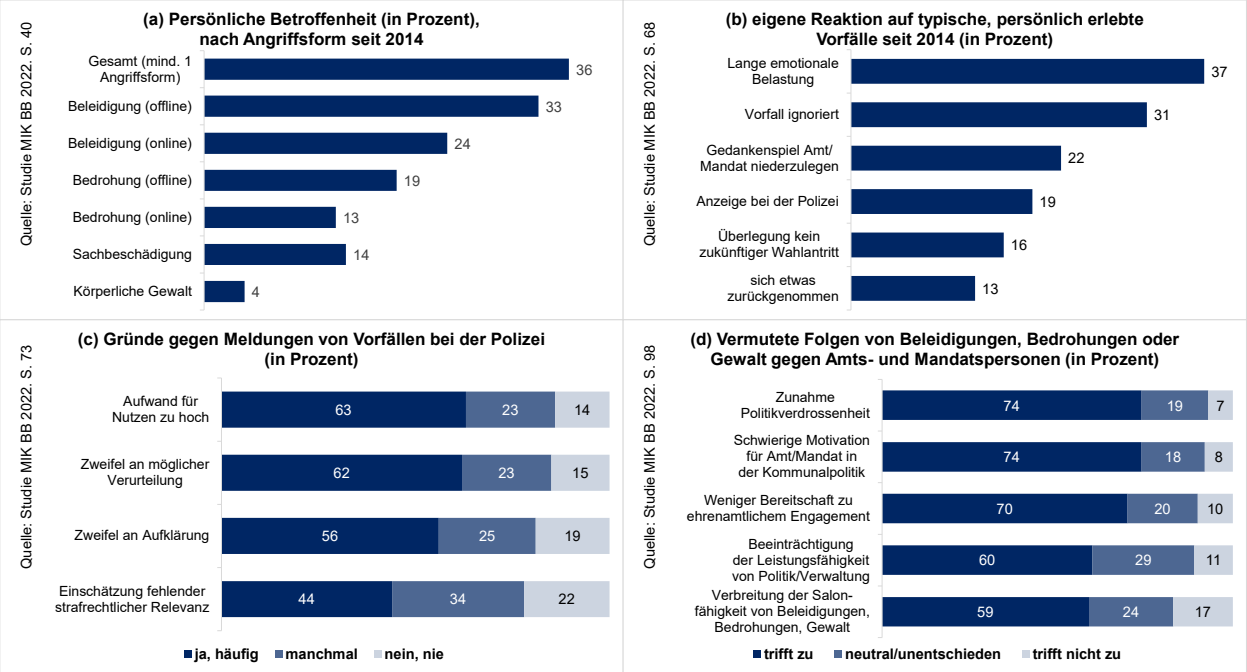

Im Sommer 2021 wurden im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Amts- und Mandatspersonen zu ihren Erfahrungen mit Einschüchterungen, Hetze und Gewalt in der Zeit zwischen 2014 und 2021 befragt. Dabei wurden verschiedene Befragungsmethoden angewendet: Etwa 1.500 brandenburgische Amts- und Mandatspersonen nahmen schriftlich an einer umfangreichen quantitativen Bestandsaufnahme teil, während 49 weitere Amts- und Mandatspersonen telefonisch (problemzentrierte, vertiefende qualitative Studie) zu ihren persönlichen Erfahrungen und zur Einschätzung der Situation befragt wurden.[222]

Ein gutes Drittel der Befragten gab an, 2014 bis 2021 mindestens einmal persönlich Beleidigungen, Bedrohungen oder Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Amt oder im Mandat erlebt zu haben (Abb. 106a). Dabei handelte es sich überwiegend um Beleidigungen. Es ließ sich differenzieren, dass sexistische Beleidigungen ausschließlich gegen Frauen gerichtet waren, während politische Beleidigungen gezielt Akteure an den politischen Rändern angriffen, etwa durch Begriffe wie „Nazischweine“ oder „Scheiß Linke“.[223] Den Beleidigungen folgten in der berichteten Häufigkeit Bedrohungen. Diese ließen sich in personenbezogene Drohungen (Morddrohungen, Gewaltandrohung, Vergewaltigungsdrohungen gegenüber Frauen), Bedrohungen der Familie („dich und deine Familie aufhängen“) sowie Bedrohungen gegen Kollegen bzw. Kolleginnen oder die Verwaltung insgesamt differenzieren.[224] Weitere 14 Prozent der Befragten berichteten von Sachbeschädigungen und nur ein kleiner Teil (vier Prozent) wurde 2014 bis 2021 Opfer eines gewalttätigen Übergriffs.

Die Studie konnte überdies aufzeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Übergriffs mit steigender Kommunengröße zunahm.[225] Ebenso erhöhte sich das Risiko, online beleidigt oder bedroht zu

[222] MIK BB 2022, S. 23 ff.
[223] MIK BB 2022, S. 41.
[224] MIK BB 2022, S. 42 f.
[225] MIK BB 2022, S. 45 f.

werden, je häufiger die befragten Amts- und Mandatspersonen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in sozialen Netzwerken aktiv waren.[226]

Die am häufigsten genannte Reaktion auf die Übergriffe war eine längere emotionale Belastung (Abb. 106b). 13 Prozent der Befragten gaben an, sich infolge eines solchen Ereignisses bewusst in ihrem Amt oder Mandat zurückgenommen zu haben. Jede bzw. jeder Sechste zog in Erwägung, zukünftig nicht mehr zu Wahlen anzutreten, und 22 Prozent spielten mit dem Gedanken, ihr Amt bzw. Mandat niederzulegen. Drei von zehn Befragten ignorierten die Vorfälle und ein knappes Fünftel zeigte die Übergriffe bei der Polizei an. Das Anzeigeverhalten variierte je nach Art des Übergriffs. 53 Prozent der Befragten, die eine Bedrohung des Lebens erfuhren, 46 Prozent derjenigen, die körperliche Gewalt erlebten, und 48 Prozent der Opfer einer Sachbeschädigung wählten diesen Weg. Bei Beleidigungen waren es hingegen lediglich 13 Prozent.[227]

Nachfolgend wurden jene Amts- und Mandatspersonen, die Übergriffe auf sie nicht zur Anzeige brachten, zu ihren Beweggründen gefragt. Die meistgenannte Begründung war eine negative Kosten-Nutzen-Abwägung (Abb. 106c), gefolgt von Zweifeln an einer möglichen Verurteilung und der Aufklärung des Vorfalls. Erst auf Rang vier folgt die Einschätzung, dass es den Vorfällen an strafrechtlicher Relevanz fehle.

80 Prozent der Befragten hielten Übergriffe auf Amts- und Mandatspersonen für ein Problem, das mehr Aufmerksamkeit oder systemisches Handeln erfordere.[228] Sie schätzten zudem ein, dass Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt weitere negative Folgen haben können. Drei Fünftel der Befragten hielten es für wahrscheinlich, dass diese Übergriffe die Salonfähigkeit von Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt weiter verbreiten und diese die Leistungsfähigkeit von Politik und Verwaltung beeinträchtigen (Abb. 106d). 70 Prozent vermuteten zudem einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft, ehrenamtlich tätig zu werden. Drei Viertel der Befragten gaben an, dass es aufgrund von Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt schwieriger werden würde, Menschen für ein Mandat oder Amt in der Kommunalpolitik zu motivieren, und solche Übergriffe auch zu mehr Politikverdrossenheit führen würden.

3.3.3 Bewertung

Die politisch motivierte Kriminalität (PMK) in Sachsen hat sich zwischen 2019 und 2023 dynamisch entwickelt. Besonders auffällig ist der Anstieg der Fallzahlen, die 2022 mit 6.327 Fällen ihren Höchststand erreichten. Trotz eines Rückgangs auf 5.745 Fälle im Jahr 2023 bleibt das Niveau weiterhin signifikant über dem Ausgangswert von 2019 (4.350 Fälle). In Relation zur Bevölkerung bleibt Sachsen ein Brennpunkt für PMK-Straftaten, mit einer Häufigkeitszahl von 141 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern doppelt so hoch wie der bundesweite Durchschnitt (71 Fälle). Ein erheblicher Teil der Straftaten entfällt auf Propagandadelikte, insbesondere im Bereich PMK -rechts-. Diese machen mindestens zwei Drittel der PMK -rechts-Fälle aus, was auf die einfache Begehungsweise, die konsequente Erfassung und die im Gegensatz zu anderen Phänomenbereichen erweiterte Strafbewehrung rechtsorientierter Symbole zurückzuführen ist. Daneben spielen ein umfangreiches Protestgeschehen mit versammlungstypischen Delikten sowie die verstärkte Nutzung des Internets eine zentrale Rolle bei der Verbreitung strafbarer Inhalte. Häufigkeit und Anstieg der PMK in Sachsen werden insoweit hauptsächlich von minderschweren Delikten getragen.

Neben der allgemeinen Zunahme von PMK-Delikten ist auch die Zahl der Tatverdächtigen deutlich gestiegen. Während 2021 noch ein Rückgang verzeichnet wurde, erreichte sie 2023 mit 4.440 Tatverdächtigen einen neuen Höchstwert, obwohl die

[226] MIK BB 2022, S. 50.
[227] MIK BB 2022, S. 67 f.
[228] MIK BB 2022, S. 97.

Fallzahlen gesunken sind. Dies ist vor allem auf ein zentrales Ereignis im Bereich PMK -links- zurückzuführen: Eine Demonstrationslage führte zu einer Verdreifachung der Tatverdächtigenzahlen. Die Altersstruktur zeigt, dass der Großteil der Tatverdächtigen mit etwa 75 Prozent Erwachsene sind, während der Anteil Jugendlicher im Bereich PMK-links- überdurchschnittlich hoch ist. Besonders auffällig ist die Zunahme der Opfer politisch motivierter Gewalt, deren Zahl seit 2019 kontinuierlich gestiegen ist und überwiegend Fälle der PMK -links- und der PMK -rechts- betrifft.

Gewaltdelikte stellen mit unter zehn Prozent weiterhin einen kleinen Anteil der PMK dar, wobei die meisten politisch motivierten Gewalttaten dem Bereich PMK -links- zuzurechnen sind. Die Fallzahlen stiegen hier von 119 Fällen im Jahr 2019 auf 199 Fälle im Jahr 2023. In der militanten linken Szene wird Gewalt teils als legitimes, teils als notwendiges Mittel im Kampf gegen den politischen Gegner, den Staat und das kapitalistische System betrachtet. Die Gewalt richtet sich nicht nur gegen rechte Akteure, sondern zunehmend auch gegen Polizei, Wirtschaftsunternehmen und Infrastruktur. Während linke Gewalt häufig mit Konfrontationen gegen Rechtsextreme erklärt wird, zeigen sich darüber hinaus eigenständige Radikalisierungsdynamiken. Berichterstattung über rechtsextreme Themen, Wahlerfolge von populistischen Parteien oder das Gefühl eines erstarkenden Rechtsextremismus können eine verstärkte Mobilisierung der linken Szene bewirken. Proteste gegen Umweltzerstörung und Klimapolitik sind ebenfalls zunehmend mit militanten Aktionen verbunden. Im Bereich PMK -rechts- blieben die Gewaltzahlen hingegen mit 70 bis 84 Fällen pro Jahr weitgehend stabil.

Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der PMK-Zahlen spielen auch gesellschaftliche Konflikte und das diesbezügliche Demonstrationsgeschehen. Besonders in den Jahren 2021 und 2022 führten Proteste gegen Corona-Maßnahmen zu einem massiven Anstieg der Fallzahlen, wobei viele Verstöße gegen das Versammlungsrecht und Widerstandshandlungen keinem klassischen Phänomenbereich zugeordnet werden konnten und daher dem Bereich PMK -SZ- zugerechnet wurden. Die Montagsproteste gegen die Pandemiemaßnahmen machten 2022 fast die Hälfte aller PMK-Delikte aus. Auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie der sich infolge der Anschläge auf Israel intensivierende Nahost-Konflikt führten zu einem Anstieg von Straftaten, die durch ausländische oder religiöse Ideologien motiviert waren. Während die Corona-Proteste nachließen, nahmen die Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen Geflüchtete und deren Unterkünfte zu. In diesem Zusammenhang begingen einzelne Täterinnen und Täter Straftaten, die der PMK -rechts- zuzuordnen sind. Daraus könnte der Anstieg in diesem Phänomenbereich resultieren, insbesondere bei Propagandadelikten, fremdenfeindlicher Hasskriminalität und Hasspostings – während gleichzeitig die Zahlen im Bereich PMK -SZ- im Jahr 2023 zurückgingen.

Ein weiteres zentrales Problem ist die zunehmende Bedrohung von Amts- und Mandatsträgerinnen sowie Amts- und Mandatsträgern. Die Zahl der Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger hat sich seit 2019 fast verdreifacht und lag 2023 bei 302 Fällen. Hierbei dominieren insbesondere Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sowie Beleidigungen und Verleumdungen. Auch Straftaten gegen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben zugenommen, insbesondere im Bereich PMK -SZ-. Besonders in Wahljahren ist ein deutlicher Anstieg von Sachbeschädigungen an Wahlplakaten, mitunter auch an Parteibüros und weiteren politischen Einrichtungen zu verzeichnen. Diese Angriffe richteten sich gegen nahezu alle Parteien, jedoch lag der Schwerpunkt der Täterzuordnung im Bereich PMK -links-. 2021 gaben Amts- und Mandatspersonen in einer Befragung an, dass sie sich durch diese Übergriffe in ihrer Arbeit teilweise eingeschränkt fühlen und vereinzelt über einen Rückzug aus dem Amt nachdenken.

Ein wachsendes Phänomen stellt die Aktivität der Reichsbürgerbewegung dar, deren Straftaten sich im Berichtszeitraum 2019 bis 2023 von 60 auf 111 Fälle erhöht haben. In einer bundesweiten Befragung gab mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an, die Reichsbürgerbewegung als eine Gefahr für

die Demokratie wahrzunehmen. Die Bedrohungswahrnehmung durch Extremismus ist generell gestiegen, wobei der Rechtsextremismus als größte Gefahr gesehen wird. Islamischer Extremismus wird ebenfalls als ernsthafte Bedrohung gesehen. Die Bedrohungswahrnehmung durch Linksextremismus ist zwar ebenfalls gestiegen, jedoch weniger stark ausgeprägt als beim Rechtsextremismus.

Ein großer Teil der PMK entfaltet sich mittlerweile im digitalen Raum. Hasskriminalität nimmt in Sachsen zu und zeigt eine höhere Häufigkeitszahl als bundesweit. Besonders im digitalen Raum, etwa in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten, wird die Verbreitung solcher Straftaten durch verschiedene Faktoren begünstigt. Dazu zählt eine fehlende face-to-face-Interaktion, die Kommunikation unpersönlicher wirken lässt, sowie die Anonymität und Trollkultur, die gezielte Provokationen fördern. Hinzu kommen kontroverse, moralisch aufgeladene Themen und lückenhafte Moderation, die die Verbreitung von Hassbotschaften begünstigen. Auffällig ist, dass Hass im Netz häufig auch unter Klarnamen geschieht, was die Bedeutung sozialer und struktureller Dynamiken in Online-Interaktionen unterstreicht. Seit 2021 können Hasskommentare bei der Zentralen Meldestelle für Hasskriminalität im Internet (ZMI) am LKA Sachsen gemeldet werden. 2022 ist diese zur Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK (ZIT-PMK) ausgebaut worden.

Mit erheblichem Aufwand verbunden war zuletzt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Kontext der „Letzten Generation“, da in zahlreichen Fällen wiederholt dieselben Beschuldigten an Sitzblockaden beteiligt waren. Dadurch wurde und wird gegen diese Personen eine Vielzahl Strafverfahren geführt. Eine wesentliche und vor allem mengenmäßige Herausforderung besteht für die sächsischen Staatsanwaltschaften auch bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen politisch motivierter Äußerungen im Internet, die deutlich zunehmen. Die in jedem Einzelfall vorzunehmende Prüfung, ob eine Äußerung strafrechtlich relevant ist oder diese ggf. von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt wird, bindet erhebliche personelle Ressourcen.

3.3.4 Maßnahmen

3.3.4.1 Maßnahmen im Bereich ressortübergreifender Zusammenarbeit

Im Bereich der PMK und der Extremismusbekämpfung werden zahlreiche Maßnahmen in den einzelnen Ressorts sowie ressortübergreifend – teilweise auch schon längerfristig – angewandt. Beispielhaft sei hier das phänomenübergreifende Aussteigerprogramm „APro“ erwähnt. Ein Teil dieser Maßnahmenpakete sowie weitere Instrumente zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen wurden bereits im Ersten PSB zusammengetragen und ausführlich dargestellt.[229] Neuerungen wie auch Veränderungen sollen nachfolgend kurz beschrieben werden.

Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus

Im Jahr 2021 wurde das Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus beschlossen. Es beinhaltet ein umfangreiches Bündel aus präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und zur Förderung der Demokratie.[230] 2022 und 2023 folgten Aktualisierungen des Konzepts durch die Sächsische Staatsregierung. Im Rahmen der Bilanzierung des Gesamtkonzepts gegen Rechtsextremismus im Jahr 2024 wurde deutlich, dass sich die ressortübergreifende Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren positiv entwickelt haben und ausgebaut wurden. Eine fortlaufende Weiterentwicklung bestehender Ansätze ist entscheidend. Ein Bestandteil des Gesamtkonzepts ist das 2020 als Expertenpool eingerichtete und seit 2023 bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) angesiedelte Expertennetzwerk Rechtsextremismus. In ihm eingebunden sind Expertinnen und Experten der LDS, des LfV und des SMI, die neben den kommunalen Gebietskörperschaften bei Bedarf weitere zuständige Fachbehörden, z. B. Finanzbehörden, einbeziehen und die kommunale Ebene bei extremistischen Herausforderungen vor Ort unterstützen. Neben der Verhinderung rechtsextremistischer Konzerte bildet der Umgang mit von Rechtsextremisten genutzten Immobilien einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Expertennetzwerks.

Zentrale Anlauf-/Ansprechstellen

Zum 1. Mai 2022 wurde bei der GenStA Dresden die „Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus“ (ZORA) eingerichtet. Die Dezernentinnen und Dezernenten der ZORA fungieren auch als Ansprechpersonen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierte, die wegen ihrer politischen Aktivität oder ihres Engagements zu Opfern von Anfeindungen, Hetze und Gewalt werden. Bei der Polizei Sachsen wurde zum Jahresbeginn 2023 eine „Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts)extremistischer Bedrohungen“ (ZASTEX) geschaffen. Diese beim LKA Sachsen angesiedelte Anlaufstelle zielt darauf ab, den Opferschutz zu intensivieren, das Vertrauen in die Polizei zu stärken und das Anzeige- und Aussageverhalten zu fördern. Dadurch wird nicht nur die Strafverfolgung verbessert, sondern auch die Unterstützung und Begleitung von Opfern (rechts)extremistischer Gewalt erheblich verstärkt.[231]

Anlaufstellen sowie Ansprechpersonen für LSBTTIQ* werden in Kapitel 3.2.4 vorgestellt.

Gemeinsame Leitfäden und Broschüren

Ein weiterer Baustein ist der gemeinsame Leitfaden „Rassistisch motivierte Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ der GenStA Dresden und des LKA Sachsen. Dieser verfolgt das Ziel, Staatsanwaltschaften und PVD im Hinblick auf mögliche rassistische Tatmotive zu sensibilisieren, um entsprechende handlungsleitende Motive festzustellen. In dem gemeinsamen Leitfaden sind Anhaltspunkte, die auf eine rassistische Tatmotivation schließen lassen, dargestellt, um diese in

[229] Goebel et al. 2023, S. 296 ff.
[230] Freistaat Sachsen 2021.
[231] Weitere Informationen unter *https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm*.

ihrem inneren Tatentschluss erkennbar zu machen. Seit Juni 2023 nutzen Polizei und Justiz den Leitfaden, der an den bereits im Mai 2021 gemeinsam implementierten Leitfaden „Antisemitische Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ der GenStA Dresden und des LKA Sachsen anknüpft. Derzeit wird durch das LKA Sachsen und die GenStA Dresden ferner der Leitfaden „Geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ erarbeitet.

Das LKA Sachsen (ZASTEX) und die GenStA Dresden (ZORA) haben eine gemeinsame Broschüre zum Thema „Sicherheit für Kandidierende“ (Stand: 7. Mai 2024) erstellt. Die Broschüre soll Kandidierenden Handlungssicherheit in schwierigen Situationen bieten und diese sicher durch den Wahlkampf leiten. Sie enthält Empfehlungen zum Umgang mit möglichen Gefahrensituationen und vor allem zu präventiven Verhaltensweisen und soll für Sicherheitsfragen sensibilisieren.

Interbehördliche Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene

Bei der Bekämpfung der PMK hat der Informationsaustausch eine wesentliche Bedeutung. Ansprechpersonen in den „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentren“ (GETZ, für die Phänomenbereiche Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus und Spionage/Proliferation) und im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ, zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus) gewährleisten die bundesweite Vernetzung. Der Informationsaustausch mit dem Verfassungsschutz erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Übermittlungsvorschriften, innerhalb Sachsens sichergestellt über die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ von LKA Sachsen und LfV Sachsen (GIAS)
.

3.3.4.2 Weitere Akteurinnen und Akteure im Bereich (Kriminal-)Prävention

Neben den Maßnahmen der Sicherheitsbehörden spielt die Beratungs- und Informationstätigkeit zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure eine zentrale Rolle in der Präventionsarbeit, insbesondere im Bereich der PMK (Abb. 107). Verschiedene Organisationen und Initiativen in Sachsen setzen sich für die Stärkung demokratischer Strukturen, die Bekämpfung von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Unterstützung Betroffener von Hasskriminalität ein.

Aus der Sicht zivilgesellschaftlicher Organisationen bilden der polarisierte gesellschaftliche Diskurs und insbesondere die Verbreitung rechtsextremer Einstellungen sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Teilen der Bevölkerung die Grundlage für ein hohes Niveau politisch motivierter Straftaten im Freistaat Sachsen. Dabei trug die COVID-19-Pandemie in mehrfacher Hinsicht zu einer Verschärfung der Lage bei: Der Kulturbüro Sachsen e. V. (KBS) und Regionale Arbeitsstellen und Angebote für Bildung, Beratung und Demokratie e. V. (RAA Sachsen) konstatieren übereinstimmend, dass das Protestgeschehen gegen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung von extrem rechten Akteurinnen und Akteuren bestimmt worden sei. Personen und Milieus, die bisher nicht als demokratiefeindlich in Erscheinung getreten waren, hätten infolgedessen Anschluss an rechte Diskurse und Strukturen gefunden und sich dabei radikalisiert. Verschwörungserzählungen und Antisemitismus stellten hierbei bestimmende Denkmuster dar. In diesem Zusammenhang seien in besonderem Maß politische Akteurinnen und Akteure als Zielgruppe der Anfeindungen in den Vordergrund gerückt, was losgelöst von den Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie in anhaltenden Gewalttaten gegen Amts- und Mandatstragende im Wahlkampf Niederschlag gefunden habe.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage in Sachsen (NDC Sachsen) weist darüber hinaus darauf hin, dass Lockdowns und Schulschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowohl die Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und demokratiefeindlichen Tendenzen in Schulen erschwert als auch die Präventionsarbeit erheblich beeinträchtigt oder gar

zum Erliegen gebracht hätten. Die Mobilisierung rechtsextremer und rassistischer Akteurinnen und Akteure stellt in Schulen eine zentrale Herausforderung dar und äußert sich im Alltag durch Hakenkreuzschmierereien, rassistische Äußerungen, einschlägige Kleidung sowie rassistische Vorbehalte und Vorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Abb. 107: Beratungsfälle zivilgesellschaftlicher Organisationen des Demokratie-Zentrums, 2019–2023

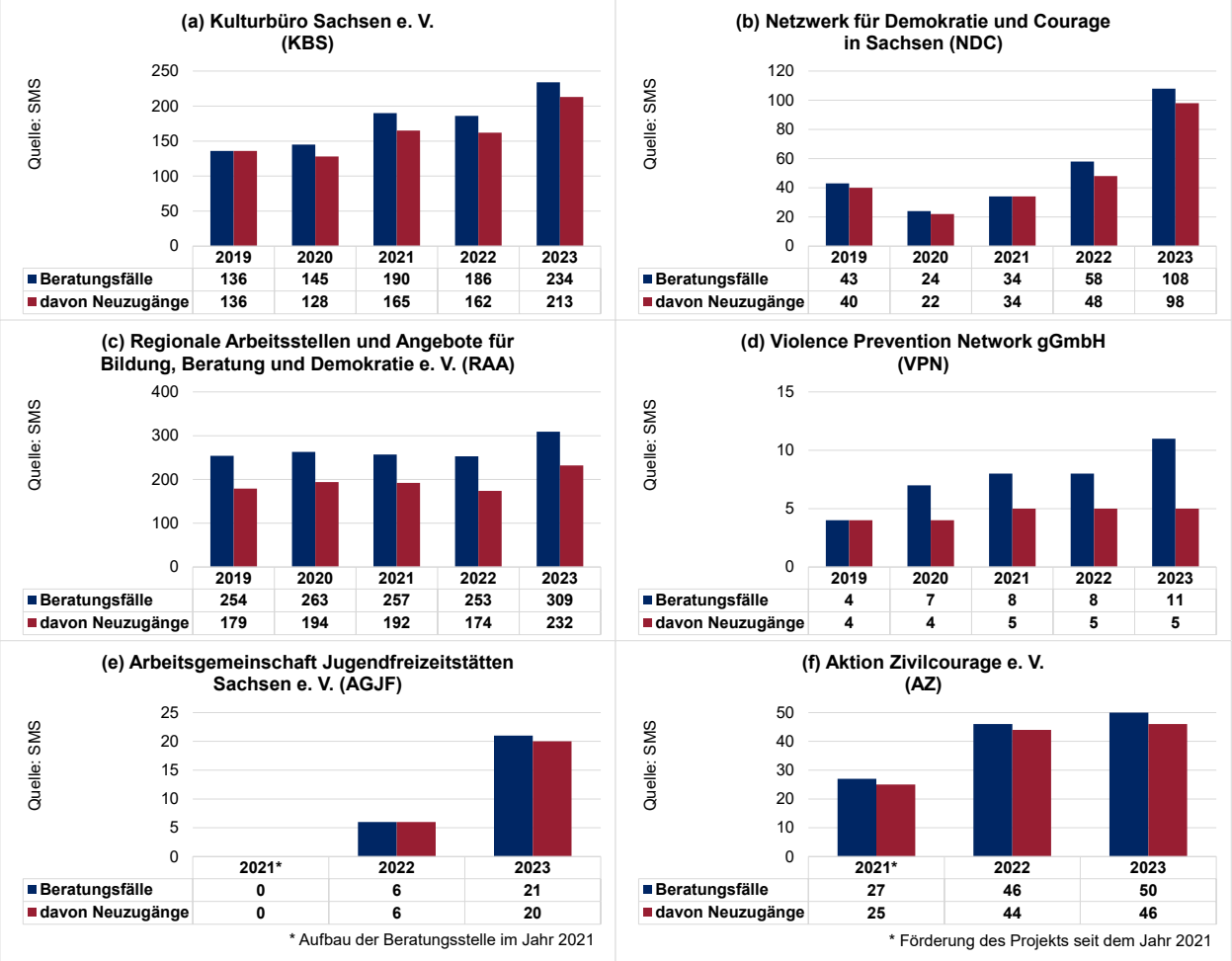

Kulturbüro Sachsen e. V. (KBS)

Die „Regionalen Mobilen Beratungsteams“ (MBT) sind ein Projekt des KBS. Die MBT setzen sich dafür ein, dass sich Menschen aktiv gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie für ein solidarisches Zusammenleben in ihrem Ort engagieren. Dadurch soll das zivile, bürgerschaftliche Engagement in sächsischen Gemeinden im Sinne einer demokratischen Menschenrechtskultur gestärkt werden. Das Konzept und der methodische Ansatz der Mobilen Beratung sind auf Langfristigkeit angelegt. Das Angebot der MBT richtet sich an ein breites Spektrum örtlicher Akteurinnen und Akteure. Die Beratungsnehmerinnen und Beratungsnehmer kommen aus zivilgesellschaftlichen, staatlichen und privatwirtschaftlichen Strukturen und allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Anzahl der Neuzugänge an Beratungsfällen stieg 2019 (136) bis 2023 (213) um 57 Prozent (Abb. 107a).

Netzwerk für Demokratie und Courage in Sachsen (NDC Sachsen)

Das Projekt Schulprozessberatung des NDC Sachsen hat zum Ziel, dass schulische Akteurinnen und Akteure Handlungsstrategien im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und demokratiefeindlichen Tendenzen erarbeiten. Mittels Beratung und Fortbildung werden Akteurinnen

und Akteure im Schulsystem bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags der Demokratiebildung unterstützt. Zielgruppen sind Lehrkräfte, Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Auf Basis dieser Zusammenarbeit werden Situationen und Fälle an das NDC herangetragen. Die Zahl der Beratungsfälle hat sich im Zeitraum von 2020 bis 2023 mehr als vervierfacht (Abb. 107b).

Schulen werden bei der Prävention und Intervention von Vorfällen mit Bezug zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, bei Fragen von demokratischer Zusammenarbeit und bei der Entwicklung einer (präventiven) Gesamtstrategie im System Schule begleitet. Dies erfolgt durch Erstkontakt, Auftragsklärung sowie die Entwicklung einer möglichen Prozessarchitektur und Rückkopplung mit der Schulleitung.

Regionale Arbeitsstellen und Angebote für Bildung, Beratung und Demokratie e. V. (RAA Sachsen)

Das Projekt „Opferberatung ‚Support'" der RAA Sachsen richtet sich sowohl an Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt als auch an deren Angehörige und Zeuginnen bzw. Zeugen. So unterstützt „Support" dabei, juristische, psychische und andere Angriffsfolgen zu bewältigen, und betreibt Beratungsstellen in Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Plauen sowie eine Onlineberatung. Mit diesem Projekt werden Ziele auf verschiedenen Ebenen verfolgt. Analog zu den Wirkebenen rechter Gewalt wirkt „Support" bspw. den traumatisierungsbedingten Ohnmachtsgefühlen, kollektiven Viktimisierungserfahrungen des sozialen Umfelds Betroffener und gesellschaftlichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen wie auch ihren Folgen entgegen.

Aus den genannten Zielsetzungen hinsichtlich der Hass- und Vorurteilskriminalität resultieren unmittelbare Zielgruppen des Projekts:

- direkt und indirekt Betroffene rechter und rassistischer Gewalt,
- Zeugen und Zeuginnen, Angehörige sowie Personen des sozialen Umfelds der Betroffenen,
- potenziell Betroffene bzw. Betroffenengruppen, Communities und andere soziale Gruppen.

Weitere Adressaten der Arbeit der Beratungsstelle „Support" etwa im Bereich der Netzwerkarbeit sind Polizei, Justiz und Kooperationspartner in der lokalen Zivilgesellschaft.

Im Berichtszeitraum verzeichnete das Projekt „Support" jährlich 253 bis 309 Beratungsfälle, wobei es sich insgesamt bei 73 Prozent um Neuzugänge handelte (Abb. 107c). Beratungsfälle werden in der Jahresstatistik nur dann gezählt, wenn mindestens eine Unterstützungsleistung im Berichtsjahr erfolgt ist. Jeweils übernommene Fälle des Vorjahrs sind nachträglich nicht auslesbar. Diese summieren sich in allen fortlaufenden, das heißt nicht abgeschlossenen Fällen auf. Die Gesamtzahl aller fortlaufender Beratungsfälle betrug bis zum Jahresende 2023 477; diese reichen bis in das Jahr 2011 zurück.

Violence Prevention Network gGmbH (VPN)

Die VPN setzt im Freistaat Sachsen das Projekt „Beratungsstelle Sachsen" um. Die zentralen Ziele der Beratungsstelle sind Prävention radikaler, demokratie- sowie rechtsstaatsfeindlicher Tendenzen und muslimfeindlicher Einstellungen einerseits und Deradikalisierung sowie Distanzierung im Kontext des religiös begründeten Extremismus andererseits. Zielgruppen im Bereich der Prävention, institutionellen Beratung und des Coachings sind Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und Fachkräfte in Behörden, in Jugendhilfe, Vereinen, Schule, Polizei, Zivilgesellschaft, religiösen Einrichtungen und Geflüchtetenhilfe. Im Rahmen der Workshops richtet sich die VPN-Beratungsstelle an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe. Distanzierung und Deradikalisierung innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs betreffend arbeitet die Beratungsstelle mit radikalisierungsgefährdeten oder bereits radikalisierten jungen Menschen, straffällig gewordenen

Menschen, die extremistische Ideologien vertreten, sowie Rückkehrenden aus Kriegsgebieten im Irak und in Syrien.

Neben der Begleitung radikalisierungsgefährdeter und radikalisierter junger Menschen führt die Beratungsstelle bis zu 80 Fortbildungen und Workshops jährlich durch, begleitet institutionelle Beratungsprozesse und bietet Erstberatungen sowie Coachings für Ratsuchende im Themenfeld religiös begründeter Extremismus an. 2019 und 2020 verzeichnete VPN jeweils vier neue Beratungsfälle, in den drei folgenden Jahren waren es jeweils fünf (Abb. 107d).

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. (AGJF Sachsen e. V.)

Die Beratungsstelle „pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern“ (im Folgenden pro:dis) des AGJF Sachsen e. V. besteht seit Juli 2021. Das Arbeitsfeld der landesweit zuständigen Distanzierungsberatungsstelle ist auf einen sozialpädagogischen Umgang mit jungen Menschen fokussiert, die in völkisch-nationalistische, autoritäre und neonazistische Ideologien involviert sind. Hauptzielgruppe der Maßnahmen sind sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der §§ 11–14 SGB VIII.

Das Beratungsangebot umfasst drei Zielgruppen:

- Fachkräfte der Jugendarbeit und angrenzender Arbeitsfelder,
- soziale Umfelder (z. B. Eltern, Peergroups) neonazistisch involvierter junger Menschen sowie
- gesprächsbereite junge Menschen selbst.

Seit dem Aufbau der Beratungsstelle im Jahr 2021 verzeichnete die AGFJ sechs neue Beratungsfälle im Jahr 2022 und 20 Neuzugänge im Jahr 2023 (Abb. 107e).

Aktion Zivilcourage e. V. (AZ)

Die AZ setzte im Berichtszeitraum (Förderzeitraum ab 2021) das Projekt „Kompetenzzentrum Krisen-Dialog-Zukunft: Konfliktprävention, Krisenintervention, kommunale Beratung“ um. Dessen Ziel bestand darin, kommunalpolitischen Entscheidungs- und Mandatstragenden sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren im Freistaat Sachsen Handlungsmuster aufzuzeigen, die es gerade in eskalierenden Konfliktsituationen gemeinschaftlich ermöglichen, sowohl die auszutragenden Konflikte in akzeptierte Entscheidungen zu überführen als auch bereits im Prozess von politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die demokratische Qualität des Prozesses zu sichern. Die AZ ist seit vielen Jahren an Bundes- und Landesprogrammen beteiligt, in denen Extremismusprävention und Demokratieförderung wesentliche Schwerpunkte bilden. Innerhalb des Gesamtkonzepts gegen Rechtsextremismus war der Träger in eine Vielzahl von Maßnahmen involviert.

Das geförderte Projekt hat Kommunen, landespolitische und zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Moderatorinnen und Moderatoren sowie Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppen, die über eine zielgenaue Öffentlichkeitsarbeit für die verschiedenen Angebote erreicht werden. Auch andere Projekte des Trägers arbeiten mit diesen Zielgruppen, aber z. B. auch mit Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften. Von 2021 bis 2023 stieg die Anzahl der jährlich neu eingegangenen Beratungsfälle von 25 auf 46 an (Abb. 107f).

3.4 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unter *Geldwäsche* versteht man die Einschleusung illegal (z. B. durch Drogenhandel, Prostitution oder illegales Glücksspiel) erwirtschafteter Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.[232] Geldwäsche hat das Ziel, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Der Täterin bzw. dem Täter sollen im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung stehen, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen. Das StGB stellt bestimmte Aktivitäten als Geldwäschetaten in § 261 Abs. 1 StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren unter Strafe, in besonders schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden (§ 261 Abs. 5 Satz 1 StGB). Das kriminologische Phänomen der Geldwäsche beschreibt darüber hinaus einen Prozess, der sich in drei Phasen unterteilen lässt.[233]

Platzierungsphase: Das inkriminierte Geld wird erstmals in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht. Dies kann durch die Einzahlung größerer Summen an Bargeld bei Kreditinstituten erfolgen, aber auch durch den Erwerb von Immobilien, Firmenanteilen etc. mittels Bargelds. Das Risiko, entdeckt zu werden, ist in dieser Phase besonders hoch.

Verschleierungsphase: Sie ist komplex und zieht häufig internationale Finanztransaktionen nach sich. Hauptziel dieser Phase ist es, illegal erworbene Gelder von ihrer Quelle zu trennen, dadurch die „Papierspur“ zu verdunkeln und jede Verbindung zu dem ursprünglichen Delikt abzubrechen. Während der meist grenzüberschreitenden Transaktionen bleiben die Gelder in Bewegung, um nicht entdeckt zu werden. Hierzu werden bspw. Schlupflöcher im spezifischen nationalen Rechtssystem genutzt.

Integrationsphase: Aus einer scheinbar legalen Quelle gelangt das Geld zurück zu Straftäterinnen und Straftätern. Ziel ist es, das Geld mit dem Straftäter wieder zu vereinen, ohne Aufmerksamkeit zu erregen, und dem Geld den Anschein einer legalen Herkunft zu verleihen. Im Anschluss kann eine Reinvestition in den legalen Wirtschaftskreislauf bspw. über den Erwerb von Luxusgütern, Immobilien und Firmenanteilen erfolgen.

Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 89c StGB ist die Bereitstellung, Entgegennahme oder Sammlung finanzieller Mittel, unabhängig davon auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der in § 89c Abs. 1 Nr. 1–8 StGB aufgeführten Straftaten zu begehen, um dadurch die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staats oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Die Tat muss ferner durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.[234]

[232] Weitere Informationen unter *https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-node.html*.
[233] Weitere Informationen unter *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Geldwaesche/geldwaesche_node.html*.
[234] Eine solche besondere Bestimmung oder Eignung der Tat ist nach § 89c Abs. 1 S. 2 StGB nur bei den in § 89c Abs. 1 S. 1 Nr. 1–7 StGB genannten Straftaten erforderlich. Im Fall des § 89c Abs. 1 S. 1 Nr. 8 entfällt diese Voraussetzung.

Zentrale Befunde

- **Financial Investigation Unit (FIU):** Die FIU analysiert Verdachtsmeldungen und spielt eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Finanzkriminalität, sieht jedoch Herausforderungen in der Identifizierung rechtsextremer Finanzstrukturen und der Koordination zwischen Landes- und Bundesbehörden.
- **Steigende Zahl an Verdachtsmeldungen:** Der Zunahme an Verdachtsmeldungen, insbesondere im Finanz- und Immobiliensektor nach zu urteilen hat sich das zugrundeliegende Meldeverfahren etabliert.
- **Polizeilich erfasste Fälle und Aufklärungsquote:** Die Zahl der polizeilich erfassten Geldwäschefälle nimmt stetig zu, und es gibt einen hohen Anteil aufgeklärter Fälle, der jedoch nicht proportional zur Zahl der Verdachtsmeldungen wächst.
- **Tatverdächtigenstruktur:** Eine Veränderung in der Herkunftsstruktur der Tatverdächtigen zeigt, dass zunehmend international agierende Akteurinnen und Akteure in Geldwäschefälle verwickelt sind.
- **Justiziell erfasste Fälle:** Trotz vieler Verdachtsfälle und polizeilicher Ermittlungen führen nur wenige Fälle zu gerichtlichen Verurteilungen, meist in Form von Geldstrafen. Freiheitsstrafen sind seltener und meist Bewährungsstrafen.
- **Geringe Fallzahlen bei Terrorismusfinanzierung:** Fälle im Bereich Terrorismusfinanzierung bleiben selten und enden meistens mangels hinreichenden Tatverdachts.
- **Großes Dunkelfeld im Nicht-Finanzsektor:** In den Bereichen Immobilien und Güterhandel besteht ein besonders hohes Risiko für unerkannte Geldwäsche durch komplexe Transaktionen und Bargeldzahlungen.
- **Dunkelfeld mit hohem Volumen:** Es wird geschätzt, dass jährlich 50 bis 100 Milliarden Euro in Deutschland „gewaschen“ werden – das tatsächliche Volumen ist schwierig quantifizierbar.
- **Immobilien als Risikofaktor:** Der Immobilienmarkt wird gezielt für Geldwäsche genutzt, insbesondere durch „Share Deals“ und Offshore-Gesellschaften, die Anonymität ermöglichen.
- **Erschwerte Ermittlungen durch Anonymität:** Kryptowährungen und informelle Bankensysteme wie Hawala ermöglichen anonyme Transaktionen und erschweren die Nachverfolgung illegaler Gelder.
- **Strengere Regulierung im Nicht-Finanzsektor:** Die Bundesregierung hat Maßnahmen wie spezifische Meldeverpflichtungen für Notarinnen und Notare sowie Immobilienhändlerinnen und -händler eingeführt, um Verdachtsfälle besser zu erfassen.
- **Internationale Kooperation als Schlüssel:** Die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen wie der Financial Action Task Force (FATF) und den EU-Partnern zielt darauf ab, Finanzflüsse effizienter zu kontrollieren und zu verfolgen.

3.4.1 Darstellung der Kriminalitätslage

3.4.1.1 Meldeaufkommen der Financial Investigation Unit (FIU)

Abb. 108: Entwicklungen der Verdachtsmeldungen (FIU)

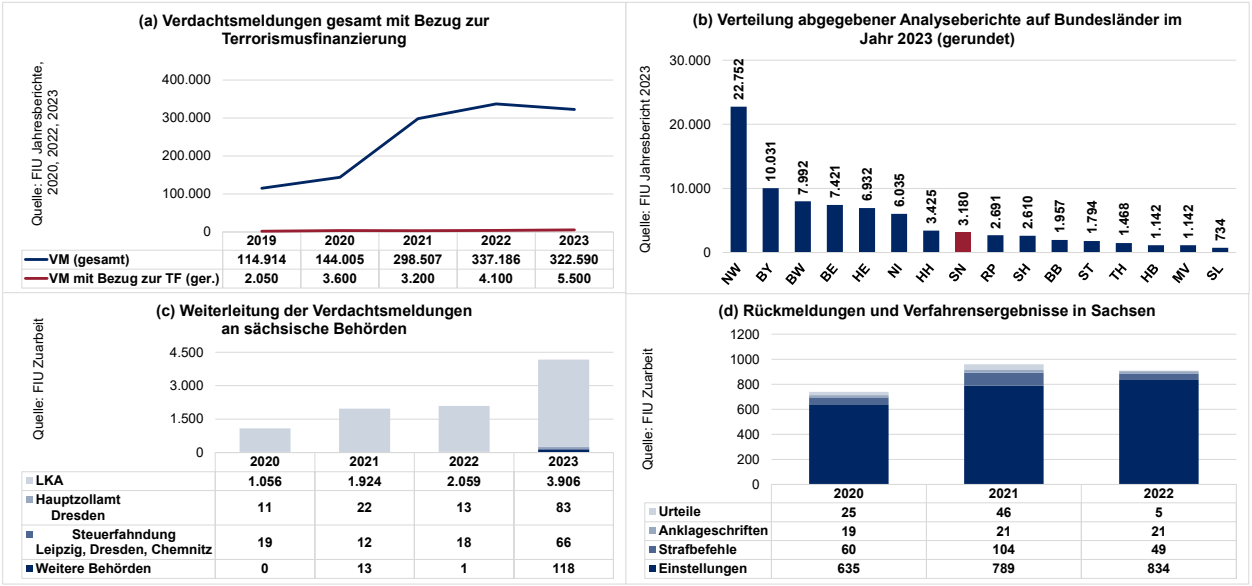

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die deutsche Finanzbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie sammelt und analysiert Verdachtsmeldungen aus dem Banken-, Immobilien- und Versicherungssektor und leitet relevante Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter, um kriminelle Netzwerke und illegale Finanzströme aufzudecken. Die FIU kooperiert eng mit internationalen Institutionen wie der FATF sowie mit Landesbehörden (z. B. LKA, Staatsanwaltschaften), um verdächtige Finanzströme auch auf regionaler Ebene effizient zu verfolgen.

Die verstärkte Zusammenarbeit mit internationalen Partnern ermöglicht der FIU grenzüberschreitende Ermittlungen, die besonders bei der Terrorismusfinanzierung und bei Verbindungen zu risikobehafteten Organisationen relevant sind.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf eine Zuarbeit der FIU auf Anfrage der GS-PSB vom 15. Mai 2024 sowie auf die Jahresberichte der FIU für die Jahre 2020, 2022 und 2023.

(a) Daten zu Verdachtsmeldungen

Abb. 108a illustriert die Entwicklung der bundesweiten Verdachtsmeldungen insgesamt und mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung in den Jahren 2019 bis 2023. Die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen stieg von 114.914 im Jahr 2019 auf einen Höchststand von 337.186 im Jahr 2022 (+193 Prozent) und fiel dann leicht auf 322.590 im Jahr 2023 (−4 Prozent).

Die Mehrheit (97 Prozent) stammt aus dem Finanzsektor, insbesondere von Kreditinstituten. Auch wurde der Anstieg teilweise durch vermehrte Meldungen von Notarinnen und Notaren im Immobiliensektor beeinflusst, bedingt durch die neue Meldepflicht im Rahmen der GwGMeldV-Immobilien.[235]

2019 gingen bei der FIU insgesamt rund 2.050 Verdachtsmeldungen mit einem potenziellen Bezug zu Terrorismusfinanzierung (TF) oder sonstiger staatsschutzrelevanter Kriminalität ein. Das entspricht etwa zwei Prozent des gesamten Meldeaufkommens im Jahr 2019.[236] Im Vergleich

[235] Die GwGMeldV-Immobilien (Kurzform für „Geldwäschegesetzmeldeverordnung-Immobilien“) ist eine deutsche Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche im Immobiliensektor. Sie legt fest, welche Institutionen, insbesondere Notarinnen und Notare, bestimmte Immobiliengeschäfte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden müssen, wenn Verdacht auf Geldwäsche besteht.

[236] FIU 2020.

dazu stieg die Zahl bundesweiter Meldungen im Jahr 2023 auf rund 5.500 Fälle – ebenfalls zwei Prozent des gesamten Meldeaufkommens im Jahr 2023 (2022: ein Prozent).

Der Anstieg der Verdachtsmeldungen mit potenziellem Bezug zur TF wurde u. a. durch den russischen Angriff auf die Ukraine und die damit verbundenen Sanktionsvergehen beeinflusst. Sachsen war an bundesweiten Maßnahmen zur Umsetzung von Sanktionen beteiligt, die in enger Zusammenarbeit mit der Zollfahndung durchgeführt wurden.[237]

(b) Verteilung der Verdachtsmeldungen nach BL

Die FIU bündelt Verdachtsmeldungen zu Analyseberichten, um diese an die entsprechenden Behörden weiterzuleiten. Dabei ist das Wohnortprinzip das maßgebliche Kriterium der Weiterleitungen in die jeweiligen Bundesländer. Für 2023 wurden die Verdachtsmeldungen zu 81.550 Analyseberichten zusammengefasst und an die jeweiligen Empfängerbehörden weitergeleitet.[238]

Nordrhein-Westfalen verzeichnete mit etwas mehr als 22.700 Analyseberichten, d. h. knapp 28 Prozent aller Meldungen den höchsten Anteil der FIU-Berichte in Deutschland (Abb. 108b). Dieser hohe Anteil reflektiert die Bevölkerungsdichte sowie die Wirtschaftskraft des Bundeslands, insbesondere durch die dort ansässigen Finanz- und Wirtschaftsunternehmen, die häufiger meldepflichtige Transaktionen aufweisen.

Im Vergleich dazu entfielen auf Sachsen knapp vier Prozent, also rund 3.200 Analyseberichte. Diese Verteilung verhält sich proportional zur Bevölkerungs- und Unternehmensdichte in Sachsen.[239]

(c) Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an sächsische Behörden

Von der FIU an sächsische Behörden übermittelte Verdachtsmeldungen sind in den letzten Jahren gestiegen. Hierbei handelt es sich um die zur Berichtslegung im Jahr 2024 gemeldeten Weiterleitungen. Diese beinhalten auch Nachmeldungen für die jeweils ausgewiesenen Jahre, sodass diese Werte höher ausfallen können.

Das LKA Sachsen erhielt die meisten dieser Meldungen mit insgesamt 8.945 Fällen von 2020 bis 2023 (Abb. 108c). Weitere Empfänger waren das Hauptzollamt Dresden, die Steuerfahndung sowie die sächsischen Staatsanwaltschaften und PDen (jeweils „weitere Behörden“ in Abb. 108c).[240]

(d) Rückmeldungen sächsischer Staatsanwaltschaften

Die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften umfassen Informationen zu Verfahrensausgängen. 2020–2022 wurden insgesamt 2.617 Rückmeldungen verzeichnet, darunter 213 Strafbefehle und 76 Urteile (Abb. 108d). Die FIU erfasst jedoch keine detaillierten Informationen zur Art der verhängten Strafen.

Ersuchen zur Unterstützung bei Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsfällen

Das LKA Sachsen und die PDen stellten bei der FIU Ermittlungsersuchen zur Unterstützung in Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. 2020–2023 gingen aus Sachsen insgesamt 1.513 Anfragen ein, darunter auch solche mit Bezug zu extremistischen Fällen wie Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus.[241]

Immobiliensektor als Risiko für Geldwäsche

Der Immobiliensektor bleibt in Deutschland und besonders in Sachsen ein wichtiger Fokus der Geldwäschebekämpfung. Das Aufkommen in diesem Sektor wurde durch die Einführung der GwG-MeldV-Immobilienverordnung beeinflusst, die eine Meldepflicht für Notarinnen und Notare und andere Beteiligte einführte.

[237] FIU 2024, S. 15.
[238] FIU 2024, S. 19 f.
[239] FIU 2021, 2023.
[240] FIU 2021, 2023.
[241] FIU 2021, 2023.

3.4.1.2 Polizeilich erfasste Fälle und Tatverdächtigenstruktur

Abb. 109: Entwicklung der polizeilichen Kennzahlen im Bereich der Geldwäsche sowie Verdachtsmeldungen mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung, 2019–2023

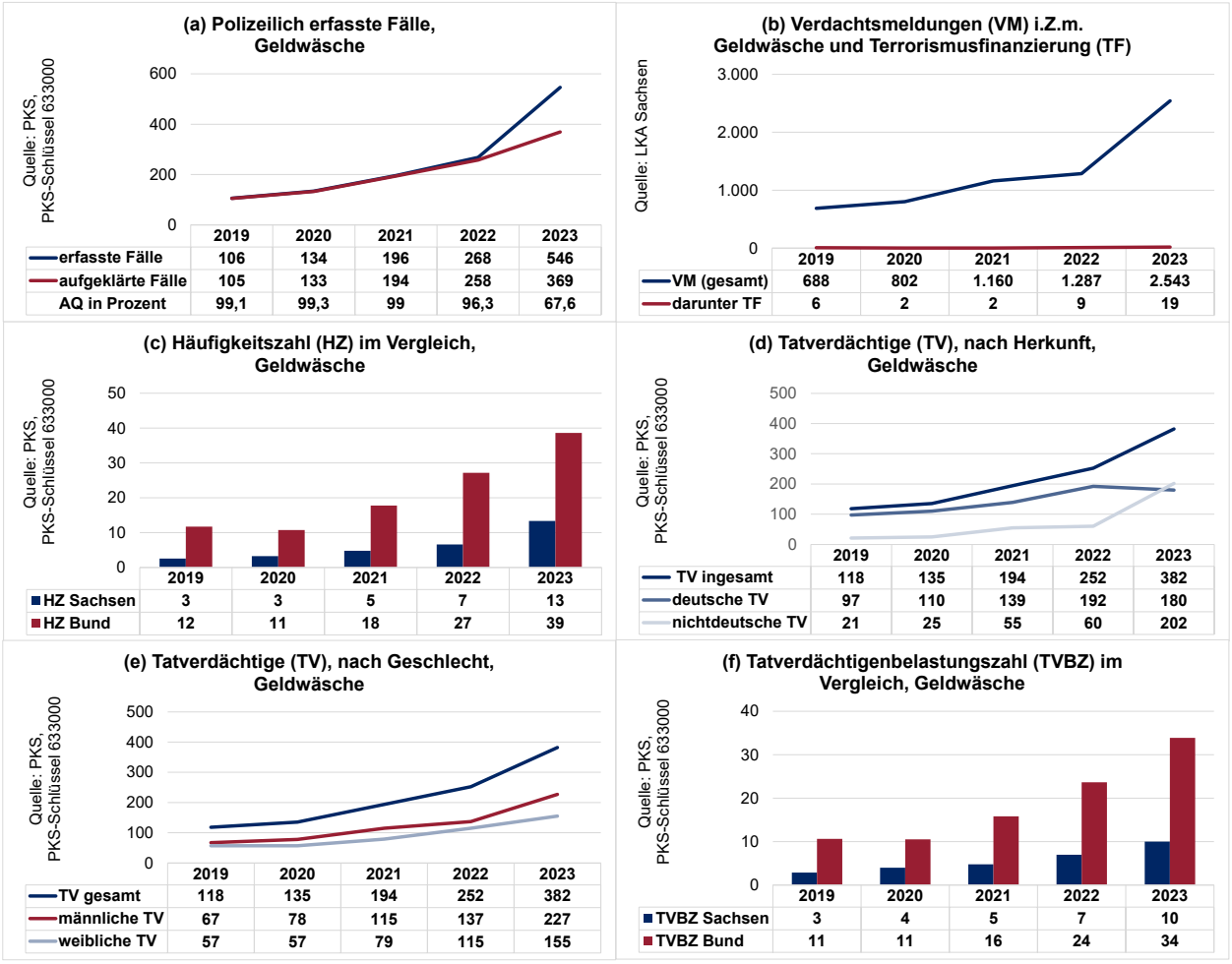

(a) Polizeilich erfasste Fälle

Die Zahl der polizeilich erfassten Fälle im Bereich der Geldwäsche hat sich deutlich erhöht: von 106 Fällen (2019) auf 546 Fälle (2023) – ein Anstieg auf mehr als das Fünffache (Abb. 109a). Auffällig ist, dass die Zunahme der erfassten und aufgeklärten Fälle von 2019 bis 2022 gleichmäßig verläuft, 2023 dann aber stark anzieht. Bis zum Jahr 2022 konnte eine durchweg hohe AQ von nahezu 99 Prozent erzielt werden. 2023 sank dieser Wert jedoch auf 68 Prozent.

(b) Verdachtsmeldungen

Verdachtsmeldungen sind Mitteilungen über Sachverhalte, bei denen Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen diese Meldungen von den Verpflichteten zunächst an die in der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelte FIU übermittelt werden. Sie hat die zentrale Aufgabe, Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend zu sammeln, zu analysieren und weiterzuleiten (siehe Kapitel 3.4.1.1).

2019 registrierte des LKA Sachsen nach dezidierter Prüfung dieser Sachverhalte 688 Verdachtsmeldungen darunter sechs im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Abb. 109b). Dabei ist anzumerken, dass Verdachtsmeldungen nicht gleichzusetzen sind mit polizeilichen Fällen. Die Gesamtzahl stieg 2023

bis auf 2.543 deutlich an – mehr als das Dreieinhalbfache gegenüber 2019.

Dieser Anstieg ist teilweise darauf zurückzuführen, dass 2022 die Zahl der Meldungen bundesweit im Zusammenhang mit Sanktionsverstößen gegen Russland und Belarus sowie im Bereich der Proliferationsfinanzierung, Embargoverstöße und EU-Dual-Use-Verordnung zugenommen hat.

Der Anteil der Verdachtsmeldungen mit möglichem Terrorismusfinanzierungsbezug in Sachsen liegt weiterhin unter einem Prozent des Gesamtmeldeaufkommens. Im Berichtszeitraum waren insgesamt 38 Verdachtsmeldungen mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung zu verzeichnen.

(c) Häufigkeitszahl

Die Abb. 109c zeigt die Häufigkeitszahl (HZ) im Vergleich zwischen Sachsen und dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der Geldwäsche. In Sachsen hat sich die HZ von drei im Jahr 2019 auf 13 im Jahr 2023 mehr als vervierfacht, was auf eine steigende Anzahl erfasster Geldwäschefälle im Verhältnis zur Einwohnerzahl hinweist. Auch auf Bundesebene zeigt sich eine Zunahme: Die HZ stieg von zwölf im Jahr 2019 auf 39 im Jahr 2023. Zusammenfassend zeigt die Abbildung einen deutlichen Trend zur Zunahme der erfassten Geldwäschefälle, sowohl in Sachsen als auch bundesweit, wobei das bundesweite Niveau jeweils etwa dreimal so hoch ist wie das in Sachsen.

(d) bis (f) Tatverdächtige

Ein großer Anteil der für Geldwäsche verwendeten Bankkonten wird – was durch die polizeilichen Statistiken nicht erfasst werden kann – unter Nutzung gestohlener oder gefälschter Identitäten eröffnet. Zudem erschwert ein Auslandsbezug der Fälle, bspw. bei ausländischen Bankkonten, die Ermittlungen erheblich. In solchen Fällen wäre eine Fortführung der Ermittlungen oft nur auf dem Rechtshilfeweg möglich, was jedoch häufig bei tatgegenständlichen Summen bis zu einer gewissen Größenordnung als unverhältnismäßig betrachtet wird. Daher erfolgt in solchen Fällen meist keine Überprüfung der erfassten Personendaten.

Die Tatverdächtigenmerkmale der im Berichtszeitraum aufgeklärten Fälle werden nachfolgend dargestellt.

Nach Herkunft

Abb. 109d verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen in Geldwäschefällen differenziert nach Herkunft. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen in Geldwäschefällen stieg von 118 (2019) auf 382 (2023), d. h. auf mehr als das Dreifache. Aufschlussreich ist die Entwicklung im Jahr 2023, als die Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen stark ansteigt, während die Zahl der deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu den Vorjahren erstmals einen leichten Rückgang verzeichnet. Dies kann auf einen Wandel hinsichtlich der Strukturen und Akteurinnen und Akteure innerhalb der Geldwäschekriminalität und insbesondere einen stärkeren internationalen Bezug hindeuten.

Nach Geschlecht

Während die Gesamtzahl der Tatverdächtigen über die Jahre bei beiden Geschlechtern kontinuierlich ansteigt, wächst der Anteil männlicher Tatverdächtiger besonders stark in den letzten beiden Jahren (Abb. 109e). 2019–2021 waren tatverdächtige Frauen in Geldwäschefällen nahezu genauso häufig wie tatverdächtige Männer. Ab 2022 zeichnet sich jedoch eine Verschiebung ab und Männer sind in absoluten Zahlen deutlich stärker vertreten, insbesondere im Jahr 2023.

Tatverdächtigenbelastungszahl

Abb. 109f zeigt die Entwicklung der TVBZ in Sachsen und im Bundesgebiet von 2019 bis 2023. In Sachsen und im Bund zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der TVBZ über den gesamten Zeitraum von 2019 bis 2023. Die TVBZ zeigt somit eine zunehmende Belastung durch Tatverdächtige in Geldwäschefällen sowohl in Sachsen als auch bundesweit. Während die TVBZ in beiden Regionen ansteigt, bleibt sie in Sachsen durchgehend niedriger als im bundesweiten Durchschnitt. Der stärkere Anstieg auf Bundesebene könnte auf eine geografische Ungleichverteilung der Geldwäschekriminalität oder eine intensivere Verfolgung in anderen Regionen hindeuten. Die Differenzen

lassen vermuten, dass Geldwäsche deutschlandweit zunimmt, jedoch mit regionalen Variationen in Häufigkeit und Verfolgung.

Nach Alter

Die Mehrheit der Tatverdächtigen sind Erwachsene und Heranwachsende, während Jugendliche im Zusammenhang mit Geldwäsche nur vereinzelt polizeilich auffällig werden (Tab. 53, Anhang). Die Aussagekraft der statistischen Daten zur Altersstruktur der Tatverdächtigen in Geldwäschefällen ist allerdings stark eingeschränkt.

Schaden

Der jährliche Schaden durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung lässt sich schwerlich plausibel beziffern, da im Vergleich zu anderen Delikten durch Geldwäsche kein direkter Schaden[242] entsteht und es sich um ein weitgehend verborgenes Phänomen handelt. Die durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verursachten finanziellen Schäden können nicht präzise ermittelt und somit auch nicht polizeilich erfasst werden. Ein indirekter Schaden entsteht vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht. Zum einen entgehen dem Staat erhebliche Steuereinnahmen. Zum anderen führt das Einfließen illegaler Gelder in die Wirtschaft häufig zu einer Verzerrung von Marktmechanismen. So treiben Investitionen in Immobilien, Kunst und Luxusgüter die Preise künstlich in die Höhe, wodurch spekulative Blasen entstehen können, bei deren Platzen erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen.[243] Die hohe Dunkelziffer und die Komplexität der Fälle erschweren zwar exakte Angaben, in jedem Fall ist der wirtschaftliche Schaden aber erheblich.[244]

[242] Kein direkter Schaden bedeutet, dass Geldwäsche primär als Mittel dient, illegal erwirtschaftetes Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen.
[243] Winnefeld 2019, S. 239 f.
[244] Siehe Kapitel 3.1.2 (Dunkelfeld).

3.4.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Abb. 110: Entwicklung der justiziellen Kennzahlen im Bereich der Geldwäsche 2019–2023

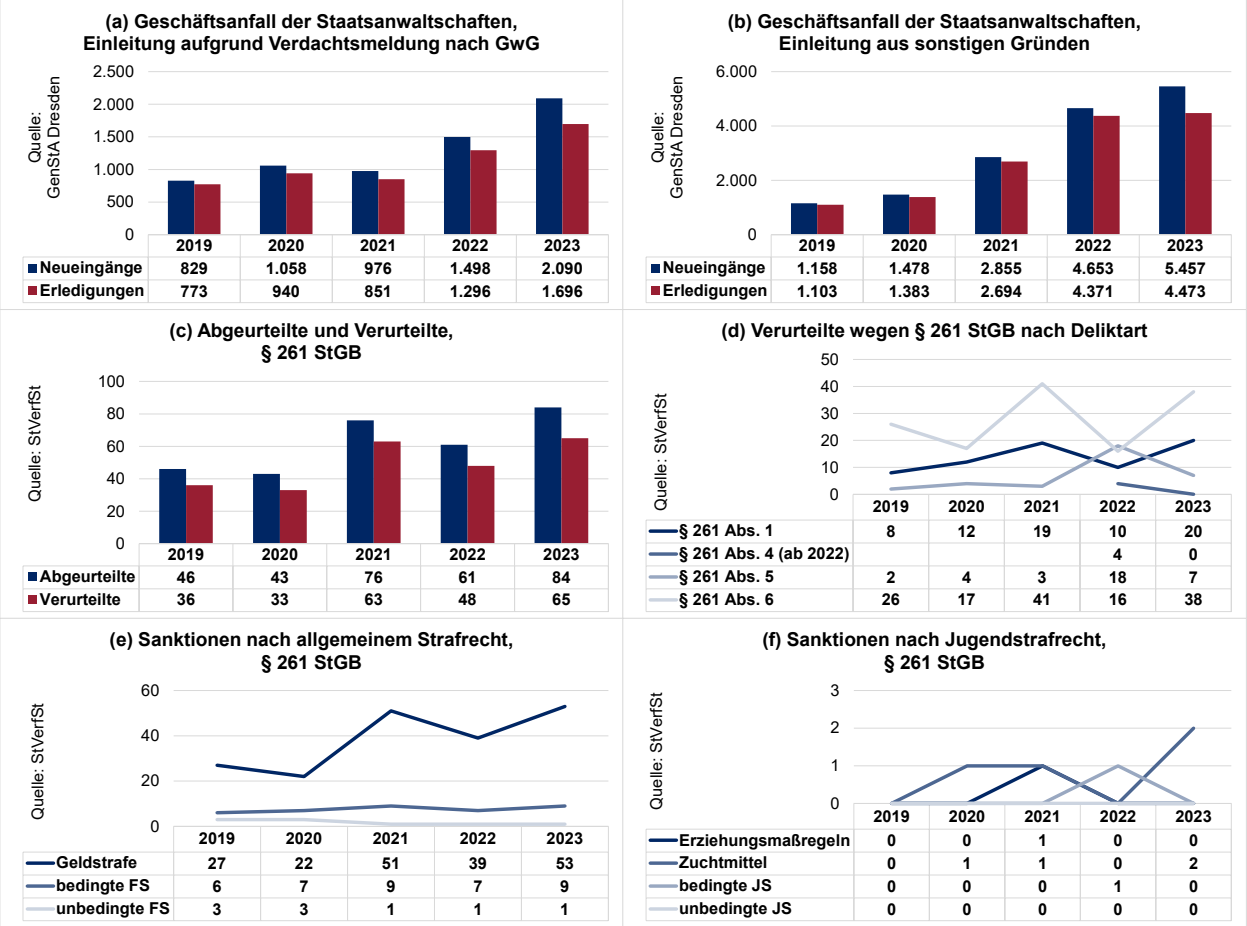

Staatsanwaltschaften

Geldwäsche

Vor der Betrachtung der quantitativen Entwicklung der Geldwäscheverfahren ist zu beachten, dass bei der Erfassung der Ermittlungsverfahren wegen § 261 StGB zwischen solchen, die auf Grundlage einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG[245] eingeleitet wurden (Abb. 110a), und aus sonstigen Gründen eingeleiteten (Abb. 110b) unterschieden wird. Für beide lässt sich über den Berichtszeitraum hinweg ein starker Anstieg der Neueingänge feststellen, der im Zusammenhang mit der Neufassung (und Erweiterung) des § 261 StGB stehen dürfte.[246] In der Folge wurden auch rechtswidrige Taten der „Kleinst-“ bzw. „Bagatellkriminalität“ zu tauglichen Vortaten im Sinne der Geldwäsche.

Der stärkste Anstieg ist bei den Eingängen der Verfahren zu verzeichnen, die aus sonstigen Gründen eingeleitet wurden. 2019 wurden 1.158 Eingänge erfasst, 2023 waren es bereits 5.457 Eingänge (+371 Prozent). Die Verfahrenserledigungen unterliegen einer vergleichbaren Entwicklung. Waren es 2019 noch 1.103 Erledigungen, so wurden 2023 bereits 4.473 Erledigungen erfasst (+306 Prozent).

Bei den Eingängen und Erledigungen der aufgrund einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG eingeleiteten Verfahren lässt sich ein vergleichbarer Trend beobachten. Auch hier erfolgt ein zwar kontinuierlicher Anstieg, der allerdings weniger stark ausfällt, als bei den aus sonstigen Gründen eingeleiteten Verfahren. Waren es 2019 noch 829 Verfahrenseingänge, stiegen sie bis 2023 auf

[245] Verdachtsmeldungen nach GwG resultieren aus der in § 43 GwG verankerten zentralen Pflicht, dass verdächtige Sachverhalte durch die nach GwG Verpflichteten (bspw. Banken, Immobilienmaklerinnen und -makler, Notarinnen und Notare) an die FIU gemeldet werden müssen.

[246] Siehe auch Kapitel 3.4.1.3, „Abgeurteilte und Verurteilte“.

2.090 Eingänge an (+152 Prozent), lediglich 2021 wurde dieser Trend durch ein leichtes Absinken von 1.058 Eingängen (2020) auf 976 Verfahrenseingänge unterbrochen. Bei den Erledigungen ist ein Anstieg von 1.103 Verfahren 2019 auf 1.696 Verfahren 2023 zu verzeichnen (+119 Prozent).

Auffällig ist, dass ein sehr hoher Anteil Verfahren im Wege der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 StPO) erledigt wird (Tab. 54, Anhang). Dies hängt nach dem Dafürhalten der GenStA Dresden im Wesentlichen damit zusammen, dass in der überwiegenden Anzahl der Ermittlungsverfahren aufgrund spezifischer Fallkonstellationen kein hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit des jeweiligen Kontoinhabers wegen Geldwäsche begründet werden kann und zugleich keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze zur Ermittlung der Hintermänner vorhanden vorliegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die sogenannten Finanzagenten. Diese stellen unwissentlich ihr privates Konto zur Entgegennahme und Weiterleitung betrügerisch erlangter Zahlungen zur Verfügung. Dieses Handeln erfüllt zumeist nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 261 StGB, da die geldwäscherelevanten Handlungen täuschungsbedingt, also ohne Vorsatz vorgenommen werden.[247]

Terrorismusfinanzierung

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 26 Verfahren mit 27 Beschuldigten wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung nach § 89c StGB erfasst. Von diesen Beschuldigten waren 23 männlich und vier weiblich. Die Beschuldigten stammen überwiegend aus Syrien (zwölf Personen), Deutschland (sechs Personen), Ägypten (zwei Personen), Russland (zwei Personen). Jeweils eine Person stammt aus Georgien, Tunesien, Afghanistan und eine staatenlose Person aus den sogenannten Palästinensergebieten. 40 Prozent der Beschuldigten sind 30–39 Jahre alt, die zweitgrößte Gruppe bilden die 50–59-Jährigen.

Von den genannten 26 Verfahren sind derzeit noch drei anhängig. Alle anderen wurden bisher eingestellt, davon 13 mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), vier in Ermangelung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO), zwei aufgrund Auslieferung/Ausweisung (§ 154b StPO) und eines wegen unbekannten Aufenthalts (§ 154f StPO). Ein Verfahren wurde an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben, zwei weitere zu einem anderen Verfahren hinzuverbunden. Von den 26 gemeldeten Ermittlungsverfahren wurden 18 als PMK -religiöse Ideologie- eingestuft sowie jeweils zwei Verfahren als PMK -ausländische Ideologie- bzw. PMK -sonstige Ideologie-. Bei vier weiteren Verfahren ist aus der Statistik keine PMK-Einstufung ersichtlich. Keines der Verfahren wurde der PMK -links- bzw. der PMK -rechts- zugeordnet.

Abgeurteilte und Verurteilte

Geldwäsche

Zum 18. März 2021 wurde der § 261 StGB umfassend restrukturiert. Eine der bedeutsamsten Neuerungen ist der Wegfall des bisherigen Vortatenkatalogs (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–5 StGB a. F.), sodass seitdem jede Geldwäschehandlung strafbar ist, unabhängig davon, aus welcher Straftat der Gegenstand der Geldwäsche herrührt. Dies entspricht dem sogenannten All-Crimes-Ansatz, der auch bereits in anderen EU-Mitgliedsstaaten geltendem Recht entspricht, und gewährt den Behörden eine breitere Basis für die Ahndung von Geldwäscheaktivitäten. Ein Überblick über die Umgestaltung des § 261 StGB findet sich in Tab. 55 im Anhang. Zur vereinfachten Betrachtung werden die Sanktionen anhand der Neufassung der Norm ausgewiesen. Die Entwicklung der einzelnen Straftatbestände des § 261 StGB kann hier nicht vollständig abgebildet werden, da es sich bei § 261 Abs. 2 und 4 StGB n. F. sowie § 261 Abs. 9 i. V. m. § 261 Abs. 1–6 StGB n. F. um „neue Tatbestände“ handelt, die erst seit 2022 erfasst werden.[248]

Die Zahl der insgesamt nach § 261 StGB Abgeurteilten stieg mit zwischenzeitlichen Schwankungen von 46 im Jahr 2019 auf 84 im Jahr 2023.

[247] Siehe Kapitel 3.4.2.2.
[248] § 261 StGB wurde mit Wirkung vom 18. März 2021 neu gefasst durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

79 Prozent der Abgeurteilten wurden auch verurteilt, wobei die Anzahl der Verurteilten ebenfalls im Jahr 2023 mit 65 ihren Höchststand erreichte (Abb. 110c).

Der größte Anteil an den Verurteilungen lag mit 56 Prozent (138 Verurteilungen) bei Fällen der leichtfertigen Geldwäsche (§ 261 Abs. 6 StGB n. F.), gefolgt von § 261 Abs. 1 StGB n. F. als Grundtatbestand der Geldwäschedelikte mit einem Anteil von 28 Prozent. Die Tatbestände nach § 261 Abs. 2 und 7 i. V. m. Abs. 1 und 6 sowie Abs. 9 i. V. m. Abs. 1 und 6 StGB n. F. sind in der StVerfSt nur nachrangig. Im Berichtszeitraum wurden für diese Delikte keine Verurteilungen erfasst (Abb. 110d).

Terrorismusfinanzierung

Im Berichtszeitraum wurden im Freistaat Sachsen keinerlei Aburteilungen nach § 89c StGB registriert.

Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht

Im Anwendungsbereich des allgemeinen Strafrechts ist die Geldstrafe das bei Weitem häufigste gebrauchte Sanktionsmittel. Im Berichtszeitraum wurden 239 Personen auf Basis des allgemeinen Strafrechts nach § 261 StGB verurteilt, wobei gegen 192 Personen (80 Prozent) eine Geldstrafe verhängt wurde. Freiheitsstrafen wurden in 47 Fällen ausgesprochen, davon wurden 38 (81 Prozent) zur Bewährung ausgesetzt (Abb. 110e).

Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Die Zahlen der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Bereich der Geldwäschedelikte sind allgemein äußerst niedrig: im gesamten Berichtszeitraum lediglich sechs Personen (Abb. 110f). 2019 wurde keine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfasst, in den folgenden vier Jahren nur eine oder zwei. Die meisten Verurteilungen erfolgten nach § 261 Abs. 6 StGB (leichtfertige Geldwäsche) und § 261 Abs. 5 StGB (besonders schwerer Fall der Geldwäsche). Allerdings sind die Zahlen mit drei Verurteilungen nach Abs. 6 und zwei Verurteilungen nach Abs. 5 äußerst gering, sodass ihnen eine lediglich verminderte Aussagekraft zukommt. Die Sanktionen bestanden im gesamten Berichtszeitraum zu zwei Dritteln aus Zuchtmitteln und zu jeweils 17 Prozent (je eine Person) aus einer bedingten Jugendstrafe bzw. einer Erziehungsmaßregel.

3.4.1.4 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Abb. 111: Trichtermodell im Bereich der Geldwäsche, 2023, Quellen: PKS, StVerfSt

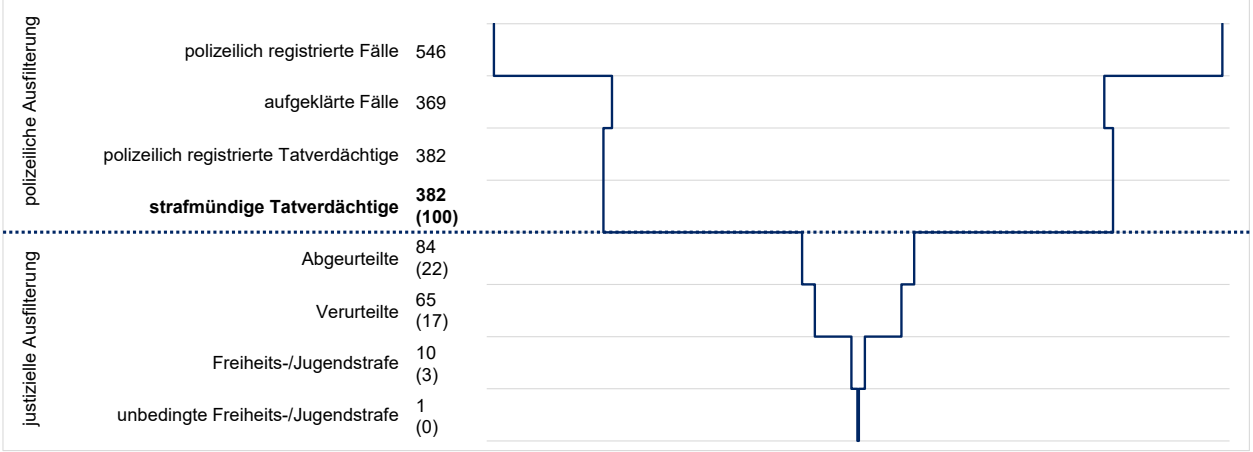

Das Trichtermodell für § 261 StGB zeigt im Übergang vom polizeilichen zum justiziellen Bereich eine starke Verminderung der Personenzahlen: 2023 standen 382 polizeilich registrierten und strafmündigen Tatverdächtigen, die für 369 aufgeklärte Fälle verantwortlich gemacht wurden, 84 Abgeurteilte und 65 Verurteilte gegenüber (Abb. 111). Von Letzteren wurden zehn mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe sanktioniert, wobei die Vollstreckung der Strafe in neun Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde.

3.4.2 Entwicklung im Dunkelfeld

3.4.2.1 Risikoanalysen und Dunkelfeldstudien

Aufgrund der Besonderheiten der Delikte Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung lassen sich bisher kaum belastbare Aussagen zum Dunkelfeld in diesen Bereichen treffen. Daher werden im Folgenden zunächst zentrale Befunde aus der ersten Risikoanalyse des Bundes von 2019 und des Freistaates Sachsen von 2020 zusammengefasst.

Erste Risikoanalyse in Deutschland

Deutschland ist gemäß den Regelungen der Financial Action Task Force (FATF) sowie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie verpflichtet, zwecks „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ in regelmäßigen Abständen eine Nationale Risikoanalyse (NRA) durchzuführen. Sie ist Kernelement des risikobasierten Ansatzes der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.[249] Die NRA in Deutschland zielt darauf ab, das Bewusstsein für Risiken in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken. Ein Ergebnis der Analyse lautet, dass Deutschland aufgrund seiner wirtschaftlichen Attraktivität, des hohen Bargeldanteils und der komplexen Wirtschaftsstruktur als mittel-hoch risikobehaftet für Geldwäsche eingeschätzt wird, insbesondere durch anonyme Transaktionsmöglichkeiten.[250]

Die NRA bewertet die Bedrohung durch terroristische Finanzierungsaktivitäten in Deutschland als mittel-hoch. Terroristische Organisationen benötigen vor allem Mittel zur Finanzierung ihrer Strukturen, die aus legalen und illegalen Quellen stammen können, sodass ein hohes inhärentes Risiko für bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen besteht.

Ein hohes Geldwäscherisiko wird ebenfalls im Immobiliensektor gesehen. Im Rahmen von Share Deals und verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere im Zusammenspiel mit sogenannten Briefkastenfirmen aus dem Ausland) kann faktisch Anonymität hergestellt werden.[251]

Der gesamte Bankensektor weist zudem eine mittel-hohe Anfälligkeit für Geldwäsche auf, wobei insbesondere international agierende Banken und solche mit Auslandsbezug stärker betroffen sind.[252] Basiskonten führen aufgrund der geringeren Legitimationsanforderungen zu einem erhöhten Risiko und erfordern daher eine verstärkte Überwachung. Zudem wurden Prepaid-Kreditkarten und internationale Kartentransaktionen als potenzielles Risiko für die Terrorismusfinanzierung identifiziert.[253]

Auch der Versicherungs- und Vermögensverwaltungssektor wird als risikobehaftet eingestuft, aufgrund hoher Anlagevolumina insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften. Kryptowährungen bilden insofern ebenfalls ein zunehmendes Risiko, als sie für anonyme Transaktionen genutzt werden können. Um diese Risiken zu mindern, wurde eine Regulierung eingeführt, die Wallet-Provider und Umtauschplattformen als geldwäscherechtlich Verpflichtete einbezieht.[254]

Ein weiterer Punkt ist das Hawala-Banking[255], das als besonders risikobehaftet eingestuft wird, da es schwierig nachzuvollziehende informelle und anonyme Finanztransfers ermöglicht. Es birgt ein hohes Risiko für Terrorismusfinanzierung und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) streng kontrolliert, insbesondere hinsichtlich unerlaubter Finanztransfers.[256]

[249] BMF 2019, S. 9.
[250] BMF 2019, S. 3 (Skala: hoch, mittel-hoch, mittel, mittel-niedrig, niedrig).
[251] BMF 2019, S. 3.
[252] BMF 2019, S. 57–58.
[253] BMF 2019, S. 79.
[254] BMF 2019, S. 114 ff.
[255] Siehe Kapitel 3.4.2.2.
[256] BMF 2019, S. 47, 90–91.

Geldwäscherechtliche Risikoanalyse für den Freistaat Sachsen

Die zentrale Risikoeinschätzung zur Geldwäsche im Freistaat Sachsen weist auf mehrere Schlüsselaspekte hin, die spezifisch für die regionale Lage und wirtschaftliche Struktur sind. Ihre wesentlichen Befunde lauten: Sachsens geografische Lage mit direkten Grenzen zur Tschechischen Republik und zu Republik Polen birgt spezifische Risiken, insbesondere im Kontext grenzüberschreitender Kriminalität. Diese Nachbarschaft führt in Bezug auf die Tschechische Republik zu einem erhöhten Risiko von Straftaten wie bspw. dem Handel mit synthetischen Drogen, der durch die Nähe zu dortigen Produktions- und Vertriebsstandorten begünstigt wird. Insbesondere internationale Logistikknoten stellen die Geldwäscheprävention in Sachsen vor Herausforderungen.[257]

Im Immobiliensektor bestehen erhebliche Risiken. Bundesweit wurde er als besonders anfällig für Geldwäsche bewertet und ist daher auch im Freistaat Sachsen ein wichtiger Prüfungsbereich.[258]
Für Finanzunternehmen im Freistaat Sachsen wird das Risiko als mittel eingestuft. Für den Güterhandel wird ebenfalls ein mittleres bis hohes Risiko angegeben, da hochwertige Waren wie Luxusgüter und Antiquitäten durch ihre hohen Transaktionswerte ein Potenzial für Geldwäsche bieten. Zudem machen Sachsens exportorientierte Güterwirtschaft und die hohe Anzahl grenzüberschreitender Transaktionen den Bereich anfällig für handelsbasierte Geldwäsche.[259]

Auch der Glücksspielsektor wird in Sachsen als Risikobereich identifiziert, insbesondere wegen seiner Verknüpfung mit Bargeld und der potenziellen Nutzung von Gewinnscheinen zur Verschleierung illegaler Einnahmen. Diesem Bereich wird besondere Aufmerksamkeit durch verstärkte Kontrollen und spezifische Überwachungsmaßnahmen entgegengebracht.[260]

Die Kooperation mit den Nachbarländern Republik Polen und Tschechische Republik spielt eine bedeutende Rolle für die Bekämpfung grenzübergreifender Kriminalität. Die regionale Zusammenarbeit mit deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen wird kontinuierlich verstärkt, um die Prävention im Bereich der Geldwäsche zu verbessern.[261]

Dunkelfeldstudie zur Compliance im Nicht-Finanzsektor

Im Auftrag des BMF wurde 2014/2015 erstmals eine Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und die Geldwäscherisiken im Nicht-Finanzsektor[262] durchgeführt.[263] Dabei lag der Fokus auf Unternehmen, die gesetzlich nur eingeschränkt zur Implementierung von Compliance-Management-Systemen (CMS)[264] verpflichtet sind.

Der Studie zufolge werden jährlich schätzungsweise mindestens 15.000 bis 28.000 Geldwäsche-Verdachtsfälle im Nicht-Finanzsektor weder gemeldet noch erfasst. Dies entspricht einem finanziellen Volumen von mindestens 20 bis 30 Mrd. Euro. Diese Hochrechnungen sind jedoch systematisch als Unterschätzungen zu betrachten, sodass das gesamte Geldwäschevolumen im Finanz- und Nichtfinanzsektor Deutschlands deutlich über 50 Mrd. Euro liegen und die Schätzung

257 SMF et al. 2020, S. 54.
258 SMF et al. 2020, S. 56.
259 SMF et al. 2020, S. 55.
260 SMF et al. 2020, S. 58.
261 SMF et al. 2020, S. 9.
262 Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor sind u. a. Personen und Unternehmen folgender Berufsgruppen: Güterhändlerinnen und -händler, Immobilienmaklerinnen und -makler, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG.
263 Neben 73 Leitfadeninterviews mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Polizei und Justiz sowie Vertreterinnen und Vertretern von Berufs- und Wirtschaftsverbänden wurden standardisierte telefonische Interviews mit 942 Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor und Nicht-Verpflichteten aus dem Baugewerbe (n = 60) durchgeführt.
264 Ein Compliance-Management-System (CMS) ist die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen.

der ECOLEF-Studie von über 100 Mrd. Euro jährlich erreichen könnte.[265]

Weitere Erkenntnisse dieser Studie sind, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten grundsätzlich ein effektives Instrument zur Sicherung der Sorgfaltspflichten darstellt. Die Prüfung der Verpflichteten durch verschiedene Aufsichtsorgane erweist sich jedoch nur dann als effektiv, wenn sie regelmäßig und flächendeckend durchgeführt wird.[266]

Darüber hinaus werden in der Untersuchung die Risiken in einzelnen Wirtschaftssektoren beurteilt. Die Immobilienbranche wird aufgrund der hohen Transaktionsvolumina und der bisweilen schwierig zu schätzenden Wertstabilität sowie der unzureichenden Umsetzung der Sorgfaltspflichten als Hoch-Risiko-Sektor eingestuft. Weitere Branchen mit hohem Geldwäscherisiko sind rechtsberatende und vermögensverwaltende Berufe, der Versicherungssektor, Güterhändler, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet, der Dienstleistungssektor insgesamt sowie das zunehmende Aufkommen virtueller Währungen, insbesondere von Bitcoins.[267]

Der Abschlussbericht zur Geldwäschestudie der „Nationalen Risikoanalyse Bekämpfung von Geldwäsche u. Terrorismusfinanzierung – Ermittlungs- u. Strafverfahren wg. Geldwäsche in DEU 2014–2016“ kam zu dem Ergebnis, dass von 669 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in den Jahren 2014 bis 2016 der Finanz- und Warenagentenmodus die häufigste Geldwäschemethode darstellt. Laut der Studie führten Verdachtsmeldungen häufig zu einer Ermittlung in anderen Delikten, jedoch selten isoliert zu Verurteilungen wegen Geldwäsche. Der Großteil der Verdachtsmeldungen kommt aus dem Finanzsektor, während andere Branchen kaum eine Rolle spielen.[268]

Die Bewertung zeigt, dass Verdachtsmeldungen zwar erheblich gestiegen sind, die Aburteilungen jedoch relativ konstant blieben. Dass Meldungen zunehmend keine Verurteilung bewirken, deutet auf eine gewisse Ineffizienz im Meldesystem hin. Daher wird empfohlen, den Finanzsektor stärker in die Verantwortung zu nehmen und die Qualität der Verdachtsmeldungen zu verbessern, um strafrechtlich relevante Informationen effektiver nutzbar zu machen. Diese Erkenntnisse deuten darauf hin, dass eine engere Kooperation zwischen Finanzinstituten und Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist, um die Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung zu steigern.[269]

3.4.2.2 Aktuelle Typologien und Trends

Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Mit der stetigen (technischen) Weiterentwicklung von Zahlungsmethoden geht eine deutliche Beschleunigung von Transaktionen einher. Auch der Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel gehört dazu. Aufgrund der schnellen Abwicklung und Anonymität bieten Kryptowerte ein erhebliches Risikopotenzial, das illegales Geld in legales konvertiert wird. Sie sind daher als Vehikel für Geldwäschehandlungen und für Zwecke der Terrorismusfinanzierung anfällig. Die FIU stellte für 2019 rund 760 Verdachtsmeldungen mit Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen fest, von denen sich die Hälfte auf Geldwäscheaktivitäten im Anschluss an Betrugsdelikte (insbesondere Warenbetrug oder Phishing-Aktivitäten) bezog.[270] Typische Begehungsweise ist die Weiterleitung inkriminierter Gelder an ausländische Handelsplattformen zum Umtausch in Kryptowerte.

[265] Anhand des Gravity-Modells und somit der Transaktionsströme nach Deutschland ca. 108,87 Mrd. Euro (Unger et al. 2013, S. 43).
[266] Bussmann/Vockrodt 2016, S. 17.
[267] Bussmann/Vockrodt 2016, S. 19.
[268] Bussmann 2019, S. 76 ff.
[269] Bussmann 2019, S. 76 ff.
[270] FIU 2020b, S. 46.

Hawala-Banking

Hawala-Banking ist ein vor allem unter arabischsprachigen Migranten verbreitetes informelles Finanzdienstleistungssystem. Dabei wird innerhalb geschlossener ethnischer Gruppen und ohne Kontrollmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden Bargeld über systemzugehörige Finanzdienstleister (Hawaladare) in die Heimatländer und aus diesen nach Deutschland transferiert. Dies bietet den Vorteil, dass Gelder bequem und schnell an Gemeinschaften transferiert werden können, die nicht ohne Weiteres Zugang zu den etablierten Finanztransferanbietern haben. Allerdings ist das Zahlungssystem mangels Kontrollmöglichkeiten in Deutschland nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) verboten.

Hawalas sind in der Regel nicht an kriminellen Aktivitäten beteiligte geschlossene Unternehmen. Sie funktionieren als System von Gutschrift und Lastschrift, wobei ein Hawaladar die Barzahlung entgegennimmt und dem Auftraggebenden einen Code mitteilt. Dieser Code berechtigt den Empfänger zur Auszahlung bei einem anderen Hawaladar des Netzwerks. Die Konten der Hawaladare werden untereinander nach Vollzug der Transaktion ausgeglichen, sodass weder physischer noch digitaler Transfer von Geldern stattfindet, was das System für die Nutzung zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anfällig macht und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden maßgeblich erschwert.

Gesicherte Zahlen zum Nutzungsaufkommen existieren aufgrund der Abwicklung außerhalb des regulierten Finanzsektors nicht.[271]

Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die handelsbasierte Geldwäsche profitiert von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr. Typische Anwendungsfälle sind die Über- bzw. Unterfakturierung, Mehrfachabrechnung von Dienstleistungen und Waren, fiktive Handelsgeschäfte, Einschaltung von Drittparteien als Mittler oder die Einbindung von Briefkastenfirmen. Als starker Warenexporteur und -importeur ist Deutschland in besonderem Maße gefährdet für diese Methode der Geldwäsche.[272]

Gewerbsmäßiger Betrug

Als Vortat der Geldwäsche treten gewerbsmäßige Betrugshandlungen vor allem im Zusammenhang mit Internetbetrügerinnen und -betrügern auf, die Verfahren zur Kontoeröffnung für sich ausnutzen und z. B. für den Betrieb von Fakeshops oder zur Weiterleitung von Geldern im Zusammenhang mit Love-Scamming-Handlungen nutzen. Formen des gewerbsmäßigen Betrugs werden auch unter Missbrauch der Identität durchgeführt, wobei dies jedoch kein zwingendes Kriterium für eine gewerbsmäßige Begehungsform ist.[273]

Besonders zu beachten sind sogenannte Waren- und Finanzagenten. Warenagenten werden im Rahmen einer vermeintlich seriösen Nebentätigkeit zur Entgegennahme und Weiterleitung betrügerisch erlangter Warensendungen veranlasst. Finanzagenten stellen in einer ähnlichen Konstellation ihr privates Konto zur Entgegennahme und Weiterleitung betrügerisch erlangter Zahlungen zur Verfügung. In einer dritten Konstellation werden durch Personen unwissentlich aktive Bankkonten oder Accounts bei Kryptowährungsdiensten o. Ä. eröffnet, auf die sie im weiteren Verlauf allerdings keinen Zugriff mehr haben. In diesen Konstellationen handeln die später Beschuldigten zumeist nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 261 StGB, da sie die geldwäscherelevanten Handlungen täuschungsbedingt und somit ohne Vorsatz vornehmen und auch ein leichtfertiges Handeln nicht nachweisbar ist. In der Folge sind die Ermittlungsverfahren in der Regel mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen und es bestehen meist keine Ermittlungsansätze zur Identifizierung und weiteren Verfolgung der Hintermänner.

Anders gestaltet sich dies, wenn das für Geldwäschehandlungen verwendete Konto (weiterhin) für

[271] FIU 2023, S. 44.
[272] FIU 2022, S. 30.
[273] FIU 2022, S. 31.

Zahlungen des täglichen Bedarfs genutzt wird und/oder von den eingehenden mutmaßlich inkriminierten Geldern Teilbeträge als Provision auf dem Konto verbleiben.

Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel der Umsatzsteuer-Karusselle

Aufgrund der aktuellen Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts kann der grenzüberschreitende Handel zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten zu Steuererstattungsansprüchen führen. Sogenannte Umsatzsteuerkarusselle nutzen dies regelmäßig in einem großangelegten grenzüberschreitenden Steuerbetrug aus. Betreffende Unternehmen existieren oftmals nicht mehr, wenn die zuständigen Steuerbehörden Kenntnis über die Hinterziehung erlangen.[274] Als Umsatzsteuer-Karussell bezeichnet man eine in der EU verbreitete Form der Steuerhinterziehung unter Beteiligung einer Vielzahl an Unternehmen. Dabei wird die gesetzliche Regelung einer umsatzsteuerbefreiten Lieferung zwischen Unternehmen innerhalb der EU ausgenutzt und Ware steuerbefreit nach Deutschland verkauft. Die dann beim mehrfachen Weiterverkauf der Ware innerhalb Deutschlands anfallende Umsatzsteuer wird vom Verkäufer zwar auf den Warenwert aufgeschlagen, aber nicht an das Finanzamt abgeführt. Beim „Rückverkauf“ der Ware über die Grenze kann der letzte Verkäufer sich die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen – obwohl dieses keine entsprechende Umsatzsteuer vereinnahmt hat.[275]

Missbrauch von NGOs/NPOs

Non-Governmental Organizations (NGOs) und Non-Profit Organizations (NPOs) genießen ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Sie sind regelmäßig international tätig und verfügen über große finanzielle Ressourcen, was einen Missbrauch für Zwecke der Terrorismusfinanzierung interessant macht. Einerseits können Teile zugeführter Hilfsgelder an terroristische Organisationen weitergeleitet werden, andererseits vermeintliche Hilfsorganisationen unter vollständiger Kontrolle von terroristischen Gruppen stehen und die Mittel gänzlich terroristischen Zwecken zugeführt werden.[276] Eine durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durchgeführte sektorale Risikoanalyse schätzt das Risiko der Terrorismusfinanzierung für Deutschland durch den Missbrauch einer NPO als mittel-niedrig ein, wohingegen das Risiko für Terrorismusfinanzierung durch den gezielten Einsatz einer NPO als mittel-hoch bewertet wird.[277]

Immobilien

Der Immobiliensektor bietet die Gelegenheit, sehr große Werte zu transferieren und zugleich die Mittelherkunft sowie die Identität der wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern. Als typische Vorgehensweisen seien hier die Nutzung komplexer Eigentümerstrukturen bzw. Finanzierungsmodelle unter Einbindung von Offshore-Standorten genannt. Eine „klassische“ Konstellation zur Geldwäsche im Immobilienbereich sind sogenannte Share-Deals. Bei derlei Immobilieninvestitionen erwerben Investorinnen und Investoren nicht die betreffenden Immobilien selbst, sondern lediglich Anteile an einer Objektgesellschaft, die eine oder mehrere Immobilien hält, sodass Eigentümerin der Immobilie die Objektgesellschaft bleibt, während der Investor durch den Share-Deal als Gesellschafter nur mittelbares Eigentum erlangt.[278]

[274] FIU 2022, S. 31.
[275] FIU 2020, S. 67.
[276] FIU 2020, S. 33.
[277] BMI 2020b, S. 50.
[278] BaFin 2019.

3.4.3 Bewertung

Die FIU spielt eine zentrale Rolle in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland. Herausforderungen bestehen allerdings bei der Identifizierung illegaler Finanzstrukturen und in der Koordination mit Landes- und Bundesbehörden. Dies unterstreicht den Nutzen gezielter Überwachungsmaßnahmen und intensiven Einsatzes der Ermittlungsressourcen. Die stark gestiegene Zahl an Verdachtsmeldungen, besonders im Finanz- und Immobiliensektor, verdeutlicht, dass sich das zugrundeliegende Meldeverfahren etabliert hat.

Ein deutlicher Anstieg ist bei den Geldwäscheverfahren nach § 261 StGB zu verzeichnen. Die Verurteilungen, insbesondere bei leichtfertiger Geldwäsche, spiegeln die Wirkung der vom Gesetzgeber vorgenommenen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Straftatbestands entsprechend dem sogenannten All-Crimes-Ansatz wider. Bezogen auf den – statistisch nicht getrennt ausweisbaren – Anstieg der Ermittlungsverfahren gegen Finanz- und Warenagenten ist davon auszugehen, dass dieser mit dem fortwährenden Anstieg der Vortaten aus dem Bereich der Cybercrime verbunden ist. Hinzu tritt insoweit der Umstand, dass jede Entgegennahme einer betrügerisch erlangten Warensendung oder einer inkriminierten Zahlung eine gesonderte Geldwäschehandlung darstellt, mit der – soweit bezüglich der Vortat eine Strafanzeige erstattet wurde – zunächst die Einleitung eines selbstständigen Ermittlungsverfahrens verbunden ist.

Im Bereich Terrorismusfinanzierung bleiben die Fallzahlen gering und die Verfahren enden meistens mit einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts.

Hinsichtlich der Geldwäsche erfolgen Sanktionen vorwiegend im allgemeinen Strafrecht und in Form von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, während die wenigen Jugendstrafverfahren aufgrund geringer Fallzahlen wenig aussagekräftig sind. Insgesamt verdeutlichen die gestiegenen Fall- und Verurteilungszahlen sowie die Tatverdächtigenstruktur den verstärkten Fokus auf die Geldwäschebekämpfung, unterstützt durch gesetzliche Anpassungen und eine verbesserte Meldepraxis.

Ungeachtet dessen erscheint es angezeigt, dass die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden überprüfen, ob ihre Expertise in Sachen Finanzermittlungen weiterer Schärfung bedarf und Anlass für eine Vertiefung oder Verstetigung des Austauschs untereinander und der Kooperation mit Finanzbehörden besteht.

Zusammenfassend wird für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, dass 20 der geführten Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusfinanzierung als PMK -religiöse Ideologie- bzw. PMK -ausländische Ideologie- eingestuft wurden, zwei weitere als PMK –sonstige Ideologie-. Hingegen wurde keines der Verfahren der PMK -links- bzw. der PMK -rechts- zugeordnet.

3.4.4 Maßnahmen

3.4.4.1 Rechtsgrundlagen

Europarechtliche Regelungen[279]

Die EU hat bislang vier Geldwäscherichtlinien erlassen und mit der 5. Geldwäscherichtlinie eine Änderung und Ergänzung der 4. Geldwäscherichtlinie vorgenommen. Diese wurde zum 1. Januar 2020 umgesetzt.[280] Die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie hat der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen mit oder in folgenden Gesetzen und Verordnungen veranlasst:

- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG),
- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG),
- Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG),
- Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, FinDAG),
- Strafprozessordnung (StPO),
- Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV),
- Abgabenordnung (AO),
- Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung, PrüfV),
- Grundbuchordnung (GBO),
- Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung, GBV),
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG-KostV).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Bundesländer haben zum GwG Auslegungs- und Anwendungshinweise erlassen, deren Aktualisierung in einem Arbeitskreis erfolgt. Zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis wurde auch eine Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern zum GwG entwickelt. Die Financial Action Task Force (FATF) hat außerdem mit Empfehlungen und Auslegungshinweisen international anerkannte Standards im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Prävention von Terrorismusfinanzierung gesetzt.[281]

Geldwäschegesetz (GwG)

Eine erstmalige Regelung der Geldwäscheprävention auf gesetzlicher Basis wurde durch das 1993 eingeführte GwG erreicht. Das GwG verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteurinnen und -akteure, aktiv bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitzuwirken. Die Umsetzung wird gem. § 50 GwG von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht.[282] Das GwG hat das Ziel, Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung zu unterbinden und Steuerflucht zu bekämpfen. Verpflichtete Unternehmen nach dem GwG sind angehalten, eine Reihe von Maßnahmen zur Geldwäscheprävention in interne Abläufe zu implementieren, darunter:

[279] SMF et al. 2020, S. 28 ff.
[280] Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847, Leitlinien zu Risikofaktoren, Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht.
[281] FATF 2007.
[282] BMF 2019a, S. 18.

- Durchführung von Risikoanalysen der Vertragspartner (§ 5 GwG),
- Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG),
- Ernennung eines Geldwäschebeauftragten[283] (§ 7 GwG),
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG),
- Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten (§§ 10 und 11 GwG).

Das GwG regelt verschiedene Sorgfaltspflichten, die sogenannte Verpflichtete unternehmensintern und kundenbezogen zu beachten und umzusetzen haben (§ 2 Abs. 1 und 2 GwG). Geldwäschebekämpfung und das Unterbinden von Terrorismusfinanzierung sind Ziele dieser Sorgfaltspflichten. Zu den Verpflichteten zählen u. a.:

- Kreditinstitute,
- Finanzdienstleistungsinstitute,
- Finanzunternehmen,
- bestimmte Versicherungsunternehmen,
- Rechtsanwältinnen und -anwälte,
- Notarinnen und Notare,
- Steuerberaterinnen und -berater,
- Immobilienmaklerinnen und -makler,
- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen
- Güterhändlerinnen und -händler.

Diese Unternehmen bzw. Personen müssen bestimmte Pflichten erfüllen, einschließlich der Identifizierung ihrer Kunden, der Durchführung von Risikoanalysen und der Meldung von Verdachtsmomenten an die zuständige Behörde. Die genauen Anforderungen hängen von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie der sektorspezifischen Risikobewertung ab.

Soweit die allgemeinen Sorgfaltspflichten (nach § 10 GwG) Anwendung finden, treffen die Verpflichteten folgende Verbindlichkeiten:

- Identifizierung des Vertragspartners,
- Feststellung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (und – falls dies der Fall ist – die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten),
- Klärung des Zwecks der Geschäftsbeziehung,
- Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte oder nahestehende Person handelt,
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der durchgeführten Transaktionen,
- Pflicht zur Aktualisierung von Dokumenten, Daten über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten in angemessenen Intervallen.

Die Vorschrift des § 4 GwG verlangt von Verpflichteten, ein wirksames Risikomanagement aufzubauen. Dieses umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Weiterhin müssen Verpflichtete Vorkehrungen treffen, die es Mitarbeitenden ermöglichen, Verstöße vertraulich über ein Whistleblowing-System zu melden (§ 6 Abs. 5 GwG). Eine weitere zentrale Pflicht stellt die Meldung an die FIU im Verdachtsfall dar. Hauptzweck des § 43 Abs. 1 GwG ist es, sachdienliche Hinweise für die Strafverfolgungsbehörden zu erlangen. Verdachtsfälle müssen der FIU bei der Generalzolldirektion gemeldet werden. Die Abgabe von Verdachtsmeldungen erfolgt über die Software goAML.[284]

[283] Verpflichtete müssen einen qualifizierten Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter benennen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig sind (§ 7 GwG). Beide Personen sind Ansprechpartner für die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden und für die FIU.

[284] Zum 1. Januar 2024 ist die Registrierung im Meldeportal der FIU „goAML Web“ für Verpflichtete nach Geldwäschegesetz obligatorisch – unabhängig davon, ob eine Verdachtsmeldung abgegeben wird. Für Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetallen, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, gilt eine verlängerte Frist bis zum 1. Januar 2027. Laut aktueller Informationen tritt eine Bußgeldbewährung für Verstöße gegen die Registrierungspflicht frühestens ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die endgültige Umsetzung erfolgt im Rahmen des Entwurfs des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität – FKBG“ und bleibt abzuwarten (*https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/geldwaeschegesetz/#meldepflicht*).

Geldwäschestraftatbestand (§ 261 StGB)

Der Straftatbestand der Geldwäsche wurde 1992 mit § 261 StGB im StGB verankert. In der bis März 2021 geltenden Fassung wurde ein umfassender Katalog von Geldwäschevortaten festgelegt. Diese Einschränkung wurde vom Gesetzgeber folgendermaßen begründet: „Um andererseits eine uferlose Ausweitung der Strafbarkeit nach dem weit gefassten objektivierten Tatbestand zu vermeiden, wurde als Gegengewicht vorgesehen, den Katalog der Vortaten auf Verbrechen und schwerwiegende Vergehen zu beschränken.“[285]

Zur Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht wurde § 261 StGB insofern überarbeitet, als die Neufassung seit März 2021 alle Straftaten als Geldwäschevortaten einbezieht (sogenannter All-Crimes-Ansatz).[286] Dadurch soll der Geldwäschetatbestand praxistauglicher werden und die bisherigen Verurteilungshemmnisse beseitigen, die vor allem darin gesehen wurden, dass für den Nachweis einer Geldwäsche das Geldwäscheobjekt zweifelsfrei aus einer Katalogtat herrühren musste.[287] Dieser Ansatz wird bislang u. a. in Belgien, Frankreich, der Republik Polen und den Niederlanden verfolgt.

3.4.4.2 Maßnahmen der Polizei Sachsen und des Zolls

Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) und Gemeinsame Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung (GEV)

Die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des LKA Sachsen sowie der Zollfahndung und ist als sogenannte Clearingstelle zuständig für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen (§ 43 GwG), die gemäß § 32 GwG von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Nach der Durchführung des Clearingprozesses einer Verdachtsmeldung legt die GFG ihre Ergebnisse der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB oder einer anderen Straftat vor. Seitens der örtlichen Staatsanwaltschaft wird nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dann mit den weiteren Ermittlungen die entsprechende Kriminalpolizeiinspektion der zuständigen PDen oder ein Fachdezernat des LKA Sachsen beauftragt.

Die GEV als Serviceeinheit ist im LKA Sachsen zuständig für die sogenannten verfahrensintegrierten Finanzermittlungen mit dem Ziel, rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile abzuschöpfen. Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile stellt ein zusätzliches, aber auch in hohem Maße wirksames Mittel der Kriminalitätsbekämpfung dar. Das betrifft sowohl die Deliktsbereiche der Rauschgift-, Wirtschafts-, Korruptions-, Umwelt- als auch der Organisierten Kriminalität. Vermögensabschöpfung bedeutet, dass in das Vermögen des Täters eingegriffen wird, um dem Täter das direkt oder indirekt durch die Straftat erworbene, jedenfalls unrechtmäßig erlangte Vermögen zu entziehen. Dabei geht es nicht um eine Bestrafung durch den Entzug von Vermögenswerten, sondern ausschließlich um die Abschöpfung des finanziellen Vorteils aus der Straftat. Zu den gesetzlichen Grundlagen für die Vermögensabschöpfung zählen:

- §§ 73 ff. StGB regeln die Einziehung von durch Straftaten erlangten Vermögensgegenständen und stellen die materielle Grundlage der Vermögensabschöpfung dar.
- §§ 111b ff. StPO ermöglichen die Sicherung von Vermögensgegenständen während des Strafverfahrens zur Absicherung der materiell-rechtlichen Ansprüche und die Einziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber.

Financial Intelligence Unit (FIU)

Bei der FIU mit Sitz in Köln handelt es sich um die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme,

[285] BT-Drucksache 12/989, S. 27; BT-Drucksache 13/8651, S. 12; insbesondere auch BT-Drucksache 12/6853, S. 27.
[286] Deutscher Bundestag 2021.
[287] Herzog 2023, Rn. 13, 20.

Sammlung und Auswertung von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie weiteren Straftaten. Die administrativ ausgerichtete FIU nimmt insbesondere alle von den geldwäscherechtlich Verpflichteten und Aufsichtsbehörden übermittelten Verdachtsmeldungen sowie zusätzlichen Meldungen und sonstige Informationen entgegen und analysiert deren Relevanz unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes. In ihre Bewertung fließen alle verfügbaren relevanten Daten von Verwaltungs-, Finanz- und Strafverfolgungsbehörden ein. Ergeben sich im Rahmen der operativen Analyse der FIU sodann Anhaltspunkte für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige Straftaten, übermittelt die FIU das Ergebnis ihrer Analyse nebst sachdienlichen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und sonstigen zuständigen Stellen. Die internationale Vernetzung mit anderen FIUs trägt dazu bei, weltweit Kompetenzen zu bündeln und wichtige Synergieeffekte zu schaffen.

FIU-Verbindungsbeamtin im LKA Sachsen

Seit Juli 2019 wird beim LKA Sachsen eine Verbindungsbeamtin der FIU eingesetzt. Ihr Auftrag besteht als erste Ansprechperson insbesondere darin, den unmittelbaren, vertrauensvollen Informationsaustausch zwischen FIU und Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung regionaler und föderaler Besonderheiten zu fördern, zu beschleunigen und sicherzustellen. Zudem unterstützt sie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den mit der Geldwäscheprävention sowie -überwachung regional beauftragten Behörden in Sachsen. Die Verbindungsbeamtin unterstützt auch die Fachdienststellen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 GwG bei der Einholung personenbezogener Daten bei der FIU auf der Grundlage nationaler Ersuchen.

3.4.4.3 Maßnahmen der sächsischen Justiz

3.4.4.3.1 Maßnahmen auf EU-Ebene

Die Europäische Kommission legte am 20. Juli 2021 ein Paket mit legislativen Vorschlägen zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor, das am 30. Mai 2024 durch den Rat der Europäischen Union angenommen wurde. Das Maßnahmenpaket sieht vier Bausteine vor:

- Die Verordnung zur Geldwäschebekämpfung und gegen Terrorismusfinanzierung (Geldwäscheverordnung AML-VO) sollte u. a. den immer wieder diskutierten Gedanken einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 Euro für Barzahlungen vorsehen. Außerdem soll der Handel mit Edelmetallen im weitesten Sinne im Fokus der Regularien bleiben. Auch das fortgesetzte Bestreben, die Strukturen wirtschaftlich Berechtigter transparent zu gestalten, sollte gemeinsamer Ansatzpunkt bleiben.

- Überdies enthalten war die neue sechste EU-Geldwäscherichtlinie (AML-RL). Diese Richtlinie ist ins jeweils nationale Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen und erweitert den Anwendungsbereich, sodass künftig neben natürlichen Personen auch juristische Personen haftbar gemacht werden können. Darüber hinaus beinhaltet diese Richtlinie härtere Sanktionen und Vorschriften für Hochrisikoländer und konkretisiert die Vortat-Definition, um nationale Gesetzgebungen zu harmonisieren.

- Auch sollen die Regularien auf den noch immer dynamischen Markt der Kryptowährungen ausgerichtet und ergänzt werden. So sollen insbesondere die Anbieter in die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten genommen und Obergrenzen für Transaktionen festgelegt werden. Erreichen soll dies die neu geschaffene Geldtransferordnung (TFR).

- Vierter Baustein ist die Errichtungsverordnung (AMLAR) für die neue europäische Geldwäschebehörde AMLA (Anti-Money Laundering

Authority). Mit dieser neuen Institution sollen Risiken und Bedrohungen innerhalb und außerhalb der EU überwacht, nationale Aufsichtsbehörden und zentrale Meldestellen koordiniert und bestimmte Finanzinstitute direkt beaufsichtig werden. Nach aktuellen Planungen soll die neue Behörde im Juli 2025 in Frankfurt am Main ihre Arbeit aufnehmen.

3.4.4.3.2 Maßnahmen in Deutschland

BaFin-Reform und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

In der Bundesrepublik wurden 2019 bis 2023 zahlreiche Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt. So wurde wie bereits dargestellt der Straftatbestand des § 261 StGB umfänglich reformiert.[288] Darüber hinaus brachte die Bundesregierung im Herbst 2020 eine Verordnung auf den Weg, die meldepflichtige Sachverhalte im Immobilienbereich gemäß GwG regelt (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung).

Seit Herbst 2020 hat die Bundesregierung diverse Maßnahmen ergriffen, die auf die Identifizierung und Behebung von Schwachstellen in der Bilanzkontrolle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abzielen. Auslöser waren die Ermittlungen gegen das ehemalige deutsche Dax-Unternehmen Wirecard AG. Besonders hervorzuheben ist die umfassende Reform der dem Bundesfinanzministerium unterstellten BaFin. Mithilfe eines Sieben-Punkte-Plans sollte die Effizienz der Behörde gesteigert werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Plans war eine grundlegende organisatorische Reform der BaFin. Zudem sollen Unternehmen im DAX sowie andere wirtschaftlich bedeutende Akteurinnen und Akteure nun durch ein kontinuierliches Monitoring überwacht werden.

Ergänzt wird dies durch eine Taskforce für Sonderprüfungen und die Nutzung der Forensik in der Bilanzkontrolle der BaFin. Weitere Maßnahmen umfassen die Hinweisgeberstelle der BaFin, eine verstärkte Diskussion mit den Beteiligten des beaufsichtigten Finanzmarkts und Schutzgemeinschaften sowie den Ausbau und die Modernisierung der Informationstechnik und die Neuausrichtung der Behördenleitung. Die gesetzliche Grundlage für die Reorganisation der Finanzaufsicht und der bisherigen Bilanzkontrollverfahren ist das im Juli 2021 in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Seit August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Mittels dieses Gesetzes sollen die europäischen Transparenzregister in den Mitgliedstaaten stärker vernetzt und vorhandene Finanzinformationen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nutzbar gemacht werden. Dies bedeutet eine Umwandlung des Transparenzregisters von einem Auffang- in ein Vollregister, was insofern vor allem den Verpflichteten den mitunter erheblichen Rechercheaufwand deutlich erleichtert, als nun alle in- und ausländischen wirtschaftlich Berechtigten zentral ermittelt werden. Auch nicht im Inland ansässige Unternehmen mit wirtschaftlich Berechtigten sind nunmehr zur aktiven Meldung ihrer Daten verpflichtet, sodass sich ein europäischer Datenbestand wirksam entwickeln kann. Zur Optimierung der Ermittlungsarbeit haben auch die FIU und die Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf das Vollregister.

Maßnahmenpaket nach FATF-Länderprüfung

Für Deutschland wurde zuletzt 2020–2021 die Länderprüfung der FATF (Financial Action Task Force) vollzogen und mit der Publikation des Prüfberichts am 25. August 2022 offiziell abgeschlossen. Im Detail wurden die Umsetzung der 40 wichtigsten FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT) sowie die Effektivität des deutschen AML-/

[288] Siehe auch Kapitel 3.4.1.

CTF-Systems analysiert. Dabei wurde Deutschland eine erhebliche Verbesserung in den vergangen fünf Jahren attestiert, aber auch nach wie vor bestehende Mängel identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe empfohlen. Aufbauend auf diesen Empfehlungen stellte die Bundesregierung noch im August 2022 Eckpunkte für eine schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität, speziell in Bezug auf Geldwäsche und effektivere Sanktionsdurchsetzung in Deutschland vor. Wesentliche Eckpunkte waren:

- Bündelung der Kernkompetenzen unter einem Dach,
- Errichtung eines neuen Bundesfinanzkriminalamts,
- effektivere Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen,
- konsistente Aufsicht im Nichtfinanzsektor durch eine koordinierte Zentralstelle,
- Digitalisierung und Vernetzung der Register für eine effizientere Prüfung von Eigentumsverhältnissen und wirtschaftlich Berechtigten.

Um die Umsetzung der Eckpunkte zu gewährleisten, hat die Bundesregierung vier Gesetze auf den Weg gebracht: Die Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II (SanktDG I und II) sind 2022 in Kraft getreten. Das SanktDG I enthält kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, das SanktDG II bestimmt strukturelle Verbesserungen zur Sanktionsdurchsetzung.

Des Weiteren hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ erarbeitet. Hierdurch wurden Regelungen auf den Weg gebracht, die den gesetzlichen Kernauftrag der FIU als Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Finanzkriminalität nachschärfen. Das Gesetz ist am 18. November 2023 in Kraft getreten.

Im Oktober 2023 wurde durch das Kabinett ein Entwurf zum „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, FKBG) beschlossen. Eine Beschlussempfehlung durch den Finanzausschuss des Bundestags wurde im Juni 2024 ausgesprochen. Zentrales Element ist die Errichtung einer „Supergeldwäschebehörde“. Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BFF) soll künftig die wichtigsten Kompetenzen unter einem Dach bündeln. Nach dem Gesetzentwurf sollen insgesamt 23 bestehende Gesetze reformiert und ein neues Gesetz verabschiedet werden. Auch für die sogenannten Verpflichteten soll es wesentliche Änderungen im Hinblick auf das GwG geben.

Analysen der Bundesrepublik[289]

2019 bis 2023 wurden in der Bundesrepublik mehrere Analysen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt.

- Im Oktober 2019 wurde die erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht. Unter Federführung des BMF und mit Beteiligung der FIU sowie weiterer 35 Behörden wurden bestehende wie künftige Risiken bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland identifiziert. Auch soll das Risikobewusstsein bei allen Akteurinnen und Akteuren fortwährend geschärft werden, sodass u. a. die Ergebnisse der Analyse von den Verpflichteten im Sinne des GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen.

- Die aus dieser Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse wurden 2019 in einer durch das BMF erarbeiteten „Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zusammengefasst und darauf basierend konkrete, herausgehobene Einzelmaßnahmen entwickelt. Dazu zählen u. a. der Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit und die Verbesserung der Koordination und des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren, die Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit, die Erschließung und Nutzung digitaler, neuer Technologien, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für

[289] Siehe auch Kapitel 3.4.2.

eine effektivere Strafverfolgung, eine risikobasierte Schwerpunktsetzung sowie die Intensivierung der risikobasierten Aufsicht im Finanzsektor.

- Darauf folgte zwischen Juli 2019 und August 2020 die vom BMI erstellte sektorale Analyse „Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch) von Non-Profit-Organisationen (NPO) in Deutschland“, die die Risiken der Terrorismusfinanzierung durch Missbrauch von NPOs ausführlich prüfte.
- Aufbauend auf den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse (NRA) 2019 untersuchte das BMF im Rahmen der „Sektorspezifischen Risikoanalyse 2020“ die in der Bundesrepublik nach deutschem Recht gegründeten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen auf ihre Anfälligkeit für den Missbrauch zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken hin.

3.4.4.3.3 Maßnahmen des Freistaates Sachsen

Auf Bitten des BMF und zur Vorbereitung der 2020 anstehenden FATF-Deutschlandprüfung wurden auf Länderebene bereits 2019 „koordinierende Stellen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Ursprünglich nur befristet erwies sich das System der koordinierenden Stellen schnell als Möglichkeit, die Koordination in allen für die Länderaufsicht relevanten Sektoren des Nichtfinanzsektors effektiver zu gestalten. In der Folge entwickelte das BMF ein Konzept für eine dauerhafte Zusammenarbeit der koordinierenden Stellen und schlug es den Ländern vor. Gleichzeitig sicherte das BMF zu, dauerhaft die Aufgaben einer koordinierenden Stelle auf Bundesebene wahrzunehmen.

Im Freistaat Sachsen wurde die koordinierende Stelle 2021 im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eingerichtet. Da die Landes-Ressorts fachlich für ihren Bereich zuständig und verantwortlich blieben, wurde im selben Jahr durch die koordinierende Stelle die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Geldwäscheprävention im NFB“ („Nicht-Finanzbereich“) eingerichtet, die seitdem ein- bis zweimal im Jahr einberufen wird.

Die dauerhafte Einrichtung der koordinierenden Stellen auf Bundesebene und in den Ländern soll die behördliche Zusammenarbeit und die Risikoorientierung stärken sowie den strategischen und inhaltlichen Austausch untereinander verbessern. Die Aufgaben sind dementsprechend sehr vielfältig und erstrecken sich vom informativen und strategischen Austausch zwischen den Ländern, zum Bund auch in den Bereichen der Strafverfolgung und Finanzverwaltung bis zur Entwicklung und Aktualisierung von Risikoanalysen für die Aufsichtsbehörden. Zudem sind sie zentraler Ansprechpartner für nationale und internationale Behörden und Gremien.

Die Staatsanwaltschaften Dresden und Zwickau verfügen über jeweils eine, die Staatsanwaltschaft Görlitz über zwei Spezialabteilungen, die u. a. für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Geldwäsche zuständig sind.

Bei der GenStA Dresden werden Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche und wegen des Verdachts auf Terrorismusfinanzierung in der Abteilung III (Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen – INES) geführt. Daneben sind bei der GenStA Dresden zwei Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der FATF in puncto „Terrorismusfinanzierung“ bzw. „Geldwäsche und Vermögensabschöpfung“ sowie ein Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der FIU benannt.

Seit März 2020 wurde bei der GenStA Dresden das Projekt „Intensivierung der Strafverfolgung im Hawala-Finanzsystem“ geführt, um nähere Erkenntnisse zum Kriminalitätsphänomen allgemein und speziell in Sachsen praktische Erfahrungen sowie daraus abgeleitet Erkenntnisse zu erfolgsversprechenden Ermittlungsansätzen zu gewinnen. Der Abschlussbericht vom März 2023 kommt

zu dem Ergebnis, dass Hawala-Banking als Kriminalitätsphänomen zunehmend in Erscheinung treten wird und kurzfristig nach der Zerschlagung einzelner Organisationen mit Nachfolgestrukturen zu rechnen ist. Zugleich stellen sich die Ermittlungsverfahren angesichts der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen als rechtlich komplex und organisatorisch aufwendig dar.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat einen Bearbeitungsleitfaden für Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche im Zusammenhang mit Betrugstaten über das Internet erstellt.

3.4.4.4 Maßnahmen anderer Behörden

Aktuelle Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Zuständigkeitsbereich des SMWA

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes hat Nordrhein-Westfalen Ende 2021 die Umsetzungsverantwortung für alle sogenannten Geldwäschepräventions-LeiKa-Leistungen[290] von Hamburg übernommen[291] und die bereits in Eigenverantwortung entwickelten Onlinedienste als EfA-Leistungen[292] allen Bundesländern zur Nachnutzung angeboten. Für den Freistaat Sachsen bekundete das SMWA nach erfolgter Abstimmung in der IMAG „Geldwäscheprävention im NFB“ ein Nachnutzungsinteresse. Seither arbeitet das SMWA eng mit Nordrhein-Westfalen zusammen und begleitet die Umsetzung der OZG-Leistungen im Bereich des Geldwäschegesetzes federführend in der Funktion als koordinierende Stelle.

Parallel arbeitete das SMWA federführend für den Freistaat Sachsen an der EfA-Leistung „Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System)“ mit Hamburg zusammen. Diese Leistung steht dem Freistaat seit Februar 2023 daher über das anonyme Online-Meldesystem BKMS® für Hinweise zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor zur Verfügung.

Mit Pressemitteilung vom 9. Februar 2023 wurde in Sachsen das „Anonyme Online-Meldesystem“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch das SMWA der sächsischen Öffentlichkeit vorgestellt. Bürgerinnen und Bürger können mit diesem Instrument mögliche Verstöße gegen das GwG melden, ohne ihre Identität offenlegen zu müssen.[293] Zu beachten ist allerdings, dass ein Hinweis über dieses System nicht die Mitteilung zu einem meldepflichtigen Verdachtsfall durch Verpflichtete an die FIU ersetzt. Nach derzeitigem Stand (19. April 2024) konnten bereits einige anonyme Meldungen verzeichnet werden. Wenngleich sich nur ein Teil der Meldungen als geldwäscherechtlich relevant herausstellte, konnten die übrigen Hinweise an andere zuständige Stellen zur vertieften Prüfung weitergegeben werden. Aufgrund eines Hinweises wurde eine Verdachtsmeldung an die FIU abgegeben.

[290] Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung.
[291] Ausnahme: Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower).
[292] Durch das „Einer für alle“-Prinzip (EfA) hat das BMI im Rahmen der OZG-Umsetzung eine nachhaltige, arbeitsteilige Arbeitsstruktur für die interföderale Zusammenarbeit etabliert.
[293] Weitere Informationen unter https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1062437.

4 Justiz und Justizvollzug

4.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

4.1.1 Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht und Nebenstrafen

Abb. 112: Haupt- und Nebenstrafen, 2019–2023

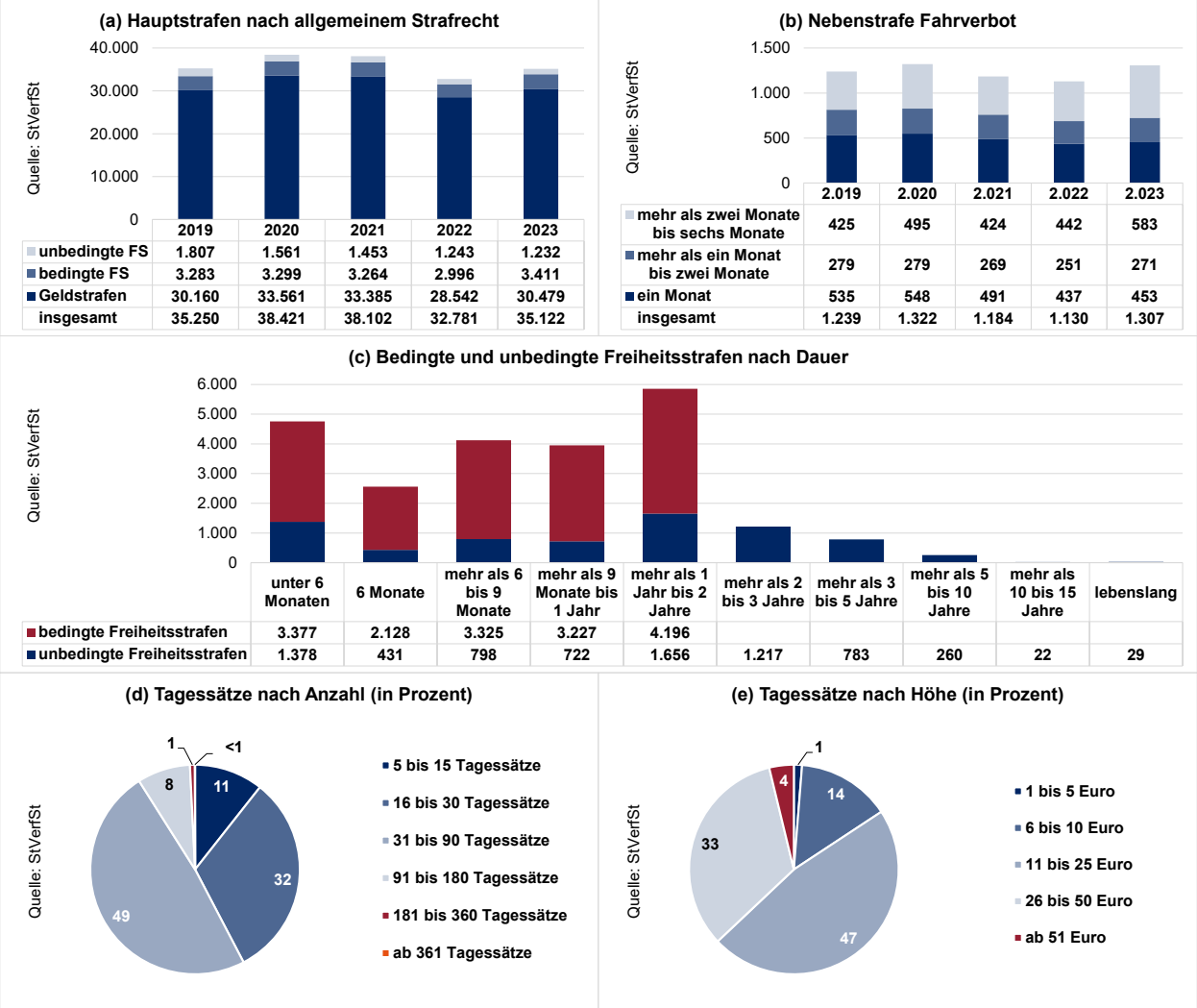

(a) Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht

Gegen eine nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Person setzt das Gericht grundsätzlich eine Hauptstrafe, d. h. eine einheitliche Freiheits- oder Geldstrafe, fest.[294] 87 Prozent der im Berichtszeitraum Verurteilten erhielten eine Geldstrafe; gegen die übrigen Verurteilten verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung in 69 Prozent der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde (Abb. 112a). Unter den Voraussetzungen des § 41 StGB oder des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB kann neben der Freiheitsstrafe zusätzlich eine Geldstrafe festgesetzt werden. Im Berichtszeitraum betraf dies ein Prozent der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen. Verurteilungen zu Strafarrest – einer weiteren speziellen Hauptstrafe aus dem Wehrstrafrecht (§ 9 WStG) – kamen im Berichtszeitraum nicht vor.

(b) Nebenstrafe Fahrverbot

Das deutsche Strafrecht kennt als einzige Nebenstrafe das Fahrverbot (§ 44 StGB). Diese Sanktion

[294] Nähere Informationen zu Voraussetzungen und Inhalt der Rechtsfolgen im Einzelnen können den Ausführungen im Ersten PSB entnommen werden (Goebel et al. 2023, S. 354 ff.). Die Rechtsfolgen der Taten Jugendlicher sind im Schwerpunktkapitel 3.1 dieses Berichts – Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen – abgebildet.

kann nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe, also einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe, sowie im Jugendstrafrecht auch neben Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln angeordnet werden. Das Fahrverbot kommt praktisch am häufigsten (81 Prozent) bei Verurteilungen wegen Straftaten zur Anwendung, die im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen begangen wurden, ist aber auch als Sanktionsmittel für andere Taten zulässig. Während des Berichtszeitraums ordneten die Gerichte pro Jahr gegen 1.130 (2022) bis zu 1.322 Personen (2020) ein Fahrverbot an. In 40 Prozent der Fälle dauerte das Fahrverbot einen Monat, in weiteren 22 Prozent mehr als einen bis zu zwei Monate. 38 Prozent der Fahrverbote dauerten mehr als zwei bis zu sechs Monaten (Abb. 112b).

(c) Dauer der Freiheitsstrafen

Die Dauer einer zeitigen – d. h. nicht lebenslangen – Freiheitsstrafe ist grundsätzlich durch ein Mindestmaß von einem Monat und ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren begrenzt (§ 38 Abs. 2 StGB). Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht überschreiten, kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 StGB). 90 Prozent der im Berichtszeitraum verhängten Freiheitsstrafen fielen in diesen Bereich; davon wurden insgesamt 77 Prozent zur Bewährung ausgesetzt.

Am höchsten ist der Anteil der Strafaussetzungen mit 83 Prozent bei den sechsmonatigen Freiheitsstrafen, wobei auch bei einem ähnlich hohen Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als sechs bis zu neun Monaten (81 Prozent) sowie der Freiheitsstrafen von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr (82 Prozent) die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Etwas niedriger fällt der Anteil der Strafaussetzungen sowohl bei den Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (71 Prozent) als auch bei den Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren aus (72 Prozent).

Ab zwei Jahren Dauer nimmt die Anzahl der von Freiheitsstrafen in dieser Höhe betroffenen Verurteilten kontinuierlich ab. Im gesamten Berichtszeitraum wurden schließlich 22 Personen zu zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren und 29 Personen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt (Abb. 112c).

(d) und (e) Höhe der Geldstrafen

Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt, deren Anzahl nach den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) festgesetzt wird. Die Mindestzahl beträgt fünf Tagessätze, die Höchstzahl bei Einzelgeldstrafen 360 und bei Gesamtgeldstrafen 720 Tagessätze (§§ 40 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 2 S. 2 StGB). Im Berichtszeitraum wurde fast jede zweite Geldstrafe (49 Prozent) auf eine Anzahl von 31 bis 90 Tagessätzen festgesetzt. 32 Prozent der zu Geldstrafen Verurteilten erhielten eine Sanktion von 16 bis 30 Tagessätzen, weitere elf Prozent von 5 bis 15 Tagessätzen. Acht Prozent der Geldstrafen wurden mit 91 bis 180 Tagessätzen festgesetzt. Eine höhere Anzahl an Tagessätzen war mit einem Prozent relativ selten (Abb. 112d).

Die Tagessatzhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem täglichen Nettoeinkommen der verurteilten Person, wobei der Tagessatz auf einen Betrag zwischen einem und 30.000 Euro festgesetzt wird (§ 40 Abs. 2 StGB). Bei knapp der Hälfte aller im Berichtszeitraum verhängten Geldstrafen lag die Höhe der Tagessätze bei elf bis 25 Euro (47 Prozent). Tagessatzhöhen von 26 bis 50 Euro betrafen ein Drittel der zu Geldstrafen Verurteilten, bei 14 Prozent beliefen sich die einzelnen Tagessätze auf je sechs bis zehn Euro. Beträge bis fünf Euro (ein Prozent) sowie ab 51 Euro (vier Prozent) wurden demgegenüber seltener festgesetzt (Abb. 112e).

4.1.2 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Abb. 113: Maßregeln der Besserung und Sicherung, 2019–2023

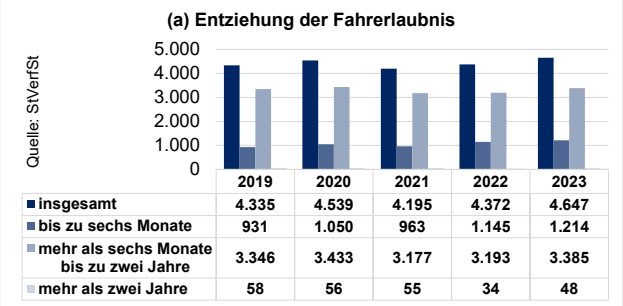

	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt	4.335	4.539	4.195	4.372	4.647
bis zu sechs Monate	931	1.050	963	1.145	1.214
mehr als sechs Monate bis zu zwei Jahre	3.346	3.433	3.177	3.193	3.385
mehr als zwei Jahre	58	56	55	34	48

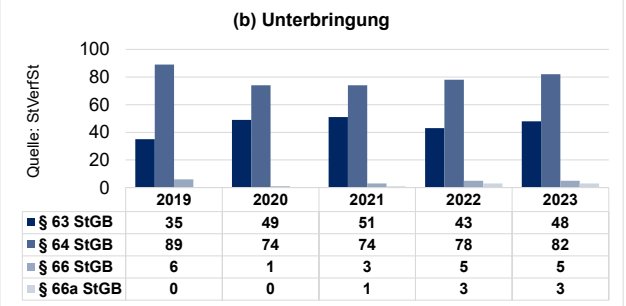

	2019	2020	2021	2022	2023
§ 63 StGB	35	49	51	43	48
§ 64 StGB	89	74	74	78	82
§ 66 StGB	6	1	3	5	5
§ 66a StGB	0	0	1	3	3

Das StGB sieht als mögliche Rechtsfolge einer Tat unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vor, die neben die Strafe oder an deren Stelle tritt. Die in § 61 StGB abschließend aufgezählten Maßregeln können in einer Freiheitsentziehung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung), der Aufsicht und Betreuung (Führungsaufsicht) oder dem Verbot bestimmter Tätigkeiten (Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) bestehen.

(a) Entziehung der Fahrerlaubnis

Die am häufigsten angeordnete Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB). Von ihr waren im Berichtszeitraum jährlich mehr als 4.000 Abgeurteilte betroffen. Die höchste Fallzahl wurde 2023 mit 4.647 erreicht; die wenigsten Abgeurteilten mit Entziehung der Fahrerlaubnis wurden 2021 festgestellt (4.195). Die Sperrfrist, während der eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf (§ 69a StGB), belief sich im gesamten Berichtszeitraum zu drei Vierteln auf mehr als sechs Monate bis zu zwei Jahre. In 24 Prozent der Fälle wurde die Sperrfrist auf bis zu sechs Monate festgesetzt. Sperrfristen von mehr als zwei Jahren machten lediglich ein Prozent aus, wobei die Gerichte nur in wenigen Ausnahmefällen (vier im gesamten Berichtszeitraum) die Entziehung der Fahrerlaubnis für immer anordneten (Abb. 113a).

(b) Unterbringung

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) betraf 2019 noch 35 Personen. Seit 2020 bewegen sich die Fallzahlen in diesem Bereich auf einem höheren Niveau zwischen 43 (2022) und 51 (2021). Die Anzahl der jährlich in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachten lag konstant über diesen Zahlen, wobei § 64 StGB bereits weniger hohe Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung aufstellt als § 63 StGB. Nach einem Rückgang von 82 (2019) auf 74 (2020 und 2021) stiegen die Unterbringungszahlen hier bis 2023 wieder auf 82 an (Abb. 113b). Im gesamten Berichtszeitraum wurde zudem gegen 20 Personen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet sowie gegen weitere sieben Personen eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten (§ 66a StGB).

Darüber hinaus ordneten die Gerichte im gesamten Berichtszeitraum gegen eine Person Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB an.[295] Ein Berufsverbot nach § 70 StGB wurde gegen insgesamt neun Personen verhängt.

[295] Daneben kann Führungsaufsicht auch kraft Gesetzes eintreten (§ 68 Abs. 2 StGB). Statistischen Daten liegen dazu nicht vor.

4.1.3 Einziehung

Abb. 114: Einziehung, 2019–2023

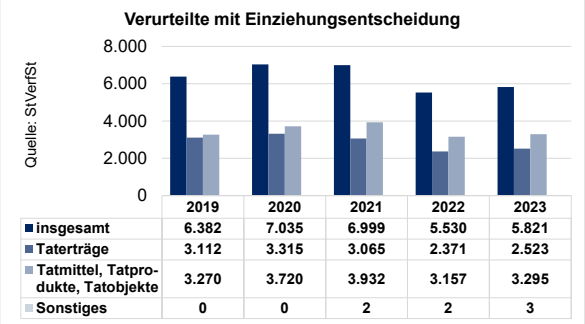

	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt	6.382	7.035	6.999	5.530	5.821
Taterträge	3.112	3.315	3.065	2.371	2.523
Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte	3.270	3.720	3.932	3.157	3.295
Sonstiges	0	0	2	2	3

Durch die Einziehung werden Straftäterinnen und Straftätern sowohl die aus einer Tat resultierenden wirtschaftlichen Vorteile als auch Tatmittel, -produkte und -objekte entzogen. 2020 und 2021 erging gegen jeweils ungefähr 7.000 Personen eine Einziehungsentscheidung. In den darauffolgenden beiden Jahren sank dieser Wert auf jeweils unter 6.000 und lag damit noch unter dem Niveau von 2019 (Abb. 114).

Von sämtlichen Einziehungen im Berichtszeitraum entfielen 45 Prozent auf die Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73, 73b, 73c StGB sowie die erweiterte Einziehung von Taterträgen nach § 73a StGB. Einziehungen von Tatmitteln, -produkten und -objekten nach den §§ 74 bis 74c StGB machten 55 Prozent aller Einziehungsentscheidungen aus. Eine Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) fand in sechs Fällen statt; bei einer Person wurde Vermögen unklarer Herkunft eingezogen (§ 76a Abs. 4 StGB).

4.1.4 Öffentliche Wahrnehmung der Justiz

Abb. 115: Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit, Ost- und Westdeutschland, 2019–2023

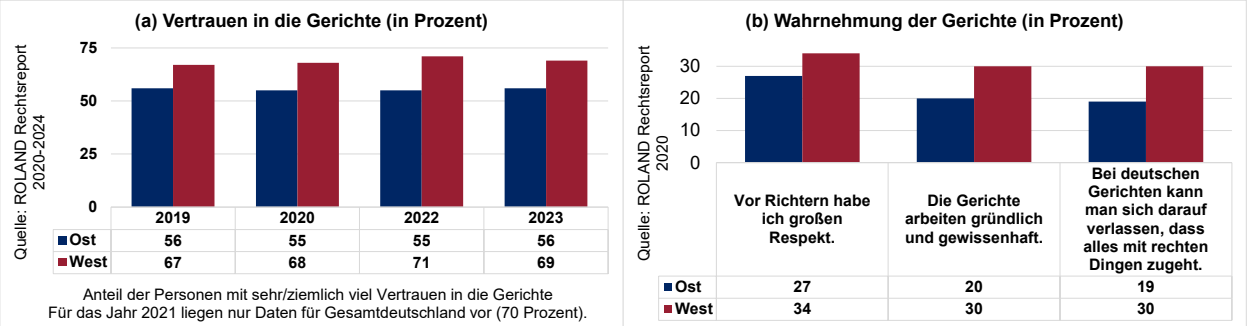

	2019	2020	2022	2023
Ost	56	55	55	56
West	67	68	71	69

Anteil der Personen mit sehr/ziemlich viel Vertrauen in die Gerichte
Für das Jahr 2021 liegen nur Daten für Gesamtdeutschland vor (70 Prozent).

	Vor Richtern habe ich großen Respekt.	Die Gerichte arbeiten gründlich und gewissenhaft.	Bei deutschen Gerichten kann man sich darauf verlassen, dass alles mit rechten Dingen zugeht.
Ost	27	20	19
West	34	30	30

Das Institut für Demoskopie Allensbach führt seit 2010 im Auftrag der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG eine jährliche Studie durch, die schwerpunktmäßig das Meinungsbild der deutschen Bevölkerung gegenüber der Justiz (d. h. allen Gerichtsbarkeiten) untersucht. Im Rahmen der Erhebungen von 2019 bis 2023 wurden jeweils 1.013 bis 1.286 repräsentativ ausgewählte Personen ab 16 Jahren befragt und die Ergebnisse dieser Umfragen in jährlich erscheinenden Berichten (ROLAND Rechtsreport) veröffentlicht.[296]

(a) Vertrauen

Rund zwei Drittel der deutschen Bevölkerung bringen den Gerichten sehr viel oder ziemlich viel Vertrauen entgegen. 2019 bis 2023 schwankte der konkrete Anteil zwischen 65 und 70 Prozent. Während die Verwaltung (2019: 47 Prozent, 2023: 36 Prozent) und die Bundesregierung (2019: 33 Prozent, 2023: 23 Prozent) deutlich schlechtere Werte erhalten als die Gerichte, bewegt sich das Vertrauen in die Polizei auf einem etwas höheren Niveau (2019: 76 Prozent, 2023: 72 Prozent). Die regelmäßigen Umfragen offenbaren außerdem, dass das Vertrauen in staatliche Institutionen in Ostdeutschland konstant niedriger ausfällt als in Westdeutschland: Für die Gerichte belief sich die Differenz im Lauf des Berichtszeitraums auf 11 bis 16 Prozentpunkte (Abb. 115a).

[296] Zuletzt ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (2024).

(b) Wahrnehmung bestimmter Aspekte

Im Vergleich zu dem allgemein hohen Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz fällt die Zustimmung zu bestimmten Einzelfragen verhaltener aus: Von 2019 bis 2023 gaben 26 bis 33 Prozent der Deutschen an, vor Richterinnen und Richtern großen Respekt zu haben und von einer gründlichen und integren Arbeit der Gerichte überzeugt zu sein. Auch in diesem Bereich divergieren die Einstellungen der Menschen in Ost- und Westdeutschland deutlich: 2019 schrieben nur 20 Prozent der Ostdeutschen den Gerichten eine gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise zu; 19 Prozent verließen sich darauf, dass dort alles mit rechten Dingen zugeht (Abb. 115b).

In der Bevölkerung ist die Wahrnehmung besonders stark ausgeprägt, dass viele Verfahren zu lange dauern (80 bis 85 Prozent Zustimmung im Berichtszeitraum) und die Gerichte überlastet sind (74 bis 83 Prozent Zustimmung im Berichtszeitraum). 2022 wurden zusätzlich 803 Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte zu ihrer Einschätzung des Rechts- und Justizsystems befragt. Diese teilten zu 78 Prozent die allgemeine Auffassung einer zu langen Verfahrensdauer.

Die gesamtdeutsche Öffentlichkeit nimmt mehrheitlich eine Ungleichbehandlung durch die Gerichte – einerseits aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten,[297] andererseits durch eine uneinheitliche Rechtsprechungspraxis[298] – wahr, wobei die Zustimmungswerte zu diesen Thesen über die Jahre 2019 bis 2023 hinweg relativ konstant bei Werten um die 60 Prozent verharren. 2022 stimmten auch 53 Prozent der befragten Praktikerinnen und Praktiker der Aussage zu, dass die Rechtsprechung in Deutschland sehr uneinheitlich sei und Strafmaße bzw. Urteile stark vom zuständigen Gericht abhängen.

Die Zustimmung zu den Aussagen, dass Gerichte gegen jugendliche Straftäterinnen und Straftäter härter durchgreifen müssten und im Allgemeinen oft zu milde urteilten, ging von 59 bzw. 56 Prozent im Jahr 2019 zunächst auf 52 bzw. 45 Prozent im Jahr 2022 zurück. 2023 stiegen diese Werte dann erneut an: 60 Prozent wünschten sich zuletzt ein härteres Durchgreifen gegen jugendliche Delinquenten, jede bzw. jeder Zweite bewertete die Rechtsprechungspraxis in Deutschland als zu milde.

Für 2019 weist der ROLAND-Rechtsreport die Zustimmungswerte zu den Aussagen über das Justizsystem zusätzlich für Ost- und Westdeutschland getrennt aus. In Ostdeutschland zeigte sich eine durchweg kritischere Einstellung: 70 Prozent nahmen die Rechtsprechung als uneinheitlich wahr (Westdeutschland: 60 Prozent), 68 Prozent verlangten ein stärkeres Durchgreifen gegen jugendliche Straftäterinnen und Straftäter (Westdeutschland: 57 Prozent) und 63 Prozent hielten Urteile oft für zu milde (Westdeutschland: 55 Prozent).

[297] Die hierzu vorgegebene Aussage lautete: „Wer sich einen bekannten Anwalt leisten kann, hat bessere Chancen auf ein günstiges Urteil."

[298] Die hierzu vorgegebene Aussage lautete: „Die Rechtsprechung in Deutschland ist sehr uneinheitlich. Das Strafmaß bzw. Urteil hängt stark vom zuständigen Gericht ab."

4.2 Beschleunigte Verfahren

Abb. 116: Beschleunigte Verfahren, 2019–2023

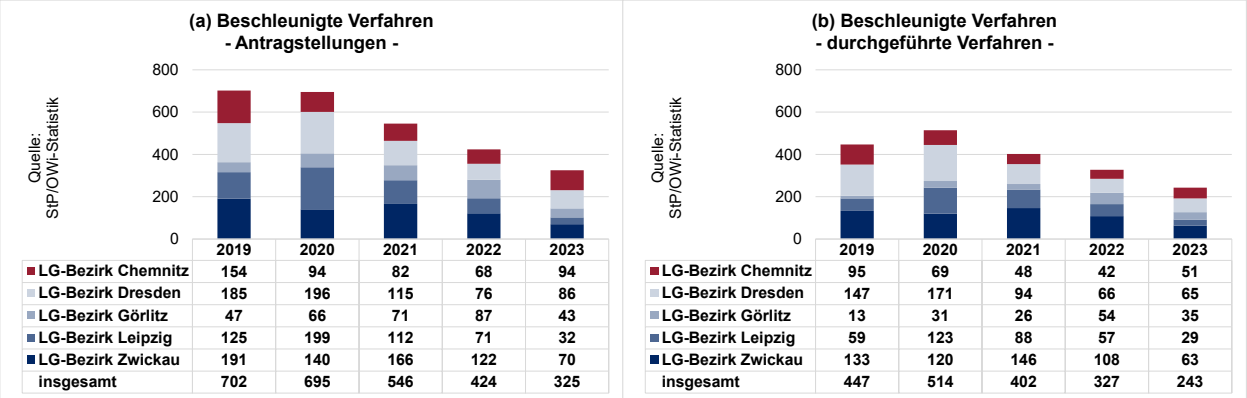

(a) Antragstellungen	2019	2020	2021	2022	2023
LG-Bezirk Chemnitz	154	94	82	68	94
LG-Bezirk Dresden	185	196	115	76	86
LG-Bezirk Görlitz	47	66	71	87	43
LG-Bezirk Leipzig	125	199	112	71	32
LG-Bezirk Zwickau	191	140	166	122	70
insgesamt	702	695	546	424	325

(b) durchgeführte Verfahren	2019	2020	2021	2022	2023
LG-Bezirk Chemnitz	95	69	48	42	51
LG-Bezirk Dresden	147	171	94	66	65
LG-Bezirk Görlitz	13	31	26	54	35
LG-Bezirk Leipzig	59	123	88	57	29
LG-Bezirk Zwickau	133	120	146	108	63
insgesamt	447	514	402	327	243

Verfahren, Konzept und Umsetzung

Unter den in den §§ 417 ff. StPO normierten Voraussetzungen kann von den Strafverfolgungsbehörden das Strafverfahren im Wege des beschleunigten Verfahrens durchgeführt werden. Das beschleunigte Verfahren stellt eine besondere Verfahrensart dar, die unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen in geeigneten Fällen eine schnelle und effektive Durchführung des Strafverfahrens ermöglicht.[299]

Die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen vom 23. August 2018 zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. der Strafprozessordnung ist seit dem 1. September 2018 unverändert in Kraft. Sie enthält u. a. Regelungen zu organisatorischen Maßnahmen, die die Staatsanwaltschaften für eine effektive Umsetzung und Durchführung beschleunigter Verfahren zu treffen haben. Die Rundverfügung soll ferner die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft stärken. In organisatorischer Hinsicht ist die Umsetzung der Rundverfügung bei den Staatsanwaltschaften in unterschiedlicher Weise erfolgt. Eine entsprechende Darstellung findet sich im Ersten PSB.[300]

Abweichend von dieser Darstellung erfolgt die Bearbeitung beschleunigter Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz nunmehr zusätzlich bei den Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung für organisierte Kriminalität, soweit im Innenstadtbereich der Stadt Chemnitz begangene Delikte nach dem BtMG betroffen sind. Diese Verfahrensweise wurde eingerichtet, nachdem sich im Innenstadtbereich der Stadt ein Schwerpunkt insbesondere für Betäubungsmittel- und Diebstahlsdelikte entwickelt hatte. Die von der PD Chemnitz zum Zweck verstärkter Kontrollen eingerichtete Operative Einsatzgruppe wurde durch eine Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei flankiert, wonach die Abarbeitung der festgestellten Sachverhalte im beschleunigten Verfahren verstärkt werden soll.

(a) und (b) Statistische Entwicklung

Mit Blick auf die statistische Entwicklung ist beim beschleunigten Verfahren als Antragsverfahren zwischen den von den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten gestellten Anträgen (Abb. 116a) und den schließlich bei Gericht durchgeführten beschleunigten Verfahren (Abb. 116b) zu unterscheiden.[301] Die Differenz zwischen der Anzahl

[299] Zu weiteren Einzelheiten die Ausführungen im Ersten PSB: Goebel et al. 2023, S. 366 ff.

[300] Goebel et al. 2023, S. 367.

[301] Die Kennzahlen zu den Antragstellungen und durchgeführten beschleunigten Verfahren beziehen sich wie in Abb. 7 angegeben jeweils auf die Amtsgerichte in den fünf sächsischen Landgerichtsbezirken. Im Ersten PSB waren in den Tabellen 64 und 65 statt der Landgerichtsbezirke fälschlicherweise die Staatsanwaltschaften benannt. Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens bei dem Amtsgericht eines bestimmten Landgerichtsbezirks muss jedoch nicht zwangsläufig auch von der Staatsanwaltschaft dieses Landgerichtsbezirks beantragt worden sein. Alle in der Abb. 7 dieses Berichts sowie in den Tabellen 64 und 65 des Ersten PSB aufgeführten Daten sind der StP/OWi-Statistik entnommen, die Quellenangabe „StA-Statistik“ in Tabelle 64 des Ersten PSB ist daher ebenfalls fehlerhaft, zudem weist Tab. 65 des Ersten PSB für 2019 im Landgerichtsbezirk Zwickau sowie in der Gesamtheit zehn durchgeführte beschleunigte Verfahren zu wenig aus.

der gestellten Anträge und der Menge der durchgeführten beschleunigten Verfahren geht darauf zurück, dass die Gerichte eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ablehnen oder einzelne Verfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft auf andere Weise erledigen.

Der Rückgang der Antragszahlen in den Jahren 2020 bis 2022 ist im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu betrachten. Namentlich die Einschränkungen für den Einzelhandel und den Reiseverkehr während der Zeiten der Lockdowns dürften zu einem Rückgang derjenigen Straftaten geführt haben, die sich grundsätzlich für die Erledigung im beschleunigten Verfahren besonders eignen. Aufgrund der im Rahmen der COVID-19-Pandemie gebotenen Vermeidung persönlicher Kontakte dürfte zudem bei Delikten, die mit einer Geldstrafe geahndet werden konnten, dem Erlass eines Strafbefehls oftmals der Vorzug gegeben worden sein.

Der Rückgang der Antragszahlen und demzufolge auch der Anzahl durchgeführter Verfahren setzte sich 2023 jedenfalls in den Landgerichtsbezirken Görlitz, Leipzig und Zwickau fort, wohingegen die Landgerichtsbezirke Chemnitz und Dresden im Vergleich zum Vorjahr leichte Zuwächse verzeichneten. Ursächlich hierfür dürften verschiedene Umstände gewesen sein. Neben verfahrensbezogenen sachlichen Gründen (etwa keine einfache Beweislage, Fehlen notwendiger Zeugen) werden von den Staatsanwaltschaften insbesondere Gründe der Ressourcenschonung angeführt. Die Durchführung beschleunigter Verfahren bindet nicht unwesentlich Personal bei allen Verfahrensbeteiligten. Angesichts erheblich wachsender Eingangszahlen wurde daher in den geeigneten Fällen, vor allem bei einer zu erwartenden Geldstrafe, der Erledigung im Strafbefehlsweg der Vorrang eingeräumt. Allgemein ist mit Blick auf das beschleunigte Verfahren außerdem festzuhalten, dass bei den stetig zunehmenden Delikten im Bereich Cybercrime eine Bearbeitung nach §§ 417 ff. StPO regelmäßig nicht in Betracht kommt. Bei denjenigen Straftaten, die eine besonders schnelle Reaktion auf eine Straftat erfordern (z. B. Widerstandshandlungen, Angriffe auf Rettungspersonal) oder die ohne eine sofortige Verhandlung einen Verfahrensabschluss nahezu unmöglich machen (etwa beschuldigte Personen ohne festen Wohnsitz), wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaften aber auch 2023 beschleunigte Verfahren durchgeführt.

4.3 Untersuchungshaft

Abb. 117: Untersuchungshaft, 2019–2023

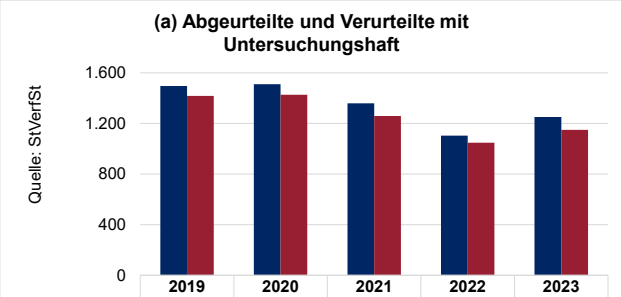

	2019	2020	2021	2022	2023
Abgeurteilte	1.495	1.510	1.359	1.104	1.251
Verurteilte	1.418	1.427	1.259	1.047	1.149

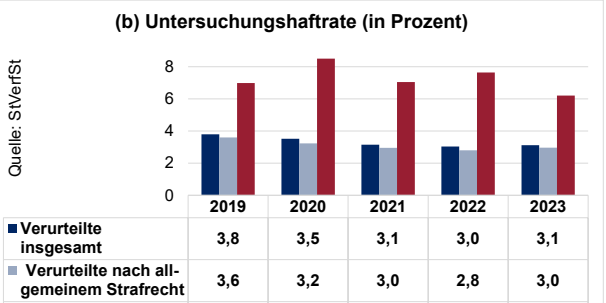

	2019	2020	2021	2022	2023
Verurteilte insgesamt	3,8	3,5	3,1	3,0	3,1
Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht	3,6	3,2	3,0	2,8	3,0
Verurteilte nach Jugendstrafrecht	7,0	8,5	7,1	7,6	6,2

(a) Personen mit Untersuchungshaft

Gegen Beschuldigte kann unter bestimmten Voraussetzungen die Untersuchungshaft angeordnet werden (§§ 112 ff. StPO).[302] Die nachfolgenden Befunde – das gilt es zu beachten – ergeben sich ausschließlich aus der Strafverfolgungsstatistik. Daher beziehen sich die Daten nicht auf alle Untersuchungsgefangenen, sondern lediglich auf die abgeurteilten Personen mit Untersuchungshaft. Damit mag der überwiegende Teil der Untersuchungshäftlinge abgebildet sein, es fehlen jedoch diejenigen, bei denen es nicht zur Anklage bzw. Beantragung eines Strafbefehls kam oder eine Abschiebung erfolgte. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, gegen die ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde. Die Anzahl der Abgeurteilten, die sich in Untersuchungshaft befunden hatten, fiel von jeweils etwa 1.500 in den Jahren 2019 und 2020 auf 1.104 im Jahr 2022, stieg 2023 aber wieder auf 1.251. Unter allen Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft wurden im Berichtszeitraum 94 Prozent verurteilt (Abb. 117a).

Während des gesamten Berichtszeitraums waren drei Viertel der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft für die Dauer von maximal sechs Monaten inhaftiert. Die übrigen 25 Prozent verbrachten mehr als sechs Monate in Untersuchungshaft.

(b) Untersuchungshaftrate

Die Untersuchungshaftrate gibt den Anteil der Verurteilten, die zuvor in Untersuchungshaft waren, an sämtlichen Verurteilten eines Jahres an. Dieser Wert war von 2019 bis 2021 kontinuierlich rückläufig und stagniert seitdem bei Werten von rund drei Prozent (Abb. 117b). Signifikante Unterschiede bestehen zwischen den nach allgemeinem Strafrecht und den nach Jugendstrafrecht Verurteilten: Erstere stellen die ganz überwiegende Mehrzahl der Verurteilten, daher sank ihre Untersuchungshaftrate bis 2022 parallel zum Gesamtwert. In der Gruppe der nach Jugendstrafrecht Verurteilten bewegte sich dieser Wert zwischen gut sechs Prozent (2023) und über acht Prozent (2020). Der Unterschied zwischen den Untersuchungshaftraten geht darauf zurück, dass das Jugendstrafrecht[303] in § 45 JGG mehr Optionen für Verfahrenseinstellungen bereithält als das allgemeine Strafrecht und folglich im Jugendstrafrecht weniger Beschuldigte tatsächlich angeklagt werden. Die nach Jugendstrafrecht Angeklagten sind tendenziell Personen, gegen die schwerere Tatvorwürfe vorliegen, weshalb der Anteil der Untersuchungshäftlinge in dieser Gruppe regelmäßig höher ausfällt.

[302] Weitere Einzelheiten in den Ausführungen im Ersten PSB: Goebel et al. 2023, S. 371.
[303] Im Jugendstrafrecht darf Untersuchungshaft nur unter den Voraussetzungen des § 72 JGG verhängt werden.

4.4 Justizvollzug

4.4.1 Belegungssituation

Abb. 118: Kennzahlen zur Belegung im Justizvollzug, 2019–2023

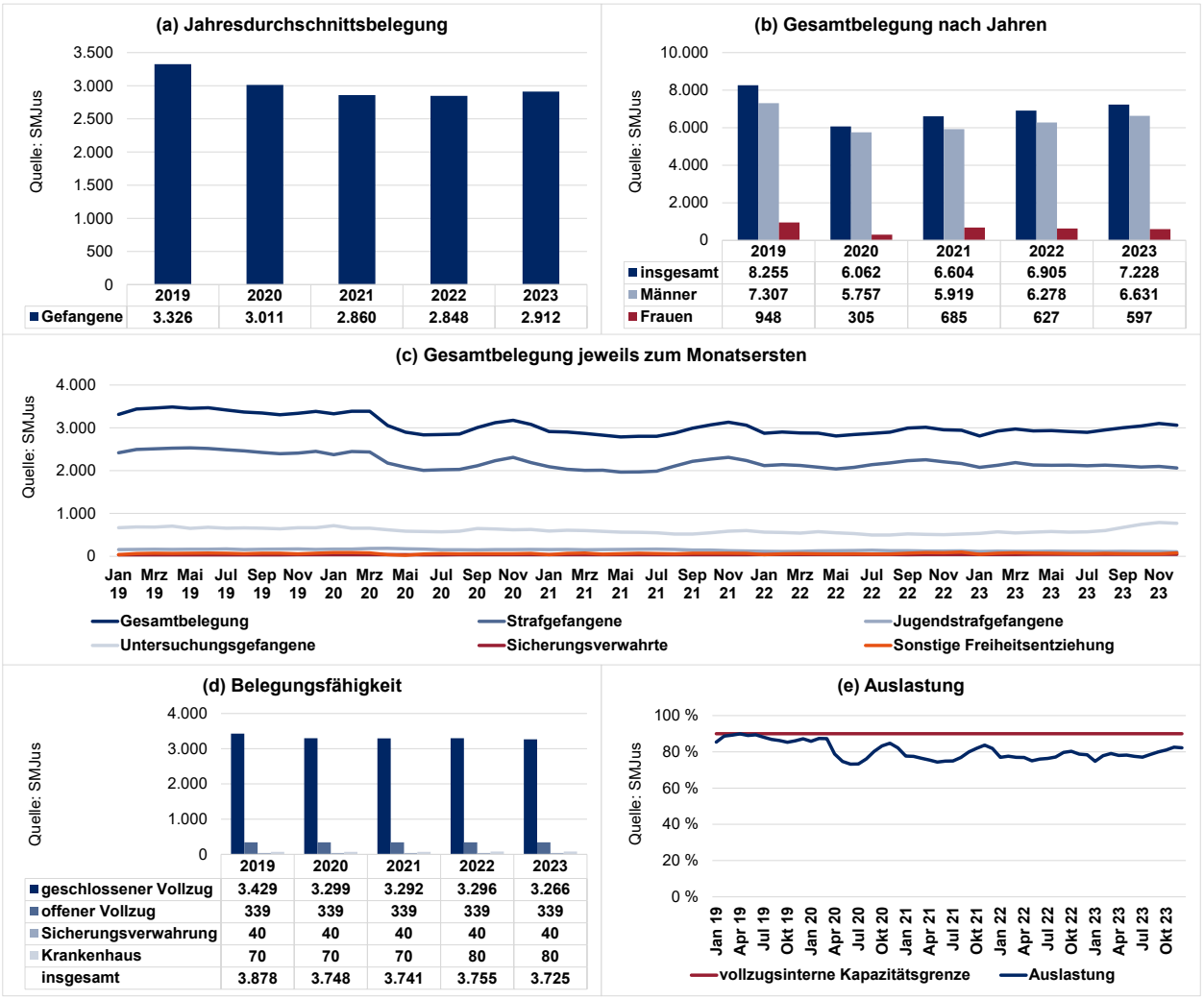

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen ist ein vielschichtiger, durch viele Faktoren beeinflusster Prozess, der maßgeblich durch Bevölkerungsentwicklung, Migrationsbewegungen, politische Entscheidungen, volkswirtschaftliche Veränderungen sowie die Strafrechts- und Kriminalitätsentwicklung geprägt wird und seinen Niederschlag in der Inhaftierungsrate findet. Darüber hinaus kommen auch soziale Aspekte wie Erziehung, Bildung, familiäre Situation, Suchtmittelkonsum sowie gesellschaftliche Spannungen als Einflussfaktoren in Betracht. Eine Gewichtung der genannten Einflüsse ist nicht möglich.

(a) Jahresdurchschnittsbelegung

Die Gefangenenzahlen im Freistaat Sachsen sind von 2019 bis 2022 weiter zurückgegangen; 2023 konnte aber wieder ein leichter Anstieg der Jahresdurchschnittsbelegung festgestellt werden. So waren 2019 noch durchschnittlich 3.326 Personen inhaftiert. 2020 und 2021 waren pandemiebedingt Maßnahmen erforderlich, um die Belegung des Justizvollzugs zu begrenzen. Daher ist die Belegung für die Jahre 2020 mit durchschnittlich 3.011 Gefangenen und 2021 mit 2.860 Gefangenen nicht repräsentativ. 2022 lag der Durchschnittswert bei 2.848 Gefangenen und entsprach damit nahezu dem Vorjahreswert. 2023 waren durch-

schnittlich 2.912 Gefangene inhaftiert – ein Anstieg von zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr (Abb. 118a).

(b) Gesamtbelegung

Die Gesamtbelegung wird ermittelt aus der Belegung am ersten Tag des Jahres zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesenden Personen sowie der Erstaufnahmen im Jahresverlauf. Pandemiebedingt ging die Gesamtbelegung von 8.255 Personen 2019 in den beiden Folgejahren deutlich zurück. So waren 2020 insgesamt 6.062 Personen und 2021 insgesamt 6.604 Personen inhaftiert. 2022 und auch 2023 war ein kontinuierlicher leichter Zuwachs auf 6.905 bzw. 7.228 Personen zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum bildeten Männer mit durchschnittlich 91 Prozent den weitaus größten Anteil der Inhaftierten (Abb. 118b).

(c) Haftarten

Die Zusammensetzung der Inhaftierten nach den unterschiedlichen Haftarten zeigt in der zeitlichen Entwicklung einen weiteren Rückgang der Strafgefangenen und zum Ende des Betrachtungszeitraums einen Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen (Abb. 118c). Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren insgesamt 2.944 Personen inhaftiert, davon 2.024 in Strafhaft, 727 in Untersuchungshaft, 102 in Jugendstrafhaft, 48 in sonstiger Freiheitsentziehung und 43 in Sicherungsverwahrung. Die größte Gruppe bilden somit die Strafgefangenen mit einem Anteil von 69 Prozent an der Gesamtbelegung. Der Anteil der Untersuchungsgefangenen liegt bei knapp 25 Prozent und derjenige der Jugendstrafgefangenen bei unter vier Prozent. Die übrigen drei Prozent entfallen auf Personen in sonstiger Freiheitsentziehung und Sicherungsverwahrung.

(d) und (e) Haftplatzkapazität und Auslastung

Eine Justizvollzugsanstalt bzw. eine Jugendstrafvollzugsanstalt gilt bei einer Kapazitätsauslastung von 90 Prozent der Haftplätze als voll belegt. Die verbleibenden Haftplatzreserven sind erforderlich, um die gesetzlichen Trennungs- und Differenzierungsvorgaben zwischen den Gefangenen einhalten zu können und Belegungsspitzen sowie Einschränkungen durch Baumaßnahmen abzufangen. Eine dauerhafte Belegung mit über 90 Prozent ist sowohl aus vollzuglicher Sicht als auch aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.

Die Belegungsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten sank aufgrund maßgeblich baubedingter Kapazitätsreduzierungen im geschlossenen Vollzug von 2019 bis 2023 von 3.878 auf 3.725 Haftplätze. Die in der Gesamtbelegungsfähigkeit enthaltenen Plätze im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig stiegen 2022 von 70 auf 80 (Abb. 118d).

Der Vergleich von Haftplatzkapazität und Belegung zeigt, dass die Auslastung in der ersten Jahreshälfte 2019 nahe der Marke von 90 Prozent lag. Im weiteren Verlauf des Berichtszeitraums bewegte sich die Auslastung dann deutlich unter der vollzugsinternen Kapazitätsgrenze. Pandemiebedingt sanken die Belegungszahlen 2020 und 2021 vorübergehend besonders stark ab; der Tiefststand wurde im Juni 2020 mit einer Auslastung von rund 73 Prozent erreicht. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 belief sich die Auslastung auf rund 82 Prozent (Abb. 118e).

4.4.2 Gefangenenstruktur

Abb. 119: Kennzahlen zur Gefangenenstruktur, Stichtag 31. Dezember 2023

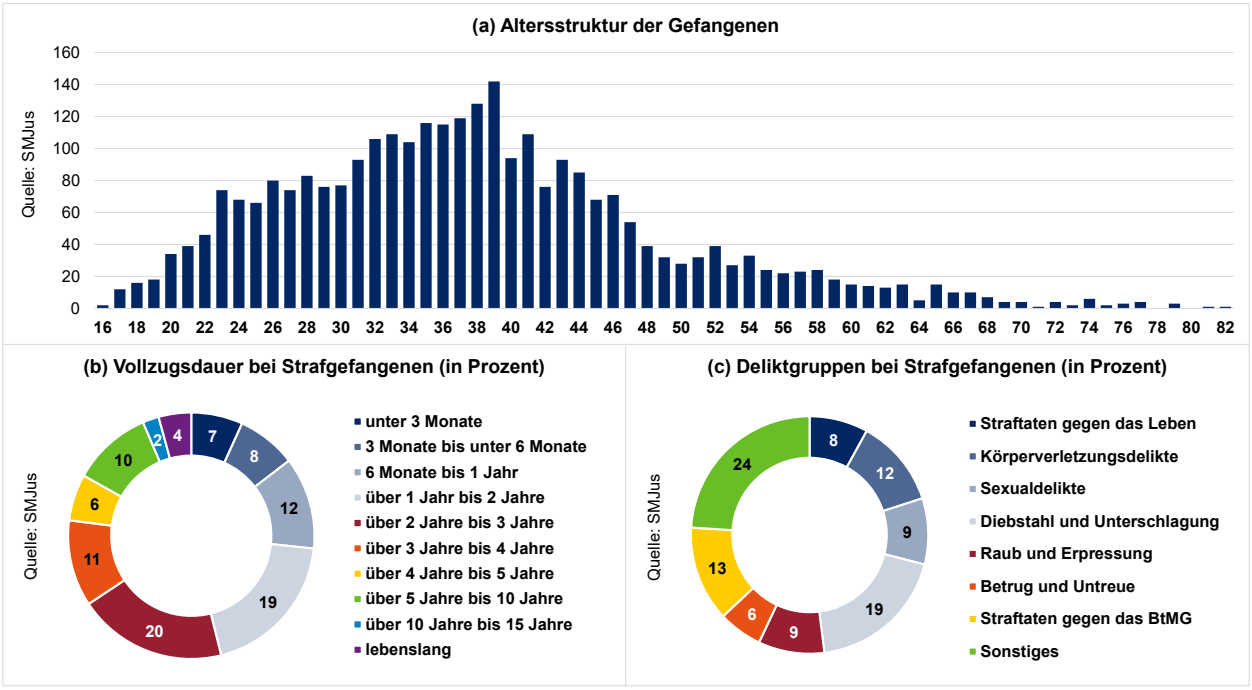

(a) Altersstruktur

Die größte Altersgruppe unter den Gefangenen (d. h. der Strafgefangenen und weiteren Gefangenen) im Freistaat Sachsen bilden die 30- bis unter 40-jährigen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren die 39-Jährigen mit fünf Prozent relativ am häufigsten vertreten. Mit zunehmendem Lebensalter nimmt die Anzahl der der Gefangenen tendenziell ab. Personen ab 70 Jahren befinden sich nur in wenigen Fällen in Haft (Abb. 119a).

(b) Vollzugsdauer

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 verbrachte reichlich ein Viertel der Strafgefangenen (27 Prozent) höchstens ein Jahr im Vollzug. Bei 39 Prozent der Strafgefangenen belief sich die Vollzugsdauer auf mehr als ein Jahr bis zu drei Jahren. Dabei stellen die Gefangenen mit mehr als einem bis zu zwei sowie von mehr als zwei bis zu drei Jahren Vollzugsdauer mit jeweils etwa 20 Prozent auch die größten statistischen Einzelsegmente. 30 Prozent aller Strafgefangenen verbüßten eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 bis zu 15 Jahren und vier Prozent eine lebenslange Freiheitsstrafe (Abb. 119b).

(c) Deliktgruppen

Die Strafgefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 mit einem Anteil von 19 Prozent am häufigsten wegen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten inhaftiert. Danach folgten Straftaten nach dem BtMG mit 13 Prozent und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit zwölf Prozent. Raub und Erpressung sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bildeten bei jeweils neun Prozent der Strafgefangenen den Anlass der Haft, Straftaten gegen das Leben bei acht Prozent. Weitere sechs Prozent waren aufgrund von Betrug und Untreue inhaftiert. Die restlichen 24 Prozent der Strafgefangenen waren wegen anderer Delikte verurteilt worden (Abb. 119c).

4.4.3 Sicherheit im Justizvollzug

Abb. 120: Kennzahlen zur Sicherheit im Justizvollzug, 2019–2023

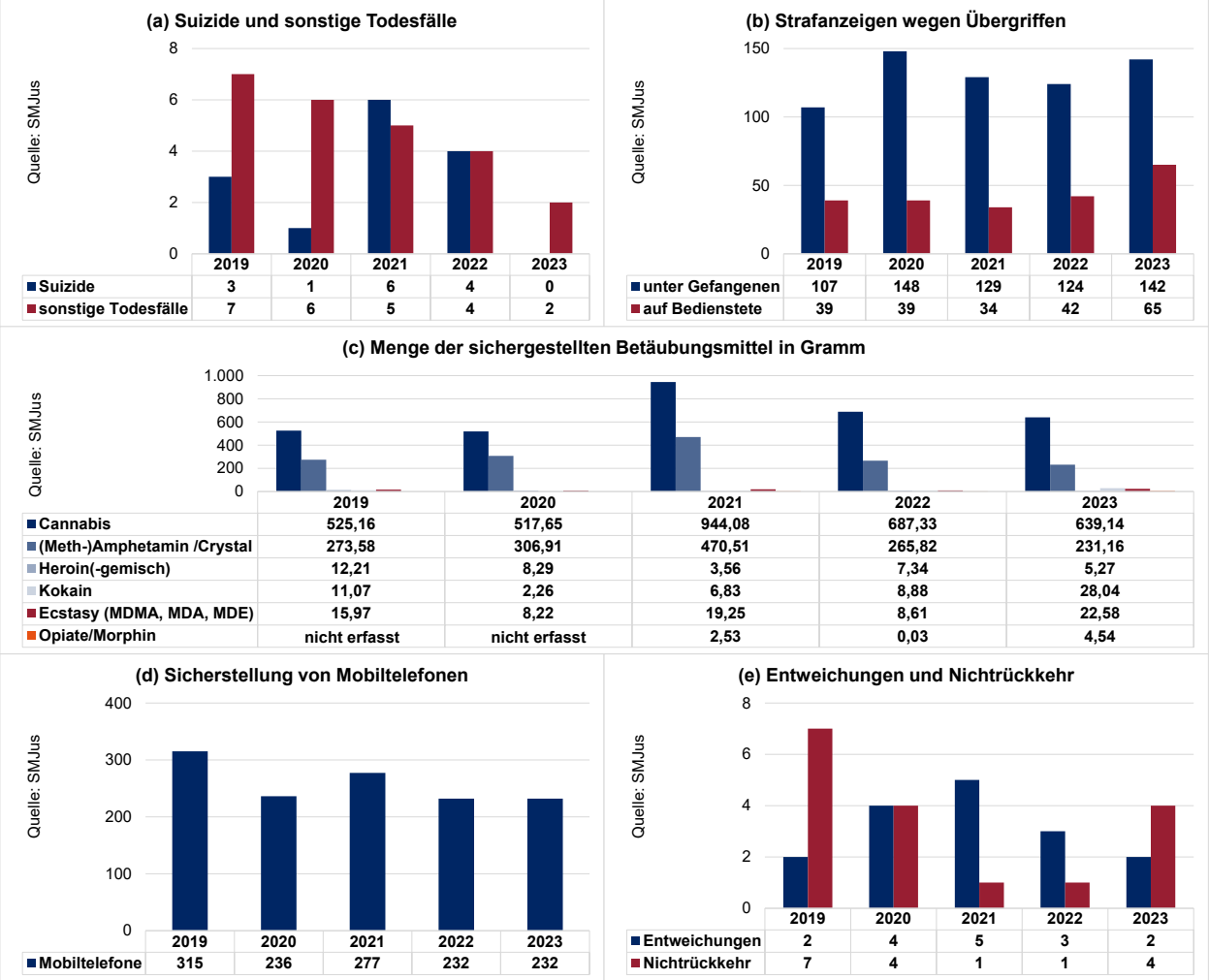

Der Strafvollzug zielt darauf ab, die Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung gewährleistet. Untersuchungsgefangene sind zur Erfüllung des Haftzwecks sicher unterzubringen.

(a) Suizide und Suizidprävention

2019 bis 2023 ereigneten sich im sächsischen Justizvollzug insgesamt 14 Suizide sowie 24 sonstige Todesfälle (Abb. 120a). Die Suizidprävention hat im sächsischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert. Die seit 2010 tätige Landesarbeitsgruppe (LAG) Suizidprävention hat eine Vielzahl an Projekten etabliert und die Arbeitsabläufe im Sinne einer effektiven Suizidprävention optimiert. Die Arbeit der LAG wird durch die enge fachliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat im SMJus unterstützt und gefördert. Durch den Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen erfolgt eine kontinuierliche begleitende Forschung und Auswertung der Suizide im Justizvollzug.

Zu den bereits vor dem Berichtszeitraum installierten und etablierten Maßnahmen gehören die Einführung eines einheitlichen Screeningverfahrens für alle sächsischen Justizvollzugsanstalten, die Angehörigenarbeit, die Entwicklung einheitlicher Standards für die Suizidprävention, die Installierung eines Informationsforums Suizidprävention im Intranet, die Etablierung und regelhafte Durchführung von Suizidkonferenzen nach einem Suizid, die Entwicklung der Ausstellung „Suizide und

Suizidversuche im Justizvollzug“ (Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention 2016) sowie die Entwicklung eines Leitfadens für die ersten Tage der Haft in verschiedenen Sprachen. Seit 2019 wurden weitere vorbeugende Maßnahmen umgesetzt, bspw. Verbesserung der Diagnostik und Dokumentation von Suizidalität durch die Einführung eines verbindlichen Formblatts zur Einschätzung des Suizidrisikos, Überführung des Screeningverfahrens in eine elektronische Form zur Gewährleistung einer ständigen Verfügbarkeit relevanter Informationen für die Einschätzung des Suizidrisikos, Gründung eines Fachberaterpools für die Diagnostik und Behandlung von Suizidalität und Krisenintervention, Einführung eines Verfahrens zum Monitoring von Gefangenen mit erhöhter Basissuizidalität, Bau eines Suizidpräventionsraums sowie von Präventions- und Sicherheitshafträumen in allen Anstalten und Unterstützung der Fachdienste mit Interventionskarten für die Arbeit mit Gefangenen in Krisen (Projekt Schatzkiste). Seit 2021 wurden – neben der Weiterentwicklung der bereits genannten Maßnahmen – Empfehlungen für die Ausgestaltung von Sitzwachen im Fall von Gefangenen mit festgestellter hoher Suizidgefährdung, Empfehlungen für die Ausgestaltung von Zugangs- und Aufnahmestationen sowie Materialien gegen Langeweile entwickelt. Darüber hinaus wurden Empfehlungen für die Gestaltung der Karteikarten zur Ergreifung von Sofortmaßnahmen bei Todesfällen, die in jeder Anstalt in der Zentrale hinterlegt sind, entwickelt.

Durch die kontinuierliche und intensive Arbeit an der fachlichen Qualität sowie der Optimierung der Abläufe konnte die Suizidrate in den letzten Jahren gesenkt werden.

(b) Übergriffe

Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt hat den Verdacht einer strafbaren Handlung der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn nicht aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass ein Strafverfahren gemäß der §§ 153, 154 Abs. 1, 154a Abs. 1, 154b StPO eingestellt würde. Die Anzahl der von den Justizvollzugsanstalten erstatteten Strafanzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen bzw. Untergebrachten bewegt sich über den gesamten Berichtszeitraum hinweg auf einem hohen Niveau, insbesondere unter Berücksichtigung der gesunkenen Jahresdurchschnittsbelegung. Darunter fallen Angriffe auf Leib und Leben, Nötigung, Erpressung, Sexualstraftaten und Raub.

Die Übergriffe von Gefangenen zum Nachteil von Bediensteten (Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und jeweils entsprechende Versuchshandlungen) sind insbesondere 2023 nicht unerheblich gestiegen (Abb. 120b). Die Übergriffe haben äußerst selten erhebliche Verletzungen zur Folge. Etwa ein Drittel der Übergriffe im Jahr 2023 stand im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen von Gefangenen bei der Durchsetzung vollzuglicher (Sicherungs-)Maßnahmen. Etwa ein Viertel der Übergriffe im Jahr 2023 ereigneten sich für die Bediensteten völlig überraschend und unvorhersehbar. Der Anstieg der Vorkommnisse wird insbesondere auf die Zunahme von Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten zurückgeführt.

(c) Betäubungsmittelfunde

Die Justizvollzugsanstalten berichten dem SMJus über alle Betäubungsmittel, die z. B. bei der Durchsuchung von Gefangenen, in Hafträumen oder auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten gefunden werden. 2019 bis 2023 wurden hauptsächlich Cannabis und Amphetamin/Crystal sichergestellt (Abb. 120c).

Ein neues Phänomen ist der zuletzt gestiegene Konsum neuer psychoaktiver Substanzen (NpS) durch Gefangene. Eine statistische Erfassung nach einer verlässlichen Mengen- und Substanzbestimmung war bislang nicht möglich, da es sich bei den Funden in der Regel um getränktes Papier oder Papierschnipsel handelt. Die seit 2024 mögliche Testung durch ein spezielles Scangerät soll mehr Aufschluss über die aufgefundenen Substanzen bringen.

(d) Mobiltelefone

Die Anzahl der im sächsischen Justizvollzug im Berichtszeitraum sichergestellten Mobiltelefone schwankt zwischen 315 für 2019 und jeweils 232 in den Jahren 2022 und 2023. Die Werte lassen keine eindeutige Tendenz erkennen (Abb. 120d).

(e) Entweichungen und Nichtrückkehr

Aus dem geschlossenen Vollzug der sächsischen Justizvollzugsanstalten kam es von 2019 bis 2023 zu keiner Entweichung. Im offenen Vollzug, der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht, und im Vollzug in freien Formen ereigneten sich in diesem Zeitraum insgesamt neun Entweichungen. Sieben Gefangene entwichen außerdem bei anderer Gelegenheit, d. h. im Zusammenhang mit Aus- und Vorführungen, Außenbeschäftigung und Unterbringungen in externen Krankenhäusern.

Im Berichtszeitraum wurden im sächsischen Justizvollzug darüber hinaus 17 Fälle der Nichtrückkehr oder nicht freiwilligen Rückkehr von Gefangenen bei gewährten Lockerungen verzeichnet. 13 Gefangene kehrten nicht vom Ausgang zurück, drei vom Langzeitausgang sowie einer vom Freigang (Abb. 120e). Bis auf einen Nichtrückkehrer aus dem Ausgang im Jahr 2020 konnten alle entwichenen Gefangenen und Nichtrückkehrer von gewährten Lockerungen wieder ergriffen werden oder haben sich selbst wieder gestellt.

4.4.4 Suchtmittelproblematik

Abb. 121: Externe Suchtberatung im Justizvollzug, 2019–2023

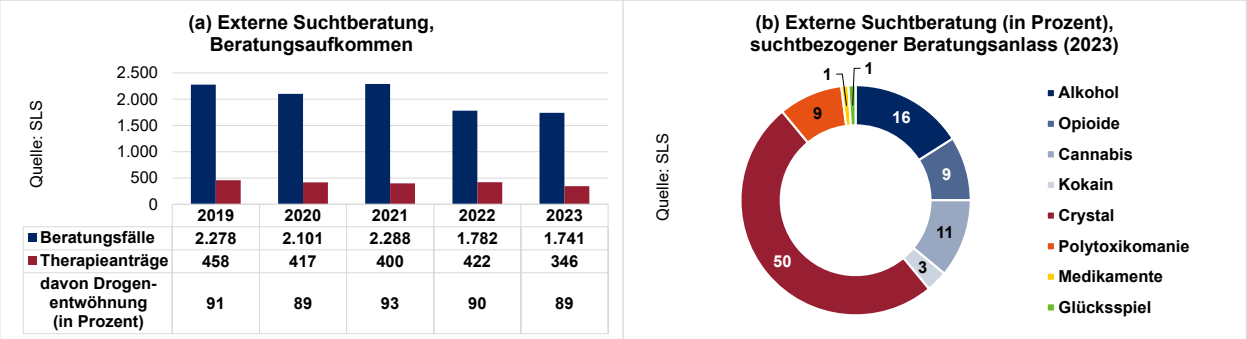

Bei rund einem Drittel der im sächsischen Justizvollzug untergebrachten Personen ist vom Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung auszugehen. Bei rund einem weiteren Drittel ist ein schädlicher Gebrauch bzw. Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Suchterkrankungen und Suchtmittelmissbrauch beeinflussen als bedeutende Faktoren straffälliges Verhalten. In vielen Fällen ist davon auszugehen, dass nicht primär der Suchtmittelkonsum die Ursache des kriminellen Verhaltens darstellt, sondern dem problematischen Suchtmittelkonsum und dem delinquenten Verhalten dieselben Bedingungsfaktoren zugrunde liegen.

Um der Suchtproblematik Gefangener zu begegnen, sind im sächsischen Justizvollzug abgestufte Motivations-, Beratungs- und Behandlungsangebote eingerichtet.

Motivationsstationen

Für suchtmittelabhängige Gefangene wurden in einigen sächsischen Justizvollzugsanstalten Motivationsabteilungen eingerichtet, in denen sie auf eine stationäre Entwöhnungsbehandlung im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe vorbereitet werden. Insbesondere werden realistische Erwartungen an eine stationäre Suchttherapie nach der Entlassung aus der Haft vermittelt, die Gruppen- und Gesprächsfähigkeit verbessert und das Durchhaltevermögen gefördert.

(a) und (b) Externe Suchtberatung

Die externe Suchtberatung im sächsischen Justizvollzug wird durch freie Träger anerkannter Suchtberatungsstellen durchgeführt. Alle Gefangenen

haben Zugang zur externen Suchtberatung. Deren Arbeitsaufgaben sind insbesondere Aufklärung und Beratung der Gefangenen über Erscheinungsformen, Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankungen sowie die Vorbereitung und Motivation zur Aufnahme einer Therapie und anschließende Vermittlung in eine stationäre Entwöhnungsbehandlung nach der Haft.

Mit 16 bis 18 besetzten Personalstellen wurden bis 2021 pro Jahr etwa 2.100 bis 2.300 Inhaftierte beraten und für weiterführende suchtspezifische Behandlungen motiviert. 2022 und 2023 ging die Anzahl der Beratungsfälle der externen Suchtberatung zurück. 2022 lag dies auch daran, dass die Personalstellen in der JSA Regis-Breitingen nicht besetzt waren. Pro Jahr führt diese Arbeit zu über 400 Therapieanträgen, vor allem zur Drogenentwöhnungsbehandlung. In der Tendenz ist das Antragsvolumen auf Suchttherapie jedoch rückläufig. 2023 zeigte sich eine deutliche Rückläufigkeit, die sehr wahrscheinlich mit der unklaren Rechtslage bezüglich der Kostentragung bei Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zusammenhing (Abb. 121a).

2023 konnten insgesamt 142 Inhaftierte eine Entwöhnungsbehandlung antreten. Bei 75 Personen davon wurde aufgrund der Anwendung des § 35 BtMG (Vorjahr: 119, −37 Prozent) bzw. bei 50 Inhaftierten aufgrund des § 57 StGB oder des § 88 JGG (−10 Prozent zum Vorjahr) die Strafvollstreckung zugunsten einer Therapie zurückgestellt oder ausgesetzt.

Die suchtbezogenen Problemlagen sind sehr vielfältig und beziehen sich auf legale und illegale Substanzen. Zudem stehen sie in einigen Fällen in Verbindung mit Verhaltensabhängigkeiten wie Glücksspielsucht oder Medienabhängigkeit. Das dominierende Suchtproblem bildet auch weiterhin die Abhängigkeit von Methamphetamin (Crystal) mit 50 Prozent, gefolgt von Alkohol mit 16 Prozent, Cannabis mit elf Prozent und Opioiden mit neun Prozent (Abb. 121b). Die Hauptdiagnosen haben sich innerhalb des Berichtszeitraums nur marginal verändert. Alle anderen Suchtprobleme spielen als Hauptdiagnose eine eher untergeordnete Rolle, sind aber als Zweit- bzw. Nebendiagnose für die Beratung relevant.

Suchttherapiestationen im Justizvollzug

Mehrheitlich nutzen die Gefangenen die Möglichkeit, mit Unterstützung der externen Suchtberatung eine Therapie nach der Entlassung zu beginnen. Eine Suchttherapie während der Haft sollte in erster Linie denjenigen Gefangenen ermöglicht werden, bei denen die Suchtmittelabhängigkeit in direktem Zusammenhang mit der Straffälligkeit steht und die Voraussetzungen für eine Reststrafenaussetzung oder eine Zurückstellung der Strafe nicht – oder in Anbetracht einer langen Haftstrafe noch nicht – erfüllt sind.

Im Juni 2014 wurde die erste Suchttherapiestation im sächsischen Justizvollzug in der JVA Zeithain eröffnet. Seit November 2020 werden Gefangene in zwei Wohngruppen mit insgesamt 14 Therapieplätzen untergebracht. Eine weitere Suchttherapiestation mit elf Therapieplätzen hat im April 2017 in der JSA Regis-Breitingen ihren Betrieb aufgenommen. Diese Station war von Februar 2019 bis Januar 2024 nicht in Betrieb, da trotz mehrfacher Ausschreibung die Stelle der Leitung der Suchttherapiestation nicht besetzt werden konnte. Dies gelang jedoch Ende 2023, sodass die Suchttherapie für die Jugendstrafgefangenen seit Februar 2024 wieder angeboten wird.

Im Januar 2023 hat in der JVA Chemnitz eine weitere Suchttherapiestation für bis zu zwölf weibliche Gefangene ihren Betrieb aufgenommen.

Die Suchttherapiestationen im sächsischen Justizvollzug können zwar im Bundesvergleich als beispielgebend gelten, dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf. Die hohe Anzahl abhängiger oder gefährdeter Gefangener stellt den Justizvollzug vor beträchtliche Herausforderungen, für deren umfassende Bewältigung im Bereich der psychologischen, psychotherapeutischen und sozialarbeiterischen Betreuung sowie der medizinischen und vor allem psychiatrischen Versorgung ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgestellt werden muss.

4.4.5 Vollzug in freien Formen

Der Vollzug in freien Formen ist neben dem geschlossenen und offenen Vollzug eine dritte Vollzugsform, die außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafvollzugsanstalt eingerichtet ist. Eine Unterbringung Verurteilter im Vollzug in freien Formen erfolgt mit dem Ziel, die Haft und den Übergang in die Freiheit möglichst unter realitätsnahen Bedingungen auszugestalten und die Gefangenen vor negativen subkulturellen Einflüssen der Gefängniskultur zu schützen. Rechtliche Grundlage des Vollzugs in freien Formen sind die sächsischen Justizvollzugsgesetze (§ 13 SächsJStVollzG, § 15 SächsStVollzG). In der VwV Vollzug in freien Formen vom 25. August 2021 werden insbesondere die Eignungsprüfung und die Entscheidung über die Unterbringung im Vollzug in freien Formen dezidiert geregelt.

Seit 2011 betreibt der Verein Seehaus e. V. eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen in Sachsen. Seit 2018 ist das Projekt in der Gemeinde Neukieritzsch (Landkreis Leipzig) mit insgesamt 14 Teilnehmerplätzen in zwei Wohngemeinschaften angesiedelt. Eine Wohngemeinschaft ist für männliche Jugendstrafgefangene und die andere für junge männliche Strafgefangene im Alter bis zu 27 Jahren vorgesehen. Bei der Aufnahme in das Projekt sollten die Verurteilten noch eine Reststrafe von mindestens neun Monaten zu verbüßen haben. Die Teilnehmer leben gemeinsam mit zwei Familien (Hauseltern und deren Kinder) in dem Projekt. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Angehörigen wohnen im Rahmen der Lebens- und Dienstgemeinschaft auf dem Gelände, auf dem sich auch die Seehaus-Berufsschule befindet.

Seit August 2021 fördert das SMJus das durch den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. getragene Projekt des Vollzugs in freien Formen „Pier 36“. Hier können bis zu vier männliche Strafgefangene untergebracht werden, die beabsichtigen, nach der Haft in Dresden oder im Umland von Dresden wohnhaft zu sein. Für die Umsetzung der Projektziele ist eine Unterbringung von mindestens sechs Monaten erforderlich. Eine Unterbringung kann für bis zu zwölf Monate erfolgen. Im Anschluss an die Unterbringung im Projekt ist eine Nachbetreuung durch die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter über eine Dauer von bis zu zwölf Monaten vorgesehen.

Zum Jahresbeginn 2023 wurde in Mohorn (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) ein drittes Projekt des Vollzugs in freien Formen, „Halbe Treppe“, in Trägerschaft der Outlaw gGmbH eingerichtet. Im Projekt können bis zu drei weibliche Strafgefangene der JVA Chemnitz aufgenommen werden; in geeigneten Fällen besteht auch die Möglichkeit, eine Verurteilte gemeinsam mit ihrem Kind aufzunehmen.

Bei den sächsischen Projekten des Vollzugs in freien Formen bestehen u. a. die folgenden Gemeinsamkeiten:

- Während des Aufenthalts im Projekt erfolgt intensive pädagogische Einzel- und Gruppenbetreuung.
- Der Alltag wird durch verbindliche Tages- und Wochenpläne strukturiert.
- Die Teilnehmenden werden bei der Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder anderen Formen der Beschäftigung unterstützt.
- Betreuung findet rund um die Uhr statt, auch an Wochenenden.
- Die Familien der Projektteilnehmenden und wichtige Bezugspersonen sollen frühzeitig in den Resozialisierungsprozess eingebunden werden.
- Ziel ist der Aufbau einer stabilen Entlassungssituation (d. h. Existenzsicherung, Arbeit/Ausbildung/Beschäftigung, Wohnung, Schuldenregulierung).

Neben den grundlegenden Angeboten und Gruppenmaßnahmen können ganz individuell Maßnahmen für eine Gefangene bzw. einen Gefangenen vorgehalten werden. Alle Maßnahmen sind insgesamt präventiv ausgerichtet, um eine erneute Straffälligkeit nach der Entlassung möglichst abwenden zu können und eine soziale Integration nach der Haft zu gewährleisten.

4.4.6 Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs

Im Rahmen des Panels zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen untersuchte das ZKFS u. a. die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber dem Strafvollzug. Insbesondere ging die Studie der Frage nach, wie der aktuelle Zustand des Strafvollzugs eingeschätzt wird und wie er aus Sicht der Befragten idealerweise ausgestaltet sein sollte. Die aus den Daten der dritten Erhebungswelle des Panels hierzu gewonnenen Erkenntnisse wurden 2023 publiziert.[304]

Der Aussage „Es würde mir nichts ausmachen, in der Nähe einer JVA zu wohnen“ stimmten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Durchschnitt eher nicht zu: Auf einer Skala von eins („Stimme überhaupt nicht zu“) bis sieben („Stimme voll und ganz zu“) ergab die Auswertung einen Mittelwert von 3,81. Frauen zeigten in diesem Zusammenhang deutlich größere Bedenken (Mittelwert: 3,4) als Männer (Mittelwert: 4,26). Demgegenüber waren die Befragten geschlechterübergreifend der Auffassung, dass die Bedingungen in deutschen Gefängnissen besser seien als in anderen europäischen Ländern (Mittelwert: 6,06).

Im Hinblick auf die Bewertung des Ist-Zustands des Strafvollzugs und des von den Befragten präferierten Soll-Zustands konnte das ZKFS zwei zentrale Befunde herausarbeiten: Einerseits nahmen die Befragten die in der Studie konkret thematisierten Bedingungen in den Gefängnissen durchweg als überwiegend positiv wahr. Im Einzelnen betrifft diese Einschätzung die angebotenen Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten, den Familienkontakt, die Unterstützung für ein straffreies Leben nach der Haftentlassung, den Zugang zu Informationen über aktuelle Ereignisse und Nachrichten sowie die Möglichkeit der Nutzung digitaler Medien bzw. des Internets zu Bildungszwecken. Andererseits zeigte sich zugleich, dass die Zustimmungswerte zu den jeweils korrespondierenden Soll-Aussagen hinsichtlich aller dieser Aspekte zwar im Durchschnitt auch im positiven Bereich lagen, jedoch in keinem Fall die Zustimmungswerte der entsprechenden Ist-Aussagen erreichten. Demnach sollten die Haftbedingungen nach Einschätzung der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer weniger positiv ausgestaltet sein, als sie es in ihrer Wahrnehmung derzeit sind (Abb. 122).

Abb. 122: Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs (Mittelwerte der einzelnen Items)

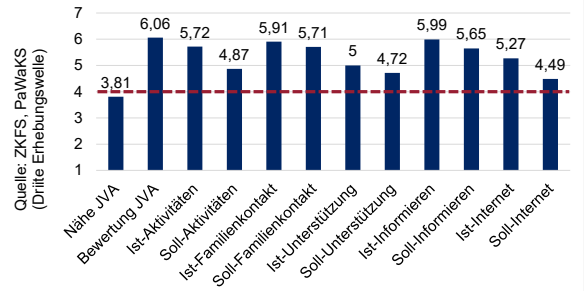

Anmerkung: Die gestrichelte Linie zeigt den Skalenmittelwert an, die Skala geht von 1 (Stimme überhaupt nicht zu) über 4 (weder noch) zu 7 (Stimme voll und ganz zu).

Die Studie konnte darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen der Bewertung des Ist- bzw. Soll-Zustands des Strafvollzugssystems und der politischen Orientierung der Befragten aufzeigen. Je weiter sie sich selbst auf einer vorgegebenen Skala als politisch rechts orientiert einordneten, desto stärker stimmten sie tendenziell den Aussagen zu, dass Strafgefangenen eine Vielzahl von Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wird und sie überdies genügend Unterstützung für ein straffreies Leben nach der Entlassung erhalten. Umgekehrt fiel im politisch linken Spektrum die Zustimmung zu diesen Ist-Aussagen deutlich niedriger aus. Gleichzeitig stieg in dieser Gruppe der Anteil derjenigen an, die den zugehörigen Soll-Aussagen („Gefängnisse sollten eine Vielzahl von Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen bieten“, „Strafgefangene sollten mehr Unterstützung erhalten, um nach ihrer Entlassung straffrei leben zu können“) beipflichteten.

Die Wahrnehmung des Strafvollzugs korreliert zudem mit der sogenannten Kausalattribution. Darunter werden unterschiedliche Erklärungsmodelle für die Ursachen von Kriminalität verstanden:

[304] Radewald/Bielejewski 2023.

Wer delinquentes Verhalten eher den gesellschaftlichen Umständen zuschreibt (soziale Attribution), sieht auch eher Defizite im aktuellen Strafvollzugssystem und wünscht sich mehr Angebote und Unterstützung für Gefangene. Wer demgegenüber kriminelles Verhalten vorrangig auf individuelle Gründe zurückführt (personale Attribution), erachtet die Beschäftigungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote im Strafvollzug bereits für ausreichend oder sogar für zu stark ausgeprägt.

Schließlich stellte das ZKFS auch einen Zusammenhang zwischen der Einstellung zum Strafvollzug und der Einstellung zur Resozialisierung fest: Waren Befragte eher der Auffassung, dass Resozialisierung Kriminalitätsprobleme lösen, Haftentlassene etwas Gutes für die Gesellschaft tun können und Strafgefangenen zur Erleichterung der Arbeitssuche berufliche Fähigkeiten bzw. Bildung vermittelt werden sollten, so standen sie auch verstärkten Aktivitäts- und Unterstützungsangeboten für Gefangene positiver gegenüber. Gleichzeitig verspürte diese Gruppe auch weniger Bedenken, in der Nähe einer JVA zu wohnen.

4.5 Maßregelvollzug

Abb. 123: Unterbringung im Maßregelvollzug, 2019–2023

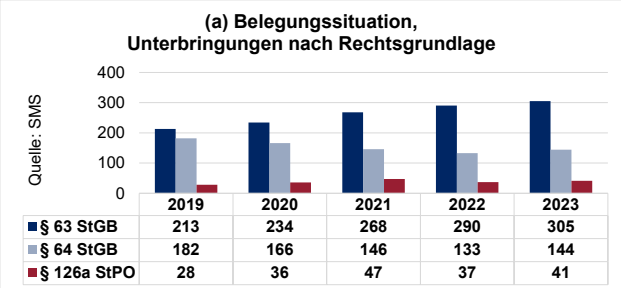

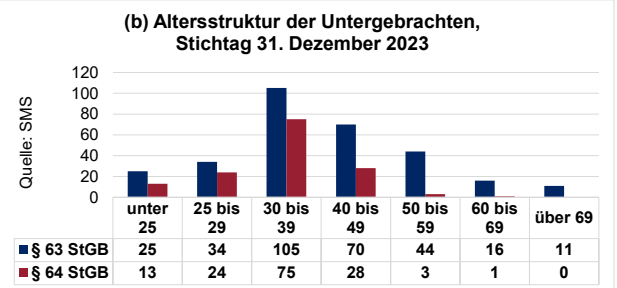

Für den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) besteht ein eigenes, vom Justizvollzug unabhängiges System des Maßregelvollzuges.[305] Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug solcher Unterbringungen bildeten im Freistaat Sachsen die §§ 38 ff. des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), die zum 17. August 2024 durch §§ 47 ff. des Sächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (Sächsisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, SächsPsychKHG) ersetzt wurden.

Die Unterbringung erfolgt dezentral in den bei den Sächsischen Landeskrankenhäusern und dem Städtischen Klinikum „St. Georg“ Leipzig angesiedelten Kliniken für forensische Psychiatrie, die der Fachaufsicht des SMS unterliegen. Für den Maßregelvollzug nach § 63 StGB stehen zum Stichtag 31. Dezember 2023 fünf Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 288 Behandlungsplätzen und für die Unterbringung nach § 64 StGB zwei Einrichtungen mit zusammen 180 Plätzen zur Verfügung.

(a) Belegungssituation

Die Belegungssituation im Maßregelvollzug unterlag 2019 bis 2023 Schwankungen. Während bei den nach § 64 StGB Untergebrachten ab 2020 ein leichter Rückgang von 182 im Jahr 2019 auf 144 im Jahr 2023 (−21 Prozent) zu verzeichnen war, stiegen die Zahlen der nach § 63 StGB Untergebrachten sowie der nach § 126a StPO einstweilig

[305] Eine weitere Form des Maßregelvollzugs bildet die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Zur Belegungssituation in der Sicherungsverwahrung Kapitel 4.4.1.

Untergebrachten[306] enorm an. 2023 waren 43 Prozent mehr Personen nach § 63 StGB unterzubringen als noch 2019, im Bereich des § 126a StPO belief sich der Anstieg auf 46 Prozent, wobei die absoluten Zahlen hier deutlich geringer ausfallen (Abb. 123a).

(b) Altersstruktur

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren die gemäß § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebrachten Personen zu 90 Prozent und die gemäß § 64 StGB Untergebrachten zu 94 Prozent männlich. Die Verteilung auf die Altersgruppen stellt sich je nach Rechtsgrundlage der Unterbringung (§§ 63 und 64 StGB) unterschiedlich dar: Unter den zum Stichtag 31. Dezember 2023 in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten waren alle Altersgruppen vertreten, wobei die 30- bis 39-Jährigen (34 Prozent), 40- bis 49-Jährigen (23 Prozent) sowie die 50- bis 59-Jährigen (14 Prozent) überwogen. Demgegenüber war mehr als die Hälfte der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten 30 bis 39 Jahre alt; Personen ab 50 Jahren waren hier kaum vertreten (Abb. 123b).

4.6 Psychosoziale Prozessbegleitung

Abb. 124: Psychosoziale Prozessbegleitung, 2019–2023

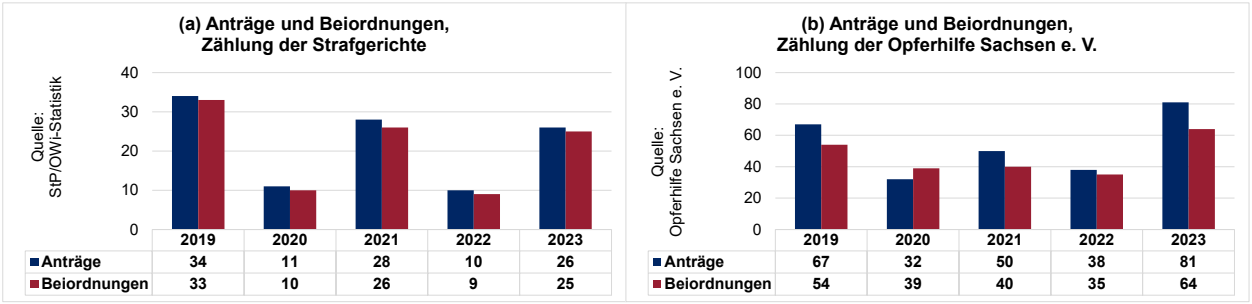

Inhalt und Bedeutung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nach § 2 Abs. 1 PsychPbG[307] eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die Betreuung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Sie stellt eine Ergänzung zu den Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung dar. Die Hilfen seitens der psychosozialen Prozessbegleitung angebotenen Hilfen sind auf den individuellen Fall abgestimmt und orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen. Neben der Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, der Information über praktische Verfahrensabläufe und der Verschaffung von Orientierung hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten vor einer Hauptverhandlung kann die Unterstützung auch darin bestehen, Informationen oder Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu geben oder geeignete Therapien oder psychologische Beratungsstellen zu vermitteln. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG).

An psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter werden in § 1 SächsPsychPbGAG und § 3 PsychPbG hohe Anforderungen gestellt. Sie müs-

[306] Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen hat und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet werden wird, so kann das Gericht nach § 126a Abs. 1 StPO durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

[307] Zu den rechtlichen Grundlagen Goebel et al. 2023, S. 390.

sen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sowie grundsätzlich in einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sein. Für die fachliche Qualifikation ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 PsychPbG ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche (Nr. 1) sowie der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum psychosozialen Prozessbegleiter (Nr. 2) erforderlich. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 PsychPbG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPsychPbGAG muss die psychosoziale Prozessbegleitung zudem in der Regel über eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter S. 1 Nr. 1 genannten Bereiche verfügen. Die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung sind von herausragender Bedeutung für den Opferschutz im Strafverfahren. Nebenklageberechtigte Verletzte bestimmter schwerer Straftaten, insbesondere minderjährige Opfer von Sexualstraftaten, haben seit 2017 damit neben der bereits geregelten juristischen Unterstützung durch einen Anwaltsbeistand auch einen gesetzlichen Anspruch auf für sie kostenfreie psychosoziale Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich inzwischen als wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten etabliert.

Das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung erfährt breite Akzeptanz in den Verbänden sowie der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis. Das Wissen und die Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung nehmen kontinuierlich zu. Im Freistaat Sachsen sind derzeit 19 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter anerkannt.[308] Für die Landgerichtsbezirke Zwickau und Görlitz sind allerdings jeweils nur zwei Personen erfasst.

(a) und (b) Anträge und Beiordnungen

Die Anzahl der Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung sowie die Anzahl der Beiordnungen werden in der StP/OWi-Statistik erfasst (Abb. 124a). Diese Daten umfassen aber nur die Anzahl der Anträge und Beiordnungen im gerichtlichen Strafverfahren. Eine Beiordnung kann aber bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen, was derzeit nicht statistisch erfasst wird. Bei der Bewertung der Anzahl der erfolgten Beiordnungen wird daher zu berücksichtigen sein, dass Beiordnungen im Rahmen der statistischen Erhebungen nicht vollumfänglich erfasst werden. Zum Vergleich werden die Daten des Opferhilfe Sachsen e. V. dargestellt, bei dem die Mehrheit der im Freistaat tätigen Prozessbegleitpersonen tätig ist (Abb. 124b).

Die Zahlen der Strafgerichte lassen erkennen, dass Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung ganz überwiegend erfolgreich sind. Im Berichtszeitraum erfolgte in 94 Prozent der Fälle eine Beiordnung. Die jährlichen Zahlen schwanken zwischen neun (2022) und 33 Beiordnungen (2019), ohne dass sich hieraus eine Tendenz ableiten lässt. Der Opferhilfe Sachsen e. V. erfasste ebenfalls 2022 die niedrigste Zahl an Beiordnungen (35), schon im Jahr darauf wurde jedoch der höchste Wert im Berichtszeitraum erreicht (64). Über den gesamten Fünfjahreszeitraum ergibt sich auch bei den Kennzahlen der Opferhilfe Sachsen e. V. keine klare Tendenz. Die Erfolgsquote der Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung fällt hier mit 87 Prozent etwas geringer aus als in der Statistik der Strafgerichte.

Ausblick

Im Hinblick auf die Ausstattung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter besteht zwar gegenwärtig kein akuter Mangel, das Angebot ist jedoch ausbaufähig. Derzeit werden weitere Anstrengungen unternommen, um zukünftig eine höhere Anzahl der entsprechend ausgebildeten, zertifizierten und anerkannten Fachkräfte für die Betroffenen und die Justiz im Freistaat anbieten zu können. Erstmals im Freistaat Sachsen realisiert der Opferhilfe Sachsen e. V. vom 29. November 2024 bis 21. Juni 2025 einen vom SMJus anerkannten Aus- und Weiterbildungskurs zur psychosozialen Prozessbegleitperson. Das Konzept ist Bestandteil der institutionellen Förderung

[308] Stand: 19. September 2024.

des Opferhilfe Sachsen e. V. durch das SMJus im Jahr 2024 und auf die von der Konferenz der Justizminister am 25./26. Juni 2014 verabschiedeten „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ abgestimmt.[309] Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf zwölf Personen begrenzt. Der Lehrplan sieht insgesamt 301 Einheiten zu je 45 Minuten (Unterrichtsstunden) vor.

[309] Die qualitativen Anforderungen an ein Aus- und Weiterbildungskonzept zur psychosozialen Prozessbegleitung sind für den Freistaat Sachsen in § 1 SächsPsychPbGAGDVO niedergelegt. Die näheren Inhalte der Ausbildung sind umfassend in der Anlage zu § 1 Abs. 2 SächsPsychPbGAGDVO geregelt.

5 Schlussbetrachtung

Der Zweite PSB für den Freistaat Sachsen bewertet die Kriminalitätslage für den Zeitraum von 2019 bis 2023 umfassend. Deutlich fokussierter als der vorhergehende Bericht behandelt der Zweite PSB neben der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage eine Auswahl aktueller Themenschwerpunkte, die die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen in besonderem Maß beeinflussen.

Die globale Vernetzung und die zunehmende Komplexität weltweiter Herausforderungen und Krisen, wie etwa die COVID-19-Pandemie, haben direkte Auswirkungen auf die Sicherheitslage. Auffällig ist der markante Anstieg bei Cyberkriminalität sowie von Straftaten, bei denen das Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel genutzt werden. Gleichzeitig rückt Hasskriminalität verstärkt in den Fokus. Demografische Veränderungen und steigende Zuwanderung beeinflussen die Struktur der Kriminalität. Insgesamt bleibt Sachsen im bundesweiten Vergleich im mittleren Bereich der Kriminalitätsbelastung.

Ein zentrales Thema ist der Anstieg von Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen, vor allem in den Bereichen Gewalt-, Eigentums- und Cyberkriminalität. Interdisziplinäre Projekte wie die „Häuser des Jugendrechts“ in Sachsen zeigen, wie durch die Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und sozialen Akteurinnen und Akteuren eine zeitnahe und angemessene Reaktion auf delinquentes Verhalten von Ersttäterinnen und Ersttätern ermöglicht werden kann. Ein langfristiger Schwerpunkt in Sachsen bleibt die politisch motivierte Kriminalität (PMK). Der kontinuierliche Anstieg politisch motivierter Straftaten sowie die hohe Zahl von Delikten gegen Amts- und Mandatstragende verdeutlichen die Notwendigkeit, Präventions- und Repressionsmaßnahmen weiter auszubauen. Im Jahr 2021 wurde das Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus beschlossen und im Jahr 2024 hinsichtlich seiner Umsetzung und Weiterentwicklung positiv bilanziert. Es enthält eine Vielzahl präventiver und repressiver Maßnahmen, die auf die Bekämpfung rechtsextremer Bestrebungen und die Förderung der Demokratie abzielen. Aktualisierungen des Konzepts durch die Sächsische Staatsregierung haben dessen Wirksamkeit weiter verbessert. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren haben sich positiv entwickelt und wurden weiter ausgebaut.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem digitalen Raum, der zunehmend als Plattform für Hasskriminalität genutzt wird. Sachsen setzt in diesem Bereich auf angepasste Strategien, um auch diese Herausforderungen effizient zu adressieren. Weitere Entwicklungen betreffen die geschlechtsspezifische Kriminalität sowie Hasskriminalität gegen LSBTTIQ. Maßnahmen zum Opferschutz und zum Aufbau von Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden zeigen erste Erfolge, wie z. B. die Umsetzung des Landesaktionsplans zur Istanbul-Konvention. Zudem nehmen die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eine zentrale Rolle in der Prävention und Integration ein. Besonders in der Jugendprävention, bei der sozialen Eingliederung und im Opferschutz sind sie unverzichtbare Partner der Sicherheitsarbeit.

Der Zweite PSB bildet eine fundierte Grundlage für sicherheitspolitische Entscheidungen und hebt hervor, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz ist, der Prävention, Strafverfolgung und gesellschaftlichen Zusammenhalt vereint. Künftige PSB sollten nicht nur aktuelle Entwicklungen und gesetzliche Änderungen berücksichtigen, sondern auch die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen fortwährend systematisch analysieren. Eine zentrale Herausforderung bleibt die Verbesserung der Datenlage. Polizei und Justiz tragen bereits wesentlich dazu bei, diese zu optimieren. Mit dem geplanten Strafrechtspflegestatistikgesetz sollen bestehende Lücken geschlossen und die Aussagekraft der Statistiken deutlich gestärkt werden. Dies wird die Qualität zukünftiger Sicherheitsberichte sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene nachhaltig verbessern.

Literaturverzeichnis

BACKES, Uwe; MLETZKO, Matthias; STOYE, Jan (2010): NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt. Sachsen und Nordrhein-Westfalen im kontrastiven Vergleich. Köln.

BAER, Judith; KRUBER, Anja; WELLER, Konrad; SEEDORF, Wiebke; BATHKE, Gustav-Wilhelm; VOß, Heinz-Jürgen (Hrsg.) (2023): Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) – Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. Merseburg: Hochschule Merseburg.

BaFin – BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (2019): 6x Vorsicht – Wo sind Finanzsektor und Nicht-Finanzsektor anfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? *https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2019/fa_191021_NRA.html.*

BAIER, Dirk (2015): Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des sozialen Nahraums. In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 249–279.

BAIER, Dirk; PFEIFFER, Christian; SIMONSON, Julia; RABOLD, Susann (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundeministeriums des Innern und des KFN.

BAIER, Dirk; KEMME, Stefanie; HANSLMAIER, Michael; DOERING, Bettina; REHBEIN, Florian; PFEIFFER, Christian (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Forschungsbericht Nr. 117. *https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf.*

BENDER, Rowenia; KRUMMA, Aileen; NEUBERT, Jenna; HOFFMANN, Anja; BOLESTA, Deliah; FÜHRER, Jennifer; ASBROCK, Frank (2023): Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig. Ziele, Erfolge, Herausforderungen. Tectum.

BERGMANN, Marie Christine; BAIER, Dirk; REHBEIN, Florian; MÖßLE, Thomas (2017): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Forschungsbericht Nr. 131. *https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_131.pdf*

BERGMANN, Marie Christine; KLIEM, Sören; KRIEG, Yvonne; BECKMANN, Laura (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Forschungsbericht Nr. 144. *https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_144.pdf*

BERK, Laura E. (2017): Development through the Lifespan. Pearson.

BIRKEL, Christoph; CHURCH, Daniel; ERDMANN, Anke; HAGER, Alisa; LEITGÖB-GUZY, Nathalie (2020): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2022): Tabelle T07. Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe. Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Länder (V1.0). *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-07-T07-Schaden_csv.html.*

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2023a): Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2023. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2023b): Rauschgiftkriminalität. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2022RauschgiftBundeslagebild.html?nn=27972*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2023c): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 21.06.23 – Gültig: ab 01.01.2024. Wiesbaden. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2023d): Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdeliktezNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdeliktezNvKindernuJugendlichen2022.html?nn=222052*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024a): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Straftatenkatalog 2023. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Interpretation/01_div_Dok/Straftatenkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024b): Vorstellung der Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität 2023. *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024c): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Tabellenbeschreibung 2023. Wiesbaden. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Interpretation/01_div_Dok/Tabellenbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.*

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024d): Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität. Wiesbaden. *https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/rauschgiftkriminalitaet_node.html*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024e): Rauschgift-Todesfälle 2023. Wiesbaden. *https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/assets/Presse/2024/CDR_Rauschgifttodesf%C3%A4lle_2023.pdf*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024f): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2023. Wiesbaden. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024g): Politisch motivierte Kriminalität. *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html*.

BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2024h): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5*.

BKA – Bundekriminalamt (2024i). Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland 2023 – Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.html*.

BKA – Bundekriminalamt (2024j). Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10*.

BKA – Bundekriminalamt (2024k). Die Underground Economy. *https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Cybercrime/2021/Code2.html*.

BKA – Bundekriminalamt (o. J.). Abteilung „Cybercrime“ (CC). *https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/Cybercrime/cybercrime_node.html*.

BMF – BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2019): Erste Nationale Risikoanalyse. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. *https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3*.

BMF – BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2020): Sektorspezifische Risikoanalyse. *https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sektorspezifische-risikoanalyse-2020.html.*

BMFSFJ – BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. *https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT; BUNDESKRIMINALAMT (2020a): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2019PMKFallzahlen.html*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT (2020b): Sektorale Risikoanalyse Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/sektorale-risikoanalyse.pdf;jsessionid=972D8376A119E7C4316BB9C2BAB70A06.live891?__blob=publicationFile&v=13*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT (2021): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.html*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (2022): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021. Bundesweite Fallzahlen. *https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2021PMKFallzahlen.html*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (2023a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Ausgewählte Zahlen im Überblick. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf;jsessionid=D5E178D00EE36D26BDB95740B7CBA5BD.live891?__blob=publicationFile&v=5*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (2023b): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen. *https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509_PMK_PK.html*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (2024a): IMK-Bericht. Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Ausgewählte Zahlen im Überblick. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT (2024b): Bundesweite Fallzahlen 2023. Politisch motivierte Kriminalität. Fact Sheet. *https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html*.

BMI – BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT; BMJ – BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/11/3-periodischer-sicherheitsbericht.html;jsessionid=CA9697ACCA859B02BC95E192DA968B00.live862*.

BOLESTA, Deliah; FÜHRER, Jennifer Laura; BENDER, Rowenia; BIELEJEWISKI, Aaron; RADEWALD, Anika; WEBER, Kristin; ASBROCK, Frank (2024): Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS), Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V.

BORNEWASSER, Manfred; KÖHN, Anne (2012): Kriminalitätsfurcht. Ein Phänomen mit abnehmender Bedeutung? *https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/76648/kriminalitaetsfurcht/*.

BRUHNS, Kirsten; WITTMANN, Svendy (2003): Mädchenkriminalität – Mädchengewalt. In: Raithel, Jürgen; Mansel, Jürgen (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim und München: Juventa, S. 41–63.

BT-DRUCKSACHE 12/989 – DEUTSCHER BUNDESTAG 12. WAHLPERIODE (1991): Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG). *https://dserver.bundestag.de/btd/12/009/1200989.pdf*.

BT- DRUCKSACHE 12/6853 – DEUTSCHER BUNDESTAG 12. WAHLPERIODE (1994): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz). *https://dserver.bundestag.de/btd/12/068/1206853.pdf*.

BT- DRUCKSACHE 13/8651 – DEUTSCHER BUNDESTAG 13. WAHLPERIODE (1997): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. *https://dserver.bundestag.de/btd/13/086/1308651.pdf*.

BT-DRUCKSACHE 19/17741 – DEUTSCHER BUNDESTAG 19. WAHLPERIODE (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. *https://dserver.bundestag.de/btd/19/177/1917741.pdf*.

BT-DRUCKSACHE 20/5913 – DEUTSCHER BUNDESTAG 20. WAHLPERIODE (2023): Schriftlicher Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts. *https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005913.pdf*.

BT-DRUCKSACHE 20/5942 – DEUTSCHER BUNDESTAG 20. WAHLPERIODE (2023): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 6. März 2023 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. *https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005942.pdf*.

BUSSMANN, Kai-Detlef (2019): Abschlussbericht zur „Geldwäschestudie" der „Nationalen Risikoanalyse Bekämpfung von Geldwäsche u. Terrorismusfinanzierung-Ermittlungs- u. Strafverfahren wg. Geldwäsche in DEU von 2014–16", Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, *https://bussmann.jura.uni-halle.de/forschung/abgeschlossene_projekte/geldwaeschestudie_ii/*.

BUSSMANN, Kai-Detlef; VOCKRODT, Marcel (2016): Geldwäsche-Compliance im Nicht-Finanzsektor: Ergebnisse aus einer Dunkelfeldstudie. Compliance Berater 5/2016, S. 138–143.

DESTATIS – Statistisches Bundesamt (o. J.): E-Learning Statistik. eLearning-Modul 10 – Statistische Quellen. *https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/E-Learning/Modul10/_inhalt.html*.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2021): Bundestag stimmt für Neuregelung bei Bekämpfung der Geldwäsche. *https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw06-de-geldwaesche-821300*.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2023): 20. Wahlperiode, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 6. März 2023 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Drucksache 20/5942 vom 10. März 2023. *https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005942.pdf*.

DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (2023): Zahlen – Daten – Fakten. Jugendgewalt. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. *https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Zahlen-Daten-Fakten-Jugendgewalt_Juni_2023.pdf*.

DÖRING, Gert H. (2002): Soziale Vaterschaft in Stieffamilien. Imaginationen von reifendem Glück. Regensburg: Roderer Verlag.

DREIßIGACKER, Leonie; SCHRÖDER, Carl-Philipp; KRIEG, Yvonne; BECHER, Lea; HAHNEMANN, Anna; GRÖNEWEG, Mona (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 169. *https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB_169.pdf*

EGG, Rudolf (2015): Viktimisierung – Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden. In: Pecher, Willi; Rappold, Günter; Schöner, Elsava; Wiencke, Henner; Wydra, Bernhard (Hrsg.): „…die im Dunkeln sieht man nicht." Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Band 20. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media, S. 261–273. *https://doi.org/10.1007/978-3-86226-277-9_24*.

EISNER, Manuel; RIBEAUD, Denis (2003): Erklärung von Jugendgewalt – Erkenntnisse aus der Zürcher Längsschnittstudie. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 23 (2), S. 182–206.

FATF – FINANCIAL ACTION TASK FORCE (2007): Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. *https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/lf_fatf_leitfaden_risikoorientierter_ansatz.html*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT COOPERATION HANDBOOK (2020): Customs – FIU Cooperation Handbook. Sanitized Public Version. *https://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/enforcement-and-compliance/report/wco_fiu_handbook_sanitised-public-version_wco_en.pdf?la=en*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (2020): Jahresbericht 2019. *https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (2021): Jahresbericht 2020. *https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (2022): Jahresbericht 2021. *https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (2023): Jahresbericht 2022. *https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html*.

FIU – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (2024a): Jahresbericht 2023. URL: *https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html*.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. *https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf*.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (2024): LGBTIQ equality at a crossroads– Progress and challenges. *https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-lgbtiq-equality_en.pdf*.

FRANKE, Kirsten. (2000): Kriminalität von Mädchen und jungen Frauen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83 (1), S. 17–29.

FREI, Nadine; NACHTWEY, Oliver (2021): Die Quellen des „Querdenkertums“. Eine politische Soziologie der Corona-Proteste in Baden-Württemberg. Basel. *https://www.boell-bw.de/de/2021/11/04/zusammenfassung-der-studie*.

FREISTAAT SACHSEN (2021): Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus. Stärken – Beraten – Einschreiten. *https://www.sms.sachsen.de/download/Gesamtkonzept_gegen_Rechtsextremismus.pdf*.

FREITAG, Diana (2020): Opferhilfe und Opferschutz – eine Analyse staatlicher und freier Hilfen für Opfer von Straftaten. Bachelorarbeit an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. *https://opus.bsz-bw.de/hsf/frontdoor/deliver/index/docId/1149/file/Freitag_Diana-Bachelorarbeitneu.pdf*.

GERTH, Juliane; ROSSEGGER, Astrid; URBANIOK, Frank; ENDRASS, Jérôme (2014): Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA): Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. In: Fortschritte der Neurologie - Psychiatrie. 2014, 82(11), pp. 616-626.

GOEBEL, Jens; RYSCHAWY, Jenny; FLEPS, Tabea; WINKLER, Felix (2023): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2017 bis 2021, Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium des Innern sowie Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (nunmehr SMJus) (Hrsg.). *https://www.smi.sachsen.de/periodischer-sicherheitsbericht-5369.html*.

HEINZ, Wolfgang, (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. *https://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf*.

HEINZ, Wolfgang (2015): Frauenkriminalität: immer mehr, immer häufiger und immer brutaler? Kriminalistik 69 (5), S. 275–285.

HERZOG, Felix (2023): Geldwäschegesetz: GwG, Kommentar, 5. Auflage. C. H. Beck.

KATTENBERG, Tom (2022): Soziale Medien (als kriminogene Orte) im Lichte einer digitalen Resilienz. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel; Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): Handbuch Cyberkriminologie. Wiesbaden: Springer. *https://doi.org/10.1007/978-3-658-35450-3_4-1*.

KEMME, Stefanie, GROß, Eva (Hrsg.) (2023): Basislehrbuch Kriminologie, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, Hilden/Rhld.

KRIEG, Yvonne; ROOK, Leonie; BECKMANN, Laura; KLIEM, Sören (2020): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 154. *https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154.pdf*

KRONENBITTER, Lara; AALDERS, Sophia; MEKSEM, Miriam Zineb; SCHLOEIFER, Janne; BEIGANG, Steffen (2023): Diskriminierung erlebt?! Diskriminierungserfahrungen in Sachsen. *https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748936312.pdf?download_full_pdf=1&page=1*.

KRUBER, Anja; WELLER, Konrad; BATHKE, Gustav-Wilhelm; VOSS, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg. *https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf*.

LAND BRANDENBURG, MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Studie: Präventive Strategien zum Schutz von kommunalen Amts- und Mandatspersonen vor Einschüchterung, Hetze und Gewalt. Potsdam. *https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kommunalstudie%20BB_finale_Fassung_Auflage1.pdf*.

LKA – LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten. Erster Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. *https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?__blob=publicationFile&v=2*.

LKA – LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Ergebnisbericht. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit. *https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2*.

LKA – LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle Analysen Nr. 2/2006.

LKA – LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (2023): Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen – Lagebild 2022. *https://www.lpr.sachsen.de/download/Lagebild_HGW_2022.pdf*.

LKA – LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik. Freistaat Sachsen 2023. *https://www.polizei.sachsen.de/de/109458.htm*.

LT-DRUCKSACHE 7/15028 – LANDTAG SACHSEN 7. WAHLPERIODE (2023) Hasskriminalität im Internet wirksam entgegentreten – Prävention und Verfolgung. *https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=31646*.

LT-DRUCKSACHE 7/4220 – LANDTAG SACHSEN 7. WAHLPERIODE (2020) Nachhaltige aufgabenorientierte Personalplanung und Organisationsstrukturen bei der sächsischen Polizei gewährleisten, Fachkommissionsberichtswesen dauerhaft etablieren. *https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4220&dok_art=Drs&leg_per=7*

MARTIN, Lioba (2021): Eine affekttheoretische Betrachtung der #MeToo-Bewegung. Zeitschrift Diskurs, Ausgabe 6. S. 63–83. *https://www.researchgate.net/publication/350878020_Eine_affekt-_theoretische_Betrachtung_der_MeToo-_Bewegung* .

MELCHER, Reinhold/ THIEME, Tom (2022): Rechts- und Linksextremismus in den deutschen Bundesländern. Wahlergebnisse, Personenpotenziale, politisch motivierte Kriminalität und Gewalt. Baden-Baden.

MELCHER, Reinhold, MEIßELBACH, Christoph, SCHÖNE, Marcel, THIEME, Tom (2024): Sicherheit und Kriminalität in Sachsen (SKiSAX) 2022 - Hauptdatensatz. GESIS, Köln. ZA8883 Datenfile Version 1.0.0, https://doi.org/10.4232/1.14424.

MELCHER, Reinhold, MEIßELBACH, Christoph, SCHÖNE, Marcel, THIEME, Tom, ANTER, Luise (2025) (i.E.**):** Kriminalitätsfurcht und deren Ursachen. Rothenburger Beiträge: Rothenburg.

NÄGEL, Christof; KRONEBERG, Clemens (2023): Zum Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz nach Ende der Corona-Pandemie, ECONtribute Policy Brief No. 047, abrufbar unter: *https://www.econtribute.de/RePEc/ajk/ajkpbs/ECONtribute_PB_047_2023.pdf*.

NOACK, Marcel (2015): Probleme bei der Reliabilitäts- und Stabilitätsschätzung für allgemeine Kriminalitätsfurchtindikatoren. In: Eifler, Stefanie; Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen. S. 249-274. Wiesbaden: Springer VS.

PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e. V. (2023): Spannungsfeld Männlichkeit. So ticken junge Männer zwischen 18 und 35 Jahren in Deutschland. *https://www.plan.de/fileadmin/website/04._Aktuelles/Umfragen_und_Berichte/Spannungsfeld_Maennlichkeit/Plan-Umfrage_Maennlichkeit-A4-2023-NEU-online_2.pdf*.

PONTI, Sarah (2023): Queerfeindliche Hasskriminalität in Deutschland. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie, Schwerpunkt Antifeminismus & Hasskriminalität, Band 13, S. 112–125. Online-Ausgabe. *https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFs_WsD13/WEB-WsD13_Antifeminismus.pdf*.

PRINSTEIN, Mitch J.; DODGE, Kenneth A. (2008): Understanding Peer Influence in Children and Adolescents. Guilford Press.

RAA SACHSEN e. V. (2024): Rechtsmotivierte, rassistische und antisemitische Gewalt in Sachsen 2023. *https://www.raa-sachsen.de/support/statistik/statistiken/rechtsmotivierte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-sachsen-2023-8207*.

RADEWALD, Anika; BIELEJEWSKI, Aaron (2023): Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs. In: Bolesta, Deliah; Führer, Jennifer; Bender, Rowenia; Bielejewski, Aaron; Radewald, Anika; Weber, Kristin; Asbrock, Frank (Hrsg.): Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle. Chemnitz: Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. *https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/2024/11/wahrnehmung_strafvollzug.pdf*.

REUBAND, Karl-Heinz (2008): Kriminalitätsfurcht – Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In: Lange, H.-J., Ohly H.P., Reichertz (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, S. 233 -251, Springer

REUBAND, Karl-Heinz (2012): Paradoxien der Kriminalitätsfurcht. Welchen Stellenwert haben Kriminalitätsrisiken, Medienberichterstattung und generalisierte Ängste für die Veränderungen des lokalen Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? In: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften, Heft 4, 2012, S. 133-140

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG (2020): ROLAND Rechtsreport 2020. Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG. *https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2020.pdf*.

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG (2021): ROLAND Rechtsreport 2021. Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG. *https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf*.

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG (2022): ROLAND Rechtsreport 2022. Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG. *https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf*.

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG (2023): ROLAND Rechtsreport 2023. Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG. *https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2023.pdf*.

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG (2024): ROLAND Rechtsreport 2024. Köln: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG. *https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2024.pdf*.

SCHMÖLZER, Gabriele (2003): Mädchen und Kriminalität. Kriminologisches Journal 35 (1), S. 58–64.

SCHUBERT, Herbert; OBERWITTLER, Dietrich; SCHARTAU, Lars; PLANER, Nina; NUTZ, Anna; SPIECKERMANN, Holger; GERTNER, Dominik; JANSSEN, Heleen (2016): Sicherheitsempfinden älterer Menschen im Wohnquartier. Ein Praxishandbuch für die Soziale Arbeit. Verlag Sozial.Raum.Management, Köln.

SEEDORF, Wiebke; WELLER, Konrad; BATHKE, Gustav-Wilhelm; VOSS, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020. Fokusbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Sachsen. Merseburg: Hochschule Merseburg (nicht veröffentlicht).

SLS – SÄCHSISCHE LANDESSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN e.V. (2024): Sucht 2023, Bericht der Suchthilfe in Sachsen. *https://www.slsev.de/fileadmin/dokumente/allgemeines/Sucht2023.pdf*

SMF; SMWA; SMJusDEG; SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG (nunmehr SMJus); SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2020): Geldwäscherechtliche Risikoanalyse für den Freistaat Sachsen (nicht veröffentlicht).

SMJUSDEG – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG (nunmehr SMJus) (2022): Lebenslagen von lsbtiq* Personen in Sachsen. Ergebnisse und Handlungsbedarfe. *https://www.vielfalt.sachsen.de/studie-lebenslagen-von-lsbtiq-personen-in-sachsen-4152.html*.

SMS – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT (2023): Stellungnahme der Staatsregierung zum Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. *https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43424*.

SMWA – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2023): Pressemitteilung Anonymes Online-Meldesystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Whistleblower-System). *https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1062437*.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2024): Bevölkerungsstand. Bevölkerung nach Nationalität und Bundesländern. *https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html*.

STRASBURGER, Victor C.; JORDAN, Amy B.; DONNERSTEIN, Ed (2010): *Health Effects of Media on Children and Adolescents*. Pediatrics 125 (4), S. 756–767.

UNGER, Brigitte; ADDINK, Henk; WALKER, John; FERWERDA, Joras; VAN DEN BROEK, Melissa; DELEANU, Ioana (2013): Project ‘ECOLEF’, The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy. Utrecht University.

WOLAK, Janis; FINKELHOR, David, & MITCHELL, Kimberly J. (2009): The Varieties of Child Pornography Production. Child Maltreatment 14 (4), S. 247–258.

WINNEFELD, Christoph H. (2019): Soziale Konsequenzen von Geldwäsche. Kreditwesen, Ausgabe vom 28.02.2019. *https://www.kreditwesen.de/kreditwesen/themenschwerpunkte/aufsaetze/soziale-konsequenzen-geldwaesche-id54592.html*.

Anhang

Tab. 1: Entwicklung des Personalbestands im Justizvollzug, 2019–2023, Quelle: SMJus

Berufsgruppe	2019	2023	Veränderung in %
Allgemeiner Vollzugsdienst	1.369	1.466	+7,1
Vollzugs- und Verwaltungsdienst	226	290	+28,3
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	95	93	−2,1
Psychologinnen und Psychologen	57	64	+12,3
Lehrerinnen und Lehrer	22	18	−18,2
Ärztinnen und Ärzte	11	18	+63,6
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	6	8	+33,3
Auszubildende und Studierende	153	138	−9,8
Gesamt	**1.939**	**2.095**	**+8,0**

Tab. 2: Verurteilte nach Deliktsgruppen, 2019–2023, Quelle: StVerfSt

Deliktsgruppe	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt	Anteil in %
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 145d StGB)	2.483	2.562	2.361	2.027	2.250	11.683	6,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB)	424	511	549	548	609	2.641	1,4
Beleidigung (§§ 185 bis 200 StGB)	1.029	1.151	1.328	1.062	1.069	5.639	3,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB)	3.663	3.793	3.529	3.061	3.507	17.553	9,3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241a StGB)	520	581	559	642	742	3.044	1,6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)	6.410	6.479	6.027	4.952	5.971	29.839	15,8
Raub und Erpressung (§§ 249 bis 256 StGB)	401	387	388	340	360	1.876	1,0
Betrug und Untreue (§§ 263 bis 266b StGB)	7.081	8.293	7.985	6.701	5.966	36.026	19,0
Urkundenfälschung (§§ 267 bis 282 StGB)	1.166	1.249	1.219	1.074	1.265	5.973	3,2
Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a StGB)	800	859	899	635	737	3.930	2,1
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 bis 323c StGB)	3.252	3.653	3.227	3.302	3.513	16.947	9,0
Straftaten nach der Abgabenordnung (§§ 370 bis 374 AO)	590	553	671	619	794	3.227	1,7
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 95 bis 97 AufenthG)	1.021	1.187	1.287	945	1.090	5.530	2,9
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 bis 30a BtMG)	3.226	3.679	3.930	3.258	3.219	17.312	9,1
Straftaten nach dem Pflichtversicherungsgesetz (§ 6 PflVersG)	776	930	996	1.034	1.054	4.790	2,5
Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (§§ 21 bis 22b StVG)	2.278	2.525	2.638	2.265	2.477	12.183	6,4
Straftaten nach dem Waffengesetz (§§ 51 und 52 WaffG)	456	443	429	309	296	1.933	1,0
Sonstige Delikte	1.779	1.762	1.966	1.682	1.910	9.099	4,8
Verurteilte insgesamt	**37.355**	**40.597**	**39.988**	**34.456**	**36.829**	**189.225**	**100,0**

Tab. 3: Übersicht Anzahl der PaWaKS-Befragten nach Erhebungswellen[310]

	Zeitraum	Anzahl Befragte Bund	Anzahl Befragte Sachsen
1. Untersuchungswelle	Mrz. bis Apr. 2022	5.174	439
2. Untersuchungswelle	Sep. bis Okt. 2022	2.654	264
3. Untersuchungswelle	Mrz. bis Apr. 2023	1.925	204
4. Untersuchungswelle	Sep. bis Okt. 2023	1.134	116
5. Untersuchungswelle	Mrz. bis Apr. 2024	581	67

Tab. 4: Affektive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), in Prozent, Quelle: SIPS, SKID 2024 (sächsisches Fragemodul)

Inwieweit fühlen Sie sich beunruhigt, dass…

	sehr stark beunruhigt	ziemlich beunruhigt	etwas beunruhigt	gar nicht beunruhigt
… Sie von jemandem sexuell belästigt werden könnten?				
weiblich (n = 1.170)	14,5	19,7	43,2	22,6
männlich (n = 1.148)	4,9	7,2	18,6	69,3
… Sie wegen Ihrer Religion, sexuellen Orientierung, Herkunft, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu einer anderen gesellschaftlichen Gruppe von einer Straftat betroffen sein könnten?				
werde als deutsch wahrgenommen (n = 2.155)	5,5	10,0	24,9	59,6
werde als nichtdeutsch wahrgenommen (n = 89)	12,8	27,6	40,2	19,4

Tab. 5: Kognitive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), in Prozent, Quelle: SIPS, SKID 2024 (sächsisches Fragemodul)

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass …

	sehr stark beunruhigt	ziemlich beunruhigt	etwas beunruhigt	gar nicht beunruhigt
… Sie von jemandem sexuell belästigt werden könnten?				
weiblich (n = 1.171)	5,2	15,5	52,2	27,2
männlich (n = 1.140)	1,2	4,1	29,2	65,5
… Sie wegen Ihrer Religion, sexuellen Orientierung, Herkunft, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu einer anderen gesellschaftlichen Gruppe von einer Straftat betroffen sein könnten?				
werde als deutsch wahrgenommen (n = 2.146)	2,0	7,3	39,1	51,6
werde als nichtdeutsch wahrgenommen (n = 89)	7,0	31,9	35,6	25,5

Tab. 6: Straftatenwicklung Gewaltkriminalität, ausgewählte Summenschlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
892000	Gewaltkriminalität gesamt	7.649	7.569	6.939	7.874	9.151
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	205	244	241	316	285
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249–252, 255, 316a StGB	1.665	1.483	1.329	1.473	1.874
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	5.692	5.755	5.297	5.998	6.896
892500	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	80	78	62	84	84

[310] Bolesta et al. 2024.

Tab. 7: Straftatenwicklung Körperverletzungen, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
220000	Körperverletzung §§ 223–227, 229, 231 StGB	22.102	22.073	19.921	22.177	25.386
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	5.692	5.755	5.297	5.998	6.896
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	15.032	14.897	13.236	14.748	16.876

Tab. 8: Straftatenwicklung Gewaltkriminalität (PKS-Schlüssel 892000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	157	155	134	169	181
Bayern	153	149	128	156	161
Berlin	450	444	424	488	513
Brandenburg	200	186	170	185	214
Bremen	423	392	464	462	712
Hamburg	390	380	367	409	444
Hessen	203	211	199	232	240
Mecklenburg-Vorpommern	220	190	196	217	236
Niedersachsen	223	208	190	236	257
Nordrhein-Westfalen	246	241	235	291	308
Rheinland-Pfalz	211	193	172	210	211
Saarland	262	244	205	255	256
Sachsen	**188**	**186**	**171**	**195**	**224**
Sachsen-Anhalt	245	254	243	287	308
Schleswig-Holstein	205	195	176	205	219
Thüringen	176	190	175	189	209
Bundesrepublik Deutschland	**218**	**212**	**198**	**237**	**254**

Tab. 9: Entwicklung der Schadenssummen in Euro bei Delikten der Gewaltkriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
892000	Gewaltkriminalität gesamt	1.345.913	760.600	642.446	875.823	825.921
davon						
011000	Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten	101	–	1.200	–	–
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1.345.612	685.599	641.245	675.822	810.696
233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	200	75.000	1	200.001	15.224
234000	Geiselnahme § 239b StGB	–	1	–	–	1

Tab. 10: Straftatenwicklung Diebstahlskriminalität, ausgewählte Summenschlüssel der Diebstahlskriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
****00	Diebstahl gesamt	111.179	102.670	86.004	89.206	96.140
3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	47.045	43.191	37.368	43.777	48.127
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	64.134	59.479	48.636	45.429	48.013
***100	DS von Kraftwagen, unbefugter Gebrauch	1.718	1.517	1.443	1.470	1.239
***200	DS von Mopeds/Krafträdern, unbefugter Gebrauch	1.354	1.483	1.279	1.219	1.120
***300	DS von Fahrrädern, unbefugter Gebrauch	21.021	19.275	16.818	15.481	15.501
***500	DS von unbaren Zahlungsmitteln	5.922	4.985	4.436	5.490	6.016
*26*00	Ladendiebstahl	17.635	15.884	13.424	16.408	19.897
*35*00	DS in/aus Wohnungen	5.246	4.991	3.807	3.895	4.092
435*00	Wohnungseinbruchsdiebstahl	3.040	2.831	1.977	2.090	2.236
*40*00	DS in/aus Boden/Keller/Waschküchen	16.273	14.524	12.364	10.105	10.745
*50*00	DS an/aus Kfz	11.893	10.642	9.646	10.113	11.080
*90*00	Taschendiebstahl	2.411	1.575	1.305	1.791	2.373

Tab. 11: Aufgeklärte Fälle der Diebstahlskriminalität, Aufklärungsquote (in Klammern in %), ausgewählte Summenschlüssel der Diebstahlskriminalität, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
****00	Diebstahl gesamt	31.936	32.584	26.978	28.288	32.259
		(28,7)	(31,7)	(31,4)	(31,7)	(33,6)
3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	22.312	21.188	17.988	20.389	23.721
		(47,4)	(49,1)	(48,1)	(46,6)	(49,3)
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	9.624	11.396	8.990	7.899	8.538
		(15,0)	(19,2)	(18,5)	(17,4)	(17,8)
***100	DS von Kraftwagen, unbefugter Gebrauch	630	703	548	769	454
		(36,7)	(46,3)	(38)	(52,3)	(36,6)
***200	DS von Mopeds/Krafträdern, unbefugter Gebrauch	292	493	418	335	330
		(21,6)	(33,2)	(32,7)	(27,5)	(29,5)
***300	DS von Fahrrädern, unbefugter Gebrauch	2.436	2.711	2.271	2.088	2.039
		(11,6)	(14,1)	(13,5)	(13,5)	(13,2)
***500	DS von unbaren Zahlungsmitteln	883	802	636	642	728
		(14,9)	(16,1)	(14,3)	(11,7)	(12,1)
*26*00	Ladendiebstahl	16.166	14.530	12.141	14.744	18.078
		(91,7)	(91,5)	(90,4)	(89,9)	(90,9)
*35*00	DS in/aus Wohnungen	2.168	2.213	1.772	1.721	1.652
		(41,3)	(44,3)	(46,5)	(44,2)	(40,4)
435*00	Wohnungseinbruchsdiebstahl	784	765	610	609	529
		(25,8)	(26)	(30,9)	(29,7)	(23,7)
*40*00	DS in/aus Boden/Keller/Waschküchen	1.547	2.037	1.608	1.196	1.316
		(9,5)	(14)	(13)	(11,8)	(12,2)
*50*00	DS an/aus Kfz	1.570	1.753	1.457	1.179	1.185
		(13,2)	(16,5)	(15,1)	(11,7)	(10,7)
*90*00	Taschendiebstahl	231	157	126	133	219
		(9,6)	(10)	(9,7)	(7,4)	(9,2)

Tab. 12: Entwicklung Diebstahlskriminalität (PKS-Schlüssel ****00), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	1.440	1.221	1.023	1.398	1.570
Bayern	1.108	1.007	836	1.047	1.141
Berlin	5.682	5.422	4.898	5.814	6.029
Brandenburg	2.352	2.175	1.998	2.097	2.283
Bremen	4.930	4.513	4.061	4.677	6.101
Hamburg	4.898	4.438	3.843	4.563	5.220
Hessen	1.716	1.556	1.480	1.775	1.954
Mecklenburg-Vorpommern	1.917	1.647	1.597	1.863	1.959
Niedersachsen	2.046	1.827	1.619	2.014	2.195
Nordrhein-Westfalen	2.580	2.431	2.179	2.676	2.921
Rheinland-Pfalz	1.523	1.353	1.150	1.421	1.508
Saarland	2.316	2.112	1.668	2.044	2.235
Sachsen	**2.726**	**2.521**	**2.120**	**2.206**	**2.353**
Sachsen-Anhalt	2.841	2.824	2.448	2.431	2.654
Schleswig-Holstein	2.401	2.122	1.936	2.298	2.432
Thüringen	1.631	1.827	1.548	1.584	1.876
Bundesrepublik Deutschland	**2.195**	**2.023**	**1.784**	**2.139**	**2.337**

Tab. 13: Anzahl der Tatverdächtigen nach Alter, Cybercrime, 2019–2023, Quelle: PKS

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	969	1.094	1.178	1.105	1.184
Heranwachsende	85	118	87	88	105
Jugendliche	55	57	48	37	56
Kinder	9	7	8	10	9

Tab. 14: Anzahl der Tatverdächtigen nach Alter, Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, 2019–2023, Quelle: PKS

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	4.315	4.580	6.420	6.397	6.675
Heranwachsende	394	462	704	681	648
Jugendliche	332	423	731	827	819
Kinder	101	193	253	307	378

Tab. 15: Straftatenwicklung Cybercrime (PKS-Schlüssel 897000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	89	92	97	100	120
Bayern	110	129	117	121	123
Berlin	937	837	959	612	589
Brandenburg	98	92	106	104	107
Bremen	197	327	633	513	434
Hamburg	206	256	250	346	382
Hessen	125	129	141	156	158
Mecklenburg-Vorpommern	98	108	106	57	50
Niedersachsen	119	125	145	161	162
Nordrhein-Westfalen	112	135	168	166	117
Rheinland-Pfalz	101	95	80	89	105
Saarland	196	137	134	119	112
Sachsen	**65**	**77**	**82**	**86**	**109**
Sachsen-Anhalt	214	257	319	336	354
Schleswig-Holstein	73	85	104	102	110
Thüringen	113	136	155	140	149
Bundesrepublik Deutschland	**148**	**157**	**176**	**164**	**159**

Tab. 16: Straftatenwicklung Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	222	266	357	350	384
Bayern	227	272	300	342	354
Berlin	1.069	977	1.198	890	801
Brandenburg	316	317	337	329	342
Bremen	141	202	835	718	587
Hamburg	431	512	566	778	752
Hessen	568	442	460	445	433
Mecklenburg-Vorpommern	270	344	434	301	255
Niedersachsen	432	535	564	557	507
Nordrhein-Westfalen	315	341	442	535	504
Rheinland-Pfalz	316	358	407	420	475
Saarland	535	466	458	416	426
Sachsen	**201**	**260**	**324**	**324**	**367**
Sachsen-Anhalt	580	696	887	1.007	1.127
Schleswig-Holstein	308	353	451	441	438
Thüringen	263	359	412	438	451
Bundesrepublik Deutschland	**355**	**385**	**461**	**476**	**472**

Tab. 17: Straftatenwicklung Cybercrime, ausgewählte Summenschlüssel von Cybercrime, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
543000	Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	75	92	128	157	178
674200	Datenveränderung, Computersabotage	34	52	63	94	97
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschließlich Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei	103	129	186	252	297
897100	Computerbetrug § 263a StGB	2.427	2.842	2.948	2.954	3.872

Tab. 18: Entwicklung Fallaufkommen ausgewählter Drogenarten, 2019–2023, Quelle: PKS

Fallaufkommen Drogenarten	2019	2020	2021	2022	2023
Cannabis	7.723	8.106	8.035	7.597	7.788
Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	3.007	3.454	3.581	2.959	2.435
Amphetamin/Metamphetamin	440	625	637	714	664
Ecstasy	445	491	414	346	322
Kokain	284	339	394	401	514
Heroin	288	304	353	330	261
Lysergsäurediethylamid (LSD)	32	33	51	40	42
Neue psychoaktive Substanzen (NpS)	73	43	68	168	122
Sonstiges BtM	265	291	352	401	282

Tab. 19: Straftatenwicklung Rauschgiftkriminalität (PKS-Schlüssel 730000), HZ nach Bundesland, 2019–2023, Quelle: PKS

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	443	426	393	360	336
Bayern	424	412	375	380	380
Berlin	520	570	514	464	466
Brandenburg	383	374	362	309	298
Bremen	505	943	871	712	987
Hamburg	758	805	795	819	900
Hessen	420	396	401	387	415
Mecklenburg-Vorpommern	517	542	542	510	490
Niedersachsen	463	483	477	448	443
Nordrhein-Westfalen	384	379	416	393	408
Rheinland-Pfalz	496	511	503	483	464
Saarland	378	379	312	304	296
Sachsen	**319**	**347**	**355**	**330**	**314**
Sachsen-Anhalt	432	449	471	427	396
Schleswig-Holstein	366	386	402	375	367
Thüringen	544	597	602	487	484
Bundesrepublik Deutschland	**433**	**440**	**434**	**409**	**411**

Tab. 20: Alter der Rauschgift-Todesopfer in Jahren, Sachsen und Bund, 2019–2023, Quellen: LKA Sachsen, BKA

	2019	2020	2021	2022	2023
Sachsen – Altersspanne	13–48	19–51	15–58	17–56	17–48
Sachsen – Alter Ø	36,2	34,2	38,6	35,1	33,1
Bund – Alter Ø	k. A.	k. A.	40,8	40,6	41,1

Tab. 21: Todesursache Rauschgift-Todesfälle, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen

	2019	2020	2021	2022	2023
Cannabis	–	–	–	1	–
Heroin	4	4	2	2	1
Heroin i. V. m. anderen Substanzen	4	3	3	4	4
Fentanyl	–	–	–	1	1
Fentanyl i. V. m. anderen Substanzen	1	–	–	–	1
Substitutionsmedikament	–	1	1	1	–
Substitutionsmedikament i. V. m. anderen Substanzen	1	–	–	–	1
Kokain	1	4	1	–	–
Kokain i. V. m. anderen Substanzen	–	–	–	–	2
Amphetamin	–	–	1	–	–
Ecstasy	1	–	–	1	1
Methamphetamin	2	4	10	8	2
Methamphetamin i. V. m. anderen Substanzen	1	–	2	2	5
MDMA	1	–	–	1	–
GHB	–	–	–	1	–
NPS	–	–	–	–	–
Langzeitschaden	3	1	1	1	–
Suizid	2	1	–	1	1
Unfall	–	6	1	–	1

Tab. 22: Schadenssummen in Euro und vollendete Schadensdelikte bei direkter Beschaffungskriminalität (PKS-Schlüssel 891100), Sachsen und Bund, 2019–2023, Quelle: PKS

		2019	2020	2021	2022	2023
Sachsen	vollendete Fälle	37	39	23	45	35
	Schadenssumme in Euro	16.234	143.169	55.161	20.476	130.854
Bund	vollendete Fälle	789	784	679	784	844
	Schadenssumme in Euro	409.452	100.822.848	416.789	489.734	573.694

Tab. 23: Kriminalitätsentwicklung in den sächsischen Grenzgemeinden, ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
725000	Straftaten gegen Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU	3.062	2.929	3.883	11.168	22.087
darunter						
725100	Unerlaubte Einreise gemäß AufenthG	1.871	1.967	2.896	9.572	19.215
725200	Einschleusen von Ausländern	340	244	358	548	1.934
725700	Unerlaubter Aufenthalt gemäß AufenthG	728	637	530	698	711

Tab. 24: Kriminalitätsentwicklung in den sächsischen Grenzgemeinden zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik, ohne ausländerrechtliche Verstöße, 2019–2023, Quelle: PKS

		2019	2020	2021	2022	2023
Außengrenze Republik Polen	erfasste Fälle	10.305	10.042	8.981	9.021	10.358
	aufgeklärte Fälle	6.116	6.319	5.616	5.313	6.723
Außengrenze Tschechische Republik	erfasste Fälle	6.691	6.590	6.375	6.507	6.984
	aufgeklärte Fälle	3.920	3.950	3.873	3.704	4.053

Tab. 25: Entwicklung der Anzahl aufgeklärter Fälle nach Straftatenobergruppen, bei denen tatverdächtige Zuwanderer in Erscheinung traten, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gegen das Leben	29	20	13	20	19
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	280	262	332	385	420
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	3.901	3.543	3.374	3.245	3.953
Diebstahl insgesamt	4.486	3.879	3.554	3.937	4.503
Vermögens- und Fälschungsdelikte	3.684	3.749	3.395	3.040	3.595
Sonstige Straftatbestände (StGB)	2.189	2.338	2.271	1.927	2.167
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	1.870	1.840	1.655	1.510	1.797
Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	16.439	15.631	14.594	14.064	16.454

Tab. 26: Entwicklung OK-Verfahrenskomplexe nach speziellen Merkmalen, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen

	2019	2020	2021	2022	2023
Variante a) ausschließlich unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen	5	5	7	8	9
Variante b) ausschließlich unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel	1	1	1	2	2
Variante c) ausschließlich unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft	–	–	–	–	–
in Form der Varianten a) und b)	5	6	6	4	5
in Form der Varianten a) und c)	–	1	1	–	–
in Form der Varianten a), b) und c)	3	3	4	4	2

Tab. 27: Staatsangehörigkeit neu ermittelter OK-Tatverdächtiger, 2019–2023, Quelle: LKA Sachsen

	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	**35**	**31**	**22**	**19**	**18**
EU-Staat	**1**	**4**	**12**	**36**	**24**
Republik Polen	–	–	9	12	18
Tschechische Republik	–	2	–	22	6
Ungarn	–	–	2	–	–
Frankreich	–	–	–	1	–
Italien	–	–	–	1	–
Litauen	–	–	1	–	–
Rumänien	–	1	–	–	–
Slowakei	–	1	–	–	–
Spanien	1	–	–	–	–
Europa (nicht EU)	**27**	**16**	**17**	**6**	**16**
Albanien	13	4	1	1	11
Ukraine	9	3	9	–	–
Russische Föderation		5	3	–	3
Türkei	2	1	1	1	–
Republik Moldau	–	–	1	1	2
Serbien	2	–	–	2	–
Bosnien und Herzegowina	–	1	1	1	–
Kosovo	–	2	1	–	–
Vereinigtes Königreich	1	–	–	–	–
Sonstige Staaten	**5**	**13**	**14**	**24**	**35**
Syrien	–	5	3	2	16
Georgien	–	–	2	–	15
Nigeria	–	–	–	17	–
Weißrussland	–	–	6	–	–
Irak	–	3	1	1	–
Israel	–	–	2	–	3
Honduras	2	–	–	1	–
Libanon	–	3	–	–	–
Chile	2	–	–	–	–
Iran	–	–	–	2	–
Afghanistan	–	1	–	–	–
Armenien	–	–	–	–	1
Kamerun	–	–	–	1	–
Libyen	–	1	–	–	–
USA	1	–	–	–	–

Tab. 28: Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) mit OK-Kennzeichen, gemessen an der Zahl der Beschuldigten, 2019–2023, Quelle: GenStA Dresden

	Gesamt	2019	2020	2021	2022	2023
StA Chemnitz	**58**	18	16	20	2	2
StA Dresden	**428**	70	65	54	140	99
StA Görlitz	**17**	–	1	15	–	1
StA Leipzig	**187**	34	67	20	32	34
StA Zwickau	**34**	7	3	8	5	11
GenStA Dresden	**–**	–	–	–	–	–
Gesamt	**724**	**129**	**152**	**117**	**179**	**147**

Tab. 29: Nationalität der Beschuldigten bei Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2019–2023, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden

Nationalität	Anzahl	Nationalität	Anzahl
deutsch	202	vietnamesisch	4
polnisch	164	mongolisch	4
syrisch	66	niederländisch	4
türkisch	44	slowakisch	4
tschechisch	29	schwedisch	3
serbisch	23	litauisch	3
irakisch	17	italienisch	2
russisch	16	chinesisch	2
bosnisch-herzegowinisch	15	lettisch	2
tunesisch	15	gambisch	1
libanesisch	13	griechisch	1
albanisch	13	mexikanisch	1
iranisch	13	afghanisch	1
rumänisch	12	jordanisch	1
ukrainisch	11	armenisch	1
nordmazedonisch	10	montenegrinisch	1
kosovarisch	9	saudi-arabisch	1
weißrussisch	6	spanisch	1
ungarisch	6	schweizerisch	1
kroatisch	5	österreichisch	1
georgisch	5	aserbaidschanisch	1
bulgarisch	5		
moldauisch	5	staatenlos	2
libysch	4	unbekannte Nationalität	26

Tab. 30: Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2019–2023, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden

	2019	2020	2021	2022	2023
Rauschgiftkriminalität	31	33	36	39	19
Eigentumsdelikte	17	21	31	21	30
Wirtschaftskriminalität	28	6	–	4	4
Verstöße gegen das Waffengesetz	6	7	11	7	7
Ausländerstrafrecht/Schleusungskriminalität	8	2	4	–	–
Delikte gegen die persönliche Freiheit und das Leben einschl. Raub	–	2	2	3	2
Delikte aus dem Rotlichtmilieu	1	2	–	–	1
Fälschungsdelikte	–	–	–	–	2

Tab. 31: Aburteilungen wegen OK-Delikten, 2019–2023, Quelle: GenStA Dresden

	2019	2020	2021	2022	2023
Neue Ermittlungsverfahren	65	66	78	66	84
Beschuldigte	159	168	129	117	199
Erledigungen	66	55	82	88	75
Anklagen	33	15	42	19	24
Freiheits-/Geldstrafe	9	10	13	16	21

Tab. 32: Fallzahlen Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen, 2019–2023, nach Art angegriffener Gruppe, Quelle: PKS

	2019	2020	2021	2022	2023
Polizeivollstreckungsbeamtinnen und -beamte	1.492	1.669	1.880	2.126	2.059
Zoll (Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte)	2	4	3	4	10
JVA (Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte)	60	42	48	41	80
Sonstige Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	49	54	57	52	54
Feuerwehr	15	6	5	5	16
Sonstige Rettungsdienste	84	85	93	93	124
Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gleichstehende Personen	23	24	35	33	50

Tab. 33: Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie gleichstehende Personen, 2019–2023, Tatverdächtige nach Alter, Quelle: PKS

	2019	2020	2021	2022	2023
Erwachsene	1.275	1.371	1.526	1.706	1.633
Heranwachsende	135	144	157	205	173
Jugendliche	93	100	106	125	119
Kinder	9	13	4	7	6

Tab. 34: Kriminalitätsentwicklung Straftaten im Amt ohne verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
655000 (ohne 655010)	**Sonstige Straftaten im Amt ohne Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen**	**151**	**160**	**197**	**202**	**150**
darunter						
655001	Strafvereitelung im Amt	34	27	31	28	22
655002	Rechtsbeugung	11	5	10	7	12
655003	Aussageerpressung	–	1	–	–	–
655004	Verfolgung Unschuldiger	1	4	4	3	1
655005	Vollstreckung gegen Unschuldige	–	–	–	1	–
655006	Falschbeurkundung im Amt	2	13	15	18	9
655007	Gebührenüberhebung	2	1	2	1	1
655011	Verletzung des Steuergeheimnisses	1	–	–	–	–
655012	Verleitung eines Untergebenen zu Straftaten	–	–	1	1	–
655100	Körperverletzung im Amt	73	76	105	110	83
655200	Verletzung des Dienstgeheimnisses	27	33	29	33	22
651000	**Vorteilsannahme, Bestechlichkeit**	**6**	**6**	**11**	**7**	**3**
darunter						
651100	Vorteilsannahme	–	1	8	2	3
651200	Bestechlichkeit	6	5	3	5	–

Tab. 35: Anzahl junge Intensivtäterinnen und -täter, nach Alter, Straftaten insgesamt, 2020–2023, Quelle: PASS (2019 nicht mehr reproduzierbar)

	2020	2021	2022	2023
Junge Intensivtäterinnen und -täter insgesamt	358	304	218	205
davon				
Kinder	9	5	10	11
Jugendliche	349	299	208	194

Tab. 36: Anzahl junge Intensivtäterinnen und -täter, nach PD, Straftaten insgesamt, 2020–2023, Quelle: PASS (2019 nicht mehr reproduzierbar)

	2020	2021	2022	2023
PD Chemnitz	35	37	35	26
PD Dresden	116	96	60	41
PD Görlitz	58	48	32	33
PD Leipzig	117	94	64	71
PD Zwickau	32	29	27	34

Tab. 37: Anzahl außerordentliche Vorkommnisse bei männlichen Jugendstrafgefangenen, 2019–2023, Quelle: SMJus

	2019	2020	2021	2022	2023
Tätlichkeit unter Gefangenen	23	39	45	27	16
Tätlichkeiten gegen Bedienstete	3	2	7	6	11
Unterbringung in besonders gesicherten Haftraum	91	70	49	16	19
Nichtrückkehr von Lockerung	3	–	–	–	–

Tab. 38: Anzahl außerordentliche Vorkommnisse bei weiblichen Jugendstrafgefangenen, 2019–2023, Quelle: SMJus

	2019	2020	2021	2022	2023
Tätlichkeit unter Gefangenen	–	1	–	1	1
Tätlichkeiten gegen Bedienstete	–	–	–	–	–
Unterbringung in besonders gesicherten Haftraum	–	–	2	–	2
Nichtrückkehr von Lockerung	–	1	–	–	–

Tab. 39: Straftatenwicklung Gesamtkriminalität, nur weibliche Opfer, Aufklärungsquote (in Klammern in %), ausgewählte PKS-Schlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	28	32	24	28	36
		(96,4)	(100)	(100)	(100)	(100)
111000	Vergewaltigung, sex. Nötigung und sex. Übergriff im besonders schw. Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	195	231	228	297	273
		(94,4)	(88,3)	(93,4)	(90,6)	(91,6)
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1.547	1.601	1.537	1.690	1.982
		(87,7)	(88,5)	(88,7)	(85,1)	(84,9)
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	6.203	6.438	5.739	6.406	7.119
		(95,2)	(94,8)	(94,7)	(94,1)	(94,4)
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	4.591	4.724	4.912	5.321	6.033
		(92,4)	(91,2)	(91,3)	(90.6)	(90,7)
	davon	243	242	398	450	582
	mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte	(96,7)	(90,5)	(89,9)	(92,4)	(88,7)

Tab. 40: UTF „Frauenfeindlich“, PMK-Fallzahlen Sachsen, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	–	–	–	1	5
PMK -rechts-	–	–	–	13	12
PMK -AI/RI-	–	–	–	1	4
PMK -SZ-	–	–	–	6	9
PMK -gesamt-	**–**	**–**	**–**	**21**	**30**

Tab. 41: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	50	32	24	29	36
111000	Vergewaltigung, sex. Nötigung u. sex. Übergriff im besonders schw. Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	197	232	228	297	273
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1.709	1.777	1.775	1.875	2.327
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	6.441	6.699	5.982	6.657	7.463
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	4.919	5.086	5.322	5.838	6.613
	davon					
	mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte	256	254	424	480	621

Tab. 42: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel nach formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)					
	Partnerschaften insgesamt	12	17	12	12	15
	Familie inklusive sonstiger Angehöriger	4	8	5	7	8
	informelle soziale Beziehung	2	2	4	4	8
	formelle soz. Beziehung in Institutionen, Organisationen, Gruppen	3	–	1	1	1
	keine Beziehung	12	4	2	5	3
	ungeklärte Beziehung	17	1	–	–	1
111000	**Vergewaltigung, sex. Nötigung und sex. Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB**					
	Partnerschaften insgesamt	51	58	66	88	67
	Familie inklusive sonstiger Angehöriger	9	6	5	12	10
	informelle soziale Beziehung	111	103	116	122	132
	formelle soz. Beziehung in Institutionen, Organisationen, Gruppen	4	6	6	8	6
	keine Beziehung	12	40	22	43	41
	Ungeklärte Beziehung	10	19	13	24	17
222000	**Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB**					
	Partnerschaften insgesamt	409	487	450	461	569
	Familie inklusive sonstiger Angehöriger	121	149	120	177	192
	informelle soziale Beziehung	342	337	316	297	315
	formelle soz. Beziehung in Institutionen, Organisationen, Gruppen	112	111	104	121	119
	keine Beziehung	521	493	546	557	781
	Ungeklärte Beziehung	204	200	239	262	351
224000	**Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB**					
	Partnerschaften insgesamt	2.510	2.770	2.471	2.726	3.045
	Familie inklusive sonstiger Angehöriger	734	763	648	776	862
	informelle soziale Beziehung	1.193	1.143	1.027	1.054	1.104
	formelle soz. Beziehung in Institutionen, Organisationen, Gruppen	377	365	339	362	474
	keine Beziehung	1.270	1.259	1.201	1.361	1.580
232000	**Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB**					
	Partnerschaften insgesamt	1.368	1.362	1.364	1.503	1.704
	Familie inklusive sonstiger Angehöriger	400	362	456	418	506
	informelle soziale Beziehung	1.001	1.111	1.055	1.098	1.248
	formelle soz. Beziehung in Institutionen, Organisationen, Gruppen	289	264	294	316	389
	keine Beziehung	1.404	1.532	1.639	1.956	2.121
	Ungeklärte Beziehung	457	455	514	547	645

Tab. 43: Entwicklung der Opferzahlen, nur weibliche Opfer, ausgewählte PKS-Schlüssel nach räumlich-sozialer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, 2019–2023, Quelle: PKS

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
	Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)					
	im gemeinsamen Haushalt lebend	11	20	11	12	21
	Erziehungs-/Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt)	–	1	1	1	–
	sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	18	5	8	9	9
	keine räumliche und/oder soziale Nähe	4	2	3	6	4
	ungeklärte Beziehung	17	4	1	1	2
111000	**Vergewaltigung, sex. Nötigung und sex. Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB**					
	im gemeinsamen Haushalt lebend	30	35	32	54	40
	Erziehungs-/Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt)	–	2	3	1	2
	sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	93	105	112	121	118
	keine räumliche und/oder soziale Nähe	58	66	61	89	94
	ungeklärte Beziehung	16	24	20	32	19
222000	**Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB**					
	im gemeinsamen Haushalt lebend	287	368	343	380	442
	Erziehungs-/Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt)	72	65	54	74	63
	sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	574	586	545	543	634
	keine räumliche und/oder soziale Nähe	564	552	570	605	842
	ungeklärte Beziehung	212	206	263	273	346
224000	**Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB**					
	im gemeinsamen Haushalt lebend	1.935	2.100	1.867	2.047	2.309
	Erziehungs-/Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt)	222	194	202	209	273
	sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	2.298	2.372	2.110	2.352	2.578
	keine räumliche und/oder soziale Nähe	1.489	1.524	1.396	1.561	1.816
	ungeklärte Beziehung	497	509	407	488	487
232000	**Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB**					
	im gemeinsamen Haushalt lebend	431	436	458	511	616
	Erziehungs-/Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt)	104	124	104	145	164
	sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	1.944	2.023	2.136	2.299	2.554
	keine räumliche und/oder soziale Nähe	1.915	2.008	2.042	2.338	2.586
	ungeklärte Beziehung	525	495	582	545	693

Tab. 44: Soziale Kriminalitätsfurcht vor sexueller Belästigung/Gewalt nach Alter (in %), Quelle: VisSa S. 25

Wie stark sind Ihrer Ansicht nach Mädchen und Frauen von folgenden Delikten bedroht?

	Alter	n	sehr stark	kaum/überhaupt nicht
sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit	16-30	398	52	7
	41-74	357	18	24
sexuelle Belästigung im Internet	16-30	398	72	6
	41-74	345	43	13
Vergewaltigung	16-30	396	24	27
	41-74	343	9	47

Tab. 45: Erlebte sexuelle Belästigung im Freistaat Sachsen (Angaben in %), nach Geschlecht, Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen

	Gesamt (n = 520)	Weiblich (n = 367)	Männlich (n = 128)	Divers (n = 25)
Belästigung mindestens einmal erlebt (insgesamt)	92	99	68	100
Belästigung durch …				
... Worte (z. B. anzügliche Bemerkungen, Witze, Kommentare)	81	95	38	88
... unerwünschte, unnötige körperliche Berührungen	82	93	46	100
... Voyeuristen („Beglotztwerden“, z. B. in der Sauna)	57	72	13	58
... sexualisierte Werbung	53	65	13	76
... ungewollte Konfrontation mit Videos/Bildern (z. B. Pornoclips)	43	53	12	60
... Exhibitionisten	42	50	13	56
... Musik (z. B. sexistischen Rap)	39	48	11	52
... Nachrichten über Messenger-Dienste	37	45	9	54
... sexistische/pornografische Schmierereien	36	44	9	52
... Stalking	30	36	10	40
... sexualisierte Onlinespiele	15	16	4	50
... Gemälde im Museum	6	7	2	21
... etwas anderes	24	29	7	33

Tab. 46: Gewaltvorkommen in aktueller und vergangener Beziehung im Freistaat Sachsen nach Geschlecht (Angaben in %), Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen

	Gesamt	Männlich	Weiblich
Gewalt erfahren	**n = 286**	**n = 74**	**n = 212**
Belästigung/Übergriff in mindestens einer Form	50	45	52
sexuelle Gewalt	24	10	29
verbale Gewalt	37	36	38
körperliche Gewalt	24	26	23
Gewalt ausgeübt	**n = 275**	**n = 71**	**n = 204**
Belästigung/Übergriff in mindestens einer Form	35	30	37
sexuelle Gewalt	4	4	4
verbale Gewalt	22	24	22
körperliche Gewalt	23	13	26

* Diversgeschlechtliche sind aufgrund der geringen Fallzahlen nicht dargestellt.

Tab. 47: Einprägsamstes Erlebnis einer sexuellen Belästigung oder eines sexuellen Übergriffs (Täterin bzw. Täter, Wahrnehmung, Reaktionen und Leidensdruck) im Freistaat Sachsen (Angaben in %), nach Geschlecht, Quelle: PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020, Fokusbericht Sachsen

	Gesamt (n = 297)	Divers (n = 21)	Männlich (n = 29)	Weiblich (n = 247)
Täterin/Täter war bekannt	59	91	69	56
Täter war männlich	94	90	64	98
sofortige Wahrnehmung als sexueller Übergriff	48	33	17	43
spätere Wahrnehmung als sexueller Übergriff	50	67	72	46
Betroffene/Betroffener hat sich jemandem anvertraut	58	38	38	62
Anzeige erstattet	7	10	7	7
bei Anzeige: war richtig	90	100	50	94
bei Nichtanzeige: war richtig	57	58	59	57
Inanspruchnahme von Hilfe	46	52	34	47
Wunsch nach weiterer Hilfe	20	48	24	17
aktueller Leidensdruck stark oder sehr stark	19	39	14	19

Tab. 48: PMK-Häufigkeitszahlen Bund (ohne Propagandadelikte), nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK[311]

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	12	13	12	8	9
PMK -rechts-	10	12	12	11	14
PMK -AI/RI-	3	2	2	5	7
PMK -SZ-	6	9	24	26	17
PMK -gesamt-	**30**	**35**	**50**	**50**	**47**

Tab. 49: OTF Hasskriminalität, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK[312]

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	129	146	248	215	183
PMK -rechts-	7.491	8.901	8.408	8.712	12.006
PMK -AI/RI-	336	349	436	642	2.394
PMK -SZ-	629	844	1.409	1.951	2.424
PMK -gesamt-	**8.585**	**10.240**	**10.501**	**11.520**	**17.007**

Tab. 50: Tatmittel Hassposting, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK[313]

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	199	201	177	178	321
PMK -rechts-	1.108	1.617	1.260	1.265	3.622
PMK -AI/RI-	48	73	113	235	989
PMK -SZ-	169	716	861	1.718	3.079
PMK -gesamt-	**1.524**	**2.607**	**2.411**	**3.396**	**8.011**

311 BMI 2020a; BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b – eigene Berechnungen.
312 *https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-ueber-sicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5* .
313 BMI 2020a; BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.

Tab. 51: Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“, PMK-Fallzahlen Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK[314]

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	310	395	378	291	462
PMK -rechts-	609	979	801	550	788
PMK -AI/RI-	28	23	35	56	147
PMK -SZ-	727	1.701	3.508	3.276	3.991
PMK -gesamt-	**1.674**	**3.098**	**4.722**	**4.173**	**5.388**

Tab. 52: Erfasste Opfer, PMK-Gewaltdelikte Bund, nach Phänomenbereich, 2019–2023, Quelle: KPMD-PMK[315]

	2019	2020	2021	2022	2023
PMK -links-	355	495	344	228	327
PMK -rechts-	734	634	590	675	714
PMK -AI/RI-	225	99	129	211	381
PMK -SZ-	163	163	363	546	337
PMK -gesamt-	**1.477**	**1.391**	**1.426**	**1.660**	**1.759**

Tab. 53: Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 StGB, PKS Schlüssel 633000, Tatverdächtige nach Altersstruktur, 2019–2023, Quelle: PKS

	2019	2020	2021	2022	2023
aufgeklärte Fälle	105	133	194	258	369
TV insgesamt	118	135	194	252	382
Erwachsene	111	124	174	220	357
Heranwachsende	6	11	20	28	24
Jugendliche	1	–	–	4	1
Kinder	–	–	–	–	–

Tab. 54: Überblick über die Erledigungen von Verfahren mit dem Tatvorwurf Geldwäsche, 2019–2023, Quelle: GenStA

	2019	2020	2021	2022	2023
Einstellungen nach § 170 StPO	954	1289	2047	3307	3467
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	234	339	656	1279	1846
Verbindung mit anderer Sache	566	519	643	782	905
Einstellung wg. Geringfügigkeit, § 153 Abs. 1 StPO	37	23	22	22	21
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	2	15	11	9	4
Einstellung nach § 153c StPO	2	3	7	22	30
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	20	44	51	147	134
Einstellung nach § 154 Abs. 1 - Abs. 3 StPO	1	1	17	1	8
Anklagen/Strafbefehle	55	78	83	76	35
Objektives Verfahren vor dem Strafrichter/Jugendrichter	8	26	21	37	21
Tod	3	4	7	5	13
Sonstige Erledigungsgründe	1	3	–	1	–

[314] BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.
[315] BMI 2021; BMI 2022; BMI 2023b; BMI 2024b.

Tab. 55: Überblick über die Änderungen des § 261 StGB zum 18. März 2021

§ 261 a. F.	Inhalt	§ 261 n. F.
§ 261 Abs. 1 StGB	Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 261 Abs. 1 StGB
§ 261 Abs. 2 StGB	Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 261 Abs. 1 StGB
Keine alte Fassung vorhanden	Verschleierung von Tatsachen	§ 261 Abs. 2 StGB
Keine alte Fassung vorhanden	Geldwäsche durch Verpflichtete	§ 261 Abs. 4 StGB
§ 261 Abs. 4 StGB	Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	§ 261 Abs. 5 StGB
§ 261 Abs. 5 StGB	Leichtfertige Geldwäsche	§ 261 Abs. 6 StGB
§ 261 Abs. 9 S. 3 i. V. m. § 261 Abs. 1–5 StGB	Selbstgeldwäsche	§ 261 Abs. 7 i. V. m. § 261 Abs. 1–6 StGB
Keine alte Fassung vorhanden	Auslandstaten als taugliche Vortaten	§ 261 Abs. 9 i. V. m. § 261 Abs. 1–6 StGB

Impressum

Geschäftsstelle „Periodischer Sicherheitsbericht“
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abteilung 3, Referat 33
01099 Dresden | *PSB@smi.sachsen.de*

Autorinnen und Autoren der Geschäftsstelle
Jens Goebel (SMI), Martin Otto (SMI),
Franka Roitzsch (SMJus), Felix Winkler (SMJus)

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI),
Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus)

Lektorat:
Wissenschaftslektorat Zimmermann | *www.lektorat-zimmermann.de*

Redaktionsschluss:
April 2025

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht für den Freistaat Sachsen ist als Kurz- und Langfassung unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.smi.sachsen.de/periodischer-sicherheitsbericht-5369.html